



1407-1907.

Die Entwicklung des  
**Deich- und Entwässerungswesens**

im Gebiet des heutigen  
**Danziger Deichverbandes**

von der Ordenszeit bis zur Gegenwart.

*F. M. 28642*



*Paul Zouner, Danzig.*

*2324*



# Die Entwicklung des Deich- und Entwässerungswesens

im Gebiet des heutigen

## Danziger Deichverbandes

seit dem 14<sup>ten</sup> Jahrhundert

nebst einer

Vorgeschichte der hydrographischen Verhältnisse  
der linksseitigen Weichselniederung von Dirschau bis zur See,  
dargestellt an der Hand von Urkunden und aktengemäßen Nachrichten,

herausgegeben vom

## Danziger Deichamt

als

## Festschrift zum halbtausendjährigen Jubiläum

der im Jahre 1407 von dem Hochmeister Conrad von Jungingen  
vollzogenen Begründung der Organisation des Deichgenossenschaftswesens  
im Danziger Werder

verfaßt von dem

Deichinspektor des Danziger Deichverbandes

Hugo G. Ph. Bertram

Regierungsbaumeister a. D.

F. Nr. 28642



Danzig im Jahre 1907.

Druck der Danziger Allgemeinen Zeitung, Akt.-Ges.

945  
96



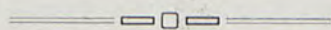


IV 35052

Akc. Nr. 3948/50



## Vorwort des Verfassers.



Bei Gelegenheit des Prozesses zwischen der Stadt Danzig und dem Danziger Deichverband wegen des Eigentumsrechts an der Rosewonke wurde gerichtszeitig die Feststellung für notwendig gehalten, ob die Rechtsvorgänger des Danziger Deichverbandes, nämlich die früheren Deich- und Schlickkommunen des Danziger Werders und der Neuen Binnenehrung die Rechte juristischer Personen gehabt hätten und auf welche Gesetze, Statuten, Ordnungen, Regulative und Satzungen sich überhaupt die Rechte dieser Kommunen gestützt hätten. Die königliche Regierung in Danzig, welche vom Gericht um eine amtliche Auskunft hierüber ersucht worden war, beauftragte das Deichamt die notwendigen Ausgaben hierfür zu machen. Da stellte sich nun die beschämende Tatsache heraus, daß die Beamten des Deichamts weder über die Vorgeschichte ihres Verbandes genaue Angaben machen konnten, noch auch waren im Archiv des Deichamts die notwendigen Unterlagen hierfür zu finden. In aller Eile mußte daher durch Nachsuchen im Danziger Stadtarchiv und in den wenigen, im Besitz des Deichamts befindlichen älteren Aktenstücken eine ganz dürftige und die vorliegende Frage keineswegs erschöpfende Zusammenstellung angefertigt werden. Diese Arbeit brachte wenigstens den einen Vorteil, daß man einen Einblick in die Anfänge der Organisation des Deich- und Entwässerungswesens im Danziger Werder erhielt und vor allem wurde die Nachricht gefunden, daß der Beginn der Deich- und Wassergesetzgebung im Bezirk des Danziger Deichverbandes in das Jahr 1407 zu verlegen ist, daß also dieses Jahr als das Gründungsjahr für das gesetzlich organisierte diesbezügliche Genossenschaftswesen anzusehen ist. Das Deichamt beschloß in seinen Sitzungen vom 15. 4. 1905 u. 8. 6. 1906 der im Jahre 1907 eintretenden fünfhundertjährigen Wiederkehr dieses Zeitpunkts durch eine Jubiläumsfeier zu gedenken und beauftragte den Verfasser für diesen Zweck eine Denkschrift anzufertigen. Einer Denkschrift, welche lediglich in erzählender Weise Nachrichten ohne genaue Quellenangaben und ohne Beibringung des den Angaben zugrunde liegenden urkundlichen Materials bringt, konnte nach dem Dafürhalten des Verfassers irgend ein brauchbarer Wert nicht beigemessen werden, eine derartige Arbeit hätte günstigstenfalls den Charakter eines längeren Feuilletons gehabt, das nach eventueller gelegentlicher Lektüre durch den kleinen Kreis der Interessenten für immer bei Seite gelegt worden wäre. Die hierfür vom Deichverband gemachten Aufwendungen wären eine reine Luxusausgabe gewesen. Aus diesen Gründen glaubte der Verfasser etwas besseres und brauchbareres zu liefern, wenn er die Denkschrift zu einer möglichst vollständigen Sammlung aller urkundlichen und statistischen Nachrichten über das Danziger Werder und die Neue Binnenehrung machte. Der Mangel einer solchen Sammlung war schon bei vielen Gelegenheiten schwer empfunden. Die Rechte des Deichverbandes sind nämlich zwar durch die Statuten der Jahre 1857 und 1889 bestimmt, aber nur in allgemeinen Umrissen; im Einzelnen bestehen in der Abgrenzung dieser Rechte weite Lücken. Beispielsweise ist im § 14 des Statuts vom Jahre 1889 gesagt: „Das Eigentum der bestehenden Deiche und Vorflutanlagen, deren Unterhaltung die neuen Deichverbände übernehmen, und deren Nutzung geht, soweit sie den bisherigen Deichunterhaltungsverpflichteten zugestanden haben usw., auf den neuen Deichverband unentgeltlich über.“ Welches sind aber nun diese Rechte der bisherigen Unterhaltungsverpflichteten? Zur Beantwortung dieser Frage wird das in diesem Buche gesichtete, urkundliche Material in den meisten Fällen ausreichen oder zum mindesten allen überhaupt beschaffbaren Anhalt geben. Ein Teil der Vorflutanlagen im Gebiet des Danziger Deichverbandes ist durch die Bestimmungen der Statuten gänzlich unberührt geblieben, lediglich in wasserpolizeilicher Hinsicht unterstehen sie dem Deichamt. Für alle Streitfälle auf diesem Gebiet, welche das Deichamt zu entscheiden hat, sind die alten Ordnungen und Statuten vielfach noch heute maßgeblich und deren Kenntnis ist daher für das Deichamt vollständig unentbehrlich. Bei allen möglichen Gelegenheiten versuchen einzelne Deichgenossen, wie noch im letzten Jahre bei dem Streit wegen des Wegerechts auf dem Madauwall, den Bestimmungen der Statuten gegenüber Sonderrechte in Anspruch zu nehmen, für deren Gültigkeit sie meist Verjährung geltend zu machen suchen. In solchen Fällen werden allemal die bekannten sehr alten ortseingewohnten Leute zur Stelle gebracht, welche bezeugen, daß nach ihrer Kenntnis seit „undenklichen Zeiten“ an der betreffenden Stelle ein besonderes Wohnheitsrecht der Anlieger wegen der Mitbenutzung einer öffentlichen Deichverbandsanlage bestanden hätte. Mit dieser Behauptung finden diese Leute sowohl bei staatlichen Verwaltungsbehörden als auch bei den ordentlichen Gerichten in vielen Fällen Glauben und dem Deichverband wird eine neue Last aufgebürdet, sofern derselbe nicht im Stande ist sich dadurch zu schützen, daß er eine lückenlose, urkundlich belegte Klarlegung der tatsächlichen Rechtsverhältnisse zu erbringen im Stande ist. Wenn in solchen Fällen das Deichamt zur Wahrung der Rechte des Deichverbandes in späterer Zeit dieser Urkundensammlung brauchbares Material entnehmen kann oder wenn die Aufsichtsbehörden des Danziger Deichverbandes wünschenswerte nachrichtliche Angaben über das Deich- und Entwässerungswesen im Danziger Werder zu finden im Stande sind, so soll der Zweck dieser Schrift für erfüllt gelten. Sie macht keinen Anspruch darauf neue, interessante Feststellungen über die Geschichte des Danziger Werders zu machen, im engsten Rahmen des vorliegenden Zwecks soll sie vielmehr eine Sammlung bekannter Nachrichten sein, zu deren besseren Verständnis vom Verfasser ein verbindender Text gegeben ist. Als Quellen für diese Schrift hat der Verfasser neben den im Besitz des Deichverbandes befindlichen älteren Urkunden und den im allgemeinen nicht mehr wie hundert Jahre alten Akten des Deichverbandes in erster

Linie mit Genehmigung des Danziger Magistrats das Danziger Stadtarchiv benützt. Als weitere Quellen haben gedient das außerordentlich zuverlässige, aus dem Jahre 1764 stammende Werk von Virchow über die Teich- und Schlickrechte im Danziger Werder, die Chronik der Lande Preußen von Caspar Schütz vom Jahre 1599, Abraham Hartwichs Landesbeschreibung der drei Werder vom Jahre 1719, das Werk über den Weichselstrom, herausgegeben vom preußischen Wasserausschuß, Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas von Loeppen, das pomerellische Urkundenbuch von Perlbach, die Script. rerum Prussicarum und andere mehr. In bereitwilligster Weise hat ferner Herr Polizeipräsident, Oberregierungsrat Wessel, der unbestrittene beste Kenner des Danziger Werders in geschichtlicher Beziehung, dem Verfasser über alle möglichen Fragen, welche in dieser Schrift berührt sind, Auskunft erteilt. Herr Deichgeschworener Prohl, der frühere Dammerwalter der Neuen Binnenehrung hat, gestützt auf eine genaue Sachkenntnis das Kapitel, welches von der Neuen Binnenehrung handelt, einer Überarbeitung unterzogen. Ebenso haben die Herren Beamten des Danziger Stadtarchivs in zuvorkommendster Weise alles erbetene Material dem Unterzeichneten zur Verfügung gestellt und bei der Entzifferung unleserlicher Urkunden jederzeit Hilfe geleistet. Die Abbildungen, welche in dieser Schrift enthalten sind, glaubte man nicht entbehren zu können, um dadurch den Charakter des Buchs als Festschrift zum Ausdruck zu bringen. Die dazu notwendigen Photographien sind von dem photographischen Atelier von Herfart in Danzig unter örtlicher Führung durch den ständigen Vertreter des Verfassers, Herrn Ingenieur Fademrecht angefertigt. Die lithographische Herstellung der Karten hatte die Anstalt von Paul Zeuner in Danzig, die Drucklegung die Danziger Allgemeine Zeitung übernommen. Bei der Herstellung des Manuskripts haben die Herren Bureaubeamten des Deichamts wesentlich mitgewirkt. Allen denen, welche das Zustandekommen dieses Buchs gefördert haben, sei Namens des Danziger Deichverbandes herzlichster Dank gesagt.

Danzig, im Juni 1907.

Der Verfasser.

## Inhaltsangabe.

	Seite
<b>Kapitel I.</b> Das Danziger Werder vor der Besiedelung durch den Orden . . . . .	1—3
<b>Kapitel II.</b> Die Besiedelung und Eindeichung des Danziger Werders im 14. Jahrhundert . . . . .	3—5
<b>Kapitel III.</b> Allgemeine Geschichte des Deich- und Entwässerungswesens im Danziger Werder von 1407 bis 1907.	
A. Die Haupturkunden über die Organisation des Deich- und Entwässerungswesens im Danziger Werder, soweit sie von den Orden und den polnischen Königen stammen . . . . .	6—12
B. Das Deich- und Entwässerungswesen im Danziger Werder unter der Herrschaft der Stadt Danzig vom Jahre 1456 bis 1793 . . . . .	13—14
C. Das Deich- und Entwässerungswesen im Danziger Werder von 1793 bis 1907 unter preußischer Herrschaft . . . . .	14—16
<b>Kapitel IV.</b> Die Entwicklung des Deich- und Entwässerungswesens in der Neuen Binnenmehrung . . . . .	17—26
<b>Kapitel V.</b> Die Organisation des Deich- und Entwässerungswesens im Danziger Werder von 1407 bis 1907.	
A. Die Einteilung des Danziger Werders in Verwaltungsbezirke und Verbände zur Unterhaltung der Deiche und Entwässerungsanlagen von der Ordenszeit bis zur Gegenwart . . . . .	27—39
B. Die Hauptverwaltungsorgane für das Deich- und Entwässerungswesen im Danziger Werder von der Ordenszeit bis zur Jetztzeit	
a) die Deichgeschworenen und der Deichgräf . . . . .	40—51
b) die Schlickgeschworenen . . . . .	51—64
c) die Deichinspektoren . . . . .	64
C. Die Entwässerungsgenossenschaften, Mühlenverbände und die Schöpfwerke . . . . .	65—92
<b>Kapitel VI.</b> Die Weichseldeiche des Danziger Werders in der Zeit von 1407 bis 1907.	
A. Die Einteilung der Deiche zwecks ihrer Unterhaltung und Verteidigung . . . . .	93—96
B. Die Deichordnungen . . . . .	96—102
C. Umfang und Art der Deich- und Uferbauten von der Danziger Zeit bis zur Jetztzeit . . . . .	102—108
D. Die Deichverteidigung und die Eiswachtordnungen . . . . .	109—116
E. Die Wachtbuden . . . . .	117—124
F. Die Deichbrüche und Wasserschäden . . . . .	124—130
G. Die Veränderungen der Weichselmündung im 19. Jahrhundert . . . . .	131—132
<b>Kapitel VII.</b> Die Binnengewässer und Binnenverwallungen im Danziger Werder von der Ordenszeit bis zur Jetztzeit.	
A. Die Mottlau . . . . .	133—144
B. Die Mladau . . . . .	144—158
C. Der hohe, leege und Siedenvorflut . . . . .	158—165
D. Der Dirschauer Mühlenkanal . . . . .	166—172
E. Der Güttländer Hauptwall . . . . .	172—174
F. Die Belau, der Bodengraben und der Ziegengraben . . . . .	174—175
G. Die Gans, die Krampiger Laake, die Nadaune . . . . .	176—181
<b>Kapitel VIII.</b> Die Deich- und Entwässerungslasten im Danziger Werder unter Danziger und preußischer Herrschaft . . . . .	181—193
Berichtigungen . . . . .	194



# Kapitel I.

## Das Danziger Werder vor der Besiedelung durch den Orden.

(Zu vergleichen die Karte am Schluß dieses Kapitels.)

Wenn man sich den Zustand des Danziger Werders vergegenwärtigen will zu der Zeit, als durch Menschenhand die hydrographischen Verhältnisse im Weichselnogatdelta noch nicht verändert waren, so ist es vor allem nötig, sich die Höhenlage der durch die Anschwemmungen der Weichsel entstandenen Niederungen von Dirschau bis zur Mehrung und von dem Ostabhang des pomerellischen Hügellandes bis zur heutigen Stromweichsel klarzumachen. Vielfach findet man in Schriften und Büchern, welche sich auf das Danziger Werder beziehen, die den Tatsachen entsprechende Nachricht, daß der nördliche Teil des Danziger Werders unter dem Meeresspiegel liege, aber merkwürdigerweise hat der Verfasser nirgends feststellen können, daß hieraus auch die natürliche Konsequenz gezogen ist, daß nämlich der nördliche Teil des Danziger Werders ebenso wie des Marienburger und Elbinger Werders ursprünglich der westliche und zwar bis auf einige tiefere Rinnen sehr flache Teil des frischen Haffs gewesen ist, welches sich ursprünglich in annähernd gleicher Breite vom Samland im Osten bis an den pomerellischen Höhenzug bei Danzig im Westen hinzog. So ist auch die vielfach erörterte Frage, wo die Mündung der Weichsel in die See bei Danzig ursprünglich gelegen hätte, eigentlich müßig. Von einer Weichselmündung bei Danzig in früherer Zeit kann man ebenso wenig sprechen wie von einer Mündung des Pregels bei Pillau. Richtiger wäre wohl zu erörtern, wo das durch die Dünen hindurch gehende Seetief bei Danzig gelegen hätte. Gelegentlich ist dem Verfasser von einem diesen Verhältnissen sehr nahestehenden Beamten der Einwand gemacht worden, daß die ganzen Werder sich gesenkt hätten und daß sie ursprünglich nicht dieselbe tiefe Lage gehabt hätten wie heute. Demgegenüber sei festgestellt, daß, so lange präzise Höhenbeobachtungen im Danziger Werder gemacht worden sind, von einer in Betracht kommenden allgemeinen Senkung des ganzen Gebiets nichts zu merken war. Diese Beobachtungsperiode — sie umfaßt mindestens ein Jahrhundert — ist aber lang genug, um einen Rückschluß auf eine etwaige Veränderung der Höhenlage auch der letzten 700 Jahre zu gestatten. Wenn man die jetzt vorhandenen, künstlich angelegten Deiche und Wälle im Danziger Werder sich weggenommen denken würde, so würde sich folgendes Bild ergeben: Bis zu einer Linie, welche der Normalnull-Linie, also ungefähr der Linie des mittleren Ostseewasserstandes folgend, von St. Albrecht über Muggenhahl, Boglass, Klein Zünder nach Käsemark läuft, würde der nördliche Teil des Danziger Werders zum größten Teil mit Wasser bedeckt sein. Die Tiefe desselben würde schwanken zwischen 5 cm und 1 m. Aus dieser Wasserfläche erheben sich einige ganz flache Inseln, welche aber bei jedem größeren Stau, wie er alljährlich mehrere Male bei nördlichen Winden eintritt, im Wasser verschwinden. Diese Inseln sind allemal der Gabel von tieferen Rinnen vorgelagert, ganz ebenso wie noch heutzutage an den Nogat- und Weichselmündungen am frischen Haff die sogenannten Kampen immer in der Gabel zwischen zwei Mündungsarmen liegen. Diese Tatsache ist ohne weiteres zu erklären aus dem allgemein bekannten Prinzip der Deltabildung an Flußmündungen. Die Sinkstoffe werden vom Strome nach der Mitte seiner Mündung hin zusammengeworfen, der Fluß gabelt sich in zwei Arme und diese beiden Arme beginnen jeder für sich von neuem die Arbeit, in der Mitte ihrer Ausmündung wiederum eine Sinkstoffbank abzulagern, welche dann eine abermalige Gabelung hervorruft.

Längs dem westlichen Höhenrande des Danziger Werders zieht sich von Czattkau bezüglich Dirschau bis Danzig über Dirschau und Mühlbanzer Wiesen, das Güttländer, Kriefkohler, Osterwicker, Boden, Mönchengrebiner und Landauer Bruch eine tiefe, jetzt mit Torf zugewachsene Mulde hin. Diese Mulde ist offenbar schon seit sehr langer Zeit zugetorft, denn die ersten Nachrichten über dieses Gebiet, nämlich die ältesten Urkunden über Schönwarling, Osterwiek und Mönchengrebin sprechen nicht mehr von einem Flußarm sondern alle übereinstimmend von einem palus, einem Sumpf. Vor der Eindeichung des Danziger Werders diente diese Senke nur noch als Flutmulde, in vorhistorischer Zeit war sie jedoch, wie schon erwähnt, ganz sicher ein Weichselarm. Dieser Weichselarm hat die aus Alluvialgeschieben bestehende, über den mittleren Meeresspiegel sich erhebende Insel oder Kampe Neuendorf gebildet. Westlich von dieser Insel hat sich durch Eis und Hochwasser im flachen Wasser eine tiefe Rinne, die heutige untere Mottlau, gebildet. Die östliche Rinne zog sich durch die Quadendorfer Laake bis an die Gieselaake hin. Beim Treffpunkt mit dieser fand eine abermalige Gabelung statt; der westliche Arm ging durch die schwarze Laake nach Rückfort, der östliche durch die Giese oder Plehnendorfer Laake bis zum heutigen Fort Neufähr, zwischen beiden Laaken lag eine Kampe in geringer Höhe über dem Meeresspiegel, oder wenigstens beinahe so hoch wie das Ostseeeiveau, die heutige Gemarkung Plehnendorf. Der Hauptarm der Weichsel, welcher der heutigen Stromweichsel entspricht, mündete oberhalb Käsemark ins Haff. An seiner Mündung bildeten sich abgesehen von der großen, mit der heutigen Elbinger Weichsel übereinstimmenden Ostrinne, zwei kleinere Rinnen, welche einen Teil der heutigen Gemarkung Käsemark als Insel umschlossen. Die westliche Rinne ist noch heute in Käsemark, von dem Wege Gr. Zünder-Käsemark bis nach der Heringslaake hin, parallel dem Schlickgeschworeneugraben laufend, im Gelände als tiefe Schlenke kenntlich. Der östliche Arm teilte sich wieder in zwei, die Insel Schmerblock und Schönrohr umschließende Rinnen, von denen die südlich abzweigende sich mit der westlichen Käsemarker Rinne zur heutigen Herings- und Elslaake vereinigte, während der nördliche Priel etwa dem Lauf der heutigen Weichsel von Schmerblock bis Einlage folgte, um sich dann wieder in verschiedene Rinnen über die heutige neue Bünnemehrung zu erteilen, von denen noch Reste in

sogenannten Benedischen Lauf und in dem Schlenkenzuge längs der Düne bei Schiwenhorst, Schnafenburg, Bordel und Bohusack vorhanden sind. Der nördliche Teil von Klein Zünder, ganz Breitfelde, Gottswalder Rosenau und Außenfeld, Reichenberger und Weßlinker Rosenau sowie Teile von Weßlinken und Reichenberg ebenso wie der größte Teil von Boglaff, Scharfenberg, ganz Quadendorf, Hochzeit, Rassenhuben, Müggenhahl und fast ganz Guteherberge, Ohra und Walddorf bildeten zusammenhängende Wasserflächen. Von Herzberg über Gottswalde, Reichenberg-Weßlinken lief eine Landzunge ins Haff hinein. Diese sandige Erhöhung ist vielleicht ebenso wie das dünenartige Sandriff, welches von Gr. Zünder beginnend sich über Kl. Zünder hinaus bis nach dem Lauentrug erstreckt, der Stummel einer Nehrung, welche sich in vorhistorischer Zeit, ähnlich wie die heutige Halbinsel Hela, zu bilden begann. Die erwähnten tiefen Rinnen im flachen Wasser des das Unterwerder bedeckenden alten Westhaffs, nämlich die heutige untere Mottlau, Quadendorfer-, Giese-, Schwarze-, Else-, Herings- und Rohrtaafe sind als Priele ebenso erklärlich wie die tiefen, durch die räumende Kraft von Hochwasser und Eisgang geschaffenen Rinnen im flachen Köhricht an der heutigen Rogatmündung.

Loeppen spricht in seinen Beiträgen zur Geschichte des Weichseldeltas die Vermutung aus, daß möglichenfalls in früherer Zeit ein Arm der Weichsel etwa von Schönrohr her durch die Elselaafe und die Siedenvorflut nach der Mottlau geflossen wäre, und ferner, daß möglichenfalls auch ein Weichselarm von der Elselaafe durch die leerge Vorflut, die Giese und die schwarze Laafe sich bis Rückfort hingezogen hätte. Beide Vermutungen müssen als hinfällig erscheinen, wenn man, wie Loeppen augenscheinlich nicht bekannt war, die Höhenlage und die Formation des vorerwähnten Sandrücksens von Herzberg über Gottswalde, Reichenberg nach dem weißen Krüge bei Weßlinken berücksichtigt. Sowohl die Siedenvorflut als auch die leerge Vorflut sind, wie urkundlich feststeht, mit vieler Mühe hergestellte, künstliche Wasserzüge, welche im direkten Gegensatz stehen zu den durchweg „Laafen“ genannten, natürlichen, alten Wasserrinnen. Dieser wohlbegründete Unterschied zwischen Laafe und Vorflut wird in allen Urkunden von der ältesten Zeit an gemacht und ist noch heute allen Bewohnern des Danziger Werders geläufig. Neben dem offenbar irrtümlich angenommenen Vorhandensein eines Hauptarms der Weichsel von Schönrohr durch die Else, Giese und schwarze Laafe nach Rückfort sucht dann Loeppen durch eine Anzahl von Urkunden zu beweisen, daß der heutige Lauf der Weichsel von Siedlersfähre bis Plehnendorf ein in der Hauptsache von Menschenhand geschaffener künstlicher Wasserlauf sei. Dem muß widersprochen werden. Daß die Danziger Weichsel systematisch seit dem 14. Jahrhundert ausgeweitet ist, um sie der Schifffahrt in erhöhtem Maße nutzbar zu machen, soll nicht bestritten werden, im Gegenteil, außer den von Loeppen erwähnten Nachrichten über die künstliche Ausweitung der Danziger Weichsel sei noch erwähnt die allem Anschein nach bereits im 15. oder mindestens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorgenommene, durch eine Anzahl von Karten des Danziger Staatsarchivs nachweisbare Durchgrabung der Weichsel bei der Schönrohrer Rampe, womit vielleicht der von Loeppen wiederholt zitierte „Graben“ gemeint ist, und ferner der in den Jahren 1597—1598 ausgeführte Durchstich der Luhnke bei Bohusack. Als ganz erhebliche Rinne im Rohrsumpf des Unterwerders hat aber die heutige Weichsel vom Danziger Haupt bis Plehnendorf sicher schon bestanden, als man in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit der Eindeichung des Werders begann und als von einer künstlichen Verbreiterung der Weichsel noch keine Rede sein konnte. Als Beweis für diese Behauptung mögen folgende Erwägungen dienen: Wenn tatsächlich die von Loeppen angenommene Rinne, welche der Elselaafe gefolgt sein soll und sich über das hohe Land von Weßlinken nach der Gieselaafe und weiter durch die hochgelegene Plehnendorfer Feldmark hingezogen haben soll, früher als Hauptarm bestanden hätte, die heutige Weichsel von Siedlersfähre bis Plehnendorf dagegen nur ein „Graben“ gewesen wäre, so ist nicht ersichtlich, warum der Orden bei der Eindeichung des Werders in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die tiefe und breite Rinne in die Eindeichung mit einbezogen haben sollte, die unbedeutende kleine Rinne — den Graben nach Loeppen — dagegen außendeichs hätte liegen lassen sollen. Das ist doch wohl ausgeschlossen, auch wohl praktisch undurchführbar gewesen. Selbstverständlich bleiben bei jeder neuen Eindeichung von Schwemmland die Hauptstromrinnen bestehen, wobei wiederum auf die Verhältnisse an der Ausmündung der heutigen Rogat und Elbinger Weichsel hingewiesen sei.

Als urkundlicher Beweis für das Bestehen der heutigen Weichsel bei Bohusack bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts kann aber die Handfeste von Weßlinken vom Jahre 1346 dienen. In dieser Handfeste wird nämlich gesagt: „Debet autem villa Wesslinke quadraginta mansos continere intra granitias subnotatas primo incipiendo a fluvio Wislincke, deinde ascendendo circa Vislam et usque ad granitias villarum Reichenberg et Gotiswalde determinando“, zu deutsch: „Es soll aber das Dorf Weßlinken enthalten vierzig Hufen zwischen folgenden Grenzen. Zuerst anfangend von dem Fluß Wislinke, darauf sich hinaufziehend längs der „Weichsel“ und bis zu den Grenzen der Dörfer Reichenberg und Gottswalde abschließend“. Hieraus ersehen wir zweierlei: Der Fluß Weßlinke ist die Gieselaafe, welche zwischen der Insel Plehnendorf und der hochgelegenen Weßlinker Landzunge schon vor der Eindeichung des Werders als Fluß erscheinen mußte. Die zweite wesentliche Nachricht ist aber die, daß Weßlinken bis an die Visla, die Weichsel reichte; die von Loeppen als Graben bezeichnete Rinne wird also im Jahre 1346 bereits als „Weichsel“ bezeichnet. Die zweite Handfeste über 5 Hufen Außenthammes in Weßlinken vom Jahre 1387 verleiht den Inwohnern des Dorfes Weßlinke die Ländereien des Baugenthammes daneben der „Weichsel.“ Also auch hier wird ausdrücklich schon von der Weichsel geredet, welche in den Jahrzehnten nach der Eindeichung durch Auslandung bereits nutzbare Außendeiche gebildet hatte.



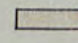
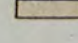
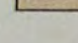
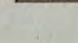



Wenn der untere Teil des Danziger Werders im 13. Jahrhundert den Charakter etwa des heutigen Draußensees trug, so war der höher gelegene südliche Teil ein Gelände, welches bei Stauwasser aus dem Haff häufig, wenigstens zum Teil, unter Wasser kam und danach von vornherein eine Sumpflandschaft gewesen sein muß. Selbst die höchsten Teile des Werders müssen bei ihrem schwachen Gefälle, dem Mangel an künstlichen Entwässerungsgräben und den gelegentlichen Überschwemmungen durch die Weichsel von oben her ein zum Ackerbau im allgemeinen untauglicher, sumpfiger Landstrich gewesen sein. Caspar Schütz sagt in seiner Chronik der Lande Preußen vom Jahre 1525 (Seite 47): „Denn für die Zeit (nämlich vor der Eindeichung) war das große und das kleine (das Danziger) Werder ein lauter gesümpffe und überall nicht mehr denn fünf Dörfer“. Die letztere Nachricht entspricht allerdings nicht der Wirklichkeit, der Charakter des ganzen Weichseldeltas ist indessen ganz richtig gekennzeichnet. Teilweise war übrigens das Danziger Werder in früherer Zeit mit Wald bedeckt. Der Grebener Wald hat bekanntlich bis in das 19. Jahrhundert hinein bestanden, in früherer Zeit ist er sehr wahrscheinlich viel größer gewesen wie er auf den Karten des 17., 18. und 19. Jahrhunderts dargestellt wird. Daneben bestanden aber Waldungen bei Czattkau, welche noch auf Karten des 17. Jahrhunderts zu sehen sind, und bei Gottswalde. Das letztere Dorf hat seinen Namen von einem Walde, welcher in dem Privilegium speciale des Schulzen zu Gottswalde vom Jahre 1368 über „5 Hufen zu Holze und Weyde erblich zu besitzen“ ausdrücklich erwähnt wird. Dieser Wald lag „bey denen Hertzbergen“. Nach seiner Abholzung sollte er zu gemeinem Nutzen dienen. Des weiteren war im Danziger Werder noch Wald vorhanden bei Danzig (der Bürgerwald), in Mönchengrebin und in Groß Zünder.



# Das Danziger Werder am Ende des 13. Jahrhunderts.



### Zeichenerklärung.

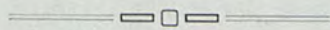
-  Flächen unter dem mittleren Ostsee - Wasserstand.
-  Gelände 0 - 1/2 m über dem mitt- leren Ostsee - Wasserstand.
-  Gelände 1/2 - 1 m über dem mitt- leren Ostsee - Wasserstand.
-  Gelände 1 - 2 m über dem mitt- leren Ostsee - Wasserstand.
-  Gelände 2 - 3 m über dem mitt- leren Ostsee - Wasserstand.
-  Gelände 3 - 4 m über dem mitt- leren Ostsee - Wasserstand.
-  Gelände 4 - 5 m über dem mitt- leren Ostsee - Wasserstand.
-  Gelände über 5 m über dem mittl. Ostsee - Wasserstand.
-  Sumpf und Moor.

Noch im Jahre 1599 wird nämlich in der Neuendorfer Ordnung erwähnt, daß „für die Herren aus dem Bürgerwald Holz geführt wurde.“ Bei einer im 14. Jahrhundert, betreffend die Grenzen von Mönchengrebin geführten Verhandlung ist von Eichen im Mönchengrebiner Sumpf die Rede. (Braunes Deichgeschworenenbuch, Teil II, Seite 170—172). Vom Jahre 1350 stammt die Handfeste über den „Hafelbusch“ in Gr. Zünder; dieser Name deutet auch auf das Vorhandensein von Wald hin. Die vorerwähnte Nachricht von Caspar Schütz, daß vor der Eindeichung nur 5 Dörfer im Danziger Werder vorhanden waren, ist offenbar unrichtig. Zur pomerellischen Zeit werden bereits eine Anzahl von Ortschaften im Danziger Werder erwähnt. Schon im Jahre 1215 soll Herzog Subislaus von Pommern dem Kloster Oliva das Dorf Hostricza (Osterwieck) geschenkt haben. In zwei Urkunden aus den Jahren 1283 und 1292 (Pomerellisches Urkundenbuch von Perlbach) wird Hostricza zusammen mit Scowarnicow (Schönwarling) unzweifelhaft erwähnt. Im Jahre 1292 wurde Gemelcze (Gemlig) vom Herzog Westwin von Pommern dem Kloster Pelplin geschenkt. Außerdem waren, wie im nächsten Kapitel näher erläutert, im 13. Jahrhundert noch weitere pomerellische Dörfer im Danziger Werder vorhanden. Wenn man übrigens berücksichtigt, daß die Slaven auch an anderen Orten Deutschlands (Spreewald, Havelseen) ihre Wohnsitze mit Vorliebe in unmittelbare Nähe des Wassers in sumpfige Flußtäler verlegten, so ist es nicht verwunderlich, daß auch in den Sümpfen des Danziger Werders vor der Eindeichung pomerellische Slaven hausten. Daß diese, zumal wo sie unter der Einwirkung von Klöstern standen, sogar schon eine gewisse Kultur besaßen, ist im nächsten Kapitel ausführlicher erörtert.



## Kapitel II.

### Die Besiedelung und Eindeichung des Danziger Werders durch den Orden im 14. Jahrhundert.



Am 13. Mai 1308 verließ Herzog Wladislaus von Pommern den Söhnen des Unislaw und zwar Jakob, dem Kastellan und Johann, dem Unterkämmerer von Dirschau neun genannte Dörfer auf der Insel, deren Grenzen die Wysla, die Mutholowo, die aqua arta und die aqua nova sind. (Pomerellisches Urkundenbuch von Perlbach, Seite 582, 598, 599.) Diese Insel, die insula minor, das „kleine Werder“, wie es in den älteren Urkunden stets genannt wird, ist das spätere Stüblauische Werder, dessen Grenzen durch die „Weichsel“, die „Mottlau“, das „Engwasser“ und das „Neuwasser“ gebildet werden. Daß die Mottlau zu jener Zeit, wenigstens in ihrem oberen Teil noch einen anderen Charakter hatte wie heute oder noch gar nicht vorhanden war, wird weiter unten bei der Geschichte der Mottlau ausführlich erläutert werden. Daß unter Engwasser und Neuwasser zwei der im Sumpf des Unterwerders früher vorhanden gewesenen Rinnen zu verstehen sind, geht aus dem im vorigen Kapitel Gesagten hervor.

Die Namen der auf der Insel vorhandenen 9 Dörfer sind in der Urkunde enthalten, es sind dies: Sedlisko (Lage unbekannt, vielleicht Leskau), Dzyce (Wositz), Sunowo (Schönau), Uthatino (Trutenau), Oteslawe (Woglaw), Bruthy (Sperlingsdorf), Dstrow (Osterwieck auch Dstrieza früher genannt), Bystra (nach Perlbach Scharfenberg, das angeblich noch heute polnisch Bystra heißen soll. Dem Verfasser erscheint das Vorhandensein Scharfenbergs zu damaliger Zeit unmöglich, weil es damals d. h. vor der Eindeichung durchweg mit Wasser bedeckt war, da es unter dem Meerespiegel liegt.) Wyslina (nach Perlbach Hochzeit, nach dem Dafehalten des Verfassers Weflinken, von Wisla, der alten Bezeichnung für die Weichsel herstammend; Weflinken liegt über dem Meerespiegel, Hochzeit dagegen durchweg darunter.) Diese neun pomerellischen Dörfer kaufte am 18. Februar 1310 der deutsche Orden in Marienburg den beiden vorerwähnten Besitzern ab. Der Verkauf wird wohl ziemlich unfreiwillig gewesen sein. Der Orden war um diese Zeit bereits im Besitz des ganzen Pomerellens einschließlich Danzigs (seit 1308) und hat das Stüblauische Werder als Enklave seines Gebiets wohl nicht in fremden Händen lassen wollen. Außer diesen neun Dörfern ist um diese Zeit im Stüblauischen Werder noch das im Jahre 1292 urkundlich erwähnte Gemlig nachzuweisen. Ebenso haben nach einer Angabe des Oberregierungsrats Wessel, Polizeipräsidenten von Danzig, zur pomerellischen Zeit Stüblau und Gütland auch bereits bestanden. Diese Nachricht stützt sich auf eine Chronik des Dorfes Stüblau, welche vom Superintendenten Pohl geschrieben ist. Letzterer gibt an, daß Stüblau, Gütland und Gemlig in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zum Schlosse Liebichau, dem damaligen Sitz Sambors II., gehört hätten. Schließlich ist am Ende des 13. Jahrhunderts urkundlich noch Herrengrebin nachweisbar. Unter dem Namen Grabino wurde es am 28. November 1273 von Herzog Westwin von Pommern an Christian, Schwiegerjohn des Schultheißen von Dirschau, Johann, verliehen. (Pomerellisches Urkundenbuch Seite 209.) Nachfolgend sind die Jahre, in welchen die einzelnen Ortschaften im Danziger Werder zum ersten Male urkundlich erwähnt werden, zusammengestellt. Diese Zusammenstellung ist notwendig, um die Eindeichung und Trockenlegung des Werders verstehen zu können. Hierbei muß jedoch ausdrücklich festgestellt werden, daß die erstmalige urkundliche Erwähnung eines Ortes, auch wenn sie durch eine Handfeste geschieht, nicht etwa einen sicheren Anhalt für die erstmalige Gründung dieser Ortschaft gibt. Im Gegenteil läßt sich beispielsweise für Stüblau im Jahre 1343, als dieses Dorf eine Handfeste erhielt, bereits eine Pfarrkirche nachweisen. Dasselbe gilt für Kaesemark, dessen Handfeste aus dem Jahre 1349 stammt. Ebenso wird durch eine Urkunde vom 14. April 1423 (Danziger St.-Archiv, Urkunde LXX, 31 a) ein Pfarrer Laurentius von Hochzeit erwähnt, obwohl die Handfeste dieses Ortes erst aus dem Jahre 1425 stammt. Auch der Umstand, daß in den Handfesten gelegentlich dem Namen nach pomerellische Einsassen erwähnt werden, läßt darauf schließen, daß diese schon lange dort angesessen waren und aus diesem Grunde außer den neueingewanderten deutschen Ansiedlern bei der Aufteilung des Landes Grundbesitz erhalten mußten. Zur pomerellischen Zeit, also im 13. Jahrhundert, sind also im einzelnen urkundlich nachweisbar: Gütland,

Stüblau, Gemliß, Osterwick, Schönau, Sperlingsdorf, Woffitz, Woklaff. Dagegen sind Leskau, Trutenau, Weßlinken, Hochzeit, Scharfenberg nicht unzweifelhaft nachzuweisen, weil, wie schon erwähnt, die pomerellischen Namen sich nicht sicher für diese deutschen Ortschaften bestimmen lassen. Mönchengrebin wurde im Jahre 1317 vom Kloster Oliva gegründet. (Loeppen, Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas, Seite 34, Nummerung.) Vom Deutschorden sind für folgende Ortschaften Handfesten gegeben:

1. Für Trutenau im Jahre 1334;
2. „ Gottswalde „ „ 1334;
3. „ Stüblau „ „ 1343;
4. „ Reichenberg vor dem Jahre 1346, da dieses Dorf in der Weßlinker Handfeste vom Jahre 1346 bereits erwähnt wird;
5. „ Weßlinken im Jahre 1346;
6. „ Neuendorf „ „ 1346. Die Handfeste stammt von der Stadt Danzig mit Zustimmung des Ordens.
7. „ Raesemarf im Jahre 1349;
8. „ Zugdamm „ „ 1350;
9. „ Groß Zünder „ „ 1350 und 1353;
10. „ Plehnendorf „ „ 1353;  
(damals Eisenfee)
11. „ Gütlland im Jahre 1353;
12. „ Schönrohr „ „ 1354;
13. „ Krieffohl „ „ 1364;
14. „ Müggenhahl „ „ 1378;
15. „ Rassenhuben „ „ 1388;
16. „ Quadendorf „ „ 1399;
17. „ Hochzeit „ „ 1425.

Die Handfesten von Schmerblock, Klein Zünder, Breitfelde, Leskau, Langfelde sind verloren gegangen; diese Ortschaften sind im 16. Jahrhundert durch den Danziger Rat bezüglich die polnischen Könige neu verliehen, haben aber vorher sicher schon bestanden.

Vorweg sei noch eine Tatsache erwähnt, welche, in ihrem ganzen Umfange bisher unbekannt, auf die Frage der erstmaligen Deichschüttung ein interessantes Licht zu werfen geeignet ist. Von Stüblau nämlich bis zum weißen Krug in Weßlinken zieht sich durch das Werder an Gemliß und Langfelde vorbei, durch Groß Zünderfeld, an Groß Zünder östlich, an Klein Zünder westlich vorbeilaufend, dann durch Herzberger Außenfeld, zwischen Gottswalder Binnen- und Außenfeld, durch Reichenberg und Weßlinken bis an den weißen Krug ein alter Damm hin. Stellenweise, wie bei Langfelde, Groß Zünder, Gottswalde ist er als deutliche Erhebung im Gelände noch kenntlich und dient noch heute als Wasserscheide, teilweise ist er schon verwischt und nur noch der Name alter Damm deutet auf sein früheres Vorhandensein hin. Dieser alte Damm ist weiter unten näher beschrieben, einstweilen ist nur seine allgemeine Lage gekennzeichnet. Wenn man nun die Gründungsjahre der Ortschaften im Danziger Werder bis zum Jahre 1346 näher betrachtet, so findet man, daß alle diese Ortschaften innerhalb des alten Damms liegen. Falls man den pomerellischen Vorgängern der vom Orden ins Land gerufenen deutschen Einwanderer eine solche Kulturtat wie die Schüttung eines Deiches nicht zutrauen will, so muß man annehmen, daß der Orden zuerst den vorerwähnten alten Damm schüttete. Die Schüttung dieses Deiches würde dann in die ersten Jahrzehnte nach 1310 zu verlegen sein, mindestens aber würde der Wall zugleich mit der Besiedelung der Ortschaften mit deutschen Einwanderern als erste und notwendigste Maßregel, vielleicht nur als provisorischer Notdeich bis zur Fertigstellung des Hauptdeiches, zur Sicherung ihres neuen Besitzes von den neuen Ansiedlern unter Leitung und wahrscheinlich auch mit Unterstützung des Ordens hergestellt worden sein. Urkundliche Nachrichten über die Herstellung der ersten Deiche finden sich nirgends, vielmehr ist die erste Nachricht, welche uns das Vorhandensein eines Deiches bestätigt, die Erwähnung eines Deichbruches. Nach der Olivischen Chronik wurde im Jahre 1337 zwischen dem Hochmeister Dietrich von Altenburg und dem Abt des Klosters Oliva bei einer Zusammenkunft in Elbing verhandelt über einen Deichbruch, welcher nach Ansicht des Hochmeisters durch die Nachlässigkeit des Klosters in der insula minor (dem kleinen oder Stüblauischen Werder) entstanden war und zwar in jenem Teile des Werders, der sich bis zum Klostergebiet hinzog. Der Deichbruch muß also an einer Stelle entstanden sein, welche etwa in gleicher Höhe oder oberhalb von Mönchengrebin lag, also zwischen Groß Zünder bezüglich Leskau und Stüblau, wobei es nicht klar ist, ob der Deichbruch in dem alten Deich entstanden ist oder ob um diese Zeit auf dieser oberen Strecke bereits der jetzige Weichseldamm geschüttet war. Dieser letztere wird erstmalig zweifelsfrei in den Handfesten von Schönrohr (1354) und Weßlinken (1346) erwähnt. In beiden Handfesten ist die Rede von Land, welches „Baußen des Thammes“ liegt. Die zwischen dem alten Damm und dem neuen, dem jetzigen Weichseldamm gelegenen Ortschaften wie Raesemarf (Handfeste von 1349) und Schönrohr sind, zumal frühere Nachrichten über diese Ortschaften nicht vorhanden sind und die Namen auch rein deutsch sind, aller Wahrscheinlichkeit nach erst besiedelt, nachdem der noch jetzt bestehende Hauptweichseldamm bis zur Grenze von Plehnendorf ganz oder wenigstens teilweise fertig war. Es ist anzunehmen, daß die Deichstrecke von der Plehnendorf-Weßlinker Grenze bis nach Danzig um diese Zeit gleichfalls — wahrscheinlich unter Mitwirkung der wegen ihrer Liegenschaften im nordwestlichen Teile des Werders hauptsächlich interessierten Stadt Danzig — fertig gestellt worden ist. Eine zweite Hypothese, welche vom Oberregierungsrat Wessel aufgestellt ist und die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, ist die, daß der alte Damm bereits aus der pomerellischen Zeit stammt. Zumal unter Mitwirkung und Anleitung der bereits zu dieser Zeit vorhandenen Klöster, hauptsächlich Olivas ist die Herstellung eines solchen bedeutenden Werks, wie es die Schüttung eines Damms von Dirschau bis Weßlinken auch bei bescheidenen Höhenabmessungen ist, wohl denkbar. Wenn man dieser Auffassung folgt, so fällt auch die aus der ersten Annahme folgende Notwendigkeit weg, daß der Orden in wenigen Jahrzehnten zwei Deiche hintereinander, nämlich den alten Damm und den eigentlichen späteren Weichseldamm geschüttet haben sollte. Vielmehr ergibt sich die ganz einleuchtende Tatsache, daß der Orden zunächst die innerhalb des pomerellischen Deiches bereits vorhandenen slavischen Ortschaften mit Deutschen besiedelte und gleichzeitig einen neuen Deich weiter nach den Haupttrümmen der Weichsel zu schütten begann und das dazwischen liegende Land sofort mit Neugründungen von Dörfern besetzte. Der alte Damm blieb nach Fertigstellung des neuen Deiches als Schlafdeich liegen und verfiel allmählich. Aber diesen alten Deich ist im besonderen noch folgendes zu sagen. Innerhalb der Stüblauer Grenzen ist seine Stelle nicht mehr nachzuweisen; ganz sicher zweigte er jedoch unterhalb Stüblau von der jetzigen Deichlinie ab, so daß diese Ortschaft, wenigstens mit ihrer Dorflage, innerhalb des alten Deiches lag,

welchen man ganz sicher in der Linie des späteren Deiches bis Dirschau sich fortgesetzt denken kann. In Gemlitz ist der alte Deich vollständig eingeebnet, dagegen heißen einige Ackerstücke zwischen der Dorfslage und dem jetzigen Deiche noch heute „alter Damm“. Auf dem Wege, welcher vom Nordende des Dorfes Gemlitz nach dem Deiche führt, in der Nähe der Südostecke der Dorfslage Langfelde, ist der alte Damm als solcher auf eine Strecke von einigen hundert Metern noch erkennbar, ebenso in der Gemarkung Groß Zündersfeld, wo er sich unweit und parallel der Pflasterstraße, westlich derselben zwischen den einzelnen Höfen und im Felde als Erhöhung klar und deutlich kennzeichnet. Er folgt dann dem alten Wege durch Groß Zündersfeld bis an die Groß Zündersche Windmühle an der Chaussee Gr. Zünder-Leskau; von dort bis an die Klein Zündersche Grenze ist er deutlich erkennbar, teilweise liegt der Weg auf ihm, teilweise läuft der Damm aber auch neben dem Wege. Die östlich des Dammes gelegenen Ländereien heißen noch heute „der Außendeich“. Von der Klein Zünderschen Grenze bis an die Gottswalde-Kaesemarker Chaussee ist er nicht mehr erkennbar, erst dicht an der Chaussee, innerhalb der Gemarkung Herzberger Außenfeld hebt er sich wieder im Gelände ab. Der hohe Weg durch Herzberger Außenfeld ist dann wieder als alter Damm kenntlich und wird auch noch heute von den Bewohnern allgemein „der alte Damm“ genannt, auch auf Karten aus der neuesten Zeit ist dieser Weg so bezeichnet. Wo er dann aber weiter durch Gottswalde, Reichenberg und Weßlinken gegangen ist, ist im Gelände nicht mehr deutlich erkennbar, wohl aber deuten die Bezeichnungen Gottswalder, Reichenberger und Herzberger Außenfeld und Binnenfeld noch heute auf den früheren Deich hin. Unter den zahlreichen, im Danziger Staatsarchiv befindlichen Karten ist der alte Damm nur auf einer einzigen klar und deutlich eingezeichnet und mit „der alte Damm“ ausdrücklich bezeichnet. Es ist diese eine handgezeichnete Karte, welche aus dem 16. oder 17. Jahrhundert stammt und mit IIa 56 bezeichnet ist. Auffällig ist bei dieser Karte, daß augenscheinlich fehlerhaft der Damm westlich an Langfelde vorbeiläuft. Im übrigen entspricht seine Lage in der Karte genau den noch heute von ihm erhaltenen Bruchstücken. Urkundlich erwähnt wird der alte Damm mehrfach noch im 16. und 17. Jahrhundert, so zum Beispiel in einem Erlaß des Danziger Rats vom 19. Mai 1615. Wörtlich lautet die betreffende Stelle: „Die Groß und Klein Zünderschen, wie auch die Herzenberger sollen alle Löcher oder Durchstechungen im alten Damm, die wider die Ordnung gemacht sein worden, wiederumb zu machen lassen“. Eine ähnliche Bestimmung befindet sich in der Schlichtgeschworenenordnung vom Jahre 1598 und lautet folgendermaßen: „Desgleichen soll der alte Damm nicht durchgegraben werden, damit das Wasser nicht in die leege Vorflut laufen kann“. In einem Spezialverzeichnis der Huben zu Gottswalde vom Jahre 1614 (Danziger Stadtarchiv Grünes Buch II, Seite 597) wird gleichfalls des alten Dammes in Gottswalde mehrfach Erwähnung getan und seine Lage zwischen Außenfeld und halber Hube einerseits und Binnenfeld andererseits wird unzweifelhaft dargetan. Ferner wird in einem Vergleich zwischen den der Dorfschaft Proitenfeld und der Dorfschaft Herzenberg vom 19. Dezember 1665 wegen einer gewissen Mühle (Deichamtsakten, braunes Deichgeschworenenbuch Seite 368) gesagt: „Und sollen oftgemälte (obgemeldete) Herzenbergische eine gute neue Schleuse im alten Damme, durch ihr Land gehende auf ihre eigene Kosten zu machen usw.“ Der alte Damm diente bis in die neueste Zeit als Wasserseide zwischen der hohen und der leegen Vorflut. Hierbei sei z. B. daran erinnert, daß die Ortschaft Klein Zünder von jeher ein Windschöpfwerk an der hohen Vorflut hatte. Dasselbe entwässerte den vom alten Damm abgeschnittenen Teil der Klein Zünderschen Feldmark nach der leegen Vorflut. Erst nach der Anlegung des Klein Zünderschen Dampfschöpfwerks im Jahre 1896 ließ man diese Windmühle eingehen und leitete das ganze Wasser nach dem leegen Schlichtgeschworenengraben.

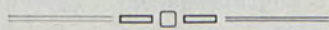
Wenn die Eindeichung des Danziger Werders auch im Jahre 1350 bereits vollendet war, so wird man nicht annehmen können, daß um diese Zeit bereits das ganze Werder trocken gelegt war. Im nordwestlichen Teile des Werders bestanden im Jahre 1353 nur zwei Ortschaften und zwar Neuendorf (seit 1346) und Plehnendorf (seit 1353). Diese beiden Dörfer lagen indessen auf den beiden höchsten Stellen, welche sich ein wenig über den mittleren Ostseewasserstand erhoben. Die Gründung der ganz tief gelegenen Ortschaften erfolgte erst viel später. Müggenhahl ist erst 1378 gegründet, Massenhuben (früher Massenhoff oder Mutterstrentz) 1388, Quadendorf 1399 und Hochzeit gar erst 1425. Diese späte Gründung von Hochzeit ist übrigens auch ein Beweis dafür, daß die Perlbach'sche Annahme, Hochzeit sei mit dem altpomerellischen Dorfe Wyslina identisch, nicht zutrifft. Man sieht aus den verhältnismäßig späten Gründungen dieser ganz tief liegenden Ortschaften, daß sich schwer Menschen gefunden haben, welche sich an die unendlich schwere und mühsame Arbeit wagten, so tief liegende Landstriche trocken zu legen. Dem Auspumpen des Landes mußte in jedem Falle die Schüttung von Wallungen zur Trennung der Polder von den Hauptkanälen wie Mottlau, Landauer Laake, schwarze Laake bei Rückfort vorausgehen. Diese Kanäle liegen natürlich tunlichst an denjenigen Stellen, an welchen früher im flachen Rohrjumpf schon tiefere Rinne — Priele — vorhanden waren, so daß sie nicht erst vollständig künstlich gegraben werden mußten, aber man muß staunen, wie zu damaliger Zeit mit den primitiven Hilfsmitteln die Ansiedler die zur Schüttung der Wälle notwendigen bedeutenden Erdarbeiten haben fertigstellen können. Einen klaren Begriff von der Bildung dieser Binnenpolder kann man übrigens erhalten, wenn man die in den letzten Jahrzehnten am frischen Haff neu angelegten Polder betrachtet. Ganz sicher ist das gesamte Netz der im Danziger Werder vorhandenen Binnenentwässerungskanäle schon gleichzeitig mit der Trockenlegung des Landes hergestellt. Soweit die vorerwähnten tiefen Priele benutzt werden konnten, waren wie gesagt nur Wälle zu schütten. Ungleich mehr Schwierigkeiten boten entschieden die neu herzustellenden Kanäle. Dazu sind zu rechnen: Die ganze hohe Vorflut einschließlich der drei Wassergänge, aus welchen sie entsteht, nämlich: a) des Gemlitz-Langfelder, b) des Tritenauer und c) des Wossitzer Wasserganges. Auch der Schlichtgeschworenengraben, die taube Vorflut zwischen Herings- und Elselake, sowie die leege Vorflut zwischen Else und Giese und Giese und schwarze Laake sind ganz unzweifelhaft künstlich gegrabene Kanäle. Anzunehmen ist allerdings, daß diese Kanäle anfänglich in bescheidenen Abmessungen hergestellt wurden und erst im Laufe der Jahrhunderte eine allmähliche Ausweitung erfuhren. Die Kenntnis solcher Wasserarbeiten brachte teilweise wohl der Orden aus dem Morgenlande mit, wo künstliche Wasserkanäle schon seit uralten Zeiten zur Bewässerung notwendig waren. Als eine derartige Wasserleitung kann der 1342 angelegte Madaukanal gelten, welcher auf einem fast eine Meile langen Damm über die Niederung geführt wird und auf einer hölzernen Kanalbrücke die Mottlau überschreitet. Die Herstellung der Vorfluten im Sumpf des Unterwerders war den, wenigstens teilweise, aus den Marschen Nordwestdeutschlands zugewanderten Ansiedlern eine wohlvertraute Arbeit. Diese ersten Ansiedler brachten sicher auch die Einrichtung der Teichgeschworenen mit. Aber deren erstmalige Einsetzung läßt sich urkundlich nichts nachweisen, sicher aber ist, daß bei den ersten Erlassen des Ordens über die Organisation des Deich- und Entwässerungswesens, des Stüblauischen Werders, welche im nächsten Kapitel behandelt werden, der Teichgrafen und Teichgeschworenen schon Erwähnung getan wird.



## Kapitel III.

### Die allgemeine Geschichte des Deich- und Entwässerungswesens im Danziger Werder in der Zeit vom Jahre 1407 bis zum Jahre 1907.

#### A. Die Haupturkunden über die Organisation des Deich- und Entwässerungswesens im Danziger Werder, soweit sie von dem Ritterorden und den polnischen Königen herkommen.



Wenngleich man annehmen muß, daß im 14. Jahrhundert das Deich- und Entwässerungswesen im Danziger Werder vom Deutschorden schon geordnet worden ist, so sind doch aus dieser Zeit keinerlei diesbezügliche Satzungen vorhanden. Vielleicht sind dieselben verloren gegangen; wahrscheinlicher ist es jedoch, daß die schon im 14. Jahrhundert im Danziger Werder existierenden Deichgeschworenen nach mündlicher Anweisung der Bögte zu Dirschau und Grebin und des Danziger Comthurs die Deiche und Vorflutanlagen im Werder beaufsichtigten. Die ältesten, von der Landesregierung für das Danziger Werder betreffend das Deich- und Entwässerungswesen erlassenen Ordnungen sind die, mit dem Namen „die gemeine Landtafel“ bezeichneten beiden Wasser- und Deichordnungen aus den Jahren 1407 und 1423, welche von den beiden Hochmeistern Konrad von Jungingen und Paul von Rußdorf stammen. Der durch diese beiden Erlasse erstmalig nachweisbare Beginn der Festlegung der Wasser- und deichgesetzlichen Bestimmungen für das Danziger Werder läßt diese Zeit auch als Anfang des gesetzlich geregelten Deichgenossenschaftswesens im Danziger Werder überhaupt erscheinen. Sowohl die polnischen Könige in ihren „Mandaten über das Deichwesen im Danziger Werder“ als auch der Rat der Stadt Danzig haben in ihren, auf die gleiche Angelegenheiten bezüglichen Erlasse die gemeine Landtafel jedesmal als den Grundstock der Wasser- und Deichgesetzgebung für das Danziger Werder angesehen. Der Erlaß der ersten, die gemeinsame Unterhaltung der Deich- und Entwässerungsanlagen betreffenden Statute oder Ordnungen für die Ortschaften des Werders bedeutet aber offenbar die gleichzeitige gesetzliche Zusammenfassung dieser Ortschaften zu einem Zweckverbande, zu einer Genossenschaft, und somit kann man mit vollem Recht das Jahr 1407 als das Gründungsjahr für das Deich- und Entwässerungsgenossenschaftswesen des Danziger Werders ansehen. Die Bezeichnung „gemeine Landtafel“ für die beiden vorerwähnten, aus der Ordenszeit stammenden Ordnungen findet sich wiederholt in den Urkundenansammlungen des Danziger Magistrats über das Stüblawische Werder, welche im Danziger Staatsarchiv aufbewahrt werden. Die Mandate der polnischen Könige nennen die beiden erwähnten Erlasse aus der Ordenszeit auch „Landtafel“; im weiteren Sinne werden jedoch im 17. und 18. Jahrhundert die beiden ursprünglichen Erlasse einschließlich der sie bestätigenden und erweiternden Mandate der polnischen Könige „Landtafel“ genannt. Schon an dieser Stelle sei bemerkt, daß die Landtafel vom Danziger Rat in späterer Zeit, besonders am Ende des 16. und besonders in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch eine große Anzahl von Erlassen, welche das ganze Deich- und Entwässerungswesen im Danziger Werder bis ins kleinste genau regeln, vervollständigt und erweitert worden ist. Diese Erlasse wurden von dem Bürgermeister Johann von der Linde gesammelt und mit anderen das Stüblauer Werder betreffenden, teilweise statistischen, teilweise auch anderweitigen Zusammenstellungen und Nachrichten zu dem sogenannten grünen Buche vereinigt. Dieses grüne Buch, dessen einzelne Bestandteile übrigens in verschiedenartigster Variation neben vielen ferneren Nachrichten und Erlassen von geringerer Bedeutung in einer großen Anzahl von Faszikeln vereinigt sind — dieselben sind sämtlich im Danziger Staatsarchiv aufbewahrt — hatte folgende allgemeine Bezeichnung: „Beschreibung des Stüblawischen Werders, darinnen genandlich wird gemeldet, mit was Tittel und Recht die königliche Stadt Danzig das Stüblawische Werder halte und besitze, was für Dörfer in demselben sein, was dieselben vor Handfesten haben und was sonst dabei mehr zu wissen nötig. Angefangen da desselben Werders von anno 1592 bis 1619 Verwalter gewesen, der Edle, Gestrenge, Ehrenfeste, Nahmhaffte und Hochweise Herr Johann von der Linde.“ Der Bürgermeister Johann Zierenberg ließ im Jahre 1640 die wesentlichen Ordnungen, Erlasse und Schlüsse, sowie andere wichtige Nachrichten aus dem grünen Buche abschreiben und „das, was in dem grünen Buche ermangelt, aller Möglichkeit nach ergänzen.“ Diese Zusammenstellung übergab er den Deichgeschworenen, von denen es auf das heutige Deichamt übergegangen ist, mit dem Bemerkten, „daß diese Arbeit den Deichgeschworenen zur guten Verwaltung ihres Amtes wird dienen können, welche es zum Gedächtnis sowohl meiner wohlgemeinten, sorgfältigen Verwaltung als zu ihren fegenwärtigen und ihrer Posterität künftigen Unterricht fleißig werden aufzuheben und zu lesen haben.“ Dieser Sammlung hatte der Bürgermeister Zierenberg folgende Bezeichnung gegeben: „Landtafel des Stüblawischen Werders unter dem Hochmeister Konrad von Jungingen Anno 1407 aufgerichtet und nochmals von denen Herrn Administratoribus Eines Wohlledten und Hochweisen Rats der königlichen Stadt Danzig vermehret und verbessert“. Dieses Buch ist im Folgenden der Kürze halber das „braune Deichgeschworenenbuch“ genannt. Die Erlasse des Rats beginnen, wie erwähnt, erst mit dem Ende des 16. Jahrhunderts. Aus der vorhergehenden Zeit sind lediglich Mandate der polnischen Stände und Könige, welche die gemeine Landtafel bestätigen und

erweitern, vorhanden. Diese Mandate beziehen sich übrigens vorzugsweise auf das obere Danziger Werder nahe an Dirschau, das auch mehrfach ausdrücklich „Dirschauisches Werder“ genannt wird. Das erste dieser Mandate stammt von dem König Siegismond und ist gegeben zu Marienburg im Jahre 1526. Nach Bircho (Leich- und Schlickrechte, Seite 14) ist dieses Mandat gegeben, weil „die Czattkauer der Landtafel sich widersetzet, die Thämme nicht machen, weder die Mottlau noch den Mühlengraben reinigen wollen, deswegen große Ueberschwemmungen und Schäden entstanden. Eine weitere Bestätigung der Landtafel ist nach Bircho Seite 15 durch den König Siegismond August im Jahre 1552 gegeben. Zwei weitere Mandate aus den Jahren 1555 und 1583 sind nicht durch die polnischen Könige, sondern durch „die verordneten Räte der Lande Preußen“ auf den Tagen zu Marienburg und Graudenz gegeben. Das Mandat vom Jahre 1583 wurde durch den König Stephan im Jahre 1585 in Warschau und von König Johannes am 29. April 1686 in Krakau noch ausdrücklich bestätigt. Die gemeine Landtafel aus den Jahren 1407 und 1423 sowie die Mandate der polnischen Räte und Könige aus den Jahren 1526, 1555, 1583, 1585, 1676 sind nachstehend abgedruckt.

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Grundgedanke der Landtafel vom Jahre 1407 für die ganze Wassergesetzgebung und die ganze Wasserwirtschaft des Danziger Werders bis auf den heutigen Tag maßgeblich geblieben ist. Die Landtafel enthält nämlich die merkwürdige und von anderen Vorflutgesetzen gänzlich abweichende Bestimmung, daß Jedermann dem von seinen Ländereien ablaufenden Wasser durch das Gebiet seiner unterhalb liegenden Nachbarn selbst Vorflut verschaffen müsse. Dieses außerordentlich wichtige Gesetz muß man dauernd im Auge behalten, um das Entwässerungswesen im Danziger Werder im verfloßenen halben Jahrtausend verstehen zu können.



### Die Gemeine Landtafel

(braunes Leichgeschworenenbuch Seite 23/29, Bircho Seite 1—6).

Es ist geschehen im Jahr nach der Geburt unsers Herrn 1407 fahnen viel Klagen an Matthias von Bebern, Vogt in den Zeiten zu Dirschau, von den geschwornen seines Gebietes: Die also lauten: Daß der eine auf dem andern sein Wasser leitet und führet mit Spaten und Schaufeln, allezeit der Oberste den niedrigsten vertrenket, und seine Güter verderbet. Welche Klagen der Herr Vogt an den Herrn Conrad von Jungingen in den Zeiten Hohemeister brachte und an seinen Gebietigern so daß der Hohemeister mit seinen Gebietigern zu rate ward, und ließ dazu verbotten die geschwornen von Beyden Werdern, die man Leichgeschworne nennet, die mit dem Herrn Vogt zu Dirschau die Wasserungen beritten und bezeugten, und darnach auff dem Hause zu Dirschau, nach des Herrn Hohemeisters Geheiß und seiner Gebietiger einen Ausspruch thaten, bey ihren geschwornen Eyden, wie Jedermann sein Wasser leiten und führen soll.

Der Oberste soll sein Wasser leiten und führen, so ferne als seine Grenzen kehren und wenden, bis zu seinen Nachbarn, da sein Wasser einkommet, mit dem soll er angreifen und sollen es führen bis zum dritten, die drey sollen es führen bis zum vierdten, und die Viere sollen es führen bis zum fünfften, und darnach führen es die fünffe allesammt bis zum Sechsten, und also sollen sie alle angreifen. Nachbahr bei Nachbahr, und sollen das Wasser helfen leiten, mit reinigung der Graben, und Vorwallunge, wo es noththut, also vollkommen, daß das Wasser binnen Ufers bleibe, und sollen es bringen an die Stätt, da es fort keinen Schaden thun mag, und also sollen man es halten im Lande Huben gleich, das sprechen für Recht wir.

Item im Jahr unsers Herrn 1423.

Von Befehlunge unsers Gnädigen Herrn Hohemeisters haben wir nachgeschriebenen Leich-Gräfen und Geschworne des großen und auch des Stüblauischen Werders einen Ausspruch gethan über etliche Wässerungen und Irrungen der von Bischoffsdorff und von Zatkau, und bleiben bei oben geschriebenen Ausspruch, das ein Jedermann halte, wie es in dem abgeschriebenen Ausspruch stehet verchrieben.

Und nun Großmächtiger Gnädiger Herr, nach E. G. G. Befehlich haben wir Leich Gräfen, die dazu gefohren und gehören auch in fegenwärtigkeit der Vier Leichgeschwornen, und vieler anderer Leute, die Wassergänge mit fleiß Ursprünglich bis ans Ende besehen, und die Beschreiben lassen, die ihr Wasser mit Spaten und Schaufeln in die Niederunge und in das Werder führen: als die vom Lübschau, Stoßlawe, Reckzien, groß Malschaw, Tuwe, Daluien, Luzien, Mastin, Mallien, Milbant, und darnach der Herr Voigt von Dirschau die von Racketten, die von der Damerau, die von der Spangaw, die von der Lünaw, die von Stangenberge, die von Zißgendorff, von Czattkawe und von Bischoffsdorf.

Ehrwürdiger, Gnädiger Herr, allen diesen obgeschriebenen Theilen haben wir für ein Recht bey unsern Eyden, mit gemeinen Stimmen, und einträchtiger Wallfahrt erkandt, daß jedermann sein Wasser gang leite und halte, nach dem obgeschriebenen Ausspruch, und anders nicht, und das halten wir für ein Recht im ganzen Lande und bitten U. B. daß U. B. ein jedermann also unterweise, daß er den Ausspruch halte, auf daß wir in zukünftigen Zeiten, von den mannigfaltigen Reifen und Zehrungen unbeschweret bleiben.

**Register der Tämnen.**

Diese nachgeschriebene sollen helfen tämmen, zwischen dem Werder und Dirschau.

	Huben
Dirschau . . . . .	23
Stangenberg . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Lunau . . . . .	12
Milbanz . . . . .	3
Schönwarling . . . . .	4
Langenau . . . . .	14
Praust . . . . .	16
Die Ohra . . . . .	12
Rüstau . . . . .	12
Mügensahl . . . . .	40
Gischkau . . . . .	12
Zattkau . . . . .	12
Münchengrebin . . . . .	12
Mutterstrenz . . . . .	12
Clausdorff . . . . .	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Hermann Kolberg . . . . .	1
Gödicke Pape . . . . .	1
Ludwig Langefeld . . . . .	1

Huben 206

Man soll wissen das man von der Huben machen soll  $\frac{1}{2}$  Zeel, daß ist 5 Rutten, thut zusammen an Rutten von Dirschau bis Zattkau 1030 Rutten zu Tämmen, daß die abgeschriebene Dörffer Tämmen müssen.

**Die Erste Kabel im Mühlgraben.**

Im Mühlgraben zum Gütlande im Dorffe, da die beyden Wassergänge zusammenkommen, da sollen zum ersten anfangen, aufwärts zu messen

	Zeel
Die von Mahlin . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Mestin . . . . .	2
Milbanz . . . . .	8
Bischoffsdorff sollen machen in dem Mühlgraben, von einer Trift bis zur andern so lang als ihr Dorff ist . . . . .	18
Der Hoff Zattkau . . . . .	4
Die Stadt Dirschau . . . . .	8
Unser Herr Vogt . . . . .	8
Damerau . . . . .	2

51<sup>1</sup>/<sub>2</sub>

NB. Ein Seil ist 10 Rutten und 51<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Seil macht 515 Rut

**Die Ander Kabel.**

Noch unser Herr Vogt . . . . .	40
Die Stadt Dirschau . . . . .	48
Der Hoff Zattkau . . . . .	12
Die von Rochitke . . . . .	2
Damerau . . . . .	2
Libschauer . . . . .	2
Stoßlauer . . . . .	2

Thut Rutten 1080 108 Seil

**Register von der Wasserfluth so sich 13 Rutten über die Spangausche Brücke nach Rokitke werts anfähet, und was ein jeder in dem Kabel machen soll.**

**Die Spangan.**

	Seil	Rutt
Zum Ersten, die Rokitker haben in der Spangan zu machen . . . . .	19	3
Dessen sollen sie auf jenseit dem Tamme machen 13 Rutten, und daß andere diesseit dem Tamme		
Der Hof Spangan . . . . .	19	—
Damerau . . . . .	6	—
Unser Herr Vogt . . . . .	7	3
Lunau . . . . .	25	—
Vincent von Stangenberg . . . . .	4	5
Herr Fritz von der halben Huben . . . . .	—	16
Dirschau bei der Brücke angefangen zu messen	48	—
Der Hoff Zattkau . . . . .	16	—

Diese genannte 48 Sehl Treffen recht bis an die Gemlyher Beyde an den Graben, darauf folgen der Zattfauer genannte 16 Seile. Und da an Zumessen fänget die Landwehr an, wie solches bey der Ordnung der Landtafel zu sehen.

**Die Landwehr.**

	Seil	Rutt
Der Hof Spangau . . . . .	—	6
Die Rodtiter . . . . .	1	1
Unser Herr Vogt . . . . .	—	3
Dirschauer . . . . .	3	3
Lumauer . . . . .	3	3
Der Hoff Zattau . . . . .	—	9
Bischoffsdorff . . . . .	4	1

**Die Mottlan.**

**Die Erste Kavel.**

	Seil	Rut
Die Rodtiter . . . . .	3	—
Der Hoff Spangau . . . . .	3	—
Damerau . . . . .	3	—
Lumau . . . . .	7	—
Dirschau . . . . .	8	—
Zattau . . . . .	7	—
Bischoffsdorff . . . . .	7	—
	<u>38</u>	—

**Die ander Kavel.**

Rodtittke . . . . .	2	5
Der Hoff Spangau . . . . .	3	—
Damerau . . . . .	2	—
Unser Herr Vogt . . . . .	8	—
Lumau . . . . .	9	—
Vicents von Stangenberg . . . . .	2	5
Herr Fritz von der 1/2 Huben . . . . .	—	5
Dirschau . . . . .	16	—
Der Hoff Zattau . . . . .	6	—
Willebantzer . . . . .	—	17
Wetiner . . . . .	1	15
Malyner . . . . .	1	12
	<u>53</u>	9



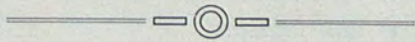
**Confirmation der Landtafel vom Jahre 1526.**

(Braunes Deichgeschworenen Buch, Seite 54/55.)

Wir nun anmerkende, daß die vorgeschriebene Auffassungen und alte Ordnung zur Verhütung zukünftigen Schadens, als den gedachten Gütern auß solcher Wässerung, wo die Lämme und Graben, und was des Dinges mehr ist, nicht gebesert oder in Würden gehalten werden, entstehen möchte, gang nutz und Noth ist. Derhalben thun wir mit Rath, Wißen und Willen, unser gemeldten Räte, der Cron zu Pohlen, und dieser Lande und Städte Preußen das gedachte Register v. alle Ordnung, und Satzungen darin begriffen, bestätigen, bekräftigen, und confirmiren wollende, daß er in Ewige Zeit seine vollkommene Krafft haben und gewinnen soll. Und gebiethen all und jeglichen, die hiemit, nun und hernachmahls erjuchet werden, denen das Thun belanget, und diese gemeldte Reformation, und Beszerung laut desselbigen Registers auferlegt ist, sie seynd Geistliche oder Weltliche, Edel oder UnEdel, sich hierauß nicht ziehen, sondern das Werk Treulich und fleißig helfen zu halten, und fortzutreiben bei schwerer unser Straf und Ungnade. Zu Urkund haben wir diß Privilegium mit unserm Königl. Siegel hienebey an diesen unsern Brief angehänget, bestätigt, der gegeben ist auf unserm Schlosse Marienburg, am Freitage nach Jacobi Apostoli. Im Jahr 1526 unsers Reichs im 20 sten.

(L. S.)

Petrus Episcopus.  
Vice Cancellarius.



**Bestätigung der gemeinen Landtafel durch Mandat, gegeben 1555 zu Marienburg durch alle verordneten Räte der Lande Preußen.**

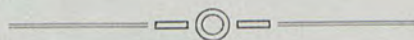
(Danziger Stadtarchiv VII, 501).

Wir Prälaten, Boywoden, Kastellanen, Unterkämmerer Land und Städten Königlicher Majestät zu Polen, Unser allergnädigster Herr, der Lande Preußen Räte auf gemeiner Tagesfahrt Stanislai zu Marienburg versammelt, tun kund euch verordneten Teichgeschworenen im Stüblauischen Werder wie auch euch Geschworenen im Dirschauischen, daß in diesen auch sonst in andern gehaltenen Tagesfahrten viele und mancherlei uns kläglich fürgetragen von wegen



der Tämme, Graben, Schleusen und Wassergänge, als sollten dieselben nicht dermaßen unterhalten werden, mit Besserung, Säuberung und Reinigung, wie das der gemeinen Landtafel auch der erheischlichen Notdurft nach eigenet und gebühret, daraus dann den Benachbarten merklich Schade und Nachteil, auch zuletzt Verwüstung und der äußerste Untergang unvermeidlich zu besorgen, und so dann solches durch eure Nachlässigkeit so geschehen vermerket wird, darum daß ihr diejenigen, so zur Bewallung, Grabung und Säuberung oder Wasserleitung verpflichtet, nicht vermöge eurem Amte dazu haltet. Demnach haben wir, als die des Landes Beste gerne befördert und einen jedern vor Schaden behütet sehen, diese bedrängliche Beschwerde zu Gemüte geführt und damit alles, was einmal löblich durch eine gemeine Landtafel dem Werder zum Besten geordnet, welches auch durch Königl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn bestätigt und konfirmiret ist, in seinem Wohlstande verbleibe, gebieten wir euch obgedachten Teichgräben und Teichgeschwornen, daß ihr vermittelst eurem Amte und aus Kraft dieses, unseres Befehls, allen und jeglichen geistlichen und weltlichen Standes und Amtes wie die Namen haben mögen, so vermöge obgedachter Landtafel zur Reparierung der Tämme, Wallung und Wassergänge, Wasserleitung mit Graben und Schleusen gehören, ohne fernere Säumnis ersucht, angesagt und ernstlich auferleget, auf daß sich ein jeder der Ordnung bequeme und ihre Wälle, Tämme, Graben und Schleusen zumachen, reparire und mit allerlei Notdurft berichte und unterhalte, damit sich niemand einiges Schadens derowegen zu beklagen. Und im Fall sich aber jemand diesem Gebot freventlich würde widersetzen, den sollt ihr vermöge eurer habenden Gewalt zu exequiren besuget sein. Hierin tut ihr unserm Befehl gnug und euer schuldigen Pflicht gemäß. Datum auf gemeiner Tagesfahrt Stanislaw zu Marienburg im 1555 Jahre den 12. May.

L. S.



**Bestätigung der gemeinen Landtafel durch Mandat, gegeben 1583 zu Graudenz  
durch alle verordneten Räte der Lande Preußen.**

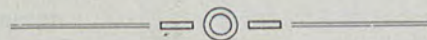
(Danziger Stadtarchiv A 10 Seite 39.)

Konfirmation, so von Land und Städten zu Graudenz den Teichgeschwornen gegeben ist, über das Teichgeschworne Amt.

Vor Jedermänniglich wes Standes, Kondition oder Würden sie seind, so diesen unsern offenen Brief sehen, hören oder lesen, insonderheit denen solches zu wissen von Nöten, nach erbietunge eines jedern Standes erheischender Gebühr, tun kund, wir Bürgermeister Ratshmanne der Stadt Danzig, daß uns unten geschriebener Brief unter dieses Landes Preußen Insiegel ist fürgetragen worden, lautende von Wort zu Worten, wie hernach folget:

Wir Prälat, Boyewode, Kastellane, Unterkämmere, Land und Städte, der Lande Preußen verordnete Räte auf der gemeinen Tagesleistung in Graudenz versammelt, tun kund, euch verordneten Teichgräbern und Teichgeschwornen im Stübblauschen Werder, wie auch euch Geschwornen im Dirschhauschen, daß in diesem auch sonst anderen gehaltenen Tagfahrten viel und mancherlei uns kläglich ist fürgetragen, von wegen der Tämme, Graben, Schleusen und Wassergängen, als sollen dieselben nicht dermaßen unterhalten werden mit Bewallung, Säuberung und Reinigung, wie dies der gemeinen Landtafel, auch der erheischenden Notdurft nach, eignet und gebühret, daraus dann den benachbarten merklicher Schade und Nachteil, auch zuletzt Verwüstung und der äußerste Untergang unvermeidlich zubesorgen und so dann solches durch eure Nachlässigkeit zugesehehen vermerket wird, darum daß ihr diejenige, so zur Bewallung, Grabung und Wasserleitung, verpflichtet, nicht vermöge eurem Amte darzu haltet. Demnach haben wir, als die des Landes Besten gerne beförderet und einen jeden für Schaden verhütet sehen, diese bedrängliche Beschwerde zu Gemüte gezogen und damit, als das einmal löblich durch eine gemeine Landtafel, den Werderen zum Besten geordnet, welches durch Kgl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn bestätigt und konfirmiret ist, alles in seinem Wohlstande verbleibe, gebieten wir euch obgedachten Teichgräbern und Teichgeschwornen, daß ihr vermittelst eurem Amte und aus Kraft dieses unseres Befehls, alle und jegliche geistlichs und weltlichs Amt und Standes, wie die Namen haben mögen, so vermöge obgedachter Landtafel zu Reparirunge der Tämme, Wallunge und Wassergänge, Wasserleitung mit Graben und Schleusen gehören, ohne ferner säumen, ersuchet, ansaget und ernstlich auferleget, auf daß sich ein jeder der Ordnung bequeme und ihre Wälle, Tämme, Graben und Schleusen mache, reparire und mit aller Notdurft bereite und unterhalte, damit sich niemandes einiges Schadens derowegen zubeklagen. Und im Fall sich aber jemand diesem Gebot freventlich würde widersetzen, gegen den sollt ihr vermöge eurer habenden Gewalt zu exequiren besuget sein. Hiemit tut ihr unserm Befehl genug und eurer schuldigen Pflicht gemäß. Gegeben zu mehrer Urkund unter des Landes Siegel, am ersten Octobris im fünfzehnhundert drei und achtzigsten Jahre.

Daß dieser obgeschriebener Brief getreulich transumiret und mit dem rechten versiegelten Original gleich lautende übereinstimmt, zeugen wir, Bürgermeister und Ratshmanne obgedacht, für jedermänniglich, da das möge sein von Nöten, hiemit und Kraft dieses. Urkundlich mit unser Stadtiegel bekräftigten lassen. Gegeben in Danzig am zehenden Octobris Anno M. D. Drei und achtzig.



**Bestätigung des Mandats vom Jahre 1583 durch König Stephan im Jahre 1585.**

(Danziger Stadtarchiv VII, 149 b, Seite 235.)

Wir Stephan von Gottes Gnaden König in Polen, Großfürst in Littauen, Rußen, Preußen, Masuren und Liefland, Fürst in Siebenbürgen.

Allen und jeden Teichgräben und Teichgeschwornen des Stübblauschen Werders, auch alle denjenigen die unter dies Amt gehören, sowohl auch allen Untertanen derselben Kreise Unsern lieben Getreuen, Unsere königliche Gnade.

Lieben Getreuen, wir haben aus eurem bittlichen Schreiben vernommen, durch Burgermeister und Rat, im Namen der ganzen Bürgerchaft der Stadt Dirschau, uns überreicht, wie das viel Schäden und Unheil an ihren und der Stadt Gütere daher entstehen, weil etliche derselben Inwohner gedachten Werders, welche zu Ausfühung, Reinigung und baustendiger Erhaltung der Wassergraben, damit das Wasser abgeführt werden könne, so auch vermöge der alten unser Preussischen Lande Konstitution und löblichen Gewohnheiten hiezu verpflichtet, nicht ohne der Supplikanten großen obliegenden Bemühung auch unserer hiedurch obgedachter Stadt etlicher angrenzenden Güter großen Nachteil und merklichen Schaden, entweder was ihrer Amts ist, nicht tun und verrichten oder weis nicht was vor Freiheiten sich dabei gebrauchen wollen.

Unter andern aber die Einwohner des Dorfes Lamau uns benahmet gemacht, in welcher Sachen Supplikanten vermöge der Konstitution Unserer Lande Preußen in diesem Falle ihnen erteilet, auch zugleich des öffentlichen Ausschreibens und Mandats aller der Lande Preußen verordneten Räte in allgemeiner und öffentlicher Zusammenkunft in Graudenz in neuerlicher Zeit abgewichen 1583. Jahr zu mehrer Befräftigung unser getanen Mandats solches vor wahr befunden und ausgesagt, zugleich auch das aus königl. Hoheit wir obgedachtes Mandat ferner schärfen und kräftigen zu halten geruhen wollten, inständigst von uns gebeten, welches ihr bitten und anhalten wir damals vor Recht erfunden, einmal darum, weil es den ganzen gemeinen Nuß betrifft, darnach auch weil es Unfern Constitutionen und Ordnungen in keinem Wege zuwider, darum wir dann auch ihrem Begehren und Bitten gnädigst Folge leisten wollen.

Befehlen demnach hiemit Euch allen und jeden Teichgräben und Teichgeschwornen obernannten Werders und dero selben Kreises auch allen andern, so von alter löblichen Gewohnheit her zu solchen Ämtern gehörigen mit Ernst, daß sie vermöge ihres Gehorsams, den sie uns und unsern ausgegangenen Befehl und Mandat zu leisten schuldig, alsobald und von nun an, ohne allen gesuchten Verzug zu Verrichtung unsers Willens, sich bereitwillig befinden, damit solch unser Befehl männiglich kund und offenbar gemacht werde, und kraft desselben ein jeder zu Vollziehung seines obliegenden Amts sich gehorsam erweise, auf das alle und jede Dämme, Graben und Wassergänge, wie solches die Notdurft erheischet, gebessert, gereinigt und ausgeführt werden. Damit niemand, auch ihr selbst nicht, noch unsere Güter, durch Nachlässigkeit einigen Schaden empfinden oder jemand über empfangenen und erlittenen Schaden sich zu beschweren Ursach haben dürfe. Euch aber und jeden unsern Untertanen befehlen wir ernstlich, daß nach publiziertem Mandat und Befehl zu Vollziehung solchen Werks, ihr allen und jeden Teichgräben und Teichgeschwornen und zu solchem Werk gehörten Beamten vollkommener Gehorsam geleistet und euch in keinerlei Wege einerlei Ausflüchte zu suchen etwa vermeinet.

Diejenigen aber, so solchem unserm Befehl zu gehorsamen sich widerspenstig erzeigen wollen, sollen obgedachte Teichgräben und Teichgeschwornen und alle andere zu solchem Werk verordnete Beamtete, vermöge ihrer obliegenden Ämter entweder verpfänden mit Auspfändung oder wie sie zu Rate würden, mit Ernst dazu zwingen und halten und ohne Ansehung einiger Person auch ohne Verschonung des Dorfes Lamau oder irgend eines andern Inwohners obgedachten Werders, auch keinerlei dero selben gesuchten und vorgewendeten Beschwerde oder Entschuldigung sich selbstn auch mit Ubertretung gegebenen unsers Mandats mit Fleiß hüten und vorsehen, bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade.

Gegeben in Warschau in allgemeiner Zusammenkunft unserer Reichsstände, den 4. Monatstag Februar nach Christi Geburt im 1585. Jahre. Unserm Reiche im Neunden.

(L. S.)

Stephanus Rex.

Petrus Thieliersky.

---

**Befräftigung des Mandats vom Jahre 1583 durch König Johann III. von Polen am 29. April 1676.**

(Danziger Stadtarchiv VII, 149 c, Seite 387).

Johannes III dei Gratia Rex Poloniae, Magni Ducis Lithvaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae Czernichoviaequae.

Significamus praesentibus literis nostris, quorum interest, Vniversis et singulis. Exhibitas Nobis esse literas papyreas Germanico idiomate scriptas. Sub Sigillo Civitatis nostrae Derschaviensis authenticè emanatas. Laudum pro reparatione aggerum in Civitate eadem Dirschaviensi existentium, in Conventu generali Terrarum Prussiae factum et constitutum in se continens, Sanas Salvas et illaesas omnique Suspitione carentes, Supplicatumque Nobis, ut easdem autoritate nostra Regia approbare, confirmare, et ratificare dignaremur. Quarum quidem Literarum tenor de verbo ad verbum descriptus Sequitur eius modi.

Auf deutsch also:

Johannes der Dritte von Gottes Gnaden König in Polen, Großfürst in Littauen, Rußen, Preußen, Masuren, Samoiten, Kiowien, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Lieslant, Smolensky, Severien und Zernichou.

Wir tun zu wissen mit diesen unsern gegenwärtigen Briefen, allen und jeden denen dran gelegen, daß uns übergeben papierne Briefe, in deutscher Sprach geschrieben, unter dem Siegel unserer Stadt Dirschau, so wie sie an sich selbst gegeben, die das Laudum von Erhaltung der Dämme zu der Stadt Dirschau gehörig, und ihnen gegeben auf einen allgemeinen Landtag, der Preussischen Lande, ganz und unverletzt, da auch kein Argwohn aufzuwerfen, oder zu fassen, und daß man an uns Suppliciret, daß wir mit unserm königl. Ansehen dieselbe befräftigen und vor gültig halten, würdig achten wollen. Dieser Briefe Inhalt von Wort zu Worte lautet also:

Vor Jedermänniglichen Insonderheit aber denen solches zu wissen von Nöten, nach Erbietung bereitwilliger Dienste, einem jedern nach Standeserheisch. Tun kund Burgermeistere und Rat Königl. Stadt Dirschau, daß ein Woll-Edler Hoch- und Wolweiser Rat der Stadt Danzig, daß Anno 1583 von Land und Städten an die Teichgraben gegebene Mandatum sub forma vidimus zu extradiren, schriftliche Ansuchung getan, welchem wir nicht weigern, sondern wie billig deferiren wollen. Das Mandatum lautet von Worte zu Worte wie folget.

Wir Prälaten, Woivoden, Castellanen, Unterkämmerer, Lande und Städte, der Lande Preußen, verordnete Räte, auf der gemeinen Tageleistung in Graudenz versammelt, tun kund euch Verordneten Teichgraben und Teichgeschwornen im Stübl. Werder, wie auch euch Geschwornen im Dirschau'schen, daß in diesen, wie auch sonst andern gehaltenen Tagesfahrten, viele und mancherlei uns Mägliches ist vorgetragen, vonwegen der Dämme, Graben, Schleusen und Wassergänge, als sollen dieselben nicht dermaßen unterhalten werden, mit Bewallung, Säuberung und Reinigung, wie dies der gemeinen Landtafel, auch der erheischenden Notdurft nach eignet und gebühret. Daraus dann den benachbarten merklicher Schade und Nachteil, auch zuletzt Verwüstung und der äußerste Untergang unvermeidlich zu besorgen und so dann solches durch eure Nachlässigkeit zugesehen vermerkt wird, darumb daß ihr diejenige, so zur Bewallung, Gräbunge und Wasserleitung, verpflichtet, nicht vermöge eurem Amt dazu haltet. Dennoch haben wir, als die des Landes Besten gerne befördert und einem jeden für Schaden verhütet sehen, diese bedrängliche Beschwerde zu Gemüte gezogen und damit das einmal löblich durch eine gemeine Landtafel denen Werdern zum Besten geordnet, welcher auch durch Königl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn bestätigt und confirmiret ist, alles in seinem Wohlstande verbleibe. Gebieten wir euch obengedachten Teichgraben und Teichgeschwornen, daß ihr vermittelst eurem Amte und aus Kraft dieses unseres Befehls alle und jegliche, Geistliches und Weltliches, Amtes- und Standes, wie die Namen haben mögen, so vermöge obgedachter Landtafel, zur reparirung der Dämme, Wallunge, Wassergänge und Wasserleitung, mit Graben und Schleusen gehören, ohne ferner säumen, ersuchet, ansaget und ernstlich auferleget, auf daß sich ein jeder der Ordnung bequeme und ihre Wälle, Dämme, Graben und Schleusen mache, reparire und mit aller Notdurft bereite und unterhalte, damit sich niemanden einiges Schadens derowegen zu beklagen. Und im Fall sich aber jemand diesem Gebot freventlich würde widersetzen, gegen denselben sollt ihr vermöge eurer habenden Gewalt zu exequiren befugt sein.

Hierin tut ihr unserm Befehl genug, und eurer schuldigen Pflicht gemäß. Gegeben zu mehrer Urkund unter des Landes Siegel am 1. Octobris im 1583. Jahre.

Loc. Sigil. Terrarum Prussiae.

Das obbeschriebenes Mandatum dem Original in allen Punkten und Clausulen gleichförmig und übereinstimmig sei, zeugen wir Burgermeistere und Rat Königl. Stadt Dirschau hiermit vor jedermänniglichen denen solches zu wissen nötig, zu dessen Urkund wir unserer Stadtsiegel wesentlich hierauf drucken lassen. So geschehen Dirschau, den 2. Monatstag February. Anno 1676.

Locus Sigilli.

Extrad. Christianus Scolm, Notarius juratus Dirschaviensis.

Nos itaque praenominatus Joannes Rex. Supplicationi praefatae, uti justae, benigne annuentes praeinsertas literas in omnibus earum punctis, clausulis, articulis, conditionibus, nexibus, et ligamentis approbandas, confirmandas et ratificandas esse duximus, uti quidem, approbamus, confirmamus et ratificamus praesent. literis nostris. Decernentes easdem vim et robur, perpetuaeque. Firmitatis valorem obtinere debere. In cuius rei fidem praesentes manu nostra subscriptas Sigillo Regni communiri jussimus. Datum Cracoviae in Comitatus felicis Coronationis Nostrae, d. 11. Mensis Aprilis Anno Domini 1676. Regni Nostri. 11.

Joannes Rex.

Loc. Sigill.

Approbatio Laudi Terrarum.

Major.

Prussiae super reparationem aggerum in Civitate Dirschav.

Canc. Regni.

Stanisl. Buzenski Gnl. Regens. Cancell. Regni.

Wir derowegen Vorerannter Johannes König stimmen dieser vorerwähnten Supplication als die in der Billigkeit beruhet allergnädigst zu und halten dafür, daß sie in allen Punkten in allen Schlüssen, in allen Stücken, in allen Umständen und in ihren Verfassungen, zu billigen, zu bekräftigen und festzuhalten sein, wie wir sie dann mit diesen unsern Briefen billigen, bekräftigen und vorgültig halten und wollen, daß sie soll kräftig, gültig, steif und unverbrüchlich gehalten werden, zu mehrer Versicherung dessen haben wir wollen diesen unsern Brief mit eigener Hand unterschreiben, haben ihn auch mit des Reichsiegel zu unterschreiben befohlen, gegeben zu Cracau, auf dem Reichstage am Tage unserer glücklichen Krönung, im Jahre des Herren 1676 (11. April).

Johannes König.

(L. S.)

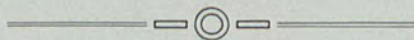
Aprobatio Laudi Terrarum Prussiae super reparationem

Maior.

aggerum in Civitate Dirschaviensi Stanisl. Buzenski gnl.

Canc. Regni.

Regens. Cancell. Regni.



## B. Das Deich- und Entwässerungswesen im Danziger Werder unter der Herrschaft der Stadt Danzig vom Jahre 1456 bis 1793.

Aus der Zeit der Ordensherrschaft ist außer den Landtafeln keine direkte Nachricht betreffend die Organisation des Deich- und Entwässerungswesens im Danziger Werder auf uns überkommen. Indirekt erfahren wir jedoch von dem Wirken des Ordens durch die häufige Erwähnung von alten Satzungen, Erbblotten und dergleichen bei der Neueinteilung und Neuordnung der Deich- und Entwässerungsangelegenheiten durch den Danziger Rat. Des öfteren findet sich die Wendung „es soll so verbleiben, wie es bisher schon seit der Ordenszeit gewesen ist“. Aus dem ersten Jahrhundert der Danziger Herrschaft, also von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts sind die Nachrichten über das Danziger Werder gleichfalls sehr spärlich. Außer der gelegentlichen Erwähnung von Deichbrüchen findet man nur wenige Nachrichten, welche für die in diesem Buche behandelten Verhältnisse von Interesse wären.

Etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts begann dann eine Zeit schwerster Heimsuchungen für das Werder. Im Jahre 1540 brach die Weichsel bei Raesemarf aus und eräufete 17 Dörfer, anno 1543 brach die Weichsel gegenüber Kateffken, etwas oberhalb des Heringskrugs, abermals durch. Diese Deichbrüche waren augenscheinlich eine Folge der von der Stadt Danzig im Jahre 1506 bewirkten Veränderung der Montauer Spitze, durch welche der größte Teil des Eises und Wassers in die Weichsel gelenkt wurde. Bereits im Jahre 1523 war der Damm des Dirschauer Mühlenkanals gerissen und hatte fast das ganze Werder unter Wasser gesetzt. (Hartwichs Geschichte der drei Werder Seite 492.) Diese kurz aufeinander folgenden Katastrophen bedeuteten für das Werder einen vollständigen Ruin. Die Bewohner des Unterwerders, soweit sie nicht ertrunken waren, wanderten aus und fast das ganze Unterwerder blieb als menschenleere, mit Wasser bedeckte Wüstenei liegen. Die Oberdörfer kennzeichneten den Zustand des Unterwerders in einer Eingabe aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Stadtarchiv A 3, Seite 197) folgendermaßen: „Herr Bürgermeister werden ohn unsere einfältige Erinnerung wissen, in was für ein großen Schaden und fast endlichen Untergang eckliche Dörfer im Stubelawischen Werder durch vielfältige Ausbrüche der Weichsel, sonderlich aber bei dem Raesemarf anno 40 geraten, auch also, daß eckliche derselben als Schmerblock, Weßlinke, Reichenbergk, Scharfenberg und Landaw ganz wüste gelegen, das Volk davon abgezogen und das Land daselbst also verwildert, mit Rohr und Strauch bewachsen, daß man anfänglich, da man die Dörfer wiederumb hat einrichten wollen, die Grenzen nicht finden können, da das Wasser von alters geländet“. Der Rat der Stadt Danzig nahm das herrenlose Land an sich, kaufte, soweit noch Eigentümer vorhanden waren, diesen ihre Eigentumsrechte ab und verlieh es von neuem teilweise an Danziger Ratsherren, teilweise auch an neu zugezogene holländische Kolonisten. Die Ratsherren gaben die ihnen verliehenen Ländereien wohl auch alsbald an Kolonisten pachtweise oder durch Verkauf ab. Die Neugründungen der untergegangenen Dörfer fanden in folgenden Jahren statt: Schmerblock im Jahre 1552, Proitenfelde (früher Altesfähr) im Jahre 1556, Reichenberg im Jahre 1547, Weßlinken im Jahre 1550, Scharfenberg und Landau im Jahre 1547. In den Handfesten dieser von Neuem begründeten Dörfer wurde ausdrücklich übereinstimmend erwähnt, daß, wie es in der Weßlinker Handfeste im plattdeutschen Dialekt heißt: „Die Dörfer dorch die uthbroecke der Wyßel und sonsten natte Jahre fast in Verringerung und Niedergang gekommen, od dat mehre Deel ungebrücklich geworden.“ Schönrohr wurde an die Ortschaften Groß Zünder und Trutenau vom Danziger Rat verpachtet und als Trutenau im Jahre 1579 die Pacht nicht zahlen konnte, wurde die ganze Gemarkung Schönrohr an die Dorfschaft Groß Zünder auf 20 Jahre verpachtet mit der Bedingung, daß der Polder neu eingewallt und vergraben, sowie mit einer neuen Mühle und Schleuse versehen werden sollte. Seit dieser Zeit hieß diese neu erbaute Schönrohrer Auslassschleuse an der Heringslaake auch lange Zeit hindurch, beispielsweise in der Schlickordnung vom Jahre 1598, die Zünderische Schleuse. Die neu angesetzten Kolonisten wurden im Gegensatz zu den alten Einwohnern „die Holländer“ genannt, ihre Dörfer hießen „die holländischen Dörfer“ und sie wurden vom Rat mit vielen Freiheiten ausgestattet. Sie waren von den Scharwerksarbeiten zur Herstellung der Uferbauten an der Weichsel ganz frei und hatten nur ganz kurze Deichloose zu unterhalten; Eiswachen mußten sie allerdings leisten. Die Scharwerksdörfer sahen mit scheelen Augen auf die Bevorzugung der Holländer. Sie suchten dieselben mehr zu den Dammarbeiten heranzuziehen und begründeten dieses Bestreben etwa um das Jahr 1600 in einer Eingabe an den Danziger Rat mit dem Hinweis darauf, das die Holländer gute Nahrung haben, der Stadt am nächsten wohnen und die besten Pferde haben. Die Bevorzugung der Holländischen — auch Freidörfer — genannten Ortschaften blieb übrigens bis zum Jahre 1857 bestehen. Mag man nun über diese ungleichmäßige Verteilung der Lasten denken wie man will, soviel steht fest, die neu zugewanderten holländischen Einwanderer haben das Entwässerungswesen im Danziger Werder ganz außerordentlich gehoben. Man wird sogar vielleicht nicht fehlgehen, wenn man die gesamte, durch den Danziger Rat am Ende des 16. und beim Beginn des 17. Jahrhunderts bewirkte Organisation des Deich- und Entwässerungswesens auf Anregungen der holländischen Kolonisten zurückführt. Vircho erwähnt schon (Deich- und Schlickrechte Seite 75) die außerordentliche Tüchtigkeit der Schlickgeschworenen Volkert von Kaldunn aus Weßlinken, welcher in den Jahren 1574 bis 1603 sein Amt mustergültig verwaltete, die Schlickordnung vom Jahre 1598 zu Stande brachte und unerbittlich gegen die Säumigen vorging. Nach seinem Namen zu schließen ist Volkert aber sicher ein Holländer gewesen. Allerdings waren die neuen Ansiedler anfänglich noch auf die Unterstützung der Oberdörfer angewiesen. Diese letzteren haben nach der Neubesiedelung des Unterwerders die verschleimten Vorfluten neu gegraben und ihre Wallungen erstmals wiederhergestellt. An anderer Stelle sind diese Tatsachen näher erörtert. Neben der neuen Schlickordnung vom Jahre 1598 erließ der Rat eine neue Eiswachtordnung vom Jahre 1605, sowie eine Dammordnung vom Jahre 1637. Für die Mladau und die Mottlau wurden Schau- und Krantungsordnungen erlassen, diese Gewässer sowie auch sämtliche Vorfluten und auch die Deiche wurden neu aufgemessen und in Loose zur Unterhaltung bezüglich zur Verteidigung eingeteilt. Die Deichbeamten erhielten eine besondere bevorzugte Stellung eingeräumt, welche auch nach der pekuniären Seite hin durch Regelung ihrer Scharwerksfreiheit sicher gestellt wurde. Alles in allem kann man sagen, daß das Deich- und Entwässerungswesen im Danziger Werder durch den Danziger Rat im 17. Jahrhundert bis in's Kleinste geordnet war.

Einige Bürgermeister scheinen sich um das Werder ganz besonders viel gekümmert zu haben. In erster Linie sind hierbei zu nennen die Namen Johann Bierenberg und Johann von der Linde. Als deren Verdienst ist es wohl anzusehen, daß die sachkundigen Ingenieure und Landmesser der Stadt die Aufmessung und Einteilung der Deiche und Gewässer im Danziger Werder vornahmen. Im 17. Jahrhundert und höchstwahrscheinlich auch in der vorhergehenden Zeit fanden in Grebin regelrechte Tage für das Werder statt,

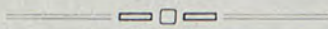
auf welchen die Entscheidungen in Deich- und Entwässerungsangelegenheiten für das Werder getroffen wurden, in späterer Zeit ist von solchen Tagen in Grebin nicht mehr die Rede. Die wichtigsten Ordnungen und Erlasse, die auf das Deich- und Entwässerungswesen Bezug haben, sind vom Danziger Rat gegeben, die spezielle Leitung der Geschäfte und die selbständige Entscheidung in Fragen geringerer Bedeutung war den sogenannten „Werderischen Herren“ übertragen. Sie bezeichnen sich selbst in ihren Erlassen als „die verordneten Verwalter des Stübblauischen Werders“. Sehr häufig findet man auch den Ausdruck: „Die Herren administratores des Stübblauischen Werders“. Zu diesen *administratores* gehörte der königlichen Stadt Danzig „präsidierender Bürgermeister und zwei Ratsverwandte (das heißt Ratsherren)“. Birch sagt in seinen *Deich- und Schlickrechten* auf Seite 25, daß diese beiden Ratsherren nur in bestimmten Angelegenheiten und zwar im Verein mit 5 Herren *Assessoribus* aus der anderen und dritten Ordnung mitzuwirken hätte. Eine Teilnahme der letzteren an den Amtsgeschäften ist aber im 16. und 17. Jahrhundert noch nirgends nachzuweisen, sondern lediglich werden neben dem Bürgermeister häufig die beiden Ratsverwandten erwähnt. Der Bürgermeister im besonderen erscheint als oberster Richter in Deichsachen. In einer Nachricht über die Grabung der Gans vom Jahre 1739 wird der Bürgermeister genannt „*judex ordinarius districtus aggerum et aquaductuum*“ (Grünes Buch II, Seite 376).

Nachdem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Deich- und Entwässerungswesen im Werder sorgfältig geregelt war, die Deiche und Vorfluten in guter Ordnung waren und die Bewohner nunmehr die Früchte jahrzehntelanger fleißiger Arbeit hätten genießen können, brach abermals eine Katastrophe über das Werder herein, welche dasselbe wieder von neuem vollständig ruinierte. Am 27. Februar 1657 durchstachen die Schweden, welche die Festung auf dem Danziger Haupt erobert und sich dort dauernd festgesetzt hatten, den Weichseldeich bei Raefemarf an mehreren Stellen und setzten das ganze Danziger Werder unter Wasser. Ein Versuch die Brüche zuzustopfen, wurde von den Schweden verhindert. Bis zum Jahre 1662, also länger wie 5 Jahre, stand das Werder unter Wasser. Nach einer Karte vom 22. Juli 1662 (Stadtarchiv IIIa, 176) war der oberhalb Raefemarf gelegene Bruch an diesem Tage noch nicht geschlossen, nicht einmal der Fängdamm war fertig, vielmehr ergoß sich auf eine Länge von 32 Ruten das Wasser noch immer ins Werder. Die Folgen dieser fünfjährigen Überschwemmung waren furchtbare. Nach einem Bericht der Deichgeschworenen vom 14. August 1659 waren im ganzen Werder nur wenige kleine Landstücke vorhanden, welche notdürftig genutzt werden konnten. Güttland hatte nur 3 Hufen Land, welche besäet werden konnten, Kriesfohl 4 Hufen, Stübblau 8, Osterwick 1, Zugdamm 8, Woffitz 15, Langfelde 3, Trutenau 6, Gr. Zünder 13, Veskau 3, Hertzberg 2, Gottswalde 1. Die übrigen Ortschaften standen gänzlich unter Wasser. Nach Schließung der Brüche waren sämtliche Gräben und Vorfluten zugeschlammert, das Land mit Rohr bewachsen, die Entwässerungsmühlen teils mutwillig zerstört, teilweise umgefallen oder aus anderen Gründen unbrauchbar geworden. In den Jahren 1663 bis 1665 wurden diese Windmühlen repariert (Stadtarchiv VIII, 45) und zwar gab der Magistrat aus dem Grebener Wald, allerdings gegen volle Bezahlung, Holz dazu. Sieben Windmühlen wurden neu erbaut, 18 von Grund auf repariert. So wurde man denn allmählich des Wassers wieder Herr und man konnte darangehen die Ländereien wieder urbar zu machen. Um das Jahr 1700 scheint sich das Werder schon wieder von seinen Drangsalen erholt zu haben, sogar muß um diese Zeit, nach verschiedenen Nachrichten zu schließen, eine größere Wohlhabenheit allenthalben geherrscht haben.

Über die Entwicklung des Deich- und Entwässerungswesens im 18. Jahrhundert ist außerordentlich wenig zu sagen. Außer einer neuen Schlickordnung vom Jahre 1785 und einer Ordnung für die Landauer Laake vom Jahre 1739 sind wichtige Neuordnungen nicht erlassen. Man hat den Eindruck, als ob der Danziger Rat nicht mehr mit demselben Eifer wie im 17. Jahrhundert sich den Wasserfachen im Werder gewidmet hätte. Überhaupt scheint allgemein eine weniger strenge Auffassung der Berufspflichten während dieses Zeitraums in allen Ständen geherrscht zu haben. Die Schlickgeschworenen des Niederquartiers begingen ganz unerhörte Unterschleife, indem sie, wie aus einem im Besitz des Deichverbandes befindlichen Aktenstück des Schlickgeschworenenkollegiums des Niederquartiers hervorgeht, lange Rechnungen über tausende von Florin erdichteten und das Geld in die Tasche steckten. Die sogenannte „Werderrechnung“, d. h. die inzwischen üblich gewordene Rechnungslegung der Deichgeschworenen an die Schulzen des Werders, wurde alljährlich durch ein dreitägiges Fest gefeiert, dessen Kosten jedesmal etwa 400 Florin betragen. Diese Kosten wurden aus den Deichbeiträgen bestritten und unbeanstandet in die Rechnung mit aufgenommen. Freilich darf man sich hierüber nicht wundern. Nach den noch erhaltenen, auf dem Deichamt in Aufbewahrung befindlichen Deichgeschworenenrechnungen erhielt der Danziger erste Bürgermeister in dieser Zeit alljährlich von den Scharwerksdörfern außer einer „Zahrespflicht“ von 400 Florin eine Weihnachts-, eine Oster- und eine Pfingstgebühr von je 30 Florin und dazu einen Ochsen im Werte 150 Florin. Diese Sonderleistungen des Werders an den Bürgermeister tragen doch augenscheinlich den Charakter von Geschenken und sind geeignet, auf die in damaliger Zeit bezüglich der Amtsführung auch verhältnismäßig hochgestellter Personen üblichen Gepflogenheiten ein eigenartiges Licht zu werfen.



## C. Das Deich- und Entwässerungswesen im Danziger Werder unter preußischer Herrschaft vom Jahre 1795—1907.



Zum Verständnis der Entwicklung des Deich- und Entwässerungswesens im Danziger Werder vom Jahre 1793 bis zum heutigen Tage ist es notwendig einige Angaben über die für das frühere Danziger Territorium und die Stadt selbst in diesem Zeitraum in Betracht kommenden preußischen Verwaltungsorgane und über die allgemeine Geschichte dieser von Preußen neu erworbenen Landesteile zu machen. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Schrift genauer auf diese Verhältnisse einzugehen, es sind daher im Nachstehenden nur die Hauptdaten gegeben.

Im Jahre 1772 wurde Polnisch-Preußen außer Danzig und Thorn durch Friedrich den Großen erworben und gleichzeitig gingen die im Werder gelegenen geistlichen Besitzungen wie Gemlitz, Quadendorf und Mönchengrebin in preußischen Besitz über. Danzig und Thorn wurden im Jahre 1793 von Preußen annektiert. Die Administratoren sämtlicher bisherigen Danziger Landbezirke, also auch der Nehrung, des Stübblauischen Werders und des Bauamts wurden beauftragt, einstweilen ihre diesbezüglichen Amtsgeschäfte weiterzuführen. Die westpreußische Regierung hatte in dieser Zeit ihren Sitz in Marienwerder und zerfiel in eine Abteilung, welche der Pflege

der Justiz diene und in eine Kriegs- und Domänenkammer, welche letztere annähernd die Funktionen der heutigen Regierung ausübte. Die Durchführung der Neuorganisation der Verwaltung in den neu erworbenen Gebietsteilen wurde nicht von dem Präsidenten der westpreussischen Regierung, dessen Stellung mehr der eines obersten Justizbeamten der Provinz entsprach, durchgeführt, sondern von dem Oberpräsidenten der vereinigten Provinzen Ost- und Westpreußen von Schrötter. Dieser Oberpräsident hob im Jahre 1794 die bisherigen ländlichen Administrationsbezirke der Stadt Danzig auf. Die Kriegs- und Domänenkammer in Marienwerder übernahm für Danzig und das frühere Danziger Territorium die Ausübung der ihr für den übrigen Teil Westpreußens obliegenden Verwaltungspflichten. An die Spitze der Stadt Danzig wurde von dem Oberpräsidenten ein Stadtpräsident gestellt, welcher zugleich Polizeipräsident war. Diesem zur Seite standen Bürgermeister und Rat. Diejenige städtische Verwaltungsbehörde, welche in der Zeit von 1793—1807 für das Danziger Werder und die Neue Binnenmehrung in allen Angelegenheiten maßgeblich war, führte in den Akten des Deichamts die ständige Bezeichnung „Präsident, Bürgermeister und Rat“. Als nächst höhere Instanz stand über dieser Behörde in allen das Werder betreffenden Angelegenheiten die Königliche Kriegs- und Domänenkammer in Marienwerder. Unter französischer Herrschaft, das heißt in der Zeit von 1807—1814 wurden die vor der preussischen Okkupation vorhanden gewesenen städtischen Verwaltungsorgane wiederhergestellt, wenigstens dem Namen nach; das gleichfalls wiederhergestellte städtische Territorium unterschied sich allerdings bezüglich seiner Abgrenzungen nicht unerheblich von dem früheren.

Nachdem Danzig im Jahre 1814 wieder an Preußen gekommen war, wurde in Danzig eine städtische Verwaltung nach Maßgabe der Städteordnung vom Jahre 1808 neu organisiert. An der Spitze der Verwaltung standen „Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat“. Diese Kommunalbehörde war auch für das Danziger Werder, soweit es früher zum Danziger Territorium gehört hatte, maßgeblich. In Polizeianglegenheiten war für den Landbezirk von Danzig der Danziger Polizeipräsident zuständig; beispielsweise gab dieser im Jahre 1814 dem Deichgräfen Dyk Anweisungen wegen der Wolfsjagden im Danziger Werder. Ob und inwieweit der Danziger Polizeipräsident bis zur im Jahre 1818 vollzogenen Einrichtung eines Landratsamts für den neu errichteten Danziger Landkreis auch die dem späteren Landrat obliegende Aufsicht über die Verwaltung der Deich- und Entwässerungskommunen im Danziger Werder ausübte, läßt sich aus den Deichamtsakten nicht genau feststellen. Der Umstand, daß am 1. November 1814 der Polizeipräsident die Bruchschließungsarbeiten am Heringskrug besichtigte, läßt vielleicht darauf schließen, daß die Kenntnisaufnahme dieser Arbeiten in seinen Geschäftsbereich fiel. Bezüglich des Aufsichtsrechts der Stadt Danzig über das Deich- und Entwässerungswesen im Werder hat man es für diese nur 4 Jahre währende Übergangszeit bis zur Einrichtung des Landkreises vermutlich beim Alten gelassen, das heißt der Danziger Rat übte über das Werder noch einstweilen eine Aufsicht aus, welche sich von derjenigen der früheren Jahrhunderte nicht allzuweit unterschied. Bereits im Jahre 1808 war die Kriegs- und Domänenkammer in Marienwerder von der Justizverwaltung getrennt und hieß Königliche Regierung von Westpreußen, bis im Jahre 1816 eine besondere Regierung in Danzig gebildet wurde mit einem Regierungspräsidenten an der Spitze. Diese Danziger Regierung war demnach vom Jahre 1816 an die obere Aufsichtsbehörde für die Verwaltung des Danziger Werders, selbstverständlich auch für die Deich- und Entwässerungsangelegenheiten desselben. Im Jahre 1818 fand, wie schon kurz erwähnt, eine Neueinteilung der um Danzig liegenden Landkreise statt und dabei wurde erstmalig der Danziger Landkreis gebildet, zu welchem das Danziger Territorium bis auf einige, nahe an der Stadt gelegene Ortschaften geschlagen wurde. Dieser Landkreis erhielt einen eigenen Landrat mit seinem erstmaligen Sitz in Ruffoschin, welcher später nach Praust und schließlich nach Danzig verlegt wurde. Der Kreislandrat übernahm vom Polizeipräsidenten für das Werder die Polizeigewalt und wurde der Stadt Danzig gegenüber in bezug auf das Danziger Werder staatliche Aufsichtsbehörde. Die zum, im Jahre 1818 gegründeten Danziger Stadtkreis gehörigen ländlichen Ortschaften des Werders kamen im Jahre 1828 nach Aufhebung dieses Stadtkreises zum Landkreis; Danzig wurde eine rein städtische Gemeinde, bis es im Jahre 1872 nach der neuen Kreisordnung wieder ein eigener Stadtkreis wurde. Die Stadt Danzig hatte gewissermaßen als Guts herr für die Landgemeinden des Danziger Werders die Funktionen einer Ortspolizeibehörde auszuüben, während die Besitzungen mit Gutscharakter in dieser Beziehung direkt dem Landrat unterstanden. Die von Danzig tatsächlich ausgeübten Funktionen waren aber nicht allein polizeilicher Natur, sondern betrafen größtenteils auch reine Verwaltungsangelegenheiten. Die sämtlichen Verfügungen an die Deich- und Entwässerungskorporationen im Werder in allen Angelegenheiten waren unterzeichnet vom „Magistrat als Ortspolizei-Verwaltung im ländlichen Territorio von Danzig“. Nachdem im Jahre 1857 die Stadt Danzig diese Ortspolizeigewalt an den Staat abgetreten hatte, richtete dieser für das Danziger Werder ein „Königliches Ländliches Polizeiamt“ ein, welches bis zum Jahre 1872 existierte und in gewisser Beziehung dem Kreislandrat unterstand. Von da an galten für das Danziger Werder die Bestimmungen der Kreisordnung vom Jahre 1872. Die Abstufung der einzelnen Verwaltungsinstanzen im Danziger Werder vom Jahre 1818 bis 1857 bezüglich des Deich- und Entwässerungswesens war also folgende: Über die Deich- und Entwässerungskommunen oder Sozietäten, welche beiden Bezeichnungen in den Akten ohne scharfen Unterschied nebeneinander vorkommen, stand zunächst als Guts herr, mit den Rechten einer Ortspolizeibehörde ausgestattet, die Stadt Danzig. In dieser Eigenschaft war die Stadt der Aufsicht des Landrats unterstellt, welcher seinerseits, wie eigentlich nicht noch besonders erwähnt zu werden braucht, wie in allen anderen Sachen, so auch bezüglich dieser Angelegenheiten die Danziger Regierung als vorgesetzte Behörde hatte. Die Stadt Danzig, mit dem Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat an der Spitze, hat bis 1857 in der Hauptsache folgende Aufsichtsfunktionen über das Deich- und Entwässerungswesen im Danziger Werder ausgeübt:

1. Die alljährlichen Arbeiten an den Deichen wurden durch eine Deichschaukommission festgestellt, zu welcher Abgeordnete der Stadt Danzig gehörten. Die diesbezüglichen Bauanschläge wurden von dem königlichen Deichinspektor gemeinsam mit dem Stadtbauinspektor aufgestellt.
2. Für Projektbearbeitungen, Gutachten usw. an den Binnenentwässerungsanlagen des Danziger Werders wurde der Stadtbauinspektor zugezogen.
3. Die Deichgeschworenen- und Schlickgeschworenenkollegien mußten alljährlich ihre Jahresrechnungen dem Danziger Magistrat zur Prüfung einreichen. Die Rechnungen gingen dann an den Landrat und, wenigstens teilweise, an die Regierung weiter.
4. Der Danziger Rat ernannte auf Vorschlag der Schulzen die Schlickgeschworenen und vereidigte dieselben.
5. Auch bei der Wahl des Deichgräfen und der Deichgeschworenen hatte die Stadt Danzig mitzuwirken. Allerdings steht der vom Danziger Oberbürgermeister im Jahre 1846 gemachten Behauptung, daß Danzig das Recht hätte nach eigenem Ermessen Deichgeschworene und Deichgräfen zu ernennen und daß das Werder nicht einmal das Präsentationsrecht besäße, die durchaus widersprechende Tatsache gegenüber, daß im Jahre 1830 der Landrat Treuge die Deichgeschworenen und den Deichgräf zur Prüfung der vom Werder aufgestellten Deichgeschworenenkandidaten, welche in Gegenwart eines Vertreters der Stadt Danzig im Landratsamt in Praust stattfand, vorlud. Erst nachdem die Kandidaten die Billigung des Landrats gefunden hatten,

wurden sie von dieser der königlichen Regierung zur Ernennung bezüglich zur Bestätigung vorgeschlagen. Der Landrat scheint also dem Magistrat gegenüber in bezug auf die Wahl und Ernennung der Deichgeschworenen mit Erfolg ein staatliches Aufsichtsrecht geltend gemacht zu haben. Die Vereidigung der Deichgeschworenen und des Deichgrafen fand auch durch den Landrat statt.

6. Die Deich-, Wege- und Wasserpolizei im Werder ließ die Stadt Danzig früher durch die Deichgeschworenen und Schließgeschworenen besorgen. Aber auch aus dieser Kompetenz drängte der Kreislandrat die Stadt Danzig allmählich hinaus. Dieses Prinzip machte sich überhaupt allenthalben geltend. Wie aus den Akten des Deichamts hervorgeht, verkehrten die Landräte in der Zeit von 1818—1857 unter Ubergang des Danziger Magistrats fast immer direkt mit dem Deichgeschworenenkollegium. Am kräftigsten tritt dieses hervor bei der Schließung der Deichbrüche in den Jahren 1829 und 1854, bei welchen die Staatsbehörden die Stadt Danzig eigentlich vollständig ausschalteten. Aber auch bei vielen anderen Gelegenheiten läßt sich dieselbe Erscheinung feststellen. Dieser Umstand ist nicht geeignet irgendwie die damalige Verwaltung Danzigs als nicht auf der Höhe stehend zu kennzeichnen, man muß immer berücksichtigen, daß von Preußen bei der Neueinrichtung der Verwaltung im Gebiet des früheren Freistaats Danzig lediglich der Versuch gemacht war, der früheren Stellung Danzigs zum Werder einigermaßen gerecht zu werden. Um nun diese Stellung der Stadt mit den allgemeinen Regeln der preussischen Verwaltungsorganisation in Einklang zu bringen, hatte man die Befugnisse der Stadt in den Rahmen derjenigen einer Guts herrschaft hineingezwängt. Diese Stellung der Stadt führte nach beiden Seiten hin, nämlich sowohl dem Werder als auch der staatlichen Aufsichtsbehörde gegenüber, zu Unzuträglichkeiten. Der Danziger Magistrat als Ortspolizeibehörde im ländlichen Territorium war wohl eben keine ganz zeitgemäße und den Verhältnissen nach notwendige Zwischeninstanz.

Die unter Zugrundelegung des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und der Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 erlassene neue Deichordnung für den Danziger Werder brachte endlich nach jahrhundertelanger Zerrissenheit, Ungleichmäßigkeit und Unklarheit eine einheitliche Organisation für das Deichwesen und schuf gleichzeitig die Unterlagen für eine einheitliche Ordnung der Binnengewässer. Die am meisten einschneidenden Bestimmungen des Statuts waren folgende:

1. Der Deichverband wurde eine einheitlich organisierte und mit den Rechten einer Kommunalbehörde ausgestattete Korporation, welche unter Aufhebung der bisherigen Kontrolle durch die Stadt Danzig unter die direkte Beaufsichtigung durch die königliche Regierung in Danzig bezüglich in gewisser Beziehung durch den Kreislandrat trat.
2. Die Scharwerksleistungen der Deichgenossen wurden abgeschafft.
3. Das Deichamt wurde als Wegebaubehörde für den Deichverbandsbezirk mit einer genauen Abgrenzung seiner diesbezüglichen Kompetenzen ausgerüstet.

So war mit einem Schlage das Deichwesen im Danziger Werder einheitlich geordnet. Aber auch für die straffere Organisation der Binnenentwässerung war freie Bahn geschaffen. Der Deichverband begann sich bald der Binnengewässer anzunehmen, zunächst durch vorläufige Ausführung der Arbeiten an diesen Vorflutanlagen unter Wiedereinziehung der vorauslagten Beträge von den bisherigen Unterhaltungsverpflichteten, dann aber auf Grund des Deichamtsbeschlusses vom 28. März 1883 durch definitive Übernahme der Hauptvorfluten zur dauernden Unterhaltung. Durch das Statut vom Jahre 1889 wurde die bisherige Organisation des Deichwesens in entsprechender Weise auch auf das Entwässerungswesen ausgedehnt. In Bezug auf die Wegeunterhaltung wurde das Deichamt insofern entlastet, als ihm die Aufsicht über diese Anlagen, soweit sie nicht auf den Deichen lagen, abgenommen wurde. Vor allem aber wurde der Danziger Deichverband mit den übrigen Deichverbänden des Weichselnogatdeltas zu einem großen Verbände zum Zwecke des Ausbaus und der Regulierung der Weichselmündungsstrecke zusammengefaßt. Dieses große Werk, welches in den Jahren 1889 bis 1906 auf Grund der beiden Gesetze vom 20. Juni 1888 und vom 25. Juni 1900 zur Ausführung gebracht wurde, legte zwar dem Danziger Deichverbände große Opfer auf, die nach großen Gesichtspunkten angelegte und durchgeführte Regulierung schuf indessen dafür einen derartig vollkommenen Unterlauf des Weichselstromes, daß nach menschlichem Ermessen nunmehr das seit Jahrhunderten alljährlich dem Weichseldelta drohende Gespenst von Deichbrüchen gebannt sein dürfte. Neben dieser großen Melioration wurden im 19. Jahrhundert die Kräfte des Deichverbandes hauptsächlich in Anspruch genommen durch die Beseitigung mehrerer schwerer Deichbrüche und der verhängnisvollen Folgen derselben. Für die Binnenentwässerung wurden Jahrzehnte lang von der Staatsregierung und dem Deichverband durchgreifende Meliorationsarbeiten geplant. Ihre Durchführung wurde durch die Bestimmungen des Statuts vom Jahre 1889 gesichert, sofern dieselbe nicht schon vorher erfolgt war. Als vollständig reguliert können zur Zeit jedoch erst gelten die Mottlau von Danzig bis Herrengrebin, die alte Radaune von St. Albrecht bis Krampitz und der Dirschauer Mühlenkanal. Die Einzelheiten hierfür finden sich in den Kapiteln, welche von den Deichen und Binnengewässern handeln.



## Kapitel IV.

### Die Entwicklung des Deich- und Entwässerungswesens in der Neuen Binnenmehrung.

Die neue Binnenmehrung ist ein Teil des jetzigen Danziger Deichverbandes, welcher durch seine geographische Lage von dem Danziger Werder vollständig getrennt ist und nur aus Verwaltungsrückichten im Jahre 1889 dem Danziger Deichverband einverleibt ist. Die neue Binnenmehrung hat Jahrhunderte lang, als die alte Binnenmehrung längst eingedeicht war und ebenso das Danziger Werder lange schon durch Deiche geschützt war, uneingedeicht und der alljährlichen Überschwemmung durch die Weichsel ausgesetzt, dargelegen. Diese späte Eindeichung kann als Schaden für die neue Binnenmehrung nicht angesehen werden, im Gegenteil. Ursprünglich ist dieser Teil der Mehrung, abgesehen von den Dünen, ebenso wie der untere Teil des Danziger Werders ein Teil des Frischen Hafes gewesen; einzelne Teile mögen wohl schon über den mittleren Meeresspiegel hinaus aufgelandet gewesen sein, große Flächen sind jedoch ein mit Rohr, Schilf und Weiden bewachsener, dauernd mit Wasser bedeckter Sumpf gewesen. Nach der Eindeichung der alten Binnenmehrung und des Danziger Werders, als die neue Binnenmehrung als Inundationsgebiet liegen blieb, ist sie ebenso wie die Elbinger Einlage naturgemäß sehr schnell aufgelandet, so daß sie heute überall, stellenweise mehrere Meter, über dem Mittelwasser der Ostsee liegt. Welche Vorteile in dieser höheren Lage für die Bewirtschaftung der Ländereien liegen, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Die Besiedelung der neuen Binnenmehrung begann längs der Düne. Die älteste Ortschaft ist Wordel, bis in die neueste Zeit Worle genannt. Dieses Dorf wurde bereits 1292 in einer Schenkungsurkunde des Herzogs Westwin an das Kloster Pelplin erwähnt (Toeppen, Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas, S. 14, Pomerellisches Urkundenbuch von Perlbach, S. 442). Bohnsack ist mit seiner Kirche bereits im 16. Jahrhundert nachweisbar. Aber die neue Binnenmehrung sind im Danziger Stadtarchiv, vom 16. Jahrhundert beginnend, eine große Anzahl von vorzüglichen Spezialkarten vorhanden, an Hand deren sich die Veränderungen dieses Landstriches bis in die neueste Zeit ganz genau verfolgen lassen. Die älteste Karte, ohne Datum und Angabe des Verfassers, jedoch sicher aus dem 16. Jahrhundert stammend, welche im Danziger Stadtarchiv vorhanden und mit Ia 29 bezeichnet ist, zeigt folgenden Zustand der neuen Binnenmehrung: Östlich Neufahr, Bohnsack mit Kirche, Worle, Ortheide waren vorhanden. In Bohnsack waren außerhalb des Dorfes noch keine Gehöfte, vielmehr wird das ganze Gebiet östlich von Bohnsack als „Bohnsacker Wiesen“ bezeichnet. Das heutige Bohnsackerweide und Schnakenburg waren bezeichnet als „Eines ehrbaren Rats Weide“. In beiden Gemarkungen standen bis auf einige kleine Häuser an der Schnakenburger Heide noch keine Höfe. Ungefähr an der Stelle, wo heute an der Südwestecke der Gemarkung Schnakenburg das Gasthaus von Lucht auf dem Weichseldeich steht, aber mehr südlich auf dem jetzt in der Weichsel versunkenen Ufer befand sich der „Kataffkenkrug“ mit einem bedeutenden Stück Land in der heutigen Gemarkung Kronhoff. Dieser Krug, der später auch die Bezeichnung „Ludwigskrug“ führte, versank mit dem größten Teil des dazu gehörenden Landes, welches im 19. Jahrhundert noch 7 kulmische Morgen groß war, nach dem Dünenbruch von Neufahr und den durch diesen hervorgerufenen Uferabbrüchen in der Mündungsstrecke der Weichsel im Strome. Aus der Gegend des Kataffkenkruges nach Nordwesten bis an die Düne bei Wordel zog sich der „alte Weichseldeich“ hin, ein mit vielen Bruchlöchern durchbrochener Damm. Zweck und Herkunft desselben sind, wie auch Toeppen in seinen Beiträgen zur Geschichte des Weichseldeltas sagt, unbekannt. Vielleicht läßt sich seine Entstehung so erklären, daß man zur Entlastung der Weichsel von Eis zwischen dem Trennungsdeich an der Westgrenze der alten Binnenmehrung und diesem „alten Deich“ ein Becken schaffen wollte, welches keinen Strom hatte, sondern auf drei Seiten von Deichen und der Düne eingeschlossen war und sich von der vierten Seite, nämlich von der Weichsel her mit Eis anfüllte und dadurch den Strom unterhalb von Eis entlastete. Längs der Düne zog sich zur Verbindung der dortselbst vorhandenen und noch heute erhaltenen großen Schlenken, vom Deich an der alten Binnenmehrung beginnend, ein „Hauptgraben“ hin, an dessen Ausmündung dicht bei Bohnsack eine Schleuse eingezeichnet ist. Die Gemarkungen von Bohnsack, Worle, Ortheide und Ratsweide waren mit vielen Schlenken und Wasserlöchern durchzogen. An der Weichsel waren noch keine Deiche vorhanden, indessen muß man nach der Anlage des Hauptgrabens und der Schleuse schließen, daß die Uferländer so hoch waren, daß sie wenigstens einigermaßen gegen kleinere Sommerhochwasser Schutz gewährten. Der Gesamteindruck der neuen Binnenmehrung nach der sehr genauen Karte ist derselbe, den man von den Außendeichen bei Czattkau und Dirschau vor der Abtragung derselben bei Gelegenheit der Hochwasserprofilregulierung Gemlitz-Pieckel in den Jahren 1901—1906 gewann. Bezüglich des Weichsellaufs von Siedlersfähre bis Plehnendorf ist zu bemerken, daß derselbe nach der erwähnten Karte zwei wesentliche Abweichungen von dem heutigen Zustand zeigt. Erstens bestand zu damaliger Zeit noch der alte Weichselarm, nördlich um die Schönrohrer Rampe bei Schnakenburg herumlaufend, als ausgesprochene Wasserfläche, wengleich der jetzige Weichsellauf, welcher die Begradigung dieser Schlinge bildet, schon als vollausgebildeter Strom von normaler Breite vorhanden war. Die zweite, wesentliche Abweichung von dem heutigen Zustand findet sich am weißen Krüge. Dort ging nämlich die Weichsel in einer Krümmung hart am linken, also dem Werderschen Deiche entlang. An Stelle des heutigen Weichsellaufs war nur ein mit „Lünke“ bezeichneter Einriß vorhanden. Dieser Einriß wurde in den Jahren 1597/98 nach unten hin durchgegraben, so daß ein vollständiger Durchstich entstand, welcher auf späteren Karten mit „Luhnke, Lonke oder Lunke“ bezeichnet ist. Die Jahreszahl der Durchgrabung ist durch nachfolgende, den Akten des Danziger Stadtarchivs entnommene Zusammenstellung bekannt.



**Was von den Pauren im Werder zu Hülf die Weisell umzugraben in der Nering bei der Lunke ist contribuirt worden.**

Anno			Mf.	Gr.	
Anno 1597	22.	Marty haben die Pauren als Jacob Bartt und Bartolmes Selve von Zuchetham die Weisell an einem Ort in der Nering umzugraben eingebracht, von den Huben 2 $\frac{1}{2}$ Mf. tut von 40 Huben . . . . .	100	—	
	—	Dito zahlten die Pauren von Woschitz, als Hans Sulte und Marten Weidehoff von 45 $\frac{1}{2}$ Huben 2 $\frac{1}{2}$ Mf. tut . . . . .	113	15	
	—	Dito zahlten die Pauren vom Großen Zünder, als Wendickt Kroger, Jacob Schulte und Peter Knake für 73 Huben (soll er aber 77 zahlen), manglen also 4 Huben, Andres Geinen . . . . .	182	10	
	24.	Dito zahlten die Pauren von Gottlandt als Hans Bilfeldt und Friderich Repjin, 47 Huben zu 50 gr. tut . . . . .	117	10	
	—	Dito zahlten die Pauren von Kribekoll, als Valentin Haker und Simon Modall für 30 Huben zu 50 gr. tut . . . . .	75	—	
	26.	Dito zahlten die Pauren von Osterwigk als Hans Jacobsen und Hans Randt für 28 $\frac{1}{2}$ Huben zu gr. 50 tut . . . . .	71	5	
	—	Dito zahlten die Pauren von Stiblaw als Jacob Hein für 59 Huben zu gr. 50 tut . .	147	10	
	2.	April zahlten die Pauren vom Kleinen Zünder Peter Kruß und Gorgen Saß 40 Huben zu gr. 50 . . . . .	100	—	
	12.	Dito zahlten die Pauren von Langenfeld als Jacob Saß 28 $\frac{1}{2}$ Huben zu gr. 50 . . .	71	5	
	23.	Juny zahlten die Pauren von Woslaff als Hans Kohl 51 soll aber nach 5 Huben zahlen saget aber, daß er frei sei, als ein Teichgeschworne zu gr. 50 tut . . . . .	127	10	
	8.	July ist mir vom H. Michel Roggen zugestellet worden von zwe Dorfschaften, so S. M. W. von ihnen zu Grebin empfangen, als von den Trutenawern, so Gorgen Schulz dem Herrn erleget, 41 Huben zu gr. 50 sollen aber 50 Huben zahlen . . . . .	102	10	
		Mehr wegen der Resemarker vor 42 Huben habe ich im gleichen vom H. Michell Roggen empfangen . . . . .	105	—	
	Anno 1598 den	6.	Februar hat der Herr Bürgermeister Hans von der Linde S. M. W. zu Grebin von Marten Langen und Hans Harder von Leskaw empfangen 52 $\frac{1}{2}$ Huben zu gr. 50 tut	131	5
		20.	February zahlten die Pauren von Herzenberg 49 $\frac{1}{2}$ Huben a gr. 50 tut . . . . .	123	15
		Michel Gories der Teichgeschworne soll noch seine 6 $\frac{1}{2}$ Huben zahlen.			
Summa tut zusammen			1568	15	

Das durch die Lunke abgetrennte Stück Land ist auf der aus dem 16. Jahrhundert stammenden Karte teilweise mit hohen Bäumen bewachsen dargestellt. Geringere Abweichungen des damaligen Weichselllaufes gegen den heutigen sind noch insofern vorhanden, als die linksseitigen Außendeiche unterhalb des Herings-, damals Liskenkrug genannt, und unterhalb des Roten Kruges bedeutend breiter waren wie heute. Auf diesen Strecken floß die Weichsel also mehr nördlich wie jetzt. Ferner lag die Kirche in Bohnsack ein großes Stück von der Weichsel ab; deren Lauf war also an dieser Stelle südlicher wie heute gelegen. Auf einer etwas späteren Karte des Danziger Stadtarchis, welche etwa um 1600 hergestellt ist, zeigt die neue Binnenehrung noch keine Veränderung. Sydelsfehr und Schusterkrug sind eingezeichnet. Die sehr genau gezeichnete Karte zeigt eine Breite der Weichsel an der engsten Stelle am Heringskrug von nur zweiunddreißig Ruthen. Die „Lunke“ ist bereits durchgestochen. Schiwenhorst ist auch eingezeichnet, ebenso der „Genetsche Lauf“, ein in Einlage von der Weichsel abzweigender, nach Nordosten bis zum Trennungsdeich führender kurzer Wasserlauf, welcher auf späteren Karten mit Benedischer Lauf bezeichnet ist und noch heute im Gelände zu erkennen ist. Seiner wird übrigens auch bei Vircho gedacht. In seinem „Buch von denen Teich- und Schlickrechten, Danzig 1764“ bezeichnet er ihn als „Ausfall, welcher zu des Werders Schade vor etwa 50 Jahren ebenso wie zweene andere weiter unten zugemacht sei.“ Über dieses Verdämmen der Einriffe im hohen Ufer der neuen Binnenehrung und die allmählichen Anlage von Sommerverwallungen ist weiter unten näheres zu finden. Die Lunke ist noch sehr schmal. Die nächste Karte, welche die neue Binnenehrung betrifft, stammt aus dem Jahre 1614 und ist von v. Strachwitz gezeichnet, umfaßt aber nur den östlichen Teil der neuen Binnenehrung. Hier findet sich zum ersten Male der Name Schnakenburg. Ein Stück von dem heutigen Kronhof heißt Kronsdorfer Weide. Der alte Weichselllauf ist schon fast vollständig zugewachsen. In Schiefenhorst, dessen Name hier zum ersten Mal auftaucht, ist neben dem an der Düne gelegenen großen Bruchloch am Trennungsdeich ein großer Hof eingezeichnet und als „Herrn Hans Brandts Hof“ bezeichnet. In Einlage stand nur ein Haus. Bemerkenswert ist, daß der südliche Hauptgraben der neuen Binnenehrung eingezeichnet und mit „Hauptgraben“ bezeichnet ist. Die nächste Karte stammt aus dem Jahre 1634, sie ist von Petrus Krüger gezeichnet. Auf dieser ist der alte Weichselllauf bei Schnakenburg bezeichnet mit „Also hat ehemals die Weichsel gegangen“ und daneben steht „die alte Weichsel ist schon ganz verwachsen.“ Die „Lunke“ ist schon breiter wie um 1600, aber noch schmaler wie die alte Weichsel. Bemerkenswert ist, daß die Ratswende (heute Bohnsackerweide) bereits besiedelt ist. Es sind 5 Höfe eingezeichnet, daneben ist geschrieben: „Hier vorlängs wohnen Hollaender.“ Bei Bohnsack haben beide Hauptgräben je eine Schleufe. Der Kateffkenkrug ist noch vorhanden. Die beste Karte der Nering aus dem 17. Jahrhundert ist die große Karte von v. Strachwitz. Sie ist in den Jahren 1643 und 1644 aufgenommen, im Jahre 1650 dem Danziger Rat vom Verfertiger überreicht und ist ein wahres Kabinettstück von Genauigkeit und wundervoller Ausführung. Neben dem Namen „Kronhof“ ist die Bezeichnung „Ortheide“ eingezeichnet, welches die Bezeichnung für einige Häuser in dem bei Kronhof gelegenen Dünenwald gewesen zu sein scheint, das jetzige Kronhöfer Feld wird mit „Krondorf“ bezeichnet. Auf den heutigen Hofstellen von Prohl und Kohn in Schnakenburg sind bereits Gehöfte vorhanden, in Bohnsackerweide liegen bereits eine größere Anzahl von Gehöften auf dem hohen Weichselufer. Dagegen sind im Bohnsackerweider, Bohnsacker und Wordeser Land noch immer viele, mit Rohr bewachsene Schlenken und Bruchlöcher vorhanden, die beiden Hauptentwässerungsgräben sind genau eingetragen, ebenso die beiden Auslaßschleusen bei Bohnsack. Der alte Damm quer über die

Nehrung ist noch vorhanden. Neu entstanden ist ein Trennungswall zwischen Schnakenburg und Schiemenhorst. Die Schönrohrer Rampe bei Schnakenburg war größtenteils mit Weiden bewachsen, ebenso wie der alte Weichselllauf ganz verwachsen war. Ganz Einlage war gleichfalls eine einzige große Weidenkämpe ohne Bebauung. Längs den Dünen bestand indessen in Schiemenhorst, Schnakenburg und Worle eine ziemlich enge Bebauung. „Die new gegrabene Weissel“ am Bohnsacker Treil zeigt wieder eine Verbreiterung gegen das Jahr 1634. Auf einer Karte von Peter Willer aus dem Danziger Stadtarchiv vom Jahre 1676 ist zum ersten Male der „Bahrenkrug“ nachzuweisen. Auf Karten aus den Jahren 1694 und 1702 ist die alte Weichsel bei Schnakenburg bereits vollständig zugelandet. Nach einer Karte vom Jahre 1707, Danziger Stadtarchiv, I 79, heißen die Höfe an der Schönrohrer Rampe der Böttcher- und der Prohlenhof, der Kateffkenkrug besteht noch. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß im 17. Jahrhundert die neue Binnenmehrung, abgesehen von Einlage, bereits vollständig kultiviert war. Nicht allein die Ortschaften an der Düne waren vorhanden, sondern auch an der Weichsel lagen auf dem hohen Uferrande oder auf künstlich aufgeschütteten kleinen Hügeln auch die jetzt vorhandenen Gehöfte in Bohnsackerweide und Schnakenburg. Man hatte bereits den ersten Beginn zur Eindeichung, wenigstens mit streckenweiser Anlegung von Uferverwallungen, gemacht; ferner waren schon regelrechte Entwässerungsgräben mit Auslaßschleusen und auch bereits ein Windschöpfwerk vorhanden. Hierfür sind noch ganz genaue mit Urkunden belegte Angaben weiter unten gemacht. Im 18. Jahrhundert begann dann die systematische Eindeichung der neuen Binnenmehrung. Wie schon erwähnt, tadelt Vircho die am Anfang des 18. Jahrhunderts vorgenommene Abdämmung der durch das hohe Ufer in die Nehrung führenden kleinen Wasserläufe, hauptsächlich des Benedischen Laufes. Vom Jahre 1738 ist eine Karte von dem Capit. Ing. Charpentier vorhanden. Die Karte hat den Zweck nachzuweisen, daß der hohe und lange Vorschußdeich, auf welchem damals der Heringskrug lag, sowohl in gefahrdrohender Weise das Stromprofil der Weichsel einenge als auch die Nehrung gefährde. Auf dieser Karte sind auch 3 Querprofile des Stromes mit seinen Ufern dargestellt. Aus diesen geht hervor, daß in der Nehrung bereits vollständige Sommerwälle vorhanden waren. Die Kronenhöhe derselben entsprach genau der Höhe des linksseitigen, also werderseitigen Vorlandes. Auf einer Karte vom Jahre 1784, angefertigt durch die Artillerie- und Ingenieurhauptleute L. Kepsgath und Niedermeyer, enthalten im Danziger Stadtarchiv, treten die Weichseldämme in der neuen Binnenmehrung bereits deutlich hervor. Zum Schutze des Ufers sind nach dieser Karte bei Bohnsackerweide Häupter gebaut; Einlage ist eingedeicht und dicht besiedelt. Im Jahre 1788 erhielt die neue Binnenmehrung eine „reassumierte und vermehrte Ordnung der Schlickgeschworenen, welche am Schlusse dieses Kapitels abgedruckt ist. In dieser Ordnung ist erwähnt, daß im Jahre 1719 der venedische Lauf abgedämmt wäre, daß man angefangen hätte Deiche herzustellen und daß diese Dämme dauernd von Jahr zu Jahr verbessert wären und auch in Zukunft noch weiter verbessert werden sollten. Die Erhöhung und Verstärkung der Deiche in der neuen Binnenmehrung hat während eines Zeitraumes von 100 Jahren dauernd ihren Fortgang genommen, denn, wenn man die Abdämmung des venedischen Laufs im Jahre 1719 als den Beginn der systematischen Eindeichung ansieht, so ist dieselbe nach einem Bericht des königlichen Deichinspektors Rossak vom Jahre 1836 (Stadtarchiv, 300 A, 19) im Jahre 1817 fertig geworden. Nach andern Angaben ist die Eindeichung in den Jahren 1815/16 vollendet. Die Unsicherheit dieser Nachrichten ist keineswegs verwunderlich, denn auch nach dieser Zeit wurden die Deiche in der neuen Binnenmehrung dauernd erhöht und verstärkt, ohne jemals dieselbe Höhe erreicht zu haben wie auf der Werderseite. In dem vorerwähnten Bericht von Rossak, welcher übrigens von dem Danziger Bauinspektor Pohl mitunterzeichnet ist, heißt es: „Bestimmungsgemäß werden die Deiche hier (in der neuen Binnenmehrung) um einige Fuß niedriger gehalten wie im Danziger Werder.“ Nach Angaben des jetzigen Deichgeschworenen Prohl aus Schnakenburg, früheren Dammerwalters der Neuen Binnenmehrung, waren die Nehringer Deiche auch in der letzten Zeit vor der Anlage des Weichseldurchstiches immer noch mindestens 1 Meter niedriger wie die Werderdeiche.

Vorweg sei erwähnt, daß die neue Binnenmehrung erst am 18. April 1864 durch ein Statut als Deichverband organisiert wurde. Die Weichseluferbauten, welche als Häupter und Futterungen schon auf Karten des 17. Jahrhunderts auf der Nehrung Seite nachweisbar sind und die späteren Deichbauten wurden vor der Gründung des Deichverbandes von der Stadtgemeinde Danzig als Grundherren ausgeführt und die bis dahin bestehenden, nur lose organisierten Sozietäten führen nur die dazu erforderliche Erde, das Holz zu den Pfählen und insofern auch Faszinen an, wenn solche in ihren Revieren gewonnen wurden. Mit den Pflanzungen hatte es ein gleiches Bewandtnis. (Danziger Stadtarchiv 300 A, 18, Seite 122). Bis in die neueste Zeit, d. h. bis für die Neue-Binnenmehrung im Jahre 1864 das Deichstatut erlassen wurde, hat Danzig für die Deich- und Uferbauten die baren Geldbeträge hergegeben, die Deicheingesessenen hatten, wie gesagt, nur die Verpflichtung die Hand- und Spanndienste zu leisten. Bei der Aufstellung des Statuts vom Jahre 1864 entzog sich jedoch die Stadt Danzig allen Leistungen mit der Begründung, daß die sämtlichen Ufer- und Deichbauten in der neuen Binnenmehrung seit Jahren nur im Interesse der Schifffahrt von ihr bewirkt seien, daß die Stadt aber ein Interesse an einem Deichschutz der Nehrung nicht hätte.

Wenn man die Geschichte des Deichwesens und der Eis- und Wasserchäden für die neue Binnenmehrung verfolgt, so kann man sagen: „Das 19. Jahrhundert ist für die neue Binnenmehrung eine Zeit fortwährenden Kampfes mit dem Strome gewesen“. In den im Danziger Stadtarchiv aufbewahrten Akten der Stadt Danzig über die neue Binnenmehrung finden sich eine Anzahl von Zusammenstellungen über die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts jährlich dortselbst auszuführenden Deich- und Uferbauten. Diese Zusammenstellungen wurden von dem königlichen Deichinspektor gemeinsam mit dem Bauinspektor der Stadt Danzig aufgestellt und bei den Deichschauern hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit durch die aus dem Landrat, dem Deichinspektor, dem Dammerwalter und den Abgeordneten der Danziger Stadtkommune bestehenden Deichschaukommission an Ort und Stelle geprüft. Nachfolgend ist eine Zusammenstellung der zur Ausführung dieser Arbeiten in der Zeit vom Jahre 1836 bis 1850 notwendigen Baustoffe und Arbeiten gegeben, wobei bemerkt sei, daß eine Schachtruthe 4,45 Kubikmetern entspricht.

Jahr	Schachtruthen Erde	Schock Deckwerks-Faszinen	Schock Rauwehr-Faszinen	Schock Pfähle	Schachtruthen Steine.
1836	1480	511	—	294	—
1837	950	621	—	341	—
—	415	—	—	—	—
1838	1687	768	—	32	—
1839	813	345	—	184	—

Jahr	Schachtruhten Erde	Schock Deckwerks- Faschinen	Schock Rauwehr- Faschinen	Schock Pfähle	Schachtruhten Steine.
1840	428	286	—	143	—
1841	4230 (zu den neuen Dämmen)	812	136	545	—
	1260 (zu den alten Dämmen)				
1842	964	144	19	94	—
1843	486	111	29	91	—
1844	1462	246	150	282	—
im August d. Js.	1030	835	106	528	—
1846	3660	1214	86	149 $\frac{1}{2}$	12
1850	1449	577	25	408	17 $\frac{1}{2}$

Man sieht also, daß in Anbetracht der geringen Breite der Mehrung und der somit auf die Flächeneinheit entfallenden, relativ sehr großen Deichlänge die Unterhaltungslasten außerordentlich große waren. Bis zum Jahre 1840 waren die Verhältnisse noch erträglich; nachdem aber am 1. Februar 1840 sich der Dünendurchbruch bei Neufähr gebildet hatte und sich naturgemäß das Gefälle des Stromes in der Mündungsstrecke außerordentlich vermehrt hatte, trat eine durchgehende Vertiefung der Sohle und ein vermehrter Stromangriff auf die Ufer und Deiche ein. In einem Bericht des Deichinspektors Kossak und des Bauinspektors Pohl vom 15. Mai 1842 (Danziger Stadtarchiv 300 A, 19) werden diese Umstände ausdrücklich erwähnt. Im Jahre 1841 rissen in Bohnsackerweide, Schnakenburg und Einlage streckenweise die Deiche weg, statt deren in diesem Jahre nur Notdeiche errichtet werden konnten. Dieser Notdeich lief bei Schnakenburg in einer Länge von 375 Ruthen über die Schönrohrer Rämpe, immer den höchsten Punkten des Geländes folgend. Der dritte Teil der Schönrohrer Rämpe kam dadurch in den Außendeich und ist allmählich vollständig weggerissen, so daß heute nur noch ein wenige Meter breiter Streifen davon vorhanden ist. Zur Wiederherstellung der Deiche im Jahre 1842, welche mit einer Kronenbreite von 13 bis 14 Fuß, zweifüßigen wasserseitigen und einfüßigen binnenseitigen Böschungen hergestellt werden sollten, wurde eine Staatsbeihilfe in Höhe der Hälfte der entstehenden Baukosten erbeten. Ob dieselbe indessen gewährt wurde, läßt sich aus den Akten nicht mehr feststellen. Die Wasserschäden des Jahres 1841 werden in einem Bericht von Kossak und Pohl vom 3. Mai 1841 (Danziger Stadtarchiv 300 A, 19) ausführlich geschildert. Außer größeren Flächen von Bor- und Binnenländereien waren auch mehrere Gebäude weggerissen. Die Beschädigungen der Deiche waren im Einzelnen folgende:

1. Eine Deichstrecke oberhalb Bohnsack, an der alten Abmahlmühle, war weggerissen, der Deich war an dieser Stelle schon im Jahre 1840 nach hinten übergesetzt.
2. 100 Ruthen am Gehöft des Dammverwalter Claassen in Bohnsackerweide waren weggerissen.
3. 40 Ruthen an Hans Lebbes Scheune in Schnakenburg waren weggerissen. Diese Scheune stand hart am Deich, etwa an der Grenze zwischen Kronhof und Schnakenburg.
4. 190 Ruthen auf der Schönrohrer Rampe und Schnakenburg waren weggerissen.

Über den Umfang der Wiederherstellungsarbeiten sind die Angaben in der oben gegebenen Zusammenstellung enthalten. Eine schon 1841 angestrebte Staatsbeihilfe wurde im Jahre 1850 nachweislich insofern gewährt, als in diesem Jahre nach einem Bericht des Wasserbauinspektors Pohl der Staat die Hälfte der Unterhaltungslasten für die Ufer an der Schönrohrer Rampe und auf der unteren Einlager Strecke übernahm. An dieser Stelle behielt die neue Binnenmehrung auch die dauernde Unterhaltungslast einiger Bühnen, während sämtliche übrigen Uferbauten seit dem Jahre 1864 der Staat übernahm. Im Jahre 1866 ließ die Regierung durch den Geheimen Baurat Spittel in Einlage ein Bühnensystem bauen, nachdem in den Jahren 1863, 64, 65 ein großer Teil des Einlager Außendeiches weggeschlagen war. Auf dem Deiche gegen Kronhof lag der seit dem Jahre 1676 nachweisbare Bärenkrug und innerhalb des Deiches befand sich eine zu Kronhof gehörige Ortschaft von einigen 20 Häusern, die sogenannte Kronenhöfer Freiheit. Nach dem Dünendurchbruch bei Neufähr riß zuerst der Deich und dann im Laufe der Jahre allmählich die ganze Ortschaft weg. Der Bärenkrug wurde, nachdem er zweimal zurückverlegt war, im Jahre 1866 nach seiner jetzigen Stelle in Bohnsackerweide versetzt. Im Jahre 1867 fiel das letzte Haus der Kronenhöfer Freiheit dem Strom zum Opfer. In demselben Jahre riß der Deich in Bohnsackerweide oberhalb des Lämmchens aufwärts bis zum Beginn des rechtsseitigen Außendeiches auf einer Strecke von etwa einem Kilometer vollständig weg. Noch in demselben Jahre wurde von den Deichgenossen durch Scharwerk landeinwärts ein neuer Deich geschüttet. Im Jahre 1883 war schwerer Eisgang am 2. und 3. April. Am 4. April morgens 7 Uhr lief das Wasser von der Einlage-Schnakenburger Grenze bis zur Deichende am jetzt Lebbe'schen Gehöft in Bohnsackerweide längsaus in einer Höhe von etwa einem Fuß über den Deich und riß den ganzen Deich von der jetzigen Kaeerei bis zum Lucht'schen Gasthause vollständig weg. Bei Bohnsack überflutete das Bruchwasser die Deiche von der Innenseite, riß dieselben fort und nahm auch die dort im Deiche befindliche Entwässerungsschleuse mit. Die sämtlichen weggeschlagenen Deiche wurden in demselben Jahre neu gebaut und zwar wurde der Bohnsackerweider Deich ein Stück landeinwärts gelegt, der Bohnsacker Deich wurde an seiner heutigen Stelle hergestellt. Dieser Deichbruch wurde vielfach als eine Folge der von der Staatsregierung im Jahre 1882 ausgeführten Kupierung der östlichen Mündungsrinne bei Neufähr angesehen, wodurch eine Hemmung des Wasserabflusses in der Mündung und eine vollständige Verstopfung auch der Westrinne eingetreten sein soll, welche sich nicht schnell genug räumen konnte. Ob diese Annahme tatsächlich richtig ist, soll dahingestellt bleiben. Im Jahre 1886 kam am 3. April das polnische Eis die Weichsel heruntergeschwommen und stopfte die Weichsel von der Mündung her bis etwa zum Heringskrug vollständig zu. Oberhalb der Stopfung stieg das Wasser sehr schnell, überströmte den Deich und riß am 4. April abends 6 Uhr den ganzen 1883 neu geschütteten Deich von der Kaeerei in Bohnsackerweide bis zum Lucht'schen Gasthause in Schnakenburg und oberhalb desselben auch noch eine etwa 100 m lange Deichstrecke weg. Das Bruchwasser floß teilweise oberhalb des Lämmchens über den Bohnsackerweider Deich in die Weichsel zurück, teilweise ergoß es sich über den neuen Deich bei Bohnsack und riß diesen weg, wobei nur die im Jahre 1883 von dem Zimmermeister Gelb in Danzig neu gebaute hölzerne Schleuse Stand hielt.

Der Überschwemmungswasserstand sowohl im Jahre 1883 als auch 1886 in der überschwemmten Binnenmehrung war so hoch, daß nur die alten, auf künstlichen Hügeln gelegenen Höfe wasserfrei blieben. Die Überschwemmung des Jahres 1886 verursachte insofern noch einen besonders großen Schaden, als ein großer Teil von Kronhof, Bohnsackerweide und Bohnsack mehr oder weniger versandete. Am schwersten wurde Kronhof geschädigt; trotzdem das versandete Land inzwischen gedreht ist, sind die Spuren der Verwüstung noch klar zu erkennen. Die im Jahre 1883 zerstörten Deiche wurden von der neuen Binnenmehrung mit Staatsbeihilfe wiederhergestellt. Die Wiederherstellungskosten betragen ca. 90 000 Mark. Der Staat gewährte zu diesen Arbeiten der neuen Binnenmehrung ein Darlehn von 47 000 Mark, welches noch gegenwärtig verzinst und amortisiert werden muß. Die 1886 zerstörten Deiche wurden auf Kosten des Staates wieder hergestellt mit einem Geldaufwand von ca. 160 000 Mark. Nachdem, wie oben erwähnt, in Folge der Kupierung der östlichen Ausflußrinne bei Neufähr die neue Binnenmehrung zweimal durch Überfluten der Deiche in Wassernot geraten war, ordnete die Königl. Regierung im Jahre 1887 die Erhöhung der Deiche um 1 m an. Diese Erhöhung wurde im Sommer 1887 ausgeführt und kostete der neuen Binnenmehrung wiederum ca. 13 000 Mark, die größtenteils durch Anleihe beschafft werden mußten. Diese Anleihe ist im Laufe der Jahre bis auf 4000 Mark getilgt. Die Deichschuldenlast der neuen Binnenmehrung beträgt demnach gegenwärtig: 1. 47 000 Mark, an den Staat, 2. 4000 Mark an eine Privatperson, zusammen also 51 000 Mark, die verzinst und teilweise amortisiert werden müssen. Im Jahre 1889 wäre beinahe wieder ein Deichbruch entstanden. Am untern Teil von Einlage und an der Schönrohrer Rampe riß der Deich am zweiten Ofterfeiertag von außen bis auf einen schmalen Grat weg; als auch dieser nachzugeben drohte, fiel das Wasser, sodaß ein Deichbruch noch vermieden wurde. Auch in der Bohnsacker Luhnke richtete der Strom durch Begreißen des Ufers mit zahlreichen darauffstehenden Häusern große Verheerungen an. Noch in demselben Jahre wurden die Deiche in der neuen Binnenmehrung wiederhergestellt. In Einlage wurde der Deich teilweise gepflastert, dortselbst und am Lämmchen wurden Deckwerke und Buhnen gebaut. Hierzu gab der Staat 450 000 Mark. Auch die großen Buhnen bei Bohnsack baute der Staat in diesem Jahre mit einem Kostenaufwand von etwa 1 500 000 Mark. Als im Jahre 1895 der Weichseldurchstich Siedlersfähre-Ostsee fertig war, waren die Eis- und Wasserverhältnisse in der Weichsel bei Bohnsackerweide gerade an dem Tage, an welchem der Durchstich der Düne bei Schiemenhorst erfolgte und damit die Weichsel ihre neue Mündung erhielt, außerordentlich bedrohlich und um Haaresbreite hätte es noch in diesem letzten Augenblick eine Katastrophe gegeben. Beim Lämmchen stand das Wasser bereits so hoch wie die Deichkrone, der Deich quoll stark und man mußte jeden Augenblick einen Durchbruch erwarten. In diesem kritischen Moment war aber die Düne bei Schiemenhorst durchstoßen, von Sekunde zu Sekunde ergossen sich immer größere Wassermengen durch die neue Mündung in die See und das Wasser in der alten Weichsel von Siedlersfähre bis Neufähr fiel so schnell, daß in kurzer Zeit jede Gefahr für die Mehrung beseitigt war.

Nach der Vermachung der alten Weichsel bei Siedlersfähre wurde diese vollständig tot gelegt. Nun zeigte sich aber die merkwürdige Erscheinung, daß der Angriff des Wassers auf die Ufer und besonders auf die Schaardeiche vielleicht noch größer wurde wie früher. In das nach oben sich trichterförmig verengende Gewässer wird bei Stauwinden das Wasser mit solcher Gewalt hinein gedrängt, daß es jetzt manchmal nach oben hin Gefälle hat, eine Erscheinung, welche bei Springflut in der ähnlich gestalteten Fundy Bay in Nordamerika lange bekannt ist. Bei einem Wasserstand am Heringskrug von + 1,75 NN wurden am Eschenkrug + 2,00 NN beobachtet.



Deichbeschädigung am Heringskrug im Jahre 1905.

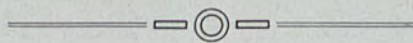
Diese Verhältnisse haben dazu geführt, daß die von ihren Steindeckwerken entblößten Schaardeiche vom Deichverband zunächst mit Deckwerken aus Faschinen, sogenannten Uferbürsten, versehen wurden. Infolge der geringen Haltbarkeit derselben, welche im Brackwasser kaum 8 Jahre Stand halten, ist man nunmehr dazu übergegangen sämtliche Schaardeiche an der toten Weichsel mit Pflaster-

deckwerken auf Schotterunterbettung zu versehen. Diese Arbeiten sollen in diesem Jahre beendet werden. Die Gesamtlänge dieses Uferschutzes beträgt rund 3000 m, die Herstellungskosten für ein laufendes Meter kommen je nach der Tiefe des Wassers und dem Umfang der Erdarbeiten auf 30—40 Mk. zu stehen.



Steindeckwerk am Weichfeldeich oberhalb des Heringskruges (hergestellt im Jahre 1906.)

Über die Binnenentwässerung der Mehrung ist bereits gesagt worden, daß schon im 17. Jahrhundert auf Karten des Danziger Stadtarchivs die jetzt vorhandenen beiden Hauptzuggräben nebst zwei Auslassschleusen nachweisbar sind. Diese beiden Auslassschleusen sind später durch eine einzige Deichschleuse ersetzt worden. Durch die nachstehend abgedruckte „Schlickordnung für die Neue Binnenmehrung vom Jahre 1619“ und den diese Schlickordnung ergänzenden „Kontrakt vom Jahre 1623“ erhalten wir ganz genaue Nachrichten über die Entwässerungsverhältnisse dieses Bezirks in damaliger Zeit. Wir erfahren auch durch den gleichfalls nachstehend urkundlich beigebrachten „Vergleich vom Jahre 1622 wegen der Schöpfmühle im Bohnsacker Feld“, daß beim Beginn des 17. Jahrhunderts auch schon für eine künstliche Entwässerung der Neuen Binnenmehrung Sorge getragen wurde.



### **Schlickordnung für die Neue Binnenmehrung vom 7. März 1619.**

Ordnung der Schlickgeschworenen über Schiwenhorst, Schnakenburg, Wordle und Bohnsack, deren Lande in der Niedrigung liegen, wie es forthin bei Graben, Wallungen und Schleusen soll gehalten werden.

Erstlich ist ein Haupt-Graben, der fänget sich an beym alten Damme, und gehet durch des Herrn Hans Liesermann Land, und oben berührten Dorfschaften an ihr Land, biß zur Wallunge, durch die Schleusen: darin wässern des H. Liesermanns Unterthanen von ihren Landen: Das Wasser läuft biß zur Schleusen aus in die Weißel, welcher Grabe das Jahrs 2 mahl nach Landes Gebrauch gekrautet und gereinigt wird, als das erstmal 14 Tage vor Johannis, das ander Mal 14 Tage vor Michaelis und soll in allen Dorfschaften den Schulzen von den Schlickgeschwornen 5 Tage vor der Schauung zu krauten angesaget und den 6. Tag Schauung gehalten werden, da aber jemand sein Lott alsdann nicht rein gekrautet haben würde, der soll den Schlickgeschwornen zur Buße 10 gute Groschen verfallen seyn, im Fall aber Jemand vorsätzlicher und muthwilliger Weise sein Lott ungekrautet finden läßt, der soll duppelt gestrafft werden.

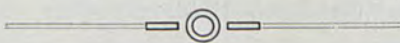
2. Item es soll auch keiner das abgehauene Kraut einem andern zum Verdruß im Graben treiben lassen, sondern ein jedes soll das abgehauene Kraut aufs Land ausziehen, daß es nicht wieder in dem Graben käme, und das Wasser an seinem Lauf nicht verhindert werde, bey der Buße 6 gute Groschen.

3. Es soll forthin keiner bey Vorjahrs-Zeiten: wenn das Wasser häufig abläuft Säcke in den Graben setzen, dadurch das Wasser seinen Ablauf aus dem Lande habe, nicht verhindert wird, sondern man soll die alten Rütelstädte alle verlassen, wer es aber nicht abstehen will, sollen die Schlickgeschwornen Macht haben, neue Graben um die Rütelstätten auf der Landschafts Unkosten graben zu lassen, damit das Wasser seinen freyen Gang habe, und die Wiederwärtigen sollen nach Erkenntniß der Obrigkeit gestraffet werden.

4. Weil auch befunden wird: daß die Bohnsacker die Gräben mit ihrem Fische-Zeuge als Riesen und Säcken für der Schleusen vorsetzen, davon das Wasser an seinem Lauf merklichen verhindert wird, als sollen sie sich des Vorjahrs, wenn das Wasser häufig abläuft forthin enthalten, derselben Keutelstädten um dem Wasser seinen Gang und Lauf frey lassen, auf daß die Länder trucken werden, und die Leute desto eher zu säen kommen können: denn sie sonst ander Gelegenheiten genugsam zu fischen haben, und soll solcher Wassergänge forthin keinerley Weise, es sey womit es wolle verhindert werden: wer aber auf seinem Lande seinen Nachbarn ohne Schaden das Wasser halten will, soll ihm frey seyn.

5. Weil auch zu Zeiten im Sommer die Weichsel groß wird, daherr die Leute an den Landfrüchten durch die Einläuffe Schaden erleiden: als sind die Lande von dem Benedi'schen Laufe an biß zu den Schläusen zu verwallen, angefangen werden, damit nun solche Wallungen verbessert werden, und von Jahr zu Jahr unterhalten werden, so soll ein jeder des Jahres sein Lodt zweymal machen, und mit Erden beführen, welche Wallungen das erstemahl 14 Tage nach Johanni, und das anderemahl 14 Tage nach Michaeli sollen von den Schlickgeschwornen beschauet werden: welcher sein Lodt nicht zur Genüge gemacht hat, der soll den Schlickgeschwornen zur Buße verfallen seyn 10 gute Groschen. Wer aber muthwilliger Weise sein Lodt nicht machen will, sollen die Schlickgeschwornen Macht haben, dasselbe weil viel daran gelegen ist, um Geld machen lassen und der Wiederwärtige soll nach Erkenntniß der Obrigkeit gestrafet werden, und gleichvöll das Arbeits Lohn gebe, welcher sich aber wieder die überzählten ordentliche Punkte muthwilliger Weise setzen wird, der soll nach Erkenntniß der Obrigkeit gestrafet werden. Im maßen nun abgeschriebene Ordnung durch die Schlickgeschwornen dem Nehring und Scharpau'schen Herrn in Schrifften vorgetragen und eingezeuget worden, daß solche Ordnung dem Lande zum Besten gereiche; Als haben die Gestrengen Edl. Ehrenvesten, Namhafften und Hochweisen Herren Johann Speimann Burggraf und Bürgermeister, Ernst Kerl und Liedemann Giese Rath's Verwandte über die Nehring und Scharpau, diese Ordnung confirmiret und bestätigt mit diesem Anhange daß die Schlickgeschwornen dieser Orter deren drey verordnet seyn, auf alle Gräben, Wallungen und Schleusen gute Aufsicht haben sollen, damit alles in guter Richtigkeit gehalten werde, vor welche Mühe und Arbeit sie jährlich von jeder Hube 15 g zusammen haben sollen, von allen Strafen aber, so verfallen werden, sollen sie dem Nehring'schen und Scharpau'schen Herrn jährlich Rechnung thun, davon die eine Hälfte der Nehring und Scharpau'schen Herrschaft, die andere Hälfte aber den obgedachten Schlickgeschwornen zukommen soll. Da auch künftigt in einem oder andern Articel diese Ordnung zu ändern nöthig seyn würde, so soll solches dem Nehring'schen und Scharpau'schen Herrn hiemit ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Actum et Confirmatum d. 7. Martii Anno 1619.



### **Contract wegen der Entwässerung in der Neuen Binnenehrung vom 28. Januar 1623.**

Vorn Bürgermeisterlichen Amte der Nehring'schen und Scharpau'schen Regierung sind persönlich erschienen: Andreas Poller von Bohnsack, Brosin Fischer zu Worle, Hans Schulze zu Schnakenburg und Caspar Woraü zur Bohnsackerweyde, Schulzen, sämmtlich zu der Bohnsacker'schen Schleusen und Mühlen gehörende, und haben allhier unterschriebenen Contract beigebracht, und beim Herrn Bürgermeister bittlich angehalten, daß derselbe von Sr. E. R. H. bestätigt, und dem Nehring'schen und Scharpau'schen Amtsbuche möget einverleibet werdet werden, welcher lautet von Wort zu Worte wie folgt: Diweil bis anhero große Zwiespalt unten denen Nachbarn, so zu den Schleusen und Mühlen beim Bohnsacke gehören, sowoll E. Ehrbaren Rath's Unterthanen als auch den Schiwenhorster Nachbarn, wegen zu deren nöthigen Unkosten Erlegung entstanden seynd, solchen Zwist aufzuheben, dem Herrn Bürgermeister Sr. E. R. H. bis anhero deswegen gehabte Molestias zu entnehmen, und dem Lande zu helfen, aller Dorffschaften, Schulzen und Geschworne den 12. Januarii dieses 1623. Jahres beyssammen gewesen und befunden, daß die Schiwenhorster und Einlage und die andern Oberländer ihr Wasser schwerlich bey jetziger Gelegenheit der Wasser-Gänge geleiten können, haben derohalben folgende Mittel erfunden, welche sie auch auf gnädigen Consens des Herrn Bürgermeisters Sr. E. R. H. weil auch die Eigentümers der Schiwenhorster und Einlage Herr Johann Brandes und Hans Liesemann schon vor ihr Antheil geconsentiret, künftiges Vorjahr auf's eheste, daß man dabei wanken kan, in's Werk zu setzen bewilliget.

1. Wofern dem Lande geholfen, Fried und Einigkeit erhalten werden soll, muß nothwendig der Haupt-Graben geräumt, jährlich woll gefraudet und richtig gehalten werden, damit wenn gemahlt wird, das Wasser seinen Abzug und gutte Folge haben kann.

2. Muß der alte Quell Graben so sich in H. Martin Wieders Land nach der Heydewerts anfänget, und durch Hans Schulzen, Joachim Dackauen und Peter Dobriake Lande bis an die Schiwenhorstische Wallungen gehet, von ihnen aufs neue gegraben, und jährlich wohl unterhalten werden.

3. Muß der Krohndorf'sche Graben auf gemeine Unkosten durchaus gegraben werden, und jährlich wohl unterhalten werde.

4. Muß dem ganzen Lande zum besten durch Brosin Fischers und Steffen Löbben Lande außerhalb der Laken ein neuer Grabe, so breit als er wird nöthig seyn, aus den gemeinen Unkosten gemacht, bis in der Bohnsacker Laxe geführt, und woll unterhalten werden.

5. Muß der Wassergang der Bohnsacker Weyd'schen dem rothen Kruge gegen über gelegen: damit auf denen die darauf wohnenden, geholfen werden, in der Krohndorfer Graben von ihnen geleitet: und wie die ander jährlich woll unterhalten werden.

6. Endlich wenn dieses alles vorgenommen in's Werk gesetzt, und irgend etwas an Mühlen, Schleusen, oder sonst es sei was es wolle gebauet werden soll, als den alten Argwohn daraus viel Ungelegenheiten entstehen vorzukommen, so müssen aus jedem Dorfe zwo tüchtige Personen deputiret werden welche im Namen ihrer Dorffschaften

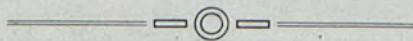
dem Lande zum Besten ihr Gutdünken zu jedem Vornehmen aussagen, die Rechnung übersehen, und damit die andern in Erlegung der Unkosten nicht säumig sein, inständig anhalten, wie auch was Weise und zu welcher Zeit ein jeder mahlen soll, anordnen, damit wird also Fried und Einigkeit, gute Ordnung, wie auch des Landes bestes zu verhoffen seyn.

Welche abgesetzte Artikel wie E. Edl. R. S. zu deleberiren unterthänigst aufgesetzt haben, dieselben Göttlichen Schutzes empfehlende. Nachdem aber der Amtschreiber Wilhelm von Dorne, auf seinen Eydt Em. Erb. Hoch Weisen Rath gethan, eingezeuget, daß die Ehrenfesten Herren Johann Brandes und Hans Liefemann als jezo Besizers des Gutes Schiewenhorst obgedachten Contract in allen Punkten und Clauseln also beliebt, ratificiret und angenommen.

Als hat wohlgedachter Herr Bürgermeister, denselben also bestätigt und dem Nehringischen und Scharpauischen Amtsbuche einzuverleiben befohlen.

Actum d. 28. January Anno 1623

Ex Actis Nobilis Dni Arnholdi von Holten Prae Consulis ac Nehringae Scharpoviaequae Administratoris.



### Vergleich wegen einer Schöpfmühle im Bohnsacker Felde vom 6. Juli 1622.

Vergleiche der Dorfschaften Wordle, Bohnsack, Bohnsackerweide, Schnakenburg und Schiewenhorst wegen der Mühlen im Bohnsacker Felde.

Vorn Bürgermeisterlichen Amte Nehringischen und Scharpauischen Regierung sind persönlich erschienen die Ehrenvesten und Wohlweisen Herren Johann Brandes und Hans Liefemann, wie auch die Schulzen und Geschwornen der Dorfschaften Wordl, Bohnsack, Bohnsackerweide, Schnakenburg und Schiewenhorst, und haben allda sämtlich consentiret und gewilligt, daß die Mühle im Bohnsacker Felde möge gesetzt werden, und daß die Unkosten so darauf ergehen möchten, nach Suben Zahl sollen erlegt werden: so wie aber vorgedachte Herren Johann Brandes und Hans Liefemann zu Aufrichtung solches Mühlen Gelde auf Interesse aufnehmen müssen;

Als haben die Geschworne vorgenannter Dorfschaften alle für einen, und einer für alle wegen solcher Gelder haften, und für einen Mann stehen wollen, welches also zu verschreiben gebeten, und vom Herrn Bürgermeister Amtshalben nachgegeben worden.

Actum Stutthof, den 6. Juli Anno 1622.

Ex Actis Nobilis Dni Arnholdi von Holten Prae Consulis Nehringae Sarpoviaequae Administratoris.

Das neue Dampfschöpfwerk für die Neue Binnenehrung ist im Jahre 1877 erbaut worden. Das im Jahre 1883 hergestellte hölzerne Deichsiegel bei Bohnsack wurde im Jahre 1902/03 durch ein neues massives Siegel, auf Pfahlrost fundiert und mit eisernen Stemmforen versehen, ersetzt.



Das in den Jahren 1902/03 für die Neue Binnenehrung neu erbaute massive Deichsiegel bei Bohnsack.

Nach Anlage des Weichseldurchstichs Siedlersfähre-Dtsee und der dadurch bedingten Absenkung des Wasserpiegels in der toten Weichsel hat sich sowohl der Grundwasserspiegel in der ganzen neuen Binnenehrung erheblich abgesenkt, als auch ist die Vorflut so erheblich verbessert, daß das Dampfschöpfwerk nur noch selten in Tätigkeit zu treten braucht. Als Wachtbuden dienten für die neue Binnenehrung im 19. Jahrhundert das Lämmchen, der Bährenkrug, das Gasthaus von Lucht in Schnakenburg und dasjenige von Doerks früher Grünwitzki in Einlage. Als Dammerwalter werden im 19. Jahrhundert die Namen Mitsch, Claassen und Peters erwähnt. Deichhauptmann war nach Einführung des Statuts im Jahre 1864 Grünwitzki, dessen Nachfolger war der jetzige Deichgeschworene Hermann Prohl-Schnakenburg, welcher interimistisch die Geschäfte vom Jahre 1889 bis 1896 weiterführte, bis die Neue Binnenehrung entsprechend den Bestimmungen des Statuts vom Jahre 1889 in dem Danziger Deichverband aufging.

---

### Schlichtordnung für die Neue Binnenehrung vom 7. Juni 1788.

Reassumirte und vermehrte  
Ordnung

der Schlichtgeschworenen über Schiwenhorst, Schnakenburg, Worle, Bohnsack und Bohnsackerweide.

Wenn bemerkt worden, daß die Mühlenwassergänge in der Außen-Mehrung nicht gehörig gekrautet und die nötigen Schleusenarbeiten und Reparaturen nicht zu der gesetzten Zeit vorgenommen worden, auch wenn bei der Mühle Bauten vorkommen oder aber Wälle aufzuführen und andere Fuhren zu verrichten sind, bei den deshalb zu verrichtenden Scharwerken weder eine Gleichheit stattgehabt, noch auch die auf den Scharwerkwagen sich befindenden Bretter gleiche Höhe, Länge und Breite haben, vielmehr ein jeder ohne alle Ordnung und nach eigenem Gefallen zum Scharwerke gefahren oder auch ausgeblieben und so wie es ihm in den Sinn gekommen, seine Scharwerkwagen eingerichtet.

Als hat der Hochedle, Gestreng, Beste und Hochweise Herr Johann Benzmann, Bürgermeister dieser Stadt und z. B. Königlicher Herr Burggraf als Administrator der Mehrung und Scharpau, um diesen eingeschlichenen und der Landschaft selbst nachteiligen Mißbräuchen zu begegnen und dieselben abzustellen die der Außenmehrung anno 1619 den 7. März für die Schlichtgeschworenen von dem Wohlblöblichen Herrn Bürgermeister Arnold von Holten, weilland Administrator der Mehrung und Scharpau, konfirmirte und in den neueren Zeiten von dem Herrn Bürgermeister Eduard Friedrich von Conradi, Sr. Hochedlen, Gestrengen Herrn als dormaligen Herrn Administrator der Mehrung und Scharpau in manchen Artikeln reassumirte Ordnung als eine dem Lande heilsame Verfügung, nicht nur auf das neue reassumirt, sondern auch erweitert und nach Maßgabe nur angeführter Ordnung auf das neue anbefohlen.

1. daß der beim alten Damme sich anfangende, und durch die Bohnsacker Schleuse bis in die Weichsel gehende Hauptgraben des Jahrs zwei Mal nach Landesgebrauch gekrautet und gereinigt werden solle, und zwar das erste Mal vierzehn Tage vor Johann und das andere Mal vierzehn Tage vor Michael, und damit dieses in Erfüllung gebracht werde, so soll den Schulzen in allen Dorfschaften, die in diesen Hauptgraben wässern, von den Schlichtgeschworenen fünf Tage vor der Schäumung zu krauten angesaget und den sechsten Tag Schäumung gehalten werden. Da aber alsdann Jemand sein Lott nicht rein gekrautet haben würde, der soll zur Buße in vier fl. verfallen sein; im Fall aber jemand vorsätzlicher und mutwilliger Weise sein Lott ungekrautet finden läßt, derselbe doppelt gestraft werden soll. Auch dieser sowie der, welcher nicht rein gekrautet, der erlegten Strafe ohnerachtet, sein Lott nach Bewandniß der Umstände rein zu machen oder dasselbe nachzukrauten, verbunden sein wird.
2. niemand soll das abgehauene Kraut dem anderen zum Verdruße im Graben treiben lassen, sondern ein jeder soll das abgehauene Kraut aufs Land aufziehen, daß es nicht wieder in den Graben komme und das Wasser in seinem Laufe nicht verhindert werde, bei der Buße von drei fl.
3. Soll forthin keiner bei Vor-Jahrszeiten, wenn das Wasser häufig abläuft, Säcke in den Graben setzen, damit das Wasser seinen gehörigen Ablauf aus dem Lande habe, bei der Strafe von vier fl.
4. werden die Bohnsacker mit ihrem Fischezeuge als Reisen und Säcken die Schleuse fort mehr nicht versetzen, als wodurch das Wasser in seinem Laufe merklich verhindert wird; wie denn überhaupt die Wassergänge auf keinerlei Weise, es sei womit es wolle, aufgehhalten werden müssen, auf daß die Länder trocken werden und die Leute um desto eher zum Säen kommen können.
5. Weil durch das öftere hohe Sommerwasser in der Weichsel die Einfassen an den Landfrüchten mittelst dem Einlaufen Schaden erleiden, und derwegen von 1619 bereits die Ländereien vom sogenannten venedischen Laufe (der in der Einlage ohnfern dem Damme der Binnen-Mehrung sich befindet), bis zu den Bohnsackerischen Schleusen zu verwallen angefangen worden, so sollen sothane Wallungen von Jahr zu Jahr verbessert und unterhalten und in dieser Absicht die Lotten des Jahres zweimal beföhret werden, so daß darüber der Schäumungen 14 Tage nach Johann und 14 Tage nach Michael ergehen können.

Dessen Lott nicht wohl gemacht befunden werden sollte, derselbe seine Nachlässigkeit nicht nur mit vier fl. zu verbüßen, sondern auch sein Lott in den gehörigen Stand zu setzen haben wird.

Sollte er aber sein Lott muthwilligerweise gänzlich liegen lassen, wird den Schlichtgeschworenen die Macht erteilt, dasselbe um Geld machen zu lassen und der Wiederwärtige soll nach Erkenntnis der Obrigkeit gestraft werden und gleichwohl das Arbeitslohn geben.

6. Wenn Scharwerke mit Wagen zu leisten ausgeschrieben werden, und ein Nachbar an dem Orte des Scharwerks eine Stunde später sich einfindet, als er nach der Ausschrift sollte, so wird derselbe für eine jede zu spät gekommene Stunde achtzehn gr. für jeden Wagen zahlen und demohnerachtet die ihm getroffenen Fuhren in dem Maasse abführen, als andere diese ausgebliebene Zeit über bereits abgeföhret haben. Würde aber jemand von dem Scharwerke einen Tag gänzlich wegbleiben, so wird derselbe nicht allein in sechs fl. Strafe verfallen, sondern auch über diesen verbunden sein, daß ihm getroffene Scharwerk zu verrichten und nachzuholen.



7. Da man in Ansehung der über die Hubenzahl habenden Morgen es beim Scharwerke nicht gleich gehalten, sondern dabei nach Gunst verfahren, so wird kraft diesem bestimmt, und festgesetzt, daß ins künftige die Scharwerke, welche durch Fuhrwerke zu verrichten sind, nach Morgenanzahl berechnet und folglich auch nach Morgenanzahl abgefahren werden sollen, dergestalt, daß bei dem Scharwerke für jede Hube nicht hundert, sondern neunzig Fuhren so oft es nöthig anzusetzen sind, wobei jedoch Ruthen, welche keine vollen Morgen ausmachen, garnicht gerechnet werden.
8. Um in Anführung der Wälle und bei Besicherung der Häupter und Schleusen für jeden eine Gleichheit zu bewerkstelligen, so wird hiermit geordnet und anbefohlen, daß die Kasten auf den Scharwerkswagen im kleinen also beschaffen sein sollen, als im großen die Kasten der Grandwagen in der Stadt sind, und zwar dergestalt, daß alle drei auf die Scharwerkswagen zu legenden Bretter eine Länge von wenigstens zehn Schuhen haben sollen; was aber die Breite dieser Bretter betrifft, so muß das unterste oder Bodenbrett zwölf Zoll und jedes der beiden Seiten- oder Wandbretter vierzehn Zoll in der Breite haben, so daß oben eine Breite von achtzehn Zollen herauskomme.  
Und um zu verhüten, daß beim Auf- und Abfahren die aufgeladene Erde weder vorne noch hinten, noch unten abfallen könne, so sollen die Scharwerkswagen dicht sein und an beiden Enden der in der Länge gelegten Seiten- oder Wandbretter einen Schiebseil haben, welcher, damit er nicht zur Erde falle, mit einem Stricke an der Künge zu befestigen ist, und sollen diese zwei Schiebseil dergestalt angebracht werden, daß der eigentliche Kasten auf dem Scharwerkswagen nur volle acht Schuhe verbleibet, mithin die Fuhre selbst auf keine Weise zu schwer werden kann.
9. Wird hierfür nicht anders als auf Scharwerkszeichen das Scharwerk abzufahren sein, jedoch also, daß diese Zeichen nicht der Schulze oder Rathmann des Dorfes, welches die Scharwerke verrichtet, sondern ein Schulze oder Rathmann aus einem anderen Dorfe, selbige ausgiebt, welches also zu verstehen, daß wenn z. B. Bohnsack Scharwerke leitet, nicht der Bohnsacker sondern der Bohnsackerweidische Schulze oder Rathmann die Zeichen den Bohnsacker Scharwerkern den Nachbarn austheilet. Wenn hiergegen alle Ortschaften zugleich beim Scharwerken sind, so theilet z. B. Bohnsack denen von Bohnsackerweide, Worle denen von Schnakenburg, Bohnsackerweide denen von Schievenhorst, Schnakenburg denen von Bohnsack und Schievenhorst denen von Worle die Zeichen von den abgeführten Fuhren aus.
10. Müssen die Schulzen und Rathmänner der Scharwerkenden Dorfschaften, sowie die bestellten Schlichtgeschworenen genaue Obacht haben, daß die Wagen anders als in Artikel 8 vorgeschrieben worden, beim Scharwerke beschaffen seien, und findet sich ein Wagen, der nach der Vorschrift nicht eingerichtet ist, so wird derselbe, der den Wagen nicht in solchem Stande, als er gefolkt, zum Scharwerke geschickt, drei fl. Strafe sogleich zu erlegen haben, auch schuldig sein seinen Wagen nach angezeigter im 8. Artikel vorgeschriebenen Art einzurichten, bei verdoppelter Strafe für jedes Mal, daß er der Vorschrift nicht Genüge getan.

Schließlich werden die Schlichtgeschworenen bei jedesmaligem Scharwerke dieselben acht Tage vorher ansagen, im Nothfalle aber wird die Ansage zu solchen Scharwerken auch kürzer vorher geschehen können und niemand an obige Zeit alsdann gebunden sein und sodann werden nach vollendetem Scharwerke die Schlichtgeschworenen und Schulzen die Namen derer, die zu spät gekommen, oder gar ausgeblieben, oder aber den Scharwerkswagen nicht vorschriftsmäßig eingerichtet, verzeichnet und das Verzeichniß der in Strafe verfallenen Nachbarn, sowie eine Anzeige, worinen selbige verfehlet, dem Nehrung und Scharpauischen Bürgermeister-Amte einzugeben schuldig und gehalten sei, damit die gefallenen Strafen nach der von Anno 1768 d. 16. Zul. gemachten Einrichtung vertheilet werden und davon die Bohnsacker Kirche die Hälfte, die Schulzen ein Viertel Part und die Schlichtgeschworenen ebenfalls ein Viertel Part empfangen können. Welches alles der Herr Bürgermeister als Hochverordneter Administrator der Nehrung- und Scharpau Sr. Hochedl. Gestrengen Herrn künftiger Nachricht halber zu verschreiben, auch so oft es von Nöthen copiam authenticam davon zu extradiren.

Actum, den 7. Juni 1788.

Actis Nobilis Domini

Johann Bentzmann, Pro Consulibus ac Nehrungae Scharpoviaeque Administratoris.



# Kapitel V.

## Die Organisation des Deich- und Entwässerungswesens im Danziger Werder vom Jahre 1407 bis 1907.

### A. Die Einteilung des Danziger Werders in Verwaltungsbezirke und Verbände zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungsanlagen von der Ordenszeit bis zur Gegenwart.

(Zu vergleichen die Karte am Schluß dieses Kapitels.)

Zur Ordenszeit wurde das Werder von den Bögten zu Dirschau und Grebin sowie von dem Comthur von Danzig verwaltet. Abgesehen von den städtischen Gütern und Dörfern, zu welchen beispielsweise Neuentdorf zu rechnen ist, welches von der Stadt gegründet ist, sowie von den geistlichen und adligen Besitzungen waren im Danziger Werder nur freiköllnische Bauern angesetzt. Nach dem Zusammenbruch des Ordens fand im Jahre 1456 eine Teilung des Werders insofern statt, als zum Danziger Territorium nur derjenige Teil des Werders kam, welcher nördlich des Güttländer Hauptwallès lag. Der polnische König Casimir schenkte der Stadt Danzig zur Belohnung für die in dem Kriege gegen den Orden geleisteten Dienste das Danziger Werder zum ewigen Eigentum. Durch diese Schenkung wurden die bisher freien deutschen Bauern zu städtischen Schaarwerksbauern hinabgedrückt. Es wurden ihnen Lasten auferlegt, welche sie zur Ordenszeit nie hatten. Beispielsweise ist die Unterhaltungspflicht des Kladaufkanals, der lediglich als Mühlengraben für die Grebiner Mühle dient, den 15 Schaarwerksdörfern erst unter städtischer Herrschaft zugewiesen worden. Aus der Ordenszeit sind gerade über die Kladau mehrere Urkunden erhalten, nirgends ist aber in denselben davon die Rede, daß die Werderortschaften diese Anlage angelegt oder unterhalten hätten.

Der südliche Teil des Werders, welcher zwischen Dirschau und dem Güttländer Hauptwall liegt, bestand zu damaliger Zeit ebenso wie auch noch heute größtenteils aus Wiesen, welche entweder wie z. B. der in der Landtafel vom Jahre 1423 erwähnte Hof Zatkow dem Bischof von Leslau und geistlichen Korporationen, oder der Stadt Dirschau und den Randortschaften auf der Dirschauer Höhe gehörten.

Über die Einteilung der zum Danziger Territorium gehörigen Werderteile erfahren wir erstmalig genaueres durch das grüne Buch. In diesem sind eine Anzahl von Angaben enthalten, aus welchen man ersehen kann, daß bereits im 16. Jahrhundert folgende Bezirke im Danziger Werder bestanden:

1. Das eigentliche Stüblauische Werder, umfassend:
  - a) Schaarwerksdörfer,
  - b) Freidörfer,
  - c) Verschiedene städtische, adlige und geistliche Besitzungen.
2. Das Bauamt. (Dieses ist allerdings erst seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts nachweisbar.)
3. Die längs dem Rande der Danziger Höhe gelegenen Werderortschaften gehörten zum Verwaltungsbezirk „Höhe“.

Das Stüblauische Werder, der höhische Bezirk und das Bauamt bildeten ganz getrennte Verwaltungsbezirke. Das erstere wurde durch die „Werderischen Herren“ bestehend aus dem ersten Bürgermeister und zwei Ratsverwandten, teilweise mit Unterstützung durch weitere Mitglieder aus der zweiten und dritten Ordnung verwaltet, das letztere unterstand einem einzigen Administrator, welcher jedesmal ein Ratsherr war. Im einzelnen gehörten zu den Schaarwerksdörfern 15 Ortschaften im engeren Sinne, 16 im weiteren. Gemüß als geistliche Besitzung nahm nämlich eine Sonderstellung ein, insofern als es von vielen Schaarwerken frei war.

Die 16 Schaarwerksdörfer waren:

- a) Gütlland, Stüblau, Krieffohl, Osterwick, Zugdamm.
- b) Woffitz, Gemlik, Langfelde, Leskau, Groß Zünder, Trutenau,
- c) Raesemarf, Klein Zünder, Gottswalde, Herzberg, Woklaff.

Die erste Gruppe wurde als das „hohe Quartier“, die zweite als das „Mittel-“ und die dritte als das „Nieder-Quartier“ bezeichnet. Diese Schaarwerksdörfer werden im 19. Jahrhundert als Schaarwerks„kommune“ bezeichnet und erscheinen in mancher Beziehung als besondere Organisation. Die Bezeichnung „Freidörfer“ bezeichnet dagegen hauptsächlich die Qualität der Ortschaften in Bezug auf ihre Schaarwerkspflicht. Im engeren Sinne werden als Freidörfer allerdings wiederholt nur diejenigen Ortschaften bezeichnet, welche vom Danziger Rat im 16. Jahrhundert mit holländischen Kolonisten neu besiedelt wurden und welche danach lange Zeit ausdrücklich „die holländischen Dörfer“ genannt werden; das sind Schmerblock, Schönrohr, Breitfelde,

Weßlinken, Reichenberg, Scharfenberg, Landau mit dem Landauer Bruch. Im weiteren Sinne werden zu den Freidörfern jedoch auch in manchen Zusammenstellungen Sperlingsdorf, Schönau und Grebinerfeld gerechnet. Der bei weitem größte Teil des heutigen Gebiets dieser drei letztgenannten Ortschaften gehörte ursprünglich zum Schloß Herrengrebin. Von der Stadt Danzig, der damaligen Eigentümerin des ursprünglichen Ordensgutes Herrengrebin, pachteten die umliegenden Bauern große Landflächen, die zu dieser Besizung gehörten ab, übernahmen sie später in Erbpacht und wurden schließlich selbst Eigentümer. So sind die meisten Ländereien von Sperlingsdorf und Schönau und ganz Grebinerfeld von Herrengrebin abgekommen. Im braunen Deichgeschwornenbuch des Deichamts, Teil I, Seite 4, werden sogar die adligen, städtischen und geistlichen Ortschaften Neuendorf, Plehnendorf, Hochzeit, Rassenhuben und Quadendorf zum freien Quartier gerechnet, obwohl Neuendorf und Plehnendorf unzweifelhaft zu dem als eigener Verwaltungsbezirk streng abgegrenzten Bauamt gehören.

„Höhische Ortschaften“ des Danziger Territoriums, welche zum Teil im Werder selbst, zum andern Teil am Rande der Danziger Höhe lagen und zur Unterhaltung des sogenannten „höhischen Damms“, d. h. des Weichseldiches zwischen Dirschau und der Gützländischen Fährre herangezogen wurden, waren: „Ohre, Prust, Kostau, Müggenhahl mit Hundertmark, Gischkau.“ Die zu gleichem Zweck vereinigten Ortschaften der Dirschauer Höhe waren: Dirschau, Stangenberg, Lunau, Mühlbanz, Schönwarling, Langenau (zu vergleichen Vircho, Teich- und Schlickrechte, Seite 35). In einer Auskunft des Deichhauptmanns an die königliche Regierung in Danzig vom 12. Juli 1858 wurden auch Czattkau, Mönchengrebin, Rassenhuben, Hochzeit und Krampitz zu den höhischen Ortschaften mitgerechnet. Das ist dadurch zu erklären, daß diese Ortschaften schon seit der Ordenszeit auch Dammlöse in dem vorerwähnten sogenannten höhischen Damm zu unterhalten hatten. Diese Besizungen werden bereits in der gemeinen Landtafel vom Jahre 1423 als dammschaarwerkspflichtig aufgeführt. Krampitz führte zu damaliger Zeit den Namen Klausdorf nach einer Klausse, welche im 14. Jahrhundert dortselbst gestanden hat (Script. rerum Prussicarum, Band 4, Seite 619, Nummerung 2 und Vircho Teich- und Schlickrechte, Seite 96). Eine Sonderstellung nehmen diejenigen Ländereien des Stüblauischen Werders ein, welche früher im städtischen Besiz waren, in erster Linie Herrengrebin mit denjenigen Ländereien, welche, wie vorstehend erwähnt, allmählich als Pachtland von dem Hauptgute abgetrennt worden waren und die ursprünglich — bis zum Jahre 1772 — im Besiz von Klöstern befindlichen Ländereien wie Mönchengrebin und Quadendorf. Diese Ortschaften genossen bis zum Statut vom Jahre 1857 eine außerordentliche Bevorzugung in bezug auf ihre Belastung, in erster Linie die städtischen Besizungen, hauptsächlich so lange wie Danzig souverän war, am wenigsten Quadendorf, welches — mehrfach zwangsweise — zu den Unterhaltungslasten von Wegen und Vorfluten herangezogen wurde, da es ursprünglich nicht als Klostergut sondern als Bauerndorf mit den Lasten eines solchen gegründet war und erst im Jahre 1524 von dem Kloster Karthaus angekauft worden war.

Das Bauamt führte seinen Namen davon, daß die Einkünfte desselben zu städtischen Bauzwecken verwendet werden. Es umfaßte die Ortschaften Groß und Klein Plehnendorf, Neuendorf, Groß und Klein Walddorf, Bürgerwiesen, sowie nach einer Statistik des Danziger Magistrats vom Jahre 1848 noch ferner Fleischerwiesen, Eierwiesen, Sandweg, Rückfort, Mehrungsker Weg und Steindaune. Quadendorf wird in dieser Zusammenstellung offenbar irrtümlich zum Bauamt gerechnet.

Nachstehend sind die auf die Einteilung des Danziger Werders bezugnehmenden, aus früherer Zeit stammenden amtlichen Zusammenstellungen abgedruckt:

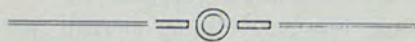
**Zusammenstellung der Schaarwerksdörfer für den höhischen Damm nach einer im Danziger Stadtarchiv befindlichen, aus dem 17. Jahrhundert stammenden Aufzeichnung, die mit derjenigen der Landtafel vom Jahre 1423 nahezu wörtlich übereinstimmt.**

Diese Nachgeschriebene sollen helfen temmen zwischen Dirschaw und der gottländischen Fährre.

Erstlich Dirschaw hat 22 Hube und ein jeder Hube hat 5 Ruten Tamme. Ist auf Dirschawer Part 110 Ruten.

Stangenberg . . . . .	hat	1½	Hube	ist	7½	Ruten
Lunau . . . . .	„	12	„	„	60	„
Mühlbanz . . . . .	„	3	„	„	15	„
Schönwarling . . . . .	„	4	„	„	20	„
Langenau . . . . .	„	14	„	„	70	„
Prust . . . . .	„	16	„	„	80	„
Die Ohre . . . . .	„	12	„	„	60	„
Kostau . . . . .	„	12	„	„	60	„
Mückenhal . . . . .	„	40	„	„	200	„
Gischkau . . . . .	„	12	„	„	60	„
Czattkau . . . . .	„	12	„	„	60	„
Mönchengrebin . . . . .	„	12	„	„	60	„
Mutter Strentz . . . . .	„	12	„	„	60	„
Klausdorff . . . . .	„	16½	„	„	82½	„
Hermen Kolberg . . . . .	„	1	„	„	5	„
Gödicke Pape . . . . .	„	1	„	„	5	„
Ludwig Langfeld . . . . .	„	1	„	„	5	„
Summa der Hube		206			1030	Ruten

In alles sein 204 und der Ruten in aller 1020. Diese sein schuldig in der Zeit der Not alle mit bei den Tämmen zu sein, nebenst den Werderschen.



### Aus den Akten des Danziger Magistrats.

(Danziger Stadtarchiv 300 A 18, Seite 96.)

Nach den vorhandenen statistischen Nachrichten umfaßt der Danziger Werder überhaupt 1452 Hufen 10 Morgen kulmisch, unter dem Schutze des Weichseldammes liegendes Land. Darunter sind begriffen:

684 Hufen -- Morgen	derjenigen 16 Ortschaften, welche zu allem gewöhnlichen Dammscharwerk allein verpflichtet sind.
582 " 17 1/2 "	derjenigen Ortschaften, welche lediglich zum Scharwerk bei Schüttung neuer Deiche oder bei Abfangung von Dammdurchbrüchen in Gemeinschaft mit jenen 16 Scharwerkspflichtigen Ortschaften zu konkurrieren verbunden sind; ferner
185 " 22 1/2 "	welche in 140 Hufen des Bauamts
21 " 7 1/2 Morgen	des Schlosses Herrengrebin
6 " 15 "	des Vorwerks Mönchengrebin
18 " "	des Dorfes und Vorwerks Quadendorf

bestehend, von jedem Scharwerk bei Deich- und Uferbauten befreit sind

1452 Hufen 10 Morgen in Summa.

Solches wird auf Ansuchen des Herrn Deichgrafen und Oberschulzen Bielsfeldt in Gr. Zünder hiernit bescheinigt.

Danzig, den 5. Juli 1845

Der Landrat des Danziger Kreises  
gez. Pustar.

L. S.

Für die Richtigkeit vor-  
stehender Abschrift  
Danzig, den 30. April 1846  
N. N.



### Aus den Akten des Danziger Magistrats vom Jahre 1848.

(Danziger Stadtarchiv 300 A 18, Seite 119.)

Notizen zur Statistik der Danziger Niederungen mit Bezug auf den in den Akten des Königl. Landratsamtes befindlichen Entwurf zur Ausführung eines neuen Gesetzes über das Deichwesen.

ad § 1. Es kommen hier folgende Niederungen in Betracht.

I. Das Danziger Werder, im gemeinen Leben auch das Stueblauer Werder genannt.

Selbiges wird von Dirschau bis Danzig von dem Weichselstrome, linke Seite und auf der dem Weichselstrom entgegengesetzten Seite durch die Ländereien der Höheschen Ortschaften begrenzt und enthält eine Fläche von circa 5 1/2 Meilen.

In dieser Niederung, welche ganz eingedeicht ist, liegen folgende Ortschaften des Werders und des Bauamts und außerdem noch die Anteile einiger Höheschen Besitzungen, namentlich:

#### A. Werder.

##### a) Scharwerksdörfer:

1. Guettland
2. Kriestohl
3. Stueblau
4. Osterwieck
5. Zugdamm
6. Wossitz
7. Gemlitz zum Amte Subfau gehörig
8. Langfelde
9. Trutenau
10. Großzuender
11. Leskau
12. Raesemark inkl. Pfarrdorf
13. Kleinzuender
14. Herzberg
15. Woszlaff
16. Gottswalde

##### b) Freidörfer:

1. Schmeerbloß
2. Schoenrohr
3. Breitfelde
4. Reichenberg
5. Weßlinke

6. Scharfenberg
7. Laudau
8. Sperlingsdorff
9. Schoenau
10. Grebinerfelde

##### c) Diverse Ortschaften:

1. Vorwerk Herrengrebin, Rittergut
2. Langestueck bei Osterwieck belegen
3. Langestueck und Schöenwiese bei Wossitz belegen
4. Langestueck und Kuhweide zur Stadt Kommune Danzig gehörig
5. Bodenbruch
6. Grebinerwald
7. Krampitz dem Hospital zum heil. Geist
8. Weißhoff, und St. Elisabeth gehörig
9. Scheibe
10. Rassenhuben
11. Neunhuben zum Zentfauer Institut gehörig
12. Hochzeit
13. Muenchengrebin Dorf- und Vorwerk zum Amte Sobbowitz gehörig
14. Groß und Klein Czattkau zum Amte Subfau gehörig

15. Diverse kleine Etablissements zwischen  
Dirschau und dem Guettlaender Hauptwall

**B. Bauamt.**

1. Groß Walddorff
2. Klein Walddorff
3. Groß Plehnendorff
4. Klein Plehnendorff
5. Bürgerwiesen
6. Dorf und Vorwerk Quadendorff zum Amte  
Sobbowitz gehörig\*)
7. Neuendorff
8. Sandweg
9. Steindamm
10. Mehrungische Weg
11. Eierwiese (nur ein unbebautes Landstück)
12. Ruckforth

13. Fleischerwiesen nur mit einzelnen Gebäuden  
bebaut

**C. Anteile höherer Ortschaften,**

die nur in Land bestehen, worauf keine Gebäude  
stehen.

1. Stadt Dirschau
2. Stangenberg
3. Lunau
4. Muehlbanz
5. Schoenwarling
6. Langenau
7. Praust
8. Ohra
9. Mueggenahl und Hundertmark ist bebaut
10. Gischkau
11. Koitau



**Verzeichnis von den zum Danziger Werder gehörigen Ortschaften und „frühere“ Einteilung hinsichtlich  
deren Verpflichtung zur Unterhaltung des Weichseldiches.**

Anlage zum Bericht des Deichhauptmanns Wessel in Stüblau an die königliche Regierung, Abtheilung des  
Innern in Danzig vom 12. Juli 1858. (Akten des Deichgeschworenkollegii des Stüblauischen Werders 569.)

**I. Deichkommune des Stüblauer Werders (Scharwerkskommune)**

Güttland, Kriestohl, Stüblau, Osterwick, Zugdamm, Wositz, Gemlitz, Langfelde, Trutenau, Groß Zünder, Leskau, Raesemark,  
Klein Zünder, Herzberg, Woklaff, Gottswalde.

**II. Werder Deichsocietät (Bruchbauocietät)**

A. Die Scharwerkskommune (die unter I genannten Ortschaften).

B. Freidörfer:

Schmerblock, Schönrohr, Breitfelde, Reichenberg, Weßlinken, Scharfenberg, Landau, Sperlingsdorf, Schönau, Grebinerfeld.

C. Höhische Ortschaften:

Dirschau, Stangenberg, Lunau, Mühlbanz, Schönwarling, Langenau, Praust, Ohra, Muggenahl, Gischkau, Czattkau,  
Mönchengrebin, Hochzeit und Rassenhuben, Krampitz, Koitau.

D. Von den Kämmereländereien:

Das lange Stück und Bodenbruch. Das Trutenauer Herrenland.

**III. Das Bauamt**

Groß Plehnendorff, Klein Plehnendorff, Neuendorff, Gr. Walddorf, Klein Walddorf, Bürgerwiesen.

NB. Zur Durchstichkasse haben im Jahre 1854 sämtliche ad I bis III genannten Ortschaften geleistet.

Bei Durchbrüchen im Oberwerder konkurrierten die Ortschaften I und II, während das Bauamt\*\* allein zu schließen  
hatte. Vor dem Durchbruch von Neufahr konnte nämlich das Bruchwasser nicht anders seinen Abfluß gewinnen als daß  
der Damm im Bauamt ebenfalls durchriß oder wie zur Vermeidung größeren Unglücks vorgeschrieben war, der Damm  
zwischen der Rückorter Schleuse und der Stadt Danzig durchstoßen wurde. Nachdem die Durchstichstelle bei Plehnendorff  
bestimmt worden, haben die Ortschaften unter I, II und III die Schließung dieser Durchstichstelle gemeinschaftlich bewirkt.



Die in der letzten Zusammenstellung von dem Deichhauptmann Wessel angegebenen Bezeichnungen „Deichkommune“ und  
„Deichsocietät“ sind nicht genau feststehend. Lediglich die Bezeichnung „Scharwerkskommune“ findet sich in den amtlichen Angaben  
gleichmäßig nur auf die 15 bezüglich 16 Scharwerksortschaften angewandt. Während aber der Deichhauptmann mit „Deichkommune  
des Stüblauischen Werders“ lediglich die Scharwerkskommune bezeichnet, den Ausdruck „Werderdeichsocietät“ aber auf die  
sämtlichen zur Schließung eines Deichbruchs verpflichteten Ortschaften, das heißt ungefähr auf alle Ortschaften des Danziger Werders  
außer den im Bauamt gelegenen anwendet, wird nach den Akten des Deichgeschworenkollegii 569, bei Prozeßverhandlungen gerichtlich  
für die Bruchbauocietätsortschaften die Bezeichnung „Werderdeichkommune“ gebraucht, während mit der „ganzen Deichsocietät“  
„Werderdeichkommune und Bauamt“ zusammen, also etwa das gesamte ländliche Gebiet des heutigen Deichverbandes von Dirschau  
bis Danzig bezeichnet wird.

Bei Deichbrüchen wurden von jeher tunlichst sämtliche Ortschaften des Werders zu den Bruchschließungsarbeiten mit heran-  
gezogen. Im Jahre 1660 gab der polnische König Johann Casimir der Stadt frei aus dem Marienburgischen und in specie aus  
der Barendter Kampe Strauch ad reparationem aggerum vistulae (zur Reparatur der Weichseldämme) zu holen cum  
mandato, ne a quopiam in eo impedirentur (mit dem Befehl, daß sie von Niemandem daran gehindert werden sollten). Dedit

\*) Anmerkung des Verfassers: Quadendorff ist augenscheinlich versehenlich zum Bauamt gerechnet, es gehört wohl unter die Gruppe der diversen  
Ortschaften.

\*\*) Anmerkung des Verfassers: Hier fehlen wahrscheinlich im Original die Worte „den unten gelegenen Ausfall für das Bruchwasser.“

eodem anno Joannus Casimirus mandatum quoque, ut omnes sine ulla dictinctione incolae Stueblavienses ad reparationem illam concurrant, zu deutsch: Johann Casimir gab in demselben Jahre einen Befehl, daß alle Einwohner des Stüblawischen (zu ergänzen Werders,) zu jener Wiederherstellung beitragen sollten. (Danziger Stadtarchiv.) Ähnliches bestimmte der nachfolgende Schluß des Danziger Rats, welcher im braunen Deichgeschworenbuch auf Seite 453 steht, ein genaues Datum nicht hat, jedoch dem Inhalt nach aus derselben Zeit wie der vorerwähnte Erlaß des polnischen Königs Johann Casimir stammt.

**C. C. Raths Schluß der Huben, so zur reparierung des Weißelthammes contribuieren sollen.**

(Braunes Deichgeschworenbuch Seite 453.)

Demnach eine geraume Zeit hero großen Fleiß und Kosten angewendet worden, damit die in letztern Land verderblichen Kriege durchstochene und eingerissene Weichsel Lämme, wodurch leider das gute Werderische Land überschwemmt, und bis hero unbrauchbar gemacht worden, wiederumb ergänzet und gestopfet werden möchte, auch bereits durch Gottes Gnade und Seegen das Werk soweit gebracht, daß nunmehr die Mühlen, Schleusen, Graben noch zu bauen und bessern übrig seyen, daneben aber zugleich billig ist, daß von Allen und jeden, so des Orts Höfe und Land besitzen zu solcher Reparation, als die mit ihres Landes Nutzen und Besten geschehen, auch weiter reichen wird, ein gewisses pro quota contribuieret und erleget worden und aber viel befunden worden, die sich dessen weigern. Als wollen wir hiermit alle und jede ernstlich ermahnet haben, daß sich keiner wehret, es sey auch wer es wolle, so an bedeuteten Orten entweder freye oder Schaarwerkshuben quocunqne titulo, und wasweise es immer sey, besitzt, dieser seiner Gebühr entziehe, sondern ungeweigert und aufs forderlichste zu diesen hochnöthigen, und ihm selbst nützlichen Reparationswerk beischaffe und ablege mit Verwarnung, da solches nicht geschieht, daß alsdann die Gelder so hierzu vom publico werden aufgenommen werden müssen, sammt denen davon gebührenden Interessen aus den ersten Einkünften eines jedeweden Landes oder aus dessen Lande selbst vor allen darauf haftenden Erbgeldern, Pfennigzinsen und anderen Schulden, wie die Rahmen haben mögen, weiter gut gethan und gehoben werden sollen. Wonach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten wissen wirdt.

So wurden denn zur Schließung dieses Letzkauer Bruchs außer den Schaarwerksdörfern auch die Freidörfer und höhischen und sogar auch die Mehrung herangezogen. Auch die Deichgeschworenen mußten einen Teil der Arbeiten auf ihre Freihuben übernehmen. Das Bauamt scheint allerdings frei geblieben zu sein. In einer aus dem 16. Jahrhundert stammenden, ähnlichen Zusammenstellung wurden jedoch auch bauamtliche Ortschaften wie Plehnendorf und Neuendorf mit aufgeführt. Auch Quadendorf und Mönchengrebin waren, wenn auch nur mit einem Teil ihres Areal, zu den Bruchschließungsarbeiten mit herangezogen. Zur Schließung des Langfelder Bruchs im Jahre 1674 mußte sogar Herrengrebin mit beisteuern. Diese zu Bruchschließungszwecken vereinigten Ortschaften wurden im 19. Jahrhundert Bruchbauocietät genant (zu vergleichen den oben abgedruckten Bericht des Deichhauptmanns vom 12. Juli 1858). Diese letztere Zusammenstellung nimmt in Übereinstimmung mit der vom Jahre 1846 stammenden, vom Kreislandrat beglaubigten Übersicht an, daß das Bauamt früher ebenso wie Teile von Mönchengrebin, Quadendorf und ganz Herrengrebin zur Schließung von Deichbrüchen nicht beizutragen brauchten. Indessen steht dies, wie schon erwähnt, mit den aus dem 16. und 17. Jahrhundert erhaltenen Zusammenstellungen wenigstens teilweise im Widerspruch. Nachstehend sind die Ortschaftsverzeichnisse für die Schließung von Deichbrüchen, soweit sie aus früherer Zeit noch erhalten sind, abgedruckt.

**Zusammenstellung der zur Schließung eines Deichbruchs herangezogenen Ortschaften**

(aus dem 16. Jahrhundert stammend, den Urkunden des Danziger Stadtarchivs entnommen.)

Die Hogeſchen sein geschätzt zu machen an der Ausbruche also

Dirſchaw	von 11½ Huben	} somit zusammen 75 Huben und kommt zu machen von 6 Huben 1 Rute beſoſt 12½ Rute ſo ſein den Dorfern ausgemessen 13 Ruten
Stangenberg	" 1 Hube	
Yunaw	" 6 Huben	
Schawarnicke	" 2 "	
Langenaw	" 7 "	
Millebanz	" 1½ "	
Braußt	" 8 "	
Dhre	" 6 "	
Roſtaw	" 6 "	
Mügenhahle	" 20 "	
Güſchkaw	" 6 "	

Die Warderſchen ſollen machen:

Zatſkau	von 6 Huben	Stüblaw	von 59 Huben	Trutenaw	von 41 Huben
Menchengrebin	" 6 "	Oſterwick	" 27 "	Groſſe Zindel	" 80 "
Mutter Streuß	" 6 "	Zuchedam	" 40 "	Klein Zindel	" 10 "
Clausdorf	" 9 "	Woſſitz	" 41 "	Laſkaw	" 59 "
Güttlandt	" 47 "	Gemlitz	" 36 "	Reſemargf	" 35 "
Krieffkohl	" 30 "	Langefeldt	" 26 "	Roſenaw	" 8 "

Ein Erb. Radt von 2 Huben	Reichenberg von 30 Huben	Monendorff von 7 Huben
Hertzberg " 45 "	Weslinke " 25 "	Neuendorff " 15 "
Woglaß " 40 "	Scharpenberg " 20 "	Radendorff " 12 "
Gotdeswoll " 36 "	Hochtzeit " 18 "	

Summa sein 819 Huben, kommt von 6 Huben zu machen 1 Rute Stein — 136 $\frac{1}{2}$  Rute tut zusammen so die Hörschen und Warderschen machen sollen — 149 $\frac{1}{2}$  Rute.\*) Die Brette und Runde ist so am Tanne soll gemacht werden 152 Ruten kommen zu forß 2 $\frac{1}{2}$  Ruten\*), daß sollte von Bischoffsdorff\*\*) auch etwas gemacht werden.



### Zusammenstellung der Ortschaften, welche zur Schließung des Lezkauser Deichbruchs im Jahre 1662 herangezogen wurden.

(Danziger Stadtarchiv VII 116 b, Seite 122.)

Ausmessung des Lezkauschen Bruches.

Anno 1662 d. 24. Juli haben wir Leichgeschwornen des Lezkauschen Bruches den Werderschen ausgemessen:

	hat bekommen	Ruten	Schu		hat bekommen	Ruten	Schu
Züttland		7	10	Klein-Zünder		—	10
Krieffohl	" "	4	6	Hertzberg	" "	3	9
Stüblau	" "	7	13 $\frac{1}{2}$	Woglaß	" "	2	3
Osterwic	" "	1	12	Lezka	" "	4	4
Zuchdam	" "	5	7	Die Leichgeschwornen	" "	1	9 NB. 5 Schu
Wositz	" "	4	9 $\frac{1}{2}$	Die Werderschen mit den			
Langenfelde	" "	2	14	Freidörfern haben bekommen		65	—
Trutenau	" "	3	1	Die Nährungschen	" "	22	
Groß-Zünder	" "	6	3 $\frac{1}{2}$	Die Hörschen	" "	15	



### Zusammenstellung der Ortschaften, welche zur Schließung des Langfelder Deichbruchs im Jahre 1674 herangezogen wurden.

(Danziger Stadtarchiv VII, 116 b, S. 46.)

Anno 1674 d. 5. Juli ist der Langenfeldtsche Weichselbruch den Werderschen ausgemessen worden, kommt auf die Hube 2 Schu 5 Zoll.

	hat bekommen	Rute	Fuß	Zoll		hat bekommen	Rute	Fuß	Zoll
Züttland		5	8	9	Gottswalde		6	5	8
Krieffohl	" "	4	12	7	Schmerblock	" "	7	3	—
Stüblau	" "	8	8	4	Schönrohr	" "	1	12	4
Osterwic	" "	3	6	11	Weslinke	" "	5	7	3
Zuchdam	" "	7	4	1	Reichenberg	" "	6	9	6
Wositz	" "	9	—	5	Landau	" "	3	4	5
Gemlit	" "	2	13	3	Sperlingsdorff	" "	1	13	8
Langenfelde	" "	2	5	—	Schönau	" "	4	12	5
Trutnau	" "	8	8	4	Herrengrebin	" "	1	13	8
Groß-Zünder	" "	12	14	8	Ohra	" "	1	13	8
Lezka	" "	4	12	5	Praust	" "	2	8	6
Kaejemark	" "	3	4	7	Müggenthal	" "	5	2	1
Klein-Zünder	" "	4	7	8	Gischkau	" "	1	3	8
Hertzberg	" "	6	9	2	Die Leichgeschwornen haben				
Woglaß	" "	7	1	3	bekommen		2	6	7

Zur Schließung der beiden Deichbrüche am Heringskrug und am Weißen Krug im Jahre 1814 wurden nach den Akten des Deichgeschworenengerichtes Nr. 300 die Schaarwerksdörfer, die Freidörfer und die adeligen und geistlichen Besitzungen herangezogen, wobei den tiefer gelegenen Ortschaften, welche mehr durch das Wasser gelitten hatten, Erleichterungen gewährt wurden. Herrengrebin und die Ortschaften der Danziger und Dirschauer Höhe scheinen in diesem Fall schaarwerksfrei geblieben zu sein, dagegen wurde Czattkau mit 22 Hufen zu den Arbeiten herangezogen. Das Bauamt hatte seinerseits zwei Deichbrüche in seinem eigenen Deich zu schließen. Quadendorff ist in den Ortschaftsverzeichnissen zur Schließung der Brüche im Werderschen Deich nicht nachweisbar, vermutlich hat es zusammen mit den Bauamtschen Dörfern geschaarwerkelt.

Für die Schließung der beiden Brüche bei Züttland und Gemlit in den Jahren 1829/30 hatte die königliche Regierung die Ortschaften des Danziger Werders in vier Klassen bezüglich der von ihnen zu leistenden Arbeiten, Lieferungen und Beiträge sowie auch

\*) Anmerkung des Verfassers: Diese Stelle ist unverständlich. Sie ist im Original wahrscheinlich verstümmelt.

\*\*) Anmerkung des Verfassers: Bischoffsdorf ist jetzt Wiefenau.

betreffend der ihnen staatlicherseits zu gewährenden Geldbeihilfen eingeteilt. Es wurden folgende Gruppen gebildet, welche offenbar nach dem Grade der den Dörfern nach der Überschwemmung verbliebenen Leistungsfähigkeit unterschieden waren

1. Dörfer I. Klasse: Gütlland Kriefkohl, Stüblau, Zugdamm, Wositz, Leskau, Osterwick, Zattkau, Kostau, Gemlitz, Langfelde,
2. Dörfer II. Klasse: Ohra, Schmeerblock, Grebinerfeld, Mönchengrebin, Groß Zünder.
3. Dörfer III. Klasse: Trutenau, Schönrohr, Käsemark, Sperlingsdorf, Schönau.
4. Dörfer IV. Klasse: Klein Zünder, Herzberg, Woglass, Gottswalde, Breitfelde, Reichenberg, Weßlinken, Scharfenberg, Landau, Müggenhahl, Hochzeit, Raßenhuben, Krampitz.

Außer diesen Werderdörfern wurden herangezogen die höhischen Ortschaften: Dirschau, Stangenberg, Lunau, Mühlbanz, Schönwarling, Langenau, Gischkau und für die Danziger Kammerei: Schönwiese, Langestück, Bodenbruch, Trutenauer Feld. Das Bauamt, Quadendorf und Herrengrebin blieben vollständig schaarwerksfrei. Die ersteren hatten den Dammdurchriß im Bauamtschen Damm bei Rückfort zu schließen.

Wenn schon in bezug auf die Deichunterhaltung die einzelnen Kategorien der Werderortschaften mit den Verwaltungsbezirken nicht übereinstimmten, so herrscht bezüglich der Bezirke für die Binnengewässerung ein noch größerer Wirwar. Die natürliche Einteilung des Werders ergibt sich ohne Zweifel durch die physikalische Beschaffenheit der Ländereien, das heißt durch den Umfang der Zuflußgebiete für die einzelnen Wasserläufe und Vorfluten. Da nun die Grenzen der Verwaltungsbezirke nicht mit den Grenzen für die Gebiete der Binnengewässer zusammenfielen, so griffen die beiderseitigen Abgrenzungen allenthalben übereinander. Für die leere Vorflut waren zum Beispiel Teile des Schaarwerksverbandes, der Freidörfer und des Bauamts zu einem Zweckverband vereinigt, auch das Klostergut Quadendorf war mit in denselben miteinbezogen. Für die nördlichsten fünf Schaarwerksdörfer Käsemark, Klein Zünder, Gottswalde, Herzberg, Woglass findet sich im grünen Buch und auch im braunen Deichgeschworenenbuch die Bezeichnung „Niederquartier“; das „Niederquartier“ für die Binnengewässerung bestand jedoch nach dem Schluß des Rats vom 28. May 1639 aus den Ortschaften Plehendorf, Reichenberg, Weßlinken, Breitfelde, Schmeerblock, Käsemark, Klein Zünder, Gottswalde, Herzberg und Groß Zünder. Man sieht also, daß die Bezeichnung „Niederquartier“ gleichzeitig für einen Teil der Schaarwerkskommune und für die zu einem Entwässerungsbezirk gehörigen Ortschaften des Werders angewandt wird. Die Konfusion wurde noch dadurch vergrößert, daß nach dem durch die gemeine Landtafel festgelegten Grundprinzip des Wasserrechts im Danziger Werder die oberen Ortschaften nicht allein innerhalb ihrer Grenzen, sondern bis zur Mündung die Wasserläufe mit unterhalten mußten. Auf diese Weise unterstanden Dörfer wie Gemlitz und Langfelde, welche zum hohen Schlickrevier gehörten, bezüglich ihrer Unterhaltungspflicht der leeren und Siedenvorflut der Aufsicht der Schlickgeschworenen des Niederquartiers.

Während im Jahre 1599 der Danziger Rat in dem Erlaß vom 16. März wegen der Abgrenzung für die Dienstbezirke der Schlickgeschworenen (Danziger Stadtarchiv A 10, Seite 90) den hohen und leeren Schlickgeschworenengraben, den Sandgraben und die Gräben, welche die Fortsetzung dieser Wassergänge nach oben, also durch die Bemerkungen Langfelde, Gemlitz und Trutenau bilden, als „das hohe Quartier“ bezeichnet, rechnet Vircho (Deich- und Schlickrechte Seite 79) zum „hohen Revier“: Die kleine Mottlau, den Ziegen- und den Bodengraben, den hohen und den leeren Schlickgeschworenengraben und deren Quellgräben bezeichnet er dagegen als „Mittelrevier“. Die Vircho'sche Einteilung ist dann im wesentlichen bis in die neueste Zeit beibehalten worden. Nur kam zum Ziegengrabenrevier die Belau anstatt des Bodengrabens.

Die höhische Mottlau und der Mühlengraben sind bereits durch die gemeine Landtafel vom Jahre 1423 einer Gruppe von Ortschaften zur gemeinsamen Unterhaltung überwiesen.

Die Madau und die Mottlau von Herrengrebin abwärts gehörten den vereinigten Schaarwerksdörfern an. In den Deichgeschworenrechnungen bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts waren die Ausgaben für diese beiden Binnengewässer mit aufgenommen. Erst im 19. Jahrhundert tauchen die Bezeichnungen „Madau und Mottlaukommune“ auf und zwar meist in engster Verbindung mit einander. Die Mottlaukommune umfaßte außer den 15 Schaarwerksdörfern noch Hochzeit, Schmeerblock, Reichenberg, Weßlinken und Scharfenberg.

Zur Unterhaltung der Gans wurden im Jahre 1637 nachweislich zum ersten Male die Ortschaften Langenau, Müggenhahl, Praust, Kostau und Landau zusammengefaßt. Damals wurden zur Gans noch der von Vircho „Krampitzer Graben“ genannte Teil der Laake, welcher jetzt meist „Mittellaake“ genannt wird, das heißt von der Mündung der Gans bis zum Beginn der schwarzen Laake, etwa am heutigen Müggenhahler Schöpfwerk, geschlagen. Vircho erwähnt in seinen Deich- und Schlickrechten auf Seite 99 übrigens, daß zur Unterhaltung der Gans auch Gischkau, Zippiau, Madau, Woyanow und Banckenzien verpflichtet gewesen seien. Die Unterhaltung der ganzen Laake von der Mönchengrebiner Grenze bis an die Mottlau wurden im Jahre 1739 den gesamten angrenzenden Ortschaften, nämlich Mönchengrebin, Landau, Müggenhahl, Hundertmark, Raßenhuben und Krampitz übertragen. Im 19. Jahrhundert wird diese Vereinigung von Ortschaften der „Schlickverband für Landauer, Mittel- und schwarze Laake und die Gans“ genannt. Für die Madau sind im 19. Jahrhundert ein rechtsseitiger und ein linksseitiger Deichverband mit den Ortschaften Praust, Müggenhahl, Kemnade, Nobel, Guteherberge bezüglich Guteherberge und Ohra, sowie ein Schlickverband, welcher alle diese Ortschaften umfaßt, nachweisbar.

Die früher nur losen Vereinigungen von Ortschaften zur Unterhaltung der Binnengewässer waren im 19. Jahrhundert, bevor sie an den Danziger Deichverband übergingen, bereits zu festen Verbänden geworden. Wenngleich für dieselben keine eigentlichen Statuten bestanden, so wurden die alten bestehenden Observanzen für ihre Verwaltung und ihre Leistungen als maßgeblich angesehen. Die Schlickgeschworenkollegien, welche die Verbände vertraten, wurden durch die Danziger und Marienwerderer Gerichte auch als berechnigte Vertreter der Verbände angesehen und diese selbst galten vor Gericht in ihrer Qualität als Korporation für aktiv und passiv legitimiert. Hierfür sind sowohl im braunen Deichgeschworenenbuch eine Anzahl von Beweise zu finden durch Nachrichten von Prozessen, welche bereits im 17. Jahrhundert durch die Schlickgeschworenkollegien geführt wurden, als auch finden sich in den Akten des Schlickgeschworenenkollegiums des Niederquartiers ähnliche Nachrichten. Zusammenfassendes hierüber ergibt sich aus den Akten des Deichamts über den Prozeß zwischen Stadtgemeinde Danzig und Danziger Deichverband betreffend das Eigentumsrecht an der Koswojke, welcher im Jahre 1905 entschieden wurde. Sofern das ganze Werder in Deichangelegenheiten vor Gericht als Partei auftrat, fehlte es vor dem Jahre 1857 an einer einheitlichen Vertretung, da eine einheitliche, rechtlich festgelegte Organisation nicht bestand. Das Deichgeschworenenkollegium wurde zwar auch in preußischer Zeit als berechnigte Vertretung des



Werders in Verwaltungsangelegenheiten anerkannt, nicht jedoch für die Führung von Prozessen. Die einzelnen Verbände hatten nach dem Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes in Marienwerder vom 22. November 1858 unzweifelhaft die Rechte moralischer Personen, der Gesamtheit dieser Verbände wurde jedoch in demselben Urtheil dieses Recht nicht zugesprochen.

Über den Übergang der alten Schlickverbände auf den Danziger Deichverband finden sich die maßgeblichen Nachrichten in den Statuten vom Jahre 1857 und 1889 und in dem in den Deichamtsakten aufbewahrten Protokoll der Deichamtsitzung vom 28. März 1883. Nachstehend folgen zwei amtliche Zusammenstellungen aus den Jahren 1827 und 1865, durch welche die damalige Organisation des Deich- und Entwässerungswesens im Gebiet des heutigen Deichverbandsbezirkes genau festgelegt ist.



**Verzeichnis sämtlicher, im Danziger Landkreise befindlichen und in specie im Danziger Deichinspektionsbezirk gegenwärtig bestehenden Deich-, Wall-, Vorflut- und Schlickverwaltungsverbände nebst Benennung der in diesen Revieren angestellten Unterbeamten pp.**

angefertigt durch Kossack, Deich-Inspektor.

Danzig, den 2. Juli 1827.

(Danziger Stadtarchiv 300 A 603.)

Anmerkung des Verfassers: Die in dem Originalverzeichnis mitaufgeführte alte Binnenehrung und die Kampen sind weggelassen.

Nr.	Namen des Reviers und Verbandes	Ortschaften, die das Revier und den Verband bilden	Namen der jetzigen Beamten des Reviers	Wohnort derselben	Jahr und Datum ihrer Anstellung oder Bestätigung	Jahr u. Datum der Deich-, Wall- u. Vorflutordnung oder Willführ, die den Verband regelt	Anmerkung
-----	---------------------------------	--	--	-------------------	--	---	-----------

**A. Deichverwaltung betreffend.**

**I. Im Danziger Werder.**

**a) Deichverwaltung des Weichselstroms im Stüblauer Werder.**

1.	Ober-Revier	Güttland	J. J. Rebeische,	Stüblau	1801	Anno 1407,		
		Krieffohl	Deichgräf		d. 20. Juni	konfirm.		
2.	Mittel-Revier	Stüblau	Gottl. Heyn,	Zugdam	1823	d. 16. Nov.		
		Zugdam	Deichgeschworne		d. 15. Juni	1640		
		Osterwick	J. J. Peters, Landbote	Krieffohl	1815, 30. Mai	Conf. Sib. Vircho		Anno 1764
			Ebenderj. Buschwächter					
3.	Nieder-Revier	Wossitz	C. G. Bielsfeld,	Gr. Zünder	1812			
		Gemlit	Deichgeschworne		d. 12. Sept.			
		Langfelde	Andr. Schumacher,	Wossitz	1814			
		Trutenau	Deichgeschworne		d. 15. Jan.			
		Gr. Zünder	J. Zeische,	Legfauer	1826			
4.	Revier Bauamt	Legfau	Buschwächter	Wachtbude	1823			
		Kaesemarf	J. G. Jochem,	Kaesemarf	1823			
		Al. Zünder	Deichgeschworne		d. 15. Nov.			
		Herzberg	Pieper,	Gottswalde	—			
		Woglaß	intr. Deichgeschworne					
		Gottswalde	P. Prohl,	Bollenbude	1826			
			Buschwächter und	Auf Schmer-	d. 1. Mai			
			Begelaufseher	block				
			J. J. Krüger,	Troyl auf	1826			
			Buschwächter	Beßlinken	d. 1. Mai			
			Dunensee,	Al. Bloendorf	1814			
			Dammverwalter					
			derselbe					
			Buschwächter					
			J. Neumann,	Al. Bloendorf	1814			
			Oberbuhnenmeister					

Nr.	Namen des Reviers und Verbandes	Ortschaften, die das Revier und den Verband bilden	Namen der jetzigen Beamten des Reviers	Wohnort derselben	Jahr und Datum ihrer Anstellung oder Bestätigung	Jahr u. Datum der Deich-, Wall- u. Vorflutsordnung oder Willführ, die den Verband regelt	Anmerkung
5.	Revier Langgarten	Bürgerwiesen Sandweg	Pirschau, Verwalter	Bürgerwiesen	1826		
6.	Revier Pankewall	Vorstand Kneipab	Beier, Damm- und Feuer- verwalter	Kneipab	1825		

b) Deichverwaltung der alten Radaune.

Rechten Ufers

1.	Ober- Revier	Fraust Miggenhall Kemlade	von Engelose, Schlichtgeschworne	Fraust	1814	—	Verbleiben nach Willführ  In der gewöhnlichen Art wird von 2 Hüfen 1 Jahr gedient
			Ziemer, Schlichtgeschworne Zube, Schlichtgeschworne	Miggenhall	1825	—	
2.	Mittel- Revier	Nobel	Schröder, Schlichtgeschworne	Nobel	1820	—	
3.	Nieder- Revier	Gute Herberge	Schulz, Schlichtgeschworne	Gute Herberge	1827	—	

Linken Ufers

1.	Ober- Revier	Gute Herberge	Schulz, Schlichtgeschworne	Gute Herberge	1827	—	
2.	Mittel- Revier	Dhra	Groß, Schlichtgeschworne	Dhra	1827	—	
3.	Nieder- Revier						

c) Verwaltung der Kladau-Wälle.

1.	Kladauer Revier	videat. Sub. A. Sämtliche Scharwerks- pflichtige Dorf- schaften Güttland pp.	Sämtliche Deichgeschworne	videat. sub. Litt. A.	videat sub. Litt. A.	Anno 1407 pp.
			Joh. Kosłowski, Wallwächter	Auf d. Kladau- Wall b. Grebin	1814 d. 11. Nov.	
			Joh. Jojch, Schleusenwächter der Grebiner Schleuse	Herrengrebin	1800 d. 11. Nov.	
			Sam. Krause, Wächter über die Niedwand in Grebin	Herrengrebin	1814	

d) Verwaltung der Mottlau-Wälle.

1.	Im Nieder- Revier	Dhra auf der Höhe	Groß, Schlichtgeschw.	Dhra	1827	
		Dhra an der Mottlau	Martin Koß, Mottlauerwall Schleusenwächter	Quadendorf	1820 den 11. Mai	

Anmerkung: In den obern Revieren sind die Wälle unbedeutend und werden von den angrenzenden Grundbesitzern unterhalten, worauf die Deichgeschworenen die Aufsicht führen.

Zfd. Nr.	Namen des Reviers und Verbandes	Ortschaften, die das Revier und den Verband bilden	Namen der jetzigen Beamten des Reviers	Wohnort derselben	Jahr und Datum ihrer *Anstellung oder Bestätigung	Jahr u. Datum der Deich-, Wall- u. Vorflutsordnung oder Willführ, die den Verband regelt	Anmerkung
----------	---------------------------------	--	--	-------------------	---	--	-----------

e) Die Wälle des Gans-Flusses.

1.	Gansfluß-Bezirk	Ziplau Müggenhal Prauſt Langnau Roſtau  Landau Kemlade  Bangſchin Woyanow	Joh. Kling, Damm-Muffeher und Schlickgräf Peter Trebtan, Schlickgeſchworne  v. Szaniowski, Schlickgeſchworne  Franz Krop, Mich. Reſlaſſ, Ephr. Ziemer	Landau  Müggenhal  Prauſt  Langnau Ziplau Roſtau	Wird alle 5 Jahr gewählt  Trifft alle 4 Jahr den Nach- bar des Dorfes Trifft den Nach- bar von der Huſe ein Jahr Auf Lebenszeit " " Trifft auf 1 1/2 Nachbar-Huſe 3 Jahre zu dienen		
----	-----------------	---	--	--	---	--	--

f) Wälle des Ziegengrabens.

1.	Nieder- Bruchland Revier	Güttland Krieffohl Zugdau Oſterwic	Joh. Neumann  Andr. Wannow Joc. Mandt	Zugdau  Güttland Krieffohl	1815 d. 31. Juli  1811 d. 16. Mai 1822 d. 12. Mai		
----	--------------------------------	---	--	-------------------------------------	--	--	--

g) Wälle des Behlauflusses.

1.	Ober- bruchland- Revier	Hohenſtein Schönwarling Roſenberg	Neumann Wannow Mandt	Zugdau Güttland Krieffohl	1815 d. 31. Jan. 1811 d. 16. Mai 1822 d. 12. Mai		
----	-------------------------------	---	----------------------------	---------------------------------	--	--	--

h) Güttländer Hauptwall.

1.	Hauptwall	Sämtliche Scharwerk- dörfer des Werders	Die Deichgeſchworne des Werders				
----	-----------	--	------------------------------------	--	--	--	--

i) Wälle der Legen-, der Süder- und Hohen-Vorflut.

1.	Ober- Revier	Güttland Krieffohl Zugdau Oſterwic	Neumann Wannow Mandt	} sub wie	Lit. f.		
2.	Mittel- Revier	Gemlit Langfeld Leſkau Kaeſemarſ Gr. Zünder Al. Zünder Schmerblock	George Krufing	Gr. Zünder	1784 d. 20. Mai		
3.	Nieder- Revier	Gemlit Woffit Trutenau Langfelde Gr. Zünder Leſkau Kaeſemarſ Al. Zünder Herzberg Gottſwalde Schmerblock Schönrohr	J. J. Pieper, Schlickgeſchworne Peter Dobras, Schlickgeſchworne Siem. Lebbe, Schlickgeſchworne Peter Duwenſee, Schlickgeſchworne Gottl. Technau, Schlickgeſchworne	Gottſwalde Herzberg Breitfelde Al. Bloendorf Kaeſemarſ	1815 d. 20. März 1823 d. 10. März 1815 d. 1. Sept. 1812 d. 1. März 1827 d. 5. März	videat. sub Litt. a	

Zfd. Nr.	Namen des Reviers und Verbandes	Ortschaften, die das Revier und den Verband bilden	Namen der jetzigen Beamten des Reviers	Wohnort derselben	Jahr und Datum ihrer Anstellung oder Bestätigung	Jahr u. Datum der Deich-, Wall- u. Vorflutordnung oder Willführ, die den Verband regelt	Anmerkung
		Breitfelde Weßlinke Reichenberg Scharfenberg Neuendorf Al. Bloendorf Gr. Bloendorf Wozlaw	Johann Neumann, Damm-Schleusenwächter	Al. Bloendorf	1816 d. 1. Febr.		

II. In der Mehrung.

Die Deichverwaltung des Weichselstromes betreffend.

1.	Revier Bordev- Mehring	Heubude	Conradt, Schulz	Heubude	1820	
		Krafau	Siem. Götz, Buschwächter	Krafau	1820	
			E. Krüger, Bühnenmeister	Krafau	1826	
2.	Revier Neue Binnen- Mehring	Bohnsack	Nitsch,	Schnakenburg	1819	
		Bohnsackerweide	Dammverwalter			
		Wardel				
		Schnakenburg	Martin Schreiber, Bühnenmeister	Einlage	1814	
	Schiefenhorst					
	Einlage	Dodenhöft, Buschwächter	Einlage	1819		
	Kronenhöft					

B. Vorflut- und Schlickverwaltung.

I. Im Stüblander Werder.

a) Die Mottlau.

1.	Ober- Revier Kleine Mottlau	Subkau	Joh. Neumann, Schlickgeschworne	Zugdamm	1815	Anno 1407,	Die Wasser- schöpf- mühlen und dazu ge- hörigen Schleusen, Trummen, Brücken werden von den Mit- nachbarn jeder Dorfschaft Reihe um verwaltet
		Rambelsch		Güttland	d. 31. Juli 1811	confirm. Anno 1640	
		Mühlbanz	Andr. Bannow, Schlickgeschworne	Kriefkohl	d. 16. Mai 1822	d. 16. Nov. Lib. Bircho	
		Stangenberg	Friedr. Randt, Schlickgeschworne		d. 12. Mai	Anno 1764	
		Dirschau					
2.	Mittel- Revier Breite Mottlau von der Ruhbrücke bis zum Weißen Hof auf Krampitz	Güttland	Deichgeschworne	Sämtliche des Stüblander Werders			
		Kriefkohl					
		Stüblau					
		Ostervief					
		Zugdamm					
		Wositz					
		Langfeld					
		Trutenau					
		Scharfenberg					
		Gr. Zünder	Peter Hell, Grabenmeister	Landau	1820		
		Lezkau					
		Kaesemarf					
		Al. Zünder					
Herzberg							
Wozlaw							
Gottswalde							
Hochzeit							
Schmerblock							
Reichenberg							
Weßlinken							

Zfd. Nr.	Namen des Reviers und Verbandes	Ortschaften, die das Revier und den Verband bilden	Namen der jetzigen Beamten des Reviers	Wohnort derselben	Jahr und Datum ihrer Anstellung oder Bestätigung	Jahr u. Datum der Deich-, Wall- u. Vorflutordnung oder Willführ, die den Verband regelt	Anmerkung
----------	---------------------------------	--	--	-------------------	--	---	-----------

b) Die alte Radaune.

1.	Ober-Revier	Prauß Müggenhal Kemlade	v. Engelfe, Schlichtgeschworne	Prauß	1814		
			Ziemer, Schlichtgeschworne	Müggenhal	1820		
			Zube Schlichtgeschworne	Kemlade	1825		
2.	Mittel-Revier	Nobel	Schröder, Schlichtgeschworne	Nobel	1820		
3.	Nieder-Revier	Gute Herberge	Schulz, Schlichtgeschworne	Gute Herberge	1827		

c) Die Mladau.

1.	Mladau-Revier	Sämtliche scharwerkspflichtige Dörfschaften des Stüblauer Berders	Sämtliche Deichgeschworne	vid.	sub Litt.	A	
----	---------------	---	---------------------------	------	-----------	---	--

d) Die Gans.

Was von der Wallverwaltung gesagt ist, gilt auch für die Kräutung und Grabung dieses Flusses.

e) Ziegengraben.

Wie vor.

f) Behlaufuß.

Wie vor.

g) Bodengraben.

1.	Zm Niederbruchland-Revier	Güttland Kriefsohl Zugdamm Osterwick	Schlichtgeschworne: Neumann Wannow Randt	siehe Litt. f.			
----	---------------------------	---	---	----------------	--	--	--

h) Die Lege-, Süder- und Hohe Vorflut.

Was von der Wallverwaltung gesagt ist, gilt auch für die Kräutung dieses Vorflut-Kanals.

II. In der Uehrung.

1.	Revier Neue Binnen- Uehrung	Sämtliche Dörfer der neuen Binnen- Uehrung	Peter Lipp, Schlichtgeschworne Joh. Lappnau, Schlichtgeschworne	Einlage Bohnjacker- weide	1823 1826	Laut Ver- ordnungen d. d. Danzig, den 28. Sept. 1769
----	--------------------------------------	---	--	---------------------------------	--------------	--

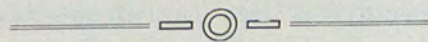


**Übersicht der Deichverbände und Meliorations-Genossenschaften  
im Bezirk des Königl. ländlichen Polizei-Amtes zu Danzig, aufgestellt vom Königl. Ländlichen Polizeiamt.  
Danzig, den 26. Juni 1865.**

(Danziger Stadtarchiv 210, Nr. 17.)

Ffde. Nr.	Bezeichnung des Deichverbandes resp. der Meliorations-Genossenschaft	Datum des Statuts	Veröffentlicht in der Gesetz- sammlung		Melio- rations- fläche Morgen	Baukapital (nach dem Anschlage resp. der Aus- führung) Rth.	Der Bau ist		Bemerkungen
			v. Jahr	Seite			be- gonnen	beendet	
<b>I. Deichverbände.</b>									
1	Deichverband des Danziger Berders (Weichsel)	12. Januar 1857	1857	65	125,153	Kann nicht angegeben werden, weil die Anlagen schon seit Jahrhunderten bestehen.			
2	Müggenhahler Damm- verband (alte Radaune, Gans und Mottlau)	Die Dammordnung ist auf Grund der Ver- fügung der Königl. Regierung vom 8. Juli 1853 intermißlich ein- geführt	1857	65	7,391	desgleichen			
3	Dhraer Dammverband (alte Radaune)	desgleichen	1857	65	2,868	desgleichen			
4	Neue Binnenmehrung	18. April 1864	1864	216	5,434	Kann nicht angegeben werden			
5 u. 6 pp.	<b>II. Ent- und Bewässerungs- Genossenschaft.</b>								
7	Schlickverband der höheshen Mottlau und des Mühlen- grabens		—		9,554	Kann nicht angegeben werden, weil die Anlagen schon seit Jahrhunderten bestehen			
8	Desgleichen der kleinen Mottlau, Belau und Ziegen- graben	Alle diese Genossen- schaften haben kein Statut. Für die	—		17,117	desgleichen			Viele Ortschaften ge- hören zu mehreren Ver- bänden, daher sind die Flächen dieser Ort- schaften bei jedem der betreffenden Verbände aufgenommen.
9	Mittel-Revier (Sand- und Schlickschwornengraben, Entenpol u. Gemlitzer Laake)	Leistungen und für die Verwaltung der Ver- bände sind die alten	—		20,980	desgleichen			
10	Nieder-Revier (Hohe-, Lege- und Seitenvorflut)	bestehenden	—		64,284	desgleichen			
11	Kladau- und Mottlauverband	Observanzen maß- gebend	—		46,761	desgleichen			
12	Schlickverband der Landauer, Mittel-, Schwarzen-Laake und Gans		—		15,774	desgleichen			
13	Neue Binnenmehrung	unbekannt	—		5,030	unbekannt			Der Bau zweier Wasser- schöpfungsmühlen ist durch die Mühlen-Sozietät ausgeführt. Die Mittel des Baues wie die der Unterhaltung, werden pro Rate nach dem Ver- hältnis des Flächen- inhalts aufgebracht.

Die ad 7—13 verzeichneten Genossenschaften haben weder landesherrlich noch ministeriell genehmigte Statuten.



## B. Die Hauptverwaltungsorgane für das Deich- und Entwässerungswesen im Danziger Werder von der Ordenszeit bis zur Jetztzeit.

### a. Der Deichgräf und die Deichgeschworenen.

Bei der Aufrichtung der Landtafel im Jahre 1407 werden „die Geschworenen von beiden Werdern, die man Deichgeschworene nennt“ bereits erwähnt. Es ist also anzunehmen, daß der Orden gleichzeitig oder mindestens unmittelbar nach der Befriedelung des Stübelawischen Werders und der damit Hand in Hand gehenden Schüttung der Deiche Deichgeschworene eingesetzt hat. Im Jahre 1423 haben, wie in der Landtafel steht, die „Deichgräfe und Deichgeschworenen des großen und des Stübelowischen Werders einen Ausspruch gethan“. Dieser Ausspruch bezog sich auf die Unterhaltung der sogenannten höheschen Dämme d. h. der von den höhischen Dörfern zu unterhaltenden Weichseldämme unterhalb Dirschau und auf die Grabung der Wasserläufe im oberen Danziger Werder. Die Deichgeschworenen waren also hiernach bereits zur Ordenszeit die zuständige Behörde für die Deich- und Entwässerungsangelegenheiten des Werders. Durch die im vorigen Abschnitt abgedruckte Konfirmation der Landtafel vom 12. März 1555 wurden die verordneten Deichgräfen und Deichgeschworenen in ihren Amtspflichten bestätigt. Dasselbe geschah auf dem Tage zu Graudenz am 1. Oktober 1583, wobei die Deichgeschworenen in ihren Aufsichtsrechten über die Dämme, Wälle, Gräben und Schleusen abermals bestätigt wurden „auf daß ein Jeder geistlichen und weltlichen Amtes und Standes sich der Ordnung bequeme, wenn die Deichgeschworenen etwas ansagen und ernstlich auferlegen“. Am 4. Februar 1585 hielt sich der polnische König Stephan in Dirschau auf und hat de novo durch ein sonderlich Mandat bekräftiget und den Deichgeschworenen ernstlich anbefohlen, daß nicht allein die Dämme, Gräben und Wassergänge sollen reparieret und unterhalten werden sondern auch den Deichgeschworenen auferleget ohne einiges Ansehen der Person oder in keiner Verschonung oder wie sie zu Rat werden mögen mit Ernst zum Gehorsam zu zwingen“. Die polnischen Könige statteten also die Deichgeschworenen auch mit exekutivischen Rechten aus.

Über die Pflichten der Deichgeschworenen sagt Vircho 1764. „Der Deichgräf zusamt denen Deichgeschworenen seynd schuldig auf die Weichsel Dämme gute Achtung zu geben in der Eißwach den, einem jeden angewiesenen Ort auf dem Damm zu halten, alles zu verwalten, des Werders bestes zu wissen und zu besorgen“. Hartwich sagt 1599 ganz kurz: „Die Deichgeschworenen tragen Sorge vor das ganze Werder und insonderheit vor die Weichsel Dämme“.

Zur Zeit der Ordensherrschaft, als das ganze Danziger Werder noch eine geschlossene Einheit bildete, erstreckte sich der Dienstbezirk der Deichgeschworenen wahrscheinlich von Dirschau bis Danzig. Nach dem Zusammenbruch des Ordens fand, wie schon oben erwähnt, eine Teilung des Werders insofern statt, als zum Danziger Territorium nur der Teil nördlich des Güttländer Hauptwall'es kam und die Stadt Danzig den nordwestlichen Teil des Danziger Werders, das sogenannte Bauamt, d. h. die Ortschaften nahe der Stadt in direkte Verwaltung nahm. Die sogenannten 16 Schaarwerksdörfer sind als der eigentliche Grundstock des späteren Deichverbandes anzusehen, ihnen fiel auch der Hauptteil aller Arbeiten an den Deichen- und Entwässerungsanlagen zu. Aus diesen 16 Schaarwerksdörfern stammten grundsätzlich die Deichgeschworenen und vor allem waren sie im Dienste dieser Dörfer tätig. In erster Linie lag ihnen daher zur Zeit der Danziger Herrschaft die Aufsicht über diejenigen Anlagen ob, welche ganz allein von den Schaarwerksdörfern zu unterhalten waren und das waren außer einem Teil der Weichseldeiche die Weichselufer mit ihren Vorschüssen, Häuptern und Futterungen, die Mladau, der Güttländer Hauptwall, seitdem er vom Jahre 1695 an von der Gesamtheit der 15 Schaarwerksdörfer zu unterhalten war, und die Mottlau von der Kuhbrücke bei Zugdam bis an die Stadt Danzig. Die sämtlichen Schaarwerksarbeiten an diesen Anlagen hatten die Deichgeschworenen anzuordnen, zu beaufsichtigen und abzunehmen; die Abnahme wurde durch die sogenannten Schamungen bewirkt, bei welchen meistens die Stadt Danzig durch ihre „Werderschen Herren“ mitvertreten war. Die Mottlau wurde beispielsweise zweimal jährlich durch einen werderischen Herren und zwei Deichgeschworenen geschaut (zu vergleichen die alte Schauordnung der Mottlau, welche im Kapitel Binnengewässer abgedruckt ist). Aber auch im südlichen Teile des Danziger Werders, welcher gelegentlich in früherer Zeit auch „Dirschauisches Werder“ genannt wurde, blieben die Aufsichtsrechte der Deichgeschworenen nach der Teilung des Werders im Jahre 1456 bestehen. Es trat also der Fall ein, daß Danziger Untertanen auch außerhalb des Danziger Territoriums Amtspflichten zu erfüllen hatten. Die polnische Könige bestätigten, wie schon oben erwähnt, wiederholt und zwar durch die Erlasse aus den Jahren 1555, 1583, 1585 die Aufsichtsrechte der Deichgeschworenen gerade über das Dirschauer Werder. Der Bischof von Leslau erkannte am 8. Februar 1560 für seine bei Dirschau im Werder gelegenen Güter gleichfalls an, daß die Deichgeschworenen „vermöge ihres Amtes und autorität des Hochw. Herrn Bischoffs Gütern sowohl von den Untertanen der Stadt Danzig als andern Nachbarn, so umbher liegen, sollen behüten, schützen und handhaben, so offtmals das wird nötig seyn oder sie sowohl von den jetzigen Herrn Bischoffs als den anderen Herrschaften — wie die auch seyen — Untertanen der Sache halber ersucht und angelanget werden.“

Vorweg sei hier bemerkt, daß die später auftauchenden Schlickgeschworenen, von denen an anderer Stelle genauer die Rede ist, auch im Dirschauer Werder den Deichgeschworenen allmählich die Aufsicht über die Binnengewässer abnahmen. Die Aufsicht über höheschen Dämme d. h. über die Weichseldeiche von Dirschau bis zum Werderdamm, welcher bei Gütlland begann, haben die Deichgeschworenen von jeher gehabt und auch ohne Unterbrechung behalten. Im Jahre 1639 wurde einige alte Leute aus dem Stüblawischen Werder darüber vernommen, ob nicht allein die höheschen sondern auch „alle diejenigen, so vermöge der Landtafel zum Weichselthamm gehören, der Deichgeschworenen Anweisung und Verordnung parieren müssen, wenn sie schon der Stadt Danzig jurisdiction nicht unterworfen sind und ob wieder die Ungehorsamen, ob sie schon sonst fremder jurisdiction unterworfen sind, in und alle Wege die Exekution vom werderischen Amt demandieret und ihre Pferde und Wagen in der Stadt angehalten werden bis sie der Deichgeschworenen Anweisung am Weichselthamme ein Genüge gethan“. Dies wird eidlich bezeuget mit dem Bemerkten, daß „die Deichgeschworenen nirgends anders als beim werderischen Herrn Amtsverwalter die Exekution gesucht“. Ähnliches wurde auch bei einem im 17. Jahrhundert vor dem Dirschauer Gericht geführten Prozesse ausgesagt. Damals beschworen nämlich zwei ehrsame Geschworene im Dirschau'schen Gebiete ausdrücklich, „daß von undenklichen Zeiten die Deichgeschworenen des Stüblow'schen Werders

die vollkommene Aufsicht der Weißelthämme von Dirschau an bis nieder an den Weißen Krug und die dazu gehörige Freyheit ist anbefohlen und die Ungehorsamen zu straffen ist auferlegt worden". Aus einigen Jahren werden die Schamungen der höheschen Thämme durch die Teichgeschworenen ausdrücklich erwähnt. So ist die Rede von einer „Thamschawunge, gehalten den 5. Juli 1601 zu Chatkow". 1613 beschwerten sich die Teichgeschworenen über die mangelhafte Unterhaltung der höheschen Thämme, 1635 wird erwähnt, daß „der höhische Thamm durch die beordneten werderischen Teichgräwen und Teichgeschwornen beschawet wurde".

Die Bauamtschen Dämme vom Weißen Kruge in Weßlinken bis an die Stadt wurden indessen von den Teichgeschworenen nicht geschaut. Für diese Strecke existierte ein besonderer Dammverwalter — der letzte war der Oberschulz Duwensee in Reichenberg —, und auch eine besondere aus dem Jahre 1622 stammende Dammordnung. Im 19. Jahrhundert berichtete der Deichgraf gelegentlich ausdrücklich, daß er dem Dammverwalter des Bauamtschen Dammes keine Befehle zu erteilen, sondern ihn lediglich von dem Beginn der Eiswache in Kenntnis zu setzen hätte. Über die Unterhaltung der „Werderischen" Deiche hatten die Teichgeschworenen am 30. November 1637 eine besondere Anweisung in Gestalt einer Dammordnung erhalten, mit der Bezeichnung, „Werderischer Dämme Unterhalt und Besserung" welche in dem Abschnitt, welcher von den Deich- und Eiswachordnungen handelt, abgedruckt ist.

Die Tätigkeit des Teichgeschworenen bei der Deichverteidigung während des Eisganges ist in früheren Zeiten dieselbe gewesen, wie sie noch aus den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts her im Gedächtnis der meisten jetzigen Deicheingesessenen erhalten geblieben ist. Im Jahre 1605 richteten alle drey werderschen Herren unter ihrem Insiegel eine „Ordnung der Teichgeschworenen wegen der Eiswacht" auf. Diese Ordnung, welche unter den Eiswachordnungen abgedruckt ist, regelt die Deichverteidigung und gab den Teichgeschworenen auch Handhaben, gegen die Säumigen mit Strafen vorzugehen. Der Danziger Rat wachte allerdings sorgfältig über sein Oberhoheitsrecht in Bezug auf die Tätigkeit der Teichgeschworenen. Als diese beispielsweise im Jahre 1634 beantragten, ihnen vollständig freie Hand in Deichsachen zu geben, entschied der Rat: „Daß aber die Teichgeschworenen ein Generalkommando affektieren, solches wird ihnen abgeschlagen und muß eyn jeder bei seyner Freyheit und Beschwerung gehandhabt werden." Eine weitere Nachricht über die Strafgewalt der Teichgeschworenen ist uns durch die Vergleichung der Teichgeschworenen mit den Schlickgeschworenen aus dem Jahre 1586 gegeben. Diese Vergleichung ist in dem Abschnitt, welcher von den Schlickgeschworenen handelt, wiedergegeben. Die Ordnung der Teichgeschworenen vom Jahre 1605 und die Dammordnung vom Jahre 1637 blieben lange Zeit in Kraft. Im Jahre 1800 erließ die Königl. Westpreußische Kriegs- und Domänenkammer für das Danziger Werder eine neue Eiswachordnung. Im Jahre 1830 erfolgte seitens der Königlichen Regierung zu Danzig durch die Anweisung für die Bewohner der sämtlichen Niederungen und Werder eine abermalige Neuordnung der Bestimmungen, welche die Tätigkeit der Deichgeschworenen regelte. Uebermals wurden die Pflichten und Rechte der Deichgeschworenen von neuem festgelegt durch die Statute des Deichverbandes vom Jahre 1857 und 1889 sowie durch die in Ergänzung der letzteren im Jahre 1897 von der Danziger Regierung erlassenen Deich- und Vorflutordnung und durch die neue Eiswachordnung vom Jahre 1897. Bemerkenswert für die Stellung der Teichgeschworenen im 17. und 18. Jahrhundert ist der Umstand, daß sie ihre, übrigens in dem Danziger Archiv massenhaft aufbewahrten Eiswachtberichte jeder für sich an den Danziger Bürgermeister schickten und nicht etwa erst dem Teichgräf ihre Rapporte übersandten. Dieser Umstand wirft ein Streiflicht auf das Verhältnis zwischen den Teichgeschworenen und dem Teichgräf, worüber weiter unten noch Näheres gesagt ist.

Vor der Einsetzung der Schlickgeschworenen, welche vermutlich erst am Ende des 16. und beim Beginn des 17. Jahrhunderts stattfand, hatten die Teichgeschworenen wahrscheinlich auch die alleinige Aufsicht über die Binnengewässer. Jedenfalls weil sie diese Arbeit nicht bewältigen konnten, wurden dann Schlickgeschworene eingesetzt. Anfangs sind diese den Teichgeschworenen untergeordnet gewesen und erst allmählich gewannen sie ihre spätere, mehr selbständige Stellung. Beim Beginn des 17. Jahrhunderts wird noch ein Fall erwähnt, wo die Teichgeschworenen zur Bestrafung von säumigen Schlickgeschworenen ermächtigt werden. Durch ein Urteil vom Jahre 1609, gefällt zu Grebin in einer Klagesache der Schlickgeschworenen des hohen Quartiers gegen die Teichgeschworenen belangend den Ausbruch im Ziegengraben, wurde nämlich entschieden „daß die Güttländer, Krieffohler, Freywalder, Zugdammer und Osterwicker die Wallungen vorlängs dem Ziegengraben sollen reparieren, wie denn auch die Teichgeschworenen auf sich genommen haben, solche ihre Arbeit auf Jakobi zu besichtigen und wofern die Schlickgeschworenen ihrem Amte nicht genug gethan und durch die ihrigen die Wallung nicht zur Genüge haben machen lassen, sie in gebührliche Strafe zu nehmen und ihnen solches bei duppelter Strafe zu verrichten zu auferlegen."

Noch ist eine Anlage zu erwähnen, welche zwar außerhalb des Werders liegt aber dennoch wegen ihrer außerordentlichen Wichtigkeit für die Wasserverhältnisse der Niederung von den Teichgeschworenen dauernd im Auge behalten wurde. Es ist dieses der Dirschauer Mühlenkanal, der noch jetzt bestehende südliche Höhenrandkanal des Danziger Werders und Mühlengraben für die an der Weichsel gelegene Dirschauer Mühle. Dieser Randkanal bildete von jeher eine schwere Gefahr für das Werder. Denn jedesmal, wenn er nicht ganz sorgfältig geräumt war oder wenn die Schleusen nicht in Ordnung waren, fanden bei größeren Niederschlägen Durchbrüche nach dem Werder statt. In solchen Fällen stellten dann die Teichgeschworenen die Ursachen der Überschwemmung an Ort und Stelle fest. Beispielsweise wurden 1641, 1695 und 1701 solche Besichtigungen des Dirschauer Mühlenkanals durch die Teichgeschworenen, teilweise unter Teilnahme des Dirschauer Rats, unter Anführung der Reiseberichte der Teichgeschworenen erwähnt. Die Abstellung der festgestellten Mängel erwirkte der Danziger Rat bei der Stadt Dirschau.

Die Teichgeschworenen hatten über die Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder genau Rechnung zu führen. Anfangs wurde die Rechnung für alle Teichgeschworenen gemeinsam aufgestellt, später jedoch, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stellte jeder Deichgeschworene seine Rechnung allein auf und diese Einzelrechnungen wurden am Schluß des Rechnungsjahres und zwar im 17. und 18. Jahrhundert im Herbst zusammengestellt und dem Bürgermeister in Danzig überreicht. Vielfach mußten die Teichgeschworenen, die augenscheinlich stets die angesehensten und wohlhabendsten Deicheingesessenen waren, aus ihrer Tasche Geld verauslagen bezüglich der Kaffe Vorschüsse geben, wenn die geleisteten Beiträge zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichten. In vielen Deichgeschworenen-Rechnungen findet sich die Bemerkung am Schluß „Also schulden die Werderschen den Teichgeschworenen . . ." Über die ganze Art der Verrechnung, die Einziehung der Beiträge usw. ist weiter unten Näheres gesagt. Der persönliche Verkehr in Dienstangelegenheiten zwischen den Teichgeschworenen und dem Danziger Bürgermeister muß besonders im 17. und 18. Jahrhundert ein außerordentlich reger gewesen sein. Auf jeder Seite der aus dieser Zeit stammenden Teichgeschworenenrechnungen findet sich die Angabe: Wir sämtliche Teichgeschworenen in Danzig beim Herrn Bürgermeister wegen . . . . . gewesen, vor Reise und Zehrung verauslaget . . . . ."



Über die Wahl und die Anstellung der Reichgeschworenen in früherer Zeit ist folgendes zu erwähnen. Vircho sagt: „Zu der Kreuz Herren Zeiten haben wohl die Reichgeschworene das jus praesentandi, (das heißt also das Präsentationsrecht), der Herr Voigt aber das jus elegendi (das Recht aus den vorgeschlagenen Personen eine zu wählen) gehabt.“ Vircho schließt dieses aus Nachrichten über das große Werder. Im Stüblawischen Werder mag das zu der Kreuzherrn Zeit vielleicht so gewesen sein. Zur Zeit der Danziger Herrschaft läßt sich indessen keine sichere Nachricht darüber finden, daß die Reichgeschworenen ein anerkanntes Präsentationsrecht für die neu anzustellenden Reichgeschworenen gehabt hätten. Es ist vielleicht möglich, läßt sich aber nicht aktengemäß nachweisen, daß die administratores des Stüblawischen Werders die Reichgeschworenen in dieser Angelegenheit vorher anzuhören pflegten. Nach den Akten Nr. 19 des Reichgeschworenenkollegii ernannten im Jahre 1797 Präsident, Bürgermeister und Rat einen Reichgeschworenen und die Königliche Kriegs- und Domänenkammer in Marienwerder bestätigte diese Ernennung. Noch im Jahre 1846 erklärte der Danziger Magistrat ganz ausdrücklich, daß der Reichgräf nicht gewählt wurde, sondern vom Magistrat ernannt und von der Regierung bestätigt und daß dem Werder nicht einmal ein diesbezügliches Präsentationsrecht zustände. Daß diese Behauptung des Magistrats mit den tatsächlichen Gepflogenheiten dieser Zeit nicht im Einklang stand, ist jedoch bereits im Abschnitt A des III. Kapitels erörtert. Aktengemäß steht fest, daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Wahl und Ernennung der Reichgeschworenen wiederholt von den Staatsbehörden, daß heißt von dem Landratsamt und der Königl. Regierung in Danzig vollzogen wurde, wobei der Danziger Rat lediglich angehört wurde. Ebenso steht aktenmäßig fest, daß im Jahre 1830 vom Werder eine Wahl der zur Präsentation gelangenden Kandidaten zum Reichgeschworenenamte erfolgte. (Akten Nr. 19 des Reichgeschworenenkollegii). Die Qualifikation dieser Bewerber wurde dann vom Landrat unter Zuziehung des Reichgeschworenenkollegiums und eines Magistratsvertreters geprüft. Seit der Einführung des Statuts vom Jahre 1857 werden die Reichgeschworenen vom Reichamt gewählt.

Von alters her wurden die Reichgeschworenen als vollgültige Beamte angesehen und wurden demgemäß auch vereidigt. Nachstehend sind die Eidesformeln für den Reichgräf und für die Reichgeschworenen in alter Form und eine Bestallungsurkunde für einen Reichgeschworenen aus dem Jahre 1637 aufgeführt:

---

— ○ —

### Des Reichgreben Eyd.

(Danziger Stadtarchiv I. A. 35.)

Ich N. N. schwere, das Ich Im meinem Reichgreben Ampte so mir von meiner geliebten Obrigkeit auff-  
erleget vleißig, getreulich und gehorsamlich mich vorhalten will, und auch nach meinen äußersten Krefften daran sein,  
das meiner Herrn eines C. Ratts der Stadt Danzig Veronordnung wille und befehlich über das Stublawische werder  
festiglich gehalten auch mit dem besten befördert unnd vollenzogen werden soll. Unnd also In allem wolgedachter  
meiner Herrn und auch des ganzen Stüblawischen werders nutz, gedey, wolstandt und bestes nach höchstem meinem  
vormugen getreulich fortsetzen und auch deßfals was meinem Ampte geburett. Regens einem Idern die Heilige  
Gerechtigkeit und gleicheitt ohne unterscheidt der Personen niemandts vorschonende Pflegen will unnd Im Allem so  
woll Regens meine Herrn, Als auch Regen das Werder, unnd auch Regen menniglich, Als einem getreuen und gerechten  
Reichgreben geburett mich vorhalten will unnd soll. Unnd so Ich Ichtwes erfahren oder auch vormereken wurde, das  
Regens unnd wieder meine mehrgedachte Herrn oder zum nachtheil des gemeinen gutts der Stadt Danzig oder des  
Stublawischen werders sein möchte, Solchs alles unnd Ides will Ich ohne alles saumen meinen Herrn gentslichen und  
getreulichen vormelden und offenbaren und nichts vorhalten. Und auch nach bestem meinem Vormögen wehren und  
abewenden helfen, darinnen ich den keinen fleis sparen will das mir so warliche Gott helffe unnd sein heiliges Wort.

---

— ○ —

### Der Reichgeschworneidt.

(Danziger Stadtarchiv I. A. 35.)

Ich N. N. schwere, das ich mich in meinem Reichgeschworn-Ampte, so mir von meiner geliebten Oberigkeit  
ufferlegett, vleißig treulich und gehorsamlich vorhalten will. Die Geleichheit ohne Unterschiedt der Personen, in auf-  
theilung der Lott an den Tenmen, So woll der Weiffel also Motlau, Vorfluchten und sonst allenthalben aller  
Wassergenge, Prauchen, Mit ganz getreuer sorgfelligkeit die Besichtigung leisten. Niemandts vorschonen, Sonderen mich  
als einen getreuen Reichgeschworn geburett, vorhalten. Und so ich ichts was vormereken wurde, das regenn und wieder  
meine geburende Oberigkeit oder zu nachtheil des gemeinen guttes der Stadt Danzig oder des Stüblawischen Werders  
sein nuuchte, Solchs will Ich ohne alles saumen meinen Herrn treulichen vormelden und offenbaren und auch nach  
bestem vermügen wehren und abewenden helfen und darin keinen fleis sparen als mir Gott helffe und sein heiliges Worttt.

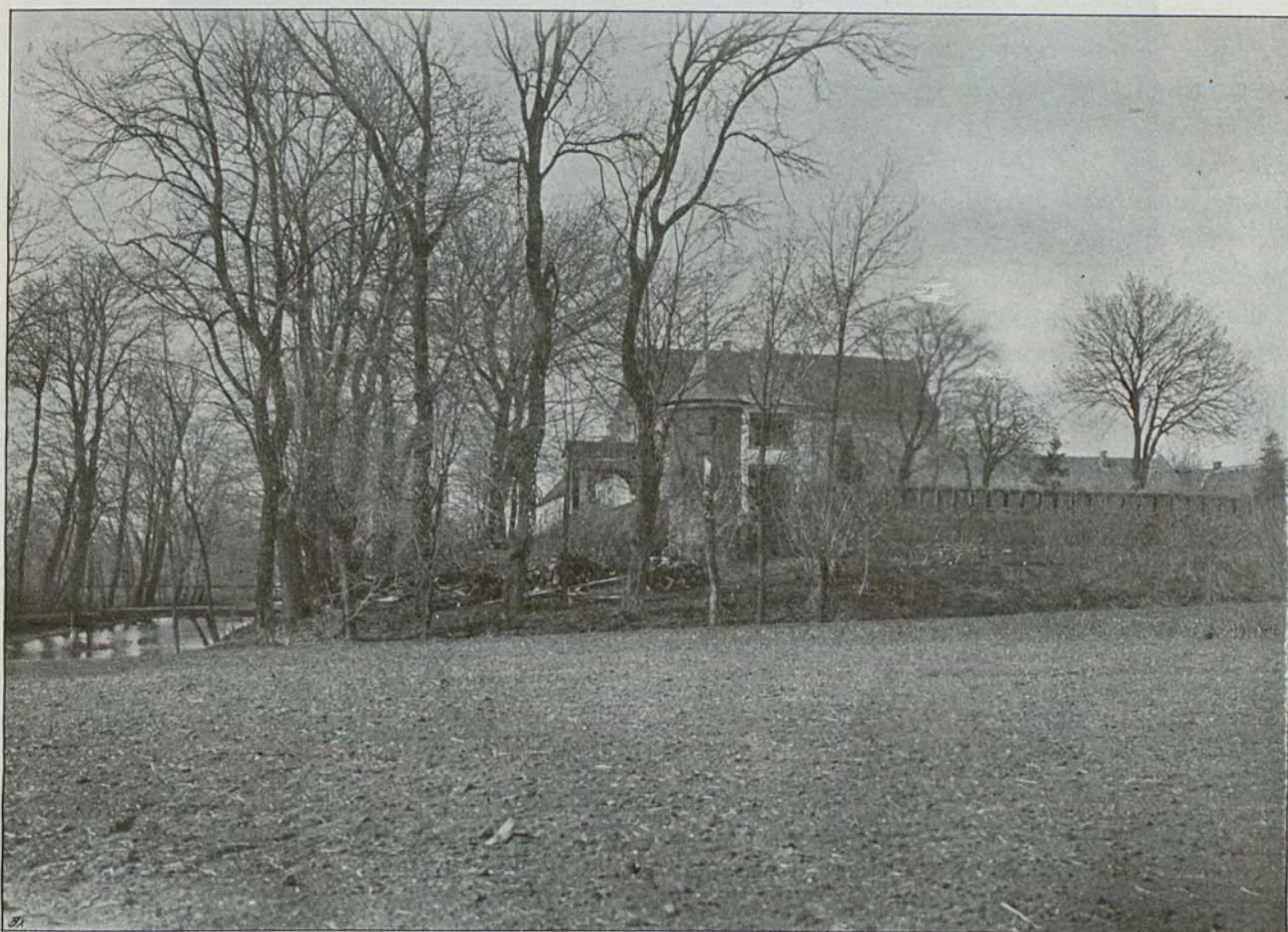
**Bestallungsurkunde zum Deichgeschworenen für Georg Eggert zum kleinen Zünder  
vom 5. Decembris anno 1637.**

(Danziger Stadtarchiv, VII. 166d.)

Johann Zirenberck Kön. Stadt Danzig Bürgermeister und des Stübbelawischen Werders geordneter Verwalter, tue kund vor jedermännlichen denen daran gelegen und solches zu wissen vonnöten demnach Paul Benike gewesener Deichgeschworener des Stübbelawischen Werders unlängst Todes verbliehen, also daß die ledige Stelle mit einer andern tüchtigen Person hat müssen ersetzt werden. Als habe ich kraft tragenden Amtes nach fleißiger Untersuchung und Erwägung aller Umstände in die obgedachte ledige Stelle des seeligen Paul Beniken zum Deichgeschworenen des Stübbelawischen Werders verordnet und bestätigt, wie auch hiemit und kraft dieses verordnen und bestätigen tue den ehrsamem Georgen Eggert zum Kleinen Zünder wohnende, daß er gleich den andern Deichgeschworenen die Aufsicht und Verwaltung der Weißeltämme und was sonst zum Amt eines Deichgeschworenen gehöret und zu des Werders Beste gereichen möchte, sich höchlich angelegen sein lassen und in Summa sich in seinem Amte also verhalten und bezeigen soll, wie einem ehrliebenden und fleißigen Deichgeschworenen eignet und gebühret. Damit er aber dennoch solcher seiner Mühe- und Fleißes einen billigen recompens und Genieß haben möge, so soll gemeldter Georgen Eggert vermöge eines C. C. Rats Schluß wegen seines Amtes zwei Huben nicht allein von allen nachbargleichen Scharwerken und Unpflichten, sondern auch von allen Gründzins, alten und neuen Scharwerksgeldern und was sonst der Kämmerei und der Wärderschen Herrschaft gebühren möchte, ganz frei und ohne Beschwer zu genießen haben, die andern fünfsehalb Huben aber welche der seelige Paul Beniken über seine Schulzenhuben frei zu genießen gehabt, und hiermit dem Georgen Eggert als seinem Successori ebenmäßig gegönnet werden, soll gemeldter Georgen Eggert nicht weiter als nur von dem Tammscharwerk und nachbargleichen Umbschlägen frei und ohne Beschwer zu genießen haben. Was aber der Kämmerei von solchen fünfsehalb Huben an Grundzins alt und neue Scharwerksgelde oder auch sonst der werderschen Herrschaft gebühren möchte, daselbe soll Georgen Eggert ohne irgends eine Entschuldigung oder Exemption nachbargleich gebühlich abzulegen und zu entrichten schuldig sein.

Zu mehrer Urkund habe ich dieses mit meinem erblichen Petschier bekräftiget.

So geschehen in Danzig den 5. Decembris anno 1637.



Schloß Herrengrebin.

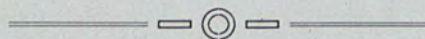
Zur Ordenszeit und auch später noch wurden Deichgraf und Deichgeschworene auf dem Schlosse zu Grebin vereidigt, später im Hause des Bürgermeisters in Danzig. Unter preußischer Herrschaft fand in dieser Beziehung eine Wandlung statt. Die Vereidigung der Deichgeschworenen fand nämlich in feierlicher Weise in Gegenwart des ganzen Deichgeschworenen-Kollegiums, von Vertretern der Staatsbehörde und eines Delegierten der Stadt Danzig statt. Im Jahre 1801 wurde beispielsweise der Deichgeschworene Johann Jakob Rebeschke am 25. Juni im Beisein des Königl. Kammer-Bau-Messors Kochius, des Stadtrats Döring und des Deichinspektors

Hartmann in feierlicher Weise auf dem Deich vereidigt. Ebenso wurde am 13. Mai 1823 der Mitnachbar Gottfried Hein vom Kreislandrat in Gegenwart des Deichgeschworenkollegiums und eines Magistratsvertreters auf dem Deich bei Stüblau vereidigt. Jetzt werden die neu gewählten Deichgeschworenen vom Deichhauptmann durch Handschlag an Eidesstatt vereidigt.



Tausendjährige Eiche im Schlosspark von Herrengrebin.

Sehr wichtig für die frühere Stellung der Deichgeschworenen war der Umstand, daß nach einer Bestimmung des Danziger Rats vom 5. September 1636 die Deichgeschworenen ebenso wie die Schlickgeschworenen grundsätzlich Schulzen sein mußten. Die Verfügung des Rats ist nachfolgend abgedruckt:



### **Erlaß des Rats vom 5. September 1636.**

(Danziger Stadtarchiv A 10, Blatt 157.)

Eines Ehrbaren Rats Verordnung, wegen der Deich- und Schlickgeschworenen.

Ein Ehrb. Rat hat geschlossen, daß hinfüro die Schulzen allein zu Deich- und Schlickgeschworenen genommen werden sollen, und sollen die Schulzen, wie von alters gebräuchlich, wegen ihres Schulzenamts alleine zwei Huben Landes zugenießen haben, die übrigen aber, so sie halten, werden sie schuldig sein nachbar gleich zu verzinsen, auch sonst die gewöhnliche Scharwerke deswegen zu prästiren. Wann aber der Schulz zum Deich- oder Schlickgeschworenen ordiniret wird, wird er über gedachte zwei Schulzen Huben noch andere zweene Huben zugenießen haben, solchergestalt, daß er vom Scharwerke zwar frei sei, aber dennoch dasjenige, was der Kämmerei an Gelde gebührt, nämlich den Grundzins alle Jahr entrichte, und weil auch jeziger Zeit etliche Deichgeschworene nicht Schulzen sein, so werden dieselbe zu ihren Lebtagen und so lange sie tüchtig sein, bei solchem Amte bleiben, aber nicht mehr deswegen als zweene Huben mit vorangedeutefer Kondition zu genießen haben, die übrigen aber, so sie haben, werden sie schuldig sein zu verzinsen nachbar gleich.

Actum, den 5. Septembr. No. 1636.

Arnold Baur, Secr.

Am 24. November 1635 hatte der Danziger Rat festgesetzt, daß die Teichgeschworenen ihre Rechnung lediglich dem Bürgermeister vorzulegen hätten. Dasselbe bestimmte der Rat am 19. Dezember 1637, „die Teichgeschworenen sollten, so oft es die Notdurft erfordert, dem allgemeinen Werder zum besten einen Umschlag anordnen, und von den Schulzen einfordern. In diesem Erlaß drückt der Rat ausdrücklich aus, daß die Schulzen kein Recht der Einsicht in die Teichgeschworenenrechnungen hätten. Die beiden Erlasse des Rats haben folgenden Wortlaut:

### **Erlaß des Danziger Rats vom 24. November 1635.**

(Danziger Stadtarchiv VII 116b, Seite 43.)

Teichgeschworenen sollen jährlich ihre Rechnungen übergeben.

Demnach zwischen den sämtl. Schulzen des Stüblauschen Werders alle für einen und einer für alle de rato cauirende\*) Kläger an einem und den Teichgräfen wie auch den Teichgeschworenen Beklagten am andern Teil verschiedene Jahre her eine Mißhelligkeit entstanden, weswegen sie auch von beiden Teilen ihre Gravamina pro et contra dem Herrn Bürgermeister privatim übergeben, der Herr Bürgermeister aber wegen allerhand Motiven die Sache zu keinem ordentlichen Prozeß gedeihen lassen wollen. Als hat der Herr Bürgermeister zur Abhelfung derselben Controversie und Minderwillen und Stabilirung besserer Einigkeit und guten Vertrauens unter ihnen hiemit und in Kraft dieses verabschiedet. Er lasse es beim alten Gebrauch verbleiben, daß nämlich so, wie es von Alters gewesen, also auch hinfüro die Teichgeschworenen die Unkosten, so zu des Werders Besten impendirt werden, von den Schulzen einzufordern und einzunehmen sollen befugt sein, jedoch daß sie folgendes dem Herrn Bürgermeister ihre Rechnungen jährlich zu stellen und übergeben sollen, daraus Sr. Herrl. ersehen wollen, ob auch alle Gelder mit Fuge von den Werderschen Untertanen gefordert und dieselben zu des Werders Aufnahmen von den Geschworenen angewendet worden, damit also in Einforderung künftiger Kosten der modus nicht excediret, sondern vielmehr des Werders Beste, wie auch nicht weniger zwischen den Parten gute Correspondence und Vertrauen manutenairet und erhalten werde. Welches zu actisiren und zu extradiren gebeten, so auch amtshalber vom Herrn Bürgermeister Sr. Herrl. nachgegeben worden.

Act. d. 24. Nov. Ao. 1635.

Ex Actis Spectabilis Domini Eccardi à Kempen Prae-Consulis ac Insulae Stüblaviensis Administratoris.

### **Erlaß des Danziger Rats vom 19. Dezember 1637.**

(Danziger Stadtarchiv VII 149c, Seite 342.)

Die sämtlichen Scholzen des Stüblauschen Werders, haben kegenst die Teich Geschworenen eine schriftliche Supplication eingegeben, und darin unter andern über dieselben sich beklagt, daß sie über den gewöhnlichen Landshoß öftermal eine große Geldzulage ordnen, und die Untertanen damit sehr beschweren, auch dem Werder keine Rechnung, davon tun, wie sie dann dies Jahr über 2000 Fl. empfangen, und man könne nicht wissen, wohin das Geld gewand würde, dero wegen, instendig angehalten, die Sache dahin zu richten, damit dennoch die Werdrischen Untertanen wissen möchten wo solch Geld bleibe. So wie aber die Teich Geschworenen in ihrem übergebenen Gegenbericht, nicht allein zur genüge purgiret, und mit dem Überschlag der Huben dargetan, und erwiesen, daß die Scholzen sich sehr verrechnet, und die Zulage bei weitem so viel nicht getragen habe, sondern auch mit einem Extract aus des seel. Herrn Bürgermeisters Eccard von Kempen Amtbuch bewiesen, daß ihnen den Teich Geschworenen frei stehe, zu vorstehender Notdurft des Werders, einen Umschlag zu ordnen, und daß die Scholzen schon vor diesem, von ihnen den Teichgeschworenen Rechnungen begehret, dieselben aber mit solchem petito abgewiesen, und erkannt worden, daß die Teichgeschworenen ihre Rechnung, dem regierenden H. Bürgermeister jährlich zu übergeben sollten schuldig sein, welches sie auch dies Jahr getan, und dem Herren Bürgermeister ihre Rechnung zugestellt. Als hat der Herr Bürgermeister, nach fleißiger Ubersetzung der Teichgeschworenen ihrer übergebenen Rechnung, und angehörter beide Parte Rede, und Widerrede, wie auch darauf erfolgte gründliche Untersuchung, den sämtlichen Schulzen ihren Irrthumb und unbilliges petittum verwiesen, und weil die Schulzen endlich alle dasjenige, was die Teichgeschworenen beigebracht nicht contradiciren können, sondern vielmehr ihren Irrthumb und Mißrechnung selbst erkannt, und um Verzeihung gebeten; So hat der Herr Bürgermeister den sämtlichen Schulzen ein Stillschweigen auferlegt, mit der harten Bedraung, wofern sie ins künftige dergleichen unnötigen Zwist erregen würden, daß sie alsdann mit harter Strafe sollen belegt werden, sonstn läßt es der Herr Bürgermeister bei voriger re indicata bewenden, daß nämlich die Teichgeschworenen, so oft es die Notdurft erfordert, dem allgemeinen Werder zum Besten einen Umschlag ordnen mögen, jedoch daß sie von alledem was sie einnehmen werden, dem regierenden Herrn Bürgermeister des Stübl. Werders, wie bisher geschehen, ihre Rechnung jährlich beibringen sollen. Welches also die Teichgeschworenen angenommen, und zu verschreiben auch einen Extract ihnen mitzutheilen, gebeten, der H. Bürgermeister auch nachgegeben.

Actum, den 19. Dezember 1637.

Ex actis Nob. Dni. Joh. Zirenberg. Prae-Cons. ac. Ins. Stübl. Administrat.

\*) Anmerkung des Verfassers: Dies Wort ist im Original nicht zu entziffern.

Die Teichgeschworenen hatten also ursprünglich eine außerordentliche selbständige Stellung und waren Niemanden außer dem Bürgermeister Rechenschaft schuldig. Allerdings eigneten sich im Laufe der Zeit, schon am Ende des 17. Jahrhunderts, die Schulzen des Werders ein bis zum Jahre 1857 sich dauernd vergrößerndes Revisionsrecht für die Verwendung der Beitragselder an, hierauf ist in dem Kapitel, welches die Deich- und Entwässerungslasten behandelt, näher eingegangen.

Im 17. Jahrhundert erhielten die Teichgeschworenen die ausdrückliche Bestätigung für ein sehr wichtiges Recht, nämlich das der Scharwerksfreiheit für zwei Teichgeschworenehuben außer ihren zwei Schulzenhuben, für welche sie gleichfalls schon seit der Ordenszeit Scharwerksfreiheit genossen. Im Jahre 1603 heißt es in einem Erlasse der administratores des Stübolowis'schen Werders: „Wir Johann von der Linde, Königlich Stadt Danzig präsidierender Bürgermeister und des Stüblauschen Werders verordneter Verwalter, Melchior Schachtmann und Johann Schwarzwald, Ratsverwandte und des Stüblauschen Werders verordnete Verwalter, wir bestimmen, daß, nachdem es von Alters her eingeführt worden, auch bisher so gebräuchlich gewesen und nachmals dieser Zeit nicht anders gehalten wird, als daß die Teichgeschworenen in Anbetracht ihrer Verschämnis, Mühe Fleiß und Arbeit usw. von allerley Scharwerk müssen frey seyn“. Im Jahre 1588 gab der Bürgermeister dem Teichgeschworenen Hans Kohl aus Woglaß bei der Tagung in Grebin 5 Hufen frei, am 7. Februar 1632 erhielt Marten Rasch bei seiner Verordnung zum Teichgeschworenen 8 Hufen scharwerks- und zinsfrei. Simon Klatt in Gottswalder Feld erhielt im Jahre 1612—5½ Hufen scharwerksfrei. Rechtlich festgelegt wurde allerdings durch den Magistrat in dem oben abgedruckten Erlaß am 5. September 1636 und in dem Erlaß vom 27. Oktober 1636 nur die Scharwerksfreiheit von 4 Hufen.

Die drei Urkunden aus den Jahren 1588, 1612 und 1636 folgen nachstehend:

### **Entscheidung des Danziger Bürgermeisters Georg Rosenberg vom 7. Mai 1588.**

(Danziger Stadtarchiv A 10 Blatt 162.)

Vor allen männlichen, insonderheit aber denen solches zu wissen von Nöten, nebenst Erbietunge Gebühr eines jeden Standes Erheischung nach, tun kund ich George Rosenberg, der Königl. Stadt Danzig jetziger Burggraf und Bürgermeister auch des Stüblauschen oder Kleinen Werders, geordneter Verwalter, hiemit und in Kraft dieses öffentlich Zeugende und Bekennende, daß in meinem Amtbuche der Werderschen Regierung, eine schriftliche Verzeichnis enthalten stehet, lautende von Wort zu Worten so als hernach folgen tut.

Zu wissen, daß auf bittliche Inständigkeit und Gebührliche Anhaltung des bescheidenen Hans Kohlen, jeko Schulzen zu Woglaß und Teichgeschworenen des Stüblauschen oder Kleinen Werders, haben die verordnete und regierende Herren desselben Werders jeko auf Grebin anwesende, sich erklärt und verabschieden, daß, nachdem es von alters dermaßen eingeführet worden, auch bis anhero also gebräuchlich gewesen, und nochmalen dieser Zeit anders nicht gehalten wird, als daß die Teichgeschworenen des Kleinen Werders, in Ansehung und Betrachtung ihrer Verschämnis, Mühe, Fleißes und Arbeitens, so sie täglich wegen ihres obliegenden Amtes müssen gewärtig sein und ausstehen, hinwiederum und dagegen ihre Huben, so viel sie derselben haben, von allerlei Scharwerk enthalten und befreiet sein, als soll auch demnach gemeldter Teichgeschworne und Schulze, Hans Kohl seine fünf Huben Landes in Woglaßer Felde, wegen seines jeko tragenden Amtes, so lange er er deme vorstehen wird, von allem Scharwerk frei und desfalls unbeschweret zugenießen haben. Inmaßen auch seine Mitgeschworne des Kleinen Werders, wegen ihrer Huben solcher Freiheit des Scharwerks halben, ebenmäßiger Weise sich zu erfreuen ihres auferlegten Amtes wegen zu genießen haben. Welches zu verschreiben gebeten und von Amtshalben zugelassen worden. Actum, Grebin, am 3. Tage March Mo. 1588.

Inmaßen ich solches in meinem Amtbuche einverleibet befunden als Zeuge ich ferner Amtshalben vor jedermännlich, da es wird sein von Nöten. In mehrren urkundlichen eingezeuignisse mein gewöhnlich angeboren Pitttschaft wissentlich hierauf drucken lassen. Datum Danzig, am 7. May, Anno Domini, Ein Tausent fünf Hundert im achtzigsten und achten Jahre.

(Locus Sigilli.)

### **Entscheidung des Bürgermeisters Johann von der Linde vom 8. Dezember 1612.**

(Danziger Stadtarchiv 166 c.)

Vor Jedermännlichen nach Erheischung und Gebühr eines jedern Standes, tue kund Ich Hans von der Linde, Königl. Stadt Danzig Bürgermeister und des Stüblauschen Werders verordneter Verwalter, daß in meinem Werderschen Amtbuche nachfolgendes Verzeichnis einverleibet stehet, des lautet wie folget:

Zu wissen, daß der Herr Bürgermeister und Werderscher Amtsverwalter amtsalben auf bittliche Inständigkeit und gebührliche Anhaltung des bescheidenen Simon Klatten, Schulzen zum Gottswalde und Teichgeschworenen des Stüblauschen oder kleinen Werders sich erklärt und verabschiedet, daß nach dem es vor alters hero also eingeführet worden, auch bis anhero also gebräuchlich gewesen und nochmalen dieser Zeit nicht anders gehalten wird, als daß die Teichgeschworenen des Stüblauschen Werders in Ansehung und Betrachtung ihrer Verschämnis, Mühe, Fleißes und Arbeit so sie täglichen wegen ihres obliegenden Amtes müssen gewärtig sein und ausstehen, hinwiederum und dagegen ihre Huben so viel sie derselben haben von allerlei Scharwerk enthalten und befreiet sein. Als soll auch demnach gemeldter Teichgeschworne und Schulze Simon Klatt seine sechstehalb Huben Landes in Gottswalder Feld gelegen wegen seines 130 tragendes Amtes, so lange er demselben vorstehen wird, von allem Scharwerk frei und desfalls unbeschweret zu genießen haben. Inmaßen auch seine Mitgeschworne des Kleinen Werders wegen ihrer Hufen solcher Freiheit des Scharwerks halben ebenmäßiger Weise sich zu erfreuen und ihres auferlegten Amtes wegen zu genießen

haben sollen. Welches Simon Klatte zu verschreiben und ihm davon eine Rundschaft mitzuteilen gebeten, auch amts-  
halben zugelassen und nachgegeben worden. Actum Danzig, den 27. November Anno 1612.

Inmaßen Ich solches nun wie obstehet in meinem Werderschen Amtbuche einverleibet befunden, als zeuge  
Ich es fortan vor jedermänniglich, da es wird sein von Räten hiemit und in Kraft dieses.

Urkundlichen mit meinem angeborenen Pitschaft bekräftiget. Gegeben zu Danzig in meiner gewöhnlichen  
Behausung am 8. December Anno 1612.

(L. S.)

---

**Erlaß des Rats vom 27. Oktober 1636.**

(Danziger Stadtarchiv A 10, S. 158.)

Der Teichgeschwornen und Schulken von C. C. Rat erlangten Abschied wegen ihrer Freiheit.

Auf der Schulken und Teichgeschwornen des Stübbelauschen Werders übergebene Supplikation und getanen  
Bericht, befindet C. C. Rat und hat geschlossen, daß so viel Huben die Schulken im Werder frei haben sollen, als  
einer jedern Dorfschaft Handfeste ausweist und von alters hero gebräuchlich gewesen, die übrigen Huben aber, so die  
Schulken halten, werden sie nachbar gleich zu verzinßen, auch davor die gewöhnliche Scharwerke zu prästiren schuldig  
sein. Wann aber ferner ein Schulck zum Teichgeschwornen genommen wird, derselbe wird über vorerwähnte seine frei  
Schulken huben, noch andere zwei Huben zu genießen haben und solche ohne Leistung des Tammscharwerks, Erlegung  
des Grundzinßes, item daß Scharwerkelder so wohl der zwei Reichstaler als der zehen florin und weil auch jetziger  
Zeit nicht alle Teichgeschwornen Schulken sein, wo werden dieselben zwar zu ihren Lebetagen, so lange sie tüchtig sein,  
bei solchem Amte bleiben, aber nicht mehr deswegen als zweene Huben mit vorangedeuter Freiheit zu genießen haben,  
die übrigen aber so sie halten, schuldig sein zu verzinßen, auch davon die andere beschwere nachbargleich zu tragen.  
Endlich, damit auch die Dorfschaften wissen mögen, wohin das Geld gewandt wird, so aus der Auspfändung der  
Nachbarn, welche mit Reparirung der Brücken und was dem anhängig säumig gewesen oder auch mehr andere der-  
gleichen Büßen herfleußt, als werden hinfüro die Schulken und Teichgeschworne den Herren Verwaltern der Werderschen  
Regierung jährlich davon Rechnung zu tun gehalten sein.

Actum in Senatu, den 27. Octobris No. 1636.

M. Bauer, Secretarius.

Die durch die Erlasse von 1588 und 1612 bestimmte, weiter ausgedehnte Befreiung von Scharwerkdiensten für die Teich-  
geschwornenen scheint übrigens weiter bestanden zu haben; im Jahre 1655 wurde vom Rat auf eine Beschwerde der Schulken hin neben  
andern Streitfragen entschieden, daß: „Wegen der Freihuben es bei dem Schluß des Rats vom 27. Oktober 1636 sein  
Bewenden haben sollte, sofern ihnen nicht vor diesem ein Anderes konzederet worden wäre.“ Dieser Schluß des Rats  
hatte folgenden Wortlaut:

**Erlaß des Werderischen Amtsverwalters vom 4. Februar 1655.**

(Danziger Stadtarchiv VII, 502.)

Auf der Schulken in den Scharwerksdörfern des Stüblauschen Werders übergebene Supplikation und der  
Teichgeschwornen darauf beigekommenen Gegenbericht nach fleißiger und genauer Übersetzung und Erwägung aller und  
jeder Punkte, auch beiderseits dabei angeführter Rationen, befindet S. Herrl. der H. werderische Amtsverwalter folgendes:

1. Daß wegen des ersten Punkts die freien Huben betreffende und die Teichgeschwornen schuldig sein werden,  
dem Schluß C. C. Rats vom 27. Octobris Anno 1636 sich gemäß zu verhalten, es wäre dann, daß sie darzutun hätten,  
daß ihnen einander es vor diesem konzederet worden, wie dann Peter Cornelis dergleichen von Gottfeel. H. Bürgermeister  
Johann Ezireberg erhalten zu haben seinen Beweis vom 14. May Anno 1639 aufzulegen hat, worbei es Sr. Herrl.  
der H. Amtsverwalter auch noch bewenden läßt.

2. So auch wegen des Gnadenjahres der Teichgeschwornen ihrer Witwen es erweislich kann gemacht werden,  
was die Teichgeschwornen allegiren, daß von undenklichen Jahren sie es also genossen haben, es auch noch sein Ver-  
bleiben dabei haben soll.

3. Daß die Quellung an den Tämmen, wie auch die Tämme selbst nicht beweidet noch zur Weide vermietet  
werden sollen, hat C. C. Rat auf der Teichgeschwornen Suchen schon den 30. Octobr. Anno 1637 geschlossen, derohalben  
auch die Teichgeschwornen gehalten sein werden, solches gebührender Weise in acht zu nehmen und benebenst auch  
darüber ernstlich zu halten, worzu derselbe Schluß sie weiter verbindet, damit sie Quellgraben vorlängst den Tämmen  
richtig aufgegraben und die Baußenteiche gehörigermaßen berücktet werden.

4. Der Punkt wegen der Rörtlinge stehet zwar im Prozeß, weil aber die Teichgeschwornen sich nun erbitten  
ins künftig stracks anzuweisen, wo die Rörtlinge bleiben und zu Nutz des ganzen Werders verstoßen und angewandt  
werden sollen, wird dieses ein gutes Mittel sein, dadurch diesem Punkt füglich kann abgeholfen werden, darum auch  
vor gut angesehen wird, daß die Teichgeschwornen es künftig also zu Werke richten sollen.

5. Belangend den 5. Punkt, nachdem die Teichgeschwornen zugelassen, vermöge der Eiszachtsordnung, daß  
sie gewisse Strafen nehmen mögen, hieran auch dem Werder selbst gelegen ist und zu dessen Besten gerichtet ist, als

wird ihnen solches auch gelassen, dennoch wo irkeiner wegen übermäßiger Strafe sich zu beschweren hätte, angemerkte die Teichgeschwornen sich deswegen zu verantworten erbötig, soll keinem solches gebührend zu suchen hiemit benommen sein.

Wie aber nichts weniger vor diesem schon den 24. November Anno 1635 darüber erkannt und hernacher den 19. Dezember Anno 1637 wiederholt worden, wie es mit Verrechnung der Werderischen Einnahmen und Zulagen gehalten werden, da dann zu befinden, daß solche Rechnung zu fordern den Schulzen ein Stillschweigen auferlegt worden, bei angedräuter harter Strafe wird zwar dieselbe nun noch ausgestellt, aber der Rechnung halber alles darbei gelassen, wie es damals verblieben ist.

7. Demnach auch die Teichgeschwornen keinesweges zusehen, daß sie ihre Privat-Prozeß von des Werders Einnahmen fortstellen sollten, sondern nur was zu des Werders Besten muß verfordert werden, in die Rechnung einbringen, so auch der Billigkeit gemäß ist, wird Sr. Herrl. wohl zusehen künftig, wenn ihm die Rechnung zukommen wird, acht darauf zu haben, wie diesfalls umgangen sei.

Publicatum auf Grebin, den 4. February Anno 1655.

Ex Actis Nobilis Dni Constantini Brandt, Consulis ac Insulae Stüblaviensis Administratoris.

Trotzdem beschwerten sich im Jahre 1660 die Schulzen und Mitnachbarn des Stüblauischen Werders schon wieder darüber, daß die Teichgeschwornen entgegen den Bestimmungen des Rats bis 9 Scharwerksfreie Hufen hätten, die Teichgeschwornen erwiderten, der Bürgermeister Ferber hätte ihnen in Grebin für ihren ganzen Besitz Scharwerksfreiheit zugesichert.

Wie der Streit nun ausgelaufen ist, ist aus den Aufzeichnungen nicht ersichtlich, jedenfalls haben in späterer Zeit unter preußischer Regierung die Teichgeschwornen nur 4 Hufen Scharwerksfrei besitzen dürfen. Dieses Vorrecht blieb ihnen allerdings bis zum Jahre 1857 gewahrt und als im Jahre 1843 der Hofbesitzer Wannow aus Güttland bei den Scharwerksdörfern den Antrag stellte, den Teichgeschwornen die Scharwerksfreiheit zu entziehen oder den entsprechenden Betrag von ihren Tagegeldern abzugreifen, entschied im Jahre 1846 die königliche Regierung in Danzig, daß die Freihufen den Teichgeschwornen verbleiben sollten. In außerordentlichen Fällen, beispielsweise bei der Schließung von Deichbrüchen verzichteten die Teichgeschwornen entweder freiwillig oder einer alten Gewohnheit folgend wenigstens teilweise auf ihre Scharwerksfreiheit und übernahmen einen Teil der Arbeiten. Bei der Schließung des Langfelder Deichbruches im Jahre 1674 übernahmen die Teichgeschwornen zusammen eine Arbeitsstrecke von 2 Ruthen, 6 Fuß, 7 Zoll, während im allgemeinen auf die Scharwerksstufe eine Baulänge von 2 Fuß 5 Zoll kam. Die Scharwerksfreiheit bildete einen nicht zu unterschätzenden Teil des Dienst-Einkommens der Teichgeschwornen, denn die Scharwerkslasten waren schon in normalen Jahren ganz außerordentlich hoch, bei besonderen Anlässen, hauptsächlich aber bei Deichbrüchen erreichten sie eine ganz unerträgliche Höhe. Im Jahre 1856 war in der vom Deichgrafen Prohl überreichten Rechnung ein Posten in Höhe von 589 Thaler bemängelt, welcher dem interimistischen Teichgeschwornen Regim als Tagegelde gezahlt worden war. Der Kreislandrat, als damalige Aufsichtsbehörde, stellte jedoch fest, daß der interimistische Teichgeschworne mit dieser Entschädigungssumme von 589 Talern noch nicht einmal das indirekte Einkommen der übrigen Teichgeschwornen aus ihrer Scharwerksfreiheit für ihre 4 Hufen erreicht hätte, denn diese Scharwerksfreiheit sei mit 600 Talern zu bewerten, das würde eine Belastung für 1 Hufe von 450 M., für 1 ha also von ungefähr 25 M. bedeuten, wobei noch der damalige hohe Wert des Geldes zu berücksichtigen ist.

Des weiteren bezogen die Teichgeschwornen in früherer Zeit eine Entschädigung für ihren Dienstaufwand in Gestalt von Reise- und Tagegeldern. Vircho meint, daß der beispielsweise in der Reichenberger Handfeste erwähnte sogenannte „Landschoß“ den Teichgeschwornen zufiele. Das ist aber wohl ein Irrtum; der Landschoß war ein Teil der Deichabgaben und wurde allerdings von den Schulzen den Teichgeschwornen übergeben, aber nicht etwa als deren persönliche Entschädigung, sondern zu allgemeinen Zwecken des Verbandes. Indirekt erhielten allerdings die Teichgeschwornen auch Geld von dem Landschoß, denn dieser wurde ebenso wie die unter anderem Namen eingezogenen Deichbeiträge auch zur Deckung der persönlichen Liquidationen der Teichgeschwornen verwendet. Aber die Höhe der den Teichgeschwornen jährlich gezahlten, baren Entschädigungen finden sich in den noch erhaltenen und teilweise im Archiv der Stadt Danzig, teilweise in den Deichamtsakten befindlichen Teichgeschwornenrechnungen aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert ganz spezielle Angaben. Am Ende des 18. Jahrhunderts erhielten die Teichgeschwornen 3 Taler tägliche Reisekostenentschädigung, die jährliche Gesamtreisekostenentschädigung für jeden Teichgeschwornen betrug im 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts, abgesehen von Notstandsjahren, in welchen alle Ausgaben eingeschränkt wurden, 40 bis 80 Taler. Im Jahre 1857 wurde aktenmäßig festgestellt, daß die Teichgeschwornen auf Grund eines in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts gefaßten und vom Danziger Magistrat und der Regierung bestätigten Beschlusses mit einem Reisepauschquantum von 90 Talern jährlich angestellt wurden.

Schon Vircho erwähnt, daß „den Teichgeschwornen der sogenannte Treil, welcher ein großer Außendeich und Weideland ist, vom Publico vor 90 fl. Zins zur Vergeltung gelassen.“ Der hier erwähnte „Treil“ ist der noch jetzt „Deichgeschwornentroyl“ genannte, zur Zeit im städtischen Besitz befindliche linksseitige Außendeich an der Weichsel zwischen dem Heringskrug und dem roten Krug. Seit wann die Teichgeschwornen die Nutznießung dieses Außendeichs gehabt haben ist nicht festzustellen. Der Name „Der Geschwornen Außendeich“ ist jedenfalls schon auf einer von Petrus Krüger im Jahre 1634 gezeichneten alten Weichselkarte zu finden. Auch wird in der Schmerblocker Willfür, welche wahrscheinlich einige Jahrzehnte älter ist, bereits gesagt, daß die Schmerblocker alljährlich Pfähle nach dem „Lande der Geschwornen des Werders“ zu liefern hätten. Damit kann nur der Deichgeschwornentroyl gemeint sein. Im Jahre 1857 wird die aus der Verpachtung des Troyls auf den einzelnen Teichgeschwornen entfallende Betrag vom Kreislandrat auf 144 Taler angegeben. Es ist indessen möglich, wenn auch aus den Akten nicht klar ersichtlich, daß zu damaliger Zeit diese Einnahme von 144 Talern auf die damalige Dienstaufwandsentschädigung der Teichgeschwornen von jährlich 90 Taler verrechnet wurde.

Vircho erwähnt übrigens noch, wie der Vollständigkeit halber angeführt werden mag, daß die Teichgeschwornen noch außerdem Exekutionsgebühren für die von ihnen verhängten Strafen bezogen hätten.

Mugenblicklich, im Jahre 1907 erhalten die Teichgeschwornen folgende jährliche Remunerationen:

1. Die Teichgeschwornen an der Stromweichsel 450 Mark,
2. Der Teichgeschworne Möller in Reichenberg für die Deiche an der linken Seite der alten und neuen toten Weichsel von Eichenkrug bis Danzig 200 Mark.

Die Entschädigung, welche die Deichgräfen bis zum Jahre 1857 erhielten, unterschieden sich kaum von denjenigen der Deichgeschworenen. Durch Deichamtsbeschuß vom 20. Juni 1857 erhielt dagegen der erste Deichhauptmann Wessel aus Stüblau eine Dienstaufwandsentschädigung von 800 Talern und 300 Taler für einen von ihm zu haltenden Deichsekretär. Durch Deichamtsbeschuß vom 12. September 1889 wurde die Entschädigung für den Deichhauptmann auf 3000 Mark und durch Beschuß vom 1. Dezember 1903 auf 4500 Mark erhöht. Hierbei ist ausdrücklich festzustellen, daß das Amt des Deichhauptmanns ein Ehrenamt ist und daß die ihm zu zahlenden Bezüge nicht als Gehalt, sondern nur als Amtsumkostenentschädigung anzusehen sind.

Die allgemeine Stellung, welche die Deichgeschworenen zur Zeit des Ordens und der Danziger Herrschaft einnahmen, läßt sich aus ihrer Tätigkeit als Beamte einer Deichgenossenschaft allein nicht verstehen. Die Deichgeschworenen hatten nicht allein mit Deich- und Entwässerungssachen zu tun, vielmehr waren sie das einzige einheitliche Verwaltungsorgan, welches der Landesregierung für den Bezirk des Danziger Werders überhaupt zur Verfügung stand. So waren die Deichgeschworenen die Vertreter des Werders für sämtliche Angelegenheiten ihres Bezirks. Sie hatten die dauernde Aufsicht über die Unterhaltung der Wege im Werder, handhabten die Feuerordnung, die Gefinde- und Ernteordnung, sorgten in Kriegszeiten für die Unterbringung der Truppen und stellten hierfür die Rechnungen auf, verhandelten mit dem Danziger Rat wegen Erlaß von Zinsen und Abgaben, wenn durch Deichbrüche, Mißwachs oder Kriege die Werderschaft in Not geraten waren und traten bei allen feierlichen Anlässen als die berufenen Vertreter des Stüblauischen Werders auf. Hartwich sagt, wie oben erwähnt, in seiner Geschichte der drei Werder ganz ausdrücklich: „Die Deichgeschworenen tragen Sorge vor das ganze Werder“ und Bircho bestätigt dies mit den Worten, daß „der Deichgräf und die Deichgeschworenen seyend schuldig des Werders Bestes zu wissen und zu besorgen.“ Schon bei der Huldigung des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen zu Grebin im Jahre 1450 huldigten die Deichgeschworenen als Vertreter des Werders „Danach zog her (nämlich der Hochmeister) gen Grebin, do holdiget den die teichgeschworenen, die scholzen und ratleute des Stobbelausischen Werders.“ „Ich . . . holdige mich Herren Ludwigen von Erlichshausen, homeister Deutsches Ordens, als meynem rechten herren und swere auch rechte manschaft und gloube euch truwe und wahrheit ane alle arge list, das mir got so helfe und die heiligen.“ In einem Vertrage zwischen dem Danziger Rat und dem Bischof von Leslau vom 8. Februar 1560 werden die Deichgeschworenen direkt als „Elteste“ des Stubbelausischen Werders genannt. Es wird wörtlich gesagt, daß, „bey dem Dorfe Gütlland daselbst auch hingefordert und geladen gegenwärtig erschienen sind die „Eltesten“ des Werders, so Deichgräfen oder Beschworene genandt werden.“

Die Schulzen des Werders erscheinen bei vielen Anlässen im 16., 17., 18. und 19. Jahrhundert überhaupt nicht oder doch nur in zweiter Linie hinter den Deichgeschworenen. In diesem Falle wird dann gesagt: „Deichgräf und Deichgeschworene nebst den Schulzen und Ratleuten des Stubbelausischen Werders“, wie sie schon bei der vorerwähnten Huldigung in Grebin aufgeführt wurden. Noch im 19. Jahrhundert, als unter preußischer Herrschaft die Verhältnisse sich doch schon ganz bedeutend geändert hatten, vertrat der Deichgräf das Werder noch in vielen Angelegenheiten, welche mit der Verwaltung der Deiche und Entwässerungsanlagen nichts zu tun hatten. Beispielsweise wurden die Verhandlungen seitens der größeren Besitzer des Danziger Werders in den Jahren 1846—1855 bei ihrem Bestreben im Kreistag Sitz und Stimme zu erlangen, durch den Deichgräf geführt. Die königliche Regierung erkannte diesen auch als berechtigten Vertreter solcher Interessen an.

In Bezug auf die Aufsicht über die Deiche hatten die Deichgeschworenen allerdings mit dem Beginn der preußischen Herrschaft ihre frühere Selbständigkeit verloren. Die Regierung in Marienwerder, seit dem Jahre 1816 in Danzig, übte sowohl in administrativer wie auch in technischer Beziehung durch den Landrat und den königlichen Deichinspektor eine scharfe Kontrolle über das Deich- und Entwässerungswesen im Werder aus. So wurden die in jedem Jahre an den Deichen auszuführenden Arbeiten nicht mehr wie früher unter Danziger Herrschaft von den Deichgeschworenen festgestellt, sondern durch eine Deichschaukommission, an deren Spitze der Landrat und diesem zur Seite ein königlicher Baubeamter, der Deichinspektor, standen. Die Deichgeschworenen gehörten allerdings auch zu dieser Kommission, aber nur mit beratendem Stimmrecht. Bei der Schließung der Deichbrüche im 19. Jahrhundert befanden sich die Deichgeschworenen gleichfalls erst an zweiter Stelle, denn die eigentliche Leitung der Bruchschließungsarbeiten war in die Hände des königlichen Deichinspektors bezüglich eines königlichen Wasserbauinspektors gelegt. Mit dem Statut vom Jahre 1857 erhielt der Danziger Deichverband einen ständigen technischen Berufsbeamten, welcher die Qualität eines höheren Staatsbaubeamten haben mußte und an diesen gingen die meisten derjenigen Arbeiten über, welche in früherer Zeit den Deichgeschworenen oblagen, bezüglich welche bisher unter preußischer Herrschaft von dem königlichen Deichinspektor erledigt waren. In früherer Zeit traten bei allen bedeutenden Anlässen die Deichgeschworenen als geschlossene Einheit auf. Die meist übliche Unterschrift im 16., 17. und 18. Jahrhundert ist die: „sämmliche Deichgeschworenen“. Nur selten wird gesprochen vom „Deichgräf und sämmlichen Deichgeschworenen“. Gelegentlich wird im Jahre 1637 der Deichgräf ohne Nennung seines Titels neben den 5 Deichgeschworenen als sechster aufgezählt und als „Deichgeschworener“ bezeichnet. Die Deichgeschworenen schickten ihre Eiszachrapporte, wie schon erwähnt, direkt an den Bürgermeister, sie reichten gemeinsam die Jahresrechnung, die sogenannte Deichgeschworenenrechnung dem Danziger Bürgermeister ein, fuhren zur Rücksprache gemeinsam zum Bürgermeister nach Danzig, kurz aus allem geht hervor, daß die Stellung der Deichgräfen zu den Deichgeschworenen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts lediglich die eines primus inter pares war. Die Schreibweise des Wortes „Deichgräf“ wechselt in den alten Akten und Urkunden. Es findet sich auch die Bezeichnung „Deichgräb“, seltener auch „Deichgräw“. Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts tritt an die Stelle des harten T das weiche D. Man findet vom Jahre 1800 an meist nur noch die Bezeichnungen „Deichgräf“ und „Deichgeschworener“. Erst unter der strafferen, preußischen Herrschaft trat eine Änderung in der Stellung des Deichgräfen ein und dieser erscheint als der Geschäftsführende Vertreter des Deichgeschworenenkollegiums, bis seine Stellung durch die Statute von 1857 und 1888 in ganz besonders hohem Maße erweitert wurde. Über die Wahl und Ernennung der Deichgräfen gilt das über die Deichgeschworenen Gesagte. Im grünen Buch (Teil II) findet sich in der Zusammenstellung der Deichgräfen eine Notiz, aus welcher man den Schluß ziehen kann, daß gewohnheitsmäßig der älteste Deichgeschworene Deichgräf wurde. Es wird nämlich gesagt, daß am 4. Dezember 1745 Valentin Hacker Deichgräf wurde, nachdem „der älteste Deichgeschworene wegen seines hohen Alters und Leibeschwachheit damit übersehen wurde“. Dieses bestätigt Bircho auf Seite 29 seiner „Deich- und Schlickrechte“ ausdrücklich mit den Worten: „Der Deichgräf ist der Oberste, gehet der ab, so succediret der nächstfolgende Deichgeschworene oder der am dienlichsten darzu erachtet wird.“ Bemerkenswert ist, daß nachweislich sämtliche Deichgräfen seit 1592 und vermutlich auch diejenigen aus der vorhergehenden Zeit aus den Scharwerksdörfern stammten. Auch sämtliche Deichhauptleute stammen aus denselben Ortschaften. Dasselbe gilt für die Deichgeschworenen für die frühere Zeit.



Über die Zahl der Teichgeschworenen ist zu sagen, daß in der Landtafel vom Jahre 1423 erwähnt wird, daß die Teichgräfen unter Zuziehung „der vier Teichgeschworenen“ die Wassergänge beschauet; nach dem im grünen Buch enthaltenen Verzeichnis der Teichgeschworenen gab es jedoch im Jahre 1592 fünf Teichgeschworene. Und diese Zahl ist auch bis auf den heutigen Tag beibehalten.

Über die Abgrenzung der den einzelnen Teichgeschworenen unterstehenden Deichreviere läßt sich für die früheren Jahrhunderte nichts Genaueres feststellen. Nach einer Angabe des Deichinspektors Rossak und des Danziger Bauinspektors Pohl vom Jahre 1836 bestanden damals folgende Deichreviere:

1. Deichrevier: von Dirschau beginnend 2150 Ruthen oder 43 Nummersteine (dieses Revier bestand zum größten Teil aus den höheschen Dämmen); dazu kam der Güttländer Hauptwall.
2. Deichrevier: 2450 Ruthen oder 49 Nummersteine.
3. Deichrevier: 1750 Ruthen oder 35 Nummersteine.
4. Deichrevier: 2250 Ruthen oder 45 Nummersteine.
5. Deichrevier: 1908 Ruthen oder 38 Nummersteine und 8 Ruthen.

Dieses letzte Deichrevier reichte bis zur Grenze des Bauamtlichen Damms (am heutigen Ausfalldeiche zwischen Weßlinken und Groß Plehendorf.) Der Deich von dieser Stelle bis an die Stadt Danzig unterstand dem Dammerwalter des Bauamts.

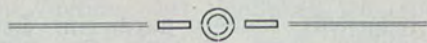
Die heutigen Deichreviere sind folgende:

1. Deichrevier (Deichgeschworener Gerhard Willem's-Ezattkau): von Dirschau bis zur Gemlitzer Ziegelei (Schlaf- und Neudeiche)
2. Deichrevier (Hugo Mey-Gemlitz): von der Gemlitzer Ziegelei bis zur Lezkau-Raesemarker Grenze (Schlaf- und Neudeiche).
3. Deichrevier (Wilhelm Dirksen-Schmerblock): von der Lezkau-Raesemarker Grenze bis zur Einlager Schleuse und der linksseitige Deich an der toten Weichsel vom Kupierungsdeich bei Siedlersfähre bis 50 Ruthen unterhalb des Eschenkruges.
4. Deichrevier (Eduard Moeller-Reichenberg): von 50 Ruthen unterhalb des Eschenkruges bis zum Kneipaber Tor bei Danzig.
5. Deichrevier (Hermann Prohl-Schnakenburg): die Deiche in der neuen Binnenmehrung von Siedlersfähre bis Bohnjack an der toten Weichsel und der Deich an der Stromweichsel von Einlage bis Schiemenhorst.

Außerdem haben die Deichgeschworenen des 1., 2., 3. und 4. Reviers noch die Mottlau zu beaufsichtigen und zwar auf folgenden Strecken:

1. Der Deichgeschworene des ersten Reviers: vom unteren Ende von Krieffohl bis zur Niedwand.
2. Der Geschworene des zweiten Reviers: von der Niedwand bis zur Hofbrücke in Hochzeit.
3. Der Geschworene des dritten Reviers: von der Hofbrücke bis zur Abzweigung der toten Mottlau und diese selbst bis zum Zusammentreffen mit dem Weißhöfer Kanal.
4. Der Geschworene des vierten Reviers: den Weißhöfer Kanal von der Abgrenzung der toten Mottlau anfangend und die Mottlau von dem Weißhöfer Kanal bis zur Steinschleuse.

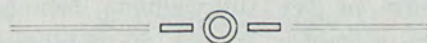
Die Namen der Teichgeschworenen, vom Jahre 1592 beginnend bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, sind im grünen Buch verzeichnet. Die ersten, urkundlich festzustellenden Namen aus dem Jahre 1592 sind folgende: Hans Heine (aus Stüblau), Michel Borieß (aus Lezkau), Hans Kohl (aus Woglass), Andreas Heine (aus Groß Zünder), Hans Krönigk (aus Herzberg). Die Namen der Teichgräfen und der Deichhauptleute sind aus dem grünen Buch (Danziger Stadtarchiv VII, 114a) und aus den Deichamtsakten sowie nach Angaben des Herrn Polizeipräsidenten Weßel zusammengestellt und nachstehend aufgeführt.



### Die Namen der Teichgräfen und Deichhauptleute seit dem Jahre 1574.

- |                        |   |
|------------------------|---|
| 1. Um 1574             | George Kohl vermutlich aus Woglass.   |
| 2. Anno 1592, 23. May  | George Schulke zu Trutenau, iuravit Grebin.   |
| 3. „ 1612, 10. Februar | Thewes Basener zum Güttlände, iuravit auf Grebin.   |
| 4. „ 1618, 12. Februar | Michel Knake zu Zuchedamm, iuravit auf Grebin. Hat aufs neue bei angehender Regierung Herrn Burgermeister Johan Speimans geeidiget, wie recht ist, auf Grebin, den 5. Junij 1619.   |
| 5. „ 1626, 1. Julii    | Michel Knake zu Zuchedamm hat aufs neue bei angehender Regierung Herrn Burgermeisters Arnhold von Kolten geeidiget, wie recht ist, auf Grebin, den 1. Julii Anno 1626.  |
| 6. „ 1632, 6. Martii   | Andreas Arndt ist in des schwachen und abgelebten Michel Knaken Stelle zum Teichgräfen perordnet, und den Eid fürm Amte dazu geleistet.   |
| 7. „ 1633, 22. Januar  | ist George Worau, Teichgeschworne und Schulke zum Herzenberge, in Stelle des seeligen Andreas Arends zum Teichgräfen geordnet und bestätigt worden und hat den Eid geleistet.   |
| 8. „ 1647              | ist Barthelmes Volte von Raesemarek an Stelle des Gergen Worauen, welcher Altershalber resignirt, zum Teichgräfen geordnet und bestätigt worden, hat auch den Eid geleistet den 9. Martii.  |
| 9. „ 1654              | Andreas Balau, Teichgeschworne und Schulke zu Stübbelau, ist dem seeligen Bartholmes Volten in der Ordnung gefolget, hat aber das Amt eine zeitlang nur als Teichgeschworne verwaltet, bis nach teils geendeten, teils sopirten seinen Prozeßhändeln auf Anhalten und Ermern der andern Teichgeschwornen, daß nicht |

		mit des Werders Besten diese Stelle unersetzt bleiben könne, er völlig zum Teichgräfen geordnet und bestätigt worden, auch den gewöhnlichen Eid geleistet hat, den 5. Dezember Anno 1654.
10.	„ 1660, 24. Januar	hat <b>George Greber</b> nach des Andres Balauen Tode, den Teichgräfeneid geleistet.
11.	„ 1662, den 21. Januarii	hat <b>Gergen Beckerlein</b> , nach Absterben des Gergen Grebers den Teichgräfeneid geleistet.
12.	„ 1680, den 11. May	<b>Adrian Meessen</b> , in Stelle seeligen Gergen Biebersteins den Teichgräfeneid geleistet.
13.	„ 1686, den 9. Martii	<b>Gürgen Schwarzwald</b> von Stübbelau, an Stelle des Adrian Meessen, den Teichgräfeneid geleistet.
14.	„ 1703, den 27. Oktober	<b>Peter Schulz</b> den Teichgräfeneid geleistet.
15.	„ 1709, den 22. Junii	<b>Hans Finken</b> den gewöhnlichen Teichgräfeneid geleistet.
16.	„ 1729, den 23. Septembris	hat <b>Jacob Hein</b> den gewöhnlichen Eid zum Teichgrafenamt abgeschworen.
17.	„ 1730, den 7. Oktobris	hat <b>Gert Lau</b> aus Boglaff den Teichgräfeneid geleistet.
18.	„ 1745, den 4. Dezember	ist der <b>Valentin Hacker</b> an Stelle des verstorbenen Teichgräfen Gerhard Lau (nachdem der älteste Teichgeschworne Jacob Biberstein ihn wegen seines hohen Alters und Leibeschwachheit damit zu übersehen) zum Teichgräfen ernannt und den gewöhnlichen Teichgräfeneid geleistet.
19.	„ 1753, den 18. August	ist an Stelle des verstorbenen Valentin Hackers <b>Salomon Eichholz</b> zum Teichgräfen ernannt, und hat den Eid geleistet.
20.	„ 1755, den 28. Junii	<b>Johann Hacker</b> aus Krieffohl hat an Stelle des verstorbenen Salomon Eichholdt*) den Teichgräfeneid geleistet.
21.	„ 1762, den 11. September	hat <b>George Hacker</b> aus Gütlland an Stelle des ausm Lande verzogenen Johann Hacker den Teichgräfeneid geleistet.
22.	„ 1787, den 10. November	hat <b>Michael Bieberlein</b> aus Gütlland an Stelle des verstorbenen George Hacker den Teichgräfeneid geleistet.
23.	„ 1801	<b>Paul Behrend</b> aus Raesemarc hat an Stelle des verstorbenen Michael Bieberstein den Teichgräfeneid geleistet.
24.	„ 1801, den 8. August	<b>Johann Bielfeld</b> aus Groß-Zünder hat an Stelle des abgegangenen Paul Behrend den Teichgräfeneid geleistet. Er starb den 14. Dezember 1807.
25.	„ 1807, den 29. Dezember	<b>Johann Dyk</b> aus Zuchdam an Stelle des verstorbenen Johann Bielfeld den Teichgräfeneid geleistet.
26.	1822—1830	<b>Johann Jakob Hebesche</b> aus Stüblau.
27.	1830—1844	<b>Cornelius Eduard Bielfeldt</b> aus Groß Zünder.
28.	1845—1849	<b>Daniel Gottfried Wessel</b> aus Stüblau.
29.	1850—1857	<b>Johann Karl Samuel Prohl</b> aus Wositz.
		Die Deichhauptleute:
1.	1857—1869	<b>Daniel Gottfried Wessel</b> aus Stüblau.
2.	1869—1880	<b>Gustav Adolf Mix</b> aus Krieffohl.
3.	1880—1901	<b>Otto Friedrich Wannow</b> aus Trutenau
4.	1901	<b>Otto Eduard Klatt</b> aus Leskau



## b. Die Schlickgeschworenen.

Die Bezeichnung „Schlickgeschworener“ erklärt sich durch die Tätigkeit desselben. Nach dem grünen Buch, Seite 16, ist ihr Amt „daß sie auf alle Wassergänge und Gräben gute Achtung geben, damit sie wohl gegraben, gekraudet und rein gehalten werden“.

Vircho meint in seinen Teich- und Schlickrechten, Seite 74, daß Schlickgeschworene schon zur Ordenszeit vorhanden gewesen wären und führt als Beweis hierfür an, daß in der gemeinen Landtafel vom Jahre 1423 vier Geschworene erwähnt wurden, welche wahrscheinlich Schlickgeschworene gewesen seien, da es sich um Fragen der Binnenentwässerung gehandelt hätte. Diese Annahme Virchos scheint jedoch auf einem Irrtum zu beruhen, da diese vier Geschworenen in der erwähnten Landtafel ausdrücklich als „Teichgeschworene“ bezeichnet werden. In dem oben erwähnten Vergleich des Bischofs von Leslau vom 8. Februar 1560 wird der Schutz der binnendeichs gelegenen bischöflichen Güter den Deichgeschworenen übertragen, auch die Erlasse der polnischen Könige aus dem 16. Jahrhundert sind allein an die Teichgeschworenen gerichtet, denen die Aufsicht nicht nur über die Deiche, sondern auch über die Binnenentwässerung ans Herz gelegt wird. Man wird daher der Vermutung Raum geben müssen, daß die Schlickgeschworenen erst am Ende des 16. Jahrhunderts eingesetzt worden sind und die Wahrscheinlichkeit liegt nahe, daß die Institution der Schlickgeschworenen von den im 16. Jahrhundert massenhaft ins Danziger Werder einwandernden holländischen Kolonisten aus deren Heimatgegenden mitgebracht und von den Städten Danzig und Dirschau für die Niederung als zweckmäßig anerkannt und zur Einführung gebracht worden ist.

\*) Anmerkung des Verfassers: Der Name „Eichholdt“ ist im Original augenscheinlich irrtümlich wiedergegeben. Die richtige Schreibweise ist wohl „Eichholz“.

Wie schon in dem Kapitel „Deichgeschworene“ erörtert ist, waren die Schlickgeschworene den Deichgeschworenen nicht koordiniert. In der ursprünglichen Eidesformel der Schlickgeschworenen wird gesagt, daß diese ungehorsame oder säumige Personen dem Deichgräfen und den Deichgeschworenen zur Bestrafung anzuzeigen verpflichtet waren. Noch im Jahre 1609 wird den Deichgeschworenen ausdrücklich das Recht zugestanden auch die Schlickgeschworenen wegen lässiger Amtsführung zu bestrafen, und in der Anweisung für die Niederungsbewohner vom Jahre 1830 wird auf Seite 4 gesagt, daß den Deichgeschworenen auch da, wo Schlickgeschworene vorhanden wären, über die Binnenentwässerungsanlagen die Mitaufsicht zustände; im IV. Abschnitt der Dienstsanweisung für die Deichgeschworenen, welche der Anweisung für die Niederungsbewohner beigelegt ist, ist diese Bestimmung allerdings insofern eingeschränkt, als die Deichgeschworenen nur im Allgemeinen ein wachsames Auge auf die Binnenentwässerung haben sollten, die spezielle Aufsicht jedoch den Schlickgeschworenen zu überlassen hätten. Der seit dem Jahre 1639 vorgeschriebene, in Abständen von fünf Jahren folgende Amtswechsel der Schlickgeschworenen im Gegensatz zu der lebenslänglichen Amtsdauer der Deichgeschworenen war nicht geeignet, die Stellung der Schlickgeschworenen zu verstärken und man muß nach Allem zu der Überzeugung kommen, daß die Schlickgeschworenen nicht eine so außerordentlich selbständige und einflußreiche Stellung gehabt haben wie die Deichgeschworenen. Andererseits wird man aber auch nicht verkennen dürfen, daß das Schlickgeschworenenamt trotz aller entgegenstehenden Hindernisse im Lauf der Jahrhunderte sich fortwährend festigte und bezüglich der Grenzen seiner Zuständigkeit mehr und mehr erweiterte. Wie schon erwähnt, hatten die Schlickgeschworenen nach ihrer ältesten Eidesformel keine eigene Strafgewalt, aber bereits im Jahre 1586 wurde ihnen eine solche durch „die Vergleichung der Deichgeschworenen mit den Schlickgeschworenen des Niederquartiers belangend die Schauungsstrafen cum approbatione der Werderschen Herren“, allerdings unter der Kontrolle durch zwei Deichgeschworene, zugesprochen. In der Schlickordnung vom Jahre 1598 wird den Schlickgeschworenen dann eine selbständige Strafbefugnis verliehen.

Während die Deichgeschworenen auf dem Weichseldeich ihre scharf getrennten Aufsichtsbezirke hatten und nur bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse als geschlossene Einheit auftraten, verwalteten die Schlickgeschworenen der einzelnen Reviere ihr Amt mehr gemeinschaftlich. Im 19. Jahrhundert werden die einzelnen Gruppen der letzteren als „Schlickgeschworenenkollegien“ bezeichnet, an deren Spitze ein Schlickgräf stand. Wie schon Vircho auf Seite 75 seiner Deich- und Schlickrechte sagt, waren die Schlickgeschworenenkollegien in den Einzelheiten ihrer Amtsführung selbständig. Von einer ständigen Beaufsichtigung durch die Deichgeschworenen läßt sich urkundlich oder aktengemäß nichts nachweisen, selbst nicht im 19. Jahrhundert, als durch die Anweisung für die Niederungsbewohner den Deichgeschworenen eine gewisse Mitaufsicht über die Binnengewässer zugewiesen war. Nur bei Neueinteilungen der Gewässer in Looße und bei wichtigen, die Unterhaltung der Vorfluten betreffenden Verhandlungen, wird gelegentlich die Gegenwart der Deichgeschworenen erwähnt (Vircho Seite 83). Die staatliche Oberaufsicht wurde zur Danziger Zeit von den Werderschen Herren und dem Administrator des Bauamts über die Schlickgeschworenen ebenso ausgeübt wie über die Deichgeschworenen. Im Abschnitt C des III. Kapitels ist bereits erwähnt, daß dieses Aufsichtsrecht der Stadt Danzig über die Schlickkommunen und deren Beamte, die Schlickgeschworenen, auch unter preussischer Herrschaft und zwar bis zum Jahre 1857 bestehen blieb. Besonders erstreckte sich diese Aufsicht auf die Rechnungslegung. In früheren Jahrhunderten wurden die Jahresabrechnungen alljährlich dem Danziger Bürgermeister eingereicht. Später fand zuvor, ebenso wie bei den Deichgeschworenenrechnungen, eine Prüfung der Schlickgeschworenenrechnungen durch die Schulzen statt. Alsdann erfolgte die definitive Prüfung und Decharge durch die jeweilige Danziger Kommunalbehörde, seit 1818 unter Oberaufsicht durch den Landrat des Danziger Landkreises (Reponierte Deichamtsakten Nr. 499, die Rechnungslegung der Schlickgeschworenen des Werders betreffend).

Durch eine Verordnung des Rats vom 5. September 1636, abgedruckt in dem Abschnitt dieses Buches, welcher die Deichgeschworenen behandelt, wurde bestimmt, daß allein die Schulzen Schlickgeschworene werden dürften. Schon im Jahre 1639 wurde indessen diese Bestimmung dadurch aufgehoben, daß alljährlich der „Älteste Schlickgeschworene“ sein Amt niederlegen und der Reihe nach einer der Nachbarn aus dem Bezirk in das Amt neu aufgenommen werden sollte. Diese Verordnung des Rats hat folgenden Wortlaut:

### **Schluß und Ordnung wie es mit Bestellung der Schlickgeschworenen im Niederquartier zu halten, vom 28. Mai 1639.**

(Danziger Stadtarchiv VII, 149c, Seite 382.)

Notandum demnach sichs in der Untersuchung befunden, daß das Amt der Schlickgeschworenen vielerlei Beschwer hinter sich zeucht, und also beschaffen ist, daß die Schlickgeschworenen oftmals bei Tage und Nachte, auch mit Hindanfetzung ihrer eigenen Wirtschaft dem ganzen Werder zum Besten, bei den Wassergängen und Schleusen großen Fleiß haben anwenden, ja bis in ihre Grube dabei verbleiben müssen, dafegen aber geringen Nutz davon Zugewarten haben, also daß fast niemand sich solches Amtes unterwinden wollen, und aber dem ganzen Werder dennoch viel daran gelegen, daß solches Amt woll bestellet und fleißig verwaltet werde. Als hat der Herr Burgermeister Johann Zierenberg S. E. Herrl. als Werderscher Amtsverwalter verordnet, daß hinführo ein jeder Schlickgeschworne nicht länger als fünf Jahre bedienen und daß alle Jahr der Älteste im Amt abgehen und aus den benachbarten Dorfschaften nach der Ordnung des Niederquartiers umzech nachbargleich ein ander in seine Stelle zum Schlickgeschwornen, solle verordnet werden, auch ein jeder Schlickgeschworne solange als er solch Amt bedienet von der Ratmannschaft frei sein solle.

Adi., 28. Mai Anno 1639.

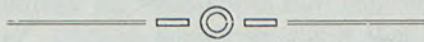
Folget die Ordnung der Dörfer zu Bestellung der Schlick-Geschwornen. Menendorf, Reichenberg, Gottswalde, Kleinzündler, Herzenberg, Großzündler, Weßlufen, Preitenfeldt, Käsemarkt, Schmerblof.

Ex libro viridi Insulae Stublaviensis S. Remus.

Die Schlickgeschworenen wurden von jeher von den Danziger Gerichten als berufene Vertreter ihrer Verbände angesehen. Aus dem 17. Jahrhundert ist im grünen Buche, im braunen Deichgeschwornenbuch und in einer großen Anzahl von Aktenstücken des Danziger Stadtarchivs, deren Inhalt sich auf das Danziger Werder bezieht, eine Reihe von Urteilen enthalten, welche auf die Binnenentwässerung Bezug haben und in welchen die Schlickgeschworenen namens ihrer Verbände als Partei auftreten. Auch aus späterer Zeit, aus dem 19. Jahrhundert sind in den Akten des Schlickgeschworenenkollegiums des Niederquartiers gerichtliche Urteile erhalten, welche

die Schlichtgeschworenen als berechnigte Vertreter der Verbände erkennen lassen. Den Schlichtverbänden wurden dementsprechend von jeher die Rechte juristischer Personen zuerkannt; noch im Jahre 1905 wurde gerichtsseitig auf Grund einer Auskunft der königlichen Regierung in dem Prozeß zwischen der Stadtgemeinde Danzig und dem Danziger Deichverband wegen des Eigentumsrechts der Rosewoyke diese Tatsache bestätigt.

Über die Entschädigung der Schlichtgeschworenen in früherer Zeit lassen sich nur dürftige Angaben finden. Durch die nachstehende Verordnung der Bauamtlichen Herren vom 13. Januar 1680 wurde bestimmt, daß die Bauamtlichen Ortschaften Neuendorf und Klein Pleendorf den Schlichtgeschworenen für ihre Amtsführung, hauptsächlich für die ausgeführten Reisen, „von jeder Hube 6 Groschen“ zu zahlen hätten. Später erhielten die Schlichtgeschworenen des Niederquartiers eine bestimmte, wenn auch geringe jährliche Entschädigung. Die Höhe derselben war durch Abschnitt A, Ziffer 15 der Schlichtordnung vom Jahre 1785 festgesetzt. Die fünf Schlichtgeschworenen des Niederquartiers erhielten demgemäß laut den Schlichtgeschworenenrechnungen aus den Jahren 1842—1855, welche im Archiv des Deichamts aufbewahrt sind, zusammen drei Mal 42 Taler 20 Groschen an Gehalt und 5 Taler für die Schauen. Diese Summe wurde nämlich für jedes der drei Reviere, hohes, Sieden und leeges Revier, besonders gezahlt. Seit alter Zeit stand den Schlichtgeschworenen des Niederquartiers außerdem der Ertrag aus den zum Bauamt gehörenden, bei Rückfort gelegenen Eierwiesen zu, welche jetzt dem Deichverband gehören. Diese Einkünfte wurden den Geschworenen durch eine Bestimmung der Schlichtordnung vom Jahre 1785 ausdrücklich zugesichert.



**Verordnung der Bau-Amtlichen Herren, daß die Schlichtgeschworenen des Danziger Werders von den beiden Dörfern Neuendorf und Klein Pleendorf von jeder Hube 6 gr. jährlich haben sollen.**

(Danziger Stadtarchiv A 3, Seite 933.)

Auf gebührendes Ansuchen der Schlichtgeschworenen des Danziger Werders, das ihnen zu ihren Reisekosten, die sie dem Werder und Bauamte zu gute tun müssen, auf\*) die beiden Dörfer im Bauamt, nämlich Neuendorf und Klein Pleendorf jährlich 12 gr. von jeder Hube, gleich den Werderischen, geben möchten, weil sie auf ihre Vorfluchten auch müssen acht haben, hat der Herr Waltherr Rosenberg, Ratsverwandter und Administrator des Bauamts Sr. Herrl. verordnet, daß obgedachte beide Dörfer, Neuendorf und Klein Pleendorf, von nun an, ins künftige zu allen kommenden Zeiten denen Schlichtgeschworenen des Danziger Werders von jeder Hube sechs Groschen jährlich geben sollen.

Actum den 13. January Ao. 1680.

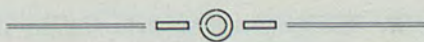
Ex actis Nobilium Dominorum Waltheri Rosenberg et Constantini  
Pahl Consulium ac Aedilium civitatis Gedanensis extrad.

Daß außerdem Straf gelder den Schlichtgeschworenen zufließen, ist aus der Schlichtordnung für das Niederquartier vom Jahre 1598 und aus Abschnitt A, Ziffer 12 der Schlichtordnung vom Jahre 1785 ersichtlich. Nach letzterer Bestimmung erhielten die Schlichtgeschworenen des Niederquartiers den dritten Teil der Straf gelder. Nach der Schlichtordnung für die Neue Binnenehrung vom Jahre 1619 erhielten die dortigen Schlichtgeschworenen zusammen von jeder Hube 15 Groschen und die Hälfte der einkommenden Straf gelder. Ob und in welcher Höhe die übrigen Schlichtgeschworenen des Danziger Werders Entschädigungen erhielten, hat sich nicht feststellen lassen.

Augenblicklich beziehen die Schlichtgeschworenen, soweit sie Beamte des Deichamts sind, folgende Entschädigungen:

1.	Schlichtgräf Negier-Czattkau . . . . .	36 Mk.
2.	Schlichtgeschworne G. Pfeiler-Dirschau . . . . .	20 "
3.	" W. Kahlbaum-Dirschau . . . . .	20 "
4.	" C. Zeidler-Zugdam . . . . .	20 "
5.	" L. Heering-Krieffohl . . . . .	20 "
6.	" R. Kresin-Mönchengrebin . . . . .	50 "
7.	" S. Lange-Massenhuben . . . . .	20 "
8.	Dammverwalter Popp-Müggenhahl . . . . .	100 "
9.	" Draheim-Guteherberge . . . . .	60 "
10.	Schlichtgräf Kluge-Breitfelde . . . . .	250 "
11.	Schlichtgeschworne J. Classen-Müggenhahl . . . . .	20 "
12.	" L. Knitter-Guteherberge . . . . .	20 "
13.	" J. Lanfau-Ohra . . . . .	20 "
14.	" Kohnke-Mönchengrebin . . . . .	50 "
15.	" D. Kiep-Gottswalde . . . . .	100 "
16.	" Schwarz-Weßlinken . . . . .	100 "
17.	" R. Ringe-Schmerblock . . . . .	100 "
18.	" G. Klein-Al. Zünder . . . . .	100 "

Scharwerksfreiheit genossen die Schlichtgeschworenen im Allgemeinen nicht. Nur bezüglich der Eismache auf den Weichseldeichen waren den Schlichtgeschworenen des Niederquartiers im Jahre 1632 vom Werderischen Amte gewisse Erleichterungen insofern gewährt worden, als sie bis auf Fälle der Not von Eismachen befreit wurden.



\*) Anmerkung des Verfassers: Statt des im Original stehenden Wortes „auf“ muß es augenscheinlich „auch“ heißen.

## **Abscheid der Schlichtgeschwornen wegen der Eißwacht ihrer Freiheit.**

(Danziger Stadtarchiv A 10, Seite 100.)

Hörn werderischen Amte des Herrn Burgmeisters Eggerd von Kempen S. C. Hrl. sind erschienen die bescheidenen Gergen Greber von Großen Zinder, Hans Kruse, vom Kleinen Zinder, Hans Matte, Schulze zum Gotteswalde, für sich und im Namen der andern abwesenden Schlichtgeschwornen des Nieder Quartiers im Stübblauschen Werders, als Gergen Mittags und Hans Ackermanns und haben daselbst in Gegenwartigkeit des Teichgrafen Andres Arnds und der Teichgeschwornen inständiglich angehalten, daß, dieweil sie zu Vor-Jahrszeiten hin und wieder bei den Schleusen, Wallungen und Wassergängen pp. in emsiger Arbeit stehen und aufwarten müssen und dannhero zugleich wegen der Anreit der Eißwacht beim Weiffel-Tamm schwerlich abwarten können, daß sie also in Erwägunge ihrer vielfältige Mühe und Unruhe von der Eißwacht am Weiffel-Tamm möchten erimiret und befreiet sein. Welches der Herr Burgmeister S. Hrl. in Betrachtung daß nicht weniger Vorsorge und Aufsicht bei den Schleusen, Wassergängen, Wallungen pp. erfordert werde, amtshalben nach gegeben, daß nämlich hinfüro allezeit die fünf Schlichtgeschwornen des Nieder Quartiers von solcher Anreit der Eißwacht am Weiffel-Tamm sollten entlästiget und überhaben sein, jedoch mit dem Bescheid, daß sie nichts destoweniger ihre Bereitschaft zu vorkommenden Zeiten, wenn der Eißwacht abgewartet wird, bei dem Tamm fertig sein soll, so daß nichts versäümet werde. Im Fall es aber die Not ersfordere, daß die Wagenpferden bei den Tämmen sein müssen, sollen sie die Schlichtgeschwornen alsdann in eigener Person sich daselbst einstellen und nach allem Vermögen, laut ihres Eides, den sie zu Gott geschworen, Rat und Tat schaffen helfen. Welches zu verschreiben gebeten auch amtshalben nachgegeben worden.

Actum den 20. Martii. Anno 1632.

Ex Actis Spectab. Dni Eccardi a kempen, Procons. ac Insulae Stübblaviensis administratoris.

Abgesehen von den besonderen Ordnungen für die Mottlau, die Landauer Laake, die neue Binnennehrung, den Schlickverband Heubude-Troyl und den Casper Schlickverband, sowie von Bestimmungen über einige andere Gewässer, welche in den betreffenden Sonderkapiteln wiedergegeben sind, folgt nachstehend eine Sammlung der allgemeinen Schlickordnungen und auch der ganz besonders genauen Ordnungen für die hohe, leege und Siedenworslut. Diese sämtlichen Ordnungen sind gleichzeitig als die Dienst-anweisungen für die Schlickgeschwornen anzusehen. Im Einzelnen sind aufzuführen:

1. Vergleichung der Teichgeschwornen, im Namen des ganzen Werders mit den Schlickgeschwornen des Niederquartiers belangend die Schauungsstrafen vom 6. Dezember 1586.
2. Schlickgeschwornenordnung für das Niederquartier vom 2. Februar 1598.
3. Auszug aus der Werderschen Willkühr vom 6. Februar 1598 enthaltend Bestimmungen über die Binnenen twässerungsanlagen.
4. Abschied der Schlickgeschwornen im Nieder- und hohen Quartier wegen ihres Amtes (Abgrenzung der Dienstbefugnisse und Dienstbezirke der Schlickgeschwornen an der hohen, leegen und Siedenworslut) vom 16. März 1599.
5. Schlickordnung vom 3. Dezember 1785.

Nachrichtlich sei noch erwähnt, daß vom Danziger Magistrat auf Veranlassung der Danziger Regierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Reihe von Entwürfen für eine allgemeine Schlickordnung für das Danziger Werder aufgestellt worden ist. Diese Entwürfe, welche in den Deichamtsakten erhalten sind, haben jedoch nie Rechtskraft erlangt.

Über die rechtliche Bedeutung dieser Schlickordnungen, soweit sie nicht durch die Statute des Danziger Deichverbandes oder durch die neueren für das Gebiet des Danziger Deichverbandes hinsichtlich des Deich- und Worslutwesens erlassenen Polizeiverordnungen überholt sind, ist folgendes zu sagen: Nach den reponierten Akten des Deichamts No. 30 werden im westpreussischen Provinzialrecht von v. Begejack die alten Schlickordnungen des Danziger Werders als Statute mit Gesetzeskraft bezeichnet. Darüber ob die Gesetzeskraft dieser Statute noch heute besteht, äußert sich der Syndikus des Danziger Deichverbandes, Rechtsanwalt Wessel, durch Gutachten vom 1. Juni 1907 folgendermaßen:

Solche Schlickordnungen und Statute sind durch das Allgemeine Landrecht, das Gesetzeskraft hatte vom 1. Juni 1794, nicht aufgehoben worden, denn das Landrecht bestimmt, daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staates nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurteilen sind, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden sind.

Nun sind in Gemäßheit des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794 die für die Provinz Westpreußen geltenden besonderen Provinzialgesetze gesammelt worden in dem Westpreussischen Provinzialrecht, das Gesetzeskraft erhielt vom 1. Juli 1844 ab, und der § 71 dieses Westpreussischen Provinzialrechts bestimmt:

„In Ansehung der Unterhaltung der Deiche und Dämme hat es bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden.“

Also auch durch das Westpreussische Provinzialrecht sind die bestehenden Schlickordnungen und Statute, soweit sie von den dazu berufenen Behörden erlassen worden sind, nicht aufgehoben worden.

Es fragt sich dann weiter, wie sich das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 zu solchen Schlickordnungen und Statuten stellt und darüber gibt Auskunft der § 23 dieses Gesetzes, der bestimmt:

„Die bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Deichordnungen und Statute bleiben zwar in Kraft, doch sollen diejenigen, bei denen es erforderlich erscheint, einer Revision unterworfen werden. Ihre Abänderung und Aufhebung kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.“

Hiernach beseitigt auch dieses Gesetz die Schlickordnungen und Statute nicht.

Endlich hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch an dem bisherigen Zustande nichts geändert, denn dieses bestimmt in dem Einführungsgezet zum B. G. B. im Artikel 66:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Deich- und Seelrecht angehören.“

Hiernach haben die in Rede stehenden Schlickordnungen und Statute, soweit sie überhaupt jemals Giltigkeit gehabt haben, auch diese ihre Giltigkeit durch die nach ihnen erlassenen Gesetze nicht verloren.

Neuere gesetzliche und polizeiliche diesbezügliche Bestimmungen über das Deich- und Entwässerungswesen im Danziger Werder finden sich in der Anweisung für die Niederungsbewohner vom Jahre 1830, der Polizeiverordnung des westpreussischen Oberpräsidiums vom 31. März 1879 und in der Deich- und Vorflutordnung vom Jahre 1897. Zu berücksichtigen sind ferner die Bestimmungen der Deichstatute vom Jahre 1857 und 1889 sowie der Bestimmung über künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853, die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Teil I, Titel 8 und 9 Teil II, Titel 15 sowie des Mühlenedikts vom 15. November 1811, des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848.



**Vergleichung der Deichgeschworenen im Namen des ganzen Werders mit den Schlichtgeschworenen des Niederquartiers belangend die Schanungsstrafen cum approbatione der Werderschen Herren.**

(Danziger Stadtarchiv A 3, S. 496, A 10, Seite 16.)

Zu wissen, daß die bescheidene Bölkert von Coldum zu Beslinke und Hans Sulte zu Wositz, Schulken und des Stübbelawischen Werders Niederquartiers ihres Schlichtgeschworenen für sich, also auch im nahmen ihrer Companen, fürm Amte erschienen und haben wegen ihres Schlichtgeschworenen Amtes klagende vorgebracht, Weil im Nahmen eines Ehrbaren Hochweisen Rathes die verordneten Werderschen Herren Anno 1574 den 17. Junii auf Grebin sie zu Schlichtgeschworenen, der Vorfluchten und Wassergänge im Niederquartier gelegen verordnet auch darauff angelobet und zugeschworen, daß sie nach höchstem Vermögen, denselben Wassergängen mit begrabung, Wallunge, Kraudunge und was sonst mer zu guter beforderunge derselben nötig seyn möchte, (soviel menschlich und müglich) mit dem besten fort zu setzen. Weil aber in solcher Verordnung als auch noch bis anhero aus allerley ungelegenheit auf die Verbrecher solcher guten Ordnung keine gewisse Bueßen noch straffen verordnet worden, dadurch die ungehorsamen und fast mutwilligen zum schuldigen gehorsam möchten gebracht werden und auch sie als die Schlichtgeschworenen wegen ihrer unkosten und vielfältigen Reisens, mühe, arbeit und veräumnis etwas ergekung haben möchten. Als haben sie zum inständigsten gebeten, und zu gönnen, daß sie in den Wassergängen darüber sie zu schawen hatten wann ir ein Lott bruchfällig befunden würde, von jeder Hufe fünf Groschen bueße nehmen möchten, damit dem gemeinen Werder zum besten der vorjehliche ungehorsam und verderblicher muthwille gewehret, die gemeine Wasserflüße wol unterhalten, sie auch wegen ihrer Unkosten eine geringe ergekung haben möchten. Ob wol auf ein Versuchen ihnen in solcher ihrer Bitte, die Zeit gefuget wäre, wofern das Werder sämtlich solches billigen und annehmen würde. Dieweil aber der Deichgrafe zusamt den andern Deichgeschwornen des ganzen Werders, wegen solcher der Schlichtgeschwornen Vornehmen und Hohes Beschwer, so wohl schriftlich als auch vielmehr mündlich sich beim Amte angesaget und zum höchsten beschweret und gebeten, ein Einsehen drein zu haben und die Bueßen zu lindern, dann es hätte das Werder fast über sechshundert zwei und dreißig Hufen, so in obgemeldten Vorfluchten und andere Wassergängen des Niederquartier wässerten, darunter manche Dorfschaft, von einer Hufe zu drei, vier fünf auch wohl sechs Lotte zu krauten hätte, die dann aller in einem Jahr zweier geschawet wurden. Wenn man deren nun nur einen Groschen auf die Hufe zur Strafe setzete, würde solches nicht ein geringes tragen, geschweige dann, daß der Schlichtgeschwornen ungütigen und geizigen Begehren nach wegen der fünf Groschen vielmehr tragen sollte. Dieweil es dann auch in der Schawung nicht allzurichtig zuginge, daß wann sie nur ein Gras oder ein Blatt überm Wasser schwimmende funden, welches auch sonst wohl geschicht, wenn mans am allerbesten kraudet, daß wiederumb was austreibet, so wollen sie straks vor ein ganzes Lott, darin fast viel Hufen begriffen, Pfandgeld haben, welches dann dem gemeinen Werder, so ins Niederquartier wässert, mehr dann zuviel beschweren und dadurch nicht zu geringem Nachteil gereichen würde, dervwegen sie eine billige moderation solcher begehrten Bußen abermals gebeten, auf welches des Deichrafen und der Geschwornen anbringen und suchen, ist verordnet worden, daß sie die Geschwornen mit allen Schulken des Werders und allen Schlichtgeschwornen am vierten itzlaufenden Monats Decembris auf Grebin in Gegenwartigkeit der Amtmanns zusammenkommen sollten, von wegen obgemeldter schawunge und Bußen zu ordnen sich freundlich unterreden, auch so viel müglich gänzlich vergleichen. Im Fall aber sie sich nicht einigen könnten, daß sie alsdann auf nächstfolgenden Sonnabend fürm Amte erscheinen und ein jedes Teil sein gut meinendes Bedenken schriftlich einbringen sollte. Und obwohl sie solcher Verordnung nach von allen Teilen am ernannten Tage gehorsamlich auf Grebin erschienen, so seind sie doch in mehre Verbitterung gegen einander geraten und also unverrichter Sachen wiederumb von einander geschieden, sich aber demnach den folgenden Sonnabend als dieses dato den 6. Decembris von allen Teilen fürm Amte wiederumb eingestellt, als damals erschienen, die bescheidene George Schulke, Deichgrafe zur Trutenau, Hans Heine zu Stübbelau, Hans Gröning zum Hertzberge, Hans Kahl zu Woglass, Schulken und Deichgeschwornen im Namen des ganzen Stübbelawischen Werders, an einem als auch Bölkert von Coldum, Hans Sulte obgemeldte auch Andreas Reinfeld zu Gottswalde, Hans Mittag zum Hertzberg wohnende und des vorgedachten Niederquartiers Schlichtgeschworne anders Teiles und haben allerseits ihre vorgedachte Beschwer gegen einander abermals erwidert, und ein jeder Teil auf seine Meinung fast hart gehalten. Und ob wohl die Zeit vom Amt, als auch von ihnen selbst allerseits mancherlei Bedenken von einem oder zweien auch lezlich 3 Groschen von der Hufe zu verbüßen vorgeschlagen, so ist doch zwischen den Parten selbst, wegen dem Unterschied der Vorfluchten, Laken und Wasserleitungen die nicht auf einerlei bueßen können noch mügen verstrickt, bewogen werden p. Als seind sie abermals zum freundlichen Gespräch und gütlicher Handlung, weil sie numehr allerlei Bedenken angehört, mit gebührender Vermahnung zusammen gewiesen worden, welches sie auch mit allem guten Willen angenommen und sich der Gebühr nach in aller Bescheidenheit unterredet, auch durch göttliche gnädige Verleihung allenthalben und gänzlich sich geeinigt und vertragen, auch deme zufolge sie sämtlich desjelben Tages beim Amte eingebracht.

Als nämlich, damit erstlich aller Verdacht der Schawunge zwischen ihnen auch möchte vermieden werden, so soll jederzeit, wenn man schawet, zwene von den Deichgeschwornen, welche der Deichgrafe darzu ernennen wird, samt

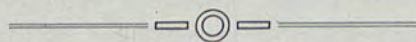
den Schlichtgeschwornen mit schawen und war also von den gegenwärtigen Teich- und Schlichtgeschwornen sträflich erkannt würde, darauf sollen die hernach beschriebenen Bußen gehorsamlich erlegt oder auch ernstlich ausgepfändet werden. Und dieweil, wie vorerzählet, die Lott in den Vorfluchten und Wassergängen an einem Orte nach Huben, im andern aber nach Rutenzahl und also für diesmal ungleich ausgeteilet sein, als haben obgemeldte Parte solcher Ungelegenheit halber untereinander selbst fürs beste geachtet, sich auch also verglichen und vertragen. Daß erstlich im Sandgraben, als auch in der hohen Vorflucht, bis an die Landbrücke, soll eine jedere Hube, so in diese Vorflucht wässert und bruchfällig befunden wird, drei Groschen zur Strafe geben, von der Brücken aber bis an die Landschleuse, soll ein jeder Lott, so straffällig befunden wird, zwanzig Groschen zur Buße geben. Im Suderrevier aber von der Elße anzufangen, als auch in der legen Vorflucht, bis an die schwarze Lake, soll nach Hubenzahl nicht mehr als drei Groschen zur Strafe geben. Und lezlich in der schwarzen Lake, da jemand straffällig, soll von jeder Huben nur einen Groschen Buße gegeben werden. Dieweil auch nicht geringe Unordnung zwischen den Personen so zur Schawunge geordnet werden, eingerissen, also, daß sie fast spät ankommen oder gar ausbleiben. So soll ein jeder Ratmann, welchem bei der Schawunge gegenwärtig zu sein gebühret, wosfern er nicht ehehaftig auf ernannte gewisse Stunde zur Schawunge persönlich erscheinen und auswarten. Da er aber ehehaftig wäre, einen andern Ratmann, der ihm in der Wahle folget, in seine Stelle erbitten. Wo aber jemand also von ihnen nicht erscheinen würde, so oft solchs geschicht, soll derselbe jedesmal zwanzig Groschen Buß erlegen p. Es soll auch ein jeder, wer seine Leine für seinem Loß nicht haben wird, jedesmal zehen Groschen Strafe geben.

Es wird auch ein auffäsiger Mutwille und allerlei Unordnung mit Abtretung der Lämme und Auflösung der Kommeien, wie auch mehr anderem Holze, daß man solches nicht sauberet, ehe mans aufbringet, und auch zu lange im Wasser liegen läßt, derentwegen soll ein jeder, ehe dann ers auflöset, an dem verordnete Orte solches zu saubern und zu reinigen schuldig sein, und inwendig drei Tagen solch Holz ohne der Lämme Beschädigung an seinen verordneten Ort aufbringen. Wer solches nicht tut, darin sollen die Schlichtgeschwornen mächtig sein; ihnen zu gebieten, erstlich bei einer guten Viertung inwendig kurzer Zeit aufzubringen oder zu bessern. Im Fall er ungehorsam, alsdann bei einer halben guten Mark, wie auch nach Gelegenheit des Mutwillens, bei einer ganzen, zwei auch lezlich drei guter Mark aber nicht höher zu gebieten und zu pfänden.

Beschließlich soll diese abgeschriebene Ordnung vom nächstkünftigen Tage Lichtmeßen des quadenreichen eintausend fünfhundert siebenundachtzigsten Jahres anfahren (bis auf Anno eintausend fünfhundert acht und achtzig desselben Tages Lichtmeßen, als ein Jahr lang vollständig wären) zu versuchen ob was minders oder mehrers darauf zu verordnen von nöten sein würde. Wie dann auch auf solchen angefesten Tag gute und richtige Rechnung den verordneten werderischen Herren auf Grebin schriftlichen einbringen. Darnach sich die Herren samt dem ganzen Werder zu richten.

Dem allen nach, weil solches vorerzähltes alles von obgedachten Parten, sämtlich und sonderlich einstimmig und einhällig eingebracht und des Amtes Zulaß und Bestätigung und auch daß solches ins Amtbuch einverleibet und unterm Siegel ausgegeben werden möchte, zum inständigsten angehalten und gebeten. Als ist solches durch der verordneten werderischen Herren amts halben, als ihre selbst eigene Bewilligung bekräftiget und bestätigt, und auch ins Amtbuch zu verschreiben, und unterm Siegel auszugeben, nachgegeben und befohlen worden.

Actum, Danzig am Sonnabend den 6. Decembris anno tausend fünfhundert sechs und achtzig.



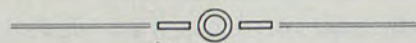
### **Auszug aus der Ordnung des Werders (de dato Grebin 6. Febr. 1598) auch genannt „Werderische Willkühr“ oder „Danziger Werderische Willkühr“.**

(Danziger Stadtarchiv A 10, S. 30.)

7. Welche der Dorfschaft ihr Lott in der Motlau und Cladow zu rechter Zeit nicht krauten und saubern, sondern von den Geschwornen in der Schawunge straffällig befunden wird, die soll ohne alle Mittel eine Tonne Tafelbier zur Strafe auf den Grebin zu geben schuldig sein und gleichwohl stracks das Lott rein krauten.

8. Wann die Graben gekrautet und gesaubert werden, soll keiner dem andern ein Krieg-Lott ungekrautet stehen lassen, bei Poen fünf Groschen Schulzen und Ratleuten zuverfallende. Item, wann vom Schulzen und Ratleuten die Brachgraben geschauet werden, welches Nachbarn Loß untüchtig und nicht zur genüge befunden, der soll vom Loß zu graben 3 gr. und vom Loß zu krauten 2 gr., so es aber aus Uebermut nicht gegraben oder gekrautet sei worden, von jedem Loß in beiden Fällen fünf Groschen, dem Schulzen und Ratleuten zu geben schuldig sein.

Im Fall auch jemandes befunden würde, der sein Loß am Rosgarten oder sonsten an den Weiden mit Rücken oder Räumen nicht zur genüge gemacht hätte, der soll drittheil Groschen, der aber nicht gemacht, soll fünf Groschen, dem Schulzen und Ratleuten zur Strafe auf den Schautag abzulegen schuldig sein.



### **Ordnung der Schlichtgeschwornen des Nieder Quartiers über die lege und hohe Vorflucht der Schleusen.**

(Danziger Stadtarchiv A 10, S. 21, braunes Deichgeschwornenbuch des Deichamts Teil I, S. 227—234.)

Vor Jedermänniglich nach Erheischung Gebühr eines jedern Standes, tun kund, wir Hans von der Linde, Burgermeister, Michael Rogge und Melchior Schachmann, Ratsverwandten der Königl. Stadt Danzig und des Stübelauischen Werders verordnete Verwaltere pp., daß für uns persönlich erschienen seynd, die bescheidene Volkert

von Koldum zu Wesselinke, Hans Sulte zu Wositz, Andreas Reinfelde zum Gottswalde, Hans Mittag zum Herzenberge und Marten Cornelius zum Schmerblock wohnende, alle sämtlich Schlickgeschworenen des Nieder Quartiers, der Vorflucht im gemeldetem Werder pp. Und haben für sich, wie auch im Namen sämtlicher Teichgeschworenen, Schulken, Ratleuten und Schöppen aus allen hernach benannten Dorfschaften des Stübbelauischen Werders, nachfolgende schriftliche Ordnung, die sie aus einhelligem Bedenken bis auf unsere Ratifikation untereinander gemacht, berahmet und bewilliget uns vortragen und überreicht mit dienstlicher und untertäniger Bitte, daß wie dieselbe im Namen eines Ehrbaren Hochweisen Rats der Königl. Stadt Danzig, unsern geliebten Obern und Ältesten, ratifiziren, approbiren, konfirmiren und ihnen unter unserm angebornen Pittschafft dessen Bestätigung mitteilen wollen. Welches wir ihnen, in Anmerkung, daß es zu des gemeinen Werders und einer jedern Dorfschaft Besten gereicht und auch der Billigkeit gemäß ist, nicht abschlagen können, sondern dieselbe öffentlich verlesen lassen, so da lautet, von Wort zu Wort, wie folget:

Nach dem vielfältig befunden, daß beides die Motlau und Weißel, des Vorjahrs, als auch sonst zur andern Zeit, von allerlei zuschießenden Gewässern öfters so hoch sich aufstauen und ergießen, daß die notwendigen und verordneten Schleusen beider in den Vorfluchten, so in die Motlau abwässern, so wohl auch die Schleuse so beim Rückfort gegen die Weißel nicht vermögen aufzugehen und das Werder ihre Wasser der Verordnung nach zur Gebühr nicht gelassen könne, und daß gleichwohl ungeachtet solcher Not und Behemung der Schleusen die Wassermühlen aller werderischen Verordnung und Gebrauch zuwider, ihren vollen Gang hielten und gebrauchten, dadurch dann der schädliche Überfluß des Wassers über die Wallungen erfolgen mußte. Und dann, daß auch endlichen die Oberdörfer den Unterdörfern oder dem niedrigen Lande großen und merklichen Schaden, wie leider öfters die Erfahrung geben, zufügten, indem sie ihre Schleusen ganz unzeitig öffneten, daß sich daher das Wasser in der Niedrigung so häufig sackete, daß es nicht möglich wäre, daß die Wallungen der Vorfluchten solches beherbergen oder verschlingen können, sondern den Unterdörfern ins gemein jährlichen fast unwiederbringlichen Schaden verursachte. Damit aber hinfürder solch einen großen Schaden und Unheil, auch Ungebühr mit zeitlichen Rat und Verordnung, so viel menschlich und möglich, möchte vorgekommen werden, so haben die gedachten vorherührte Schlickgeschworenen, nebenst ihrem anderen Nachbarn in ihrer jüngsten Versammlung, die sie ihrer Pflicht nach wegen gemeiner werderischen Geschäften und Anliegen gehalten, sich auch dieses als darauf des ganzen Werders beruhete, mit allem Fleiß angelegen sein lassen und nach genugamer Erwägung und Untersuchung, endlichen die Ordnung gefunden, wie folget:

#### **Von den Schleusen in der legen Vorflucht.**

1. Erstlichen sollen die Gimlitzer eine Schleuse kurz unter ihrem Bruch setzen und noch eine gute Schleuse mit Versehen guter, starker Wallungen an der Langenfelder Grenze, da sie bishero nur ein Schutzbrett gehalten, bauen und verfertigen.
2. Die Langenfelder sollen auch ihre Schleuse auf die vorige Stätte, nämlich auf der Langenfelder Grenze zwischen Groß Zinder und Leßtowerfelde, wiederum setzen und bauen in der Schlickgeschwornen Graben.
3. Die Leßschawer Schleuse, welche an ihrer und der Käsemärcker Grenze gelegen und mit vier Türen versehen, als zwo auf und zwo niederwärts, sollen bestehen bleiben, das Wasser zu hemmen, wenn es die Not erfordert.
4. Die Groß Zinderischen sollen ihr Wasser durch ihr eigen Felde nach ihren Mühlen leiten und nicht in der Schlickgeschwornen Graben führen, auch sollen die Einläufe alle zugedämmt und verwallet werden. Wohl zuverstehen, daß sie bei ihrer Mühle eine Schleuse setzen sollen, durch welche Mühle und Schleuse an der Klein Zinderischen Grenze wässern sollen.
5. Dergleichen soll der alte Damm nicht durchgegraben werden, damit das Wasser nicht in die lege Vorflucht laufen kann.
6. Die Käsemärcker Schleuse, welche in ihrem Felde auf der Grenze an der Schmeerblocker Felde gelegen, soll auf derselben Stätte unverrückt stehen bleiben.
7. Die Schmeerblocker sollen auch ihre Schleuse auf der vorigen Stelle, da sie jezo stehet, behalten.
8. Der Groß Zinderischen Schleuse im Schönenrohr, an der Zinderischen Lefe gelegen, soll auch hinfort dajelbst bleiben.
9. Soll auch endlich der Preutenfelder Schleuse an dem alten Orte, da sie jezo stehet, nämlich an dem Wasser, die Else genannt, bleiben.

#### **Von den Schleusen in der Hohen Vorflucht.**

1. Die Gimlitzer sollen ihre jezige Schleuse auf der vorigen alten Stellen, an der Langenfelder Grenze gelegen, haben und mit einer guten beständigen Wallung versehen und unterhalten.
2. Sollen die Langenfelder ihre Schleuse auf ihrer Grenze zwischen Groß Zinder und Trutenauer Felde, vorne in den Schlickgeschwornen Graben mit Bestellung guter Wallung setzen und bauen.
3. Die Wositzer Schleuse soll auch mit guten Wallungen versehen werden und auf der vorigen Stelle bestehen bleiben, da sie jezo stehet.
4. Die Groß Zinderischen sollen eine neue Schleuse in den Schlickgeschwornen Graben an dem Landwege bei der Landbrücke bauen, dieweil sie in den Schlickgeschwornen Graben wässern und darnebenst auch ihre andere alte Schleuse auf ihrer Grenze an der Trutenauer Rosgarten und Klein Zindere Feld, bei die Brücke setzen.
5. Die Trutenauer sollen ihre Schleuse bei ihrer Mühlen, da sie jezo stehet, behalten und nicht in den Schlickgeschwornen Graben, sondern durch ihr Feld nach ihrer Schleuse und Mühlen wässern und die Einläufe sollen sie zudämmen.

Ferner soll erster Tage in Gegenwartigkeit der Schlickgeschwornen, ein Pfahl, so man einen Ducker nennet, so hoch als die Wallungen das Wasser leiden und ertragen kann, bei der Reichenberger Mühle geschlagen werden, und wenn es sich zuträget, daß das Wasser denselben Pfahl gleich hoch aufsteiget, so soll die Reichenberger Mühle stille halten, und soll es einer dem andern ankündigen. Als der Schulke zum Reichenberge, soll es dem Wesselincker Schulken, der Wesselincker dem zu Plönendorf, also auch Neuendorf und Cines Ehrbaren Rats Müller auf Wesselinke,



Reichenberg und Rosenau auf der Groß Zinderischen großen Mühle, von derselbigen Mühle den Preuttenfeldern, die Preuttenfelder den Schmeerbloekern, die Schmeerbloeker den Klein Zindern, die Klein Zinderschen den Schulken zu Käsemarck, der Schulke zum Käsemarck dem Müller zum Großen Zinder, der Müller dem Schulken zum Großen Zinder, der Schulke zum Großen Zinder dem Schulken zu Leszkow, der Schulke zu Leszkau dem Schulken zum Langensfelde und der Schulke zu Langensfelde dem zu Gimlik, auf daß sie alle alsbald auch ihre Schleusen zu halten und das Wasser hemmen, bis daß die Landschleusen offen stehen, und die Mühlen in der legen Vorflucht mahlen können.

Ingleichen soll es auch in der hohen Vorflucht gehalten werden, als nämlich bei der Scharfenberger Mühle, soll man einen Pfahl schlagen und wenn das Wasser denselben erreicht, stille halten, der Scharfenberger Müller dem Reichenberger Müller, der Reichenberger Müller dem Gotteswalder Müller, der Gotteswalder Müller dem Schulken zu Gotteswalde, der Schulke zum Gotteswalde dem Schulken zum Herzberge, der Schulke zum Herzberge dem Schulken zum Kleinen Zinder, der zum Kleinen Zinder dem Müller zur Trutenau, der Müller zur Trutenau dem Schulke zur Trutenau, derselbige dem Schulken zum Großen Zinder, derselbige dem Schulken zu Wossitz, der aber dem Schulken zum Langensfelde, dieser aber dem Schulken zu Gimlik ankündigen.

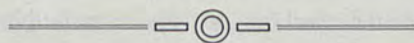
Item, wenn man die Vorflucht und Graben, wie gebräuchlich, krautet und säubert, so sollen alle Mühlen mit dem Mahlen so lange stille halten, bis daß solches verrichtet, damit die Krautung und Säuberung soviel füglicher geschehen kann bei Pfen drei guter Mark.

Leszlich soll auch der uralter, guter, nützlicher und notwendiger Gebrauch hinfort gehalten werden, daß alle die Mühlen, so da an den Wassergängen stehen, unter den Umgang vier Ruten und über dem Umgang zwei Ruten sollen gebaggert werden, bei Straf drei guter Mark auf den der es nicht tun wird.

Damit nun dieses alles so viel besser möge ins Werk gesetzt und darüber gehalten werden, so soll die Dorfschaft der Schulken oder Müller es geboten oder angefaget wird, von jeder Mühlen oder Schleusen, die nicht stille halten würden, nach der vorgesezten Ordnung, Pfen Mark, so oft als es geschieht, verfallen sein, den Schlickgeschwornen des Nieder Quartiers zum Besten, welche Pfen auch auf den soll gemeinet sein, der es, wie obgedacht, ansagen sollen und nicht würde angefaget haben.

Dem allem nach, weil obgemeldte Schlickgeschwornen und des Stübbelauschen Werders sämtliche Deichgeschwornen mit einhelliger Bewilligung oberzählter Dörfer Einwohner also eingebracht und darüber die Bestätigungen gesucht und gebeten. Als haben wir in Anmerkung, daß ihr suchen der Billigkeit gemäß und den werderischen Einwohnern mit guter Ordnung gedienet ist, obgeschriebene Ordnungen in allen Punkten, Klausulen und Artikulen, Amtshalben ratifiziret, approbiret und konfirmiret, wie auch hiermit und in kraft dieses ratifiziren, approbiren und konfirmiren tun, urkundlichen mit unserm angebornen Pfittschaften bekräftiget.

Geschehen in Danzig am 2. Februarii. Im Tausend fünfhundert acht und neunzigsten Jahre.



### **Abscheid wegen der Schlickgeschwornen im Nieder- und Hohen Quartier wegen ihres Amtes vom 6. März 1599.**

(Danziger Stadtarchiv A 10, S. 90).

Zu wissen daß nach dem ein Zwist zwischen Volkert von Koldum, Hans Sulten, Hans Wittage und Marten Cornelius, des Stübbelauschen Werders Schlickgeschwornen im Nieder Quartier, Thewes David, Andreas Marschauen, Peter Krusen, Melchior Witenborge, George Ellerswaldt und Andreas Arende, Schlickgeschworne des hohen Quartiers sich erhaben, als das ein Teil dem andern in sein Amt gegriffen, beide mit Besichtigung der Schleusen, Wassergänge und Wallunge, so wohl auch die Straßen. Da sich dann die Schlickgeschwornen des Nieder Quartiers auf ihre Ordnung de dato 2. Febru. Anno 1598 aufgerichtet, referiret, die Schlickgeschwornen des Hohen Quartiers aber auf die alte Ordnung, wie auch die Landtafel berufen und also von einander durch ein Erkenntnis gescheiden zu sein begehret, als hat der Herr Burgermeister nach gehörter Rede und Widerrede, auch Verlesung der obangezogenen Ordnungen, verabscheidet, daß die Schlickgeschwornen des Hohen Quartiers ihr Amt mit Schauunge der Schleusen, Wassergänge und Wallungen zu allen Zeiten, wie es von alters hero gehalten ist worden, also auch noch vollkommlichen ungehindert so lang und breit sich ihr Quartier erstreckt, gebrauchen und haben sollen, welches auch gleichfalls die Schlickgeschwornen im Nieder Quartier so lang und breit sich das Nieder Quartier erstreckt, wie von alters, haben und genießen sollen.

So viel aber die neue Ordnunge anlanget, welche vornämlich auf das vorjericke Wasser abzuleiten gerichtet ist, da die obersten ihr Wasser mit einst auf die niedrigen Landen durch Aufmachung ihrer Schleusen laufen lassen und dadurch den Niederdörfern großen Schaden zufügen, darauf sollen die Schlickgeschwornen des Nieder Quartiers die Aufsicht in beiden Quartieren haben und bei Vorjahrs Zeiten, wann sich das Wasser ergeußt, allen denjenigen Schulken und Müllern davon die Ordnunge meldet, wenn es Zeit ist, ansagen lassen, ihre Schleusen zuzumachen und nicht zu mahlen und wer darin bruchfällig befunden wird, entweder daß er es nicht ansaget, die Schleuse nicht zumachet oder mit der Mühle nicht stille und sich also der Ordnunge nicht gemäß verhalte, den sollen sie nach besage des Buchstabens in der Ordnunge strafen und die Strafen den Schlickgeschwornen des Nieder Quartiers der Vorflucht zum Besten anwenden.

Da auch die Schlickgeschwornen des Hohen Quartiers in ihrer Schauunge der Schleusen, item Krautunge der Wassergänge, Ausbaggerunge vor den Wassermühlen nicht richtig hindurch gehen, sondern an den Schleusen, daß sie nicht dichte oder sonsten Mangel befunden würde, auf den Fall sollen die Schlickgeschwornen des Nieder Quartiers solches bezeuget nehmen, von dem Schaden, so durch ihre Nachlässigkeit der Niedrungen zugefüget wird, protestiren und

sie darauf besprechen so soll darin ergehen und erkannt werden was recht sein wird. Mit welchem Abschiede beide Parte zufrieden gewesen, denselben angenommen, und zur gewissen Nachrichtunge zu verschreiben gebeten, auch vom Herrn Burgermeister amts halben nachgegeben worden.

Actum Danzig, den 16. Martii Ao. 1599.

Ex Actis Spectabilis Domini Johannis von der Linde Praecons.  
ac minoris Insulae Administratoris.

## Verordnung für die Schlick-Geschwornen des Niedrigen Quartiers vom 3. Dezember 1785.

(Aus den Deichquantsakten.)

### A. Allgemeine Verhaltens-Regeln.

1. So oft es nothwendig ist, soll es dem Ältesten Schlick-Geschwornen frey stehen, die übrige Vier auf eine gewisse zu bestimmende Zeit, und Stunde zu sich verbotten zu lassen, und Reiflich zu überlegen, was bey einem oder andern Vorfall imgleichen zu dieser oder Zener Jahres-Zeit vorzunehmen sey, da dasjenige, so die Mehrheit der Stimmen beliebet hat, unverzüglich soll angeordnet werden.
2. Diese Verbottung soll wenigstens Vierundzwanzig Stunden vor der angezeigten Zeit geschehen, damit ein jeder Schlick-Geschworne sich darnach richten könne.
3. Wenn dasjenige so beliebet worden, von einiger Erheblichkeit ist, soll selbiges zuvor Ehe es zur Erfüllung gebracht wird dem Herrn Administratori des Stüblauschen Werders Er. HochEdl. gestrl. Herrl. durch einen oder höchstens zwey Schlick-Geschworne unentlich gemeldet werden.
4. Wird denenselben frey stehen, sich zu den nöthigen Bestellungen einen Land-Botten nach Mehrheit der Stimmen zu wehlen, und wiederum abzusetzen, jedoch das selbiger jedesmahl bey dem Werderischen Bürgermeisterlichen Amt bestätigt werde.
5. Dieser Land-Botte soll folgendes zu genießen haben:
  - a) Vor die Ansage der Krautung der Rozwoyke und Schwarzen Lacke so wohl im Früh-Jahr als zur Herbstzeit von jeglichen Dorf an welches geschiehet jedes mahl 18 Groschen, welche das Dorf selbst zahlen soll.
  - b) Die Krautung der Vor-Fluthen anzusagen überhaupt drey Gulden, welche aus der Schlick-Geschwornen Rechnung bezahlt werden sollen.
  - c) Alle Schlick-Geschwornen zu dem Ältesten zu verbotten jedesmahl 36 Groschen, welche ihm gleichfalls bei der Schluß-Rechnung zugekehret werden sollen.
  - d) Denen Dörfern anzusagen, auf welchen Tag die Jährliche Schluß-Rechnung gehalten werden soll, damit sie sich mit ihren Rechnungen und Geld beyträgen, bei dem Ältesten Schlick-Geschwornen einfänden, mögen von jeglichen Dorfe 18 Groschen, welche dasselbe Dorf selbst erlegen wird.
  - e) Vor die Ansage der ausbezerung der Wallungen an allen Dörfern, überhaupt drey Gulden, wie auch vor allen übrigen Ansagen von Schauungen und dergleichen, eben so viel welche er bey der Schluß-Rechnung zu empfangen hat, wann aber nur Einzeldörfer oder Loosen dergleichen angesaget wird, soll jegliches Dorf oder Loos, diese Ansage mit 18 Groschen bezahlen.
6. Werden die Schlick-Geschwornen auch die beyden Wächtern der Schleusen nemlich der Mottlau Schleuse nach Mehrheit der Stimmen wählen und absetzen können, jedoch dasselbige gleichfalls von dem Amt bestätigt werden.
7. Der Wächter der Mottlau Schleuse, soll Vorbewachung Reinigen und Auferung derselben Jährlich bei der Schluß Rechnung zwelf Gulden empfangen.
8. Der Damm Schleusen Wächter hingegen wird so lange er die so genannte Eyer Wiese nutzt, und frey Wohnung hat, vor gedachte Bemühung nichts weiter genießen, es wäre dann, daß inskünftige hierinnen eine Veränderung getroffen würde.
9. Alle Schauung der Schlick-Geschwornen insgesamt sollen nicht anders als mit vorwissen des Herrn Bürgermeisters Er. HochEdl. gestrl. Herrl. vorgenommen werden, und so oft selbige geschehen, wird ihnen jemand von dem Amte beyzuordnen seyn, damit alle Partheylichkeit vermindert werde.
10. Bey diesen Schauungen, soll ein jeglicher Schlick-Geschworne der zugegen ist, Sich vor seine Bemühung auf den Tag drey Gulden Rechnen können, worunter jedoch auch die Zehrung mit begriffen sein soll, und eben dasselbe soll auch vor dem Land-Reuter welcher aus dem Amte geschickt wird, imgleichen dem Land-Botten, wenn dieser bey der Schauung nöthig ist gerechnet und aus dem ausgeschriebenen und den Dorfschaften auferlegten Geld-beytrage haar bezahlt werden.
11. Alle bei den Schauungen Strafbaar befundene Dorfschaften oder einzelne Personen, sollen den Herrn Bürgermeister Er. HochEdl. gestrl. Herrl. Schriftlich angezeigt werden, da dann Hochderjelbe alle und jede fehlende und nachlässigkeiten welche von ganzen Dorfschaften begangen worden, mit so viel Ducaten als in der alten Verordnung von Ao. 1598 an guten Marken festgesetzt worden ist, im Fall aber wann dergleichen nur von Einzelen Personen und Loosen geschehen, mit so vielmahl Sechs Gulden als eben daselbst gute Marke stehen, bestrafen wird.
12. Von diesen Geld Strafen sollen zwey dritte Parte in die bey dem Amte befindliche Straf Büchse kommen, Eine dritte Part aber sämtlichen Schlick-Geschwornen zugleich Theilen anheim fallen.

13. Außer den bereits angeführten, und daß die Schlick-Geschwornen so lange sie diese Bedienung haben, von den Eiszachen und Wachtmannschaften frey sind, haben dieselbige an Zufälligen viel weniger Eigenmächtigen und Willkürlichen Einahmen nichts zu genießen, sondern es werden dieselbigen sich bey ihren Ausgaben und Bauten aller Möglichen Sparsamkeit zu beleißigen haben, damit sie denen gegen der Schluß-Rechnung zu Verbottenden Schulzen der Dorffschaften von ihrer Einahme, und Ausgabe, Richtigen Bescheid geben können.
14. Auch sollen keine Geld Ausschreibungen an die Dorffschaften ohne Vorwissen des Herrn Bürgermeisters Sr. HochEdl. gestrl. Herrl. ins Künftige Statt finden, sondern es werden selbige jedesmahl zu den nothwendigen Ausgaben dem Amte anzuzeigen seyn, damit selbige bestimmen können, wie hoch der Beytrag per Hube seyn soll.
15. Statt eines gewissen Lohns aber, vor die Versäumniße und Bemühungen der Schlick-Geschwornen soll denenselben nach wie vor, der völlige und beste Genuß der sogenannten Eyerwiese, so wie ihnen selbiger bisher von dieser Stadt Bau Amt zugestanden worden, zu gleichen Theilen gebühren, bey der Schluß-Rechnung aber welche jedesmahl in Gegenwart eines von dem Amte erbethenen Land Reuters geschehen soll; und wovor dieselbigen 18 Gulden an Zehrungs Kosten in Rechnung bringen können.

Werden dieselbigen befugget seyn, sich jeglicher Hundert Gulden zu berechnen und an sich zu nehmen.

#### B. Von den Ober-Schleusen in der Niedrigen Vorflucht.

1. Die Dorffschaft Gemlitz, soll so viel möglich bewogen, auch allenfalls, durch ihre Obrigkeit angehalten werden, innerhalb ihrer gränzen wenigstens eine Schleuse, unter ihrem Chemaligen Weichsel-Bruch wiederum zu setzen, um daß, durch den Weichsel Damm Quellende Waßer zu hemmen.
2. Die Langenfelder Schleuse, welche auf ihrer Grenze zwischen dem Groß-Zünderfchen und Letzkauer Feld an den Schlick-Geschwornen Graben stehet, soll an derselben Stelle bleiben stehen.
3. Die Schleuse der Letzkauer welche auf ihrer und der Raefemarker Grenze lieget, und mit Vier Thüren, nehmlich zwo auf, und zwo unterwärts versehen ist, soll gleichfalls bestehen bleiben, um wann es nöthig ist, das Waßer zu hemmen.
4. Die Groß-Zünderfche, oder sogenannte Hasel Waldsche Schleuse soll auch von dem Orte wo sie jeko stehet, nicht verrücket, und müßen alle Einläufe in dieselbige zgedämnet werden.
5. Der so genannte Alte Damm soll niemahls durchgestochen werden, um das Waßer in Lege Vorflucht zu laßen.
6. Die Raefemarker Schleuse, welche in ihrem Felde an der Gränze die das Raefemarker und Schmerblocker-Feld scheidet gelegen ist, soll ebenfalls daselbst bestehen bleiben.
7. Nicht weniger sollen die Schmerblocker ihre Schleuse auf derselben Stelle, wo sie anjeko stehet behalten.
8. Eben daselbe soll auch mit der Schönrohrschen Schleuse an der Herings-Lacke geschehen.
9. Soll auch die Proytenfelder Schleuse welche an der Esen-Lacke stehet an demselben Ort beybehalten werden.

#### C. Von den Schleusen in der Hohen Vorflucht.

1. Soll die Langenfelder Schleuse, welche auf ihrer Gränze zwischen dem Groß-Zünder und Trutnauer Felde, an dem Schlick-Geschwornen Graben stehet, daselbst nebst einer guten Unterhaltung der Wallung bestehen bleiben.
2. In demselben Zustande, nehmlich mit einer guten Wallung soll auch die Wossitzer Schleuse, da wo sie anjeko stehet, bestehen bleiben.
3. Die Groß Zünderfche Nachbaren sollen so wohl die bey der Land-Brücke in dem Schlick-Geschwornen Graben gelegene und so genannte Galgen-Winkelsche Schleuse, als auch die so auf ihrer Grenze an den Trutnauer Roß-Garten und dem Klein-Zünderfchen Felde stehet, nicht minder die welche ohnweit dem nach Klein Zünder führenden Wege lieget, und so genannte Kuhwießsche Schleuse da wo sie anjeko stehet unverrücket behalten.
4. Soll auch endlich die Trutnauer Schleuse bey ihrer Waßer Abmahl Mühle, da wo sie jeko stehet, bestehen bleiben, damit sie nicht den Schlick-Geschwornen Graben, sondern durch ihr eigenes Feld nach ihrer Mühle und Schleuse wäßern mögen, zu welchem Ende auch die Einläufe zu gedämnet werden sollen.

#### D. Wie es mit Unterhaltung der Wallungen so wohl an den Vor-Fluchten als Enden zu halten.

Nachdem fast alle Wallungen seit geraumer Zeit sehr vernachlässiget worden, es aber anjeko den Anschein hat, das diese Nachlässigkeit wegen der harten Bestrafungen endlich aufhören werde, als soll es wegen Unterhaltung besagter Wallungen, bey dem Erkenntniß des Wohlherl. Herrn Burgermeisters Johann Ziebenberg von dem 4. Julii Anno 1640 gänzlich verbleiben, mit der Einzigen Ausnahm, daß weil die Bau-Amtschen Einfaßen sich über den Mangel von Erde beschweret, die oberste Fläche auf den Wallungen nur Vier Fuß breit dörfe gelassen, und in dieser Proportion unten die Breite der Wallungen angesetzt werden.

#### E. Wie sich die Schulzen und Abmahl Miller bey dem Wasserabmahlen und Schleusen der Ober-Schleusen zu verhalten haben.

1. Wann die Wallungen in Vorbeschriebenen Stande gesetzt worden sind soll im Süden Revier bey der Reichenberger Mühle ein neuer Tüchtiger Mark-Pfahl von Eichen-Holz und zwar 12 Zoll niedriger als die Höhe des Walles ist geschlagen, und eben dieselbe Maaß des Mark-Pfahls an allen Mühlen, welche an diesem Revier stehen nicht weniger an die Mottlau-Schleuse selbst bemerkt werden, und wann das Waßer die Höhe des Mark-Pfahls erreicht hat, so soll die Reichenberger Mühle zu mahlen aufhören, und die Müller von dieser Mühle solches dem Schulzen zu Reichenberg, dieser dem Schulzen von Weßlinka, dieser dem Müller in der Reichenberger Rosenau, dieser dem Müller bey der Herzenberger Mühle in der Rosenau, dieser dem Müller in der Weßlinker-Rosenauer Mühle, dieser dem Schulzen zu Proyten-Felde, dieser dem Schulzen zu Schönrohr, dieser dem Schulzen zu Schmerblock, dieser dem Müller zu Klein-Zünder, dieser dem Müller zu Raefemard, dieser dem Müller zu Groß-Zünder, unverzüglich anzeigen, damit so gleich alle Mühlen zu mahlen aufhören, bis daß Wasser gefallen, und die Reichenberger Mühle wiederum zu mahlen angefangen hat.

2. Auf eben dieselbe Art, soll auch im hohen Revier, bei der Scharfenberger Mühle, ein Neuer Mark-Pfahl von Eichen Holz geschlagen, und in die Maaße deselben so wohl an allen Mühlen als auch der Schleuse selbst bemerkt werden, und wann das Wasser in einer Höhe mit diesem Mark-Pfahle gestiegen, wird der Scharfenberger Müller so gleich die Mühle anhalten, solches dem Müller bey der Reichenbergischen Rosgartischen Mühle, dieser dem Müller zu Gottswalde, dieser dem Schulzen zu Gottswalde, dieser dem Schulzen zu Herzenberg, dieser dem Schulzen zu Klein Zünder, und dieser dem Müller zu Trutenau bekannt machen, auf das gleichfalls alle Mühlen so lange still gehalten werden, biß die Scharfenberger Mühle wiederum angelassen worden.
3. Nicht weniger soll im Legen Revier bey der Klein Plenendorffer Mühle, ein Mark-Pfahl von Eichen Holz 12 Zoll niedriger wie die Höhe des Balles ist geschlagen, und die Höhe dieses Mark-Pfahls an allen dahin gehörigen Mühlen und der Damm Schleuse selbst bemerkt werden, damit wann das Wasser so hoch aufgemahlen, als der Mark-Pfahl aufmahlen zu können anzeigt, besagte Klein-Plenendorffer Mühle stille gehalten werde, und der Müller solches dem Neuen-Dorffschen Müller, dieser dem Müller zu Quadendorf, dieser dem Schulzen zu Groß Plenendorf, dieser dem Schulzen zu Weßlinke, und so weiter wie bey dem Süden-Revier angezeigt worden, bekannt mache, und also mit dem Wasser abmahlen so lange eingehalten werde, biß die Mühle zu Klein-Plenendorf wiederum zu mahlen angefangen.
4. Wann wegen des Hohen Vor-Wassers die Haupt Schleusen sich selbst Schließen, so soll derjenige Schlick-Geschworne dem die Aufsicht derselben anvertrauet ist, solches so gleich wenn es in Sünden dem Revier geschehen, dem Schulzen zu Groß-Zünder, dieser dem Schulzen zu Leskau, dieser dem Schulzen zu Langensfelde, und dieser dem Schulzen zu Gemlitß, hingegen im Hohen Quartier der Schlick-Geschwornen dem die dortigen Schleusen anvertrauet sind, im vorbenannten Fall, solches dem Schulzen zu Trutenau, dieser dem Schulzen zu Groß-Zünder, dieser dem Schulzen zu Langensfelde, dieser dem Schulzen zu Wositz anzeigen, damit sämtliche Ober-Schleusen so gleich geschlossen, und das Wasser gehemmt werde, auch sich keiner unterstehen möge, eine von denen Ober-Schleusen wiederum zu öffnen, oder heimlich öffnen zu lassen, Ehe die Haupt-Schleusen wiederum aufgegangen und sie hiezu von dem Schlick-Geschwornen die Erlaubniß erhalten haben.
5. So lange die Haupt-Schleusen offen, und die Vor-Fluthen von dem Wasser befreuet sind, wird den Dorfschaften frey stehen, ihre Mühlen so lange anzulassen, biß das Wasser die Höhe des Mark-Pfahls erreicht, und die Haupt-Schleusen wiederum von selbst zugegangen sind, wenn dieses alles auch zur Zeit der Eis-Wache geschähe, doch daß diese Freyheit zu keinem Mißbrauch derselben Anlaß gäbe, bey Strafe von 10 Ducaten in Specie.
6. Soll bey allem Wasser-Abmahl-Mühlen, so an den Vor-Fluthen und Wasser-Gängen stehen, in diesem Unterhalb dem Umlauf des Rades Vier Ruthen lang, und oberhalb den Umgang zwey Ruthen lang, mit einem Hand-Bagger gebaggert werden, bey zwey auch einen Halben Ducaten Strafe, zu welchem Ende dieser Bagger jederzeit in einem tüchtigen Stande soll unterhalten, und bey der Kraut-Schau auswendig an der Mühle angehangen werden, damit er von den Schlick-Geschwornen in Augenschein genommen werden könne.

**F. Wie es mit Krautung der Vor-Fluthen Lacken und Rozwoyke als auch mit Unterhaltung des Rozwoyken Damms zu halten.**

1. Sollen sämtliche Vor-Fluthen, wie auch die Schwarze Lacke jährlich zu Zweyen mahlen, und zwar das erste mahl zu Ausgange des Junü Monats, und das zweyte mahl im Oktober gekrautet werden, und eine jede Dorfschaft dafür Sorge tragen, das diese Krautung auf das Sorgfältigste verrichtet werde, zu diesem Ende werden sie da, wo keine Außenteiche sind, das Kraut über dem Wall werfen, wo aber Außenteiche sind, das Kraut wenigstens eine Ruthe weit von dem Rande des Wassers in den Außenteich bringen lassen, auch soll eine jede Dorfschaft Jegliche auf ihrem Loos vor der Schauung eine so genannte — Strauch-Leine und zwar unterwärts quer über die Lacke oder Vor-Fluth ziehen lassen, damit theils das noch auftreibende Kraut nicht aus einem in des andern Loos treiben könne, theils auch die Schlick-Geschworne bey der Schauung desto besser erkennen können, welche Dorfschaft ihre Schuldigkeit getan habe oder nicht bey einem Ducaten Strafe, diese Strauch-Leinen müßen gleich nach geschehener Schauung wieder aufgehoben werden bey Strafen eines halben Ducaten.
2. Die Giese- und Else-Lacke werden Jährlich nur einmahl, die Rozwoyke hingegen zweymahl, jedoch gemeinschaftlich vor baares Geld zu Krauten sein, auf welche Krautung die Schlick-Geschworne selbst genau acht schlagen werden, daß selbige auf das Sorgfältigste verrichtet werde.
3. Wann die Krautung der Vor-Fluthen und Lacken von den Schlick-Geschwornen geschaget wird, soll ein jeder Wasser Abmahl-Müller, so bald er selbige von ferne erblicket, seine Mühle anhalten, und nicht eher wiederum anlassen, bis sie vorbey gefahren sind, damit die geschehene Baggerung oder Unterlassung derselben desto besser könne erkannt werden, und soll diese Schauung denen Dorfschaften jederzeit acht Tage vorher bekannt gemacht werden.
4. Soll auch endlich der Rozwoykedamm dann in guten und tüchtigen Stande und mit guten Futterungen unterhalten werden, auch oben wenigstens 12 Fuß breit seyn, bei Strafe eines Ducaten auf einem jeglichen fehlenden Fuß.

**G. Wie es mit Grabung der Vor-Fluthen, Krautung der Wälle und Einpedellungen zu halten.**

1. Wann die Vor-Fluthen sehr verschleumet worden, sollen die Schlick-Geschworne solches denen Dorfschaften deren Loose zu graben nöthig ist, solches in Zeiten bekannt machen, damit das Graben zur Trocknen Zeit geschehe, niemanden Schaden zugefüget, und die ausgegrabene Erde vorzüglich zur Verstärkung der Wälle mit Bestand könne angewendet werden.
2. Soll ein jeder dessen Land sich an den Vor-Fluthen oder Lacken erstreckt, seinen Wall acht Tage lang vor die Herbst-Schau gekrautet haben, damit die Wälle desto fester werden, und kein Ungeziefer welches die Wälle beschädiget sich unter solchem Kraut verbergen könne.
3. Soll sich Niemand unterstehen die Vor-Fluthen durch das Vieh eintreten zu lassen, oder so genannte Einpedellungen zu machen, bey einem Ducaten Strafe,

**H. Wie es mit den Haupt-Bau der Schleusen und Brücken zu halten auch wie breit eine jede Brücke sein soll.**

1. So oft ein ansehnlicher Bau, und Reparatur an den Haupt-Schleusen und Brücken vorfällt, soll solches von den Schlick-Geschwornen denen daran theilnehmenden Schulzen der Dorfschaften bekannt machen, damit sie gemeinschaftlich den vorzunehmenden Bau untersuchen, und dem Herrn Administratori des Stüblauschen Werders Sr. HochEdl. Gestr. Herrl. anzeigen können. Wann nun Hochdieselben solthanen Bau nachgegeben, soll selbiger unter der Aufsicht der Schlick-Geschwornen und Schulzen gemeinschaftlich vorgenommen und vollendet werden, jedoch das keine Geld-Ausschrift wie schon oben gedacht ohne Vorwissen eben desselben Herrn Administratoris Sr. HochEdl. Gestr. Herrl. geschehe. Kleine Reparationes aber sollen den Schlick-Geschwornen nach wie vor überlassen sein.
2. Wann im Süden oder Legen Revier eine Brücke Neu zu erbauen ist, soll selbige im Lichten wenigstens Zwey und Zwanzig Fuß breite haben, die im Hohen Revier aber nur Zwanzig Fuß breit sein, die Höhe bei der Art Brücken aber mus sich nach der Höhe der daran stoßenden Wallen richten.
3. Weil auch endlich seit einigen Jahren, besonders zur Früh-Jahrs Zeit, in der so genannten Gasse zu Reichenberg das Waßer in der Vor-Fluth so hoch aufstauet, das die Wallungen das Waßer nicht abwehren können, welches theils die niedrigen Brücken der in benannter Gasse wohnenden Wittnachbaren, theils auch die große Menge Schnees welcher im Winter dahin gewehet wird, verursachen, daß besagte Wittnachbare zu Reichenberg ihre Brücken nach der so eben bestimmten Höhe und Breite auf das förderfamste einrichten mögen, und werden diese Schlick-Geschwornen auch die Freiheit haben, zur Früh-Jahrs-Zeit da: wo die Vor-Fluthen voll Schnee gewehet sind, denen Dorfschaften deren Loose diese Schicksaale betroffen sind andeuten zu laßen, denselbigen auf das förderfamste aufzuräumen, bei Strafe von einem Ducaten, auf die Unterlassung desselben.

Actum 3. Decembr. 1785.

Ex Actis Nobilis Domini Eduardi Friederici Conradi Praeconsulis ac administratoris  
Insulae Stübłaviensis.

Wie schon erwähnt, sind die ersten Schlickgeschworenen vermutlich erst im 16. Jahrhundert eingesetzt. Nach Birchos Teich- und Schlickrechten, Seite 75 und 76 sind Volkert von Kaldunn und Hans Sulte von Wossitz als erste urkundlich nachweisbare Schlickgeschworenen am 15. Juni 1574 zu Grebin zu ihrem Amte verordnet. Im grünen Buch werden im Jahre 1592 als erste Schlickgeschworene namentlich aufgeführt:

**a) Für das leege oder Niederquartier:**

Volkert von Kaldunn zu Weßlinke, Andreas Steinfeldt zu Gottswalde, Hans Mittag zum Herzenberge, Hans Sulte zu Wossitz. Die schauen: 1. von der Trutenauer Mühle bis an die Mottlau, 2. von der Schmerblocker Mühle bis an die Zindersche Laake und das Süderevier bis an den freien Strom, 3. die leege Vorflut bis an die schwarze Laake und folgendes bis an die Rückforter Schleuse.

**b) Für das Mittelquartier:**

Thomas David zu Leßkau, Hans Greber zum Großen Zunder, Andreas Rarchaw zur Truttenaw, Burchardt Hellwich zum Käsemarke. Die schauen: 1. von der Gimlitzer Laaken bis an die Truttenauer Mühle, 2. von der Gimlitzer Brücke bis an die Zinder'sche Laake.

**c) Für das hohe Quartier:**

Alexander Dobraz zu Kriesfohl, Adrian Werner zum Gütlande, Lorenz Knake zu Zuchedamm, Hans Bilau zu Osterwiche. Die schauen: von Zugdamm bis auf die Höhe über die kleine Mottlau und den Ziegengraben.

Die Anzahl der Schlickgeschworenen hat sich im Lauf der Zeit verändert. Im Jahre 1640 waren im Oberquartier nur noch drei Schlickgeschworene und zwar je einer aus Osterwick, Zugdamm und Kriesfohl, im Mittelquartier vier und zwar je einer aus Langfelde, Gr. Zünder, Käsemark, Leßkau, im Niederquartier dagegen fünf, welche aus den Ortschaften Gottswalde, Herzberg, Breitfelde, Schmerblock und Reichenberg stammten. Im Jahre 1653 war nach dem braunen Deichgeschworenenbuch, Seite 1 die Verteilung der Schlickgeschworenen dieselbe. Dagegen erwähnt Bircho in seinen Teich- und Schlickrechten Seite 79 und 83, daß im Jahre 1764 im hohen Quartier vier, im Niederquartier fünf, im Mittelquartier dagegen nur drei Schlickgeschworene vorhanden gewesen seien. Im Jahre 1827 waren nach der im Abschnitt „Einteilung des Danziger Werders“ abgedruckten Zusammenstellung des königlichen Deichinspektors Kossak im Oberrevier drei Schlickgeschworene, im Mittelquartier einer, und im Niederquartier fünf. Die augenblickliche Einteilung der Schlickgeschworenenreviere ist wieder eine andere, die hohe, leege und Siedenvorflut, soweit dieselbe dem Deichverband gehören, werden von fünf Schlickgeschworenen beaufsichtigt, die höhesche Mottlau und der Ziegengraben unterstehen drei, ebenso Gans, Mittel und schwarze Laake drei, dagegen Kladau und Bodengraben zusammen einem Schlickgeschworenen. Die Radaune wird bezüglich ihrer Offenhaltung von den Danunverwaltern des rechts- und linksseitigen Radaunedeichverbandes beaufsichtigt. Für eine Anzahl von anderen Wassergängen, welche nicht dem Deichverband gehören, wie z. B. für den Stübłau-Wossitzer Wassergang, die Belau u. a. m. sind auch Schlickgeschworene vorhanden, welche teils Beamte des Deichamts sind, teils wenigstens der Aufsicht des Deichhauptmanns unterstehen. Nach Einführung des neuesten Statuts für den Danziger Deichverband vom Jahre 1889 sind die Schlickgeschworenen, deren ersprießliche und nützliche Tätigkeit auch in neuester Zeit vollste Anerkennung verdient, als Beamte beibehalten, obwohl sie als solche in dem erwähnten Statut nicht aufgeführt worden sind. Nachstehend folgt ein Verzeichnis der augenblicklichen Schlickgeschworenen und ihre Reviere. Zu vergleichen sind hierbei die vorerwähnten Angaben über die Entschädigung der Schlickgeschworenen, welche auch erkennen lassen, welche Schlickgeschworene Beamte des Deichverbandes sind und von diesem besoldet werden und welche von den noch bestehenden Schlickverbänden gewählt werden und bezüglich ihrer Entschädigung auf diese angewiesen sind.

**Verzeichnis der Schlickgräfen und Schlickgeschworenen im Gebiet des Danziger Deichverbandes im Jahre 1907.**

**Höhische Mottlan und Mühlengraben.**

E. Regier=Czattkau, Schlickgräf,  
W. Rahlbaum=Dirschauer Wiesen, Schlickgeschworener,  
G. Pfeiler=Dirschau, Schlickgeschworener.

**Belau und Ziegengraben.**

L. Seering=Kriefkohl, Schlickgräf,  
Zeidler=Zugdam, Schlickgeschworener.

**Gans, Mittel und schwarze Laake.**

R. Kresin=Mönchengrebin, Schlickgräf,  
S. Lange=Massenhuben, Schlickgeschworener,  
Joh. Claassen=Müggenhahl, Schlickgeschworener.

**Rechtsseitiger (Müggenhahler) Kadanneverband.**

G. Popp=Müggenhahl, Dammerwalter,  
Joh. Claassen=Müggenhahl, stellv. Dammerwalter.

**Linksseitiger (Ohrer) Kadanneverband.**

M. Draheim=Guteherberge, Dammerwalter,  
L. Knitter=Ohra und  
Fried. Lanfau=Ohra, stellv. Dammerwalter.

**Kladau und Bodengraben.**

Aug. Kohnke=Mönchengrebin, Schlickgeschworener.

**Vorflutenverband.**

E. Kluge=Breitfelde, Schlickgräf,  
D. Kiep=Gottswalde, Schlickgeschworener,  
S. Schwarz=Beslinken, Schlickgeschworener,  
R. Ringe=Schmerblock, Schlickgeschworener,  
G. Klein=M. Zünder, Schlickgeschworener.

**Stüblau-Wossiger Wassergang.**

M. Philippen=Stüblau, Schlickgeschworener,  
M. Steinhardt=Wossig.

**Ziegengraben und Belau innerhalb der Osterwiker Grenzen.**

P. Flockenhagen=Osterwick, Schlickgeschworener.

**Wossig-Trutenauer Wassergang.**

G. Klein=M. Zünder, Schlickgeschworener.

**Schlickverband Heubude Troyl.**

Herrn. Welms, Heubude, Schlickgeschworener.

Die ältesten Schlickgeschworenenbezirke sind, wie aus dem bisher gesagten hervorgeht das Hohe, Mittel und Niederquartier.

Zu erwähnen ist, daß für die Gans und den Krampiger Graben, d. h. die heutige Mittellaake von der Einmündung der Gans bis an die schwarze Laake am 11. Juni 1637 erstmalig fünf Schlickgeschworene und zwar aus den Ortschaften Landau, Müggenhahl, Praust, Kostau und Langenau eingesetzt wurden. Nach der Angabe von Vircho, Teich- und Schlickrechte, Seite 99, setzte am 18. Juli 1739 der Bürgermeister Gabriel von Bömeln sechs Schlickgeschworene über diese Gewässer ein.

Für das Dirschauische Werder werden schon im Beginn des 17. Jahrhunderts zwei Schlickgeschworene wiederholt urkundlich erwähnt (Danziger Stadtarchiv VII, 501; VII, 495). Diese sind dann wohl so lange beibehalten, bis das ganze Werder unter preussische Herrschaft kam. Der königliche Deichinspektor Kossak erwähnt im Jahre 1827 bereits drei Schlickgeschworene für die höhische Mottlan und den Mühlengraben und diese Anzahl ist bis zur Jetztzeit beibehalten. Allerdings untersteht jetzt auch der Dirschauer Mühlenkanal diesen Geschworenen.

Für die Neue Binnenmehrung sind erstmalig durch die Schlickgeschworenenordnung vom Jahre 1619 Schlickgeschworene nachweisbar, für den Schlickverband Heubude-Troyl ist ein solcher Beamter erst durch das Regulativ vom 18. Juni 1843, für den Casper Schlickverband durch die Schlickordnung vom 21. August 1829 eingesetzt.

Nach dem oben abgedruckten Schluß des Rats vom 28. Mai 1639 sollte das Schlickgeschworenenamt der Reihe nach, alle fünf Jahre wechselnd, von sämtlichen Mitnachbarn übernommen werden. In späterer Zeit, besonders im 19. Jahrhundert, scheinen sich jedoch in dieser Hinsicht andere Gebräuche eingebürgert zu haben. Es taucht die Bezeichnung Schlickgräf auf, die für den ältesten, geschäftsführenden Schlickgeschworenen angewendet wurde, welcher ähnlich wie der Deichgräf eine bevorzugte Stellung inne hatte und von einem regelmäßigen Wechsel der Schlickgeschworenen ist nicht mehr die Rede. Nach den Akten des Deichgeschworenenkollegii Nr. 613 erwählten im Jahre 1836 auf Grund des Vorschlages der Schulzen der zum Niederquartier gehörenden Ortschaften Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat die Schlickgeschworenen. Ebenso ernannte noch im Jahre 1857 der Magistrat als Ortspolizeiverwaltung im früheren ländlichen Territorio von Danzig die Schlickgeschworenen auf Vorschlag der Interessenten. Jetzt ernennt der Deichhauptmann nach Anhörung der übrigen Schlickgeschworenen die neu in dieses Amt eintretenden Beamten. Nach Vircho, Seite 77, wurden die Schlickgeschworenen ursprünglich, ebenso wie die Teichgeschworenen, auf dem Schlosse zu Greblin, später in der Herren administratores Hause in Gegenwart der Beamten und übrigen Schlickgeschworenen vereidigt. Zur preussischen Zeit wurde die Vereidigung bis zum Jahre 1857 durch einen Beamten des Magistrats in Danzig vorgenommen. Vom Jahre 1857 an erfolgte die Vereidigung durch das königl. Ländliche Polizeiamt, anfangs mittels des gewöhnlichen preussischen Beamteneides, später durch Handschlag an Eidesstatt. Vermutlich schon seit der Aufhebung des Ländlichen Polizeiamts, ganz sicher aber seit der Einführung des Statuts vom Jahre 1889 vereidigt der Deichhauptmann die Schlickgeschworenen und zwar lediglich durch Handschlag. Nachstehend sind die beiden älteren Eidesformeln für die Schlickgeschworenen abgedruckt, von welchen die erstere bis ins 19. Jahrhundert, die zweite bis zum Jahre 1857 gebraucht wurde.

**Älteste Form des Schlickgeschworeneides.**

(Danziger Stadtarchiv I A, 35.)

**Der Schlickgeschworn Eidt.**

Ich N. schwere das ich in meinem ufferlegeten Ampte treulich und woll mich vorhalten will in gutter unterhaltung und sauberunge dero Vorfluchte und Wassergenge, Schleusen, Wollungen und was des sonst mer darzu gehorett. Keinen fleis sparen, auch da mangell befunden, das zuberbesseren und zuenderen bei verordenten Penen befelen will. Und do imandt nit gehorsamte Solchs unangesehen der Personen ungesaumet dem Teichgreffen sambt den anderen Geschworn anmelden, damit die Penen von inen erfordert und sie zu gehorsam gebracht werden. Do Ich

auch nichts wes vormereken wurde das fegeu meine geburende Oberigkeit und zu Nachtheil des gemeinen Gutes und Stübbelaufchen werders sein michte, dasselbe will Ich ohne alles saumen treulichen anzeigen vormelden und offenbaren, auch nach bestem vermugen wehren und abewenden helfen und darin keinen fleis sparen als mir godt helffe und sein heiliges Wort.



### Form des Schlichtgeschworeneides aus dem 19. Jahrhundert.

(Aus den Deichamtsakten.)

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott, daß ich in dem mir aufgetragenen Schlichtgeschwornen Amte, in der Aufsicht über die Unterhaltung und Säuberung der Vorfluthen, Wassergänge, Schleusen, Wallungen und was sonst zur inneren Abwässerung gehört, keinen Fleiß sparen, sondern alles was hiebei von den Dorffschaften meines Reviers geschehen muß, unpartheyisch verordnen und über die tüchtige Ausführung bei der verordneten Strafe halten will. Sollte jemand dem erhaltenen Befehle nicht Folge leisten, so will ich solches ohne Ansehen der Person Ew. HochEdl. Rath ungesäumt und bei Zeiten anzeigen, damit derselbe zu seiner Schuldigkeit angehalten werde. Bei der Schau will ich gegen jeden ohne Unterschied gleich verfahren, und sorgfältig dahin sehen, daß das Aufgraben tüchtig bewürket sey.

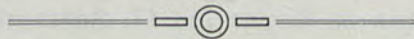
Sollte ich etwas bemerken, wodurch die innere Abwässerung erleichtert und befördert werden könnte, so will ich solches Ew. HochEdl. Rathe und den Königl. Behörden zur Prüfung und weiteren Veranlassung anzeigen, und mich überhaupt in meinem Amte so betragen, wie ich es vor Gott, meiner Obrigkeit und meinem Gewissen zu verantworten mir getraue.

So wahr als mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen!

Vorstehenden Eid habe dato geleistet.

Danzig, den 7. Oktober 1828.

Carl Fried. Hasse.



### c. Die Deichinspektoren.

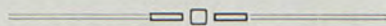
Die Deichinspektoren sind Beamte, welche erst von der preussischen Verwaltung und zwar zuerst als staatliche Beamte eingeführt worden sind. In den Jahren 1743 bis 1749 wird ein Königlich preussischer Oberdeichinspektor von Suchodolek erwähnt, welcher an der Weichsel tätig war. Nach Virchos Teich- und Schlickrechten (Seite 173) mußten nach der R. Pr. Damm-Ordnung in der Marienwerderer Niederung vom 30. März 1755 „der obere Teichinspektor zwei oder dreimal jährlich die Weichseldämme bereisen u. s. w.“ Die Deichinspektoren, welche nach der Annektierung des Danziger Territoriums durch Preußen im Jahre 1793 im Gebiet der unteren Weichsel, speziell des Danziger Werders tätig waren, waren gleichfalls technische Staatsbeamte, welche in technischer Beziehung die Deich- und Entwässerungskommunen zu beaufsichtigen hatten. Nach den Akten des Deichgeschwornenkollegii 18 gaben unterm Datum des 18. September 1798 Präsident, Bürgermeister und Rat der Königl. Westpreussischen See- und Handelsstadt Danzig dem Teichgräf und den Teichgeschwornen des Stübblauschen Werders eine Anweisung „daß mittels Allerhöchsten Reskriptes vom 24. Februar der Herr Friedrich August Cochius als Teichinspektor für das hiesige Territorium angesetzt worden sei und daß derselbe sämtliche Wasserbauten zu dirigieren habe, daß der Teichgräf und die Teichgeschwornen ihn in dieser Qualität gehörig zu achten hätten und daß ohne sein Vorwissen keine Arbeiten an der Weichsel zu unternehmen seien. Außer dem Teichgräf und den Teichgeschwornen hätten auch sämtliche Schlickgeschwornen des Werders seiner Anweisung Folge zu leisten sich schuldigst angelegen seyn zu lassen.“ Die Deichinspektoren stellten bei den jährlichen Frühjahrsdeichschauungen gemeinsam mit den Deichgeschwornen und den Deichgräfen die an den Deichen notwendigen Arbeiten fest. Die Ausführung lag jedoch nicht den Deichinspektoren ob, sondern nur die generelle Oberaufsicht. Auch für die Binnenentwässerungsanlagen des Danziger Werders hatten die Deichinspektoren Gutachten abzugeben, allgemeine Entwürfe für deren Ausbau aufzustellen und im allgemeinen als technische Aufsichtsbehörde zu dienen. Lange Zeit war im Gebiet des Danziger Werders und der Mehrung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Königl. Deichinspektor Kossak tätig. Dieser leitete auch als Staatskommissar die Schließung der Deichbrüche bei Gütlland und Gemlitz in den Jahren 1829/30. Nach Einführung des Statuts für den Deichverband des Danziger Werders vom Jahre 1857 erhielt diese Korporation einen eigenen technischen Beamten, dessen Tätigkeit durch die Bestimmungen dieses Statuts genau abgegrenzt wurde. Der erste Deichinspektor des Danziger Werders war der Königl. Regierungsbaumeister, spätere Baurat Schmidt, welcher vom Jahre 1857 bis 1901 im Dienste des Verbandes tätig war.

Am Schluß dieses Abschnitts sei noch erwähnt, daß vor der Einführung des Statuts für den Deichverband des Danziger Werders im Jahre 1857 ein Deichamtsbüro nach unseren heutigen Begriffen nicht vorhanden war. In recht primitiver Weise wurden die schriftlichen Arbeiten in früherer Zeit durch den Deichgräfen oder einen hierfür geeigneten Deichgeschwornen besorgt. Oft wurden für einzelne größere Arbeiten, wie für Aufstellung der Jahresrechnungen vorübergehend Hilfskräfte, meistens wohl Schullehrer aus den ländlichen Ortschaften, welche in ihrer freien Zeit für das Deichgeschwornenkollegium zu arbeiten bereit waren, beschäftigt. Erst durch Beschluß des Deichamts vom 20. Juni 1857 wurden dem Deichhauptmann 300 Taler für einen ständig von ihm zu beschäftigenden Deichsekretär bewilligt. Allmählich erhielt dieser Beamtenqualität, sein Gehalt wurde erhöht und ihm wurde lebenslängliche Anstellung

und Pensionsberechtigung zugebilligt. Durch das Statut vom Jahre 1889 wurde der Deichsekretär ein statutgemäßer Beamter. Ebenso sind erst durch dieses Statut die Stellungen des Deichrentmeisters, des Deichboten und der Dammaufseher und Wachtbüdner gesetzlich festgelegt. Der von Jahr zu Jahr mehr zunehmende Geschäftsumfang hat die Einstellung weiterer Hilfskräfte für den Bürodienst notwendig gemacht, ebenso wie der Deichinspektor für die technische Verwaltung seit Jahrzehnten einen dauernden Hilfsarbeiter besitzt. Das Deichamt befand sich seit dem Jahre 1857 an dem jeweiligen Wohnsitz des Deichhauptmanns in dessen Wohnung, und zwar fast ausschließlich auf dem Lande. Technisches Büro und Deichkasse waren ebenfalls mit den Privatwohnungen des Deichinspektors und des Deichrentmeisters verbunden. Erst seit dem Jahre 1905 sind sämtliche Büros in Danzig vereinigt.

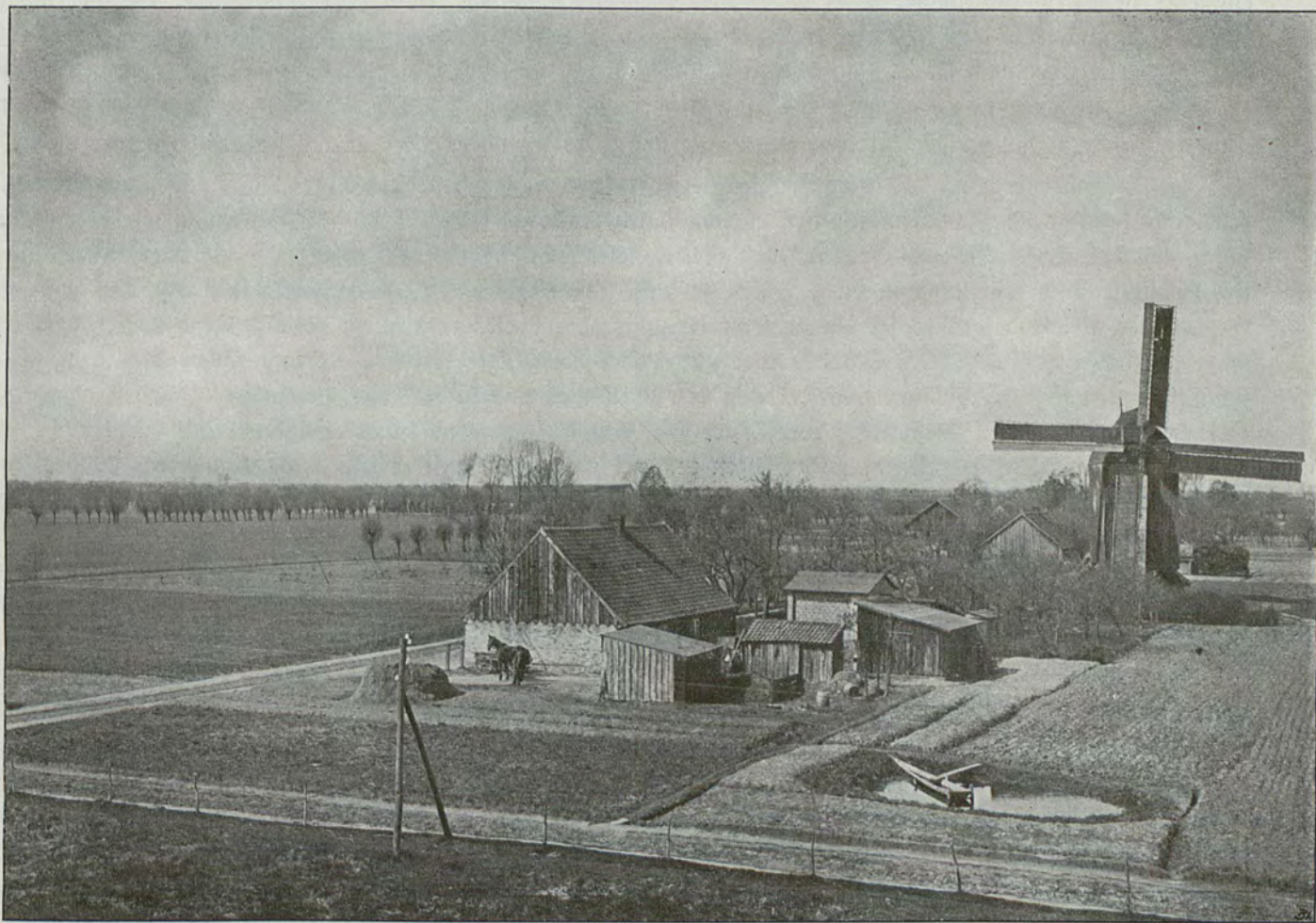


### C. Die Entwässerungsgenossenschaften, Mühlenverbände und Schöpfwerke.



Im Allgemeinen ist über die Binnenentwässerung, das heißt über die Entwässerung der einzelnen Polder zu sagen, daß seit der allerältesten Zeit diese Entwässerung von den Ortschaften selbst besorgt wurde.

Wenn man nun berücksichtigt, daß die einzelnen Gemarkungen naturgemäß häufig nicht mit den natürlichen Grenzen der Entwässerungsgebiete zusammenfielen, so wird man einsehen, daß die Entwässerung durch diesen Umstand oft sehr erschwert wurde und daß stellenweise ganz komplizierte und widersinnige diesbezügliche Verhältnisse geschaffen wurden. Manchmal waren Ortschaften gezwungen mittels besonderer Wassergänge ihr Wasser in entfernt liegende Vorflutkanäle zu leiten, wie z. B. Scharfenberg und Boglaff, manchmal mußten Hauptentwässerungsgräben durch die natürlichen Wasserscheiden hindurch geleitet werden, kurz Alles in Allem muß man sagen, daß die unnatürliche Einteilung der Entwässerungspolder eine rationelle Entwässerung derselben ganz außerordentlich erschwerte. Bei der Gründung der durch Statuten als Korporationen organisierten Entwässerungsgenossenschaften in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts suchte man mehrfach diese Mängel abzustellen dadurch, daß man Ortschaften, welche physikalisch zusammengehörten, auch zu Genossenschaften zusammenlegte, wie z. B. Praust mit Müggenhahl, Nobel mit dem rechts von der Radaune gelegenen Teil von Guteherberge, Gottswalder Entenpohl mit Reichenberger Hofgarten und andere mehr. In den meisten Fällen bestanden in früherer Zeit für die Entwässerung der Polder keine besonderen Vorschriften, sondern nach mündlicher Vereinbarung oder gewohnheitsmäßiger,

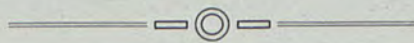


Blick in den Polder Kaesemark vom Weichseldeich unterhalb der Wachtbude aus gesehen.

alter Überlieferung wurden die an den Grabenanlagen innerhalb der Polder notwendigen Arbeiten von den Mitgliedern der Hofbesitzergenosenschaften ausgeführt. Wo Schöpfwerke vorhanden waren, hatten die Hofbesitzer besondere Mühlenverwalter gewählt und auch eine besondere Kassenverwaltung für das Entwässerungswesen eingerichtet. Diese etwas altertümlichen Einrichtungen bestehen noch heute in denjenigen Ortschaften, welche noch nicht als Entwässerungsverbände organisiert sind. Es sei an dieser Stelle eine Tatsache ausdrücklich festgestellt, welche den diesen Verhältnissen Fernerstehenden nicht bekannt sein dürfte, daß nämlich die späteren politischen Gemeinden nicht identisch sind mit den Hofbesitzergenosenschaften und den mit diesen zusammenfallenden Mühlenverbänden. Der Mangel an



besonderen Bestimmungen für die Polderentwässerung hat schon früher zu Versuchen geführt, durch spezielle Vorschriften diese Verhältnisse zu ordnen und festzulegen. In den „Willkühren“ aus dem Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts hat der Danziger Rat für eine Anzahl von Ortschaften und zwar für Neuendorf, Sperlingsdorf, Schönau, Weßlinken, Scharfenberg, Landau, Reichenberg und Schönau eine Reihe ganz spezieller Wasser- und Deichpolizeilicher Bestimmungen gegeben. Für die Neue Binnennehrung wurde, wie schon erwähnt, durch die im Kapitel IV abgedruckte Schlickordnung vom Jahre 1619 und durch die reasfumierte und vermehrte Ordnung der Schlickgeschwornen über Schiwenhorst, Schnakenburg, Worle, Bohnsack und Bohnsackerweide vom 7. Juni 1788 eine genaue Ordnung gegeben, ebenso erhielt Saspe eine Schlickordnung vom 21. August 1829 und für Heubude wurde ein Regulativ zur Unterhaltung der Vorflutgräben vom 18. Juni 1843 gegeben. Die erwähnten Willkühren Ordnungen und Regulative sowie eine tabellarische Übersicht über die zur Zeit im Gebiet des Danziger Deichverbandes bestehenden, organisierten und mit Statuten ausgerüsteten Entwässerungsgenossenschaften folgen nachstehend. Neben diesen fest organisierten Entwässerungsgenossenschaften bestehen noch Mühlenverbände, welche weiter unten aufgeführt sind. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß für Gr. Zünder zwei, für Legfau eine Entwässerungsgenossenschaft zur Zeit in der Bildung begriffen sind.



### **Willkür des Dorfs Reichenberg vom 16. April 1551.**

(Danziger Stadtarchiv VII. 502.)

Diemeil daß Ein Ehrbar Rat den gemeinen nachgeschriebenen Erbnahmen mit sonderlichen Freiheiten, Kontrakten und Verworden das Dorf Reichenberg begabet nach Inhalt der kräftigen Verschreibung von E. C. Rat darüber gegeben, bestätigt und versiegelt, über andere Dörfer in dem Werder, aus Ursachen, daß das vorgenannte Dorf durch die Not des Wassers verdorben, zunichte und mehrenteils unbrauchbar worden und nun wiederum durch die nachgeschriebene Erbnahmen mit großen Unkosten, durch Graben, Wallungen, Mühlen, Schleusen und sonderliche Delinge (welche andere Dörfer des Werders nicht haben) gewonnen werden muß, fordert derhalben die Not, daß, wir gemeine Erbnahmen nachgeschrieben, eine Bewilligung (des Dorfs Willkür genannt) in nachfolgenden Artikeln, dennoch der Löblichen E. C. Rats Verschreibung unschädlichen gemacht und aufgerichtet haben, aus Ursachen, auf daß wir unser Erben, Erbnahmen und Nachkömmlingen oder Inwohnern des vorgeschriebenen Dorfes durch Trägheit oder Unachtsamkeit die Graben und Lande nicht lassen wieder verwüsten, auch daß kein unbescheiden böß Mensch sich bauen bescheid vorheue; besonder daß ein jeder in seinem Gebrauche, er sei hohes oder niedriges Standes, eigen oder Inwohnere, Gärtner oder Hofmeister, Friede habe und sich auch friedlich halte, haben wir gemeine Erbnahmen auf jeglichen nachgeschriebenen Artikel seien Strafe gestellet, demnach E. C. Rats Strafe unschädlich, auf daß sich ein jeder darnach wisse zu richten und vor Schaden zu hüten, denn so jemand übertreten würde, soll er ohne alle Gnade, auch sonder Ansehen der Personen gestrafet werden pp.

Verbindung einer bei dem andern zu stehen, so irgend ein Teil des Landes angefochten würde.

Nachdeme dann das vorgemeldte Dorf Reichenberg durch Wasser oder auch sonst Unachtsamkeit, auch bößen Zuversicht in Verderb gekommen, also daß es nun durch merkliche Unkost und Geldspilderung wieder eingenommen und durch Mühlen, Schleusen und Graben, auch Abteilungen gebessert worden, derowegen die obengeschriebene Erbnahmen sich bewilliget und festiglich von allen Teilen zu halten verpflichtet, da hernachmals irk ein Teil des Landes oder Gegend des Reichenberges es sei binnen was Grenzen oder Lotten in kleinem oder großem Teile, durch irk einen, er wäre weltlichen oder geistlichen Standes angefochten oder beschädiget worden, alsdann sollen die gemeinen Erbnahmen nachgeschrieben sämtlich auf gemeine Unkosten das vorbidnen und so irk einer derowegen Schaden oder Abbruch seines Ort Landes litte, sollen sie sämtlich verpflichtet sein, dem Beschädigten seines Schadens mit andern so viele Landes seinem Lande am Besten gelegen, zu ergänzen und zu erstatten, damit er seines abgedrungenen Landes und Schadens vergnüget würde. Auf daß hernachmals keine Irrtume täuschen den Erbnahmen des Reichenberges entstehe, besonder viele mehr nachbarliche gute Verwandtnisse, Friede und Einigkeit möge gestiftet und erhalten werden, haben die gemeinen Erbnahmen vor gut angesehen und ratsam geachtet, dieselben nicht allein namkündig zu machen, sondern auch eines jedern Landes Grenzen, Freiheiten, Fischereien und Gerechtigkeit, auch darnebenst was ein jeder von wegen seines Landes Beschwer und Unpflicht tragen muß, in Schriften gestellet, wie hernachfolgende befunden wird.

#### Von dem Schulamt.

Zum ersten ist bewilliget, daß das Schulamt soll fallen in drei Parten als nämlichen dem Erbaren und Nahmhaften Herrn Tiedeman Giesen, Königl. Stadt Danzig Bürgermeister, das erste Jahr, H. Christopfer Beyer, Ratsverwandten obgedachter Stadt das ander Jahr, Herman von Bommeln und Philip Edzema das dritte Jahr, das ist bewilliget, die daselbst nicht zur Stelle wohnt, mag der Meier oder Heurman das Schulamt von seinentwegen brauchen, aber kein Hofmeister soll zu dem Schulz-Amt zugelassen werden, irk ein Handel darmit zu haben, wann er nicht besessen ist.

#### Vom Ungehorsam und ungebührlichen Worten gegen dem Schulzen.

So der Schulke die Nachbarn verbotten läßt, sollen sie zu ihm kommen und Gehorsam leisten, so aber jemand, so er einheimisch wäre, nicht in eigener Person käme, soll das erste Mal auf vier, das ander Mal auf acht und das dritte Mal auf sechszeihen gute Schillinge gepfändet werden. So sich aber jemand mutwillig darwieder streben würde, der soll mit Verlöwe der Obrigkeit mit Gefängnis gestraft werden.

So aber jemand, er sei hohes oder niedriges Standes dem Schulzen oder Ratleuten mit ungebührlichen Worten oder sonst wiederstrebende und kein Gehör geben wollte, der soll zum ersten Mal mit Verbrechung einer guten Mark, zum andern Mal zwei gute Mark, zum dritten Mal vier gute Mark, so er aber sonst grober (das Gott verhüte)

anlaufen würde, soll er nach Gelegenheit seiner Ubertretung mit Gefängnis oder sonst mit Zulaß der Obrigkeit gestraft werden.

#### Von des Schulzen und Ratleuten Pflicht.

Es sollen auch Schulzen und Ratleuten vermittelst ihren Eiden, auf des Dorfes Beste fleißige Aufsichtung haben und so etwan am Weichfeldamm oder Wallungen, Wassergänge oder sonst das dem Dorfe nachteilig befunden würden, sollen ohne Säumen denjenigen, denen es zu repariren gebühret, dar zu halten und mit Poen dahin dringen, daß es mit den ersten, so es immer möglich, repariret und gebessert werde. Darüber Schulzen und Ratleuten hierinne nachlässig befunden würden, sollen sie nach Gelegenheit der Erbnahmen Erkenntnis gestraft werden p.

#### Von der Reinigung der Wassergänge nach Hubenzahl und von dem Schild.

Weiter ist bewilliget, daß alle die Lande, so wohl hoch als lege, binnen oder buten der Wallunge sollen gleich der Mühlen unterhalten nach Hubenzahl, des sollen die Lande, so binnen der Wallunge begriffen, die andern Lande, so nach der Zeit buten der Wallunge gelegen sein, auf gleiche Unkost zu der Mühlen helfen, ausgenommen den Schild, welche vor der Lottinge und Delinge ausbescheiden ist, als nämlich, wer den bekäme, soll er denselbigen auf seine eigene Unkosten imwinnen nach seinem Gefallen, hernachmals aber, wenn der Schild ingewonnen ist, alsdann soll der Schild sowohl als die andere Lande, die Mühlen und Wassergänge helfen nach Hubenzahl reinigen und unterhalten, dennoch daß alsdenn der Wassergang des Schildes mit in die Lottinge der Reinigung muß eingerechnet werden, dennoch also, daß der Wassergang des Schildes nach Billigkeit in die Orde, nach der Erbnahmen Erkenntnis vorgenommen und gemacht soll werden.

#### Von der Nordenbefe oder vom polnischen Graben.

Nachdeme von hochnötig gewesen, auch ohne daß das Dorf Reichenberg des Wassers nicht kunnte gefreiet werden, hat man notwendig mit sämtlicher Bewilligung zwei Wassergänge verordnet, die dem Dorfe denen und nach der Mühlen laufen, die eine heißen die Norderbefe herkommende aus des Ehrbaren und nachhaftigen H. Tiedeman Giesen Norder Erfen laufende durch Herman von Bommeln und Herrn Christopfer Beyers Nordenlande durch den Botterweg und fort bei das Mühlenfeld längs zu der Mühlen, diesen Wassergang sollen halten, reinigen und fruden das Land das auf der Nordseiten des Botterweges liegt und soll sich zwischen Herren Christopfer Beyers und Philip Edzemas Erben enden, also daß ein jeder nach Hubenzahl sein Lott darinne haben soll.

#### Von dem Graben Sueder-Refier genannt.

Der ander Wassergang genennet das Sueder-Refier sollen inweßern und fallen die Lande auf Süden des Boterweges gelegen, sollen nach Hubenzahl ein jeder sein Lott darinne reinigen, unterhalten und zu gebürlicher Zeit frauden. Dieser Wassergang streckt sich von der Geschwornen Brücken bis an die Mühlen, des gehören hier auch zu die Wassergänge durch Herman von Bommeln, Herrn Tiedeman Giesen und Philip Edzemas Sueder Erfe, endende sich zwischen Herr Christopfer Beyers und Philip Edzemas Erbe, dar sich die Norden Besseringe scheidet, so auch hernach der Schild dahin wäßern wird, soll der auch alle Unpflichte nach Hubenzahl tragen.

#### Von den Fischereien.

Das ist auch durch die Erbnahmen vorgemeldte sämtlich bewilliget, daß niemand in eines andern Fischerei fischen soll, bei der Poen vier ungarische Gulden, besonder ein jeder soll haben und vor sich behalten an und in seinem Lande und Grenzen nach Laut und Inhalt eines Ehrb. Rats Verschreibunge, die Poen aber soll deme gefallen, deme die Fischerei zukömmt.

#### Von den Vorfluchten so binnen dem Reichenberge seind.

Noch ist wieder bewilliget, daß niemand die Vorfluchte, herkommende aus der Esse unter der Geschwornen Brücke bis zum Ende des Grebines laufende, wie auch dem Mund derselbigen Vorflucht desgleichen keine Brücke darselbst noch im Auf- oder Abgange mit Säcken oder Reusen versehen soll, bei der Poen vier ungerische Gulden. In gemeldter Vorflucht aber mag ein jeder in und an seinen Grenzen mit wachen seines Gefallens fischen, was aber ein jeder in seinem Lande machet, darmit soll ihm nach seinem besten Gefallen und urbar zu versehen und zu handeln frei sein. Das soll auch denjenigen, so an der Weßlinker Lake und die Lake oder Vorflucht (so sich zwischen Plenen und Reichenberg strecket, nach der Schwarzen Lake laufende) grenzen an ihren Grenzen nach ihrem besten urbar mit Säcken, Reusen oder andern Geräte auf die Hälfte zu besetzen, fischen und nach eines Erb. Rats Verschreibunge gebrauchen (angemerkt, daß einem jedern das Wasser vors Land auf die Hälfte zu genießen ist) frei sein, die ander Vorflucht aber vom Gotteswalde längs das Mühlenfeld bis an die Mühlen laufende mag ein jeglicher an und in seinen Grenzen auf die Hälfte besetzen und nach eines Ehrbaren Rats Verschreibunge nach seinem besten urbar gebrauchen.

#### Von Abpfändung des Viehes.

Noch ist bewilliget, daß niemand dem andern einig Vieh soll abpfänden und in seine Gewehr nehmen, besonder soll dasselbige zu dem Schulzen in das Gerichte bringen und alsdann soll der Schulze durch die Schöppen in heider Parten Gegenwärtigkeit den Schaden warderen und schatten lassen und nach Innehaltung der Schattung oder Warderunge soll der Beschädiger die Strafe ablegen bei der Poen einem guten Bierdinge. So aber irt ein Überlauf im Weidelande geschehe, daß es nicht könnte geschattet werden, soll vom Haupte jeder Zeit ein Schilling genommen werden, so aber irt einer gepfändet wird, soll er sein Pfand bei Sonnenschein zu lösen verpflichtet sein, wo aber nicht, soll das Pfand jedern Tag bis es eingelöset wird, einen guten Bierding verbuffet haben.

#### Von der Wässerung welche soll gefraudet werden.

Auch ist bewilliget, daß die vorgemeldte Besseringe zweimal des Jahres sollen gefraudet werden, das erste Mal acht Tage vor Johannis Baptistae, das andere Mal acht Tage nach Vincula Petri, desgleichen die Wallunge und Wege sollen auch auf dieselbige Zeit geschauet werden; des soll ein jeglicher seine Wege und Wallunge nebenst seinem Lande (die nicht sonst durch andere Inwohnere des Werders unterhalten möchten werden) unterhalten, so jemand

in diesem das erste Mal bruchfällig wäre, soll zum erstenmal eine Mark, zum andern Mal zwei Mark, zum dritten Mal vier Mark gemeinem Lande zum Besten verfallen sein und soll nichts destoweniger sein Lott machen und repariren, zu jeder Zeit bei doppelter Poene. So aber hierinnen feil gefunden würde, soll an den eigen Erben und nicht an Hofmeistern erholet werden.

#### Von Reinigung der Graben.

Noch ist bewilliget, so jemand sein Land begrabet und seine Graben reiniget und sein Nachbar nachlässig würde befunden, so dann irk ein Überlauf geschehe, alsdann mag derjenige, der sein Part befreidiget pfänden, der Nachlässige aber nicht.

Von der Wallung und Unkost, so bei dem Rorder Erbe angefangen.

Item noch ist bewilliget, daß die Erbnahmen sämtlich die Wallunge auf gleiche Unkost (wobei dem Rorder Erbe angefangen) allenthalben stark und feste machen sollen darnach ein jeglicher an seiner Grenze selber unterhalten.

Von der Verwilligung durch die gemeine Erbnahmen des Dorfs Reichenbergs.

Dies vorgeschriebene ist alles Anno 1551 den 16. Aprilis durch die gemeine Erbnahmen des Dorfs Reichenbergs, als nämlich den Ehrbaren und Nahmhaften Herrn Tiedeman Giesen, Herren Christopfer Beyer, Herman von Bommeln und Philip Edzemas bewilliget, festiglich angenommen und ohne alle Ausrede dasselbige zuhalten, sich verpflichtet mit dem Vorbehalte, so hernachmals etwan was mehr von Nöten wäre zu addiren, das ihnen zu tun mit einträchtiger Bewilligung offen stehen soll; zu mehrer Gezeugnis haben sich oftgenannte Erbnahmen mit ihren eigenen Händen untergeschrieben und ihren gewöhnlichen Petschieren versiegelt.



### Neuendorfer Ordnung vom 20. März 1599.

(Danziger Stadtarchiv VIII, 40.)

Ich Michael Behm von Behmfelden, Königlich Burggraf und Administrator des Bauamts, urkunde hiemit, daß auf Anhalten des Schulzen und Einwohner der Dorfschaft Neuendorff denen ihre alte Ordnung die sie Ao. 1599 20. Martij von damaligen S. S. Administratoren des Bauamts erhalten gehabt, im letzten Kriege bei Überschwemmung des Wassers vertorben Ich dieselbe aus dem beim Amte vorhandenen richtigen und beglaubtem Buche habe wieder abschreiben und extradiren lassen. Wie sie von Worte zu Worte ohn alle Veränderung lautet und folget:

#### Die Neuendorfer Ordnung.

Zu wissen, daß, dieweil bei der Nachbarschaft des Dorfes Neuendorf diese Jahre hero keine gute Ordnung gehalten, auch also daß die verordneten Schulz- und Ratleute kein Gehör gehabet. Als haben die verordneten Herren des Bauamts als Gerhard Czimmerman und Salomon Brand nachfolgende Ordnung und Punktta auffassen lassen, welche künftig von allen Einwohnern dieser Dorfschaft Neuendorf sollen gehalten werden.

1. Erstlich sollen alle zwei Jahre dem Schulzen aus der Nachbarschaft acht Tage nach Fastnachten zwei Personen zu Ratsleuten von den verordneten Herren ernennet werden, welche, wann sie erwählet, vor den verordneten Herren den gebührligen Eid ablegen sollen.

2. Zum andern wann der Schulz oder die Ratleute aus Befehl der Obrigkeit den Nachbarn etwas zu verrichten auferlegen, es sei des Dorfes Gerechtigkeit oder sonsten etwas belangende, sollen sie schuldig sein, solches unweigerlich zu verrichten und demselben allenthalben nachzukommen.

3. Zum dritten, wann die Nachbarn zum Schulzen verbottet werden, soll ein jeder, wann er verbottet wird und daß er zu Hause ist, sich eine halbe Stunde nachdem er verbottet worden, beim Schulzen einstellen. Wer solches nicht tut, soll, wann er zu spät kommet eine halbe Mark, bleibt er gar außen, eine ganze Mark in die Lade abzulegen verfallen sein.

4. Zum vierten, wann Gines Erb. Rats Heu zusammengebracht und geführet wird, sollen die Nachbarn, wann sie selber nicht dabei sein können, bescheidene und nicht mutwillige Diener dazu verordnen, damit Gines Erb. Rats Heu in gebührlige Acht genommen werde, dasselbe nicht im führen zerstreuet und die Hälfte zur Stelle gebracht werde. Da aber bei solcher Arbeit jemand von den dahin geschickten Knechten sich in keiner Ungebühr, es sei in was Fällen es wolle, ungebührlich verhalten und auf Ermahnen des Schulzen oder der Ratleute von seiner Ungebühr nicht würde abstehen und Gehorsam leisten, der soll, wenn er derowegen für Schulzen und Ratleute gefordert wird, von den verordneten Herren gebührlig gestrafet werden.

5. Wann der Herren Holz aus dem Bürgerwalde geführet wird, soll ein jeder, wann er dazu gefordert wird, sich zu rechter Zeit, wann es ihm angesaget ist einstellen, bei gebührliger Poen der Herren.

Und sollen die Nachbarn zu solchen Scharwerk nicht Jungen, sondern wo sie dabei persönlich nicht sein können, bescheidene Knechte dazu verordnen und hinschicken, welche das, was sie aufladen, auch vollkommen zur Stelle, dahin es ihnen befohlen wird, bringen sollen. Würde aber jemandes betroffen, der darwieder tun von dem Holze unterwegs durch Unvorsichtigkeit vom Schlitten würde fallen lassen und nicht alles, was er aufgeladen, zur Stelle brächte, der soll mit Gefängnis gestrafet werden.

6. Wann sie auch zu solchem Scharwerk gefordert, soll sich ein jeder auf gesetzte Zeit und nicht der eine frühe, der ander späte einstellen und solches bei Poen der Gefängnis. Würde sich jemand unterstehen bei solchem Scharwerk dem Schulzen oder Ratleuten, in dem was sie zu guter Ordnung und guter Verrichtung solches Scharwerk anordnen, zuwidersetzen und sich mutwillig und ungehorsam verhalten, der soll, so ofte solches geschieht, auch mit Gefängnis gestrafet werden.

7. Wann die Nachbarn, zur Eismacht gefordert und verbottet werden, soll ein jeder, wann er dazu gefordert wird, sich zu derselben Zeit an gebühlichem Orte einstellen, wer über die Zeit und länger denn es ihm angefaget außen bleibet, der soll eine gute halbe Mark zur Strafe verfallen sein, bliebe aber jemandes gar außen, solches soll der Schulz dem verordneten Herrn anzeigen, der wird ihn alsdann in gebührlische Strafe wohl wissen zu nehmen. Sollte auch der Schulz solches dem Herrn anzumelden verschweigen oder nachlässig sein, derselbe soll die doppelte Strafe bestanden sein.

8. Bei der Eismacht soll sich ein jeder nüchtern und mäßig halten und sich des übrigen Trunkens enthalten. Wer dawider handelt, sich besäuft und trunken betroffen wird, der soll so ofte es geschiehet eine Mark zur Strafe zu erlegen schuldig sein.

Es soll auch keiner von der Eismacht abziehen, es sei dann mit Konsens und Verwilligung des Schulzen und der Ratleute, oder daß die andere Eismacht denen die Wache nach ihnen trifft, gegenwärtig und vorhanden sein. Wer dawider handelt, soll eine Mark zur Strafe abzulegen schuldig sein.

9. Wann auch der Landweg, die Triften und Tämme auszubessern, item die Graben zu krauden, wann die Nachbarn zu solchem Werk gefordert werden, soll sich ein jeder zu rechter Zeit solches zu verrichten einstellen. Wer über die angefetzte Zeit außen bleibet, soll zum ersten Mal 5 Gr. zum andern Mal 10 Gr. und zum dritten Mal eine Mark zur Strafe abzulegen schuldig sein, es wäre denn, daß eine ehehafte Not vorhanden.

10. Wann jemandes von der Nachbarschaft, es sei Mann oder Weib, mit Tode abgeheth, so soll der, welcher von beiden Eheleuten bei Leben bleibet, zur andern Ehe nicht schreiten, er habe denn zuvor seinen Kindern Vormündern geföhren und daß dieselben vom verordneten Herrn bestätigt und ins Amtsbuch verschrieben werden bei Poen 10 guter Mark.

Es soll auch die Person, es sei Mann oder Weib, welcher von beiden beim Leben bleibet, zu keiner andern Ehe schreiten, auch keine Hochzeit halten, es sei dann zuvorhero die Verlassenschaft durch die Vormünder und nächsten Verwandten inventiret und beschrieben, auch von dem allen den nachgelassenen Unmündigen gebührlische Schicht und Teilung geschehen bei dem verordneten Herrn beigebracht und ins Amtbuch eingeschrieben, bei Poen 10 guter Mark.

Dar auch künftiger Zeit etwas mehr fürfallen möchten, daß zu guter Ordnung dienen sollte oder hierinne etwas zu verbessern oder abzutun, solches wollen sich die verordnete Herren zu jeder Zeit fürbehalten haben.

Diese Ordnung ist denen sämtlichen Einwohnern des Dorfes Neuendorf vorgelesen worden, womit sie auch zufrieden gewesen und sich derselben gemäß zu verhalten erboten. Actum in des Herrn Gerhard Czimmermans Behausung, wie auch S. E. W. und des Herrn Salomon Brandts Gegenwart und Beisein den 20. Marty Anno 1599.



### **Willkür-Artikel der Dörfer Scharfenberg, Landau und Broeck. Anno 1584 den 3. Januar.**

(Danziger Stadtarchiv VII, 502.)

Rund und offenbar sei allen und einem jeden den es zu wissen von Nöten ist, daß, nachdem die Ehrbare Weise Herrn, Herr Johann Möller, Herr Johann Conradt und die Ehrsame, vorsichtige Herren von Bommeln zu einer, und die Bescheidene Tomies und Adrian Floris und Peter Janzen mit ihren Mitkompanen zur andern Seiten einhellig mit reifem Rate die Dörfer in dem kleinen Werder gelegen, nämlich Scharfenberg, Landau und Broeck von dem namhaften Ehrbaren und Weisen Herrn Bürgermeistere und ganzen gemeinem Rate Königlich Stadt Danzig auf einen Erbzins vermöge ihrer Handfeste angenommen haben, damit dann soltane Dörfer und Gütere von beiden Teilen auch zukünftig von ihren Erben und Nachkommen in guter Eintracht und in Friede gebraucht mögen werden, haben obgemeldte Herren, Herr Johann Möller, Herr Johann Conradt und Herman von Bommeln eines, und Antonies und Adrian Floris und Peter Janzen samt ihren Mitkompanen obgemeldet anderes Teiles, folgende Artikel vor sich und ihren Erben und Nachkommen stetes und fest zu unterhalten einmütiglich beliebt und bewilliget.

1. Zum ersten ist vor der Teilung bewilliget, daß Scharfenberg, Landau und das Broeck einen jedern die Anzahl seiner Huben recht und gleich viel zugemessen soll werden, wo anders befunden, soll der Billigkeit nach von denen bei deme so viele gefunden erstattet werden.

2. Zum andern sollen alle Schleusen den gemeldten Dörfern nötig auf gleicher Unkost gemachet und unterhalten werden nach Hubenzahl, so ein jeder besitzt.

3. Zum dritten, sofern einige Wassermühlen auf Scharfenberg von Nöten sein werden, sollen auf gleicher Unkost nach Hubenzahl gebauet und unterhalten werden; desgleichen sollen auch gemeine Wassergänge oder Mühlengraben auf gleiche Unkosten nach Hubenzahl gegraben und unterhalten werden.

4. Zum vierten, wenn die gemeinen Wassergänge und Mühlengraben gemachet und von den Schulzen und Nachbarn besichtigt und auf Recht erkannt und angenommen sein, soll ein jeder seine Kavelinge nach Hubenzahl, so ihm durch das Lot zu Teile fällt, krauden und unterhalten. So aber die Wassergänge und Mühlengraben quer durch das Land gingen, als an das Ende des Herren und Hermans und Tomies Adrians Peters und der anderen Lande, so sollen die Kavelingen ganz quer über den Graben, einen jedern zu krauden und aufzuräumen zugeteilet werden, damit in der Mitte zwischen beiden die Graben nicht verschlemmen und ungekraudet bleiben um Hader zu vermeiden und sollen soltane Graben jährlichen zweimal gekraudet werden, nämlich erstlich um Johann Baptistae, andermal um Jakobi acht Tage vor oder nach, als es den Schulzen mit seinen Beisitzern ratsam wird dünken und soll der Schulze mit seinen Beisitzern jährlichen zweimal gedachte Wassergänge und Mühlengraben beschauen. Jedoch soll der Schulze

für der Schäumung den Nachbarn einem jedern solches vierzehnen Tage zuvor gebieten und ansagen und soll ein jeder seine Kavelinge woll reintrauden, das Kraut wohl bei dem Grunde ausschneiden und des Grabens Borten woll reinmachen und woll anfangen, das ist aus den Graben den Unflat woll räumen und auf die Wallunge von der Bort bringen, so soll auch niemand sich verdrießen, einige Rähnen, Schuten, Bretter oder Holz in gemeldten Graben oder Wassergänge liegen zu lassen. Wo in der Schäumung jemand ungehorsam oder Bröckfällig befunden oder erkannt, soll die Buße von 10 gl. ohne Verzug abzulegen gehalten sein und darüber soll er seine Kavelinge binnen der Zeit, so ihm der Schulke alsdann anzeigen wird zu machen bei doppelter Buße verpflichtet sein.

5. Zum fünften, so einige Wassergänge zwischen zweier Nachbar Land zu machen nötig würde befunden, was alsdann der Grabe weiter denn 8 Schuh möchte sein und mehr kosten würde, sollen die gemeinen Nachbarn nach Hubenzahl bezahlen und ein jeder seine Kavelinge darinnen zu trauden haben.

6. Zum sechsten soll niemand die gemeinen Wassergänge oder Mühlengraben mit einiger Handfischerei, Reusen oder Säcken besetzen, sondern ein jeder soll Macht haben, binnen seines Landes Grenzen zu fischen und Vogel zu fangen, seinen Nachbarn ohne Schaden, vermöge der Handfeste und so jemand in eines andern Graben fischende begriffen, soll um 20 gl. gestrafet werden, so oft das geschieht.

7. Zum siebenten ist bewilliget, daß auf Scharfenberg an der Mottlau daß das von Räten Schleusen oder Sielen gebauet sollen werden, um dem Lande frisch Wasser, so solches nötig zu geben, daß alles auf gleiche Unkosten nach Hubenzahl.

8. Zum achten, nachdem die Herren und Herman vorgemeldet, den Thonnies, Adrian Peter samt ihren Verwandten die Teilunge an der Mottlau auf Scharfenberg und Tonnies samt gemeldten seinen Verwandten her weder den Herren und Herman des Landes über dem Landwege die Köhr gegeben und vergönnt haben, sich die Herren und Herman in der Mottlau frei Fischerei vorbehalten, sowohl auf Scharfenberg als Landau.

9. Zum neunten soll der gemeine Landweg, so viel daran von Scharfenberg zu bessern gebühret auf gemeine Unkosten nach Hubenzahl gebessert und unterhalten werden.

10. Zum zehnten ist bewilliget, daß die Herren und Herman die Wallunge längs der Woglafer Grenze so lang die beneben ihr Land sich strecken, machen, bessern und unterhalten sollen, also daß der Woglafer Wasser dar nicht oder durch auf Scharfenberg kommen kann. Desgleichen sollen auch Tonnies samt seinen Verwandten die gedachten Wallunge so lang die beneben ihr Land strecket, machen, bessern und unterhalten, daß kein Wasser darüber oder durch kommen kann und soll die gemeldte Wallunge abgetrediget sein, also daß niemandt überfahren oder reiten soll, doch so Herrn Johann Möller des vom Landwege bis zu seinem Gebäude auf Scharfenberg notshalben gebrauchen würde, soll den wieder so weit bessern und so einig Gras auf der Wallunge zu meyen wüchse, soll die Herren und Herman die eine das erste, die ander das ander, die dritte das dritte Jahr, so weit ihr Land strecket, meyen. Desgleichen sollen Tonnies samt seinen Verwandten auch tun.

11. Zum elften, nachdem auf Landau zwischen Tonnies und Adrian Floris Hause eine Brücke über die Mottlau verordnet, jedermänniglich daselbst gebrauchen auf gleiche Unkosten nach Hubenzahl zu bauen und zu unterhalten, auch dergestalt, daß der Strom der Mottlau dadurch mit Rommeygen zu fahren, dar nicht verschlossen sei. Ist auch bewilliget, daß ein jeder dem andern zur Brücken einen Weg über sein Land frei zu lassen und haben soll, jedoch daß der so darüber fährt, so einige Hecken sein werden die nach sich zu tun soll, bei Poen 5 gl. so oft das geschieht, und so jemand des andern Heckenbrechen würde, soll das unverzogen, so gut es gewest wieder machen, so aber da Schade geschehe, soll der das Hecken gebrochen hat oder offen stehen lassen, nach Erkenntnis den Schaden bezahlen und seines Trevels, so es freventlichen geschehen, gestraft werden.

12. Zum zwölften soll ein jeder seines Nachbarn Schaden zu vermeiden, sein Land benebenst seinem Nachbarn und zwischen den zu begrabenen bereit und willig sein. Im Falle darinnen säumlich befunden und seinem Nachbarn dadurch Schade zugefüget würde, soll er den Schaden gelten und nach Erkenntnis gestrafet werden, nämlich mit 20 gl.

13. Zum dreizehnten, so soll ein jeder seine Graben dadurch seinem Nachbarn oder ihm Schaden geschehen kann, zum geringsten 8 und benieden 6 Schuh weit machen und 3 Ellen tief richt untergehende, auf daß dar kein Vieh über kommen mag. So also die Graben gemacht und durch den Schulken und Nachbarn besichtiget auf gemeldter Maß gemacht, befunden und angenommen und dennoch einig Vieh darüber springen oder laufen würde, soll der dem das springende oder schlottschlachtige Viehe zukommt, dasselbige koppel oder spannen und so solches nicht hilfset, so soll der, dem das gemeldte Vieh zu kommt, das springende Viehe dahin bringen, da es niemand Schaden tun kann oder verkaufen.

14. Zum vierzehnten, wenn also die Graben wie in jetzt gemeldten Artikeln vermeldet, gemacht und mit der Zeit kein Ding ewig daurende wieder einfällt und getreten wird, also das Viehe wieder darüber laufen kann, so soll der eine Nachbarn gegen dem andern seinem Nachbar den Graben gleich wieder aufmachen und bessern, ein jeder an seiner Seiten, so alsdenn einer der beiden unwillig und säumlich darinne befunden und seinem Nachbar Schade dadurch zugefüget würde, soll der Unwillige oder Säumlische den Schaden gelten und der, so den Schaden gelitten hat, soll mögen den für den Schulken verklagen und soll alsdenn der Schulke des Unwilligen Graben auf Unkosten von imgleich machen lassen und bestatten, und soll der Unwillige dem Schulken, so viel die Graben kosten, den dritten Pfennig mehr zur Buße geben.

15. Zum fünfzehnten ist bewilliget, daß ein jeder achter sein Land den Kramswall machen soll, und da gemeldter Wall sich bei gemeinen Lande strecket, soll nach Hubenzahl gemacht werden.

16. Zum sechzehnten soll niemand einige freie Wassergänge als die Mottlau, Krammsgraben, Gansgraben oder Mühlengraben mit Brücken Steige oder andere Verfettinge unbräuchlich machen und so jemand einiger Brücken nötig, soll sie also machen, daß die niemanden dadurch zu fahren hinderlich sei, oder daß die ein Mann oder Frau aufnehmen mag und dadurch fahren, bei Poen einer Tonnen Bier, so ofte das geschieht. Item dieweil die Herren und Herman von der Mühlen so Tonnies mit den seinen auf der Landau gebauet, frei und darzu nicht gehalten sein

sollen Tonnies mit den seinen dem gemeldten Herren und Herman einen freien Wassergang benebenst des gemeldten Tönnies und der seinen Land längs den Krammswall zu in den Ganzgraben halten. So ist auch bewilliget, daß die Herren und Herman ihre Wallung längs der Mönchenfeld, so wohl auf das Broeck als auf Landau deichte halten sollen, des sollen Tonnies mit seinen Kompanen ihre Wallunge bei langes den Ganzgraben deichte halten.

17. Zum siebzehnten, so einige gemeine Wege im Dorfe oder außer dem Dorfe grenzweise der Gemeinde nötig geleet würde, soll ein jeder seine Kavelinge dar zu bessern und unterhalten haben und soll ein jeder sein Lot zu machen und bessern die Erde aus sein eigen oder gemietet Land und nicht aus seines Nachbarn Hoffstätte oder Garten holen.

18. Zum achtzehnten, so einige Brücken oder Schleusen binnen jemandes Grenzen oder Kavelingen zu machen nötig wurden, sollen nach Hubenzahl gemacht und unterhalten werden.

19. Zum neunzehnten sollen alle Jahr zwo Mann, den einen auf der Hochzeit den andern auf Scharfenberg wohnhaftig, erwählet und verordnet werden, welchen denn befohlen und auferleget soll sein, Achtung und gute Zusicht zu haben auf alle Schleusen, Mühlengraben, Mühlen und Wallunge, und so die bei einiger Schleusen oder Wallunge Fehl oder Gebrech finden, sollen sie das dem Schulzen unverzogen ansagen und soll der Schulze von Stund an den Nachbarn solches zu bessern gebieten. So denn die Nachbarn darinnen säumlich oder unwillig befunden, soll der Schulze das auf Unkosten von ungleichen zu machen und bessern bestaten und nicht brüten, bis daß das Wasser über oder durch Mäuselöcher durch die Wallunge oder den Schleusen läufet oder bei den Schleusen Schade geschiehet und sollen die unwilligen Nachbarn das bezahlen und dar beneben dem Schulzen von der Hube einen Groschen zur Buße geben und ohne Widerreden ablegen. So sollen den obgemeldten zweien Männer ein auf Scharfenberg alle Jahr umzech seine Vort nach Hubenzahl verordnet werden, das soll ihme aus den gemeinen Beutel das Jahr als er das Amt bedienet, gegeben werden vier Mark groß. Und so sich jemand das zu bedienen weigere oder freventlich sperren würde, soll der Schulze solches den Herren des-Dorfs Scharfenberg, welche denn deme solches bei hoher Poen seinen Nachbarn gleich zu achten folgen ihres gefallens gebieten werden.

20. Zum zwanzigsten soll keiner dem andern in seinen begrabenen Lande auf Wallungen oder Wegen mit seinen Schweinen, Schafen, Bollen, Gänsen, Enten, Tauben oder sonst einigen schadhastigen Viehe Schaden zufügen so solches geschehe, soll der, dem das schadhastige Viehe zukommt, den Schaden so das getan hat, nach Erkenntnis bezahlen, und darüber 10 gl. zur Buße geben, so oft das geschicht. Denn es soll ein jeder in seinen begrabenen Lande so frei als in seinem Hause gehalten werden; derowegen sich verdrießen soll dem andern einigen Schaden in seinem begrabenen Lande zuzufügen freventlichen. So dar jemand auf begriffen oder überzeuget würde, daß solches heimlich oder bei Nacht getan oder tun lassen hat, soll seines Frevels Strafe nicht wissen und den Schaden nach Erkenntnis gelten und bezahlen. So aber solches nicht freventlich, sondern durch jemandes Viehe geschehen, soll der, dem das Vieh zukommt, den Schaden nach Erkenntnis bezahlen und mit obgemeldter Buße gestrafet werden.

21. Zum einundzwanzigsten, niemand soll dem andern also vergraben, dars er dadurch von sein Land zum Wege nicht kommen kann, denn solches nicht leidlichen oder nachbarlich ist, bringet auch Zwiß und Hader.

22. Zum zweiundzwanzigsten, niemand soll enig Wasser in sein Land oder Graben laufen lassen, dadurch seinem Nachbar Schaden geschehen mag, sondern so ihme das Wasser nötig, soll das mit Wissen und Konsens des Schulzen und der Nachbarn einlassen, bei Poen dreier guter Mark.

23. Zum dreiundzwanzigsten, ein jeder soll seine Kavelinge auf Wallungen und Wassergängen also zeichnen, daß er weiß die zu finden. So aber jemand seine Kavelinge nicht gezeichnet hätte und dadurch mit seinen Nachbarn uneins, der Kaveling ein Teil nicht machen würde, soll der Schulz das auf Kosten von ungleich machen lassen und darnach das mit seinen Beisitzern beschauen und soll der, dem das zu machen gebühret, dem Schulzen sein ausgeleget wiedergeben und darneben noch den dritten Pfennig, so viele das gekostet hat, mit allen darauf gelaufenen Unkosten, dem Schulzen geben, so ofte das geschiehet.

24. Zum vierundzwanzigsten, sollen der Schulz und Mühlenmeister, welche das Jahr auf die Schleusen, Mühlengraben, Mühle und Wallungen Achtung und Aufsicht zu haben auferleget und befohlen ist gewest, alle Unkosten, so dar auf die Mühlen, Schleusen und andern der Gemeinen notwendigen das Jahr getan, fleißig aufschreiben, damit soltane Unkosten jährlich berechnet und bezahlet mögen werden, und sollen der Schulz mit seinen Beisitzern und der Mühlenmeister alle Jahr um Aller Heiligen einmal gemeine Rechenenschaft darvon tun und halten. Zu welcher gemeinen Rechenenschaft der Schulze seine Nachbarn und alle so ichtes zur Mühlen und zu des Landes Besten zu geben pflichtig sind, verboten und das in vierzehen Tagen für der Rechenenschaft ansagen soll, und soll alsdann ein jeder oder sein Befehlshaber sich bei der gemeinen Rechenenschaft verfügen, und so ihme nötig, billiger Weise seine Notdurft darein zu reden frei sein. Dem nach Beschluß der Rechenenschaft keinem insonderheit weiter Rechenenschaft darvon getan soll werden und soll in der gemeldten Rechenenschaft ein jeder so er zur Mühlen und Landesunkosten zu gelten pflichtig ist, dar ablegen und bezahlen, damit einem jedern die zur Mühlen, er sei Schmidt, Müller oder Mühlenmeister und zu den Schleusen oder des Landes gemeinen Besten ichts vorstreckt, ausgegeben oder verdienet hat, bezahlet und ohne Verzug entrichtet mag werden. Da aber jemandes zur Rechenenschaft verbotet, ausbliebe und bei der Mühle Schleusen oder des Landes Besten ichts vorgestreckt hätte und das in der Rechenenschaft vergeße oder verschweigen würde, soll das ein Jahr lang darnach bis auf nächstfolgende Rechenenschaft entbehren und darum nicht mahnen. So sollen auch die zur Mühle, Schleusen, Wallungen und sonsten ander Landes Besten zu gelten pflichtig sein von der Rechenenschaft nicht ausbleiben, sondern gutwillig darbeikommen und das, so sie schuldig sein, unverzogen ablegen.

Im Fall jemand mutwillig von der Rechenenschaft sich entzöge, dar nicht käme oder kommen wollte oder dar einen andern das so er zu gelten pflichtig, nicht ablegete oder abzulegen sich sperrete, soll er der Billigkeit nach seines Ungehorsames gestrafet werden und darneben das, so er zu gelten pflichtig ist, ohne Verzug gelten, bei Poen zwo guter Mark, und so er sich dar auch sperren würde, soll er seines Frevels für seine gebührliche Obrigkeit verklaget werden, welche denn soltane woll werden wissen, der Gebühr nach zu strafen.

25. Zum fünfundzwanzigsten, dieweil den Schulzen und dem Mühlenmeister die Unkosten zur Mühle und Schleusen und sonst des Landes Besten nötig zu verstrecken auch nicht vermögen, soll ein jeder bald nach der Rechenhaft von jeglicher Huben Landes, so er besitzt, 10 gl. auflegen und dem Mühlenmeister überantworten, damit die Mühle stets zu mahlen gebrechshalben nicht versäumet werde.

26. Zu wissen, daß im Jahr 1570 den 13. Tag Aprilis sind die Erbgenahmen zu beiden Dörfern Landau und Scharfenberg zusammengewesen und haben untereinander bewilliget, daß nachdeme durch gottfeeligen Herren Johann Möller für einen, Herren Johann Conradt für die andere, Herman von Bommeln für die dritte, Adrian Floriß für die vierte, Tomies Floriß für die fünfte und Peter Zanzen für die sechste Person die Lande erstlichen angenommen und gehalten angefangen daß nun und fortan, so oft und Vaken in Wehlung des Schulzen und anderen notwendigen Bereden, was zu Nutze und Profit des Landes und Verhütunge Schadens und Nachteils gereichen möchte, alle wie die Erben von den sechs principal Stämmen oben namkündig gemacht sämtlich des Stammes Erben eine Stimme haben sollen und was die meisten von den sechs Stimmen geben, daß der Schulz dabei wenden und bleiben soll.

Zu deme daß allewege ein Schulz von den 30 Huben auf Scharfenberg von den Erben der Stämme Scharfenberg und Landau soll geforen werden, beiden Dörfern zum Besten vorzustehen und das Schulzenamt bedienen und soll dem Schulzen von beiden Dörfern nach Hubenzahl das Schulzengeld erlegt werden.

Der Schulze soll, wie im Werder gebräuchlich, das Gerichte von beiden Dörfern mit beiderseits Ratmannen und Schöppen halten und pfänden und sein Gebühr davon haben, was aber auf der Landau gepfändet wird und von Pfändungen zur Broecke einkömmt, sollen die Landauer alleine genießen, was aber auf Scharfenberg gepfändet, soll der Schulz nebenst denen es gebühret behalten.

Die Ratleute sollen einer auf Scharfenberg und einer auf Landau gewählt werden, so wohl auch an jedem Orte ein Schöppe. Was auf Scharfenberg und Landau besichtiget, durch eines jedern Dorfes Ratman und Schöppen, nebenst dem Schulzen und durch den Schulzen gute Achtung getan, damit die Dörfer zur Verbesserung gehalten werden.

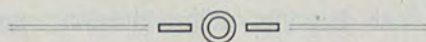
Item des ist befunden, daß für dies 1570. Jahre auf Ostern von dem Lande Scharfenberg zu gleichen Anteile das Schulzenamt ist bedienet worden und bewilliget darum zu loten, auf die Erben H. Johann Möller, H. Johann Conrads und Herman von Bommeln an einem oder Adrian und Tomies Floris und Peter Zanzen an andern Teile nu fortan auf das neue das Schulzamt fünf Jahre lang bedienen lassen sollen, darum gelotet und ist das Lot gefallen auf die Herren Johann Möller, Conrads und von Bommeln Erben, die auch für die fünf Jahr lang den Schulzen geordnet, als von wegen H. Johann Conrads Erben hat H. Reinhold Möller gesetzt den Cornelius Zanzen, welchen die Nachbarn auch für gut und nötig geachtet und angenommen. Fortan aber die nächsten 5 Jahre sollen die Adrian und Tomies Floris und Peter Zanzen das Schulzenamt bedienen lassen und folgend umzech noch einander.

Die Ratmanne und die Schöppen sollen durch die Leute auf dem Lande gefessen, geforen werden, auf jedem Dorfe einen Ratman, ein Schöppen und zwei Jahr lang dienen und die Ämter halten.

Item durch den Landauschen Ratman und Schöppen soll der Grund- oder der Herrenzins eingenommen werden auf Landau und den Scharfenberger Schulzen zugestellet, der ihn ferner den Herren überantworten wird.

27. Zum siebenundzwanzigsten Anno 1571 den 10. Tag des Monats Augusti am Tage Laurenty, ist verwilliget durch die Erbgenahmen des Dorfes Scharfenberg, daß die Erbgenahmen seel. Antony und Adrian Floris und Peter Zanzen die Wallunge an der Woklafer Grenze nach der Reichenberger Mühle gelegen, von dem Landwege bis an der Reichenberger Grenze streckende, auf ihre Unkosten gut und fertig machen sollen und also zu langen Tagen unterhalten, daß von fremden Wassern kein Schade den Scharfenbergern zugesüget werde. Darfegen wiederum die Erbnahmen seel. H. Johann Möllers, Johann Conrads und Herman von Bommeln schuldig sein sollen auf ihre Unkosten die Wallunge an der Quadendörfer Grenze von dem Landwege bis an den Zuschlag gut und fertig zu machen, und so, wie oben gemeldet, daß niemanden in Scharfenberg Schaden geschiehet, zu langen Tagen auch unterhalten.

Mehr sollen in Dömpelgraben seel. Herren Johann Möllers, Johann Conrads und Herman von Bommeln Erbgenahmen machen die Hälfte nämlich das hohe und die andere Hälfte als im legen die Erbgenahmen seel. Anthony und Adrian Florissen und von beiden Teilen ein jeder sein Teil zu langen Tagen auf seine Unkosten machen, unterhalten.



### **Willkühr des Dorfes Schönau vom Jahre 1622.**

(Danziger Stadtarchiv VII, 114 b, S. 724.)

Des Dorfs Schönau Willkür mit Beliebung der regierenden Herrschaft Herrn Johan Speimans, Bürgermeisters, Herrn Johan Preuten und Herrn Ernst Kerls, Ratsverwandten der Königlichen Stadt Danzig und mit Verwilligung der ganzen Nachbarschaft aufgerichtet zu Ende des 1622 Jahres.

1. Zum ersten soll ein jeder verpflichtet sein, sein Lott im Mülhengraben und seinen Wassergang durch sein Land dreimal des Jahres auf Johannis Baptistae Jacobi und Michaelis zu frauden, das Kraut rein auf der Grund abzuschneiden und dasselbige gegen seinem Lande aufzuziehen und soweit von der Vort ablegen, daß es in den Wassergang nicht wieder kommen kann, so oft jemand hierin säumig befunden würde, soll er verfallen sein, in die Lade zehen Groschen, und zu deme bei doppelter Poen innerhalb drei Tagen dasselbe gut machen.

2. Zum andern. So soll ein jeder verpflichtet sein, sein Lott in der Wallunge also stark, hoch und dicht zu machen, daß es von Schulzen und Ratmannen vor gut erkannt wird und niemand dadurch beschädiget werde. Und so oft solches durch Nachlässigkeit oder Frevelnmut nachbliebe, soll derselbe zur Poen geben zehen Gr. und gleichwohl bei doppelter Poen dasselbe innerhalb 3 Tage gut machen.

3. Zum dritten soll die Besichtigung geschehen im Jahre dreimal, die erste auf den Tag Johannis Baptistae, die ander auf Jacobi, die dritte auf Michaelis und soll der Schulz solche Besichtigung allen Nachbarn verpflichtet sein acht Tage vor der Zeit anzukündigen, bei Poen 20 gr. da die Ankündigung nicht vortgestellt würde.

4. Zum vierten, soll ein jeder der Land hat verpflichtet sein, seine ordentliche Wallung so stark, hoch und dicht zu machen, daß dardurch und über kein Wasser laufen kann, und da jemand nachlässig hierin befunden würde, soll er zum ersten verfallen sein 10 gr., zum andern 15 gr., zum drittenmal 30 gr. und über das in des Herrn Strafe schuldig sein.

5. Zum fünften. So soll jeder sein Wasser das er auf seinem Lande hat, hemmen und vormachen die Trummen so dicht, den Wall und Lämme so hoch und stark halten, daß dardurch oder überher kein Wasser kommen kann und denen im Niedrigen das seine nicht verfeuchen und keinen Schaden tun, sondern das Wasser, daß der liebe Gott durch Regen und Schnee vom Himmel gegeben, in seinen Grenzen, Wallen und Trummen behalten, bis der im Niedrigen ihre Wasser ein Abzug habe, die Schleusen geöffnet, die Mühlen gemahlen, so weit, daß es binnen ihren Grabens Vort ihnen ohne Schaden abgeleitet werden, so jemandes darwider handelte, soll er verfallen erstlich 20 gr. in die Lade und über das in des Herrn Strafe den Schaden dennoch denen es widerfähret, nach Erkenntnis zahlen.

6. Zum sechsten soll sich niemandes unterstehen, einiges Wasser von außen einzulassen. So aber Not von Wasser wäre, so daß das Viehe nicht zu trinken hätte, so soll die Einlassung zur Notdurft mit Wissen und Willen des Schulzen und Ratleut geschehen, doch also, daß niemand dardurch beschädiget würde. So jemandes darwider handelte, soll er den Schaden zahlen und auf 20 gr. gestraft werden.

7. Zum siebenden, da es sich begeben, daß einer dem andern Schaden täte mit einigerlei Viehe es sei groß oder klein, soll derjenige dem der Schaden widerfähret, solches durch Schulz und Schöpffen lassen besichtigen, schätzen und nach ihrer Erkenntnis den Schaden lassen zahlen.

8. Zum achten soll sich auch niemand unterstehen, seine Schweine zu laufen lassen auf anderer Nachbarn Lande, sondern auf seinem Lande, welches er verzinset oder ihme zugehöret, stehet es einem jedern frei, so sie aber befunden möchten werden zu einiger Zeit auf des andern Lande, soll er von einem jedern Stücke verfallen sein 5 gr. und zu deme den Schaden nach Erkenntnis erstatten.

9. Zum neunenden soll sich niemand unterstehen, in eines andern Graben zu fischen, ohne seines Nachbarn Bewilligung, ausgenommen in seinem gemessenen Graben und an seinem Lande soll es einem jedern frei sein, so auch jemand darwider handelte, soll allwege verfallen sein 20 gr.

10. Zum zehenden soll sich auch niemand unterwinden, den Wassergang oder Mühlengraben mit Holz, Weiden, Reusen, Fischsäcke oder anders irgends womit zu verfecken, auf das der Strom des Wassers keiner Wege möge verhindert und aufgehalten werden, so auch jemandes darwider handelte, deme soll das Fischergeräte genommen und auf den Hof gebracht werden und soll dennoch zur Poen geben 20 gr.

11. Zum 11. soll auch niemand springendes Viehe halten, seinen Nachbarn zu schaden, so jemand darüber beklaget würde, soll er den Schaden nach Erkenntnis zahlen und 10 gr. Poen geben, daneben auch schuldig sein, das Viehe zu hemmen, das es keinen Schaden mehr tut.

12. Zum zwölften, so auch jemand Hunde hielte, die dem Getreide oder Viehe Schaden täten, dieselben soll er schuldig sein, abzuschaffen und den Schaden bezahlen.

13. Zum dreizehenden, da auch jemand eines andern Hecker oder Brücken gebrauchen wollte, soll er schuldig sein dieselben wiederumb zuzumachen, bei Poen 5 gr., so auch Schaden dadurch geschehe, denselben soll er nach Erkenntnis erstatten.

14. Zum vierzehenden, so der Schulz den Nachbarn Botten schicket und jemandes zur angezeigten Stunde nicht käme und dennoch zu Hause wäre, soll Poen geben 5 gr.

15. Zum fünfzehenden, so soll auch ein jeder seinen Mühlengraben oder Wassergang auf seine eigene Unkosten so breit und tief machen, auch unterhalten, es sei nebenst oder durch sein Land, die Brücken so hoch und breit, daß das Wasser und Wind dardurch unverhindert laufen kann, und soll also einer dem andern einen freien aufrichtigen Wassergang geliebet bis in den Hauptwassergang. So nun jemandes hierin mutwillig oder nachlässig befunden würde, soll der Schulze ihme solches anmelden zu repariren und innerhalb 8 Tagen dasselbige gut zu machen. Soferne es alsdann nicht vortgestellt würde, so soll der Schulze und die Ratleute solches Macht haben, auf seine Unkosten zu bessern, graben und bauen lassen und soll solches ohne einiges Widerreden erlegen und bezahlen, so dennoch Schade durch den Verzug geschehen, denselben soll er nach Erkenntnis schuldig sein zu erstatten und über das soll er in des Herrn Strafe verfallen sein.

16. Zum sechzehenden, so jemand, da Gott der Herrn gnädiglich wolle vorbehalten, durch Gottes Wetter Verjämnnis oder böser Leute Angelage zu Unglück käme, so soll derselbe dem der Schade widerfähret von der Nachbarschaft seinem erlittenen Schaden zu hülfe von jeder Hube 2 Scheffel Gersten und 4 Gulden polnisch, item ein Schock Bundstroh zu gewarten haben.

17. Zum siebenzehenden, so es sich zutrüge, daß jemandes von den Nachbarn von bösen Leuten ein Pferd gestohlen würde, so soll man schuldig sein auf 4 oder 5 Straßen bis auf 6 oder 7 Meil nachzureiten, so man alda keine Nachricht des Pferdes bekommt, so soll er von der ein Beweis, daß er so weit gewesen, mitbringen, sofern er aber nachgespüret würde, soll man ihme folgen, wenn es auch auf 30 Meilen wäre, damit ein jeder das Seinige möchte wieder bekommen, so aber die Nachreitung nicht geschehe, so soll solch verlornes oder gestohlen Pferd auch nach Hubenzahl bezahlet werden.

18. Zum achtzehenden. Dieweil wir, Gott bessers, etliche Jahr hero von unsern umbher begrenzenden Nachbarn großen Schaden des Wassers erlitten und besser Ordinanz deme forthin vorzukommen hochvonnöten, aber Schulze und Ratleute sich beschweren viel Reisens und Laufens, bei Bauen und Unterhaltung Mühlen, Schleusen, Wallen und Wassergängen, so auch um des Dorfs Geschäfte öfter nach der Stadt und anderswo reisten, nicht allein ihre Zeit verjämnen, sondern auch ihr eigen Geld verzehren, also sollen forthin gemeldte Schulzen und Ratleute



belangende des ganzen Dorfs Werbe oder Geschäfte halben Macht haben eine Mahlzeit und eine Kanne Bier nach Verrichtung ihres Werbes dem Dorfe billigerweise zur Rechenschaft beizubringen und aus der Ratlade bezahlt werden, damit sie allen Schaden vorzukommen desto fleißiger in acht haben, da doch gute Zuversicht allhier hoch vonnöten ist.

19. Zum neunzehenden, so es sich begeben, daß jemand von leichtfertiger umlaufender Gesellschaft einiger Übermut oder Gewalt widerführe, so soll der eine Nachbar dem andern in der Gerechtigkeit schuldig sein, Beistand zu tun und dieselben dahin bringen, da sie ihre Strafe zu erwarten haben, andern zum Exempel.

20. Zum zwanzigsten, da der Schulz jemand rechtlichen oder von rechtswegen ließe fordern auf einen bestimmten Tag und Stunde zu erscheinen und derjenige nicht käme, soll er verfallen sein 5 gr. und soll weiter zum andern und drittemal gefordert werden, woferne er alsdann auch nicht gehorsam sein wollte, so soll der Schulz ihn zu pfänden Macht haben und soll der Ungehorsame auch in des Herrn Strafe verfallen sein.

21. Zum einundzwanzigsten. So soll der Schulz pflichtig sein zu einer Zusammenkunft drei Tage zuvor dieselbige anzukündigen, da jemand alsdann ausbliebe, soll er was allda beschloffen wird, nicht widerreden.

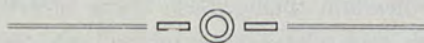
22. Zum zweiundzwanzigsten. Da jemand in diesen allen oder irkeinen sträflich befunden würde, oder auch seinem Nachbar an dem seinigen einigen Schaden zugefüget hätte, daß er dadurch beklaget würde oder gepfändet werden möchte, soll er sich mit keinerlei Gewalt an seinen Nachbarn vergreifen, auch keine Dräuunge nicht hören lassen, und kein ander Mittel als das Recht gebrauchen bei Pöen 1 ung. fl. dem Herrn verfallen zu sein.

23. Zum dreiundzwanzigsten. So soll auch der Schulze keine Unpflichten dem Lande zuzuwenden sich unterstehen ohne der Ratleute Beweis und Beliebung, sondern in allen Dingen so wohl die Ratmanne als der Schulz des ehrbaren hochweisen Rats Lande Bestes zu suchen schuldig sein, auf Wallungen, Trummen, Wassergänge und Mühlengraben gute Achtung und Zuversicht haben und soll der eine wie der ander nach laut dieser Willfür gerichtet werden, so dasselbe möchte anders befunden werden und darüber geklaget, sollen die Geschwornen in des Herrn Strafe verfallen sein.

Inmaßen nu die samtliche Nachbarn des Dorfs Schönau diese abgeschriebene Willfür in Schriften verfasst, vorgetragen und nach öffentlicher Verlesung derselben samt und sonders angelobet, in allen Punkten sich gehorsam und gemäß zu verhalten. Als habe ich Johan Speiman Bürgermeister der Stadt Danzig und des Stübblauschen Werders geordneter Verwalter mit Consens meiner Herrn Mittkollegen dieselbe abgeschriebenermaßen confirmiret und bestätigt, jedoch mit dem Anhange, daß der regierenden Herrschaft vorbehalten sein soll, diese Willfür nach Erheischung der Zeit zu mindern, zu mehren oder gar aufzuheben, und daß diese Willfür alle Jahr beim Schulz des Dorfs Schönau öffentlich abgelesen und fest darüber gehalten werden soll.

Zu mehrer Urkund habe ich solches mit meinem erblichen Bettichier bekräftiget.

So geschehen den 10. Martii Anno 1623.



### **Des Dorfes Sperlingsdorf Willfür vom 5. Februar 1642.**

(Danziger Stadtarchiv VII 502)

Johann Czirenbergk Königlich Stadt Danzig Bürgermeister und geordneter Verwalter des Stübblauschen Werders tue kund vor jedermänniglichen, insonderheit denen daran gelegen und solches zu wissen von Nöten, wie daß die sämtlichen Nachbarn des Dorfes Sperlingsdorf, nämlich Hans Boß Schulze, Andres Giesebrecht, Hans Dolge, Andres Janzen, Andres Wessell, Barthelmes Wessel, Greber Niebe, Cort Jungman, Paul Boß und Jacob Mix nebenst dem Ehrbaren Jacob Schwarzen mir klagende zu vernehmen gegeben, welcher massen bis dahero bei ihnen allerlei Unordnung, Schade und Ungelegenheit aus Mangel einer Willfür entstanden, gebeten ich zu Abschaffung solcher Quaerelen hernach geschriebene Willfür so sie unter sich berahmet und schriftlich übergeben, amtshalben confirmiren und bestätigen wollten und lautet dieselbe wie folget:

1. So oft die Nachbarn zum Schulzen verbottet werden, so soll ein jeder auf angesetzten Tag und Stunde sich ins Schulzenamt einstellen und ohne erhebliche Ursache nicht außenbleiben bei Pöen 5 gl. so oft er bruchfällig befunden wird.

2. Wenn etwas an der Mühlen und Schleusen zu bauen vorfället, so soll der Schulze und die Ratleute solches besichtigen und der Nachbarschaft bei Zeiten ankündigen, damit es bald wiederum gebauet und gebessert werden möge.

3. Der Wassergang so oft er verwächset soll allemal auf Johannis und Michaelis gereinigt und von den Geschwornen des Dorfs geschauet werden, jedoch daß der Schulze acht Tage zuvor solches der Nachbarschaft ansage, wer aber bei der Schauung in seinem Lott bruchfällig befunden wird, derselbe soll allemal 20 gl. Strafe geben.

4. Die Windmühle zu Sperlingsdorf soll auf gleiche Unkosten nach Hubenzahl unterhalten und repariret werden.

5. Der Mühlengraben so durch Conrad Jungmans Land gehet, soll bis an die Motlaubrücke von der gemeinen Nachbarschaft nach Hubenzahl gegraben und unterhalten werden, auch soll ein jeder in seinem Lott das Kraut aus dem Grunde ausschneiden, des Grabens Bord reinmachen und den Unflat auf die Bord des Grabens ausbringen, jedoch daß den anstoßenden Landen kein Schaden dadurch geschehen und Jacob Schwarz davon befreiet sein soll. Die andern Nachbarn sollen allemal, so oft sie bruchfällig befunden werden, 20 gl. Strafe geben.

6. Im Fall jemand sein Lott im Mühlengraben nicht gezeichnet hätte und dadurch mit seinem Nachbar meins würde, also daß ein Teil des Mühlengrabens darüber ungekrautet liegen bliebe, so soll der Schulze mit seinen Beisitzern dasselbe beschauen und derjenige, der bruchfällig befunden wird, soll jedesmal 20 gl. Strafe abzulegen schuldig sein.

7. Niemand soll sich unterstehen, im Mühlengraben oder Wassergange irkeine Rahne, Bretter oder ander Holz liegen zu lassen, damit der Strom oder Abzug des Wassers auf die Mühle nicht verhindert werde bei Poen 15 gl. auf eihen jedern der hierwider handeln wird.

8. Wo jemand eine Tränke im Mühlengraben hätte, so soll er dieselbe mit einem Bollwerke unterhalten, damit der Grabe nicht zugepeddelt werde, daß erstmal bei Poen 10 gl. das andermal aber bei doppelter Poen, wenn er auf Anjage des Schulzen ungehorsam befunden wird.

9. Wenn die Mühle gehet so soll niemand mit irkeinerlei Fischegeräte den Strom im Wassergange verjehen bei Poen 20 gl. so oft er darüber beschlagen wird.

10. Niemand soll sich unterstehen in seines Nachbaren Graben ohne dessen Konsens zu fischen bei Poen 15 gl.

11. Ein jeder Nachbar soll vorlängst seinem Lande den Landweg zu bessern schuldig sein, wer aber bei der Schanung so durch den Schulzen und die Ratleute verrichtet werden soll, bruchfällig befunden wird, derselbe soll 20 gl. Strafe ablegen.

12. Damit auch aller Schade verhütet werde, so soll ein jeder schuldig sein mit seinem Nachbarn die Grenze auf die Hälfte aufzugraben, im widrigen Fall soll er den Schaden, so durch die mangelhafte Grenze dem Nachbarn entstanden, zahlen und dennoch 45 gl. Strafe geben.

13. Alle Grenzgraben sollen zum wenigsten 8 Schuh breit und zwei Ellen tief gemacht werden, damit das Vieh nicht überkommen könne. Da aber jemand solch springendes Viehe hätte, daß dennoch überkommen könnte, so soll derjenige, dem es zukommt, dasselbe Vieh spannen und kuppeln oder gar abschaffen oder dahin bringen, da es seinem Nachbarn keinen Schaden tun kann.

14. Wosern es die Notdurft erfordern würde, innerhalb jemandes Grenzen oder Lott dem Dorfe zum Besten irkeine Schleusen oder Brücken anzulegen, so sollen dieselben nach Hubenzahl gemacht und unterhalten werden.

15. Ein jeder soll sein Viehe wie es Namen haben mag also weiden und halten, damit es seinem Nachbarn in seinem begrabenen Lande, Wallungen und Wegen, wie auch auf freier Landstraßen keinen Schaden zufüge, da aber über Verhoffen durch jemandes Viehe einem Nachbarn Schaden zugefüget würde, so soll derjenige, dessen Viehe es getan, solchen Schaden auf Erkenntnis der Geschwornen des Dorfes zahlen und zur Strafe 20 gl. ablegen. Würde aber jemand bei Nacht oder sonsten freventlicher Weise seinem Nachbarn Schaden zufügen, derselbe soll nicht allein den Schaden erstatten, sondern noch über das seines Frevels Strafe nicht wissen.

16. Niemand soll in sein Land oder Graben einig Wasser laufen lassen, dadurch seinem Nachbar Schaden geschehen mag, sondern so ihm Wasser von Nöten sein möchte, so soll solches mit Wissen und Konsens des Schulzen und der sämtlichen Nachbarn geschehen, bei Poen drei guter Mark, so oft jemand bruchfällig befunden wird.

17. Im Schulzenamte bei gemeiner Zusammenkunft soll niemand fremde Händel einmischen, dadurch irkein Hader entstehen könnte, da es aber geschehen möchte, so soll der Anfänger solches Haders im Schulzenamte 15 gl. Strafe ablegen, der Obrigkeit Strafe hierdurch nichts benommen.

18. Es soll der Schulz nebst den Ratleuten alle Jahr auf Mai der ganzen Nachbarschaft im Schulzenamte bei gemeiner Zusammenkunft Rechnung zu tun schuldig sein, von allen verschossenen und kontribuirten Geldern, bei welcher Rechnung einem jedern frei sein soll seine Regenrede mit Bescheidenheit beizubringen; nach gehaltener Rechnung aber soll der Schulze und die Ratleute zu keiner weitem Rede und Antwort verbunden sein.

19. Damit aber der Schulze zu Mühlen und Schleusen kein Geld verschießen dürfe, so soll ein jeder Nachbar des Vorjahrs von einer jeden Huben Landes einen Floren Polnisch im Schulzenamt ablegen, welche Gelder zu Unterhaltung der Mühlen und Schleusen angewandt werden sollen.

20. So oft die Ratleute zum Schulzen verbottet werden, sollen sie den Schlüssel zur Lade bei sich haben bei Poen 10 gl.

21. Wenn irkein Mangel bei Mühlen, Schleusen oder Graben vorfällt, so soll der Schulze solches der Nachbarschaft bei Zeiten ansagen, auch selbst nachbarlich kontribuiren und sonst in allem dieser Willfür sich gemäß verhalten, damit aller Mangel und Schade verhütet und repariret werde, bei Poen 20 gl.

22. Dieweil auch die Mühle auf Jacob Schwarzen freien Lande stehet und keinen Zins dafür empfänget, so soll Jacob Schwarz von der Holzfuhr zur Mühlen und anderer notwendigen Unterhaltung befreiet sein; andere Baukosten aber die Mühle betreffend, soll er nach Hubenzahl nachbargleich tragen.

23. Ein jeder Nachbar soll des Herbsts ein Fuder Leim bei die Mühle führen, damit, das Wasser wohl verstampfet und aller Schade verhütet werde bei Poen 20 gl.

24. Dieweil auch die ganze Wallung der Wasserwehre wie auch Quellgraben an der Schönauer Grenze auf des Jacob Schwarzen freiem Lande allein genommen ist, als soll die ganze Nachbarschaft ihm deswegen die ersten fünf Jahre jährlich 3 fl. Zinsen und die Wallung nebst dem Quellgraben ohne des Jacob Schwarzen Hülfe alleine unterhalten, die Nutzung aber der Wallung soll dem Jacob Schwarzen verbleiben und nach Ausgang der ersten fünf Jahre wollen die Nachbarn sich mit ihm wegen fernern Zins vertragen.

25. Schließlich haben sämtliche Nachbarn bewilliget, daß Jacob Schwarz wegen seines freien Landes mit der Nachbarschaft und dieser Willfür nicht mehr zu tun haben soll, als was zu Unterhaltung der Mühlen und Schleusen von Nöten, auch soll er von der Kraudung des Mühlengrabens frei sein, die Grabung aber des Mühlengrabens soll er, wenn es von Nöten, nachbargleich verrichten helfen und den Wassergang so weit er an sein Land stoßet, frauden.

Demnach nun sämtliche Nachbarn in diese Willfür und darin enthaltene Artikel konsentiret und angelobet sich derselben gemäß zu verhalten, als habe ich auf ihre inständige Bitte dieselbe amts halben konfirmiret und bestätiget, mit diesem Anhange, daß hinfüro das Schulzenamt alle zwei Jahr herum gehen und der Schulz von seinen zehen Morgen Gartenacker zinsfrei sein soll.

Zu mehrer Urkund habe ich diese mit meinem erblichen Pitschier bekräftiget.

So geschehen in Danzig den 30. Octobr., Anno 1641.

L. S.

Notandum, daß nach besiegelter und extradirter Willfür die sämtlichen Nachbarn des Dorfs Sperlingsdorf sich mit dem Schulzen Hans Boß verglichen und bewilliget haben, daß das Schulzenamt zu ewigen Zeiten bei des Hans Boffen Erbe bleiben soll. Und weil Hans Boß darin konsentiret, als hat es der H. Bürgermeister konfirmiret und bestätigt und dieser Willfür zu annectiren nachgegeben.

Actum Grebin den 5. Febr., Anno 1642.

---

— ○ —

### Des Dorfes Schmerbloch Willfür.

(Danziger Stadtarchiv VII. 502, das Datum läßt sich nicht feststellen. Die Willfür stammt wahrscheinlich aus dem Ende des 16. oder dem Beginn des 17. Jahrhunderts.)

Erstlich so ist bewilliget, der da selbst nicht zur Stelle wohnet, mag die Mietesleute das Schulzamt von seinentwegen strafen; aber kein Hofmeister soll dem Schulzamt zugelassen werden, noch auch keinen Handel damit haben, wenn er nicht bejessen ist.

2. Ist bewilliget, so der Schulze den Nachbarn botten schicket, so sollen sie zu ihm kommen und ihm gehorsam sein, so aber jemand, der daheim wäre, nicht käme in eigener Person, soll er das erste Mal auf 4, das andermal auf 8, das dritte Mal auf 16 gute Schilling gepfändet werden, so sich aber jemand mit Mutwillen darlegen stellen würde, derselbige soll mit Verlöß oder Zulaß der Obrigkeit gestrafet werden. So aber jemand er sei dann hohes oder niedriges Standes dem Schulzen oder Ratleuten mit unnützen Worten oder sonst widertritt und kein Gehör geben wollte, der soll zum ersten Mal eine gute Mark, zum andern Mal 2 gute Mark, zum dritten Mal 4 gute Mark, so er aber sonst gröber, da Gott vor behüte, anlaufen würde, der soll nach Gelegenheit seiner Afterredung oder Verläumdung mit Gefängnissen oder sonst mit Zulassung der Obrigkeit gestrafet werden.

3. Sollen Schulz und Ratleute nach Vermeldung ihres Eides auf des Dorfes Besten fleißige Achtung haben und so etwas am Weiseltamm oder Wallungen, Wassergängen oder sonst das dem Dorfe nachteilig und schädlich befunden würde, sollen ohne Säumnis denjenigen, dem es zu repariren oder zu verbessern und zu machen gebühret, darhin halten, und bei Poen oder Straf dahin fordern, doch nach Gelegenheit der Sachen, daß es mit dem ersten so möglich ist geändert und gebessert werde, so aber Schulze und Ratleute hierinne nachlässig befunden werden, sollen sie nach Gelegenheit der Erbherrn Erkenntnis gestrafet werden.

4. Item, so es den hochnötig gewesen ist, auf daß dem Dorf Schmerbloch das Wasser nicht könnte befreiet werden, hat man notwendig mit sämtlicher Verwilligung einen Wassergang verordnet, der dem Dorfe dienet und die Mühlenslaufe, welche Wassergänge und Graben die dazu geordnet sein, nach Hubenzahl sollen jährlich gefrudet werden.

5. Ist bewilliget, daß alle andere Graben und Wassergänge, es sei außerhalb oder binnen den Grenzen, zweimal des Jahres sollen gefrudet werden, das erstmal 14 Tage vor Johann Baptistae, das andermal 14 Tage nach ad vincula Petri oder Peter Kettenfeyer (d. 1. Augusti). Desgleichen die Wege und Wallungen sollen auch auf die Zeit geschauet werden, des soll ein jeder die Wege und Wallungen nebst seinem Lande (die sonst nicht durch andere Einwohner des Berders unterhalten möchten werden) machen und repariren, so jemand aber das erstmal straffällig wäre, soll zum erstenmal ein gute Mk., zum andernmal 2 gute Mk., zum dritten Mal 4 gute Mk. dem gemeinen Lande zum Besten verfallen sein und soll nichts desto weniger sein Lott machen und repariren zu jeder Zeit bei doppelter Poen, so aber hierinnen Feil oder Mangel befunden würde, soll an den Eigen Erben und nicht an den Hofmeister erfunden oder erhalten werden.

6. Noch ist bewilliget, daß niemand dem andern sein Vieh abpfänden soll und in sein Gewehre oder Behältniß nehmen, sondern soll dasselbige zu dem Schulzen ins Gerichte bringen und alsdann soll der Schulze durch die Schöppen in beider Parten Regenwart den Schaden werderen und schatten und nach Inhalt der Schattunge oder Verderung soll der Beschädiger die Strafe ablegen bei Poen einer guten Mark, so aber irgend etwa Überlauf käme in jemandes Weideland, daß es nicht könnte geschattet werden, soll vom Höfde oder Stück Vieh zu jeder Zeit ein Groschen genommen werden.

7. Ist bewilliget, so jemand sein Land begrübe und seine Graben reinigte und sein Nachbar nachlässig befunden würde, so dann Überlauf geschehe, alsdann so mag derjenige, der sein Part befrediget oder gemacht, pfänden, der Nachlässige aber nicht.

8. Noch ist bewilliget, daß sich niemand verdreisten oder unterstehen soll, binnen jemandes Grenzen zu fischen Strauch, Rohr, oder sonst der Lande Nutzbarkeit sich unterstehen sie zugebrauchen, zu höfen oder sonst in ander Gestalt zu genießen bei der Poen oder Straf von 2 ungersche Guldens, so aber jemand hierinnen schuldig befunden würde, soll er auch nach dem zugesügten Schaden, doch nach Erkenntnis des Gerichts nebenst dasjenige zu erstatten schuldig sein. So jemandes Viehe gepfändet wäre und der Schulze das dem ansagen ließe, dem das Vieh zugehörte und derselbige sein Vieh also im Gerichte stehen ließe, so soll er die erste Nacht verbrochen haben ein Birding, die andere Nacht 2 Birding und also doppelt bis zur fünften Nacht, und so es nicht geholet oder gelöset würde, so soll das Vieh dem Dorf zum Besten verfallen sein.

9. Item, so jemand ohne Urlaub des Schulzen das gepfändete Viehe aus seiner Behausung würde holen oder holen lassen, der soll verfallen sein dem Dorfe 5 gute Mk. noch so etwa dem Nachbarn Schaden zugesüglet wäre, soll durch Erkenntnis des Gerichts gewarderet oder geschattet und insonderheit bezahlet werden.

10. Item, so jemand von dem Nachbarn in dem Dorfe Schmerbloch mit den Nachbarn oder Erbgenahmen etwa Zwist oder Streit hätte, es wäre von Schulden, Hader oder sonst Uneinigkeit, dasselbige soll zum ersten vor Schulz und Ratleuten und Schöppens, darnach die Sache wichtig ist, ernstlich untersucht werden und geurteilt werden

und so jemand dadurch zu kurz käme, soll ihm auf sein Beruf, wo billig ist, an die gebührlige Obrigkeit offen stehen. So aber jemand dem Recht beholfen wäre seinen Regenmann, da ers nicht behuf oder mächtig über das vor die Obrigkeit laden würde, der soll dem Dorfe verfallen sein 4 gute Mk. und dem Geladenen seine Unkosten. Item Landwege und Kirchwege sollen gemacht werden nach Hübzahl, so mannig Hube in dem Felde befunden wird.

Hier endet sich diese Willfür.

Doch im Anfange der fünf frei Zinsjahren sollen nichts desto weniger obgemeldte Herren und ihre Konforten, Erben und Nachkömmlinge, so bald das Guts Schmerbloch auf Lichtmeß nächst künftig annehmen werden, ihr Lott oder bescheiden Teil zu wissen 200 Ruten Erddammis an den Weißeldamm und nicht mehr unterhalten und repariren schuldig sein, welche 200 Ruten ihnen auch durch den Teichgräfen und Geschwornen des Werders zugemessen sein, darzu sollen sie jährlichen bald nach Ostern zu Bedarf der Höpfe und Vorschüsse an dem Weißeldamm ein gut Schock Fichten Pfahlholz und nicht mehr, jeder Holz 40 Schuh lang bei Stüblau oder aufs Land den Geschwornen des Werders gewähren oder geliefere, hiemit sollen sie vom Strauch führen in die Höfde und mit Erde zu beschweren gänzlich befreiet sein. Auch sollen sie nicht schuldig sein, das Holz zu verstoßen oder irgend Hülfe darzu zu tun; wo aber etwa Überfall des Wassers geschehe und darüber Schade litte oder könne, dasselbige sollen sie nabergleich helfen machen und bessern; auch sollen die gemeldte Herrn mit ihren Konforten Erben und Nachkömmlingen zur Zeit, wenn das Eis gehet oder in Wassers Noten ihr bescheiden Ort Dammes gleich andern Nachbarn zu bewahren schuldig sein.

Und im Fall da der allmächtige gnädige Gott vor behüten wolle ein gemeiner Ausbruch geschehe oder zu besorgen wäre, alsdann sollen die gemeldte Herren ihre Konforten, Erben und Nachkömmlinge gleich andern ihren Nachbarn des Werders Einwohner zugleich helfen retten, machen und bessern und sollen obgemeldte Herren ihre Konforten, Erben und Nachkömmlinge über diese oben berührte Puneta und Gesetze zum Weißeldamm durch uns noch die unseren nicht beschweret werden, nun, noch zu allen zu kommenden Zeiten.

Die Willfür von den Mühlen, vor die Mühlen bestätigt zu mahlen und die Schläfen mit vorlötten zu bewahren.

Erstlich soll der Müller schuldig sein die Segel, die zu den Mühlen sein, woll zu bewahren und so sie zerrissen würden, alsdann soll der Müller schuldig sein sie zu bessern, so solches nicht geschehe und der Müller ließ die zerrissene Segel 8 Tage so laufen oder liegen und so solches befunden würde, so soll er um 10 gl. gestrafet werden.

2. Soll der Müller schuldig sein, die Hefschäden und die Riesten mit Rammen und Staben, so sie brechen werden, zu bessern und zu machen, bei Bescheid, daß die Nachbarn oder Amtleute sollen pflege oder schuldig sein, Holz und Nägel darzu zu tun und wo der Müller achtlos oder nachlässig wäre und solches nicht machen würde, so würde er zum erstenmal verbrochen haben 10 gl. und so etwa durch seine Unachtsamkeit größer Schade geschehe, so soll der Müller das bessern und bezahlen.

3. Item, es soll der Müller das Kammerad woll trocken halten in den Wasserbäcken, so solches nicht geschehe und es würde befunden, daß das Rad ins Wasser ginge in der Baek, so soll er verbrochen haben, so oft das geschieht, 10 gl.

4. Soll der Müller die Mühlen woll bewahren, wenn sie Mahlen und alsdann nicht von den Mühlen gehen, sondern wo er hundert Ruten darvon befunden würde und darüber beschlagen, wird er demselbigen, der ihn darüber beschlagen hat, zur Strafe geben 10 gl.

5. Ob sichs befinden oder begeben würde, daß der Müller es sei bei Tag oder bei Nacht die Mühlen unachtsam wachete, also daß die Mühlen nicht recht auf den Wind stünden oder daß er schließ und andere Mühlen die gingen und seine Mühle durch solche Unachtsamkeit ginge nicht, würde der Müller verbrochen haben 10 gl.

6. Soll der Müller woll wachen und zusehen auf die Schläufe und Vorlött, daß das Wasser dadurch nicht ins Land laufe und wiederum, wenn das Wasser auslaufen will, so wird er die Schläufe mit dem Vorlött schuldig sein auf und zu zu tun, da das fordert oder nötig ist, so das nicht geschehe und darüber befunden würde, als daß die Schläufe zu wäre und das Wasser könnte durch solche Unachtsamkeit nicht auslaufen, so soll er 10 gl. verbrochen haben.

7. So soll der Müller schuldig sein die Mühlen, da es fordert oder Not wäre, mit Erde aufzuhögen, auf das kein Schwein oder ander schadhastig Viehe unter der Schwellen durchlaufen kann, so dann solches nicht geschehe und darüber betroffen würde, so soll er 10 gl. verbrochen haben.

8. Soll der Müller sich nicht verdreisten ohne Wissen und Willen von Schulzen und Ratleuten kein Korn zu mahlen oder mahlen zu lassen, sondern soll mit Wissen und Willen auch durch Verlöff oder Zulassung geschehen, indem solches geschehe ohne Verlöff oder Zulaß von dem Schulzen, soll der Müller verbrochen haben, so oft das geschieht, 20 gl.

9. Wenn der Müller durch Verlöff oder Zulaß von dem Schulzen Korn würde mahlen, soll der Müller schuldig sein, bei den Mühlen zu bleiben und den Wind wahrzunehmen und zu fördern die da mit Korn sein, so daß aber geschehe, daß da Korn in der Mühlen wäre und der Müller wäre achtlos, daß er mahlen könnte und tät es nicht, so soll er verbrochen haben, so oft das geschieht, 10 gl.

10. Der Müller soll sich nicht unterstehen den Wassergang, es sei vor dem Schöpfrad oder hinter, wenn die Mühlen gehen, mit Rufen oder Säcken zu besetzen, so daß befunden würde, wird er die Säcke mit den Fischen verbrochen haben und darüber 10 gl. zur Strafe.

11. Soll der Müller schuldig sein, so oft bei der Mühlen was bedarf oder nötig wäre, als Holz, Spickeren oder Nägel, Elge oder Schmer oder sonst etwas, das soll er bei Zeiten ansagen dem Schulzen oder den Ratleuten, auf daß er solches nicht habe vorzuwenden, daß er solches habe gewarnet oder angemeldet, er meinte der vorge schriebenen Articulen Strafe zu entschlagen zu sein, so er hierinnen säumlich ist und nicht in der Zeit ansagen würde, so soll er seine Bröcke oder Strafe ablegen und bezahlen; doch eigentlich die Müller wie verschrieben angefragt ist und alsdann veräuumet würde, daß er dasselbige nicht hätte, wie verschrieben ist und nicht machen könnte, soll er alsdann seiner Bröcke oder Strafe frei und ledig sein.

12. Item, so soll der Müller schuldig sein zu helfen dem ersten der da kommt mit Korn zu mahlen und darnach dem andern und also folgendes, und wo solches nicht geschehe und er mahlete der da zuletzt käme erst und da es denn geschehe, Klage darüber, so soll er zur Strafe geben so oft das geschieht 20 gl. Strafe.

13. Item zu was Zeit es sich begiebet, daß das Wasser aus dem Lande gelaufen ist, alsdann so der Müller die Schläufe mit dem Vorlott nicht besetzen mit Säcken und Rösen vor noch hinter, so solches befunden würde, so wird er die Säcke verbrochen und verloren haben und 10 gl. zu Strafe geben.

---

— ○ —

### Des Dorfes Weßlinke Willkür.

(Danziger Stadtarchiv VII, 502, das Datum läßt sich nicht feststellen, die Willkür stammt indessen wahrscheinlich aus dem Ende des 16. oder dem Anfang des 17. Jahrhunderts.)

Dieweil dann Ein Ehrbar Rat den gemeinen nachgeschriebenen Erbgenahmen mit sonderlicher Freiheit Kontratten und Verwarten das Dorf Weßlinke nach Inhalt einer kräftigen Verschreibung vom Ehrbaren Rat darüber gegeben, bestätigt und versiegelt, über andere Dörfer in dem Berder aus Ursachen, daß das vorgenannte Dorf durch die Not des Wassers verdorben, zu nichte und meistens unfruchtbar worden und nun wiederum durch die nachgeschriebenen Erbgenahmen mit großen Unkosten durch Graben, Wallungen, Mühlen, Schleusen und sonderliche Teilungen, welche andere Dörfer des Berders nicht haben, gewonnen werden muß. Fordert darum die Not, daß wie gemeine nachgeschriebene Erbgenahmen eine Bewilligung (des Dorfs Willkür genannt) nach bestimmten Artikeln, dennoch der Hauptverschreibung der Ehrb. Rats unschädlich gemacht und aufgerichtet haben, aus den Ursachen, auf daß wie unsere Erben, Erbnahmen und Nachkömmlinge oder auch Einwohnere des vorgeschriebenen Dorfs durch Trägheit oder Unachtsamkeit die Graben und Lande nicht lassen wiederum verwüsten, auch daß kein unbescheiden böser Mensch über Bescheid verfare, sondern daß ein jeglicher in seinem Gebrauche, er sei von hohem oder legem Stande, möge bei eigen Erben, Einwohnern, Gärtnern oder Hofmeistern Friede haben und sich auch friedlich halten. Haben wir gemeine Erbgenahmen auf jeglichen nachgeschriebenen Artikel seine Buße gestellet, auch auf daß sich ein jeder wisse darnach zu richten und vor Schaden zu warten, dann so jemand übertreten würde, soll er sonder alle Gnade, auch sonder Ansehen der Personen gestrafet werden. Nachdemmal dann das vorgenannte Dorf Weßlinke durch Wasser oder auch andere Unachtsamkeit und böse Zuversicht in großen Verderb gekommen, also daß es durch merkliche Unkosten und Geldspillerung wieder eingewonnen und durch Mühlen, Schleusen, Graben und Abteilunge gebessert worden. Darum die oben geschriebenen Erbnahmen bewilliget und festiglich von allen Teilen zu halten sich verpflichtet, so hernachmals einig Teil des Landes oder Gegend des Dorfs Weßlinke, es sei in was Grenzen oder Lössen in kleinem oder großem Teile angefochten würde, es wäre geistliches oder weltliches Standes, als dann sollen die gemeinen nachgeschriebenen Erbnahmen zusammen auf gemeine Unkost das verbieten.

Auf daß auch hernachmals keine Irrung zwischen den Erbnahmen dieses Dorfes entstehe, sondern vielmehr nachbarliche gute Vorwandnis Friede und Einigkeit nach Vermögen gestiftet und gehalten werde, haben die gemeine Erbnahmen vor gut angesehen und ratfam geachtet, dieselbe nicht allein namkundig zu machen, sondern auch eines jeglichen Landes Grenzen, Freiheit, Fischerei und Gerechtigkeiten, auch danebenst, was ein jeder von wegen seines Landes Beschwer und Unpflicht tragen muß, auch in Schriften gestellet, so hie nachfolgendes in Schriften gestellet ist.

Der Erbnahmen Grenzen so vorgemeldet, mit den Freiheiten, Fischereien seind besonders ins Hauptbuch verzeichnet:

Hiernach folget des Dorfes Willkür.

#### Der erste Artikel.

Zum ersten ist bewilliget, daß das Schulzenamt soll fallen in vier Jahrzeit, als nämlich ins erste Jahr dem Ehrbaren Herrn Henrich Kleensfeldt, das andere Jahr dem Ehrbaren vorsichtigen Herrn Johann Konraedt, das dritte der Ehrbaren Frauen Catharina Meruen, des seeligen Herrn Jürgen Möllers nachgelassener Wittwen und das vierte Jahr Jacob Roetken. Dessen ist bewilliget, der daselbst zur Stätte nicht wohnet, es mag der . . . oder Mietsmann das Schulzamt von seinenwegen brauchen, aber kein Hofmeister soll zu dem Schulzante zugelassen werden, einigen Handel damit zu haben, wann er nicht geessen ist.

#### 2. Der ander Artikel.

So der Schulze die Nachbarn entbietet, oder läßt verbotten, sollen sie zu ihm kommen und gehorsam sein, so anders jemand so er bei Hause wäre, in eigener Person nicht käme, soll das erste Mal auf vier, das ander Mal auf acht, das dritte Mal auf sechzehn gute Schillinge gepfändet werden, so sich jemand mutwillig darlegen stellet derselbe soll mit Urlaub der Obrigkeit gestrafet werden.

#### 3. Der dritte Artikel.

So anders jemand er sei von hohem oder legem Stande dem Schulzen oder Ratleuten mit ungebührlichen Worten wiederstünde und kein Gehör geben wollte, der soll zum ersten Mal mit Verlust einer guten Mark, zum ander Mal zwo, zum dritten Mal vier gute Mark, so er anders noch gröber (das Gott verbiete) anlaufen würde, soll er nach Gelegenheit seiner Übertretung mit Gefängnis oder anders mit Zulaß der Obrigkeit gestrafet werden.

#### 4. Der vierte Artikel.

Es sollen auch Schulzen und Ratleute mittelst ihren Eiden auf des Dorfes beste fleißige Aufsichtung haben und so was an dem Weißelstamme oder Wallungen, Wassergängen oder sonsten, das dem Dorfe schädlich,

befunden würde, sollen sonder Säumen denjenigen, dem es zu repariren gebühret, dazu halten und mit Poenen ihn darzu dringen, doch nach Gelegenheit der Sachen, daß es mit dem ersten, als es immer möglich ist, gewandelt und gebessert werde. Die von Schulzen oder Ratleuten hierinnen nachlässig befunden werden, die sollen nach Gelegenheit der Erbgenahmen Erkenntnis gestrafet werden.

5. Der fünfte Artikel.

Nachdem mal dann hoch von Nöten gewesen, auch sonder daß das Dorf Weßlinke des nicht könnte gefreiet werden, hat man auswendig mit gemeiner Verwilligung einen Wassergang verordnet, der dem Dorfe dienet, und nach der Mühlen läufet, geheissen der Dorfgrabe, welcher beginnt oder anfängt am Schilswall und kommt unten durchs Dorf nach der Mühlen, welchen Graben ein jeglicher nach Hubezahl oder ein jeder gegen seinem Lande reinfraden und aufwerfen soll, angesehen daß alle andern Graben darein geleitet sind, auf daß das Wasser desto ehe nach der Mühle folgen kann.

6. Der sechste Artikel.

Noch ist bewilliget, daß alle andere Graben und Wässerungen es sei an oder inner den Grenzen zweimal des Jahres sollen gekraudet werden, das erste Mal vierzehnen Tage vor Johannis Baptistae oder des Täufers; das ander Mal vierzehnen Tage nach Vincula Petri oder S. Peters Kettenfeyer. Desgleichen die Wege und Wallungen sollen auch auf die Zeit geschauet werden. Des soll ein jeglicher seine Wege und Wallunge neben seinem Lande (die sonst nicht durch Einwohnere des Berders müssen unterhalten werden) unterhalten. So jemand in diesem bruchfällig wäre, soll zum ersten Mal einen, zum andern Mal zween, zum dritten Mal vier Vierdunge gemeinen Landen zum Besten verfallen sein und soll nichts desto minder sein Loß machen und repariren, zu jeder Zeit bei doppelter Poen. So aber hierinnen fehle gefunden würde, soll an den eigener und nicht an den Hofmeistern gesucht und erholet werden.

7. Der siebente Artikel.

Noch ist bewilliget, daß niemand dem andern einig Vieh abspänden soll und in seine Gewehre nehmen, sondern soll dasselbe zum Schulzen ins Gerichte bringen und alsdann soll der Schulze durch die Schöppen in beider Parteien Regenwärtigkeit den Schaden wardiren und schätzen und nach Inhalt der Schätzung und Warderung der Beschädiger die Strafe ablegen bei der Poene einer guten Mark.

8. Der achte Artikel.

So aber einiger Überlauf käme oder in irkein Weideland geschehe, daß es nicht könnte geschätzt werden, soll von der Hube zu jeder Zeit ein Schilling genommen werden.

9. Der neunte Artikel.

Noch ist bewilliget, so jemand sein Land begrabet und seine Graben reiniget und sein Nachbar nachlässig befunden würde, sodann einiger Überlauf geschehe, alsdann mag derjenige, der sein Part befriediget, pfänden, aber der Nachlässige nicht.

10. Der zehnte Artikel.

Noch ist bewilliget, daß sich niemand verdreisten soll auf eines andern Grenze zu fischen, Strauch, Rohr oder sonst des Landes Nutzbarkeit sich unterstehe zu gebrauchen, zu hauen oder anderer Gestalt zu genießen, bei der Poen zwei Ungrißche Gulden an wichtigem Gelde. So aber jemand schuldig hierinnen würde befunden, soll er auch den zugesügten Schaden, doch nach Erkenntnis des Gerichts nebst der Poen zu erstatten schuldig sein.

11. Der elfte Artikel.

So jemandes Vieh gepfändet wird und der Schulze dasselbige dem, so das Vieh zuhöret, ansagen würde und derselbige sein Vieh in dem Gerichte also stehen ließe, so soll er die erste Nacht verbrochen haben einen Vierdung, und also duppelt bis zu der fünften Nacht und so es nicht geholet oder gelöset würde, soll das Vieh dem Dorfe zum Besten verfallen sein.

12. Der zwölfte Artikel.

So auch jemand sonder Urlaub dem Schulzen das gepfändete Vieh aus seiner Behausung würde holen oder holen lassen, soll verfallen sein dem Dorfe fünf gute Mark. Dennoch so den Nachbarn einiger Schade zugesüglet wäre, soll durch Erkenntnis des Gerichts gewardiret, insonderheit bezahlet werden.

13. Der dreizehnte Artikel.

Noch ist bewilliget, so jemand von den Nachbarn in dem Dorfe Weßlinke mit den Nachbarn oder den Erbgenahmen einige Mißverständnis, es wäre schuld Hader oder sonst untereinander hätte, dasselbe soll zum ersten vor Schulzen, Ratleuten und Schöppen darnach die Sache wichtig ist, erstlich untersucht und geurteilt werden und so jemanden dünkete zu kurz zu kommen, soll ihm sein Beruf als billig an die gebührliche Obrigkeit offen stehen.

14. Der vierzehnte Artikel.

So aber jemand darüber jemanden bei der Obrigkeit draußen laden oder anklagen würde, soll dem Dorfe verfallen vier gute Mark und dem Geladenen seine Unkosten darzu erstatten.

15. Der fünfzehnte Artikel.

Item der Landweg nach dem Reichenberg soll gemacht werden mit der Wallunge in der Weßlinke nach Hubezahl, so manche Hube im Felde befunden wird zwischen der Weßlinker Lake und dem Schilswall, wann es übermessen wird.

16. Der sechzehnte Artikel.

Item, wann ein Schulze neben seinen Schöppen die Banke besitzt oder das Ding gehegt hat, daß alsdann jemand sich verdreuzen soll, es sei Mann oder Frau im Gerichte jemand's mit Worten anzufallen oder zwistige Sachen zu moviren, es sei denn, daß es jemand gerichtlich geladen hätte oder da zu Gerichte geladen ist, so aber jemand

Mann oder Frau mit Worten oder Werken den andern ansfahren und den Richter oder agirende Parte turbiren würde, soll um drei gute Mark zur Buße gestraft werden.

17. Der siebenzehnte Artikel.

So auch jemand einen andern vor Gerichte würde lassen laden und der Schulze die Banke besetzen würde und der Kläger selbst ausbleiben und seine Sache nicht fortstellen würde (ehehaft so jederman zu Rechte entschuldiget ausgesondert) so soll derselbige dem Gerichte 16 gute Schillinge verfallen sein.

18. Der achtzehnte Artikel.

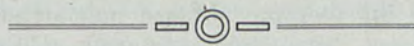
Nach ist bewilliget, so wann der Schulze von wegen des Dorfs Besten ichts gebieten wird und jemand den Geboten nicht nachkommen und sich ungehorsam finden lassen würde, soll der Schulze die Buße von dem bruchfälligen zu fordern schuldig sein, wo aber der Schulze darein säumlich oder durch die Jinger sehen würde, soll der Schulze die Buße, so der Übertreter schuldig, doppelt zu geben pflichtig sein. So soll auch ein Schulze niemand auflegen oder gebieten, welche zu rechte es zu halten oder zu tun nicht schuldig sind.

Henrich Kleenefeldt. Reynolth Wolner anstatt der Görge Wolnerin. Hans Komertt. Hans Kotte.

Nun sollen auch die Erbgenahmen des Dorfs Beszlinke gehalten sein, jährlich aus ihrem Mittel einen zu verordnen, an welchen der Schulze das Jahr des Dorfs Notdurft schriftlich oder mündlich bringen und tragen mag und auch sein Geld, daß er zu des Dorfs Besten oder wo anders von Schulzens wegen ausgelegt, von demjenigen mag holen. Derselbige soll alsdann mit den andern sich beraten und dem Schulzen ihr Bedenken inner drei Tagen wissen lassen.

Das ist dies laufende 58. Jahr als der Älteste der Ehrbare Herr Henrich Kleenefeld darzu verordnet den Schulzen, wie oben gemeldet abzufertigen und gehet am 24. Mai an.

Item den Schulzen ist die halbe Strafe zuerkannt.



### Schlick-Ordnung für den Casper Schlickverband vom 21. August 1829.

Die seit vielen Jahren mangelnde Aufsicht auf die zur Erreichung einer zweckmäßigen Abwässerung der Casper Wiesen notwendige Aufräumung der deshalb vorhandenen Gräben und Wasserleitungen hat es bereits veranlaßt, daß schon im Jahre 1825 sämtliche Casper Wiesen-Anteils-Besitzer, mit Ausnahme des Besitzers des emphiteutischen Guts Schellmühle, den Beschluß gefaßt, unter Leitung besonderer Aufseher aus ihrer Mitte, die hierher gehörigen Gräben und Wasserleitungen für Rechnung sämtlicher Wiesen-Anteils-Besitzer durch besonders angenommene Arbeiter alljährlich aufräumen zu lassen, die damit verbundenen Kosten auf die Besitzer verhältnismäßig zu verteilen, und somit einen sogenannten Schlickverband unter sich zu bilden.

Um nunmehr diesen Verband in seinem Bestreben fester zu begründen, und ihm die zu seiner Erhaltung und seiner Wirksamkeit in Form und Wesen notwendige amtliche Autorität zu verschaffen, soll nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung zu Danzig, folgendes als Schlickordnung gelten:

§ 1.

Zu dem, die Abwässerungsfläche bildenden Terrain gehören sämtliche, in der, von dem Deichinspektor Kossack im August 1825 angefertigten, und im Juni 1827 rectificirten Situationszeichnung aufgetragene Landstücke, die zur besseren Übersicht in 3 Abschnitte geteilt, mit dem Buchstaben A. B. C. — C. D. bezeichnet sind, als:

1. Sämtliche bäuerlichen Grundstücke der Dorfschaft Caspe,
2. das Grundstück Laenthal,
3. das Bladau'sche Grundstück zu Bröjen wegen seiner Casper Wiesen,
4. das Erbpachtgrundstück Goldkrug bei Mattern wegen seiner Casper Wiesen,
5. das Erbpacht-Vorwerk Banin, wie vor,
6. das Erbpachtvorwerk Schäferei,
7. das Gut Leegstrieß,
8. das Gut Mühlenhof,
9. das sonst abteiliche Erbpachtvorwerk zu Oliva,
10. das erbpachtliche Klostervorwerk zu Oliva,
11. die den Einsassen Kluwe, Stuhn und Brosche zu Fahrwasser gehörigen zunächst von der sogenannten Kehle der Mündung des Radefke-Baches in die Weichsel, belegenen Wiesengrundstücke.

§ 2.

Zur Aufräumung der hierher gehörigen Gräben und Wasserleitungen, sie bestehen im Graben oder Krauten, sind sämtliche auf dieser Zeichnung namentlich aufgeführte Grundbesitzer und darin namentliche Grundstücke verpflichtet.

§ 3.

Diese Aufräumung erfolgt teils durch Verbreitung und Vertiefung der Gräben und Wasserleitungen, teils durch Krautung derselben; mit Ersterem wird jedoch nur dann vorgegangen, wenn solches nach sachkundigem Ausspruch für notwendig erachtet wird, auch erstreckt sich diese Arbeit nur auf diejenigen Strecken, deren Beschaffenheit es erfordert, dagegen erfolgt die Krautung in der Regel alljährlich zweimal, und zwar bei dem Eintritt der Sommerjahreszeit, in der ersten Hälfte des Monats Mai und vor dem Eintritt des Herbstes bis 15. September dergestalt, daß die Arbeiten resp. den letzten Mai und am 15. September vollständig beendigt sein müssen.

Die Frühjahrskrautung ist unerlässlich, die im September kann, wenn es der Vorstand zulässig findet, unterbleiben.

§ 4.

Das hier angeordnete Krauten erfolgt in der Art, daß dasselbe beim Ausfluff anfängt und nach den höher gelegenen Wiesenstücken fortgesetzt wird, in Erwägung daß dadurch die notwendige Vorflut geschafft wird, auch sind da, wo es notwendig wird, die Wurzeln mit der Schiebhacke fortzuschaffen und ist die Reinigung so zu bewirken, als es zur Erreichung eines gehörigen Wasserabflusses erforderlich ist.

§ 5.

Am 1. Mai und 1. September jeden Jahres wird die Schau der Quell- und Wasserleitung von den Schlichtgeschworenen mit Zuziehung der Grundbesitzer gehalten.

§ 6.

Da eine vieljährige Erfahrung es gelehrt hat, daß die seither vernachlässigte Aufräumung der Gräben und Wasserleitungen darin ihren Grund gehabt hat, weil mehrere dazu derselben verpflichteten Wiesen-Anteilsbesitzer in meilenweiter Entfernung ausserhalb des Kommunal- und Kreisverwaltungsbezirks, in der die Abwässerungsfläche gelegen ist, ihren Wohnsitz haben, was eine ununterbrochene fortgesetzte Aufräumung des Ducts stets verhindert, die in den letzten Jahren dagegen eingeführte Ordnung bei der Aufräumung in dem dieselben für Rechnung sämtlicher Wiesen-Anteilsbesitzer gleichzeitig erfolgt, sich als sehr zweckmäßig bewährt hat, so wird auch ferner und für alle vorkommende Zeiten die Aufräumung der Gräben und Wasserleitungen, von denen hier die Rede ist, für Rechnung sämtlicher Wiesenanteils-Besitzer in den dazu bestimmten jährlichen Terminen bewirkt und sollen dazu besondere Arbeiter angenommen, mit denen der Arbeitslohn accordiert und der Betrag sämtlicher Kosten auf die Wiesen-Anteils-Besitzer, nach Verhältnis des, einem Jeden gehörigen Anteile verteilt werden.

§ 7.

Um die Arbeiten zur rechten Zeit beginnen zu können und das Herumschicken der Arbeiter an die einzelnen Güter zu vermeiden, und den Vorstand für Vorschüsse zu sichern, wird sofort nach Bestätigung der Schlichtordnung der Betrag der diesjährigen Aufräumungsarbeiten a 1 Egr. 6 Pf. pro Ruthe an den Vorstand eingezahlt und jährlich den 1. Oktober wird von dem Schlichtgeschworenen an die ganze Societät Rechnung gelegt, der Kostenbetrag für das vergangene Jahr bei Vermeidung sofortiger executivischer Einziehung incl. der Remuneration des Vorstandes eingezahlt, und daraus der eiserne Bestand ergänzt.

§ 8.

Jedes Jahr am 1. Juni und 20. September werden die ausgeführten Arbeiten von dem Schlichtgeschworenen, bei Zuziehung des Dorfgerichts von Saspe sowie der Arbeiter an Ort und Stelle in Augenschein genommen, wo Mängel sich vorfinden, deren Hebung veranlaßt, und der Arbeitslohn jedem Arbeiter gegen dessen Quittung im Schulzenamte zu Saspe ausgezahlt, jedoch nicht eher, als bis die ermittelten Mängel gehoben worden, und die Arbeit als vorschriftsmäßig ausgeführt, anerkannt worden sind.

Etwaiqe dabei eintretende Differenzen gehören zur Cognition der vorgelegten Kreisbehörde, die bei Zuziehung des Deichinspektors darüber entscheidet.

§ 9.

Wenngleich das emphiteutische Gut Schellmühl wegen seines Anteils an dem Abwässerungsterrain bei dieser Räumung konkurriert, so wird dasselbe doch, laut der in separato aufgenommenen Verhandlung der Königl. Intendantur Brück d. d. Saspe, den 16. Oktober 1826 mit Zustimmung der übrigen Interessenten, von dem Verbande ausgeschlossen, es bleibt dabei aber verpflichtet in seinen Grenzen gleichzeitig, wenn die Räumung ihren Anfang genommen hat, nach erfolgter Aufforderung der Schlichtgeschworenen mit der Arbeit vorzugehen, im Unterlassungsfalle dieselbe ohne Weiteres für Rechnung des Guts ausgeführt wird, auch muß dasselbe die bewirkten Arbeiten der Beschauung unterwerfen und ist verbunden, die etwa vorgefundenen Mängel, nach Anweisung gedachter Behörden heben zu lassen, wogegen es denselben freisteht, durch eigene Leute die Aufräumung bewirken zu lassen.

§ 10.

Die hier angeordnete Aufräumung erfolgt unter specieller Leitung und Aufsicht eines Mitgliedes des Verbandes, welcher unter dem Namen „Schlichtgeschworener“ dem Verbande vorsteht und dem ein zweites Mitglied des Verbandes als Stellvertreter beigeordnet ist.

§ 11.

Die Wahl des Schlichtgeschworenen sowie dessen Stellvertreters erfolgt von Seiten des Verbandes unter Leitung der Bezirksbehörde alle drei Jahre, bei Konfuration sämtlicher Wiesen-Anteilsbesitzer excl. des Besitzers von Schellmühl an einem dazu bestimmten Tage aus der Mitte sämtlicher Wiesenanteils-Besitzer, sowie dessen Stellvertreter und wird der durch Stimmenmehrheit gewählte, dem Kreislandrate namhaft gemacht, von demselben geprüft, evtl. bestätigt und verpflichtet.

§ 12.

Jedes Mitglied des Verbandes ist verbunden, das Amt des Schlichtgeschworenen für die nächsten 3 Jahre zu übernehmen, und kann sich davon nur aus den Gründen losjagen, die ihn, nach der Vorschrift der Landesgesetze von der Übernahme der Vormundschaft befreien.

Es findet dieses auf den gewählten Stellvertreter gleichmäßige Anwendung; doch müssen diese Verwalter auf der Saspe wohnen.

§ 13.

Zu den, dem Schlichtgeschworenen obliegenden allgemeinen und besonderen Dienstverpflichtung gehören wesentlich folgende:



- a) Die Aufsicht auf alle hierher gehörigen Gräben, Wasserleitungen, Schleusen pp. überhaupt auf Alles, was zur Erreichung einer zweckmäßigen, der Societät angemessenen Abwässerung gehört.
- b) Die Vermessung des jeden Wiesen-Anteilsbesitzer treffenden Anteils an den aufzuräumenden Gräben- und Wasserducti.
- c) Die jeder Aufräumung alljährlich vorgehende Beschauung sämtlicher Gräben und Wasserleitungen.
- d) Die spezielle Leitung der Aufräumungsarbeiten.
- e) Die Verteilung und Einziehung der Kosten.
- f) Die der Aufräumung jedesmal nachfolgende Beschauung der Aufräumungsarbeiten.
- g) Die Annahme der erforderlichen Arbeiter, Abschließung des Records wegen des Arbeitslohnes und dessen Auszahlung an die Arbeiter.
- h) Die alljährliche Rechnungslegung über die, behufs der Aufräumung eingegangenen Gelder an den Verband, der jedoch zur Abnahme derselben gleichzeitig bei der Wahl des Schlichtgeschworenen zwei oder drei Mitglieder aus dessen Mitte für die nächsten drei Jahre als besonderen Ausschuss wählen kann, um damit für diesen Zweck eines gemeinschaftlichen Zusammentrittes überhoben zu sein.
- i) Endlich die Aufbewahrung, Erhaltung und Instandsetzung der zur Aufräumung nötigen Instrumente und Geräte, von denen ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen und der jährlichen Rechnung beizufügen ist.

§ 14.

Für die genaue Erfüllung der hier besonders aufgeführten Dienstobliegenheiten erhält der Schlichtgeschworene jährlich 2 Pf. für jede Ruthe Reinländisch sämtlicher aufgeräumter Gräben und Wasserleitungen und wird der Betrag des Honorars auf sämtliche Wiesen-Anteils-Besitzer mit Ausschluß des Guts Schellmühl nach Verhältnis des auf jeden treffenden Anteils repartiert und gleichzeitig mit dem Gräberlohn von dem Verpflichteten eingezogen, auch in der jährlichen Rechnung in Einnahme und Ausgabe gestellt.

§ 15.

Eine Ausfertigung dieser Schlichtordnung erhält der Schlichtgeschworene und dient dieselbe zugleich auch dessen Stellvertreter als Dienstinstruktion.

So gegeben in Praust, im Monat August 1828.

Königlicher Landrat des Danziger Kreises

(Unterschrift.)

Die beigelegte behufs ordnungsmäßiger Aufräumung der Gräben und Wasserleitungen in der Saspe und als Folge davon, zur Erzielung einer bessern Kultur der Sasper Wiesen, unter Zuziehung und in Übereinstimmung der sämtlichen Interessenten von dem Königlichen Landratsamt des Danziger Landkreises d. d. Praust im August 1828 verfaßte Schlichtordnung wird, kraft der den Oberpräsidenten durch die allerhöchste Dienstinstruktion vom 31. Dezember 1825 verliehene Befugnis von mir hierdurch bestätigt.

Königsberg, den 21. August 1829.

Der Oberpräsident von Preußen.

(L. S.)

(gez.) Schön.

**Regulativ über die Beschaffung und künftige Unterhaltung eines Vorflutgrabens von der Heubuder Grenze bis zur Schuitenlaake, durch die daselbst belegenen Wiesen, die den Graben gleichfalls zu ihrer eigenen Entwässerung benutzen sowie über die Unterhaltung der an der Ausmündung des Abzugsgrabens dicht an der Schuitenlaake vorhandenen Schleuse vom 18. Juni 1843.**

Veranlassung.

§ 1.

Bisher ging der Vorflutgraben von den Heubuder Ländereien und zwar von der Heubuder Grenze ab, durch einen Teil des zum ehemaligen Vorwerk, der große Holländer genannt, gehörigen Landes beim Busch und 8 Morgen enthaltend nach der Grenze bis zum Giesebrecht'schen Hofe gehörigen Landes und so weiter längs dem zum St. Jakobs Hospital gehörigen Lande bis zur Schuitenlaake, oder so wie ihn die Buchstaben von a nach b, c, d, e bis f des beiliegenden Planes, anderen Theils war dieser Gang ein weiter Umweg und zum andern führte er meist durch hohe Ländereien, die namentlich an dem Giesebrecht'schen Lande sandige Ufer hatten, die es daher herbeiführten, daß der Graben sich oft verschlammte, was natürlich sehr nachtheilig für die Entwässerung sein mußte, da sich dieser Entwässerung noch andere Hindernisse entgegen stellten, so wurde im Einverständnis aller Interessenten, die ihre Wiesenländereien zwischen der Heubuder Grenze und der Schuitenlaake ein anderweitiger Wassergang in zwei Gräben beschafft, mit deren Unterhaltung es wie nachstehend bestimmt gehalten werden soll.

§ 2.

Der Zweck der Beschaffung eines Abzuggrabens ist

- a. den Ländereien der Dorfschaft Heubude die erforderliche Vorfluth zu gewähren,
- b. die Wiesen selbst durch die anderweite Leitung des Vorfluthgrabens, in welchem die Zuggräben von den einzelnen Grundstücken ausmünden, gleichzeitig zu entwässern.

**Lage der Wassergänge.**

§ 3.

Bei der Grenze von Heubude gegen Süden beginnen die beiden Vorfluthgräben bei g und m, führen dann durch die Wiesengrundstücke westlich nach g, h, i, k, l und m, n, o, p, q, l, wo sie sich bei l vereinigen und dann nach e und f in die Schuitenlaake ausmünden, die letzte Strecke von e bis f führt durch das Land zum St. Jakobs-Hospital gehörigen Schleuse.

§ 4.

An der Ausmündung des Grabens bei f, dicht an der Schuitenlaake steht eine Schleuse, deren Zweck ist, die Ländereien gegen hohes Stauwasser aus der Schuitenlaake zu bewahren, deren Thüre daher auch so construirt ist, daß sie sich bei steigendem Wasser von selbst schließt und wieder öffnet, wenn kein Vorwasser mehr da ist, sodass alsdann das Wasser aus dem Vorfluthgraben in die Schuitenlaake abfließen kann.

**Unterhaltung der Gräben.**

§ 5.

Zur Unterhaltung der Gräben sind verpflichtet:

- a. auf der Grenze mit Heubude von a bis g und die Dorfschaft Heubude gemeinschaftlich mit dem neuen Schlickverbande, diese die Besitzer der zusammenhängenden Wiesenstücke, wie sie im Plane nebst dazu gehörigem Vermessungsregister angegeben und mit I bis XVII bezeichnet sind.
- b. von der Heubuder Grenze nach den Buchstaben bis l und m bis l, dann von l bis f von dem Schlickverbande allein.
- c. die Zuggräben von den einzelnen Grundstücken nach den Hauptgräben zu unterhalten ist Sache eines jeden Besitzers.

**Größe des Wiesenareals.**

§ 6.

Zum Schlickverbande gehören die nach der Vermessung ermittelten  
593 Morgen, 84 Ruten preussisch  
oder 269 " 144 " culmisch

und geht die Größe der einzelnen Besitzungen nach preussch. und culm. Maß aus dem Vermessungsregister hervor.

**Länge des Grabens.**

- 1. Auf der Grenze mit Heubude von der Einmündung des Heubuder Wasserganges oder von a bis m hat der Grenzgraben eine Länge von 147 Rth. preussisch und zwar:  
von a bis g = 85 Rth.  
" g " m = 62 "
- 2. Der Graben von g bis l ist 370 Rth. preussisch lang,
- 3. do. " m " l. " 312 " do.
- 4. do. " l " f " 108 " do.

**Verhältnis des Beitrags zur Unterhaltung der Gräben.**

§ 8.

Vom Grenzgraben mit Heubude, der nach § 5 gemeinschaftlichen mit dem Schlickverbande unterhalten wird, fallen also die Hälfte mit 73 1/2 Rth. pr. der Dorfschaft Heubude zu und die anderen 73 1/2 Rth. pr. dem Schlickverbande, die Gräben nach § 7 ad 2 bis 4 sind . . . . . 790 Rth. pr. mithin hat der Schlickverband zusammen . . . . . 863 1/2 " "

Gräben zu unterhalten, deren Kosten nach der Größe der einzelnen Grundstücke wie folgt zu tragen sind und zwar;

- 1. Der Magistrat vom großen Holländer für . . . . . 61 Mrg., 15 R. culm.
- 2. Das Hospital zum heiligen Leichnam von . . . . . 40 " 169 " "
- 3. Herr Geschmat für Wiesen nach Conradshammer . . . . . 38 " 74 1/2 " "
- 4. Das St. Jakob-Hospital . . . . . 1 " 1/2 " "
- 5. Herr Wegner aus Zoppot von . . . . . 8 " 90 " "
- 6. " Wolff aus Brentau für die Stücke zum Bärenwinkel . . . . . 5 " 210 " "
- 7. " Arnold für die Wiesen nach dem Gut Hochstrieß . . . . . 30 " 158 " "
- 8. " Cuno für die Wiesen nach Neuschottland . . . . . 5 " 226 " "
- 9. " von Steen für die Wiesen nach Vorwerk Strieß . . . . . 5 " 216 " "
- 10. " Boschke zu Neuschottland für die Wiesen zur Ziegelscheune . . . . . 31 " 155 " "
- 11. Das Stadtlazareth . . . . . 41 " 28 " "

macht wie in 6 angegeben 269 Mrg., 144 R. culm.

**Beitrag zur Unterhaltung der Schleuse.**

§ 9.

Zur Unterhaltung der Schleuse tragen bei:

- a. der Schlickverband mit der im vorigen § aufgeführten . . . . . 269 1/2 Morgen
  - b. die Dorfschaft Heubude von . . . . . 60 1/2 "
- zusammen von 330 Morgen.

**Dimensionen der Gräben.**

§ 10.

Die Gräben von g und m bis l genügen bei einer Breite von 6 Fuß und der von 1 bis e und f von 8 Fuß im Mittel, sodaß bei jenen eine Oberbreite von . . . . . 8 Fuß und bei diesen eine von . . . . . 10 „ sich jederzeit vorfinden muß, die Tiefe muß um etwa 1 Fuß mehr als die Schlickschwelle bei der Schleuse haben, damit der Schlick sich mehr darin absetzen kann, ohne nach der Schlickschwelle der Schleuse getrieben zu werden und diese zu verschleifen, da die Gräben von g und m nach b noch nicht die vollständige Breite haben, so muß von jeder Seite soviel hergegeben werden, als zur vorschriftsmäßigen Breite erforderlich ist.

**Reinigung der Gräben.**

Zuerst ist es erforderlich, daß die Breite der Gräben auf die im vorigen § bestimmten Abmessungen gebracht wird, und genügt dann eine alljährliche 2 malige, jedoch gründliche Krautung, und zwar im Johanni und Michaeli, die aber unerlässlich ist, beim starken Durchwachsen des Krautes durch nasses und warmes Wetter kann auch eine Zwischenkrautung vorgenommen werden, was sich indessen nicht vorher bestimmen läßt.

Bei Grabungen muß die Erde zu beiden Seiten in gleichen Teilen 2—3 Fuß vom Ufer geworfen und nachher planiert werden, und bei Krautungen muß aber soweit das Kraut vom Ufer geworfen werden, daß es nicht zurückfallen kann und dem Wasserabzug hinderlich ist.

**Ausführung der Arbeiten.**

§ 12.

Da von allen Wiesenbesitzern keiner zur Stelle wohnt, eine Abscheidung des Grabens in Loose wieviel jeder Grundstücksbesitzer nach Verhältniß seines Flächenmaßes zu unterhalten haben würde, aber bei der ungleichen Verrichtung der Arbeiten durchaus unzumutbar ist, so wird es erforderlich, die Reinigungsarbeiten an Jemanden zu überlassen, der von den verschiedenen Besitzern seine Gebühren alljährlich einzieht, wenn er es namentlich nachweist, daß er die Krautung ganz gut und vorschriftsmäßig bewirkt hat.

**Beaufsichtigung der Anlagen und der dabei vorkommenden Arbeiten.**

§ 13.

Da wie im vorigen § gedacht, kein einziger Grundstücksbesitzer zur Stelle wohnt, so kann auch keinem die Beaufsichtigung der Reinigungsarbeiten zugemutet werden, bei dem großen Interesse aber, das die Dorfschaft Heubude bei der Reinigung hat, wird es gut sein, die Aufsicht aller Gräben und die Arbeiten dabei, sowie auch die Schleuse allenfalls gegen eine kleine Entschädigung dem Schulzen von Heubude zu übertragen, der gemeinschaftlich mit dem Schulzen Kriesel die Schauungen im Johanni und Michaeli abhält, und dann den Entrepränier der Reinigungsarbeiten den Befund der Arbeiten bescheinigt, worauf derselbe erst seine Forderungen liquidiert machen kann.

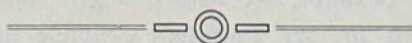
**Verfahren bei vorkommenden Bauten oder Gräbereien.**

§ 14.

Vorkommende kleine Arbeiten bei der Schleuse muß der Aufseher sogleich ausführen lassen, größere Bauten aber, sowie nötig gewordene Gräbereien den Herren Wiesenbesitzern anzeigen, damit eine Besichtigung, Veranschlagung und überhaupt ein weiteres Verfahren beschlossen werden kann. Die Kosten für dergleichen vorkommende Arbeiten werden dann jedesmal bei den Gräben nach Angaben des § 8 und bei der Schleuse nach § 9 repariert.

Danzig, den 18. Juni 1843.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat.



**Tabellarische Zusammenstellung der Entwässerungsgenossenschaften im Gebiet des Danziger Deichverbandes nach dem Stande vom Jahre 1907.**

Lfd. Nr.	Namen des Verbandes	Datum des Statuts und der Statutennachträge. a) landesherrlich, b) ministeriell genehmigt.	Der Verband beruht auf dem Gesetze vom	Flächengröße des Verbandes			Länge der regulierten Flußstrecke in km	Durchschnittliche jährliche Lasten	
				ha	ar	qm		M.	ℳ.
1	Entwässerungsverband Gr. und Kl. Walddorf	b) 9. Juni 1868	28.2.1843 u. 11.5.1853	867	36	56	1,7	4	—
2	Entwässerungsverband Müggenhahl-Fraust	b) 12. Febr. 1874	dto.	1604	51	—	20,0	4	75
3	Entwässerungsgenossenschaft Hochzeit	a) 27. Novemb. 1878	dto.	290	21	—	4,15	5	50
4	Entwässerungsverband Krieffohl	b) 17. Januar 1879	dto.	894	53	—	6,0	pro 1901/02 1	—
5	Entwässerungsverband Nobel-Guteherberge-Kemnade	b) 30. Juni 1879	dto.	302	39	—	7,46	9	75
6	Deichgenossenschaft Scharfenberg	a) 17. Mai 1882	28.1.1848 u. 1.4.1879	453	05	—	4,62	5	07
7	Deichgenossenschaft Woglaff	*a) 18. Dezember 1882	dto.	953	19	—	11,38	3	50

Lfd. Nr.	Namen des Verbandes	Datum des Statuts und der Statutenmachträge. a) landesherrlich, b) ministeriell genehmigt	Der Verband beruht auf dem Gesetze vom	Flächengröße des Verbandes			Länge der regulierten Abflusstrecke km	Durchschnittliche jährliche Lasten	
				ha	ar	qm		M.	℥f.
8	Deichgenossenschaft Mönchengrebin-Sperlingsdorf	a) 11. April 1883	28. 1. 1848 u. 1. 4. 1879	437	92	—	5,94	2	75
9	Deichgenossenschaft Grebin	a) 20. Juli 1883	dto.	965	97	—	9,5	—	31
10	Deichgenossenschaft Weßlinken-Reichenberg	a) 29. Juni 1885	dto.	674	73	—	10,2	3	75
11	Müggenhahler Deichverband	a) 22. Mai 1888	28. 1. 1848	2038	95	—	—	—	20
12	Deichgenossenschaft Ohra-Guteherberge mit Scharfenorter Polder	14. November 1888 26. Januar 1898	28. 1. 1848 u. 1. 4. 1879	805	—	—	11,71	6	13
13	Deichgenossenschaft Sperlingsdorf-Schönau	a) 26. November 1888	dto.	692	43	—	—	2	46
14	Deichgenossenschaft Breitsfelde	a) 1. April 1889	dto.	281	53	—	5,55	2	87
15	Deichgenossenschaft Trutenau	a) 12. März 1890	dto.	698	30	—	—	6	—
16	Deichgenossenschaft Gottswalde-Entenpohl mit Reichenberger Rosgarten	a) 2. Juni 1890 und 16. Juni 1899	dto.	176	44	—	4,5	4	37
17	Deichgenossenschaft Schönrohr	a) 2. Juni 1890	dto.	234	81	—	3,8	1	25
18	Deichgenossenschaft Reichenberger Binnenfeld	a) 10. August 1890	dto.	473	71	—	2,7	4	75
19	Entwässerungsverband Landau	a) 27. Juli 1891	dto.	514	12	—	11,3	14	06
20	Ent- und Bewässerungsverband Gr. Plehnendorf	a) 26. August 1891	dto.	274	41	—	5,7	5	63
21	Ent- und Bewässerungsverband Schmerblock	a) 30. November 1891	dto.	921	98	—	14,0	4	—
22	Ent- und Bewässerungsverband Reichenberger und Weßlinker Rosenau	a) 28. Juli 1892	dto.	186	51	—	—	7	—
23	Ent- und Bewässerungsverband Gottswalder Binnenfeld	a) 21. Juni 1893	dto.	514	73	—	7,85	2	75
24	Ent- und Bewässerungsverband Gottswalder Außenfeld	a) 21. Juni 1893	dto.	326	05	—	6,56	4	43
25	Ent- und Bewässerungsverband Herzberger Außenfeld	a) 23. Oktober 1894	dto.	152	58	—	4,65	2	75
26	Ent- und Bewässerungsverband Herzberger Binnenfeld	a) 23. Oktober 1894	dto.	679	94	—	14,6	1	63
27	Ent- und Bewässerungsverband Kl. Zünder	a) 27. April 1896	dto.	647	97	—	9,88	3	—
28	Ent- und Bewässerungsverband Neunhuben-Quadendorf	a) 7. März 1898	dto.	210	22	—	3,8	8	—
29	Ent- und Bewässerungsverband Bürgerwiesen-Sandweg	a) 6. August 1898	dto.	345	26	—	6,7	2	80
30	Entwässerungsverband Mühlbanzer Wiesen	a) 22. Dezember 1901	dto.	415	17	—	16,47	1	66

Daß für die Neue Binnenmehrung, Heubude-Troyl und Saspe mit älteren Schlickordnungen ausgerüstete Verbände bestehen, ist schon erwähnt, ebenso daß für mehrere Ortschaften im Bezirk des Danziger Deichverbandes keinerlei Regulative oder Satzungen vorhanden sind, welche das Entwässerungswesen derselben ordnen und daß in diesen Poldern lediglich nach jedesmaliger Vereinbarung auf Grund althergebrachter Gewohnheiten von den Eingewohnten die Gräben, Schöpfwerke und Schleusen unterhalten und verbessert werden. Es ist auch bereits des Umstandes Erwähnung getan, daß diese „Mühlenverbände“ genannten „Vereinigungen von Privatpersonen“ nicht etwa mit den politischen Gemeinden zusammenfallen, sondern mit den Hofbesitzergenossenschaften. Diese sogenannten Mühlenverbände bestehen für Quadendorf, Klein Plehnendorf, Neuendorf, Krampitz, Rassenhuben, Osterwick, Lezkau, Groß Zünder und Käsemark.

Über die Schöpfwerke im Gebiet des Danziger Deichverbandes ist folgendes zu sagen: Unbedingt muß man es in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bereits verstanden haben, leistungsfähige Schöpfwerke zu bauen. Andernfalls hätten die unter dem Meeresspiegel liegenden Ortschaften des Unterwerders nicht besiedelt werden können. Ganz sicher ist anzunehmen, daß man von vornherein die Kraft des Windes zum Ausschöpfen des Wassers benutzt hat, denn mit tierischen Kräften hätte man derartig große Wassermengen, wie sie im Unterwerder alljährlich auszuschöpfen waren, nicht bewältigen können. Man wird vielleicht nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die in früheren Jahrhunderten üblichen Windschöpfwerke den noch heute vorhandenen sehr ähnlich gewesen sind. Diese Schöpfwerke sind sogenannte Bockmühlen mit drehbarem Helm und festem Untergestell. Als Wasserhebevorrichtung diente bei diesen Mühlen in früherer Zeit überall und heutzutage noch überwiegend ein hölzernes Wurfrad. Im 19. Jahrhundert sind vereinzelt auch hölzerne Schnecken zur Anwendung gebracht worden. An diesen beiden altertümlichen Geräten hängen die Werderbewohner vielfach noch mit geradezu rührender Anhänglichkeit. Ein Wasserrad oder eine Schnecke, welche in nutzloser Kraftvergeudung das Wasser mit Schaum und Gischt in die Luft wirft erscheint Vielen als der Inbegriff einer leistungsfähigen Wasserhebemaschine. In dieser Meinung werden sie dauernd systematisch bestärkt durch eine Anzahl von Mühlenbauern und Zimmermeistern, deren Broterwerb mit dem Aufhören dieser urväterlichen Anlagen in Frage gestellt werden würde. Daß eine Wasserschnecke unter ganz bestimmten Bedingungen ein ganz brauchbares Gerät sein kann, soll nicht bestritten werden. Die erste dieser Bedingungen ist die, daß der Oberwasserstand gleichmäßig ist. Das trifft aber bei den Schöpfwerken des Danziger Werders nicht zu, denn für diese wechselt der Außenwasserstand um 1,50—2,00

Meter. Die Folge davon ist, daß die Schnecke fast nie rationell arbeitet. Bei hohen Oberwasserständen arbeitet sie gegen das vorliegende Außenwasser an und muß manchmal ihren Betrieb überhaupt einstellen, bei niedrigen Wasserständen in den Vorfluten hebt sie das Wasser überflüssig hoch. Dabei sind die hier üblichen Wasserschnecken in sehr primitiver Weise aus Holz zusammengezimmert, die Welle hängt bald durch und schlägt beim Betriebe und die Schnecke selbst hat ein so großes Gewicht und eine so unvollkommene Durchbildung



Altes Windschöpfwerk in Neuendorf.

der Zapfenlager, daß, lediglich um sie in leerem Zustand zu drehen, schon ein erheblicher Kraftaufwand nötig ist. Ähnliches, aber noch in verstärktem Maße gilt für die Wurfräder. Dabei sind die erstmaligen Herstellungskosten für ein hölzernes Windschöpfwerk mit Wurfrad oder Schnecke nicht unerheblich höher, wie für ein gleich starkes modernes Dampfschöpfwerk, die jährlichen Unterhaltungskosten



Das im Winter 1906/07 neu erbaute Dampfschöpfwerk für Großzünder, links der leere Schlickgeschworenengraben, rechts der tiefliegende Polder Großzünder mit dem Hauptentwässerungsgraben.

sind aber für das erstere ganz außerordentlich größer wie für das letztere. Dabei ist man bei Windschöpfwerken auf die Laune des Windes vollständig angewiesen; gerade wenn bei tagelangen Regengüssen im Sommer das Schöpfwerk dringend gebraucht wird, herrscht manchmal vollständige Windstille und man muß hilflos Wiesen und Getreide verderben sehen. Diese Uebelstände haben dazu geführt, daß man an vielen Windschöpfwerken eine Lokomotive als Kraftquelle nach Bedarf an Ort und Stelle bereit hält, mehrfach hat man auch die Windmühlen schon gänzlich aufgegeben und unter Beibehaltung der hölzernen Wasserhebemaschinen sich nur auf den Gebrauch der Lokomotive beschränkt. Erst in allerneuester Zeit sind einige ganz moderne Dampfschöpfwerke und zwar in Klein Zünder, Gottswalde, Groß Zünder und Lezkau aufgestellt.

Aber sie finden noch nicht durchweg Anklang. Vielen Besuchern dieser Schöpfwerke arbeiten die modernen Lokomotiven und Centrifugalpumpen zu ruhig und geräuschlos; man kann das ausgeworfene Wasser nicht sehen und daher bleiben viele bei ihrer Ansicht unentwegt stehen, daß ihr altes Wasserrad bei weitem leistungsfähiger wäre. Bedauerlich ist hierbei der Umstand, daß diejenigen Genossenschaften, welche nicht dazu zu bewegen sind, ihre Schöpfwerke entsprechend den Verbesserungen der modernen Technik umzubauen, ihren Mitgliedern alljährlich vielfach ganz außerordentlich hohe Kosten aufbürden, welche sich mit Leichtigkeit vermindern ließen und daß sie außerdem jede Steigerung der Erträge infolge der ungenügenden Entwässerung unmöglich machen.

Die ältesten urkundlichen Nachrichten über Schöpfwerke im Danziger Werder und die Neue Binnenmehrung erhalten wir durch die Willkühren der Freidörfer, welche oben wiedergegeben sind, durch die Schlickordnung vom Jahre 1598 und durch den Vergleich wegen eines Mühlenbaus bei Bohnjack vom Jahre 1622, welcher im Kapitel IV abgedruckt ist. In allen diesen Urkunden ist bereits von Mühlen die Rede. Für das 17. Jahrhundert läßt sich dann aus Urkunden und Karten des Danziger Stadtarchivs bereits ein, wenn auch nicht vollständiges Verzeichnis der Schöpfwerke im Danziger Werder herstellen, welches nachstehend folgt:

— ○ —

**Verzeichnis der im Danziger Werder am Ende des 17. Jahrhunderts urkundlich nachweisbaren Windschöpfwerke.**

(Danziger Stadtarchiv VIII 45; Karten IIIa 155, IIIa 381 und Karte von Peter Willer vom Jahre 1676 für die Gans und Landauer Laake.)

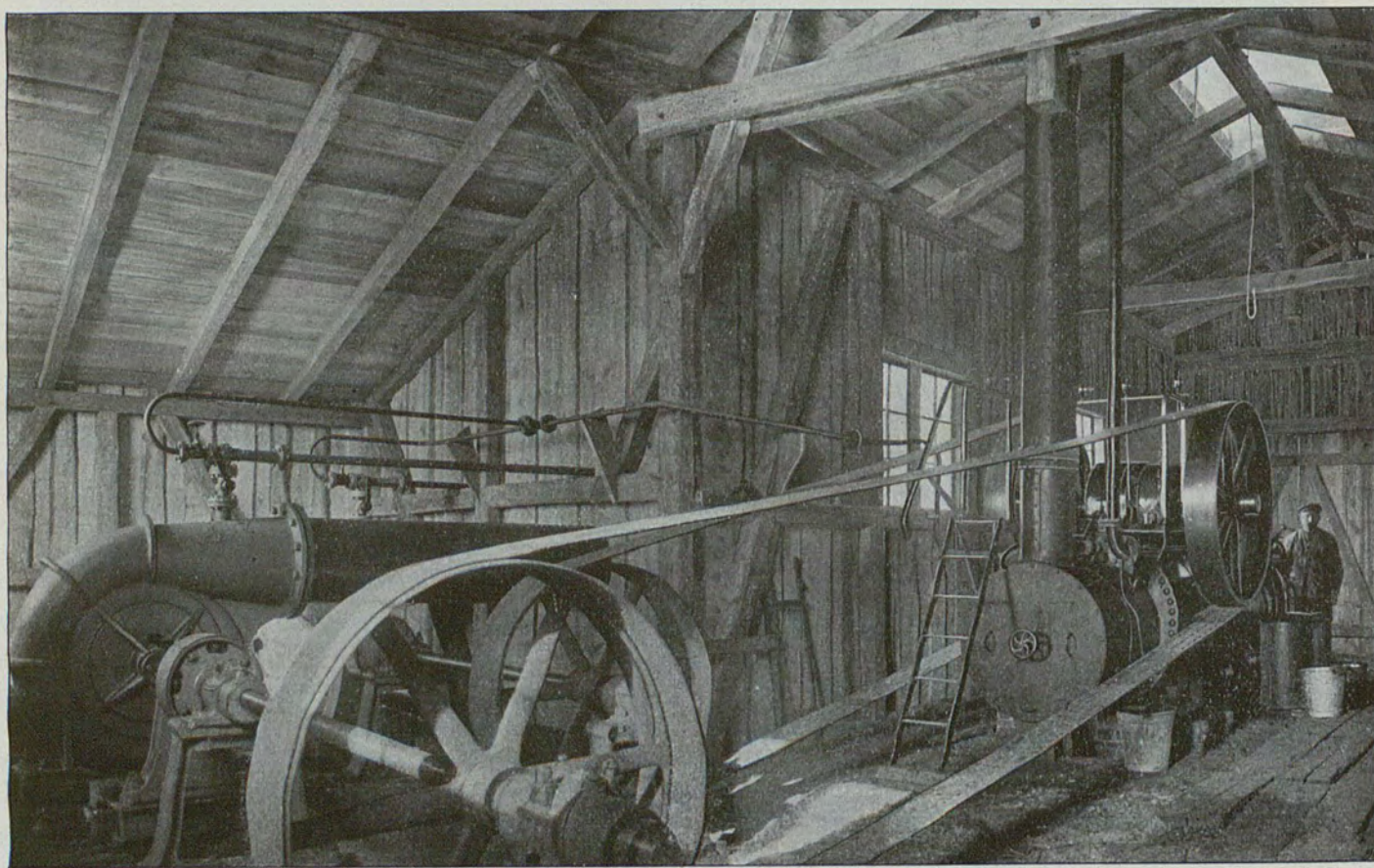
Name der Ortschaft	Anzahl der Mühlen	Lage der Mühlen	Bemerkungen
Groß Zünder	1	am leegen Schlickgeschwornengraben an der Klein Zünderischen Grenze	
Kaefemark	2	am leegen Schlickgeschwornengraben	
Klein Zünder	3	2 am leegen Schlickgeschwornengraben und 1 am Sandgraben an der Herzberger Grenze	
Schmerbloß	2	an der Heringslaake	
Schönrohr	1	an der Heringslaake	
Breitfelde	1	an der Heringslaake	
	1	an der tauben Vorflut	
Weßlinker Rosenau (zwischen Else- und Heringslaake)	1	an der Elselaake	
Weßlinker u. Reichenberger Rosenau	1	an der Elselaake	
Weßlinken	2	an der leegen Vorflut	
Groß Plehnendorf	2	an der leegen Vorflut	
Klein Plehnendorf	1	an der schwarzen Laake	
Trutenau	1	am Sandgraben an der Herzberger Grenze	
Herzberg	1	am Sandgraben an der Gottswalder Grenze für das Binnenfeld	
	1	an der Elselaake, zeitweise nach dem Sandgraben verlegt für das Außenfeld	
Gottswalde	2	an der hohen Vorflut und zwar je eine für das Außen- und für das Binnenfeld	
Reichenberg	2	an dem Südereffier (Siedenvorflut)	
Scharfenberg	1	an der hohen Vorflut in der nordwestlichen Ecke der Gemarkung	
	1	an der Mottlau auf der Grenze zwischen Hochzeit und Neunhuben	der Mühlengraben für diese Mühle führt von Scharfenberg auf der Grenze zwischen Hochzeit und Neunhuben bis an die Mottlau.
Wozlaff	1	an der Schleusenfrugischleufe auf der Grenze zwischen Neunhuben und Quadendorf	der Mühlengraben führt von Wozlaff quer durch Scharfenberger Gebiet und weiter am Neunhubener Lande vorbei bis an die Mottlau.

Name der Ortschaft	Anzahl der Mühlen	Lage der Mühlen	Bemerkungen
Woglaß	2	an der hohen Vorflut, östlich der jetzigen Chaussee, westlich der Scharfenberger Grenze. Eine dieser Mühlen ist noch jetzt als Privatmühle erhalten	der Mühlengraben, welcher von Woglaß durch Scharfenberger Gebiet hindurchführte, ist nach dem Eingehen der Mühle im 19. Jahrhundert, gleichfalls eingegangen.
Neuendorf	1	an der Mottlau	
Quadendorf	1	an der leegen Vorflut	
	1	an der Mottlau am Schleusenfrug	
Bürgerwiesen	1	an der Walddorfer Vorflut	
Klein Walddorf	1		
Groß Walddorf	1		
Guteherberge rechts der Radaune	1	an der Ecke des Radaune- und schwarzen Laafedammes	
Nobel	1	an der Radaune an der Guteherberger Grenze	
Praust	1	an der schwarzen Laafe an der Müggenhahl-Nobeler Grenze	1747 wurde die Mühle nach der Radaune verlegt.
Müggenhahl	2	an der schwarzen Laafe, beide Mühlen lagen in der Nähe der Nobeler Grenze	
Krampiß	2	an der schwarzen Laafe	
Raffenhuben	2	an der Mittellaafe oder Kramsgraben genannt	
Landau	1	an der Landauer Laafe	
Landauer Bruch	1	an der Landauer Laafe	
Sperlingsdorf	1	an der Mottlau	ob diese Mühle Schönau entwässerte oder ob Schönau eine eigene Mühle hatte, ist urkundlich nicht feststellbar.
Grebin	1	an der Mottlau an der Sperlingsdorfer Grenze	
Osterwief	1	an der Mottlau in der Nähe der Herrengrebiner Grenze	

Da dieses Verzeichnis nicht aus vollständigen Mühlenverzeichnissen sondern nur aus gelegentlichen urkundlichen Erwähnungen einer Anzahl von Mühlen zusammengestellt ist, so ist anzunehmen, daß einige Mühlen, welche im 17. Jahrhundert schon vorhanden waren, nicht mit aufgeführt sind.

Über die weitere Entwicklung des Schöpfwerkswesens sind nun nachstehend ortschaftsweise geordnet folgende Angaben zu machen:

1. **Lehkan** (Mühlenverband) hat erst im 19. Jahrhundert (1849) ein Windschöpfwerk aufgestellt, im Jahre 1903 wurde dieses abgebrochen. Im Jahre 1906/07 wurde eine Wolf'sche Centrifugalpumpe mit 55 cm Saugerohrdurchmesser aufgestellt, welche durch eine 12 pferdige Lanz'sche Lokomotive angetrieben wird.



Innere des neuen Dampfchöpfwerks für Gr. Zünder.

2. **Groß Zünder** (Mühlenverband). (Bisher wurde für die ganze Gemarkung die Entwässerung von der Hofbesitzer-genossenschaft besorgt, augenblicklich ist die Bildung einer Entwässerungsgenossenschaft für das Gebiet des leegen Schlickgeschworenengrabens und einer zweiten für das Gebiet des Kreuzgrabens im Begriffe.) Eine Mühle an der Klein Zünder'schen Grenze wird für Groß Zünder schon in der Schlickordnung vom Jahre 1598 erwähnt, im Jahre 1872 sind zwei Windmühlen nachweisbar, die zweite stand ein kurzes Stück oberhalb der im Jahre 1906 abgebrochenen und durch ein Dampfschöpfwerk ersetzt, mit einem Wurfrad ausgestatteten Windmühle. Das Dampfschöpfwerk wurde im Februar 1907 fertig. Es hat zwei Centrifugalpumpen mit Saugrohren von 50 cm Durchmesser und eine Heiß-Dampflokobile von 22 Pferdekraften. Die ganze Anlage ist von R. Wolf, Magdeburg-Buckau geliefert.

3. **Kaesemark** (Mühlenverband) hatte im 17. Jahrhundert zwei Windmühlen. Eine stand an der Schmerblocker Grenze, die andere ein kurzes Stück oberhalb der Chaussee Klein Zünder—Kaesemark. Von diesen Windmühlen wurde eine bald darauf abgebrochen, nachdem im Jahre 1854 ein Dampfschöpfwerk hergestellt wurde. 1884 lieferte Schichau in Elbing für dieses einen neuen Kessel. Die Anlage hat 20 Pferdekraften. Das zweite Windschöpfwerk wurde erst vor einigen Jahren abgebrochen. Dasselbe besaß ein hölzernes Wurfrad.

4. **Klein Zünder** (Genossenschaft) hatte im 17. Jahrhundert bereits drei Schöpfwerke, von denen eins an der Stelle des heutigen Dampfschöpfwerks, das zweite zwischen dem Wege von Klein Zünder nach dem Lauenkrug und der Chaussee Klein Zünder—Kaesemark am leegen Schlickgeschworenengraben stand. Das dritte stand am Sandgraben dicht an der Herzberger Grenze. Dieses Schöpfwerk wurde später etwa 800 m den Sandgraben aufwärts versetzt. Im Jahre 1896 wurde das heutige Dampfschöpfwerk gebaut. Es ist ausgestattet mit einer Lokobile von R. Wolf, Magdeburg-Buckau von 25 Pferdekraften und 2 Centrifugalpumpen mit Saugrohren von 50 cm Durchmesser. Zwei der früheren Windschöpfwerke sind erst vor einigen Jahren abgebrochen. Dieselben waren mit Wurfrädern ausgestattet.

5. **Schmerblock** (Genossenschaft) hatte im 17. Jahrhundert zwei Windschöpfwerke, im Jahre 1872 sogar vier. Im Jahre 1891 wurde ein Dampfschöpfwerk erbaut mit einer stationären liegenden Hochdruckmaschine von 50 Pferdekraften und einer horizontalen Kreiselpumpe. Die Anlage stammt von Schichau-Elbing. Ein Windschöpfwerk mit hölzernem Wurfrad blieb noch einige Jahre bestehen.

6. **Schönrohr** (Genossenschaft). Die erste Mühle wird erwähnt bei der Verpachtung der verödeten Gemarkung an die Ortschaft Groß Zünder im Jahre 1579. Das letztere Dorf übernahm nämlich gleichzeitig mit der Übernahme der Pacht die Verpflichtung, ein neues Schöpfwerk zu bauen. Dieses Windschöpfwerk, welches mit einem Wasserrad ausgerüstet ist, wird seit dem Jahre 1901 durch eine 10 pferdige Lokobile von Lanz-Mannheim angetrieben.

7. **Breitfelde** (Genossenschaft) hatte im 17. Jahrhundert zwei Schöpfwerke und zwar eines an der Heringslaake, ein gutes Stück oberhalb des heutigen Dampfschöpfwerks, ein zweites an der tauben Vorflut zwischen Herings- und Eßlaake. Die Schöpfwerke hatten Wurfräder. Seit 1889 besaß Breitfelde zum Antrieb der Mühlen eine Lokobile von Lanz-Mannheim mit 10—16 Pferdekraften. Im Jahre 1896 wurde das jetzige Dampfschöpfwerk erbaut, zu welchem die Lokobile übernommen wurde. Als Wasserhebemaschine wurde eine Schnecke beschafft. Das Windschöpfwerk an der tauben Vorflut wurde bald abgebrochen, das andere an der Heringslaake blieb noch einige Jahre bestehen.

8. **Herzberger Außenfeld** (Genossenschaft) baute nach dem braunen Deichgeschworenensbuch, Seite 291 im Jahre 1612 eine Schöpfmühle an der Eßlaake. Nach einer Nachricht, welche sich im braunen Deichgeschworenensbuch, Teil I, Seite 365 findet, wurde dieses Schöpfwerk nach einiger Zeit nach der hohen Vorflut verlegt und im Jahre 1665 nach seiner Zerstörung durch das Weichselbruchwasser an derselben Stelle wieder aufgebaut. Nach einem Brande wurde sie anno 1698 an der Eßlaake aufgebaut (Braun. Deichgeschw. B. S. 372.) Dortselbst blieb die Mühle stehen, bis es vor einigen Jahren abgebrochen wurde. Herzberger Außenfeld wird jetzt durch das Dampfschöpfwerk von Gottswalder Außenfeld mitentwässert.

9. **Weßlinken** (Genossenschaft). Nach dem braunen Deichgeschworenensbuch, Teil I, Seite 236 baute die Ortschaft Weßlinken im Jahre 1555 ein Schöpfwerk an der Weßlinker Laake und ein zweites, besonders großes, welches den Namen „Schuffut“ erhielt, an der alten oder leegen Vorflut. Im Jahre 1578 wurde diese Mühle erneuert; anstatt der anderen, bisher an der Weßlinker Laake vorhanden gewesenen, begann die Ortschaft im Jahre 1579 noch ein zweites Schöpfwerk an der leegen Vorflut zu errichten. Die Oberdörfer, welche einige Jahre zuvor die Siedenvorflut auf ihre eigenen Kosten als Vorflutkanal für sich ausgebaut hatten und demgemäß diese Anlage auch als ihr Sondereigentum ansahen, versuchten, wenn auch vergeblich, den Bau dieser beiden Mühlen zu hintertreiben, in der Annahme, daß durch dieselben der Wasserstand auch in der Siedenvorflut zu hoch angespannt werden würde. Im Jahre 1663 werden dann wieder zwei Weßlinker Mühlen erwähnt. Nach einer Zusammenstellung vom Jahre 1872 besaß Weßlinken um diese Zeit fünf Schöpfwerke und zwar an der Weßlinker Laake, der leegen Vorflut und der Eßlaake. Mit einem an der Eßlaake liegenden Schöpfwerk kann wohl nur dasjenige der Weßlinker Rosenau gemeint sein. Im Jahre 1899 hatte Weßlinken zwei Windschöpfwerke mit Wurfrädern und ein etwa 10 Jahre vorher erbautes Dampfschöpfwerk, welches mit einer Lanz'schen Lokobile von 20 Pferdekraften (maximal) und einer hölzernen Wasserschnecke ausgerüstet war. Das letzte hölzerne Windschöpfwerk in Weßlinken, welches an der Weßlinker Laake stand, brannte vor etwa zwei Jahren ab. Im Jahre 1906 schaffte Weßlinken anstatt der vorhandenen Lokobile eine neue 21 pferdige Lanz'sche Lokobile an. An Stelle der abgebrannten Windschöpfmühle an der Weßlinker Laake wurde ein neues kleines Dampfschöpfwerk mit einer Lokobile von 8 Pferdestärken und einer hölzernen Wasserschnecke errichtet.

10. **Reichenberger und Weßlinker Rosenau** (Genossenschaft) hat seit dem Jahre 1893 eine 10 pferdige Lokobile von Lanz-Mannheim, vorher wurde das dortselbst vorhandene Wasserrad durch eine Windmühle angetrieben, welche schon lange dort vorhanden war. Auf einer Karte des Danziger Stadtarchivs (III a, 155), welche aus dem 17. Jahrhundert stammt, war diese Mühle schon eingezeichnet. Bemerkenswert ist, daß in demjenigen Teil von Weßlinken, welcher jetzt zwischen den beiden Heringskrugkanälen und der tauben Vorflut liegt, auf der vorerwähnten Karte an der tauben Weichsel noch ein Schöpfwerk eingezeichnet ist.

11. **Groß Plehnendorf** (Genossenschaft). Die vorerwähnte Karte des Danziger Stadtarchivs zeigt für Groß Plehnendorf zwei Windschöpfwerke, welche bis zum heutigen Tage beibehalten sind mit der Maßgabe, daß eines derselben seit dem Jahre 1895 nach Bedarf durch eine englische Lokobile angetrieben wird. Beide Schöpfwerke haben Wurfräder.

12. **Klein Plehnendorf** (Mühlenverband) hat nach der vorerwähnten Karte aus dem 17. Jahrhundert ein Windschöpfwerk, welches bis heute beibehalten ist. Nach Bedarf kann es seit dem Jahre 1892 durch eine 16 pferdige englische Lokobile angetrieben werden. Das Schöpfwerk hat eine Schnecke.



13. **Bürgerwiesen-Sandweg** (Genossenschaft) hat ein Windschöpfwerk mit Schnecke, welches nach Bedarf bei Windstille durch eine besonders zu mietende Lokomobile angetrieben wird. Urkundliche Nachrichten über das Schöpfwerk aus früherer Zeit haben sich nicht finden lassen.

14. **Groß und Klein Walddorf** (Genossenschaft). Im Jahre 1663 wird eine Groß und eine Klein Walddorfer Windschöpfmühle erwähnt. (Danziger Stadtarchiv VIII 45). Im Jahre 1865 wurde in Klein Walddorf an der Mottlau an dem Hof, welcher früher dem Danziger Bürgermeister Schumann gehört hatte, an Stelle des einen Windschöpfwerks ein Dampfschöpfwerk gebaut mit einer stationären Dampfmaschinenanlage. Diese besteht aus einer 20 pferdigen Hochdruckmaschine und einem Röhrenkessel. Als Wasserhebemaschine dient eine hölzerne Schnecke von 7,8 m Länge und 1,4 m Durchmesser. Das Windschöpfwerk mit Wurfrad am Ende der Walddorfer Vorflut, wird, seitdem im Jahre 1903 die Fleischerwiesen ihr bisheriges Windschöpfwerk mit Wurfrad an der Mottlau abgebrochen hatten und ihre Entwässerung durch Walddorf besorgen ließen, durch eine Lokomobile angetrieben. Daß ein weiteres Schöpfwerk und zwar an der Walddorfer Vorflut neben der jetzigen Holmbahnkreuzung früher noch zeitweise bestanden hat, ist möglich, hat sich aber urkundlich oder aktenmäßig nicht beweisen lassen.

15. **Neuendorf** (Mühlenverband). Für diese Ortschaft ist urkundlich bereits im 17. Jahrhundert ein Schöpfwerk nachzuweisen. Dieses stand jedenfalls an der Stelle des heutigen Dampfschöpfwerks an der Mottlau. Im Jahre 1901 wurde dieses durch Anschaffung einer 12 pferdigen Lokomobile von Lanz, Mannheim eingerichtet; das Wurfrad des alten Windschöpfwerks ist erhalten geblieben. Zur Zeit besteht noch ein zweites Schöpfwerk und zwar in der Nähe der Kleinbahnhaltestelle „Neuendorf“, welches in die schwarze Laake entwässert. Diese Schöpfanlage ist ein Windschöpfwerk mit Wurfrad, welches nach Bedarf durch eine Lokomobile angetrieben wird. Es soll im Jahre 1772 erbaut sein und befindet sich im Privatbesitz.

16. **Ohra-Guteherberge** (Genossenschaft). Über die Schöpfwerke dieses Polders sind aus früherer Zeit keine Nachrichten erhalten. Am Ende des 19. Jahrhunderts besaß Ohra-Guteherberge seit den Jahren 1884—85 eine von Hotoy-Elbing gelieferte 25 pferdige Dampfmaschine, welche eine hölzerne Schnecke antrieb und außerdem ein hölzernes Windschöpfwerk mit Wurfrad. Dieses ist im Jahre 1816 neu gebaut, nachdem es bei der Belagerung Danzigs im Jahre 1813 zerstört war. Seit der großen Melioration dieser Genossenschaft in den Jahren 1905—06 besitzt diese ein Dampfschöpfwerk, bestehend aus einer 36 pferdigen Lanz'schen Lokomobile und einer Wasserschnecke von 1,42 m Durchmesser. Daneben besteht noch das Windschöpfwerk, welches auch mit einer Wasserschnecke ausgerüstet ist.

17. **Nobel-Guteherberge** (Genossenschaft). Dieser Polder umfaßt die rechts von der Radaune gelegene Ortschaft Nobel und den daneben liegenden Teil von Guteherberge. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts lassen sich für die beiden Ortschaften zwei Windschöpfwerke nachweisen, welche an der Radaune lagen. Im Jahre 1879 bauten die jetzt vereinigten Ortschaften an der schwarzen Laake ein Dampfschöpfwerk, welches eine liegende Dampfmaschine von der Firma Springer in Danzig mit 17 Pferdekraften und ein hölzernes Wurfrad erhielt. Das an der Ecke des Radaunen- und Laakendamms befindliche Guteherberger Windschöpfwerk wurde bald darauf abgebrochen, das Nobeler, welches an der Guteherberger Grenze stand, blieb noch einige Zeit zur Mithilfe bestehen. Augenblicklich plant man die Erneuerung der Dampfschöpfwerksanlage.

18. **Müggenhahl-Prast** (Genossenschaft). Am Ende des 16. und beim Beginn des 17. Jahrhunderts ist an der schwarzen Laake für Prast und zwar an der Müggenhahl-Nobeler Grenze ein eigenes Schöpfwerk nachzuweisen. Dieses wurde im Jahre 1747 nach der Radaune verlegt. Für Müggenhahl lassen sich ebenfalls vor 300 Jahren zwei Windschöpfwerke nachweisen, welche in der Nähe der alten Praster Windmühle an einem kurzen Nebenarm der schwarzen Laake standen. Im Jahre 1861 baute sich Müggenhahl mit Prast zusammen ein Dampfschöpfwerk mit einer liegenden Dampfmaschine von 36—40 Pferdekraften, zwei Kesseln und einem 62 cm breiten Wurfrad von 6,9 m Durchmesser. Die Maschinen- und Kesselanlage wurde von Schichau-Elbing geliefert, daneben bestanden noch drei Windschöpfwerke. Im Jahre 1892 wurde weiter oberhalb an der Laake in der Nähe des nach Massenhuben führenden Weges, an der Stelle eines bisherigen Windschöpfwerks ein zweites Dampfschöpfwerk, bestehend aus einer 24 pferdigen Lanz'schen Lokomobile, welche das bestehende Schöpfwerk von 31 cm Breite antrieb, eingerichtet. Die anderen Windschöpfwerke wurden dann bald abgebrochen.

19. **Krampitz-Weißhof** (Mühlenverband). Im 17. Jahrhundert sind für Krampitz an der schwarzen Laake zwei Windschöpfwerke nachweisbar. Im Jahre 1855 wurde eine Dampfschöpfwerksanlage an der Mottlau, bestehend aus einer 20 pferdigen Schichau'schen Dampfmaschine und einem hölzernen Wurfrad, hergestellt. Ob an dieser Stelle vorher schon ein Windschöpfwerk bestanden hat, läßt sich nicht mehr nachweisen. Im Jahre 1900 werden für Krampitz noch zwei Windschöpfwerke angeführt. Es ist möglich, daß eines derselben die im Privatbesitz befindliche kleine Windmühle ist, welche noch heute zur Entwässerung der großen Scheibe dient. Weitere Windschöpfwerke sind heute in Krampitz nicht mehr vorhanden. Ein an der schwarzen Laake unweit des Krampitzkruges befindliches wurde vor einigen Jahren abgebrochen. Im Jahre 1906 wurde das Dampfschöpfwerk mit neuen Maschinen und zwar einer zwölfpferdigen englischen Lokomobile und einer Schnecke von 4 Fuß Durchmesser ausgerüstet.

20. **Wasserhuben** (Mühlenverband). Für diese Gemarkung waren im 17. Jahrhundert zwei Windschöpfwerke an der Mittellaake, früher Krampitzgraben genannt, vorhanden. Im Jahre 1886 wurde ein Dampfschöpfwerk mit einer circa 20 pferdigen stationären Schichau'schen Maschinen- und Kesselanlage hergestellt. Als Wasserhebemaschine dient eine horizontale Kreiselpumpe; Windschöpfwerke sind nicht mehr vorhanden.

21. **Landau** (Genossenschaft) besitzt zwei Polder und zwar einen, welcher rechts von der Laake liegt und auch „Landauer Binnenfeld“ genannt wird, und einen, welcher links von der Laake liegt. Dieser Polder ist der sogenannte „Landauer Bruch.“ Für beide Polder ist schon seit ungefähr 300 Jahren je ein Windschöpfwerk nachzuweisen. Dasjenige für das Landauerbruch wurde im Jahre 1892 durch eine Dampfschöpfwerksanlage, bestehend aus einer 12 pferdigen Lanz'schen Lokomobile und einer Schnecke von 4 Fuß Durchmesser ersetzt. Das Windschöpfwerk für „Landauer Binnenfeld“ ist noch heute erhalten, es ist mit einem Wurfrad ausgestattet.

22. **Mönchengrebin-Sperlingsdorf** (Genossenschaft). Im 18. Jahrhundert wird für Mönchengrebin eine Rossmühle erwähnt (Bircho, Teich- und Schlickrechte, Seite 100). Im Jahre 1886 wurde eine englische Lokomobile von 10—12 Pferdestärken beschafft, welche eine hölzerne Wasserschnecke von 1 m Durchmesser antreibt. Weitere altgemäße oder urkundliche Nachrichten haben sich für diese Genossenschaft nicht finden lassen.

23. **Quadendorf** (Mühlenverband) hatte im 17. Jahrhundert nachweisbar zwei Windschöpfwerke und zwar eins am Schleusenfrug an der Mündung der Siedenvorflut in die Mottlau, das zweite an der leegen Vorflut. Das erstere ist gegen Ende des 19. Jahrhunderts abgebrochen, das zweite besteht noch heute. Es besitzt ein Schöpfwerk und kann im Notfall mittels eines im Jahre 1888 beschafften Vorgeleges durch eine leihweise zu beschaffende Lokomobile angetrieben werden.

24. **Reichenberger Binnenfeld** (Genossenschaft). Für Reichenberg ist schon im 16. Jahrhundert ein Windschöpfwerk urkundlich nachweisbar (zu vergleichen rotes Deichgeschworenbuch Seite 209/210 und die oben abgedruckte Reichenberger Willführ). Nach einer Karte IIIa 155 des Danziger Stadtarchivs scheinen im 17. Jahrhundert an der Siedenworslut schon zwei Windschöpfwerke gestanden zu haben. Im 19. Jahrhundert waren zwei Windschöpfwerke mit Wurfrädern vorhanden, deren eines seit dem Jahre 1891 durch eine 12pferdige Lokomotive angetrieben werden kann. Der östlichste Teil Reichenbergs, welcher in der Gabel zwischen der leegen und der Siedenworslut liegt, entwässert außerhalb der Genossenschaft mittels einer Wasserschnecke, welche nach Bedarf durch eine Lokomotive angetrieben wird. Diese Anlage befindet sich ein kurzes Stück östlich des Neuen Pfundes an der Siedenworslut und gehört einem einzigen Grundstück als Sondereigentum an.

25. **Reichenberger Hofgarten und Gottswalder Entenpohl** (Genossenschaft). Reichenberger Hofgarten besaß vor Gründung der Genossenschaft ein eigenes Windschöpfwerk, ebenso hatte der Gottswalder Entenpohl an der hohen Vorslut, ein kurzes Stück oberhalb der Brücken am Neuen Pfund, eine eigene Schöpfmühle. Im Jahre 1889 schaffte sich die Genossenschaft ein Dampfschöpfwerk, bestehend aus einer 8pferdigen Lanz'schen Lokomotive mit einer Wasserschnecke an, nach dessen Fertigstellung die beiden Windschöpfwerke abgebrochen wurden.

26. **Gottswalder Binnenfeld** (Genossenschaft). Für diesen Polder läßt sich im Jahre 1598 (Schlickordn.) ein Windschöpfwerk nachweisen. Dasselbe ist wohl an derselben Stelle bis zum heutigen Tage stehen geblieben. Seit einigen Jahren ist zum Antreiben des an der Mühle vorhandenen Wurfrades außer der Windmühle eine Lokomotive vorhanden.

27. **Gottswalder Außenfeld** (Genossenschaft). Erstmals ist das Vorhandensein eines Schöpfwerks im 17. Jahrhundert urkundlich nachzuweisen. Dasselbe stand an der hohen Vorslut ein Stück oberhalb desjenigen für das Gottswalder Binnenfeld. Nach der Überschwemmung im Jahre 1829 wurde in den Jahren 1830/31 ein zweites Windschöpfwerk erbaut und zwar an der Elselacke, an der Stelle des heutigen Dampfschöpfwerks. Dieses letztere wurde im Jahre 1902 errichtet und mit einer 16pferdigen Lanz'schen Lokomotive, sowie mit einer Zentrifugalpumpe mit Saugrohr von 65 cm Durchmesser ausgestattet. Die früheren Windmühlen hatten Wurfräder; sie wurden nach Herstellung des Dampfschöpfwerks abgebrochen.

28. **Herzberger Binnenfeld** (Genossenschaft) hat, seit dem Jahre 1598 (Schlickordn.) urkundlich nachweisbar, ein Windschöpfwerk mit Wurfrad.

29. **Trutenau** (Genossenschaft) hat ein Windschöpfwerk mit Wasserrad, welches durch die Schlickordnung von 1598, wenigstens indirekt, erstmalig urkundlich erwähnt wird. In neuerer Zeit wird zum Antrieb des Wurfrades neben der Kraft des Windes eine 16pferdige englische Lokomotive verwendet.

30. **Neunhuben-Quadendorf** (Genossenschaft). Neunhuben hatte früher ein Windschöpfwerk an der Mottlau. Seit dem Jahre 1879 besitzt es zusammen mit dem südlich der hohen Vorslut gelegenen Teil von Quadendorf an derselben Stelle ein Dampfschöpfwerk, welches von Schichau-Elbing geliefert ist, 17 Pferdekkräfte hat und mit einem hölzernen Wurfrad ausgestattet ist.

31. **Godzeit** (Genossenschaft) hatte früher eine Windmühle mit Wurfrad, welche noch bis vor einigen Jahren erhalten blieb neben dem im Jahre 1876 von Schichau-Elbing gelieferten 17pferdigen Dampfschöpfwerk. Zu diesem letzteren gehört ein hölzernes Schöpfrad von 6,6 m Durchmesser und 0,24 m Schaufelbreite.

32. **Scharfenberg** (Genossenschaft) hatte ein seit dem 16. Jahrhundert nachweisbares Windschöpfwerk an der hohen Vorslut und ganz sicher schon seit sehr langer Zeit ein zweites an der Mottlau. An dessen Stelle ist seit dem Jahre 1862 ein Dampfschöpfwerk getreten mit einer 20pferdigen Schichau'schen Dampfmaschine und einem hölzernen Wurfrad von 6,9 m Durchmesser und 0,31 m Schaufelbreite.

33. **Woglass** (Genossenschaft) hatte im 17. Jahrhundert ein Windschöpfwerk an der Ausmündung der hohen Vorslut in die Mottlau stehen, zwei weitere Schöpfwerke bestanden in dem abgechnittenen Teil von Woglass, welcher zwischen der Kreuzung der jetzigen Woglass-Quadendorfer Chaussee mit der hohen Vorslut einerseits und der Scharfenberger Grenze andererseits liegt. Ob ein viertes Windschöpfwerk schon damals an der Stelle des heutigen Dampfschöpfwerks gestanden hat, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Im Jahre 1854 wurde bei der Erbauung des letzteren von einer Handlung Behrend in Danzig die Maschine geliefert. Diese besteht aus einer 20pferdigen Hochdruck-Dampfmaschine, welche eine hölzerne Schnecke antreibt. Im Jahre 1872 werden für Woglass neben dem Dampfschöpfwerk zwei Windschöpfwerke erwähnt. Eines derselben, es ist im Privatbesitz und liegt in dem vorerwähnten abgechnittenen Teil der Gemarkung Woglass zwischen den Chausseebrücken und der Scharfenberger Grenze, steht noch heute; das in seiner Nähe befindliche große, der Ortschaft gehörige Schöpfwerk ist schon vor längerer Zeit abgebrochen, das an der Mottlauschleufe befindliche erst am Ende des 19. Jahrhunderts. Noch ist zu erwähnen, daß mitten im Polder eine einzelne Besitzung sich eingewallt hat und durch ein eigenes kleines Windschöpfwerk sein Wasser in den Mühlengraben der Genossenschaft pumpt.

34. **Schönau-Sperlingsdorf** (Genossenschaft). Für diese Ortschaft ist im 17. Jahrhundert ein Windschöpfwerk nachweisbar, von dem sich nicht feststellen läßt, zu welcher Gemarkung es gehörte. Vor Einrichtung des Dampfschöpfwerks im Jahre 1871 bestanden für Schönau zwei, für Sperlingsdorf ein Windschöpfwerk, welche alle drei nahe bei einander in der Nähe der heutigen Schöpfanlage sich befanden. Das ursprüngliche Dampfschöpfwerk besaß eine von Steckel und Wagenknecht in Danzig gelieferte 16pferdige Hochdruckdampfmaschine und einen Röhrenkessel, daneben ein hölzernes Schöpfrad. Im Jahre 1906 wurde eine 22pferdige Wolf'sche Heißdampfmaschine unter Beibehaltung des Wasserrades angeschafft.

35. **Grebnerfeld** (Genossenschaft). Besaß seit dem 17. Jahrhundert nachweisbar ein Windschöpfwerk an der Mottlau. Dieses wurde im Jahre 1872 durch ein Dampfschöpfwerk mit einer 15pferdigen Schichau'schen Dampfmaschine und einem hölzernen Wurfrad von 5,5 m Durchmesser und 0,25 m Schaufelbreite ersetzt.

36. **Herrengrebin** (Privatbesitz) entwässert seinen Wiesenkomplex zwischen Osterwick, Mottlau, Bodengraben und Ziegengraben durch ein Wurfrad und eine Lokomotive. Im Jahre 1872 wird ein Windschöpfwerk für diesen kleinen Polder erwähnt.

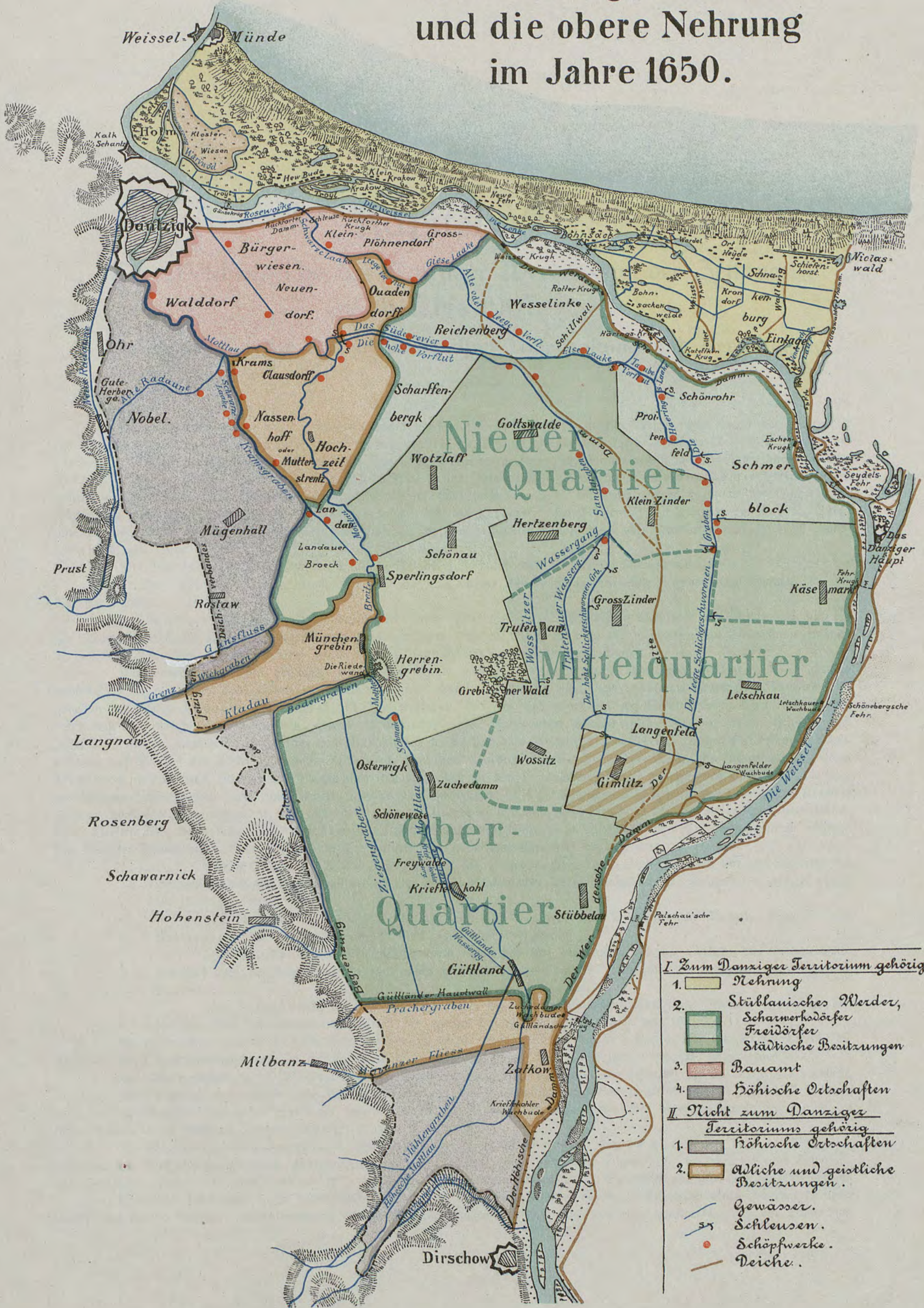
37. **Osterwick** (Mühlenverband) hatte nachweislich schon im Jahre 1663 ein Windschöpfwerk an der Mottlau. Im Jahre 1862 erhielt die Ortschaft ein Dampfschöpfwerk mit einer 16pferdigen Schichau'schen Maschine und einem hölzernen Wurfrad von 6,9 m Durchmesser und 0,31 m Schaufelbreite. Daneben besteht noch ein Windschöpfwerk, welches auch an der Mottlau gelegen ist und um das Jahr 1880 neu erbaut sein soll.

38. **Kriesskohl** (Genossenschaft) hatte, 1872 zum ersten Male aktenmäßig nachweisbar, zur Entwässerung des Schilflandes ein Windschöpfwerk, welches statutmäßig ist. Vor einigen Jahren wurde es abgebrochen, ohne bisher erneuert worden zu sein. Bei Bedarf wird jetzt eine Wasserschnecke, mit einer Lokomotive verbunden, zur Entwässerung des Polders verwendet.

Am Schluß dieses Abschnittes sei noch erwähnt, daß betreffend die Benutzung der Mühlen seit jeher ganz genaue und strenge Vorschriften bestanden. Es muß nämlich berücksichtigt werden, daß, hauptsächlich so lange als die Weichsel an Danzig vorbeifloß, also bis zum Jahre 1840, die gesamte Entwässerung des Werders an der Ausmündung der Mottlau bei Danzig und an der Rückforter Dammschleuse bei höheren Weichsel-Wasserständen überhaupt keine Vorflut hatte. An und für sich waren selbstverständlich in der damaligen Stromweichsel bei Danzig auch im Sommer bei Niedrigwasser höhere Wasserstände wie in diesem jetzt toten Gewässer. Ganz besonders schlimm wurde es jedoch im Frühjahr, wenn die Weichsel oft wochenlang Hochwasser führte. Dann waren die Tore der großen Auslassschleusen an der Weichsel oft wochenlang geschlossen und die ganze Entwässerung des Werders mußte ruhen. Auch bei fallendem Wasser im Strome vermochten nach Öffnung der Schleusen diese das Wasser aus den Vorfluten nicht schnell genug abzuführen; dazu reichten weder die Abmessungen der Schleusen noch diejenigen der Vorfluten aus. Wenn nun die Schöpfwerke in Zeiten hoher Wasserstände aus den Poldern Wasser schöpften, so wurden die Vorfluten in kurzer Zeit bis zum Rande mit Wasser gefüllt und die Vorflutwälle wurden überströmt bezüglich durchgerissen. Um diesem vorzubeugen war die Einrichtung getroffen, daß einige der unteren Mühlen ausjegelten, das heißt anhielten, sobald das Wasser in den Vorfluten eine durch einen Merkpfehl festgesetzte Höhe überstiegen hatte, und alsdann allen übrigen Schöpfmühlen durch Weitergeben der Nachricht von einer Mühle zur andern den Befehl zum anhalten gaben. Bereits in der Schlickordnung vom Jahre 1598 finden sich hierüber genaue Bestimmungen. Durch diese Ordnung wurden die Reichenberger Mühle am Süderevier und die Scharfenberger Mühle an der hohen Vorflut als „Haupt“, plattdeutsch „Höft“ oder wie sie später genannt werden als „Signalmühlen“ festgesetzt. Im Jahre 1640 erließ dann der Bürgermeister Johann Zierenberg eine Mühlenordnung, welche in ihrem ganzen Wortlaut sich nicht mehr hat auffinden lassen, welche jedoch auf Seite 138 von Virchos Teich- und Schlickrechten wenigstens zum Teil wiedergegeben ist. „Am 10. April 1640“, heißt es an der betreffenden Stelle, „legte der seel. Herr Burgemeister Joh. Czierenberg allen und jeden Schulzen und Nachbarn der sämtlichen Herren- und Scharwerksdörfer des Stübbelauischen Werders ernstlich auf, daß sie sich sollen der Ordnung gemäß verhalten, ihre Schleusen nicht öffnen, noch ihre Mühlen ehe ansetzen sollen, es sey denn, daß sie sehen, daß der Reichenberger Mühle im Gang, und der Merkpfehl oben ist. Sobald aber der Merkpfehl nicht mehr zu kennen ist und der Reichenberger Mühle aufhöret zu mahlen, so sollen sie auch inner halben Stunde ihre Mühlen und Schleusen hemmen, bey Poen 10 fl. Ung. so oft sie bruchfällig befunden werden.“ Durch die Schlickordnung vom Jahre 1785 wurde diese Verordnung abermals in etwas veränderter Form erneuert. Außer der Reichenberger und Scharfenberger Mühle wurde für das leege Revier noch die Klein Plehnendorfer Mühle als Hauptmühle bestimmt. Im Jahre 1895 wurden dann als Signalmühlen festgesetzt (zu vergleichen Deichamtsakten VI A, 46 II): a) für das hohe Revier die Scharfenberger Mühle und die sogenannte Gottswalder Giesebrecht'sche Mühle, d. h. eine der beiden Mühlen des Gottswalder Außenfeldes an der Elzelaake, b) für das leege und Seitenrevier die Klein Plehnendorfer, die Breitsfelder und große Reichenberger Mühle. Außerdem wurde festgesetzt, daß jede Mühle als Signalmühle gelten solle, sowie sich in ihrer Nähe in der Vorflut eine Eisverfegung gebildet hätte. Im Jahre 1897 wurden die Schönrohrer und Raesemarcker Dampfschöpfmühlen als Signalmühlen festgesetzt und mit besonderen Signalmasten ausgestattet. Nach Anlage der Heringstrugschleusen im Jahre 1896 sind indessen die Signale nicht mehr benutzt worden, und man hat auf dieselben daher neuerdings verzichtet, weil man im Notfall Nachrichten von einer Mühle zur anderen jederzeit durch reitende Boten geben kann.



# Das Danziger Werder und die obere Nehrung im Jahre 1650.



- I. Zum Danziger Territorium gehörig**
- 1. Nehrung
  - 2. Stübblausches Werder, Scharmerksdörfer, Freidörfer, Städtische Besitzungen
  - 3. Bauamt
  - 4. Hühische Ortschaften
- II. Nicht zum Danziger Territorium gehörig**
- 1. Hühische Ortschaften
  - 2. Adliche und geistliche Besitzungen.
- Gewässer.  
 — Schleusen.  
 • Schöpfwerke.  
 — Deiche.

# Kapitel VI.

## Die Weichseldeiche des Danziger Werders in der Zeit von 1407 bis 1907.

### A. Die Einteilung der Deiche zwecks ihrer Unterhaltung und Verteidigung.

Wie schon Vircho in seinen Teich- und Schlicrechten auf Seite 34 und 35 auseinandersetzt, hat bereits zur Ordenszeit eine Einteilung der Weichseldeiche in Looße, Lotte, Kavel, Kavelunge oder Kavelinge bestanden. Diese Einteilung ist uns allerdings, abgesehen von dem sogenannten höhischen Damm, nicht erhalten geblieben, ihr Vorhandensein wird uns aber durch indirekte Nachrichten bewiesen, nämlich dadurch, daß wiederholt die Rede ist von „Erblotten, so die Dörfer von Altersher im Weichseldeich gehabt haben.“ Eine solche Erwähnung der „alten Looße“ wird beispielsweise in der Reichenberger Handfeste vom Jahre 1548 getan. Im allgemeinen findet sich eine öftere Bezugnahme auf die „Erblotte“ bei Gelegenheiten der Erörterungen über die Deichunterhaltungspflichten der im 16. Jahrhundert vom Danziger Rat neu besiedelten holländischen oder Freidörfer und in deren Handfesten und Willkühren.

Der Weichseldeich von Dirschau bis Danzig zerfiel bis zum Jahre 1857 in drei Hauptabteilungen:

1. Der „höhische Damm“, von Dirschau bis zur Grenze des Stüblauischen und Dirschauischen Werders an der Güttländer Fähre.

2. Der „Werderische Damm“ von der Güttländischen Fähre bis zur Grenze zwischen Weßlinken und Plehnendorf, also bis zur Plehnendorfer Laake am heutigen Ausfalldeich östlich des Forts Neufahr. Dort wird im 17. Jahrhundert ein Schlagbaum erwähnt.

3. Der „Bauamtsche Damm“ reichte von der Weßlinker Grenze bis zur Stadt Danzig.

Die Looßeinteilung des höhischen Damms ist bereits in der gemeinen Landtafel vom Jahre 1423 gegeben und ziemlich unverändert bis zum Jahre 1857 beibehalten worden. Einige Namen haben sich allerdings vollständig geändert. Clausdorf ist ungefähr das heutige Krampitz; Mutterstrenz ist Rassenhuben. Vircho sagt allerdings auf Seite 35 seiner Teich- und Schlicrechte, daß das adelige Gut Mutterstrenz nunmehr auch Hochzeit oder Rassenhuben genannt wird. In dem ersten Privileg vom Jahre 1389, gegeben durch Konrad Zöllner von Rotenstein, wird jedoch diese Ortschaft Mutterstrenze „oder“ Rassenhoff genannt, während das Privileg von Hochzeit im Jahre 1425 durch Paul von Ruzdorf gegeben ist. Man scheint also ursprünglich zwischen Mutterstrenz und Hochzeit, entgegen der Vircho'schen Angabe, welche für das 18. Jahrhundert gilt, unterschieden zu haben. Die Lage von Clausdorf wird sowohl durch seine Lage im Dammregister, in welchem diese Ortsbezeichnung in späterer Zeit einfach durch Krampitz ersetzt ist, genügend gekennzeichnet, als auch läßt sich die Lage von Clausdorf urkundlich nachweisen. In der „Script. rerum Prussicarum“, Band 4, Seite 619, Anmerkung 2 wird Clausdorf als Ortschaft hinter dem Bürgerwald bei Hochzeit oder Rassenhuben liegend erwähnt. Im Danziger Stadtarchiv befinden sich folgende Originalurkunden, in welchen Clausdorf erwähnt wird.

1. Urkunde LXX 31 a. Der Pfarrer des Dorfes Hochzeit Laurentius einigt sich mit dem Vorsteher des Heiligen Geist-Hospitals in betreff des Zehnten des überschwemmten Dorfes Clausdorf, das zur Kirche in Hochzeit gehört am 13. April 1423.

2. Urkunde LXXIX 13. Am 25. Juli 1424 verleiht der Komthur von Danzig, Konrad von Baldersheim, dem Gerhard von der Becke die Fähre in Krampitz.

3. Urkunde LXX 30 a. Entscheidung gegen den Rat zu Danzig und die Vorsteher des Heiligen Geist-Hospitals über den vom Dorf Clausdorf nicht gezahlten Zehnten vom 27. November 1419 gegeben zu Florenz im Marienkloster.

4. Urkunde XL, III 8 Aufforderung des Offizials von Pomerellen Matthias, Pfarrers zu Gzing, daß die Einwohner von Clausdorf bei Strafe des Bannes den Zehnten zahlen sollten vom 27. Mai 1418.

In der zweiten Urkunde wird der Name Krampitz erwähnt. Vermutlich hat sich diese Bezeichnung ursprünglich nur auf die Stelle des heutigen Kramskrugens bezogen, welcher schon im 16. Jahrhundert auf Karten als „Kramskroech“ eingezeichnet ist.

Aber die Unterhaltung des höhischen Damms im Allgemeinen ist zu sagen, daß, wie schon Vircho auf Seite 35 hervorhebt, zu diesem Zweck innerhalb und außerhalb des Danziger Territoriums gelegene höhische Ortschaften, ferner adelige und geistliche Ortschaften, welche von Dirschau bis Danzig zerstreut lagen, vereinigt waren. Daß die Deichgeschworenen über diese Deichstrecke die Aufsicht zu führen hatten, ist im Abschnitt „Deichgeschworene“ erörtert.

Der Werderische Damm wurde am 3. Juni 1641 im Beisein des Bürgermeisters Johann Zierenberg, sowie des Deichgrafen und sämtlicher Deichgeschworenen durch Bartholomaeus Heddingk, der Stadt Ingenieur, aufgemessen. Es wurden bei der Einteilung drei Hauptloose gemacht und jedes Loos wieder in die den einzelnen Ortschaften zufallenden Einzelloose abgeteilt. An der Unterhaltung der obersten, von der Güttländer Fähre beginnenden, 1268 Ruthen langen Strecke waren nur die 16 Schaarwerksdörfer beteiligt, darunter Gemlitz nur mit 34 Ruthen. Ebenso waren an dem 4006 Ruthen langen Mittellott außer den 16 Schaarwerksdörfern nur Schmerblock

mit 200 Ruthen beteiligt. Gemlitz kam mit 102 Ruthen auch hierbei wieder besonders gut weg. Im untersten Loos kamen auf die 4 Freidörfer Scharfenberg, Reichenberg, Weßlinken und Hochzeit zusammen 197 Ruthen 12 Schuh. Gemlitz hatte nur 68 Ruthen, der Rest fiel den 15 Scharwerksdörfern zu. Insgesamt entfiel auf eine Scharwerkshube der 15 Scharwerksdörfer eine Deichstrecke von  $11\frac{3}{7}$  Ruthen. Der im Jahre 1637 von den Deichgeschworenen gemachte Versuch, die Freidörfer zur Unterhaltung des Deiches in erhöhtem Maße heranzuziehen, mißlang. Der Rat entschied nämlich, daß die Freidörfer ihre alten Erblotte behalten sollten. Für Schmerbloß hatten im Jahre 1552 bereits die damaligen Besitzer der Ortschaft 200 Ruthen übernommen, welche ihnen auch verblieben (zu vergleichen Vircho Seite 38).

Der Bauamtliche Damm wurde nicht allein von den Ortschaften des Bauamts und der Stadt Danzig unterhalten, sondern es waren auch noch eine Anzahl von Ortschaften herangezogen worden, welche auf der Danziger Höhe lagen und überhaupt keine Ländereien in der Niederung besaßen. Nach Vircho, Seite 36 hatten die Langgartischen den Deich von der Stadt bis zur Rückförter Schleuse allein zu unterhalten. Vorübergehend waren sie durch die Werderschen darin unterstützt worden. Im Jahre 1636 hörte jedoch diese Hilfeleistung auf, da die Werderschen infolge der schlechten Wege den Damm meist nicht erreichen konnten. Eine diesbezügliche Zusammenstellung, welche als Anhang an die Bauamtliche Ordnung vom Jahre 1622 sich in dem Aktenstück des Stadtarchivs VIII, 40 befindet, weicht von derjenigen, welche Vircho gibt, etwas ab. Nachstehend folgen die Zusammenstellungen für die Höhschen, Werderschen und Bauamtlichen Dämme, sowie der Erlaß des Rats, welcher sich auf die Erblotte der Freidörfer im Weichseldamme bezieht.

### Einteilung des „höhschen“ Dammes vom Jahre 1423.

Register der höhschen Tämmen

Aus der gemeinen Landtafel vom Jahre 1423.

(Deichamtsarchiv, braunes Deichgeschworenenbuch Seite 26 und kleines rotes Notizbuch des Deichgeschworenen Johann Hacker vom Jahre 1744 Seite 80.)

Diese nachgeschriebene sollen helfen tämmen zwischen dem Werder und Dirschau.

Dirschau . . . . .	23	Huben	115	Ruthen
Stangenberg . . . . .	$1\frac{1}{2}$	"	$7\frac{1}{2}$	"
Lunau . . . . .	12	"	60	"
Milbank . . . . .	3	"	15	"
Schönwarling . . . . .	4	"	20	"
Langnau . . . . .	14	"	70	"
Prauß . . . . .	16	"	80	"
Die Ohra . . . . .	12	"	60	"
Rüstau . . . . .	12	"	60	"
Mügenhahl . . . . .	40	"	200	"
Gischkau . . . . .	12	"	60	"
Zatkau . . . . .	12	"	60	"
Münchengrebin . . . . .	12	"	60	"
Mutterstrenk . . . . .	12	"	60	"
Klausdorf . . . . .	$17\frac{1}{2}$	"	$87\frac{1}{2}$	"
Herrmann Kolberg . . . . .	1	"	5	"
Goedicke Pape . . . . .	1	"	5	"
Ludwig Langefeld . . . . .	1	"	5	"
		206 Huben	1030 Ruthen	

Man soll wissen, daß man von der Hube machen soll  $\frac{1}{2}$  Zeel (Seil) das ist 5 Ruthen, thut zusammen an Ruthen von Dirschau bis Zatkau 1030 Ruthen zu tämmen, das die obgeschriebenen Dörfer tämmen müssen. Diese sein schuldig in der Zeit der Not alle mit bei den Tämmen zu sein, nebenst den Werderschen.

### Einteilung des Werderschen Dammes vom Jahre 1641.

(Danziger Stadtarchiv VII 149c, Seite 373.)

#### Maß der Erblotte im Weichsel-Damm.

Anno 1641 den 3. Juni sind im Beisein des E. E. Herrn Johann Zierenbergs Bürgermeister und des Stübl. Werders Administratoris wie auch des Deichgrafen, und sämtlichen Deichgeschworenen, die Erblotte, im Weichsel-Damm, ausgemessen, und jedem Dorfe sein gebührendes Lott angewiesen und zugemessen, auch mit guten Pfählen darauf eines jedern Dorfs Mark oder Rahmen verzeichnet gewesen, abgeteilt worden. Das ist die ganze Ausmaße des Weichsel-Dammes, von der Weßlinker Laake, oder der verbrannten Weide, beim Schlagbaum, da sich des Bauamts Grenze, endet, anzurechnen, bis an die Höhschen Dämme unter Dirschau in alles aufgelaufen auf 8009 Ruthen, und 12 Schu., welche in 3. Lötze sind verteilt wie folget.

Das erste Lott von der verbrennten Weide an.	Das Mittel-Lott.	Das letzte Lott.
Gottswalde 194 Ruten 4 Schu.	Gottswalde 192 Ruten — Schu.	Gottswalde 97 Ruten 2 Schu.
Woglaß 182 „ 12 „	Schmerblock 200 „ — „	Woglaß 91 „ 6 „
Hertzberg 78 „ 10 „	Gottswalde 99 „ 6 „	Hertzberg 81 „ 13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
Scharfenberg 37 „ 12 „	Woglaß 174 „ 3 „	Kleinzünder 62 „ 3 „
Reichenberg 60 „ — „	Hertzberg 245 „ 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	Käsemark 68 „ 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
Hertzberg 85 „ 2 „	Kleinzünder 186 „ 9 „	Leßschau 108 „ 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
Kleinzünder 28 „ 9 „	Käsemark 205 „ 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	Großzünder 133 „ 5 „
Weslinke 60 „ — „	Leßschau 325 „ 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	Trutnau 76 „ 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
Hochzeit 40 „ — „	Großzünder 400 „ — „	Langfeld 50 „ 7 „
Kleinzünder 95 „ 12 „	Trutnau 228 „ 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	Gimlitz 34 „ 4 „
Käsemark 137 „ 2 „	Langfeld 151 „ 6 „	Wojitz 86 „ 10 „
Leßschau 217 „ 2 „	Gimlitz 102 „ 12 „	Zuchdam 76 „ 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
Großzünder 266 „ 10 „	Wojitz 260 „ — „	Osterwif 54 „ 4 „
Trutnau 152 „ 5 „	Zuchdam 228 „ 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	Stüblau 100 „ 14 „
Langfeld 100 „ 14 „	Osterwif 162 „ 12 „	Kriefkohl 57 „ 2 „
Gimlitz 68 „ 8 „	Stüblau 302 „ 12 „	Gütland 89 „ 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
Wojitz 173 „ 5 „	Gütland 268 „ 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	Summa 1268 Ruten 10 Schu.
Stüblau 201 „ 13 „	Kriefkohl 171 „ 6 „	
Zuchdam 152 „ 5 „	Summa 4006 Ruten.	
Osterwif 108 „ 8 „		
Kriefkohl 114 „ 4 „		
Gütland 179 „ — „		
Summa 2735 Ruten 2 Schu.		

Obstehende 3 Summen betragen zusammen 8009 Ruten 12 Schu. In obenstehendem ersten Lott muß abgehen die 4 Freidörfer, als Scharfenberg, Reichenberg, Weslinke und Hochzeit welche zusammen sich besummen auf 197 Ruten 12 Schu, desgleichen müssen auch dem Mittellott abgeben der Schmerblöcker Loos mit 200 Ruten; diese 397 Ruten 12 Schu, von der General außmaße, der 8009 Ruten 12 Schu, abgezogen. Verbleiben netto den Scharwerksdörfern insgesamt zu unterhalten, 7642 Ruten. Davon ins erste Lott,  $\frac{2}{6}$  : oder  $\frac{1}{3}$  : ins Mittellott  $\frac{1}{2}$  ins dritte und letzte Lott  $\frac{1}{6}$ . Das erste Lott 2537 Ruten 5 Schu. Das Mittel-Lott 3806 Ruten. Das letzte Lott 1286 Ruten 10 Schu. Welche 3 Summen zusammengerechnet net: austragen, 7612 Ruten. Die Ruten zusammen auf 7612 Ruten, sich belaufende sind auf jeder Dorfschaft, nach Hubenzahl also daß auf jeder Hube  $11\frac{3}{7}$  R. kommen, berechnet worden, allermassen wie oben, in den 3 Lotten aufgesetzt und spezifiziert ist.

Ex libro viridi Insulae Stüblau S: Remus.



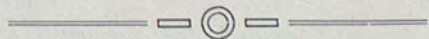
### Schluß C. C. Rats wegen der Erblöte der Freien-Dörfer.

(Danziger Stadtarchiv VII 149 b, Seite 262.)

Nach deme die Teichgeschwornen des Stüblauischen Werders von den Reichenbergern, Weslinkern und Scharfenbergern begehret, daß auf ihr Anfordern sie zu Ausgebung der Löte am Weichfeldamm gleich andern Dorfschaften der Stadt sich einstellen sollten, gedachter freien Dörfer Schulken und Nachbarn aber sich dazu nicht verstehen wollen, vorwendende daß sie vor dieser Zeit nicht also kompariret hätten, aus Ursachen, weil sie ihre gewisse Erblöte hätten, die ihnen nicht dörfen erst angewiesen werden, welche sie auch jährlich der Gebühr nach gebessert und unterhalten hätten, dazu erbötig wären, wann in der Schauung, welche von den Teichgeschwornen auf gewisse Zeit zu geschehen pfeget, an irk einem Orte ihr Erblöte Mangel sollte erfunden werden, sie denselben nach Gebühr bessern oder der gewöhnlichen Straf wollten unterworfen sein. So hat ein C. C. Rat nach reifer Bewegung dies für billig befunden, daß die Freidörfer mit ihrem Einwenden sollen gehöret werden und for weiter zu Ausgebung der Löte sich nicht einstellen dörfen, immittelst ihre Erblöte so in acht nehmen, daß kein Mangel dran sei oder sie wurden von gewöhnlicher Strafe nicht befreiet sein.

Actum in Senat. ult. Junij Anno 1637.

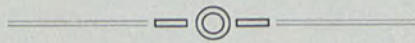
Extractum ex Originali per me. S. Remum, Werdrischen Amtschreiber.



### Einteilung des Bauamtlichen Dammes vom Jahre 1622.

Aufgestellt im Jahre 1622 als Anhang an die Willkür für Plehnendorf, Neuendorf und Walddorf vom 5. Januar 1622.  
(Danziger Stadtarchiv VIII, 40).

Aussatz der Höchsten Lotte und der Bauamtlichen des Weiffeltamines, von der Weßlinker Laake an bis an die Rückforter Schleuse wie folget: Die Pruster Huben 135, die guten Herbergischen 4, die Wonnbergischen 72, die Orischen 100, die Gischkauer 40, die Miggauer 20, die Ziplauer 35, die Liblauer 13, die Rohwalder 12, die guten Herbergischen 6, die Zieganker 32, die Kemlader 30, E. Edl. Hochw. Rat Tamun ist 203, die Rosthauer 28, die Miggenthaler 75, Groß Plendorfer 30, die Fleischer Huben 5, die Neuendorfer 50, die Langartschen 7 $\frac{1}{2}$ , die Fünfhubischen 12 $\frac{1}{2}$ , der Klausen Krug 3, die Rückforter zusammen 10, E. j. Edl. Hochw. Rats 210, die Großwalddorfer 76 $\frac{1}{2}$  Ruthen.

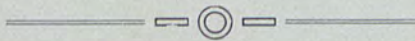


### Einteilung des Bauamtlichen Dammes nach Vircho (im Jahre 1764).

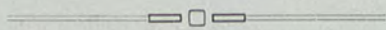
Das Ausmaß des Dammes bis an die Weßlinker Laake.  
(Vircho, Teich- und Schlickrechte, Seite 36.)

Langgarten bis an die Schleuse 525 Ruthen, Walddorf 80, E. S. Rats Land 186, Rückfortische Krug 10, Langgarten vor 3 Huben 7 $\frac{1}{2}$ , Neuendorf 50, die Fleischer vor 2 Huben Ratsland 5, Plendorf 35, Miggenthal 75, Rostau 28, E. S. Rats Land 203, Kemlader 30, Zieganker 32, Guteherberge 6, Rowall 12, Lößlau 13, Ziplau 35, Miggau 20, Giskau 40, Ohr 100, Guteherberge 4, Prust 135, Wonneberg 70 $\frac{1}{2}$  Ruthen.

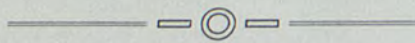
Durch den Dünenbruch von Neufähr im Jahre 1840 und die sich daran anschließende Totlegung der Weichsel von Plehnendorf bis Danzig wurde der Bauamtliche Deich aus einem Stromdeich zu einem Stauedeich. Da die Bauamtlichen Dörfer hierdurch ihrer sämtlichen Deichlasten entledigt wurden, so versuchten die Oberdörfer die ersteren zu den Dammarbeiten oberhalb heranzuziehen, sie wurden jedoch durch ein rechtskräftiges Erkenntnis mit einer diesbezüglichen gerichtlichen Klage abgewiesen. (Danziger Stadtarchiv 300 A 18, Seite 122 u. folg.) Wenngleich diese Entscheidung von rein juristischem Standpunkte aus betrachtet sicher unanfechtbar gewesen ist, so enthielten doch die dadurch bestätigten Verhältnisse so ungeheuerliche Ungerechtigkeiten, daß man verwundert sein muß, daß sie erst im Jahre 1857 durch das neue Statut auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigt wurden.



## B. Die Deichordnungen.



Die erste, urkundlich erhaltene, vollständige Deichordnung für das Stübblauische Werder, welche auch für die höhischen Dämme Gültigkeit hatte, stammt aus dem Jahre 1637, während sich vereinzelt, auf den Schutz der Deiche und der Uferbauten bezügliche Bestimmungen schon in der Werderschen Willkür oder Ordnung vom Jahre 1598 befinden und auch im Jahre 1634 der Danziger Rat auf Antrag der Teichgeschworenen über verschiedene, die Unterhaltung der Deiche betreffende Punkte eine Anweisung gegeben hatte. Aber erst im Jahre 1637 erfolgte, wie gesagt, eine erschöpfende und zusammenhängende Deichordnung. Durch einen Erlaß vom Jahre 1638 ordnete der Rat im Verfolg und zur Befräftigung dieser neuen Deichordnung an, daß der Werdersche Landbote mit Auspändung gegen die Widerspenstigen und Säumnigen vorgehen sollte. Vermutlich ist gegen die Bestimmungen der Deichordnung sowohl im Gebiet des Werderschen als auch des höhischen Dammes Einspruch erhoben worden und man scheint diesem Widerspruch durch gerichtliche Klagen Geltung zu verleihen gesucht zu haben. Dafür sprechen die gerichtlichen Zeugenaussagen aus den Jahren 1639 und 1648, welche im Wortlaut erhalten sind und sich auf die Berechtigung der deichpolizeilichen Bestimmungen aus dem Jahre 1637 für die werderschen und höhischen Dämme beziehen. Durch diese Aussagen wurde festgestellt, daß sämtliche Bestimmungen der Deichordnung lediglich alten Gepflogenheiten entsprächen. Die Deichordnung vom Jahre 1637 blieb in Kraft, bis durch die Anweisung für die Niederungsbewohner im Jahre 1830 neue diesbezügliche Bestimmungen erlassen wurden. Eine abermalige Neuordnung dieser Verhältnisse erfolgte durch das Deichgesetz vom Jahre 1848, die Anweisung für künftig zu erlassende Deichstatute vom Jahre 1853, durch die beiden Deichstatute vom Jahre 1857 und 1889 und durch die in Ergänzung des letzteren erlassene Deich- und Vorflutordnung vom Jahre 1897. Die sämtlichen vorerwähnten urkundlichen Erlasse aus dem 17. Jahrhundert sind nachstehend wiedergegeben. Eine Wiederholung der aus dem 19. Jahrhundert stammenden Anweisungen, Ordnungen, Statute und Gesetze erübrigt sich wohl an dieser Stelle, da dieselben allgemein bekannt und zugänglich sind.





### **Deichpolizeiliche Bestimmungen aus der Werderschen Willkühr vom Jahre 1598.**

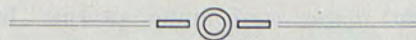
(Braunes Deichgeschworenenbuch, Seite 73, Absatz 27/28.)

Item, es soll auch kein Bauersmann, Gärtner, Hirte, oder wer er sey, sich unterstehen auß eigener Dreistigkeit, bei dem Tamme die Werderschen Weyden abzuhausen, bei poen dem Deichgeschworn von jegliche Weyde 2 guter Mark.

Item, es soll auch Niemand sich untersteh'n bei dem Tamme die Pfähle oder Strauch auß den Häuptern zu hauen, oder zu brechen, bei hoher Strafe des Gefängnißes nach Erkenntniß der Obrigkeit, so auch ein Bauers Mann einem Gärtner oder Hirten Pferde und Wagen zu solchem Diebstahl leihen würde, derselbe soll 3 guter Mark dem Deichgeschwornen ohne alle Gnade zur Strafe verfallen seyn.

Urkundlichen mit unserm angebohrnen Petschafft bekräftiget.

Gegeben auß Grebin am 6 ten Februario im 1598 sten Jahre.



### **Erlaß des Danziger Rats an die Deichgeschworenen vom 10. Juli 1634 betreffend Unterhaltung der Weichseldeiche usw.**

(Danziger Stadtarchiv A 10, S. 105.)

Auf übergebene Supplikation der sämtlichen Deichgeschwornen des Stübblawischen Werders, hat ein Ehrb. Rat auß die drin enthaltene Punkte geschlossen, wie folget:

1. Anlangende die Reparation des Weißel-Tammes, so weit es die Höhschen betrifft in folgenden Dörfern, nämlich Praust, Ohr, Müggenthal, Gischow, solches wird den Höhschen Herren kommittiret zu untersuchen und sie dahin zu halten, damit sie nach der Schüttel Zeit ihre Lötte und Ruten, so ihnen zugeordnet seind, repariren und unterhalten mögen, die anderen Dorfschaften betreffende, so außserhalb Eines Ehrb. Rats Jurisdiktion darzu gehören, sollen deswegen die Münche zur Oliva und die Jesuiten beschicket und ersuchet werden.

2. Die Erde zur Unterhaltung der Tämme soll auß den baußen Teichen oder in Mangel derer, binnen Landes genommen und ausgefolget werden.

3. Die werderische Freiheiten beim Tamm sollen nicht vermietet, die Tämme auch nicht beweidet werden, sondern den Scharwerksleuten zur Weide frei verbleiben.

4. Daß aber die Deichgeschwornen ein General Kommando affectiren solches wird ihnen abgeschlagen und muß ein jeder bei seiner Freiheit und Beschwerung gehandhabet werden.

5. Die Exekution wider die Bauersleute betreffende kann Ein Ehrb. Rat nicht anders, als dem Rechte seinen Lauf lassen, jedoch sollen diejenigen, so die Baur-Höfe an sich bringen, sine respectu personarum zu schuldiger und gewöhnlicher Pflicht Nachbar gleich gehalten sein.

6. Die Reparirung der Höhschen Tämme bei Rückfort nach der Stadt wärts betreffende, wird dem Bauhern kommittiret, solches zu untersuchen und fortzustellen, wie dann auch die Besserung des Weges vom hohen Landwege beim großen Durst oder neuen Münch-Krüge an bis nach Claus Krug anzuordnen, damit derselbe von denen, welchen es obliegt, möge vorgenommen und ins Werk gerichtet werden.

7. Wegen Renovirung und Reinigunge des Gantz und Krambs-Grabens ist der Herr Burgermeister Constantin Ferber C. C. Hrl. nebenst den Werderischen und höhschen Herren deputiret, die Beschaffenheit derselben in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, mit Zuziehung derer so mit in obgemeldte Graben wässern.

Actum in Senatu. 10. July Anno 1634.

G. v. Boemel secr.

Welchen C. C. Rats Schluß die Deichgeschwornen zu acticiren und ihnen Copiam davon mitzuteilen gebeten, so auch amtsalben nachgegeben worden.

Actum. Den 9. September Anno 1634.

Ex actis Spect. Dni Eccardi a kempen, Praecons. Stübblawien. Administratoris.



### **Deichordnung vom 30. Oktober 1637 genannt „Werderischer Tämme Unterhalt und Besserung“.**

(Danziger Stadtarchiv A 10, S. 156.)

Nachdem Ein C. Rat der Deichgeschwornen beschwer Punkte, samt der Inhabern oder Besizer der baußen Teiche und Landes am Weißeltamme Gegenbericht berührte Tämme betreffende, in deliberationem gezogen, ist darauf zu folgender Gestalt geschlossen worden.

1. Erstlich ist C. C. Rats Meinung, daß binnen Tammes ein jeder für seinem Lande die Quellgraben vorlängst dem Tamme in den terminis, wie sie teils jezto zu sehen sein, ferner aufzugraben und zu reinigen gehalten sein soll.

2. Sollen die Quellungen an den Tämmen, wie auch die Tämme selbst hinfort nicht beweidet, noch zur Weide vermietet werden, sondern daß eine Freiheit des Tammes den Scharwerksleuten, so die Tämme bessern müssen, zur Weide ihrer Pferde verbleiben.

3. Es sollen auch die Höckere und Zäune, welche quer über dem Tamm neulich gemacht sein, ehestes Tages abgeschaffet und weggeräumt werden.

4. Die alten Raten, welche vorlängst dem Tamm an den Quergraben stehen, sollen noch für diese Zeit, bis zu künftiger E. C. Rats ferneren Resolution, bleiben, jedoch daß denen, so sie bewohnen, keines weges frei sein soll, ihr Vieh, es sein Hornvieh, Pferde, Schweine oder Gänse auf die Quellungen, vielweniger auf die Tämme zu treiben, bei hoher Strafe, auch endlich desselben Konfiskation, daß auch ferner gänzlich hiemit verboten sein soll, einige neue Raten des Orts aufzubauen.

5. Sollen diejenigen, derer Land an die Quell-Graben anstößt, verhüten, damit die Paten und Weiden, welche durch die Teichgeschwornen zur Notdurft der Häupter und Vorschöße gesetzt werden, durch keinerlei Weise nicht beschädiget noch abgehauen werden, bei ernster Strafe.

6. Wann Erde zu des Tammes Verhöhung oder Ausbesserung von Räten sein wird, so soll dieselbe aus den baußen Teichen fürnehmlich zu nehmen sein, wo aber keine baußen Teiche vorhanden, da wird, wie jederzeit gebräuchlich gewesen, die Erde aus dem nehesten Lande Binnentammes müssen genommen werden.

7. Es befindet E. C. Rat ferner auch nötig zu sein, daß außerhalb Tammes diejenige, so baußen Teiche halten, vorlängst ihrem Lande Rücken setzen sollen, damit das Vieh, so daselbst in die Weide pfleget genommen zu werden, an die Tämme nicht kommen möge.

8. Und, weil endlich aus dem Augenschein abzunehmen und gewisser Bericht einkömmt, daß den baußen Teichen täglich mehr und mehr Land zuwächst, als committiret E. C. Rat dem Herrn Burggrafen Johann Czierenberg, E. C. Hrl. als Verwaltern der Werderschen Regierung zu Untersuchung quo jure ein jeder seine Baußenteiche besitzt, insonderheit aber wird dem Peter Deutschländer anzudeuten sein, daß E. C. Rat dasjenige, was seinem Baußenteiche angewachsen ist, und ferner anwachsen möchte, nicht ihm, sondern dem gemeinen Gute accresciren solle. Schließlich, damit obiges alles dergestalt wie geschlossen, ins Werk möge gerichtet und demselben beständig nach gelebet werden, wird wohlgemeldtem Herrn Burggrafen committiret, mit allem ernst über dieser E. C. Rats Ordnung zu halten.

Actum in Senatu, den 30. Octobris Anno 1637.

Bauer, Secr.

Extractum ex libro viridi

Per me S. Remum offy. Insularis.

---

### **Erlaß des Danziger Rats vom 15. Mai 1638 wegen Instandhaltung der Weiffel und Gladaudeiche.**

(Danziger Stadtarchiv A 10, S. 166.)

Mandat wegen des Weiffel-Tammes und der Cladow.

Demnach die Teichgeschwornen des Stübbelauschen Werders sich höchlich beklaget, daß an dem Weiffeltamm, Eines Ehrb. Rats Schluß von den anstoßenden Nachbarn nicht nachgelebet werde, mit Wegräumung der Hecken und Zäune und Aufgrabung des Quellgrabens, wie auch, daß der Cladowenwall durch vielfältige überjagt des Viehes und durchs Fahren merklich verpeddelt und zumucht gebracht werde. Als hat der Herr Burgermeister Johann Czierenberg, Seine Ehrenveste Herrlichkeit dem Werderschen Landboten Henrich Jacobsen ernstlich anbefohlen, die Nachbarn am Weiffeltamm zu warschauen, daß sie innerhalb acht Tagen die Hecke und Zäune vom Weiffeltamm wegräumen und die Quellgraben aufgraben lassen, auch die Schweine vom Weiffeltamm abhalten sollen, wo nicht, so soll er die Hecke und Zäune wegreißen, wider die Ungehorsamen mit der Ausrückung verfahren, auch die Schweine am Weiffeltamm wie auch das Viehe, so auf dem Cladowen Wall Schaden tut und diejenigen, so daselbst fahren, pfände und exequire.

Datum, 15. May Anno 1638.

S. Remus, Amtschreiber.

---

### **Gerichtliche Zeugnisse über die Unterhaltung des Werderdammes vom Jahre 1639.**

Zeugnisse wie es mit Unterhaltung der Wärderschen Tämme von Alters ist gehalten worden vom 27. July 1639.

(Braunes Deichgeschworenbuch, Seite 140 pp.)

Positiones

Wegen des Weiffel Tammes Freyheit und altem Gebrauch bey den Tämmen an Zeugen Gergen Gräbern den Ältern, Jacob Simon und Gergen Höpner, gewesenen Landboten.

1. Werden sich Zeugen erklären, ob Ihnen nicht wissend, daß von Längst dem Werderschen Weiffel Tham biß an Dirschau die Quellung von beiden Seiten des Tammes 5 Rutten breit zu des Tammes Freyheit gehört.

2. Ob nicht die jenigen deren Land an die Quellungen stoßet, so wohl binnen als baußen Tammes schuldig seyn, die Graben an der Quellunge zu unterhalten und also die Quellung zu befriedigen.

3. Ob Zeugen nicht wissend, daß die Quellungen nothwendig mit Pothen müssen besetzt werden, damit man zu reparirung der Häupter an den Tämmen strauch haben könne.

4. Ob Zeugen nicht bewußt, daß die Quellungen darumb geheget werden, damit die jungen Paten von dem Viehe nicht beschädiget werden, und daß der Scharwerks Leute ihre Pferde, wann sie bei den Tämmen arbeiten, Weide haben können.

5. Ob nicht zu jeder Zeit durch den Landtbothen und Werderischen Diener anderer Leute Vieh gepfändet worden, so oft es in der Quellung betroffen worden.

6. Ob Zeugen nicht bewußt, das man von der Nachbarn Viehe die Quellung etwa aufgeweidet worden, daß hernach die Scharwerks Leute Pferde genugsahme Weide haben schaffen müssen.

7. Wahr daß sonderlich den Erb-Tämmen bei Dirschau, die anstoßenden Länder viel mehr beschwer von den Scharwerks Leuten ihren Pferden haben weil daselbst ein jeder zu der Tamm Arbeit duppelt so viel Pferde mitbringet.

8. Wahr, daß alle anstoßende Länder zu reparation des Tammes Erde schaffen müssen.

9. Wahr, daß auff den bestimmten Tag wann der Weißel Tamm zu repariren von den Teichgeschwornen außgegeben, auch geschauet wird, nicht allein die Werderischen Unterthanen, sondern auch die höhischen Dorffschafften, auch die Dirschau, Stangenberger, Gemlitzer, Olivischen, Rasenhöfer, ein jeder bei seinem Erblott erscheinen muß und niemand davon frey ist.

10. Wahr, daß nicht allein die Höhischen, sondern auch alle diejenigen, so vermöge der Landtaffel zum Weißel-Tamm gehören der Teichgeschwornen anweisung und Verordnung pariren müssen, wann sie schon der Stadt Danzig Jurisdiction nicht unterworfen seindt.

11. Wahr, daß wider die Ungehorsahmen, ob sie schon sonst frembder Jurisdiction unterworfen seind, je und allewege die Execution vom Werderischen Amte demandirt und ihre Pferde und Wagen in der Stadt angehalten werden, biß sie der Teichgeschwornen Anweisung bey dem Weißel Tamm ein genügen thun.

12. Ob Zeugen nicht bewußt, daß an keinem Orth des Weißel Tammes, Jährlich so viel Schade entstehet, und verfället zu repariren, Als bey Schmerbloch und Letschau, weil daselbst der Weißel Tamm dicht an der Weißel lieget und ein sehr scharffer Orth ist, welcher der abgeschößne Tamm genennet wird.

#### Antwort

Gergen Gräbers des Alteren, Jacob Simon von Käsemarkt und Gergen Höpners gewesenen Landbothen auffgeschriebene Positiones.

1. Wahr.

2. Wahr.

3. Wahr.

4. Wahr.

5. Wahr, und ist ihres Wissens niemand verschonet worden. Gergen Höpner addiret, daß er auch die Schmerblocher, Freitenfelder, Schönrohrscher auch der Weßlinker Viehe gepfändet habe, so oft ers in der Quellung betroffen.

6. Wahr.

7. Wahr.

8. Wahr, außgenommen, wo baußenteiche seynd, da wird die Erde auß den Baußenteichen genommen, wann nur tüchtige Erde daselbst zu bekommen ist, wo aber keine Baußenteiche seind, da wird die Erde auß dem nechsten Lande, an das außgegebene schadhafte Lott stoßende genommen, wann schon daselbe Landt mit Getrande besäet ist.

9. Wahr, und addiret Gergen Höpner, das bei des Seeligen Herrn Burgermeisters Johann von der Linden Leben auch die freyen Dörffer unter dieser Stadt Jurisdiction gelegen, auf denselben Tag, wann der Weißel Tamm außgegeben und geschauet worden, auß einem jedern Dorffe an ihr Erb-Lott einen Rathmann allezeit haben schicken müssen, nun aber wollen sie es nicht mehr thun.

10. Wahr.

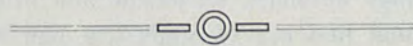
11. Wahr und haben die Teichgeschwornen nirgend anders als bey dem Werderischen Herrn Amts Verwalter die Execution gesucht.

12. Wahr.

Ursach ihrer Wissenschaft, Gergen Gräber der Aeltere gedenket solchen Gebrauch in die 50 Jahre, Jacob Simon 45 Jahr, Gergen Höpner 43 Jahr.

Welche ihr Gezeugniß alle drey Zeugen beschworen, So wahr ihnen Gott helffe und sein heiliges Wort.

Actum den 27. July Ao. 1639.



### Gerichtliche Zeugenaussagen über die Unterhaltung der höhischen Dämme aus dem Jahre 1646.

(Original im Danziger Stadtarchiv VII 166g, Abschrift daselbst in VII 503.)

Actum coram Judicio Civili Bannito Dirsoviensi Die decimâ septimâ Mensis Octobris Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo Sexto.

Vor diesem erbaru Gericht und gehegtem Dinge ist auf Befehl Sr. Wohlledlen Gestrengen Herrlichkeit Herrn Constantini Ferbers der Stadt Danzig Hl. Burgermeisters dann aus Mitgebung der ehrsamten und wohlgeachten Hl. Teichgräfen und Teichgeschwornen des Stüblauischen Werders persönlich gestanden der ehrbare Henrich Jacobsen Landbote obgedachter Hl. Teichgeschwornen, hat vorladen lassen die auch Ehrbare Salomon Holsten und Michel Gödken, Bürger und Schlichtgeschworne dieser Stadt Dirschau, daneben hiernach gesetzte Positiones übergeben, bittende Citatos darüber gerichtlich examiniren und eidlich zu verhören. Die Positiones aber lauten also:

Positiones der Reichgeschworenen des Stüblauischen Werders, an Zeugen die ehrsamten Geschworenen im Dirschauischen Gebiete, als nämlich Salomon Holsten Michel Göttken.

1. Ob es wahr und Zeugen wohl bewußt sei, daß von undenklichen Jahren den Reichgeschworenen des Stüblauischen Werders die vollkommene Aufsicht der Weiseltämme von Dirschau an bis nieder an den weißen Krug und die dazu gehörigen Freiheit ist anbefohlen und die Ungehorsamen zu strafen ist auferleget worden.

2. Wahr, daß in kraft solches Befehls nicht allein die Werderschen Dorfschaften, was ihnen ausgegeben wird, an den Tämmen zu machen, sondern auch die Höhschen, so ihre Erblötte am Tamme haben, der Reichgeschworenen Anordnung zu folgen schuldig sein.

3. Wahr, und ihnen wissend, daß von Dirschau an durchs ganze Werder vorlangt dem Tamme fünf Ruten binnen und fünf Ruten außen Tammes breit, die Quellung oder Tammesfreiheit genannt wird und mit dem Tamme unbeweidet bleiben muß, damit die so bei den Tämmen scharwerken, für ihre Pferde allezeit Futter und Weide haben können.

4. Wahr, daß die Reichgeschworenen, wann hierwider etwas getan wird, Macht haben, daß sie in den Quellungen das Viehe mögen pfänden lassen.

5. Auch wahr, daß allenthoben so wohl im Werder als auch bei den Dirschauern, Stangenbergern, Zatkawer und andern höhschen die überjagten über dem Tamm und bei der Quellung, sowohl Binnen- als Außentammes von jeder Dorfschaft müssen bericket und jährlich gebessert werden, was aber verpeddet ist, haben die Reichgeschworenen zu strafen.

6. Wahr, daß Gimlitz mit unter die Werderschen Dörfer gerechnet wird, und bei den Tämmen und Quellungen dasselbe zu tun schuldig ist, was andere Danzker Werdersche Dorfschaften tun müssen.

7. Wahr, daß auch der Zeuge Salomon Holsten vormals wohl selbst mit angesehen hat, daß die Überjagd von den Gimlitzen ist bericket worden, gleich wie jezo die Stüblauer ihre Überjagd auch bericket haben.

8. Wahr, daß jezo bei den Gimlitzen nirgends eine Überjagd bericket ist, auch die Quellgraben an vielen Orten mehrtheils ganz zu sein im Außenteiche aber ganz keine Quellgraben sein, also daß die Quellung ganz frei und offen stehet und daß das Viehe an dem Tamme kann gehen, wenn und wo es will.

9. Auch werden die Zeugen sich erklären, daß sie unlängst zu Gimlitz gewesen sind und gesehen haben, daß der Gimlitzer Tamme von der Stüblauischen Gränzen an durchgehend, wie auch der Vorschöß nach der alten Weichsel rein zu nichte gemacht, vom Viehe verpeddet und so schlimm sein, daß man schwerlich darauf fahren und sonderlich bei der Wachbuden mit keinem Wagen vorbei kommen kann.

10. Wahr, daß die Tämme von beiden Seiten wie auch die Quellungen Binnen- und Außentammes ganz fahl abgeweidet sein, weil das Viehe kann gehen wo es will.

11. Wahr, daß sie imgleichen gesehen haben bei tausend widene Stämme (min oder mehr) so in dreien Jahren ohngefähr allda am Tamme sein gesetzet worden und wohl hätten bekleiben und gedeihen können, wenn sie von ihrem Viehe nicht wären umbgescheuret worden.

12. Wahr, daß dieselben Weidenstämme nun mehrtheils krumm, verschoben, umbgericken und wenig oder gar nichts mehr wert sein, ja noch alle verderben müssen, wo die Quellung nicht befriediget werden sollte.

13. Wahr, daß in den Werderschen Dörfern die schadhaften Orte nicht auf die Erblotter (welche nur den Tamm vergleichen und das Kraut abhauen dürfen) sondern aufs Werder ankommen, nachdem sie in ihrer Ordnung angewiesen werden.

Ein ehrbar Gericht hat hierauf die Zeugen vorgesordert, sie der großen Gefahr und Strafe des Meineides erinnert, darauf denn der ehrbare Salomon Holste von 59 Jahren seines Alters ausgesaget:

Ad. 1. Wahr.

Ad. 2. Wahr, ein jedweder sei ihrer Anordnung, so fern sich eines jeden Lott erstreckt, zu folgen schuldig.

Ad. 3. Wahr, Solches werde in allen dreien Werdern also gehalten.

Ad. 4. Wahr, es werde gemeiniglich dem Landboten das Viehe zu pfänden anbefohlen.

Ad. 5. Von der Berickung der Dorfschaften weiß Zeuge nicht, was verpeddet ist, ward jährlich gebauet, die Überjagd zu Stangenberg und Stüblau werde jährlich bericket, im Ubrigen weiß Zeuge nicht, ob er wohl 22 Jahr hier gewohnet, daß jemalen die Überjagd und Quellgraben allhier bei Dirschau bericket gewesen.

Ad. 6. Wahr, was der Tamme Freiheit anlangt, sind sie das Zutun schuldig, was andere Danzkerwerdersche Dorfschaften prästiren müssen.

Ad. 7. Zeuge weiß nicht.

Ad. 8. Wahr.

Ad. 9. Was die Oberjagd anlangt, sei selbige von beiden Seiten ganz zertreten, daß man ungefähr 6 oder 7 Ruten kann reisen, dann der Tamm und der Vorschöß sein von beiden Seiten ziemlich zunichte gemacht und zertreten.

Ad. 10. Wahr.

Ad. 11. Daß die gedachten Weidenstämme vom Viehe verdorben, daß sei wahr, von wemes Viehe es aber geschehen, weiß Zeuge nicht.

Ad. 12. Daß die Weidenstämme vom Viehe verschoben und untüchtig gemacht, sei wahr, ob aber selbe durch ein Quellgraben sollten wieder zu rechte gebracht werden, weiß Zeuge nicht.

Ad. 13. Weiß Zeuge nicht, wie es in diesem Falle gehalten wird.

Der ehrbare Michael Gödicke von 44 Jahren jaget aus:

Ad. 1. Soviel Zeuge gedenket, haben die Stüblauischen Reichgeschworenen solche Macht und Freiheit gehabt.

Ad. 2. Wahr.

Ad. 3. Wahr.

Ad. 4. Von diesem trägt Zeuge keine eigentliche Wissenschaft.

Ad. 5. Zu Stüblau habe er wohl gesehen, daß sie ihre Überjagd bericken, sonst wisse er von Überjagden und Quellungen, Berickung auch Strafe wegen der Verpeddelung nichts.

Ad. 6. Was den Gmützern von den Geschwornen zu tämmen anbefohlen wird, selbigen gehorsamen sie, ob aber Gmütz unter die Werderischen Dorfschaften gerechnet wird, ist Zeugen unbewußt.

Ad. 7. Zeuge weiß davon nicht.

Ad. 8. Wahr.

Ad. 9. Wahr, der Tamm sei sehr verdorben, daß man auch bei der Wachbuden nicht fahren kann, der Vorshof sei auch verpeddet.

Ad. 10. Wahr.

Ad. 11. Zeuge weiß nicht, ob der Gmützer Viehe diese Weidenstämme verderbet.

Ad. 12. Wahr, wenn die Quellungen sollten gegraben werden, könnten die Weiden befriediget werden, ob selbige aber bekleben sollten, weiß Zeuge nicht.

Ad. 13. Zeuge weiß nicht, wie es hierin gehalten wird.

Diese der Zeugen Aussage haben Testes ad Producentis Instantiam observatis Juris jurandi solennitatibus in sequentem notham beschworen.

Ich Salomon Holst, Michel Gödtke, schwöre zu Gott und erhalte mit meinem Eide, daß ich in diesem Gezeugnis auf die überreichte Positiones meine rechte und wahre Wissenschaft ausgefaget und solches weder aus Lieb noch Leid, Gunst, Gift oder Grabe, Freundschaft oder Feindschaft noch umb irkeinerlei Ursache willen unterlassen habe, als wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Dieses ist zu verschreiben und toties quoties opus fuerit zu extradiren gebeten auch erhalten.

Ex Actis Judiciary Dirsoviensis extraditum.

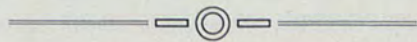
Maßen nun dieses als obstehet an uns Burgermeister und Rat der Königlichen Stadt Dirschau durch die ehrbaren und weisen Herren Richter und Geschworne Schöppen zeugbarlich ist gebracht worden, als Zeugen wir es ferner vor männiglichem. Zu mehrer Urkund dessen haben wir unserer Stadt Insiegel wissentlich hierunter drücken lassen. Geschehen in Dirschau im Jahre und Tag wie oben pp.

(L. S)

Abraham Berisse Notarius Dirsoviensis juratus subscripsit mpp.

Mit ganz besonderer Strenge ging man in früherer Zeit gegen das Beweiden der Deiche mit Vieh vor. In den vorstehend wiedergegebenen Ordnungen ist davon an mehreren Stellen die Rede. Am 18. März 1645 wurde ein Prozeß entschieden zwischen Gert Santzen, dem Rotenfrüger und den Teichgeschworenen „wegen Abpeddelung des Dammes durch das Vieh“ (Danziger Stadtarchiv VII, 495, Seite 349).

Im Jahre 1641 wurde den Gmützern das Beweiden des Dammes ausdrücklich abermals untersagt. Ebenso achteten die Teichgeschworenen an der Madau darauf, daß die Dämme derselben nicht „durch das Viehe abgededelt würden“ (Danziger Stadtarchiv VII, 495, Seite 343). In den Jahren 1601 und 1693 erfolgten zwei weitere Verbote, den Werderischen und höhischen Deich- und Quellstreifen beweiden zu lassen. Hierfür sind die betreffenden Erlasse nachstehend urkundlich wiedergegeben.



### **Verbot des Danziger und Dirschauer Rats an die Stangenberger die Quellungen mit Vieh zu beweiden vom Jahre 1601.**

(Aus den Aufzeichnungen des Teichgeschworenen Johann Hacker aus Krieffkohl vom Jahre 1744, Archiv des Deichamts).

Im Namen der Allerheiligsten Drey-Einigkeit Amen. Kund und zu wissen, sey jedermänniglichem wie daß im Jahr 1601 in den 14ten Der Römer zinz-Bahl zu Latein Indictio genandt, zu Zeiten, Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Sigismundi des Nahmens des 3ten König in Pohlen, Großfürst in Litthauen, Rußen, Preußen, Masauen, Samriten und Lieffland, auch des Königreichs Schweden, Erb-König unsern Allergnädigsten Herrn Ihrer Königreich in Pohlen im 14ten der Königreiche in Schweden im 8ten Jahr den 5ten July umb 10 Uhr Vormittags, bei der Königl. Stadt Dirschau an dem Tamme, in meiner hierunter geschriebenen Notary Publici, und derer auch dazu erbethenen Zeugen, Gegenwärtig vor dem Edlen und Hochweisen Herrn Johann von der Linde, der Königl. Stadt Danzig Bürgermeister, und Johann Schwarzwald seinen Collegen sein erschienen, die Ehrbaren und Wohlweisen Herr Petrus Schröder, Präsidirender und Hensel Bürgermeister zu Dirschau, sammt auch ihren Collegen, welche sich über die Unterthanen, derer Herrn vom Werder, des Dorffes Stangenberg, welche auch alle gegenwärtig waren, sehr beschwerten, wegen der freyheit des Tammes, auff welchen sie, wieder Gebrauch und Recht ihr Vieh hüten und weyden lassen, begeherten derohalben die Edl. und Wohlweisen Herrn von Danzig, als Patrony des Tammes, den gedachten Stangenbergern zu untersagen solches, sonst könnten ihre Unterthanen wann sie Tämmen keine Weyde gestattet werden.

Auff welche der Herr Johann von der Linde geantwortet, daß denselben Stangenbergischen schon vor 2 Jahren solches untersaget worden sey, und thun's auch jezund zum Überfluß untersagen, und auferlegen, daß sie sich derselben Freyheit des Tammes mit Weyden hinfort gänzlich enthalten sollen.

Zum Andern ist den Stangenbergern auferleget, den Zaun, welcher auf den Tamm freyheit ist einzustellen.

Zum 3ten ist verabschiedet, daß ein jeder gegen seinem Loß, da er Tämnet, auch Erde nehmlich soll, letztlich ist den Geschwornen des Stübblauschen Werders befohlen worden, daß der Stangenberger Vieh, so Sie es hinfort auff der Tamm freyheit befinden werden, gen Grebin eintreiben und pfänden sollen. Das alles ist geschehen im Jahr indictione Regierung, wie oben gemeldet, in Gegenwart der Vorsichtigen Matthias Malix des Closters, zu Dirschau Vogts, und Johann Weiß, daselbst wohnhafftig als dazu erbethene Zeugen.

\*) Et govia ego Heinricus Mant, Ged. Diecessis Mladistaviensis arenis Decanus et Parochus Dirsoviensis facris et Publica ac Imperialibus Authoritatibus et Notarius publicus unacum Testibus, supra nommatis, Prasens interfui eaq omnia et Singula, sec et non aliter fieri Vidivi ideo praesens publicum Instrumentum de supra Confectum, manú mea Scriptum supscripsi Sinoq ac Nomme es cognomme meis Solitis et Consretis gribus talibus utor in promisserum fidem Communicare et Consignara ex Officy Ligitime rogatus, Vocatus, pariter et regvisitus.

Idem gvi ut Supra.

---

**Verbot des Danziger Rats die Weichseldeiche und Quellungen mit Vieh zu beweiden  
vom Jahre 1693.**

(Aus den Aufzeichnungen des Reichgeschworenen Johann Hacker aus Krieffohl vom Jahre 1744, Archiv des Deichamts.)

Die Reichgeschwornen des Stüblauschen Werders haben sich beym Werderschen Amte beschweret, daß die Stüblauer ihr Vieh an den Weichsel-Tamm, so binnen als außen Landes jagen, und zwar auff die Fünff Rutten freye, so dem Werder und denen an dem Tamme Arbeitende gehören, und dadurch den Tamm sowohl als auch diese Werderben. Als wird denen Stüblauern solches hiemit ernstlich und bey merklicher Poen untersaget, solches hinführo zu unterlassen, und daß Vieh an dem Tamme, weder binnen noch außen Landes dahin zu jagen, Wiedrigenfalls die Geschwornen vermöge ihrer alten Gerechtigkeit Macht haben, sollen nicht nur das Vieh zu pfänden, und zwar ohn einiges Ansehen, wenn es zukommt, sondern auch die Leute, so es über treiben und hüten anzunehmen, und mit der Hafft zu straffen, wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Geschehen in Danzig den 25. Juli Ao. 1693.

Christian Schlüter, Ammtschreiber.

---

**C. Umfang und Art der Deich- und Uferbauten von der Danziger Zeit  
bis zur Jetztzeit.**

Daß die sämtlichen Deich- und Uferbauten bis zum Jahre 1857 durch Schaarwerksleistungen ausgeführt wurden, ist bereits ausführlich erörtert worden. Aber die besondere Art dieser Bauten sind seit dem 17. Jahrhundert ganz genaue Angaben erhalten. Vor Allem muß man einen Punkt stets im Auge behalten, nämlich daß die 15 bezüglich 16 Schaarwerksdörfer nicht allein im Verein mit den höhischen und Freidörfern den Deich zu unterhalten hatten, sondern daß sie auch ganz allein die sämtlichen Außendeichs- und Uferbauten von der Gützländer Fähre bis zur Weßlinter Laake am heutigen Fort Neufähr auszuführen verpflichtet waren. Und diese Außendeichs- und Uferbauten haben einen Umfang gehabt, welchen man heutzutage nur zu leicht zu unterschätzen geneigt ist. Erwiesenermaßen wurde nämlich durch dieselben nicht allein, wie vielfach angenommen wird, eine notdürftige Festlegung der Stromufer, sondern auch eine Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse angestrebt. Betreffs des Umfangs und der Art der in den einzelnen Jahren zur Zeit der Danziger Herrschaft an den Deichen und Ufern auszuführenden Arbeiten sagt Vircho auf Seite 172 seiner Deich- und Schlickrechte, daß es schon im 18. Jahrhundert als alter Brauch angesehen wurde, daß „nach beendeter Eismacht und wenn die Wege etwas ausgetrocknet seyen, die Reichgeschworene die Thämme schauen, was sie beschädiget finden und keinen Verschub leidet, ohne Verzug reparieren lassen. Nach der Saatzeit werden die Tämme abermahl geschauet, diese wie auch die Futterungen und Häupter ausgebeffert und der dazu nötige Strauch von denen längs dem Thamme gepflanzten Weiden genommen.“ Später zur preußischen Zeit wurden, wie schon an anderer Stelle dieses Buches erwähnt ist, die alljährlich an den Ufern und Deichen auszuführenden Arbeiten von einer Deichschaukommission, zu welcher in erster Linie staatliche und städtische Kommissare gehörten, festgestellt.

Zunächst ist nun über die Art der Deich- und Uferbauten in früheren Jahrhunderten im Besonderen Folgendes zu sagen: Zur Sicherung der Schaardeiche waren allgemein sogenannte „Futterungen“ üblich. Unter diesen Futterungen sind zu verstehen 3 bis 6 Reihen eingerammter, 6—13 m langer Pfähle, zwischen welche mit Steinen beschwertes Packwerk eingebaut war. Als bei Gelegenheit der Weichselregulierung Gemlitz-Dtsee in den Jahren 1890—95 der hart an der Weichsel gelegene Deich von Lezkau bis Siedlersfähre zurückverlegt wurde, wurden die alten Futterungen bloßgelegt.

Im Danziger Stadtarchiv sind im Registrant V eine Anzahl von Karten des Danziger Haupts und der anschließenden Weichselstrecken aus den Jahren 1743 bis 1751 erhalten. In diesen Karten sind die Futterungen auf eine lange Strecke deutlich eingezeichnet. Aber das zu den Futterungen und auch zu den Häuptern verwandte Pfahlmaterial erfahren wir genaueres aus der an anderer Stelle dieses Buchs abgedruckten Schmerblocker Willführ. Nach dieser war nämlich die Ortschaft Schmerblock verpflichtet, alljährlich nach Ostern „zum Bedarf der Borschüsse und Häupter ein gut Schock Fichten Pfahlholz und nicht mehr,

\*) Anmerkung des Verfassers. Der nachfolgende lateinische Text ist im Original unleserlich und augenscheinlich mehrfach verstümmelt.

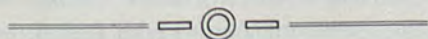
jedes Holz 40 Schuh lang bei Stüblau oder aufs Land der Geschworenen des Werders zu liefern.“ Mit dem „Land der Geschworenen“ ist der jetzige Deichgeschworenentroyl unterhalb des Heringskruges gemeint, welcher hier erstmalig als Dienstland der Deichgeschworenen erwähnt wird.



Überreste einer alten „Futterung“ an der jetzigen toten Weichsel oberhalb des Schusterkruges.  
(Der Deich, welchen die Futterung stützte, ist im Jahre 1871 (?) weiter landeinwärts verlegt worden.)

Die Stärke der Pfähle betrug nach den bei Käsemark und Lekkau gefundenen und am Schusterkrug und bei Bohnjackerweide noch heute vorhandenen Resten etwa 25 cm, doch dürfte der Durchmesser bei längeren Pfählen am Stammende auch 30 cm betragen haben, da sich andernfalls 40 Fuß lange Pfähle wohl kaum hätten einrammen lassen. Eine zeichnerische Darstellung einer stromseitigen Pfahlfutterung ist auf der angeschlossenen Karte Nr. 3 gegeben. Wenn nun die Futterungen als Zubehör zu den Deichen anzusehen sind und ihre Ausführung durch die Schaarwerksdörfer ganz natürlich ist, so gingen die weiteren Bauten, nämlich die Vorschosse und Häupter schon über das, was zur unbedingten Erhaltung der Deiche notwendig war, hinaus.

Ein „Vorschoss“, „Vorschuß“ oder „Vorschuss“, wie er auf alten Karten manchmal genannt wird, ist ein Mittelding zwischen Flügeldeich und Vorlandstraverse. Am Vogelgreif unterhielt der Deichverband bis zu der in den legt verflossenen Jahren ausgeführten Hochwasserregulierung Gemlitz-Bieckel einen solchen Vorschußdeich, welcher gepflastert war und an seiner Wurzel annähernd die halbe Höhe des Hauptdeiches erreichte. Die Vorschußdeiche hatten den Zweck, das Wasser nach der Mitte des Hochflutprofils hin abzuweisen und den Hauptdeich gegen den Stromangriff zu schützen; doch war ihre Anwendung ein recht zweischneidiges Schwert, denn erstmalig engte solch ein Flügeldeich das Hochflutprofil ungebührlich ein und zweitens kolkte das über ihn fallende Hochwasser sowohl den unterhalb gelegenen Außendeich aus, als auch wurde der Angriff des Wassers auf den Hauptdeich durch den von dem Vorschuß gebildeten Gefällsbruch oft nur noch vermehrt anstatt vermindert. Oft artete die Anlage von solchen Vorschußdeichen zu einem vollständigen Unfug aus. Seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten sich beispielsweise die Deichgeschworenen zum Schutze ihres Dienstlandes — des Geschwornentroyls — am Heringskrug einen Flügeldeich erbaut, welcher hafenartig über das Vorland ging und das Hochflutprofil ganz außerordentlich einengte. Bereits im Jahre 1738 wies der Ingenieurkapitän Charpentier an der Hand von genauen Zeichnungen darauf hin, daß dieser Flügeldeich beseitigt werden müsse, da er ein sehr gefährliches Vorfluthindernis bilde. Sein Vorschlag blieb indessen unausgeführt, bis im Jahre 1784 sich zwischen dem Flügeldeich und dem inzwischen auf der Nehrunger Seite angelegten Sommerdeich eine Eisstopfung bildete, hinter welcher sich das Wasser so hoch anstaute, daß es über den Flügeldeich gegen den hinter diesem gelegenen Hauptdeich stürzte und diesen durchriß. Jetzt endlich bequente man sich dazu, den Flügeldeich mitsamt dem stehen gebliebenen alten Heringskrug abzutragen. Im Allgemeinen erreichten allerdings die Vorschüsse wohl nicht eine solche Höhe wie dieser Flügeldeich am Heringskrug; wenn man auch genaue Angaben über ihre Bauart nicht hat, so wird man doch annehmen müssen, daß ihre Vertikalabmessungen sich in mäßigen Grenzen hielten. Im Allgemeinen bestanden sie wohl nur aus ganz flachen Erddämmen und waren ähnlich wie unsere heutigen Traversen mit Rauwehr abgedeckt. Nur teilweise wurden zu ihrer Herstellung auch Rammpfähle verwendet und zwar an ihrem unteren Ende, an welchem sie in die Häupter übergingen. Aber die Anzahl der Vorschüsse erfährt man Näheres aus einigen im Danziger Stadtarchiv erhaltenen alten Karten, welche besonders die Ufer und Vorlandsbauten an der Weichsel zwischen Dirschau und Käsemark darstellen. Eine solche aus dem Jahre 1688 stammende Karte ist am Schluß dieses Buchs möglichst genau wiedergegeben. Sie gibt ein gutes Bild von der damaligen Bauweise und auch von dem Zustand des Stromes. Eine ganz genaue Angabe über die Anzahl der Vorschüsse ist ferner in der nachstehenden Zusammenstellung gegeben, welche gleichfalls dem Danziger Stadtarchiv entnommen ist und aus dem 16. oder 17. Jahrhundert stammt.



### Vorzeichnis der Vorschosse die auf unser Seiten sind und umb der Fahrt und Stromes willen gehalten werden.

(Danziger Stadtarchiv A 3, Seite 271.)

Von Derschaw an bis an die Gutlendische Fehr ist auf dieser Seiten kein Vorschuß  
Gegen Gutlendischen Butentich sind 2 Vorschöß die jenes Teil nicht anfechten.

Gegen Stüblaw sind 2 Vorschöß und die werden im Strit gezogen von jenem Teil.

Gegen Gimlitz 2

Gegen Langfelde 2

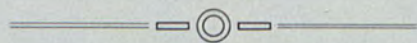
Gegen Letzschawfelde 6

Gegen Keshemargter und Letzschawer Grenz 1

Summa auf unser Seiten von der Gutlendischen Fehr an bis ans Haupt sind 15 Vorschöß aber weder in der Lenge noch Gresse oder Sterke den andern auf jener Seiten gleich.

Was nun die sogenannten Häupter anbetrifft, so wird man sie mit einem modernen Ausdruck „deklinante Pfahlbuhnen“ nennen müssen. Dieser Häupterbau ist schon in der Ordenszeit nachweisbar. Schon in der Handfeste für Hochzeit vom Jahre 1425 wird gesagt: „Nemlich so sollen die Bewohner desselben Dorfes helfen zu teichen, tämmen, graben, Haupt zu machen“. Die Häupter wurden lediglich aus mehreren Reihen nebeneinander eingerammter Pfähle mit dazwischen gepackten Faschinen hergestellt.

Aus dem Jahre 1647 ist die nachstehende Zusammenstellung erhalten, aus welcher man die von jeder Ortschaft in diesem Jahre auszuführenden Deich- und Uferbauten genau ersehen kann.



### Zusammenstellung der im Jahre 1647 von den Schaarwerksdörfern auszuführenden Deich- und Uferbauten.

(Danziger Stadtarchiv VII 166 g.)

Herr Bürgermeister, Wohlledler Gestrenger Ehrweiser namhafter Hoch- und Wohlweiser Herr Administrator des Stüblawischen Werders, hochgebietender Herr, nebenst Wünschung aller an Seel und Leib erfreulichen Wohlfahrt samt Erbietung unser bereitwilligen Diensten, tun Ew. Wohlledl. Gestr. und pp. wir verordneten Teichgrob und Teichgeschwornen des Stüblawischen Werders den Zustand des Weißeltammes und was daran zu machen hiemit zu wissen folgendergestalt:

Anno 1647 den 17. und 18. Junii seind vom Teichgrobem und Teichgeschwornen die schadhafte Orte an dem Weißeltamm besichtigt worden, daran zu machen ist wie folget:

1. Die Gütländer, weil wegen des Lübschawischen Sees Ausfluß Großwasser an dem Hauptwall angestanden, welches sie mit schwerer Arbeit zu wehren gehabt, als wird ihnen ihre Arbeit, die sie am Weißeltamm zu tun haben, diesmal hiemit benommen und anbefohlen, daß sie anstatt ihrer beiden Erdetämme, die sie an der Weißel zu machen schuldig, ihre Arbeit auf dem Hauptwall verrichten sollen. Was anlangt das Pfaelstoßen mit dem großen Werk, da sollen sie gegenst der Gütlandischen Fähr den Vorschöß weiter hinausstoßen, mit dem kleinen Werk aber sollen sie bei dem nächsten Vorschöß ihre Pfael stoßen.

2. Die Kriefkohler bekommen ihren ersten Erdetamm am Vorschöß gegenst der Stüblawer Sackwald. Ihr Pfahlstoßen mit dem großen Werk trifft ihnen an der Stüblawer andere Vorschöß, auch sollen sie mit dem kleinen Werk ihr Stoßen an der Stüblower Vorschöß verrichten.

3. Die Stüblower sollen bei ihrem Vorschöß ihren ersten Erdetamm machen, den andern Erdetamm aber am kleinen Tamm, auch sollen sie dajelbst ihr Pfahlstoßen mit dem großen Werk verrichten, mit dem kleinen Werk aber sollen sie gegenst der Langfelder Land stoßen.

4. Die Osterwicker sollen bei der Langfelder Wachtbude mit dem kleinen Werk ihr Pfahlstoßen tun und gegenst der Schönbergschen Fähr sollen sie ihren Erdetamm machen, auch an demselben Vorschöß ihr Pfahlstoßen mit dem großen Werke verrichten.

5. Die Zuchedamer sollen gegenst Langfelder Land mit dem kleinen Werk ihr Pfahlstoßen tun, ihren Erdetamm sollen sie gegenst der Letzkower Bude zu machen haben, sowohl auch mit dem großen Werk dajelbst ihre Pfahl stoßen.

6. Die Woffitzer sollen gegenst der Schönbergschen Fähr mit dem kleinen Werk Pfahl stoßen, nieden der Letzkower Wachtbuden am Vorschöß sollen sie ihren Erdetamm machen, und an dem andern Vorschöß sollen sie mit dem großen Werk ihre Pfahl stoßen.

7. Die Gimlitzer sollen gegenst der Letzkower Feld oben ihre Wachtbude mit dem kleinen Werk Pfahl stoßen und ihren Erdetamm sollen sie machen auf Letzkower und Keshemarker Grenze am Vorschöß, auch dajelbst mit dem großen Werk ihre Pfahl stoßen.

8. Die Langfelder sollen nieden Letzkower Bude am Vorschöß mit dem kleinen Werk Pfahl stoßen, mit dem großen Werk aber auf Keshemarker und Letzkower Grenze auch stoßen, auch sollen sie dajelbst ihren Erdetamm machen.

9. Die Trutenower sollen nieden der Letzkower Bude an dem andern Vorschöß mit dem kleinen Werk ihre Pfahl stoßen, den Erdetamm sollen sie bei Güntowen am Vorschöß machen, mit dem großen Werk aber sollen sie nieden Güntowen gegenst dem großen Broef ihre Pfahl stoßen.

10. Die Groß-Zinderschen sollen auf Letzkower Grenze mit dem kleinen Werk ihr Pfahl stoßen, mit dem großen Werk aber sollen sie gegenst dem Höest am Bauhenteich stoßen, den Erdetamm sollen sie gegenst Siedelß über machen.



11. Die Legkower sollen nieder Güntowen mit dem kleinen Werk Pfahl stoßen, mit dem großen Werk aber fegenst der Albrechtschen Land. Ihren Erdtamm sollen sie bei dem Häringskrug machen.

12. Die Käsemarkter sollen mit dem kleinen Werk fegenst Siedels Pfahl stoßen auch mit dem großen Werk daselbst, ihren Erdtamm sollen sie machen fegenst Görge Woyken Land.

13. Die Klein-Zinderschen sollen mit dem kleinen Werk beim abgeschossen Tamm Pfahl stoßen, mit dem großen Werk aber bei Görge Woyken. Den Erdtamm sollen sie in der Zinte machen.

14. Die Herzberger sollen mit dem kleinen Werk bei Paul Zochim ihre Pfahl stoßen, mit dem großen Werk aber bei der Zinte, auch sollen sie in der Zinte ihren Erdtamm machen.

15. Die Boglaffer sollen mit dem kleinen Werk in der Zinte Pfahl stoßen, den Erdtamm sollen sie fegenst dem geschwornen Troyll machen. Mit dem großen Werk aber sollen sie beim roten Krug Pfahl stoßen.

16. Die Gottwalder sollen auch in der Zinte mit dem kleinen Werk ihr Pfahlstoßen tun und beim roten Krüge mit dem großen Werke. Den Erdtamm aber sollen sie machen fegenst des roten Krügers Baußenteich.

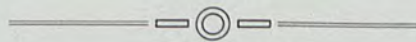
Aber dies alles, was ausgeteilet ist, mangelt noch, daß von drei Dörfern das Pfahlstoßen noch sollte verrichtet werden, aber es seind keine Dörfer mehr, denen solches kann zugeordnet werden. Es wäre dann, daß Euer Wohlledl. Gestr. und pp. möchten nachgeben, daß von 4 Huben noch ein Holz zu geben möchte angeordnet werden.

Desgleichen seind noch ohngefähr 13 Erdtämme zu machen, welche man auch jets noch nicht machen kann, weil das Wasser noch groß und keine Erde zubekommen ist.

Dieses Euer Wohlledlen Gestr. und pp. wir zur Nachricht übergeben wollen, dieselben hiemit dem Schutz des Allerhöchsten empfehlende p.

Euer Wohlledlen, Gestrengen und pp.  
Untertänige Teichgrob und Teichgeschwornen  
des Stüblowschen Werders.

Die in dieser Zusammenstellung vorkommenden Ausdrücke „mit dem großen oder dem kleinen Werk Pfahl stoßen“ bezeichnen das Einrammen von Pfählen mit einer Rammvorrichtung, deren Art nicht festzustellen ist. Schon Vircho erwähnt, daß die beiderseitigen Stromanlieger dauernd bestrebt waren mittels ihrer Vorschosse und Häupter den Strom auf die andere Seite zu drängen um sowohl ihre Deiche zu entlasten, als auch um die nutzbaren Außendeichsflächen zu vergrößern. Dieses unzulässige Verdrücken des Stromes wurde „Reidbau“ genannt und war streng verpönt. Als Beispiel für solch einen Reidbau erwähnt Vircho in seinen Teich- und Schlickrechten auf Seite 48, daß im Jahre 1740 die Bewohner von Wordeler und Bohnsacker Weide sich darüber beschwert hätten, daß die auf der Werderischen Seite gemachten Häupter ihnen großen Schaden zufügten. Aber schon viel früher sind solche Streitigkeiten nachweisbar. Doeppen erwähnt in seinen Beiträgen zur Geschichte des Weichseldeltas auf Seite 42 in einer Aufzählung der Deichbrüche auch „daß man im Jahre 1512 das Haupt bei Stüblau im kleinen werder brechen sold und die pfalen ausziehen, do schickt ein erbar rat von Danzke den meister Michel, den Stadtzimmermann hin, daß er sie sold ausziehen. Derselbe Meister machte allerlei reitschaft dazu, aber er kunde nicht in einem Tage einen pfal ausziehen. Do es so langsam zugien, furen die Herren von Danzke hin Sontag auf s. Trinitatis (6. Juni), als her Zorge Mant, her Matz Zimmermann, her Marten Regenwald und Christoph Beyer, und da kommen zu ihnen auf das Haupt die Hauptleute von Marienburg und die teichgeschwornen aus dem großen Werder, und worden der Sachen eins, das man nort 45 pfalen ausziehen sollt, das ander sollte stehen bleiben. Also bleibt das Haupt noch stehen.“ Doeppen hat diese Nachricht allerdings mißverstanden: Er glaubt, daß es sich um einen Deichbruch handelt, während in Wirklichkeit die Rede davon ist, daß ein bei Stüblau angelegter Reidbau, d. h. ein zu weit in den Strom vorgetriebenes Haupt auf Veranlassung des Danziger Rats durch dessen Angestellte weggerissen wurde, vermutlich auf Antrag der Großwerderischen Deichgeschwornenen, mit welchen an Ort und Stelle auch diesbezügliche Verhandlungen geführt werden. Andererseits suchten die Teichgeschwornenen des Stüblauschen Werders auch ihrerseits wieder Reidbauten auf der Großwerderschen Seite zu verhindern. Beispielsweise erheben sie gegen die Vergrößerung des sogenannten Kaulbarschhauptes, welches gegenüber Käsemark lag beim Danziger Rat durch die nachstehende ausführliche Eingabe Einspruch.



### **Beschwerde der Teichgeschwornenen des Stüblauschen Werders über einen Reidbau am Kaulbarschhaupt.**

Der Werderischen Beschwerpuncta wegen des neuen Werks am Kaulbarschhaupt. (Danziger Stadtarchiv A 3, Seite 847.)

Herr Burgermeister, Hoch- und Wohlledle, Gestreng, Beste, und Hochweise insonders Hochgeehrte, gebietende Herren.

Ob wohl bei uns das Vertrauen feste stehet, daß Ew. Wohlledle Gestr. Herrl. nichts anders in ihren Consilys intendüren, als was zu der Stadt und ihrer Untertanen Nutzen und Aufnehmen gereicht, so haben wir dennoch unsers Eides und Pflicht nicht vergessen, noch ungemeldet lassen können, was wir befinden, daß denen uns anvertrauten Weiseltämmen und den sämtlichen Einsassen des bedammten Stüblauschen Werders schädlich und nachteilig ist, in welcher regard uns auch dieses unser An- und Vorbringen, wie wir hoffen und zugleich untertänig bitten, nicht übel wird genommen, noch gedeutet werden.

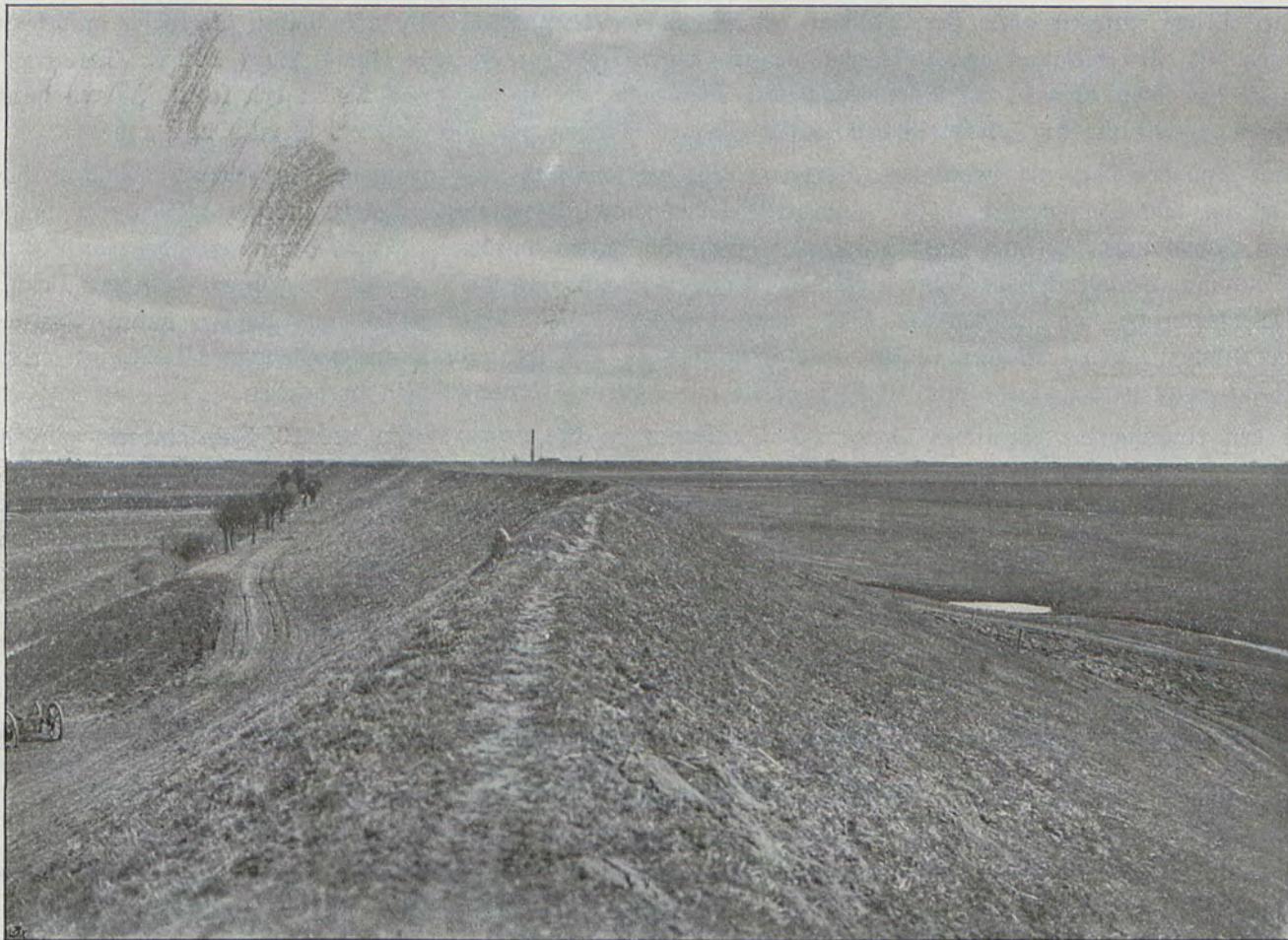
Wir sehen, daß jüngst verwichener Tage E. Wohlledle Gestr. Herrl. an der Großwerderschen Seite eine gewisse Arbeit dem Strom zum Besten veranlasset auch daselbst ein Haupt schlagen zu lassen vorhabens seind, welches das Wasser in unsere neue Weichsel leiten und also die Fahrt nach der Stadt und folgendens den Seeport hinaus verbessern soll; nun ist dieses ein löbliches Vornehmen, wobei nicht das geringste dubium zu moviren wäre, wenn die Weichsel der Natur und Eigenschaft wäre, daß sie continue offen Wasser haben möchte, maßen die Tämme des Stüblauschen

Werders in solchem guten Stande sind, daß ihnen das bloße Wasser keinen Schaden zufügen kann, allein es hat die Natur oder vielmehr der große Gott wie Tag und Nacht also auch Sommer und Winter geordnet, welche nicht aufhören sollen, so lange die Erde stehet, in welchen Winteren allhie umb und bei uns so weit der Weichselstrom sich erstreckt, die Kälte das Eis generiret, welches bei ankommendem Frühling weit über hundert Meilen den Strom herabfließt und größtentheils in die neue Weichsel seinen Ausgang nimmet, wodurch die Werderschen Dämme dergestalt infestiret werden, daß zuweilen so wohl alle angewandte Dammarbeit, als auch continuirliche Aussicht bei und in der Eismacht vergeblich angewandt zu sein geschienen. Der vorigen Jahre, in welchen es ofters wie an einem seidenen Faden gehangen, nicht zu gedenken, so ist verwichenen Winter so große Not vorhanden gewesen, indem eine große Stopfung von Eis sich gesetzt und das Wasser fast eines halben Mannes Höhe über die Dämme gegangen, daß es unmöglich länger zu halten gewesen wäre, wenn es nicht in die Nehring eingebrochen wäre, und das ist geschehen, wie an der Großwerderschen Seite noch alles offen und kein Haupt, welches das Wasser und Eis in die neue Weichsel gewiesen hat, gewesen ist. Was will aber künftig werden, wenn die neuangefangene Arbeit zur perfection gekommen? Wir erschrecken und zittern, so ofte wir daran gedenken und sehen das große Unglück so uns und soviel arme Leute die im Werder wohnen treffen wird gleichsam schon vor Augen und daß es Menschen Absehen nach unmöglich ausbleiben könne. Das neue Haupt und was dem anhängig, soll so tief und scharf in die Weichsel gebauet werden, als es niemals vorhin gewesen ist. Nun ist denen bekannt, die bei der Eismacht verfahren, daß sich das Eis nicht allein auf die Häupter, sondern auf und aneinander sechs ja wohl mehr Ellen weiter in den Strom setzt und gleichsam eine Burg machet, welche den Strom mit dem übrigen Eise gar nach der andern Seite weiset, und die daselbst gelegene Orter in höchste Gefahr constituiret. Sollte nun daselbe geschehen, daß der ganze Strom mit allem gehenden Eise nach unser Seite des Stüblauschen Werders gewiesen würde, so kommen nicht allein die Dämme oberwärts dem Haupte in große Gefahr, sondern die große Not gehet unterwärts erst recht an in der Enge zwischen Käsemark und Schmerblock, weiln gegenüber die Nehringischen Dämme kaum eines Pistolenschusses von einanderliegen, woselbst sich gleichsam als zwischen zwei Mauern das Eis durchdringen muß da es dann leicht zur Stopfung geraten und folgens zum höchst schädlichen Ausbruch ausschlagen kann. Wir und unsere Vorfahren haben durch ungespartem Fleiß und Gottes Gnade auch assistencis unser hohen Obrigkeit es bis dahero erhalten, daß bei Menschen Gedenken im Stüblauschen Werder durch des Wassers und Eises Macht kein Ausbruch geschehen. Allein so die neu angefangene Arbeit vollzogen werden, wird alle Hülfe und Rat aus sein und sonder Ausbrüche entweder in die Nehring oder Stüblausche Werder nicht abgehen können, angesehen alle Last in die neue Weichsel getrieben wird und auf unsere Dämme ankommen soll, welche sie unmöglich ertragen werden, maßen bei Verfertigung des Leglauschen Bruchs man etliche Rutten ins Land gegangen, wannhero daselbst als in einem Winkel sich ohne daß das Eis setzt und große Gefahr causiret, bei Käsemark und gegen Sendels Fähre über ist der Werdersche Damm ohne das schon sehr schwach, so daß wir Jahr jährlich große Not daselbst vermerken, zu geschweigen, daß die alte Weichsel viel breiter wie die neue, dazu von der Nehringischen Seite größtentheils ganz bloß und unbedämmt, auch näher dem frischen Haß dazu wohl 25 Ausläufe und große Außenteiche hat, da die neue Weichsel enge Wege und nur einen Ausgang in die See hat. Ew. Wohlledle Gestr. Herrl. geruhen gnädig die arme Untertanen zu beherzigen und dero Glend und Jammer in etwas zu consideriren inmaßen bei diesen bedrückten Zeiten, da der Segen Gottes fast gar nicht mehr zu spühren, auch so schlechte Preise in Getreide fallen, daß kaum ja kaum die Unkosten ersetzt werden, des armen Landmanns Zustand kümmerlich ist, und daß Garaus erfolgen würde wenn einiger Ausbruch der Weichsel geschehen sollte, weiln dadurch an Menschen und Viehe, Getreide und Gebäuden ein unerträglich Schaden erfolgen würde. Gelanget demnach an Ew. Wohlledl. Gestr. Herrl. unser untertäniges Bitten, sie die Vernehmung zu tun geruhen wollen, daß das neue Haupt so an der Großwerderschen Seite soll gemacht werden, nicht sogar lang noch scharf wie der Anschlag gemacht, verfertigt werden möge, damit nicht die Werderschen Dämme in Gefahr und Not geraten, und soviel hundert arme Leute, vor die wir Eides und Pflicht halber in diesen Stücken sorgen müssen, nicht gar ins Verderben gestürzt werden mögen. Wir zweifeln garnicht E. Wohlledle Herrl. als welche sich ihrer Unterjassen je und allewege väterlich angenommen, uns ein gnädiges Ohr gönnen werden, welches wir mit unserm Gehorsam in Untertänigkeit zu verschulden stets geflossen leben werden, verbleibende Ew. Wohlledlen Gestr. Herrl.

Untertänige Deichgräbe und sämtliche Deichgeschworene des Stüblauschen Werders.

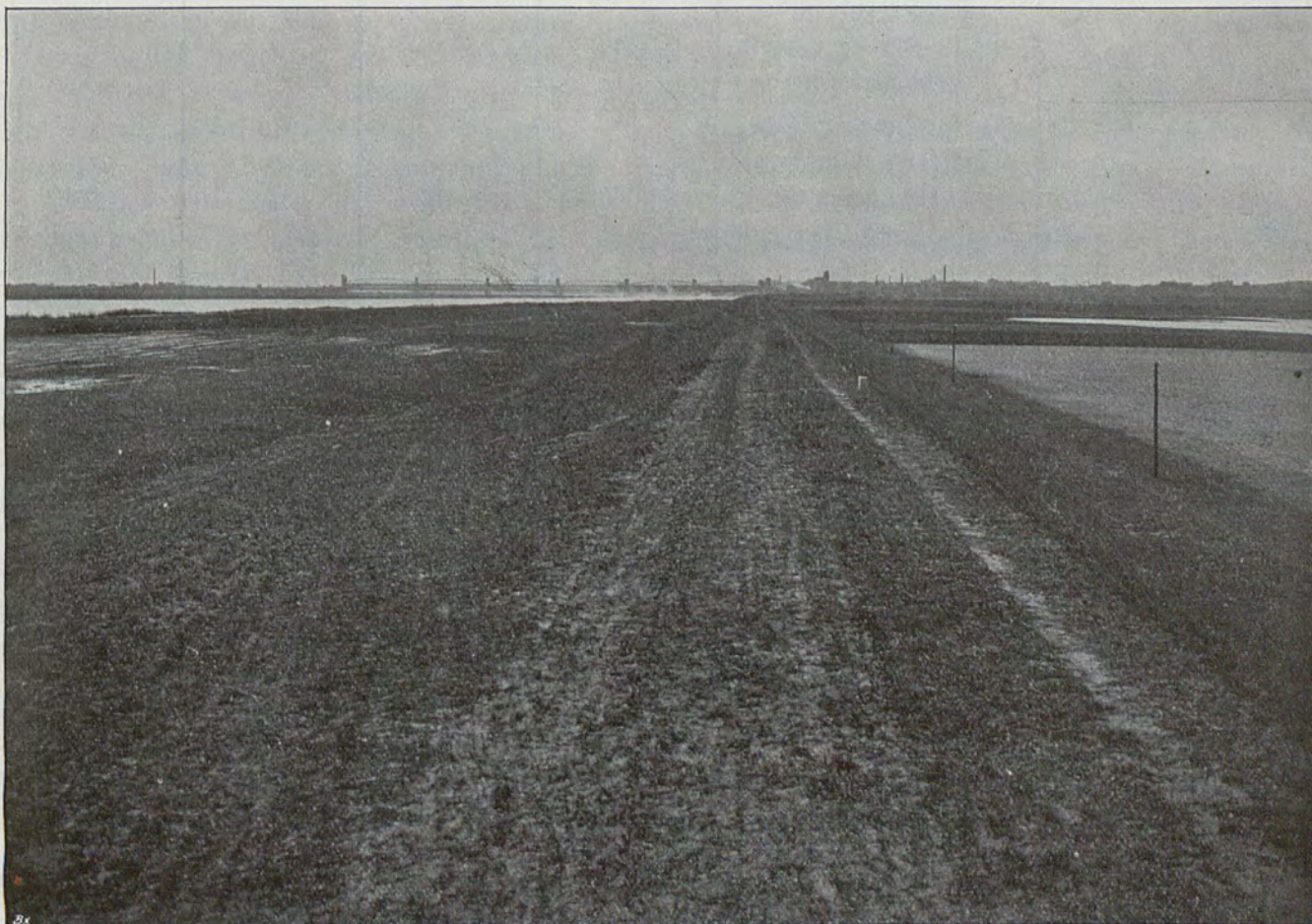
Wenn man nun an der Hand der anliegenden Karte 5 ein Urteil über die Gesamtwirkung der Uferbauten abgeben soll, so wird man wohl sagen müssen, daß die Anzahl und Bauart der Häupter nicht ungeeignet war, einen regelmäßigen und leidlich regulierten Stromschlauch herzustellen, daß aber diese günstige Wirkung durch den Mangel einer einheitlichen und wirklich fachverständigen Leitung der Arbeiten unmöglich gemacht wurde. Die beiden Ufer des Stromes unterstanden verschiedenen Obrigkeiten, welche miteinander in dieser Beziehung offenbar nicht Hand in Hand gingen; eine Normalbreite des Stromes war demgemäß wohl nicht vereinbart, allem Anschein nach wurde dieselbe auch nicht angestrebt, sondern nur nach Bedarf wurden an den Stellen des größten Stromangriffs Häupter gebaut. Infolge des durch die politische Zersplitterung des Landes hervorgerufenen Mangels einer einheitlichen Oberleitung und wohl auch infolge des Fehlens genauer Karten und vollkommener Meßinstrumente waren die bauleitenden Deichgeschworenen trotz aller bei den Einzelheiten der Bauten bewiesenen Mühe, Geschicklichkeit und Erfahrung garnicht in der Lage, für die Häupter die richtige Lage und notwendige Länge anzugeben; so störten diese Uferbauten sich häufig gegenseitig in ihrer Wirkung, waren teils zu lang und teils zu kurz und die mit diesen Mitteln sehr wohl möglichen Erfolge wurden nie erreicht. Daß im übrigen bezüglich der technischen Einzelheiten die Deichgeschworenen ein nicht zu unterschätzendes Geschick und eine bedeutende durch ihre langjährige Praxis erworbene Routine besaßen, ist schon erwähnt. Abgesehen von den modernen Mitteln der Technik waren den Deichgeschworenen die meisten Einzelheiten eines rationellen Deichbaues geläufig. Zu bewundern ist die sorgfältige Auswahl des zu den Deichbauten verwendeten Bodens, welche bei den Deichverlegungen der Jahre 1890—1905 ganz besonders klar zu Tage trat. Auch die Anwendung von Qualmdeichen an denjenigen Stellen, an welchen infolge Undichtigkeiten unter dem Deichkörper, meist an alten Bruchstellen, ein starkes Durchquellen sich zeigte, erfolgte in durchaus zweckmäßiger Weise. Als Beispiele hierfür seien angeführt: Die Abwallung des Gemüser Bruchs mit einer ein-

gebauten Stauschleufe gemäß der Schlickordnung vom Jahre 1598 und die nach einer Verordnung des Danziger Bürgermeisters vom Jahre 1664 bewirkte Verwallung der Käsemarker und Legkauer Bruchlöcher. Die in einer Weichselfarte von Peter Willer vom Jahre 1675 (Danziger Stadtarchiv, Registrant I) eingeschriebenen Breiten des Weichselstromschlauchs an der neuen Binnenehrung schwankten zwischen 46 und 58 Ruthen. Auf einer anderen Karte des Danziger Stadtarchivs ohne Datum und Verfasser, welche jedoch



Blick auf den in den letzten Jahren in Schlaf gelegten, alten Weichseldeich unterhalb Stüblau.

unzweifelhaft etwa aus dem Jahre 1600 stammt, ist die Weichsel am Heringskrug nur 32 Ruthen breit, oberhalb und unterhalb dieser Stelle waren wieder ganz bedeutende Strombreiten. Im allgemeinen kann man sagen, daß der bis in die neueste Zeit urkundlich und im Volksmunde „Neue Weichsel“ genannte, vom Danziger Haupt nach Danzig führende Stromarm seit Jahrhunderten dauernd und



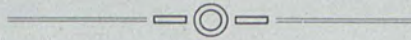
Blick vom neuen Weichseldeich bei Czattkau auf den Weichselstrom und die Stadt Dirschau.

zwar unter Einwirkung von Menschenhand sich verbreitert hat. Es soll indessen auf diesen Punkt nicht genauer eingegangen werden, denn seine spezielle Erörterung dürfte außerhalb des Rahmens dieses Buches liegen.

Was nun die Bauart und die Abmessungen des eigentlichen Deichkörpers anbetrifft, so muß man von vorneherein daran festhalten, daß die Deiche erstmalig in geringeren Abmessungen hergestellt wurden und erst im Lauf der Jahrhunderte ihre heutige Höhe und Stärke erreichten. Da in erster Linie eine größere Höhe angestrebt wurde und man die großen Erdarbeiten scheute, welche die der größeren Höhe der Deiche entsprechenden Verstärkungen der Böschungen beansprucht hätten, so haben die später aufgesetzten Deichkappen oft nur Böschungen mit einer Neigung von  $1:3/4$  und die Kronenbreite beträgt oft nicht einmal einen Meter. Derartige Deiche sind in den Staudäichen an der toten Weichsel bei Schmerblock und Schönrohr und in den durch die in den letzten Jahren durchgeführte Hochflutprofilregulierung von Gemlitz bis Piekel in den Schlaf gelegten Deichen von Dirschau bis Gemlitz noch erhalten.

Genaue Angaben über die Profile der Deiche in früherer Zeit sind nicht erhalten. Ausgenommen sind hiervon einige Deiche, welche zur Schließung von Deichbrüchen im 17. Jahrhundert neu hergestellt wurden. Es ist indessen vielleicht zu bezweifeln, daß die dabei projektierten Abmessungen bei der Ausführung tatsächlich eingehalten wurden. Der in der anliegenden Karte 3 dargestellte, zur Schließung des Leskauer Deichbruchs im Jahre 1662 projektierte Neudeich zeigt eine Kronenbreite von 20 Fuß; der Deich zur Schließung des Langfelder Weichseldeichs vom Jahre 1674 sollte nach einer Karte von Peter Willer vom gleichen Jahre (Danziger Stadtarchiv, Registrant I) eine Fußbreite von 6 Ruthen 5 Fuß, eine Höhe von 25 Fuß und eine Kronenbreite von  $1\frac{1}{3}$  Ruthen erhalten, dazu war eine stromseitige Futterung von 1 Ruthe und 10 Fuß Breite mit 2 Reihen Rammpfählen vorgesehen.

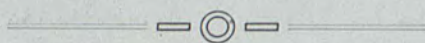
Aber den Umfang der jährlichen Deich- und Uferbauten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gibt die nachstehende Zusammenstellung der von dem königlichen Deichinspektor Kossak und dem Danziger Wasserbauinspektor Pohl alljährlich festgestellten, zur Ausführung bestimmten Arbeiten Aufschluß.



### Zusammenstellung der Erdarbeiten und Baustoffe für die Deich- und Uferbauten an den Weichseldeichen in den Jahren 1836 bis 1848.

(Danziger Stadtarchiv 300 A 19.)

Jahr	Bezirk	Schachttruthen Erde (zu 4,45 cbm)	Schock Deckwerks- faschinen	Schock Raufwehr- faschinen	Schock Pfähle
1836	Bauamtlicher Deich	1104	79 $\frac{1}{2}$		42
	Werderdeich	5079 $\frac{1}{2}$	893		512
	Höhlicher Deich	759			
1837	Bauamtlicher Deich	477+936	221 $\frac{1}{3}$ +55		119+32
	Werderdeich und				
	Güttländer Hauptwall	3738			
	Höhlicher Deich	414			
1838	Werder- und Hühlicher Deich und Güttländer Hauptwall	6630	827		475
1839	Bauamtlicher Deich	660	78		41
	Werderdeich mit Haupt- wall und Mladau	6666			
	Höhlicher Damm	783+215			
1841	Werderdeich	12020	2561	817	2155
	Höhlicher Deich	4178			
1842	Werderdeich	15124	2892	156	172
1846	Werderdeich	13797	6485	615	4766
	Höhlicher Deich	3558			
1847	Werderdeich	5434+5488	1960	364	1156
	Höhlicher Deich	2677			
1848	Werderdeich	11182	2337	36	1184



## D. Die Deichverteidigung und die Eismachtordnungen.

Zur Verteidigung der Deiche von Dirschau bis Plehnendorf waren im 16. Jahrhundert außer den 16 Scharwerksdörfern 7 Freidörfer nach dem Wortlaut ihrer Handfesten verpflichtet und zwar:

1. Landau
  2. Scharfenberg
- } nach den Handfesten vom Jahre 1547.
3. Hochzeit nach dem Vergleich der Deichgeschworenen mit den Hochzeitern wegen der Eismacht vom Jahre 1641.
  4. Reichenberg nach der Handfeste vom Jahre 1547.
  5. Schmerblock nach der Handfeste vom Jahre 1552.
  6. Weßlinken nach der Handfeste vom Jahre 1558.
  7. Breitfelde nach der Handfeste vom Jahre 1556.
  8. Schönrohr hatte zwar keine neue Handfeste im 16. Jahrhundert vom Danziger Rat erhalten, weil es an die Dörfer Trutenau und Groß Bänder, bezüglich später, nämlich im Jahre 1579, an letzteres allein verpachtet war; es ist indessen anzunehmen, daß es Eismachtdienste tat, sowie es wieder besiedelt wurde, denn schon aus Gründen der Selbsterhaltung hat sich nie ein hart am Deich liegendes Dorf der Deichverteidigung entzogen.

Wie auch Vircho auf Seite 158 und 159 seiner Deich- und Schlickrechte erwähnt, entschied der Danziger Bürgermeister Christian Schröder durch Erkenntnis vom 1. März 1688, daß sämtliche Freidörfer zur Eismache verpflichtet seien. Dies Erkenntnis wurde durch den Bürgermeister Gabriel von Boemeln am 25. März 1740 nochmals bestätigt. In dem Abschnitt, welcher von der Einteilung des Danziger Werders handelt, ist bereits ausführlich erörtert worden, daß der Begriff „Freidörfer“ kein scharf begrenzter war und daß unter dieser Kategorie in verschiedenen Zusammenstellungen nicht immer dieselben Ortschaften aufgeführt werden. Es ist hienach nicht ganz feststehend, welche Ortschaften tatsächlich im 18. Jahrhundert auf Eismache zu ziehen verpflichtet waren. Jedenfalls scheint Landau und Hochzeit sich allmählich von dieser Verpflichtung befreit zu haben, denn in den diesbezüglichen Zusammenstellungen aus dem 19. Jahrhundert findet man diese beiden Dörfer nicht mehr mit aufgeführt. Die höhischen Ortschaften waren von Eismachtdiensten in früherer Zeit nicht frei, vielmehr waren sie, scheinbar allerdings nur in Fällen dringender Gefahr, gleichfalls zur Deichverteidigung verpflichtet. Hinter dem Verzeichnis der zur Unterhaltung des höhischen Dammes verpflichteten Ortschaften findet sich verschiedentlich, beispielsweise in den Aufzeichnungen des Deichgeschworenen Johann Hacker aus Kriefkohl vom Jahre 1744, welche im Archiv des Deichamts aufbewahrt werden, die Bemerkung: „Diese (nämlich die Höheschen) sollen in Zeiten der Not bey den Thämmen sein nebst den Werderschen“. Zattkau wurde auch nach dem Jahre 1857 zur Eismache mit herangezogen, während die übrigen zur Unterhaltung des höhischen Dammes früher verpflichtet gewesenen Ortschaften jetzt wegen ihrer fernen Lage vom Deich zur Deichverteidigung nicht mehr bestimmt sind. Die Bauamtlichen Ortschaften besorgten ihre Eismache allein, Langgarten hatte seine Deichstrecke vom Kneipaber Tor bis zur Rückforter Schleuse selbst zu verteidigen. Im 19. Jahrhundert hat, nach aktenmäßigen Nachrichten zu schließen, die Stadtgemeinde Danzig diese Arbeiten wahrscheinlich geleitet, ausgeführt und bezahlt. Die Langgarter Wachtbude, welche das jetzige Etablissement dicht neben der Holmbahn, hart an der Dammauffsee ist, wurde bis in die sechziger Jahre ebenso wie das Gasthaus Siegeskranz, welches an die Stelle der seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nicht mehr erwähnten Rückforter Wachtbude getreten zu sein scheint, als Station zum Weitertransport von Eismachtrapporten benutzt. Nach der Totlegung der Weichsel von Plehnendorf bis Danzig im Jahre 1840 dürften die Ortschaften des Bauamts von Eismachtdiensten gänzlich frei geblieben sein. Nach dem Jahre 1857 wurden allmählich die nächstgelegenen Bauamtlichen Ortschaften, nämlich zunächst Gr. Plehnendorf, später auch Kl. Plehnendorf und Neuendorf zur Deichverteidigung nach dem Weißen Krüge mit herangezogen. Wenn heutzutage zu den Eismachtdiensten in erster Linie die in der Nähe der Deiche gelegenen Ortschaften in Anspruch genommen werden, so liegt darin keine Härte, da sämtliche Eismachtdienste, Gestellung von Arbeitskräften, Menschen und Pferden, Lieferung von Dung u. s. w. bar bezahlt werden und in den Eismachtzeiten dringliche landwirtschaftliche Arbeiten nicht vorliegen. In früherer Zeit wurden die Eismachtlasten nach einem Erlaß des Danziger Rats vom 29. Juli 1684 nach Hufen nicht etwa nach Höfen verteilt. Entgegengesetzt den Gewohnheiten anderer Deichverbände werden sämtliche Eismachtgeräte beim Danziger Deichverband selbst unterhalten, seitdem derselbe nach dem Jahre 1857 die sämtlichen Wachtbuden und auch die bis dahin den Ortschaften gehörigen Eismachtmaterialien käuflich erworben hatte. Bei jeder Wachtbude befinden sich Depots, in welchen alle Geräte und Materialien sorgfältig geordnet und unter ständigem Verschluss aufbewahrt werden. Ein Betreten dieser Depots außerhalb der Eismachtzeit und notwendiger Revisionen ist verboten. Die Schlüssel zu den Depots befinden sich in verschlossenen Briefumschlägen in den Wachtbuden. Durch diese Maßnahmen soll der größte mögliche Grad von Bereitschaft für die Deichverteidigung angestrebt werden.

Die Eismachen dauerten häufig wochenlang und dieser lange Aufenthalt vieler Menschen in den Wachtbuden sowie die oft lange dauernde Beschäftigungslosigkeit führte seit Jahrhunderten zu Ausschreitungen der Eismachtmannschaften. Außer häufiger Trunkenheit wurde in übermäßiger Weise dem Kartenspiel, auch sogar Tänzen und Belustigungen aller Art gefröhnt. Der Danziger Rat schritt durch wiederholte Erlasse gegen diesen Unfug ein und auch in neuerer Zeit wurde des öfteren gegen die Trunkenheit der Eismachtmannschaften vorgegangen.

Nachstehend sind folgende Ordnungen und Erlasse über die Eismachen aus der Danziger und aus der preußischen Zeit vor 1807 abgedruckt:

1. Die Eismachtordnung vom Jahre 1605 für die Deichgeschworenen des Stüblauischen Werders.
2. Die Bauamtliche Eismachtordnung vom Jahre 1622.
3. Erlaß des Rats wegen der Unordnung auf den Eismachen vom Jahre 1624 (Notes Deichgeschworenenbuch des Deichamts, Seite 97.)
4. Edikt des Danziger Rats wegen des Gefosses auf den Eismachen vom Jahre 1687.
5. Erlaß des Danziger Rats wegen der Gestellung der Eismachtmannschaften vom Jahre 1684.
6. Erlaß des Rats wegen der Eismachen der Freidörfer vom Jahre 1688.
7. Die Eismachtordnung vom Jahre 1800.

Weitere Bestimmungen über die Eismachen finden sich in der Anweisung für die Niederungsbewohner vom Jahre 1830, den Statuten vom Jahre 1857 und 1889 und der neuen Eismachtordnung für den Danziger Deichverband vom Jahre 1897.

### Eiswachtordnung vom Jahre 1605.

(Danziger Stadtarchiv A 10, Seite 137.)

Der Teichgeschwornen Ordnung, aufgericht Anno 1605 und ihnen unter allen dreyen Werderischer Herren Inseigel ausgegeben.

Vor Jedermänniglichen nach Erheischung und Gebühr eines jedern Standes, tun kund, wir Johann von der Linde, Burgermeister, Melchior Schachman und Johann Schwarzwald, Ratsverwandten der Königl. Stadt Danzig und des Stübbelauischen Werders verordnete Verwaltere, daß für uns persönlich erschienen sind die Ehrbaren George Schultze von der Trutenau, Teichgrafe, Andreas Heine, Schultze zum großen Zinder, Hans Gröning, Schultze zum Herzenberge, Jacob Heine, Schultze zu Stübbelau, Thewes Basener, Schultze zum Gütlande und Michael Knake, Schultze zu Buchedam, verordnete Teichgeschwornen des Stübbelauischen Werders pp. und haben uns klagende zuerkennen gegeben, wie daß eine Zeitlang hero im Stübbelauischen Werder eine große Unordnung eingerissen, in deme, daß zur Zeit der Eißwache allerlei Keitschaft so zum Tamme gehörig, nicht wie von alters gebräuchlichen, beigeführet wird, wie auch daß die Nachbarn, so zur Eißwache erfordert, selbst in eigener Person nicht erscheinen, sondern nur eines Teiles ihre Kinder, ehliche auch ihre Knechte, junge unerfahrene Leute schicken, die bei der Eißwache nichts nütze sein, denn nur daß sie im Kruge sich volltrinken, auch wohl zu hadern und zu schlagen pflegen, dadurch allerlei Unheil entstehet, die Zeitung von einem Geschwornen zum andern vorlängeß des Tammes wegen des Zustandes der Weißel verfäumet und also langsam an den Herrn Burgermeister und des Stübbelauischen Werders verordnete Verwaltern gebracht wird, dahero zubeforgen, daß durch solche Nachlässigkeit dermaleins (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) dem Werder ein verfehnd kommen möge, dero wegen haben obgedachte Geschwornen, welchen solche böse Gewohnheit ganz zuwider und beschwerlichen tragenden Amtshalben hoch nötig erachtet und befunden, bis auf unsere Ratifikation eine richtige und beständige Ordnung aufzurichten, wie sie dann auch solche zu nachfolgender Gestalt aufgerichtet, uns vorgetragen und darüber die Ratifikation gebeten, wornach sich ein jeder hinfüro zu richten und für Schaden wird zu hüten wissen.

1. Erstlich, wann von den Geschwornen angekündigt wird, daß man die Gerätschaft, wie von alters, zu Tamme bringen soll, so soll ein jeder Hauswirt im Werder damit fertig sein, wer aber in der Schauunge darin nachlässig befunden wird, der soll vier gute Mark, halb den Teichgeschwornen und die andere Hälfte den Armen verfallen sein. Damit auch ein jeder wissen möge, was für Keitschaft zum Tamme gehörig und nach Hubenzahl vor der Eißwache in der Schauunge ein jeder bei dem Tamme fertig haben soll, nämlich, es wird hierin nach der Länge spezifiziret, als, von einer Huben ein vollkommen Pfahlholz vierzig Schuh lang, noch von der Huben ein vollkommen Wehrholz, dreißig Schuh lang, item von zweien Huben noch ein übrig Holz, auf den Niedertamm auch vollkommen 30 Schuh lang, noch von einer jedern Hube zwei geschmete Dielen 30 Schuh lang, item von einer jeden Hube ein gut Fuder Stroh, noch von jeder Huben drei kleine eichene oder hagebüchene Pfähle, fünf Schuh lang, noch von vier Huben einen langen Pfahl von Eichen- oder Büchholze wie auch von vier Huben einen guten Schlägel.

2. Zum andern, wann die Eißwach angeordnet wird, so soll ferner zum Tamme gebracht werden von vier Huben einen guten starken Wagen mit vier Pferden und allerhand guter starker Zubehörunge mit Stroh beladen, auch soll auf einem jeden Wagen sein sechs eichene oder hagebüchene Pfähle fünf Schuh lang, noch von vier Huben einen langen Pfahl einer halben Ruten lang, auf einem jedern Wagen eine Teertonne oder zwei Baligen eine Diele, einen Schlegel, eine hänsene Beileine oder eine eiserne Kette, ein Hebebaum und 2 hänsene Stränge, noch von zehen Huben einen guten Hand-Ramm, so wohl einen eisernen harten Pfahl und eine gute hörnere Leuchte mit Eisen beschlagen, auch mit notdürftigen Talglichten versehen, wer nun in diesen obgemeldten Perschelen straffällig befunden, auch das Langholz und die Dielen nicht vollkommen haben wird, der soll nach der Würde des Holzes und Dielen, wegen aller anderer Perschelen aber nach Erkenntnis der Geschwornen gestrafet werden.

3. Zum dritten, wann auch, da Gott für sei, große Not vorhanden und von den Geschwornen mehr Keitschaft erfordert würde, so soll ein jeder darzu willig und unverdroßen sein, solche Keitschaft zu holen und auf den Tamm zu bringen.

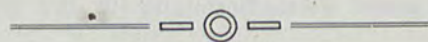
4. Zum vierten soll ein jeder Nachbar, dem die Ordnung zu wachen trifft, selbst persönlich sich einstellen, bei der Straf 3 guter Mark, halb den Geschwornen und die andere Hälfte den Armen zu verfallende. Im Fall aber einer alters oder krankheit halber selbst in eigener Person sich einzustellen verhindert würde, oder sonst erhebliche Entschuldigung haben möchte, der soll bei dem Nächstgeschwornen gebühlicher Weise sich anzeigen lassen und einen andern in seine Stelle schicken, bei voriger Buße, welche Entschuldigung künftig ob sie erheblichen gewesen, zum Erkenntnis des Herrn Burgermeisters soll gestellet werden.

5. Zum fünften, wann auch einer seine Wache verrichtet und vorbei gebracht, soll er nicht ehe abreisen, bis ein ander wieder an die Stelle kommen ist und soll die Ablösung allewege auf den Mittag geschehen, des soll auch derjenige, deme die Wache angesaget wird, sich auf angesetzte Zeit einstellen, bei der Strafe drei guter Mark, halb den Geschwornen und die andere Hälfte den Armen zuverfallende.

6. Zum sechsten und letzten, wann auch einem, der viel Huben hat, zwei Mann auf die Eißwacht zu schicken, trifft oder angesaget wird, der soll einen starken Knecht oder seinen Sohn, der vor einen Mann bestehet, mit sich bringen.

Welche obgeschriebene und uns vorgetragene Ordnung wir in Erwägung, daß sie dem gemeinen Werder ganz nützlich ist, amtshalben bestätigt, wie auch hiemit und in Krafft dieses bestätigen tun. Mit Vorbehalt dieselbe nach Gelegenheit der Zeit zuvermindern und auch zu verbessern. Urfundlichen mit unsern angebornen Keitschaft bekräftiget. Geschehen und gegeben zu Danzig am Sechszehenden Monats Tage Martii ein Tausend sechs Hundert und fünften Jahre.

Locus Sigilli.



## Bauamtliche Eismacht Ordnung vom Jahre 1622.

(Danziger Stadtarchiv VIII 40.)

Ordnung und Willkür der dreien Dorfschaften Pleendorff, Neuendorff und Walddorff im Bauamt gelegen, welche die verordneten Bauherren die Edle Ehrenveste nahmhafte und wohlweise Herren Gabriel Schuman und Adrian von der Linde dieses 1622 Jahres angeordnet haben.

1. Erstlich, so viel das Schulzenamt betrifft, wenn nämlich dem Schulzen von der Obrigkeit etwas befohlen würde, dazu er die Nachbarn müsse verbotten lassen oder da sonst etwas vorfiele, das er verbotten läßt, die sollen zu ihm kommen und ihm gehorsam sein, da aber irgendetwas ein Hindernis wäre und selbst in eigener Person nicht käme, der soll das erste Mal 5 gl., das andere Mal 10 gl., das dritte Mal 20 gl. zur Strafe in die Lade verfallen sein, es wäre denn, daß er erheblichen Ursachen halber nicht kommen könnte, so soll er jemanden aus dem Hause senden und sich entschuldigen lassen.

2. Zum andern sollen die Einwohner des Dorfs Pleendorff an dem Weißeltam ein erblich Lot, als nämlich von 12 Huben und die zu Neuendorff von 20 Huben von der Miggenthalschen Dämme abwärts nach dem Rückfort zu machen haben benentlich von jeder Hube Landes 2 $\frac{1}{2}$  Ruten.

3. Es soll die ganze Nachbarschaft, wenn der Schulz ihnen wird ansagen, zu Verfertigung obgedachten ihres Lottes sich unweigerlich einstellen, bei Strafe auf den Ungehorsamen 4 gute Mark und alsdenn dasselbe mit allem Fleiß zu machen oder durch gewisse dazu verordnete Leute machen zu lassen schuldig sein, damit wenn die Generalschauung durch die dazu verordnete Schulzen auf Jacobi Tag wird gehalten werden, alles der Gebühr nach wohl und tüglich möge rechtfertiget sein bei ernster Strafe der verordneten Bauherren und da sie nichts dawider ihrem Gebühr machen, was mangelt zu fertigen sollen gehalten sein.

4. Weil den Schulzen der dreien Dörfer, als Pleenen-, Neuen- und Groß Walddorf als geordnete Reichgeschworne des Bauamts die Aufsicht befohlen von der Rückfortschen Schleuse an bis an die Weißlinter Lake, als sollen sie fleißige acht haben, damit kein Vieh an oder auf die Dämme noch in der Quellung geweidet werde, in Anmerkung daß die Quellung von alters hero zu hegen verordnet für die Pferde derjenige, welche die Dämme zu bessern jährlich dahin kommen, doch soll keiner von denselben weiter seine Pferde weiden, denn sein Lot sich erstreckt, außerhalb diesen soll dero Orter niemand zu weiden verstatet sein. Da aber jemandes Vieh, er sei wer er wolle, über diese Verordnung auf gemeldten verbotenen Orten betroffen würde, so soll es gepfändet und ins Schulzenamt gebracht und ehe nicht ausgegeben werden, bis von jedem für die erste Nacht 5 gl., die ander 10 gl. und also gedoppelt bis in die fünfte Nacht die Strafe wird erlegt werden. Würde es aber alsdenn nicht aufgelöset, so soll es gänzlich bestanden und verfallen sein. Daneben haben die verordnete Bauherren zu mehrer Bestätigung der Dämme für ratjam befunden, immassen sie es auch hiemit anordnen, daß ein jeder der Nachbarn, inwendig und auswendig des Dammes, so weit sich sein Lott erstreckt, auf jeder Ruten drei Paten zu setzen und zu unterhalten soll gehalten sein.

5. Wenn von den Schulzen angefaget wird, Mist oder Stroh zum Tamm zu führen nach Werderschem Gebrauch, so soll ein jeder von der Hube zween Fuder zu führen schuldig sein, der aber nicht zur Genüge oder gar nicht würde geführt haben, soll zur Strafe verfallen sein 2 gute Mark und dennoch zur Genüge führen. Der Schautag soll sein auf Pauli Befehrungstag.

6. Wenn die Zeit der Eismachte sich herbei machen wird, so sollen die Nachbarn auf Forderung des Schulzen sich jeder Zeit gehorsamlich einstellen, doch sollen von dieser Eismachte bei der Weißel zu Neuendorff alle Zeit 6 Huben, so jährlich durch dasselbe um gehen sollen, ausgeschlossen und zur Eismachte bei dem Mottlautamme gehalten und dennoch am Weißeltam ihr Lott zu machen schuldig sein, in Fall aber die Not bei der Mottlau größer oder aber die Gefahr bei der Weißel größer als bei der Mottlau sein möchte, so sollen sie, da die Not am meisten vorhanden, in stärkerer Anzahl zuerscheinen verpflichtet sein, dessen wird der Schulz die gegenwärtige Nacht fleißig erwägen und nach Gelegenheit derselben den Nachbarn ansagen lassen, wie stark sie nach Hubenzahl zu machen haben und an welchem Orte sie erscheinen sollen, auf welche Ansage ein jeder ungeäumt entweder selbst oder bei Ehehaft durch eine tüchtige Person sich einstellen soll, bei ernster Strafe der Bauherren gegen denjenigen, der sich ungehorsam oder nachlässig bezeigen wird als nämlich 3 guter Mark.

7. So sollen auch ferner auf die gedachte Zeit der Eismachte von 6 Huben ein starker Wagen, ein langer Pfahl einer halben Ruten lang und 6 andere eichene oder fichtene Pfähle jeder 5 Schu lang und eine Teertonne oder 2 Balgen auf den Tamm geführt werden, imgleichen sollen zweene Huben eine Diele, eine jeder Dorfschaft aber eine Kette oder eine häupfene Leine damit man in der Not beischleppen könne zuverschaffen gehalten sein, im Fall nun in diesen vorgeschriebenen Personen jemand würde sträflich befunden, der soll vor den Schulzen mit 3 guter Mark unerläßlich gestrafet werden.

8. Es haben auch die Bauherren, nachdem sie gesehen, daß wegen der 600 Ruten der Höchsten Tamme wie auch wegen C. Edl. Rats die vorgedachte drei Dörfer des Bauamts die Eismachte versehen müssen, so ist ihnen versprochen, wie vor alters gebräuchlichen, mit einem halben Schock Diefen und zwei Schock kleinen Pfählen 15 Stück Wehrholz zu Hülfe zu kommen, wie auch vier Schlegel und zwei hart Pfählen.

9. Da auf einen unverhofften Notfall, welche der liebe Gott in Gnaden verhüten wolle, man mehrer Gerätschaft möchte benötigt sein, so sollen auf Erforderung des Schulzen die Nachbarn sich willig und gehorsamlich einstellen und mehrere Gerätschaft aufs geschwindigste auf den Tamm zu bringen schuldig sein.

10. Es soll auch ein jeder Nachbar, dem die Ordnung und Eismacht gebühret, in eigener Person sich einstellen, bei Poen von 3 gute Mark. Im Fall aber einer alters halben nicht selbst in eigener Person sich einstellen könnte oder sonst anderen erheblichen Ursachen halber sich zu entschuldigen haben möchte, der soll bei dem Schulzen sich gebühlicher Weise anzeigen und einen andern in seine Stelle schicken bei voriger Buße. Welche Entschuldigung ob si erheblich oder nicht, demnach soll zum Erkenntnis des Bauherrn gestellet werden.

11. Wann auch einer seine Nacht verrichtet und verbracht hat, so soll er dennoch nicht ehe abreisen, bis ein ander wiederum in die Stelle kommen ist, und soll die Abwechselung alle wege auf den Mittag geschehen, daß derjenige dem die Nacht angesaget wird, sich an seinem Ort einstelle bei Poen von 3 gute Mark.

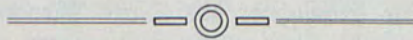
12. Und weil sich die Nachbarn in gedachten beiden Dorfschaften als Plönen- und Neuendorf mit E. Edlen Rat wegen der vorigen Holz- und Heufuhren dahin vertragen haben, dargegen sie erblich ein jeder von denselben ein Lott am Weißeltamm zu unterhalten schuldig sein, als soll ihnen kein Beschwer mehr auferlegt werden, wenn sie das getan haben, wie vordem gedacht ist.

13. Was an Strafen einkommt, das soll in ein jeden Dorfschaft Lade geleet werden der Dorfschaft zum Besten.

14. Letzlich so soll bei den verordneten Bauherren zu aller Zeit stehen die Ordnung zu vermehren auch zu vermindern nach der Zeit und jedes Orts Gelegenheit.

Danzig, den 5. Januar 1622.

Ernst Wiedemann  
Amtschreiber.



### **Erlaß des Rats wegen Unordnung auf den Eiszwachen vom Jahre 1624.**

(Rotes Deichgeschworenbuch des Deichamts, Seite 97.)

Nach dem vermerket wird, das bei der Eiszwacht allerley Unordnungen, auch Ungehorsame und Muthwillen getrieben wird, in der nicht allein die Unterthanen des Stübl. Werders in den Krügen mit Bier Saufen, sich überladen und mit Spielleuten ihre Zeit vertreiben sondern auch die Bierchenker und Krüger dannhero anlaß und Ursach nehmen, die Leute mit schlimmer maße, und übermäßigen Zahlung, übersetzen. Als ist des Hl. Burg. M. Johann Speimanns Sr. Edlen Herst. ernster Befehlich das niemand von den Werderschen Unterthanen sich unterstehen soll bey der Eiszwacht, in den Krügen über die Gebühr sich zu befaufen oder mit Karten Spiel, Spielleuten und tanzen die Zeit der angeordneten Eiszwacht zu misbrauchen, sondern, es sollen keine Spielleute in den Krügen gelitten werden, und ein jeder der Nüchtheit, und Wachsamkeit sich befließen, damit so viel möglich aller Schade bey den Weißeltämmen verhüttet werden möge, des sollen auch die Bierchenker, und Krüger den Unterthanen vor ihr Geldt voll maß geben, und sie mit übermäßigen unbilligen anschreiben nicht übersetzen, sondern das Scheibe Brett, ihnen auf den Tisch zu legen, damit aller Argwohn verhüttet werde, da auch niemandes der Unterthanen mehr Bier forderte, und sich langen laßen wolte, als ihnen zur Nothdurft von nöhten so soll ihm der Krüger kein Bier mehr langen sondern den Deichgeschwornen oder anwesenden Verwaltern solches anzeigen, damit also alle Trunkenheit, Hader und Zank auch unordnungen und Schade verhüttet werden möge deßen zum Beweis dis schriftliche Mandat zu fertigen befohlen worden, mit der ausdrücklichen Verwarnunge wo jemand wieder dis Mandat handeln würde das dieselbe nach gelegenheit der Verbrechen, und mit Ernst gestrafft werden solle.

Datum Danzig den 31. Martij Anno 1624.



### **Edict wegen des Gesoffes auf der Eis Wacht solches sich zu enthalten vom 12. Februar 1687.**

(Danziger Stadtarchiv VII 116 b, Seite 132.)

Zu wissen: Demnach bishero durch das Gemeine Gerücht sowohl als auch durch die Geschwornen und Insonderheit derselben jüngsthin übergebenen Supplication viel Klagen und Beschwerde geführt worden, daß bei der Eiszwacht nicht gebührender Wachsamkeit geschiehet, indem die Nachbarn so in Person da sein, sich in den Krügen volltrinken, auch wohl Hader und Zank bei solchem Gesoffe anfangen, die Knechte auch so von den Nachbarn geschicket werden, bei der Eiszwacht außer dem Essen, so ihnen mitgegeben wird noch an Bier in den Krügen und Wachbuden viel verzechen und wann gleich einige der Nachbarn und Knechte an solchem Gesoff kein Belieben tragen, dennoch von den andern Anwesenden, unterweisen auch von den Schulzen und Ratleuten sowohl als den Krügern selbst darzu mit Erhaltung zu gleicher Zahlung angereizet werden, wodurch dann nicht allein die Nachbarn in große Kosten versetet, sondern auch nebst anderer aus übermäßigem Gesoff herrührenden Unordnung von trunkenen Leuten, die zu der Zeit erforderliche Wachsamkeit nicht der Gebühr nach in Acht genommen wird, vielmehr ein Großes gar leicht versehen werden kann, als will E. Rat solches Gesoffe weder an den Nachbarn noch Knechten mehr dulden, sondern gänzlich abgeschaffet und hiermit verordnet haben, daß hinfüro einem jedweden Knecht auf der Eiszwacht nebst dem gewöhnlichen Essen auf ein Tag und Nacht nicht mehr als 12 gl. zu vertrinken gegeben werden, auch niemand, es sei Schulz, Ratmann, Nachbar oder Krüger sich unterstehen solle, einen andern zum Suffen durch obgedachte und andere Zünötigung zu veranlassen. Wer hierwieder zu handeln sich unterstehen wird, soll mit ernster und nachdrücklicher Strafe angesehen werden, welche dem Herrn Administratori des Stübblauschen Werders hiermit anheimgestellt wird. Wornach sich ein jeder zu richten.

Gegeben auf unserm Rathhause d. 12. Februar Anno 1687.

Burgermeistern und Rat der Stadt Danzig.





### **Erlaß des Danziger Rats vom 29. Juli 1684 wegen der Gestellung der Eiszwachtmannschaften.**

(Danziger Stadtarchiv VII, 503.)

Demnach Anno 1682 den 26. Septembris die Nachbarn der Dorfschaft Stüblau bei Vereinigung gewisser Punkten worüber sie damals noch streitig gewesen, unter andern die Danziger Zechen, item wegen Ausfertigung der Mannschaft zur Eiszwacht, ob dieselbe nach Höfe oder Hubenzahl geschehen sollten, weil deswegen unter ihnen keine Einigkeit getroffen werden können, bis zu fernern Vergleich noch ausgestellt, auch bis dato ungeachtet sie unterschiedlich zum Vergleich verwiesen, sich demnach in der Güte nicht einigen können. Und dannhero ingesamt die Sache zu des Herrn Burgermeisters Sr. hochedl. Gestrengen Herrlichkeit rechtlichen Erkenntnis gestellet, als hat der Herr Burgermeister Sr. Gestr. Herrl. nach reifer und genugsamer der Sachen Erwägung der Billigkeit gemäß zu sein befunden, daß hinführo so wohl die Danziger Zechen, als auch die Mannschaft zur Eiszwacht laut Werderischer Willfür nicht nach Höfe sondern nach Hubenzahl geschehen und ausgefertigt worden und also ins künftige und zu allen Zeiten dabei sein Bewenden haben soll.

Actum den 29. Julii Anno 1684.

Ex actis Nobilis Domini Gabrielis Krumhausen, Prae. Cons. Vicepraesident ac Insulae Stublaviensis Administratoris.

### **Erlaß des Rats wegen der Eiszwache der Freidörfer vom Jahre 1688.**

(Aus den Aufzeichnungen des Leichgeschworenen Johann Hacker aus Krieffohl vom Jahre 1744, Archiv des Danziger Deichamts.)

Abscheid wegen der Eiszwacht.

Die übergebene Supplication der Leichgeschworenen, worinnen Sie sich beschwehren, das etliche der freyen Dörffer: Als Scharffenberg, Reichenberg, Weßlincke, Schmeerblock theils ihre Geräthschaft nicht zu rechter Zeit vor der Schauung bey geschaffet, theils auch mit den andern gehörigen Dingen zur Eiszwacht langjahm, oder gar nicht bekommen, Insonderheit aber, das sie wegen etlicher Huben nichts thun wollen, haben die Herren Administratores Ihnen vorlesen, auch hierauf obgedachter Dorfschafften, durch ihre Schulken mündlich eingebrachten Gegenbericht daß Sie zwar die von denen Leichgeschworenen gesuchte Geräthschaft bey zu schaffen schuldig wahren, dieselbe aber nach bißherigen Gebrauch nicht alle vor der Schauung an den Tamm brächten, sondern wann die Eisz Wacht angefaget würde, auff die Wagens, so sie zur Eiszwache nöhtig hätten, mitführten, auch bißher von den freyen Schulken Huben nichts hätten bei der Eiszwacht thun dürffen, angehoret, und also beyderseits parten anbringen wohl erwogen, erkennen darauf weil die Hand-Feste Eisz-Wacht Ordnung und Res Judicata, die freyen Dörffer sowohl als andere Schaarwerks Dörffer zur Eiszwacht ohne unterscheid der Huben anhalten, sie denen festiglich hiemit inhauriren, und weil auch bey einfallender Eiszwache, der Weg unterweilen sehr böse, so das bey entstehender Noth von den Dörffern darinnen die Nachbarn weit von einander wohnen, und sobald nicht zusammengebracht auch was nöhtig angeschaffet werden kann, das also benannte Freidörffer ohne Unterscheid der Huben die (laut der Eisz-Wache) Ordnung, gebührende Geräthschaft, wann es ihnen angefaget wird, damit es allezeit Bey den Geschworenen könne untersucht und fertig gefunden werden, anzuschaffen schuldig und gehalten werden, bey der publicirung haben die Geschworenen ferner gebethen, diesen Abscheid dem Werderschen Amts-Buche zu verschreiben, und so oft es nöhtig Copiam authenticam zu extrahiren, welches die Herren Administratores: Ihro Hoch Edlen und Gestrengen Herrl. auch also nachgegeben haben.

Actum in Curia die 1. Marty Ao. 1688.

Ex Actis Nobilis Domini Christian Schroeder Prae. Consul. Insul. Stüblis Administrator.

### **Eiszwachterordnung vom Jahre 1800.**

(Aus den Deichamtsakten.)

**Friedrich Wilhelm p. p.**

Unsere p. Mit Bezug auf die von unserer Allerhöchsten Person unterm 5ten Febr. v. J. erlassenen Cabinets Ordre, so wie auf das Rescript unseres General Directorii vom 7ten desselben Monats und Jahres finden wir uns bey der durch den heftigen Frost sehr verstärkten Eismasse und so zeitig eingetretene Thauwetter veranlaßt Euch hiedurch auf die überall in Zeiten zutreffenden Vorichts und Sicherheitsmassregeln wegen eines wahrscheinlich zu erwartenden gefährlichen Eisganges so ernstlich als nachdrücklichst aufmerksam zu machen, und Euch dabey zugleich zu erkennen zu geben, daß, im Falle ihr bey entstehenden Unglücksfälle daran durch Veräumniß und Nachlässigkeit Schuld zu sein überführt werden sollte Ihr unserer Allerhöchsten Person dafür immediate verantwortlich bleibt.

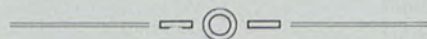
Um dieses nun zu verhindern, habt Ihr sogleich angefihts dieses nach dem Inhalt der Euch unterm 18ten Febr. v. J. ertheilte Verfügung mit allen Ernst und Nachdruck darauf zu halten, daß auf die Dämme an der Weichsel und Rogath und in deren Niederung von den dabey interessirenden Einsaßen auf denen ihnen gefährlichsten bekannnten Stellen an den Dämmen von der Hüfe wenigstens ein Schock Faschinen und ein Schock Bühnen-Fähle zum Verbauen im Nothfall, ferner da wo die Dämme dem Wind und Wellenschlag exponirt sind, aller Orten von der Hüfe eben so viel Schock Scheel-Strauch und Schock kleine Bühnen-Fähle zum befestigen, desgleichen von der Hüf

nach einer zu fertigenden Repartition eine zu bestimmende Anzahl Fuder Mist, Dielen und Zaun Fählen auf die Dämme anzufahren und zu liefern, ebenso auch in die Wachtbuden Schlägel, Laternen Lichter nebst andern nöthigen Utensilien und Geräthschaften zusammen gebracht werden.

Nächst dem muß durch einer Repartition angeordnet werden daß der eine Wirth auf seinem Hofe einen fertigen mit Mist beladenen Wagen, der andere Wirth auf seinem Hofe einen ledigen fertigen Bretter Wagen zum Erde fahren ein dritter Wirth auf seinem Hofe einen mit Fachsen beladenen Leiterwagen und Ein Vierter Wirth auf seinem Hofe einen mit Dielen, Zaun-Fählen und sonstigen Utensilien beladenen Wagen und jeder derselben daß dazu erforderliche aufgeschirrte Angespann im Stall durch Tag und Nacht jeder Zeit in Bereitschaft, auch die erforderlichen Handarbeiter mit benötigten Geräthschaften parat halten, damit bey irgendwo eintretender Gefahr, sowohl bey Nachts als bey Tageszeit, wenn schleunige Hülfe nöthig ist sogleich durch ein Zeichen mit der Sturm Glocke oder durch reitende Boten nicht allein einige mit Mist beladene Wagen, einige zum Erde fahren benötigte leere Bretter Wagen, einige mit Fachsen beladene Leiter Wagen auch einige mit Dielen Zaun-Fählen und sonstigen Utensilien beladenen Wagen, sondern auch bey solchem Ereigniße die erforderliche Handarbeiter mit den Geräthschaften auf der Gefahr drohenden Stelle ohne dem mindesten Aufenthalt und ohne Zeitverlust herbeieilen können. Zu dem Ende müssen auch der abzuschickenden reitenden Boten wegen aller Orten bei den Wachtbuden auf oder an den Dämmen stets einige gefattelte Pferde bereit gehalten werden. Bei denen auf den Dämmen zugestellten Eismächtern, müssen die Interessenten keine Kinder oder Personen Weiblichen Geschlechts schicken, indem solche sogleich zurück zu weisen sind und bei Sechs Wächtern muß alle mahl ein Wirth mit angestellt werden auch sind die Wachen auf den Dämmen dergestalt zu vertheilen daß einer dem andern abrufen kann, daher auch so viel Mannschaften beordert werden müssen daß sie alle Stunden aus den Wachten abgelöst werden können. In Geräthschaften bringt ein Drittel der Wächter eiserne Spaten und zwei Drittel derselben dergleichen Aexte mit, auch müssen selbige von der Damm-Wache nicht eher nach Hause erlassen werden als bis auf die Dämme oder in der Wachtbude, die abzulösende Wächter angekommen sind. Bei vorkommenden Damm Arbeiten oder sonstige Nothwesen, müssen auch die nächsten Damm Wächter besonders wenn es an andern Handarbeitern fehlen sollte, mit zur Arbeit angestellt werden. Denen Deich-Geschwornen aber ist aufzugeben, die Dämme so wohl am Tage als auch fürnehmlich des Nachts fleißig zu bereiten oder zu belaufen und den vorgesezten Deich Officianten alle zwei Stunden zur Tages und Nachtzeit von den Bewegungen des Eises vom steigen und fallen des Wassers von den Ereignissen an den Dämmen und ob die Wächter ihre Schuldigkeit beobachten einen kurzen schriftlichen Rapport zu erstatten, und wenn irgendwo Gefahr zu besorgen ist so gleich durch einen reitenden Boten den nächsten vorgesezten Deich-Officianten davon Nachricht zu geben, auch zugleich einen Wagen zu dessen Abholung mitzuschicken, damit auf keinen Fall irgend was versäumt werde. Im Fall auch der Krieger und Domainen Rath Müller annoch mehrere zum Zweck dienliche Anordnungen zu treffen für nöthig erachten sollte, sind selbige ebenso zu respectiren und zu befolgen als wenn selbige von uns erlassen wären. Endlich erwarten wir über die verfügte, sogleich zu treffende Anordnungen von Euch die schleunigsten Anzeigen, und wenn die Ströme aufgebrochen sind außer den gewöhnlichen Wasserstands Tabellen Post täglich einen officiellen Bericht von denen Bewegungen des Eises und den Ereignissen an den Dämmen. Sind p. p.

Gegeben Marienwerder d. 3ten Februar 1800.

Königl. Westpreuß. Krieger u. Domainen Kammer.



Über die Eismachtstationen, die zur Eismache verpflichteten oder vielmehr gewohnheitsmäßig herangezogenen Ortschaften, ebenso über den Umfang des Eismachtdienstes für die letzten Jahrzehnte vor der Einführung des Deichstatuts vom Jahre 1857 gibt die nachstehende Tabelle, welche den Deichamtsakten Nr. 1, IV B 1857/59 entnommen ist, Aufschluß:

**Übersicht wie die früheren Eismachepflichtigen Ortschaften des Danziger Werders vor der Einführung des neuen Deichstatuts, Mannschaften, Pferde und Wagen zu den verschiedenen Wachtbuden gestellt haben.**

Nr.	Benennung der Wachtbuden	Dazu gehören die Ortschaften	Diese haben zu stellen						Pferde	Wagen	
			zur halben   ganzen Wache				Pferde	Wagen			
			Matleute	Knechte	Matleute	Knechte					
1	Güttland	Güttland	2	3	2	8	5	9 mit 27 Mann	Von den 8 Knechten sind 5 unberitten.		
		Kriefsohl	1	3	1	7	4	6 „ 18 „	Von den 7 Knechten sind 4 unberitten.		
			3	6	3	15	9	15 „ 45 „			
2	Zugdamm	Zugdamm	2	3	2	8	5	8 „ 24 „	Von den 8 Knechten sind 5 unberitten.		
		Osterwief	1	2	1	5	3	6 „ 18 „	Von den 5 Knechten sind 3 unberitten.		
			3	5	3	13	8	14 „ 42 „			

Nr.	Benennung der Wachtbude	Dazu gehören die Ortschaften	Diese haben zu stellen						Pferde	Wagen	
			zur halben   ganzen Wache				Ratleute	Knechte			
			Ratleute	Knechte	Ratleute	Knechte					
3	Stüblau	Stüblau	2	5	2	12	7	11 mit 33 Mann	Von den 12 Knechten sind 7 unberitten.		
4	Gemlitz	Gemlitz	1	1	1	3	2	4 " 12 "	Von den 3 Knechten sind 2 unberitten.		
		Woffitz	2	3	2	8	5	8 " 24 "	Von den 8 Knechten sind 5 unberitten.		
			3	4	3	11	7	12 " 36 "			
5	Langfelde	Langfelde	1	2	1	5	3	5 " 15 "	Von den 5 Knechten sind 3 unberitten.		
		Trutenau	2	3	2	8	5	8 " 24 "	Von den 8 Knechten sind 5 unberitten.		
			3	5	3	13	8	13 " 39 "			
6	Leßkau	Leßkau	2	5	2	12	7	11 " 33 "	Von den 12 Knechten sind 7 unberitten.		
7	Kaejemark	Kaejemark	2	3	2	8	5	7 " 21 "	Von den 8 Knechten sind 5 unberitten.		
		Gr. Zünder	3	6	3	15	9	14 " 42 "	Von den 15 Knechten sind 9 unberitten.		
			5	9	5	23	14	21 " 63 "			
8	Eichenfrug	Al. Zünder	2	3	2	8	5	8 " 24 "	Von den 8 Knechten sind 5 unberitten.		
		Schmerbloß	2	5	2	12	7	11 " 33 "	Von den 12 Knechten sind 7 unberitten.		
			4	8	4	20	12	19 " 57 "			
9	Krummerort	Herzberg	2	3 <sup>1/2</sup>	2	9 <sup>1/2</sup>	6	9 " 27 "	Von den 9 Knechten sind 6 unberitten.		
10	Heeringsfrug	Wogkaff	2	5	2	12	7	11 " 33 "	Von den 12 Knechten sind 7 unberitten.		
		Breitfelde	1	Die weiteren Ziffern fehlen im Original.							
11	Rothefrug	Beßlinke	2	4	2	10	6	9 " 27 "	Von den 10 Knechten sind 6 unberitten.		
		Gottswalde	2	4 <sup>1/2</sup>	2	10 <sup>1/2</sup>	7	10 " 30 "	Von den 10 Knechten sind 7 unberitten.		
			4	8 <sup>1/2</sup>	4	20 <sup>1/2</sup>	13	19 " 57 "			
12	Weißefrug	Reichenberg	2	4	2	10	6	9 " 27 "	Von den 10 Knechten sind 6 unberitten.		
		Scharfenberg	1	3	1	7	4	6 " 18 "	Von den 7 Knechten sind 4 unberitten.		
			3	7	3	17	10	15 " 45 "			

Für die Zeit vom Jahre 1857 bis zum Inkrafttreten der neuen Eiswachtordnung vom Jahre 1903 fehlt eine gleichartige Zusammenstellung. Aus den aus dieser Zeit vorhandenen Dammwächter- und Eiswachttrapportbüchern sind indessen die Ortschaften, welche zur Eiswache herangezogen wurden, ebenso auch die Eiswachtstationen, welche sie bezogen, nachstehend zusammengestellt. Auffällig ist, daß für die Wachtbuden Weißer Krug, Roter Krug, Heeringsfrug und Eichenfrug die auf Eiswache ziehenden Ortschaften häufig wechselten.

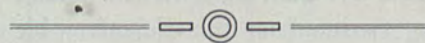
**Zusammenstellung der zur Eiswache herangezogenen Ortschaften und der von ihnen bezogenen Wachtstationen für die Zeit vom Jahre 1857 bis 1897.**

Name der Ortschaft	Wachtbude welche von der Ortschaft bezogen wurde	Name der Ortschaft	Wachtbude welche von der Ortschaft bezogen wurde.
1. Czattkau	Sogenannte Güttländer Wachtbude, etwa 4 km unterh. Dirschau gelegen.	13. Raesemarf	Raesemarfer Wachtbude.
2. Gütlland	Wie unter 1.	14. Klein Zünder	Eichenkrug.
3. Stüblau	Stüblauer Wachtbude.	15. Gottswalde	Roter Krug, später Heringskrug.
4. Krieffohl	Vogelgreif.	16. Herzberg	Krummerort, später Heringskrug, ausnahmsweise Eichenkrug.
5. Zugdam	Vogelgreif.	17. Wozlaff	Heringskrug, später Weißer Krug.
6. Osterwic	Vogelgreif.	18. Scharfenberg	Weißer Krug (erst seit den 70er Jahren in den Eiswachtakten nachweisbar.)
7. Wossitz	Gemlitzer Wachtbude.	19. Schmerbloef	Eichenkrug.
8. Gemlitg	Gemlitzer Wachtbude.	20. Schönrohr	Heringskrug, Krummerort, ausnahmsweise Eichenkrug.
9. Langfelde	Langfelder Wachtbude, später nach Abbruch der Gemlitzer Wachtbude.	21. Breitsfelde	Heringskrug.
10. Trutenau	Langfelder Wachtbude, später Lezkauer Wachtbude.	22. Weßlinken	Roter Krug, manchmal Weißer Krug (1883).
11. Lezkau	Lezkauer Wachtbude, ganz ausnahmsweise an zwei Tagen im Jahre 1872 Raesemarfer Wachtbude.	23. Reichenberg	Weißer Krug, später roter Krug.
12. Groß Zünder	Raesemarfer Wachtbude.	24. Gr. Plehnendorf	Weißer Krug.
		25. Kl. Plehnendorf	Weißer Krug (erst seit den achtziger Jahren).
		26. Neuendorf	Weißer Krug (erst seit den achtziger Jahren).

Aber die jetzige Organisation des Eiswachwesens gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

**Verzeichnis der seit dem Jahre 1897 zur Dammwache zu stellenden Mannschaften und Wagen.**

Wachtbude	Wird besetzt von den Ortschaften	Viertel Mannschaft		Halbe Mannschaft		Ganze Mannschaft			Wenn Wagen ausge-schrieben sind		Rathleute	Außerdem werden bei jeder Wache stationiert		Name					
		Rathleute	berittene Eiswächter	Rathleute	berittene Eiswächter	Rathleute	berittene Eiswächter	Eiswächter zu Fuß	vierpännige Wagen bespannt	nebst Arbeitern		Buhnenmeister	Gehülfen	des Regenten	des stellvertr. Regenten				
Vogelgreif	Gütlland	—	3	1	3	1	3	3	7	21	1	1	4	Hofbesitzer	Hofbesitzer				
	Zugdam	—	—	1	3	1	3	3	7	21	1					Für Gütlland, Vogelgreif u. Stüblau zus.	J. Seering zu Krieffohl.	Karl Knetter zu Gütlland.	
Gütlland	Czattkau	—	3	1	3	1	3	3	3	9	1	1	4	Hofbesitzer	Hofbesitzer				
	Krieffohl	—	—	1	3	1	3	3	7	21	1					Für Gütlland, Vogelgreif u. Stüblau zus.	Joh. Wiens zu Czattkau.	Heinr. Kirsch zu Czattkau.	
Stüblau	Osterwic	—	—	—	—	—	—	—	4	12	—	1	4	Hofbesitzer	Hofbesitzer				
	Stüblau	—	3	2	6	2	6	6	14	42	2					Für Gütlland, Vogelgreif u. Stüblau zus.	H. Regier zu Stüblau.	Adolf Beck-ruhn Stüblau	
Gemlitg	Gemlitg	—	3	1	3	1	3	3	7	21	1	1	4	Hofbesitzer	Hofbesitzer				
	Langfelde	—	—	—	—	1	3	3	7	21	1					zusammen mit Lezkauer Wachtbude	Herm. Prohl zu Wossitz.	Franz Trep-penhauer zu Gemlitg.	
Lezkau	Wossitz	—	—	1	3	1	3	3	7	21	1	1	4	Hofbesitzer	Hofbesitzer				
	Trutenau	—	—	—	—	1	3	3	7	21	1					zusammen mit Gemlitzer Wachtbude	Philipsen zu Lezkau.	Ferd. Rausch zu Lezkau.	
Raesemarf	Lezkau	—	3	2	6	2	6	6	14	42	2	1	4	Hofbesitzer	Hofbesitzer				
	Raesemarf	—	3	1	3	1	4	3	8	24	1					1	4	W. Müller zu Raesemarf.	Schwarz jun. zu Raesemarf.
Einlage	Gr. Zünder	—	—	1	3	1	4	3	12	36	2	1	4	Landwirt	Hofbesitzer				
	Einlage	—	3	1	3	1	3	2	3	9	1					Max Dzaaf zu Schiwenhorst.	Kohn zu Schnakenburg.		
	Schnakenburg	—	—	—	3	1	3	3	3	9	1					1	4	Landwirt	Hofbesitzer
	Bohnackerweide	—	—	—	—	1	3	3	3	9	1								
Schiwenhorst	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	1	1	4	Landwirt	Hofbesitzer				
Kronenhof	—	—	—	—	—	—	—	—	4	12	1					3	9	1	



## E. Die Wachtbuden.

Wann die ersten Wachtbuden auf den Weichseldeichen errichtet worden sind, läßt sich nicht feststellen. Es ist indessen anzunehmen, daß auf den Deichen schon von ganz alter Zeit her Baulichkeiten vorhanden waren, welche zur Unterkunft der Eismachmannschaften und zur Aufbewahrung von Eismachgeräten dienten. Diese Gebäude waren entweder Wirtshäuser — Krüge — welche im Privatbesitz waren, oder es waren Gebäude, welche lediglich als Eismachgebäude errichtet waren, von einzelnen Ortschaften unterhalten wurden und diesen als Eigentum angehörten. Nach der Gründung des Danziger Deichverbandes im Jahre 1857 kaufte dieser allmählich sämtliche Wachtbuden ebenso wie die Eismachställe vom Roten Krüge aufwärts den bisherigen Eigentümern ab, ferner erwarb der Deichverband von den Ortschaften die diesen gehörenden Deichverteidigungsmaterialien und Geräte. Von Danzig bis Dirschau werden im 16. und 17. Jahrhundert — aus dieser Zeit stammen die ersten Nachrichten über die Wachtbuden — erwähnt: Der Rückfyrther (Rückforter) Krug, der Weiße Krug, der Rote Krug, der Lisken später Heringskrug, der Biedehöpts später Eschen Krug, der Kaesemarker Fährkrug, die Lezkauer, Langfelder, Gemlizer, Stüblauer, Zugdamer und Krieffohler Wachtbude. Bemerkenswert ist, daß sämtliche Wachtbuden von Langfelde abwärts an solchen Stellen des Deichs sich befanden, an welchen dieser hart an der Weichsel lag. Das war wohl kein Zufall, vielmehr waren die Wachtbuden von vorneherein absichtlich an besonders gefährdete Stellen des Deiches gesetzt. Im einzelnen ist über die Wachtbuden folgendes zu sagen:

1. Der **Rückforter Krug** ist erstmalig nachzuweisen auf einer im Danziger Stadtarchiv befindlichen, aus dem 16. Jahrhundert stammenden handgezeichneten Karte (Archivnummer Ia 29). Der Krug heißt hier „Rückfyrther Krug“ und liegt einige hundert Meter oberhalb der Rückforter Dammschleuse auf dem Deich hart an der Weichsel. Von dem Krüge nach der Mehrung ist eine Fähre eingezeichnet. Diese Fähre ist im 17. Jahrhundert nicht mehr vorhanden, sondern ist nach dem Ganskrug verlegt. Auf zwei Karten aus dem 17. Jahrhundert und zwar auf einer von Peter Willer, aus dem Jahre 1634 stammend, und auf der großen v. Strachwitz'schen Karte der Mehrung vom Jahre 1650 ist der „Rückforter Krug“ eingezeichnet. Er läßt sich weiter verfolgen bis ins 19. Jahrhundert. Durch das Hochwasser des Jahres 1829 wurde der Krug vollständig zerstört. Im 19. Jahrhundert wird auf dem Bauamt'schen Damme außer der Rückforter Wachtbude wiederholt die Langgarter Wachtbude erwähnt. Diese ist noch heute erhalten und liegt hart an der Kreuzung der Holmbahn mit der Deichauffsee. Noch nach dem Dünendurchbruch von Neufahr im Jahre 1840 und der dadurch bedingten Totlegung der Weichseldeiche von Plehnendorf bis Danzig wurde die Langgarter Wachtbude als Station zum Weitertransport der Eismachrapporte benutzt, demselben Zweck diente um diese Zeit das Gasthaus zum Siegeskranz, welches an die Stelle der Rückforter Wachtbude getreten zu sein scheint.

3. Der **Weiße Krug bei Wehlinken** lag auf dem Weichseldeich nahe der Grenze zwischen Bauamt und Werderdeich, gehörte jedoch schon zu letzterem. Ursprünglich floß die Weichsel hart am Deiche, auf welchem der weiße Krug lag, vorbei. Erst nach Anlegung des „Luhne“ genannten Durchstichs quer über den Bohnsacker Troyl in den Jahren 1597—98 wurde der alte Weichselllauf ein Nebenarm, welcher von oben her immer mehr versandete, so daß jetzt nur noch Reste des ursprünglich breiten Gewässers vorhanden sind. Die erste Karte — es ist die beim Rückforter Krug erwähnte, aus dem 16. Jahrhundert stammende — zeigt noch den ursprünglichen Zustand, bei welchem die Wachtbude dicht an der Weichsel lag. Auf den Karten des 17. Jahrhunderts (Petrus Krüger'sche vom Jahre 1634 und v. Strachwitz'sche vom Jahre 1650) ist der weiße Krug vorhanden, ebenso auf Karten des 18. und 19. Jahrhunderts. Urfundlich erwähnt wird der weiße Krug zum ersten Male im Jahre 1641 in der Vergleichung zwischen den Deichgeschworenen und den Hochzeitem wegen der Eismach. In diesem Vergleich ist die Bestimmung enthalten, daß die Hochzeitem im weißen Krüge auf Eismach ziehen sollten. Nach der Herstellung des Weichseldurchstichs Siedlersfähre-Diffsee verlor der Weiße Krug als Wachtbude seine Bedeutung. Er besteht als Gasthaus noch heute und ist nach einem Brande in den achtziger Jahren neu aufgebaut.



Der Rote Krug.

3. Der **Rote Krug** ist auf der aus dem 16. Jahrhundert stammenden Karte gleichfalls eingezeichnet und mit „Rotter Kruk“ bezeichnet. Im 17. Jahrhundert ist er wiederholt nachweisbar. So zunächst durch die Krüger'sche und v. Strachwiz'sche Karte. Ferner wird seiner im Jahre 1645 in einem Prozesse zwischen den Deichgeschworenen und Gert Janzen, dem Rotenkrüger, Erwähnung getan wegen „Abpeddelung des Thammes durch das Weidevieh des Janzen“. 1650 kommt der Name Roter Krug in einem Eismachtrapport vor. Im 17. Jahrhundert gehörten übrigens zum Roten Kruge bedeutende Außendeichsflächen sowohl oberhalb bis an den Deichgeschworenen Troyl wie auch unterhalb. Hier selbst lag nämlich der Deich früher nicht hart an der Weichsel wie heute, sondern es lag ein breiter Außendeich dazwischen. Allerdings lag die Deichecke, auf welcher der rote Krug selbst stand, schon immer hart am Strome. Im Jahre 1866 wurde das jetzige Rotekruggebäude vom Danziger Deichverband von den Gustav Prohl'schen Eheleuten für 2000 Thlr. angekauft und im Jahre 1903 repariert sowie mit einem neuen Stallgebäude versehen, der Krug verlor aber durch den Weichseldurchstich ebenso wie die anderen an der neuen toten Weichsel gelegenen Wachtbuden seine Bedeutung.



Der Heringskrug. (Oberes Bild.)

Das untere Deichstiel am Heringskrug. (Unteres Bild.)

4. **Der Heringskrug.** Die erste Nachricht von ihm erhalten wir auch durch die erwähnte alte Karte aus dem 16. Jahrhundert. Nach dieser hieß er damals „Broncks“ oder „Liskenkrug“ und lag auf dem Hauptdeich etwa an seiner jetzigen Stelle. Dann treffen wir ihn unter dem Namen „Heringskrug“ auf einer etwa aus dem Jahre 1600 stammenden Karte des Danziger Stadtarchivs auf derselben Stelle liegend an. Nach der Krüger'schen Karte vom Jahre 1634 lag er indessen auf einem langen Flügeldeich, welcher bogenförmig, offenbar zum Schutz des Deichgeschworenen Troys, quer über das damals noch breite Vorland bis an die Weichsel hin, angelegt war. Auch in einer Deichgeschworenenrechnung vom Jahre 1651 wird er erwähnt. Auf dem Flügeldeich lag er dann nach Karten aus dem Jahre 1707 (Danziger Stadtarchiv) sowie auf den Karten, welche den Weichseldurchbruch am Heringskrug im Jahre 1784 darstellen. Als nämlich im Jahre 1784 sich eine Eisverfetzung zwischen dem Flügeldeich und dem Sommerdeich der neuen Binnenehrung bildete, riß der Flügeldeich und auch der Hauptdeich durch. Wenn der Heringskrug auch bei diesem Deichbruch stehen blieb, so hat man ihn doch zusammen mit der Wegnahme des Flügeldeiches abbrechen und auf dem Hauptdeich aufbauen müssen. Urkundlich erwähnt wird er erstmalig in einer Deichgeschworenenrechnung aus dem Jahre 1651. Er ging im Jahre 1874 in den Besitz des Danziger Deichverbandes von dem Mühlenbesitzer Johann Gottfried Prohl durch Kaufvertrag über und hat in neuester Zeit seine hauptsächlichste Bedeutung als Wohnsitz für den Schleusenwärter der 1896 neu erbauten beiden Heringskrugschleusen.

5. **Der Eschenkrug** ist zuerst nachweisbar auf einer aus dem Jahre 1614 stammenden, durch v. Strachwitz gezeichneten Karte (Danziger Stadtarchiv Ia 40.) Auf dieser Karte heißt er „Wiedehöfster Krug“. Auf der Krüger'schen Karte vom Jahre 1634 heißt er „Wiedehöpts Krugk“. Von einer riesigen Esche, welche bereits auf der erwähnten Karte von 1614 eingezeichnet ist, hat er dann



Der Eschenkrug.

augenscheinlich seinen jetzigen Namen erhalten, welcher sowohl auf mehreren Karten des 17. Jahrhunderts als auch in einer Urkunde vom Jahre 1676 erscheint. Allerdings lautete die Schreibweise im 17. Jahrhundert öfters im plattdeutschen Dialekte „Liskenkruegk“. Im Jahre 1876 ging der Eschenkrug in der Subhastation käuflich in das Eigentum des Danziger Deichverbandes über. Er hat jetzt nur noch eine untergeordnete Bedeutung als Dammaufsichtgehöft. Der jetzt schon sehr verfallene Eismachstall ist im Jahre 1840 von der Gemeinde Klein Zünder erbaut.

7. Die **Kaesemarker Wachtbude.** Sie wird auch „Kaesemarker Roter Krug“ auf älteren Karten genannt und war bis zur Weichselregulierung der Fährkrug für die Kaesemarker Fähre. Als solcher ist er wahrscheinlich uralt. Die Fähre ist im Jahre 1398 privilegiert (Deichamtsakten V B, 7). In diesem Jahre verließ nämlich Hans Plawen dem Fischmeister zu Schönike Johann von der Dolle die Fährgerechtigkeit für Kaesemark. Dies Privileg wurde im Jahre 1636 zu Danzig vom König Wladislaus bestätigt. Die Fährkate ist urkundlich erstmalig nachweisbar auf zwei Karten von Peter Willer aus den Jahren 1674 und 1676 (Danziger Stadtarchiv). Nach dieser Zeit findet man sie häufiger auf Karten des 18. und 19. Jahrhunderts. Im Jahre 1870 kaufte der Deichverband die Fährkate mit der Fährgerechtigkeit an, nachdem noch im Jahre 1864 sich die Ortschaft Gr. Zünder dortselbst einen neuen Eismachstall gebaut hatte. Durch die Weichselregulierung in den Jahren 1890—1894 verschwand mit dem hart am Strome gelegenen Deich auch die alte Fährkate. Die neue Wachtbude wurde auf dem neuen Deich aus den Baustoffen des abgebrochenen Krause'schen Wohnhauses errichtet. Die Fährgerechtigkeit, welche zur Zeit noch dem Danziger Deichverband gehört, ruht seit einigen Jahren, weil die dafür erzielte Pacht nicht die dem Deichverband durch die Instandhaltung der Fähre entstehenden Unkosten deckte. Die Kaesemarker Fähre diente bis zum Weichseldurchstich bei Eismachen als Hauptquartier.



Die Käsemarker Wachtbude.

8. Die **Lezkauer Wachtbude** lag ebenso wie die Käsemarker Fährkate in früheren Jahrhunderten hart am Wasser. Auch an dieser Stelle war schon seit langer Zeit eine Fährre vorhanden. Diese gehörte jedoch nicht zu der Wachtbude, sondern wurde wie noch heute seit Jahrhunderten als die „Schönebergische Fährre“ bezeichnet. Durch die Rückverlegung der Deiche wurde auch diese Wachtbude von ihrer alten Stelle entfernt und auf dem neuen Deiche wieder aufgebaut. Im Jahre 1900 brannte sie dann ab und wurde mit einem



Die Lezkauer Eismachtbude, das augenblickliche Hauptquartier bei Eismachen.

Kostenaufwand von rund 14000 Mk. neu gebaut. Auf Karten aus den Jahren 1674 und 1676, angefertigt durch den Landmesser der Stadt Danzig Peter Willer (Danziger Stadtarchiv), war diese Wachtbude schon vorhanden; sie wird auch im 17. Jahrhundert gelegentlich urkundlich erwähnt. Im 18. Jahrhundert ist sie gleichfalls auf Karten nachweisbar und hat unzweifelhaft ununterbrochen bis zum heutigen Tage fortbestanden. Zur Zeit ist sie bei Eismachen das Hauptquartier.



9. Die **Langfelder Wachtbude** existiert nicht mehr. Sie ist nach ihrem Abbruch, der gleichzeitig mit der Verlegung des Weichseldeichs in den Jahren 1891—1894 erfolgte, auf dem neuen Deich nicht wieder errichtet worden. Nachweisbar ist sie erstmalig durch Karten von Peter Willer aus den Jahren 1674 und 1675, welche den Langfelder Weichselbruch betreffen (Danziger Stadtarchiv, Registrant I). Damals lag sie dicht oberhalb der Bruchstelle auf dem Deich. Urkundlich erwähnt wird die Wachtbude im Jahre 1647 in einer Eingabe der Teichgeschworenen an den Danziger Rat wegen der Uferbauten an der Weichsel.

10. Die **Gemlitzer Wachtbude** liegt auf dem durch die Weichselregulierung von Gemlitz bis Pieckel in Schlaf gelegten alten Deich, während der im Jahre 1903 abgebrannte Eismachstall im Jahre 1906 auf dem Plateau an der Abzweigung des alten von dem neuen Deich errichtet ist. Auf einer Karte vom Jahre 1707 ist die Wachtbude eingezeichnet, ganz sicher ist sie jedoch viel älter. Als im



Die Gemlitzer Wachtbude.

Jahre 1830 die ganze Deichverteidigung und damit auch die Wachtbuden gründlich in Ordnung gebracht wurden, wollten die Gemlitzer ihre Wachtbude nicht reparieren und vergrößern. Erst durch das Eingreifen des Landrats wurden sie dazu bewogen im Verein mit den ebenfalls widerstrebenden Langfeldern, den Trutenauern und Bossitzern an die Langfelder und Gemlitzer Wachtbude die Stallgebäude anzubauen.



Die alte Stüblauer Wachtbude.

11. Die **Stüblauer Wachtbude** wird zusammen mit der Gemlitzer erstmalig 1707 erwähnt, obwohl sie ebenfalls vermutlich älter ist. Weitere Nachrichten über sie finden sich nicht, abgesehen davon, daß sie im Jahre 1830 von der Gemeinde Stüblau abgebrochen und erneuert werden sollte.

Der Neubau war veranschlagt mit allen Hand- und Spanndiensten auf 890 Taler, ohne Hand- und Spanndienste auf 548 Taler, beides sehr geringe Summen, welche einen Rückschluß gestatten auf die zu damaliger Zeit herrschende Armut. Durch die Herstellung des Stüblauer Neudeiches in den Jahren 1902—1905 ist die alte Wachtbude ihrem Zweck entzogen; sie wurde seitens des Deich-



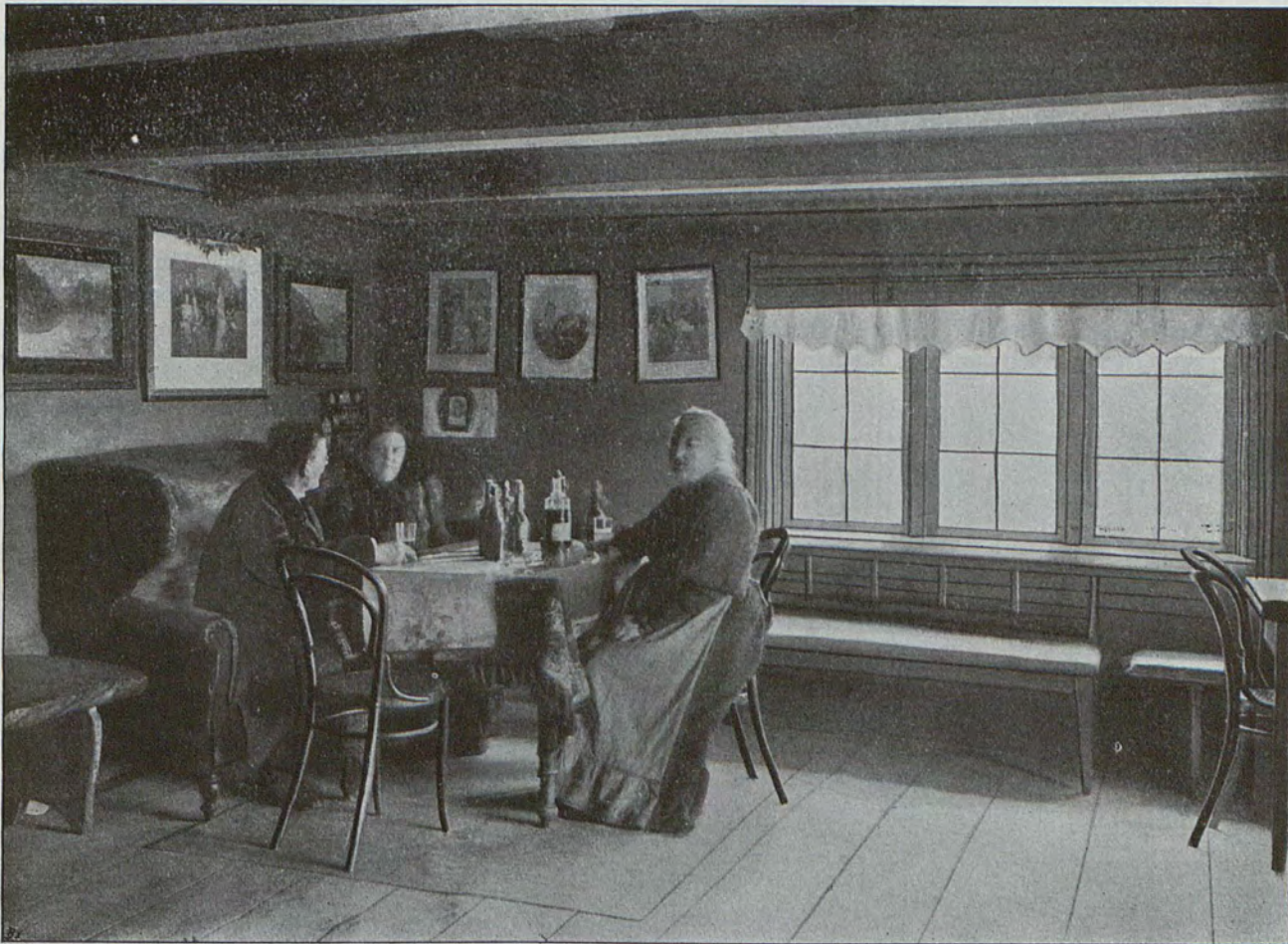
Die neue Stüblauer Wachtbude. (Erbaut im Jahre 1906)

verbandes von der Strombauverwaltung für 500 Mk. zurückgekauft, um dem bisherigen Wachtbüdner seine langjährige Wohnstätte zu erhalten. Die vom Strombauamt im Jahre 1906 für den Deichverband als Ersatzbau neu errichtete Wachtbude steht auf der Abzweigung des Neudeiches von dem Schlafdeich in Höhe des Dorfes Stüblau.



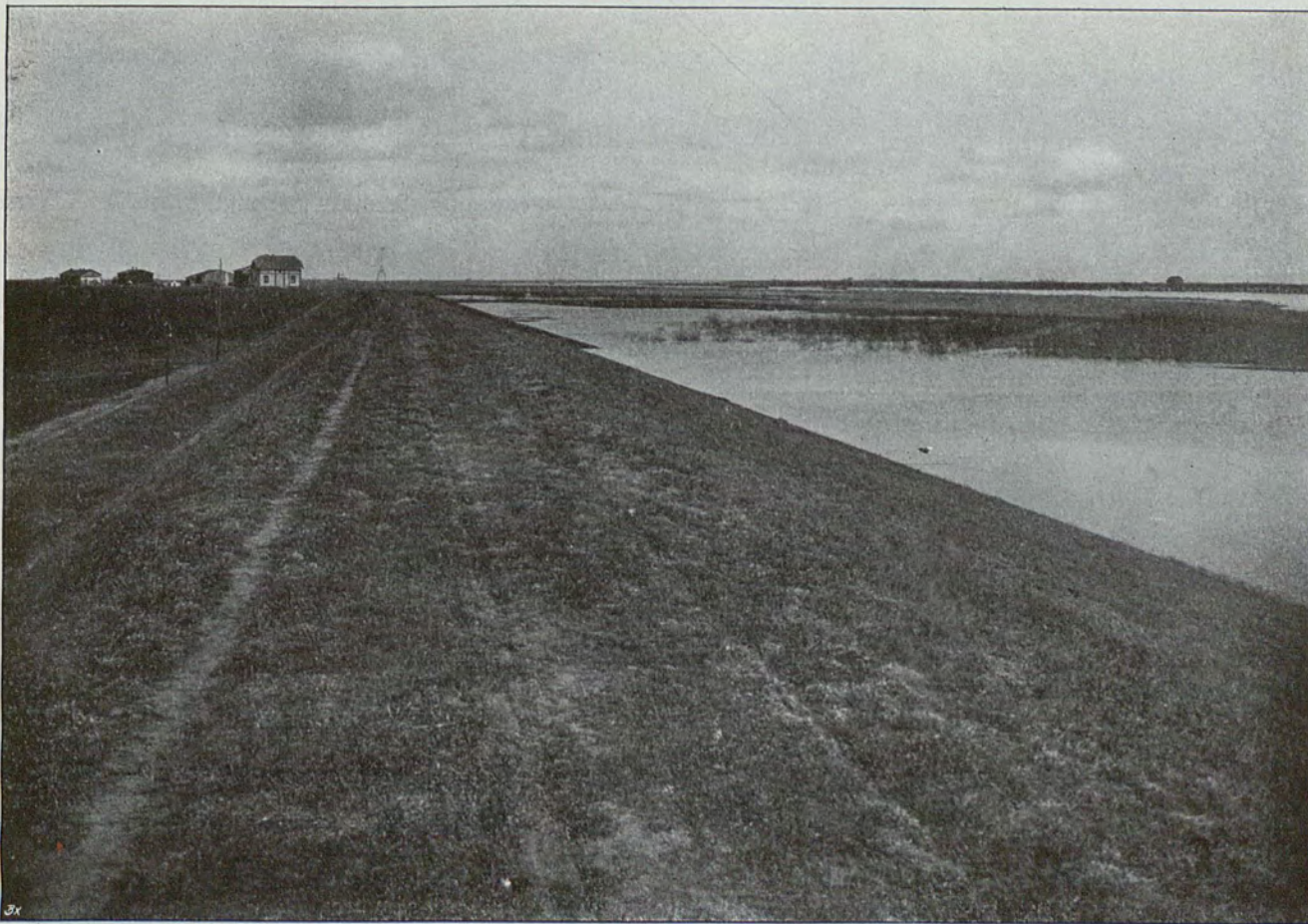
Der Vogelgreif.

12. Der **Vogelgreif**. Der Name Vogelgreif findet sich zum ersten Mal in den Deichamtsakten 569, Seite 1, zusammen mit der Nachricht, daß im Jahre 1802 der Vogelgreif dem Heinrich Claassen und Jakob Wiens gehört hätte, welche dortselbst eine Schmiede betrieben.



Wachtstube in der Wachtbude Vogelgreif.

Schon seit langer Zeit stand in der Nähe des Vogelgreif die Wachtbude der Ortschaft Zugdam. Am 24. Oktober 1641 fand nach einer Angabe, welche in dem Danziger Stadtarchiv, in den Akten der Stadt Danzig enthalten ist, eine Zusammenkunft der Deichgeschworenen mit den Pöplinschen, d. h. den Vertretern des Bischofs von Pöplin, des Eigentümers von Zattkau, statt, „dieweil sich die Pöplinschen durch ein Schreiben höchlichst beschweret über die Zugdammer und Krieskohler Wachtbuden, daß dieselben ohne ihren Konsens und Erlaubnis ihnen zu großer Schädung auf ihrem Grund Zattow am Weißelthamm



Blick auf den Neudeich bei Zattkau mit der im Jahre 1906 neuerbauten Wachtbude; rechts der ausgeuferte Weichselstrom.

aufgerichtet worden. Diese Wachtbuden haben vor dem Kriege schon bestanden, jetzt sei aber die Zuchedammer Wachtbude auf dem Weichselthamm errichtet, die Kriefekohler stünde auf der Quellung, die zu des Thammes Freiheit gehöre.“ Aus dieser Nachricht erfieht man, daß schon beim Beginn des 17. Jahrhunderts die jetzt zwischen Dirschau und Stüblau vorhandenen beiden Eismachstationen bestanden. Nach einer Handzeichnung des Deichgeschworenen Wannow vom Jahre 1830 (Reponierte Deichamtsakten 305) stand die Zuchedammer Wachtbude damals an der nordwestlichen Ecke des alten Bruchlochs am Vogelgreif. Dieser wurde im Jahre 1863 vom Deichverband zu Eismachzwecken angekauft. Gleichzeitig wurde die alte Wachtbude abgebrochen.

13. Die **Kriefekohler Wachtbude**. Aber ihre erstmalige Erwähnung ist bereits im Vorstehenden Näheres gesagt worden. Sie wurde häufig auch „Güttländer Wachtbude“ genannt, weil diese Ortschaft zusammen mit Kriefekohl an dieser Stelle auf Eismache zog. Im Jahre 1905 wurde die alte Wachtbude, welche einige hundert Meter oberhalb der jetzigen Wachtbude auf dem durch die Deichregulierung in Schlaf gelegten Deich stand, wegen Baufälligkeit abgebrochen. Die neue Wachtbude wurde im Jahre 1906 ebenso wie ein neuer Eismachstall an der Abzweigung des Neudeichs vom alten Deich errichtet.

14. Die **Einlager Wachtbude**. Bei Gelegenheit der Herstellung des Weichseldurchstichs Siedlersfähre—Ditsee war ursprünglich die Errichtung von zwei neuen Wachtbuden und zwar einer bei Siedlersfähre und der zweiten bei Schiemenhorst geplant. Nachdem die



Die Einlager Wachtbude.

Staatsregierung die Herstellung dieser letzteren Wachtbude für überflüssig befand, wurde für die ganze Strecke nur eine Wachtbude und zwar unterhalb Einlage errichtet.

15. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß im 19. Jahrhundert am sogenannten Kruppenort in Schönrohr eine kleine Eismachstation bestand.

In den vorstehenden Angaben sind bereits einige Nachrichten über Fahren enthalten. Diese haben mit dem Deichwesen in früheren Jahrhunderten nie etwas zu tun gehabt. Ganz kurz sei jedoch erwähnt, daß die Güttländer Fähre im Jahre 1451 von dem Hochmeister Ludwig von Ehrlichhausen für Jakob von der Heyden privilegiert wurde. Daß das Privileg der Raesemarker Fähre vom Jahre 1398 stammt, ist bereits erwähnt worden. Um das Jahr 1650 lassen sich ferner nachweisen die „Palschau'sche Fähre bei Stüblau, die Schöneberg'sche Fähre, die Seydels (später Siedlers) Fähre, die Neue Fähre und die Fähre am Ganskrug.

## F. Deichbrüche und Wasserschäden.

Gleichzeitig mit der Anlegung der Weichseldeiche beginnen auch schon die Brüche derselben, ja sogar werden uns die ersten Nachrichten über das Vorhandensein von Deichen im Stüblauischen Werder indirekt durch die Erwähnung von Deichbrüchen übermittelt. Als Hauptquellen für die nachfolgende Zusammenstellung von Deichbrüchen im Stüblauischen Werder sind benutzt worden:

- Abraham Hartwichs, Pastors zu Bahrenhof im Marienburgischen Werder Landesbeschreibung der drei Werder vom Jahre 1722.
- Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas von Toepfen, herausgegeben im Jahre 1894.
- Der Weichselstrom herausgegeben vom preussischen Wasserauschuß.
- Urkunden und Akten des im Danziger Staatsarchiv aufbewahrten Danziger Stadtarchivs.
- Akten des Danziger Deichamts.

Sienach lassen sich folgende Deichbrüche im Danziger Werder feststellen.

1. Im Jahre 1328 brach die Weichsel aus und lief in das kleine Stüblauische Werder, auch lief das Wasser in die Stadt Danzig (Toeppen Seite 34. Anmerkung 1, Weichselwerk Band IV, Seite 230.)

2. Im Jahre 1337 wird ein Deichbruch in „*minori imula*“ (im kleinen Werder) gelegentlich einer Zusammenkunft zwischen dem Hochmeister Carl Bessart von Trier und dem Abt des Klosters Oliva erwähnt. Dieser Deichbruch war nach Ansicht des Hochmeisters entstanden durch die Schuld der seit 1317 in Mönchengrebin angesiedelten Klosterleute (Toeppen, Seite 34, Anmerkung 4 und Weichselwerk Band IV, Seite 230).

3. Im Jahre 1388 brachen die Dämme vor dem 2. Februar an vielen Stellen der Weichsel und Rogat von Graudenz abwärts (Toeppen, Seite 34 und Weichselwerk Band IV, Seite 230.)

4. Im Jahre 1427 auf Mitfasten kam ein großes Wasser mit dem Eise die Weichsel herunter und zerbrach alle Thämme der dreien Werder und that großen Schaden, daß drei Königreiche mit barem Gelde nicht hatten können bezahlen. (Hartwich, Seite 490, Toeppen Seite 36, Weichselwerke Seite 230).

5. Im Jahre 1428 riß der Weichseldeich bei Legkau und überschwenmte das Werder, so daß ein fast unüberwindlicher Schaden war. Das Wasser lief durch die Mottlau bis in die Stadt Danzig, woselbst die Danziger Kaufleute in den Speichern viel Schaden an Salz hatten (Hartwich Seite 490, Toeppen, Seite 36, 37, Weichselwerk 230).

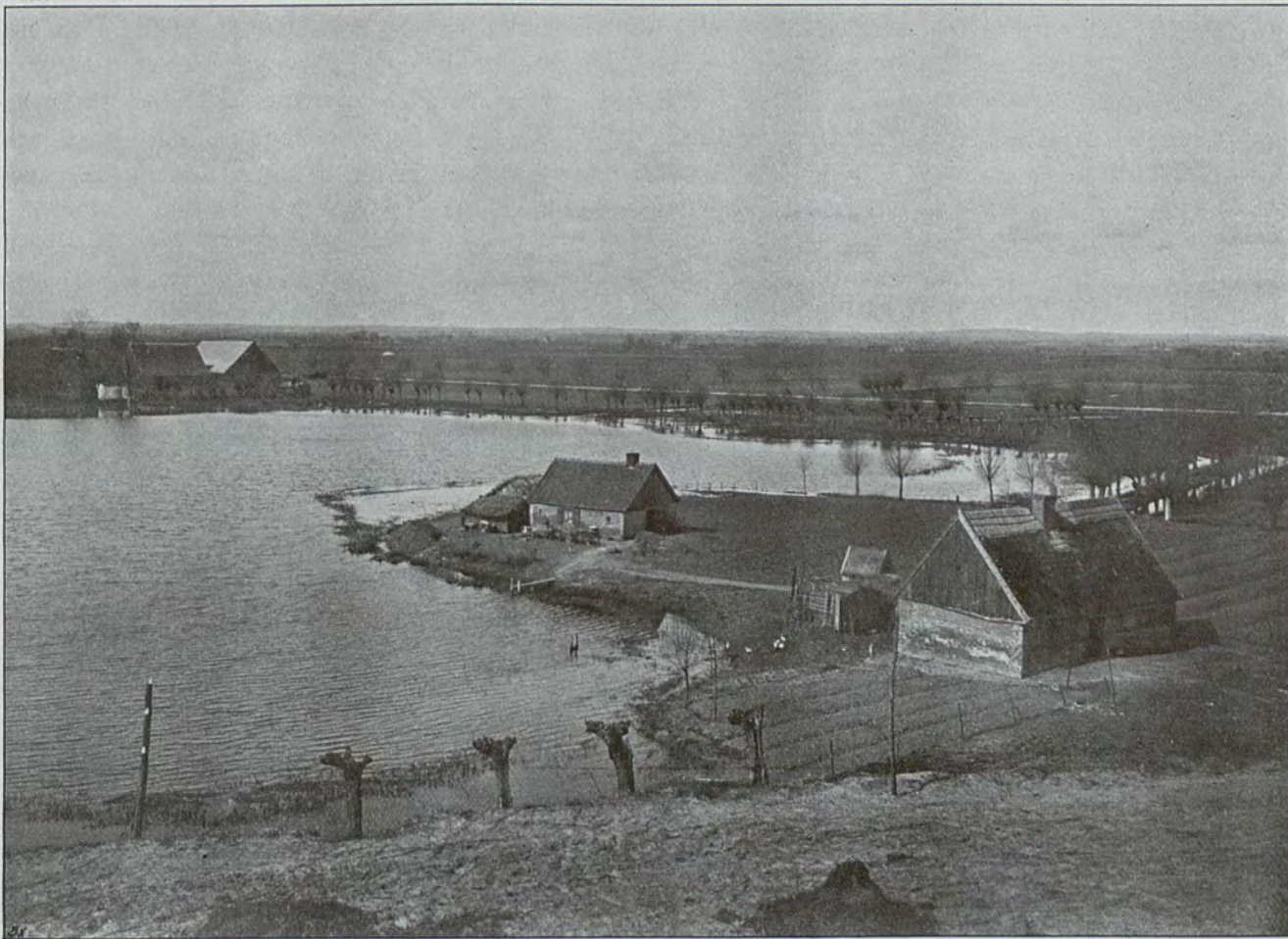
6. Im Jahre 1430 brach die Weichsel aus. Das Wasser lief bis nach Danzig (Hartwich Seite 490, 491, Toeppen, Seite 36, 37, Weichselwerk Seite 230.)

7. Im Jahre 1434 fand ein Deichbruch bei Gütland statt. Das Wasser ging durchs Werder bis in die Stadt Danzig, so daß es auch eine elle Hoch aufen markt bis ans rahthaus gestanden hat. (Hartwich Seite 490, Toeppen Seite 37, Weichselwerk Seite 230).

8. Im Jahre 1456 in der stillen Woche ergossen sich die Weichsel und Rogat und liefen hin und wieder über die Thämme, zerrissen auch dieselben an vielen Orten, so daß die Einwohner in allen Werdern großen Schaden erlitten. Zu Danzig auf dem langen Garten hat man damals mit Rähnen fahren können (Hartwich Seite 491, Toeppen Seite 38, Weichselwerk Seite 230).

9. Im Jahre 1465 am Sonnabend vor Elisabeth (16. November) ging das Wasser bei einem großen Sturm über den Weichseldamm, daß der Damm ausbrach an dreien oder vier faden, daß das Wasser stund an den Gärten bis an den Landweg und warf die Bastein im Werderschen Thore und viele Bäume in dem Bürgerwalde auf der Neringen in dem Grebinschen Walde und an viel anderen Enden, so daß dieselbe Nacht groß Schaden geschah. Damals sind viele Weichselkähnen versoffen und viele Bauerhöfe umgerissen, abgedeckt und zu nichte geworden. (Hartwich S. 491, Toeppen S. 39, Weichselwerk S. 230).

10. Im Jahre 1466 am Dienstag nach Palmarum da brach die Weichsel aus bei Zattow in das kleine Werder und floß in die Motlow nach Danzke und that großen jämmerlichen Schaden in den Dörfern gemeinlich im selben



Altes Bruchloch bei Zattkau, vom Deichbruch des Jahres 1466 (nach anderen Angaben vom Jahre 1434) herrührend.

Werder und sonderlich den Bürgern zu Danzke, den das Wasser ihr Holz in den wesen hinwegtrieb (Hartwich S. 492, Toeppen S. 39—40, Weichselwerk S. 230.)

11. Im Jahre 1497 am Freitag nach *exaltationis crucis* (15. September) brach die Ausbruch aus auf dem Dämme unter dem werderschen Thore und war bei drei Faden lang und tiefer denn eine Elle unter dem Weichselthamm. Die Garten bei Barbaren stunden alle unter dem Wasser. Die Mehrung schlug das Wasser das meiste Teil zu und wehete manch tausend Bäume um darinnen (Toeppen S. 40—41, Weichselwerk S. 241.)

12. Im Jahre 1514 am 28. März geschah ein Ausbruch bei Weßlinke ohngefähr und that großen Schaden im Werder, aber der Ausbruch ward bald wieder gefangen und gestopft. (Doeppeu S. 42, Weichselwerk S. 241.)

13. Im Jahre 1515 auf Okuli, drei Tage nach und drei Tage vor (8. bis 14. März) wehte ein großmächtiger Sturmwind, also daß bis zu dem Rückfort alle Dämme überliefen und groß Schaden geschah. Bei der Weichsel mußten Pauren 8 Tage lang auf den Dämmen liegen und an etlichen Enden drei Dielen hoch über den Damm vorschütten, daß das Wasser nicht überlief (Doeppeu S. 42, Weichselwerk S. 241).

14. Im Jahre 1529 am 12. März war die Weichsel so groß, daß sie an dreien Enden über die Dämme ging und brach aus für Danzke ins kleine Werder und das Wasser lief in die Mottlaw, welche so groß ward, daß man in den Speichern das Salz auf die Söller mußte bringen. (Doeppeu S. 44, Weichselwerk S. 231).

15. Im Jahre 1540 am 22. Februar abends 6 Uhr brach die Weichsel aus in das kleine Werder an zweien Orten. Bei dem Raesemarkt war der größte Bruch. Das Wasser eräuftete 17 Dörfer und stund bis an die Dächer an Häusern und trieb auch etliche Häuser weg mit Volk, Kinder und Vieh. Die Leute sind gestiegen oben in die Kirchen und auf die Häuser, haben Feuer angesteckt, damit man kommen möchte sie zu retten. Es verhoff viel Viehes an Pferden, Kühen und Schweinen und anderem Viehe. Das Wasser ist durch die Häuser auf den Langgarten geflossen, daselbst man auch mit Booten und Rahnen auf der Steinbrücken gefahren. Etliche gingen bis an die Arme in das Wasser, daß sie das Ihrige aus den Häusern erretten möchten. Das Wasser ist gleich der langen Brücken gestanden und auch in die Speicher geflossen, daß viel Salz in den Speichern verdorben. Man konnte von den Speichern mit Bäten bis in's Werder fahren. Im selbigen Jahre hat man müssen Schatzung geben nach Vermögen, damit man die Brüche gefangen und die Dämme gebessert. Die Dämme bei dem werderischen Thore sind auch eingerissen und das Blockhaus hinweggenommen. Dieses Wasser hat 14 Tage gestanden und nachmahls mäblig abgenommen. (Doeppeu S. 43—45, Hartwich S. 493, Weichselwerk S. 231).

16. Im Jahre 1543 am stillen Freitag, 23. März da brach die Weichsel aus im kleinen Werder gegenüber Kateffken (Kronhof in der neuen Binnenehrung) und lief bis in die Mottlau und auf den Langgarten und stund gleich der langen Brücken (Hartwich S. 93 und Doeppeu S. 45, Weichselwerk 231).

17. Im Jahre 1570 fand ein Deichbruch ins Danziger Werder statt. Die Bruchstelle ist nicht bekannt (Weichselwerk 231).

18. Im Jahre 1571 brach die Weichsel ins Danziger Werder, that großen Schaden an Menschen und Vieh und ging das Wasser bis auf den Dielenmarkt in Danzig (Hartwich S. 493, Weichselwerk S. 231).

19. Im Jahre 1599 durchbrach die Weichsel den Damm nach dem Danziger Werder an 7 Stellen. Eine der Bruchstellen ist an der Gemliger Wachtbude. (Weichselwerk S. 232).

20. Im Jahre 1657 am 7. März, nach anderen Angaben am 27. Februar, ließ der König Karl Gustav von Schweden den Weichseldeich bei Raesemark an mehreren Stellen durchstechen, nachdem vorher die Einwohner des Werders von diesem Vorhaben in Kenntnis gesetzt worden waren, um ihnen Zeit zur Rettung ihres Viehes und ihrer besten Habe zu geben. Ursprünglich war wohl der Deich nur an drei Stellen und zwar einmal oberhalb Raesemark und zweimal unterhalb Raesemark durchstoßen, da diese Brüche aber mehrere Jahre lang offen blieben und bei der Belagerung des Danziger Haupts sowohl die Danziger als auch die Schweden weitere Durchstechungen des Deiches vornahmen, so waren schließlich eine noch größere Anzahl Öffnungen im Deiche vorhanden. Nach einer Karte des Danziger Stadtarchivs IIIa 156 waren in den Jahren 1660—61 ein Durchbruch oberhalb und fünf unterhalb Raesemark vorhanden. Die Karte IIIa 156 ist am Schluß dieses Buches auf Blatt 3 wiedergegeben. Die Wiederherstellung des Weichseldeiches scheint in der Weise bewirkt zu sein, daß man zunächst die untersten Bruchöffnungen schloß. Der oberhalb Raesemark gelegene Bruch war am 22. Juli 1662 noch nicht geschlossen, nicht einmal der Fangedamm war fertig. Nach einer Karte von Peter Willer vom Jahre 1672, (Danziger Stadtarchiv, Registrant I) sind durch die Weichselausbrüche in den Jahren 1656—62 mit Wasser und Sand verdorben in Legkau 4 fulmische Huben (gerechnet zu 28 Morgen), 10 Morgen, 7 Quadratruten, 45 Quadratfuß, in Raesemark 15 fulmische Huben (gerechnet zu 28 Morgen), 2 Morgen, 1 Quadratrute, 10 □ Fuß und vom Ratsland 3 Huben 27<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Morgen. Nach den in dieser Angabe erwähnten Jahreszahlen scheint man den Bruch im Jahre 1662 vollständig geschlossen zu haben. Die Art und Weise, auf welche diese Schließung bewirkt wurde, ist durch die auf dem anliegenden Kartenblatt 3 wiedergegebenen zeitgenössischen Darstellungen genau ersichtlich. Nach diesen war die Methode einen Deichbruch zu schließen in damaliger Zeit eine wesentlich andere wie heute. Man verwendete nämlich hauptsächlich Rammfähle dazu, welche in mehreren Reihen nebeneinander quer durch den Bruch und zwar etwa in der Richtung des binnenseitigen Deichfußes eingerammt wurden; zwischen diese Rammfähle wurde in der Mitte Thon, auf beiden Seiten Fashinen gepackt. Der so entstandene Fangedamm stützte den nach seiner Fertigstellung stromseitig an ihn angeschütteten Deich. Der äußere Fuß des Deiches erhielt zur Sicherung seines wasserseitigen Böschungsfußes eine Futterung, welche in ähnlicher Weise hergestellt war wie der Fangedamm. Aber die schrecklichen Verheerungen, welche durch diese länger wie fünf Jahre andauernde Überschwemmung im Werder angerichtet wurden, ist bereits im Abschnitt B des III. Kapitels Näheres gesagt. Ausführliche Angaben hierüber finden sich in dem roten Deichgeschwornenbuch auf Seite 250—271. Interessant ist übrigens, daß im Jahre 1664 der Bürgermeister befahl die Raesemarkter und Legkauer Brüche abzuwallen. Diese Verwallungen lassen sich noch heute bei den jetzt im Außendeich liegenden alten Bruchlöchern nachweisen und speziell für Legkau war die Wirkung dieser Quaaldeiche außerordentlich segensreich.

21. Der nächste Deichbruch erfolgte am 10. April 1674 dicht unterhalb der Langfelder Wachtbude. Nach Hartwichs Chronik S. 496 ist dieser Bruch bei Stüblau erfolgt und diese irrthümliche Annahme ist auch in das von dem preußischen Wasserausschuß im Jahre 1899 heraus gegebene große Werk über den Memel, Pregel und Weichselstrom übernommen worden (zu vergleichen Band IV, Seite 232). Dieser Irrtum ist merkwürdig, denn es sind gerade über diesen Bruch eine große Anzahl von ganz genauen Nachrichten erhalten. Als Beispiele hierfür sind anzuführen:

- a) Bircho erwähnt auf Seite 248 seiner Leich- und Schlickrechte, daß am 10. April anno 1674 bei dem Dorfe Langenfelde der heftige Stroh den Damm in die 154 Ruthen, 8 Schuhe und vier Zoll weggerissen. An diese Bemerkung schließen sich genaue Angaben über die Schließung des Bruches.
- b) Im Danziger Stadtarchiv sind eine Anzahl zeitgenössischer Karten vorhanden, welche den Bruch selbst, die Schließung desselben und die versandeten Ländereien darstellen. Zu erwähnen ist unter diesen Karten die Zeichnung IIIa 323, welche von dem Landmesser Peter Willer stammt und das Datum des 18. April 1674 trägt. Von demselben Verfasser rühren einige weitere Karten her, welche im Registrant I des Stadtarchivs enthalten sind. Eine dieser Zeichnungen — sie trägt das Datum

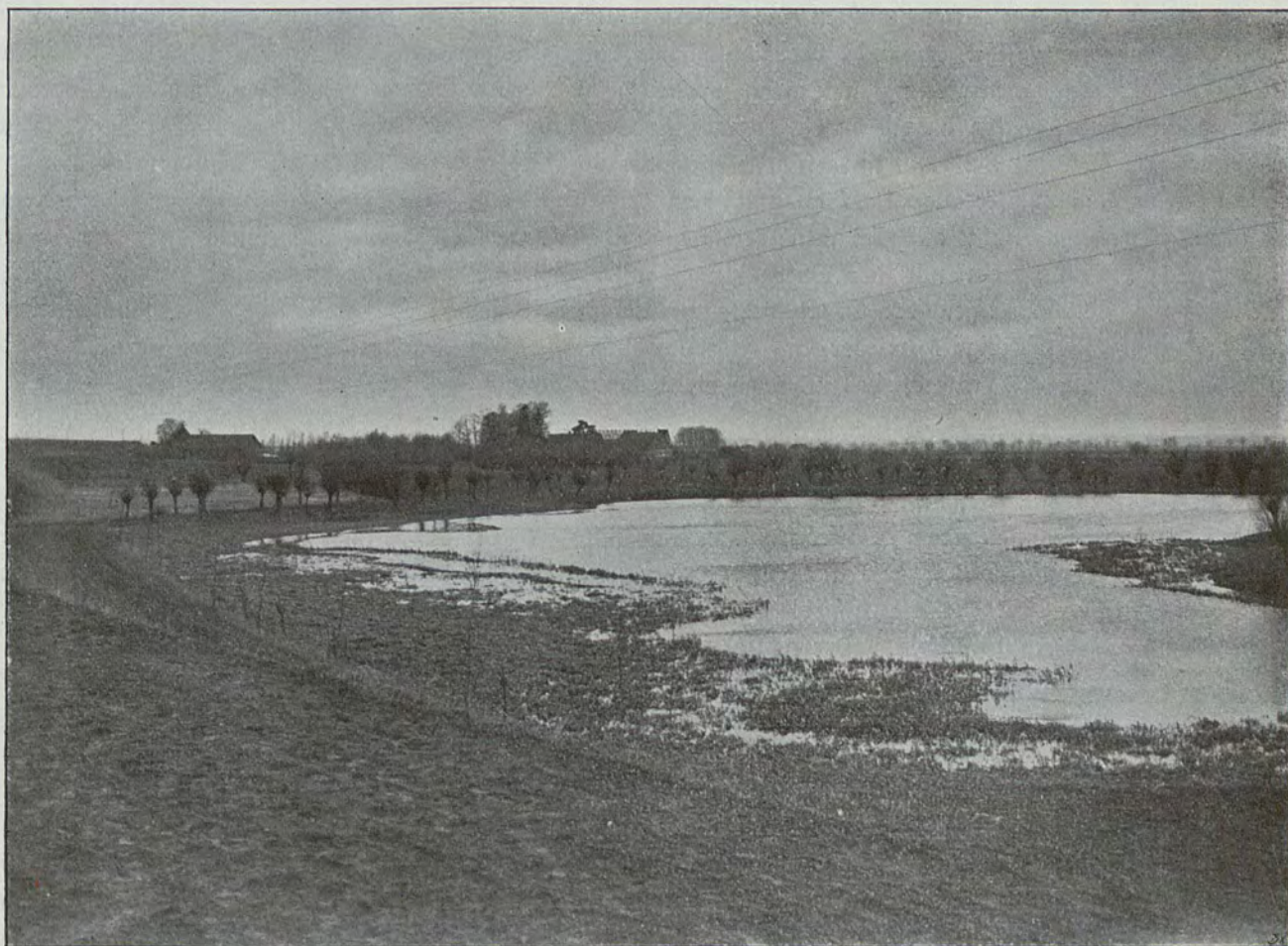
des 31. März 1675 — gibt einen genauen Lageplan der verlandeten Flächen und auch des errichteten Fangedammes. Dieser lag innerhalb der alten Deichlinie. Ein Stück alter Deich war mitten im Bruch stehen geblieben. Das Profil des neu zu errichtenden Dammes ist im Registrant I auf einer Zeichnung vom 20. Juni 1674 dargestellt. Der Deich sollte danach eine Kronenbreite von  $1\frac{1}{3}$  Ruten, eine Höhe von 25 Fuß und stromseitig ein Bankett mit zwei Längsreihen von Rammpfählen erhalten. Die beiderseitigen Böschungen waren eineinhalbfach angenommen. Die Weichsel floß hart am Deich vorbei, auf welchem die Langfelder Wachtbude dicht oberhalb des Bruches eingezeichnet ist. Verlandet waren nach den Angaben Peter Willers in Langfelde 7 Hufen 3 Morgen 236 Quadratruten, in Leskau 12 Hufen 19 Morgen 227 Quadratruten.

22. Vom Jahre 1674 bis 1731 erfolgte kein Durchbruch nach dem Danziger Werder, erst im letztgenannten Jahre riß der Weichseldeich bei Danzig (Weichselwerk S. 233.)

23. Der nächste Deichbruch erfolgte dann im Jahre 1784 und zwar am Heringskrug. Das Eis stopfte sich zwischen dem Flügeldeich, auf welchem der Heringskrug lag und dem Sommerdeich auf der Rehruinger Seite; zunächst riß der Flügeldeich durch und danach durchbrach das Wasser auch den Hauptdeich nach der Eselaake hin. Dieser Deichbruch ist nach zeitgenössischen Darstellungen auf der hinten befindlichen Zeichnung Nr. 5 wiedergegeben.

24. Bei der Belagerung Danzigs durch die Russen und Preußen im Jahre 1813 durchstachen sowohl diese als auch die belagerten Franzosen den Weichseldeich an 4 Stellen aus militärischen Rücksichten. Nach dem Weichselwerk, Seite 228, sind diese Brüche erst im Jahre 1815 vollständig geschlossen. Diese Nachricht ist unzutreffend. Gerade über die Schließung dieser Deichdurchstechungen finden sich in den Deichamtsakten ganz außerordentlich genaue Angaben. In dem reponierten Aktenstück 49 ist zunächst eine Zusammenstellung des Deichinspektors Kossak vom 16. August 1816 vorhanden. In dieser finden sich folgende diesbezügliche Nachrichten: Der Bruch am Heringskrug war 46 Ruten lang und wurde geschlossen mit 293 Kubikruten Faschinen und 12125 Schachtruten Erde. Der Bruch am Weißen Krug war 8 Ruten lang. Zu seiner Schließung waren erforderlich 48 Kubikruten Faschinen und 2294 Schachtruten Erde. Der dritte, sogenannte Duwenseesche Bruch (vermutlich in Plehnendorf) war nur 7 Ruten lang und wurde mit 409 Schachtruten Erde geschlossen. Der Rückfortsche Bruch, als vierter, war 35 Ruten lang und erforderte zu seiner Schließung 3047 Schachtruten Boden. Die Kosten für die Schließung dieser Brüche, sowie für die Instandsetzung der verschlammten Vorfluten und einiger zerstörter Schöpfwerke betragen 98708 Taler, davon wurden aus öffentlichen Fonds bewilligt 71395 Taler. Eine Summe von 15000 Talern wurde von Privatleuten vorgeschossen. Die gesamten Arbeiten an den Vorfluten und Mühlen waren im Jahre 1816 vollendet. In dem reponierten Aktenstück des Deichamts 300 sind von dem damaligen Deichgrafen Dyck die Daten, an welchen die einzelnen Brüche geschlossen waren, verzeichnet. Danach wurde der Bruch am Heringskrug am Donnerstag, den 7. Juli 1814, morgens 6 Uhr, gefangen. Als wahrscheinlich kann die Nachricht gelten, daß dieser Bruch, nachdem er schon einmal gefangen war, im Herbst 1813 abermals gerissen war. Am 21. August war der Deich am Heringskrug gänzlich wiederhergestellt. Von August bis November wurde er noch durch Futterungen verstärkt. Den Bruch am Weißen Krug begann man am 21. Juli zu fangen. Am 27. Juli war der Fangedamm fertig und am 27. August war der Deich gänzlich wiederhergestellt. Am Heringskrug scharwerkten von 3 Hufen 1 Mann, und von 20 Hufen ein Wagen, am Weißen Krug von 8 Hufen ein Mann, außerdem fuhren täglich 2—3 Dörfer Erde. Wann die beiden Brüche im Bauamtlichen Damm geschlossen wurden, läßt sich nicht genau feststellen, sicher aber noch im Jahre 1814, da in diesem Jahre die Arbeiten schon bezahlt waren.

25. Im 19. Jahrhundert sind zwei weitere Deichbrüche zu verzeichnen, welche in besonders hohem Grade das Werder schädigten. Die beiden Unglücksjahre 1829 und 1854 sind noch heute durch mündliche Überlieferung ihrer Eltern und Voreltern in der Erinnerung aller Deichgenossen. Nach den Angaben des Weichselwerks (S. 245 u. 246) herrschte im Winter 1829 von Januar bis Mitte März



Das Bruchloch vom Jahre 1829 unterhalb der Wachtbude Vogelgreif.

strenge Kälte und zwar bis  $-30^{\circ}$  Celsius. Durch einen plötzlichen Witterungsumschlag setzte eine heftige Schneeschmelze mit darauf folgendem Hochwasser ein, welches wie an anderen deutschen Strömen so auch an der Weichsel eine große Anzahl von Deichbrüchen zur Folge hatte. In der Nacht vom 8. zum 9. April lief das Wasser an mehreren Stellen hoch über den linksseitigen Weichseldeich unterhalb Dirschau und durchbrach ihn am 9. April morgens an zwei Stellen und zwar unterhalb des Vogelgreif bei Gütlland auf eine Länge von 150 m und bei Gemlitz auf eine Länge von 225 m. Das Bruchwasser drang bereits am 9. April abends durch die Tore in Danzig ein. Die Deichgeschworenen wollten schleunigst den Deich bei Rückfort durchstechen um dem Wasser möglichst schnellen Abfluß zu verschaffen. Die königliche Kommandantur verhinderte jedoch dies Vorhaben mit Waffengewalt. Die Folge davon war, daß das Werder bis zur Kronenhöhe des Deiches zwischen Danzig und Plehnendorf überschwemmt wurde. Dann begann das Wasser über den Deich überzulaufen und zwar in immer zunehmender Höhe, so daß nach mündlicher Überlieferung ein Schlagbaum auf der Deichkrone überflutet wurde. Schließlich riß infolge dieses Überlaufens der Deich zwischen Rückfort und Danzig durch. Ebenso wurde die Steinschleuse, welche 1,5 m hoch überströmt wurde, weggerissen. Inzwischen waren im Werder etwa 6000 Stück Vieh ertrunken. Nach dem Gutachten der königlichen Ober-Baudeputation vom 7. Februar 1830 betrug die sekundlich ins Werder fließende Wassermenge rd. 1200—1300 cbm. Das ist auffällig wenig; zu berücksichtigen ist indessen, daß am 10. April der linksseitige Rogatdeich bei Schadwalde gleichfalls durchbrach, so daß ein großer Teil des Hochwassers sich ins große Marienburger Werder ergoß. Bei rechtzeitiger Durchstechung des Weichseldeiches bei Rückfort hätte es also niemals zu einer so außerordentlichen Katastrophe kommen können, wie sie tatsächlich infolge des unbegreiflichen Verhaltens der Danziger Behörden eingetreten ist. Nach den Akten des Deichgeschworenenkollegiums 304, 305, 306 waren zur Schließung der beiden Bruchöffnungen, nachdem in der ersten Zeit die Fuhrn und Arbeiter aus Staatsmitteln bezahlt waren, an Scharwerksleistungen nötig: 612150 Fuder Erde zu je 12 Kubikfuß, 14228 Arbeitstage von Scharwerkern, 1707 Taler bares Geld. Herangezogen wurden insgesamt 1266 Hufen, so daß jede Hufe 483 Erdfuhren und  $11\frac{1}{4}$  Scharwerkstage zu leisten und 1 Taler 10 Sgr. bares Geld zu geben hatte. Der Staat gab auf Verlangen den Überschwemmten Geld zur Wiederanschaffung der ertrunkenen Pferde. Dieses geliehene Geld konnte durch Fuhrnleistungen bei den Bruchschließungsarbeiten abgearbeitet werden. Die einzelnen Ortschaften wurden außerdem je nach ihrer Bedürftigkeit vom Staat mit Geld unterstützt. Alle Ortschaften, auch die höfischen, geistlichen und adligen wurden mit herangezogen, auch die Stadt Danzig mit ihrem Grundbesitz, nur das Bauamt blieb frei. Die Schließung der Deichbrüche fand unter der Oberleitung des königl. Deichinspektors Kossak durch den Baukondukteur Zerneck statt. Die Deiche waren an den Bruchstellen erst im Jahre 1830 vollständig wieder hergestellt.

Nicht als schadenbringender Deichbruch, sondern als eine durch die Gewalt des Wassers bewirkte gewaltsame Veränderung sei erwähnt der am 1. Februar 1840 in der Nacht erfolgte Dünenbruch bei Neufähr, welcher die Gefällsverhältnisse der unteren Weichsel außerordentlich veränderte und dadurch die indirekte Veranlassung zu mehreren Deichbrüchen nach dem Werder und der neuen Binnenmehrung wurde. Die Sohle der Mündungstrecke vertiefte sich nämlich derartig, daß die hart am Strome liegenden Deiche überhaupt nicht mehr zu halten waren. Sofort nachdem der Dünenbruch von Neufähr sich gebildet hatte, wurde die Strömung in der Mündungstrecke derartig reißend, daß bereits am 3. Februar, also zwei Tage nach dem Durchbruch, der Schaardeich am Roten Krug stückweise abbrach. In aller Eile wurde hinter dem von Stunde zu Stunde mehr in den Fluten versinkenden Deiche ein provisorischer Rotdeich geschüttet. Diese energische Maßnahme fand den vollsten Beifall des Regierungsrats und Baudirektors Hartwich. Wenn auch der Hauptdeich schließlich nicht ganz weggerissen wurde, so war er doch so schwer beschädigt, daß seine Wiederherstellung, welche in dem Sommer des Jahres 1840 erfolgte, außerordentlich hohe Kosten verursachte. Diese hohen Ausgaben wiederholten sich in jedem folgenden Jahre, denn nicht allein am Rotenkrug, sondern auch am Heringskrug, Eschenkrug und an der Bollenbude wurden kostspielige Deckwerke notwendig, so daß nach einem Bericht des Deichgeschworenenkollegiums vom 7. Dezember 1846 (Akten des Deichgeschworenenkollegiums 402) die jährlichen Kosten für Deich- und Uferbauten allein für diese Strecke 100 Taler für jede Hufe betragen, das beträgt für 1 ha etwa 18 M. Nach denselben Akten mußten die Scharwerksdörfer im Jahre 1846 zu den Uferbauten allein 7100 Schock Faschinen aufbringen. Diese unerträglichen Zustände veranlaßten das Deichgeschworenenkollegium durch den vorerwähnten Bericht vom 7. Dezember 1846 bei der königlichen Regierung in Danzig vorstellig zu werden und zu beantragen, daß man dem Werder gestatte, den Dünenbruch zu schließen und die inzwischen eingebaute Plehnendorfer Schleuse zu beseitigen oder daß der Staat Damm und Uferbauten übernehme, soweit diese die bis 1839 ausgeführten Arbeiten überstiegen. Die königliche Regierung in Danzig lehnte indessen diesen Antrag durch Bescheid vom 22. Februar 1847 ab mit dem Bemerkten, daß der Dünenbruch ein Naturereignis wäre, für dessen nachteilige Folgen der Staat nicht aufzukommen brauche. Gegen diesen abschlägigen Bescheid legte das Deichgeschworenenkollegium beim Ministerium Berufung ein mit der Begründung, daß, wenn der Dünenbruch von Neufähr tatsächlich ein Naturereignis wäre, für dessen schädliche Folgen der Staat nicht aufzukommen brauche, es den geschädigten Interessenten nicht verwehrt werden dürfe, dieses schädliche Naturereignis wieder auf eigene Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Das Ministerium lehnte indessen das Gesuch des Deichgeschworenenkollegiums definitiv ab und verwies dasselbe auf den Weg des Zivilprozesses.

26. Jahr aus jahrein mußten nun die unglückseligen Scharwerksdörfer an den im Abbruch liegenden Deichen arbeiten, trotzdem konnten sie nicht verhindern, daß im Jahre 1854 der Deich am Rotenkrug am 18. März morgens 7 Uhr dennoch durchriß, und zwar trat dieser Deichbruch bei fallendem Wasser infolge Klappensturzes ein. Der Bruchwasserspiegel im Werder erreichte eine Höhe von  $+ 5,85$  über den Nullpunkt des Pegels in Neufährwasser, also 2,24 m über N. N., er stand nur 15 cm unter der Oberkante der damaligen Steinschleuse. Der Ausfalldeich bei Weßlinken wurde unter Hilfeleistung durch die dritte Festungskompagnie des ersten Artillerieregiments in Danzig durchstochen. Der ganze nördliche Teil des Danziger Werders war unter Wasser, sodaß es bei Stauwind bis an das Dorf Leskau drang. Das Oberwerder blieb naturgemäß von dem Bruchwasser der Weichsel verschont. Für die Wiederherstellung des Deiches war von dem königlichen Wasserbauinspektor-Müller unter Revision durch den Regierungs- und Baurat Spittel am 4. Mai ein Entwurf nebst Kostenanschlag aufgestellt; der letztere schloß mit 75000 Taler, also 225000 M. ab. Die Bruchschließungsarbeiten wurden unter der Oberleitung des Wasserbauinspektor Müller von dem Deichgeschworenenkollegium geleitet, dem letzteren wurde jedoch eine aus 6 Mitgliedern bestehende Baukommission beigeordnet. Das bare Geld zum Bau wurde nach der Hufenzahl aufgebracht. Die Materialien konnten von den Ortschaften unter Anrechnung des Preises in natura geliefert werden. Nachdem der Jangedamm schon 5 Taler für jede Hufe gekostet hatte, beliefen sich die Kosten für die eigentliche Bruchschließung noch auf 30 Taler für jede Hufe, sodaß bei einer beitragspflichtigen Fläche von 1274 Hufen, welche für diesen Deichbruch festgestellt wurde, ein Hektar an barem Gelde mit etwa 7 Mark belastet wurde. Hierbei ist zu bemerken, daß dieses eine Belastung war, welche außerhalb der gewöhnlichen Lasten lag und welche als Umlage, nicht etwa durch eine Anleihe, aufgebracht wurde.



27. Die weiter unten näher geschilderte Anlage eines Ausfalls bei Weßlinken gegenüber der neuen Mündung bei Neufähr gab in den achtziger Jahren Anlaß zu zwei Deichbrüchen. Die Tieferlegung des Deiches, welche im Hinblick auf den schnellen Abfluß des Bruchwassers aus dem Deichverbandsgebiet im Falle eines Deichbruchs geschehen war, bedingte gleichzeitig eine Verminderung der Wehrfähigkeit und eine Vermehrung der Bruchgefahr für diese Ausfallstelle bei hohen Wasserständen im Strom. Am 6. April 1883 morgens zwischen 3 und 4 Uhr verstopfte sich die Mündung bei Neufähr. Das Wasser stieg bis in die im Ausfalldeiche vorhandenen Minenkammern. Man versuchte morgens um 5 Uhr diese durch Steine, Sandsäcke und Dung zu stopfen. Trotzdem mit aller Anstrengung gearbeitet wurde — drei Menschen wären beinahe bei diesen Arbeiten ertrunken — begann das Wasser über den Deich zu fließen und riß diesen morgens gegen 7 Uhr durch. Durch Versenken eines mit Steinen beladenen Obstkahnes suchte man den Bruch zu schließen, was auch in einigen Tagen gelang. Zu diesen Arbeiten hatte sowohl die Kaiserliche Marine als auch das damals in Danzig garnisonierende Ostpreussische Pionierbataillon, letzteres durch ein Kommando von 1 Hauptmann, 3 Leutnants, 10 Unteroffizieren und 150 Mann Hilfsmannschaften gestellt. Interessant ist, daß man die Eisstopfung durch Kanonenschüsse zu sprengen suchte. Ein von der ersten Abteilung des westpreussischen Feldartillerieregiments Nr. 16 gestelltes Kommando in Stärke von 1 Major, 1 Hauptmann, 3 Leutnants, 14 Unteroffizieren, 82 Gemeinen, 119 Pferden, 4 Geschützen und 4 Munitionswagen eröffnete auf die Eisstopfung ein heftiges Feuer. Die Geschosse schlugen indessen in die zusammengestopften Eismassen nur Kessel, welche nicht groß genug waren, um eine Lockerung und damit ein Abtreiben des Eises zu erreichen. Unter Wasser gesetzt wurde infolge dieses Deichbruchs nur Weßlinken und ein Teil von Reichenberg.

28. Wegen des zu erwartenden Eisganges zogen am 31. März 1886 die Eiswachen auf. Der Eisgang begann in der Nacht vom 1. zum 2. April und verlief bis zum Mittag dieses Tages normal. Dann aber verstopfte sich die Ausmündung an der linken Seite des Stromes in mehr wie halber Breite. Bald kam das Eis auch auf der rechten Stromseite zum Stehen und nun pflanzte sich die Eisversetzung nach oben hin bis zum Eschenfruge fort. Am Abend des 2. April begannen sich hinter dem Ausfalldeiche Quellungen zu zeigen, welche schnell an Kraft und Umfang zunahmen. Man versuchte diese Quellungen zu schließen. Da die Gefahr groß schien und die Mannschaften erschöpft waren, requirierte der in Vertretung des erkrankten Deichinspektors Schmidt am Ausfall anwesende Regierungsbaumeister Vierau ein Pionierkommando aus Danzig. Als dieses jedoch anrückte, schien die Gefahr behoben, so daß es ohne einzugreifen nach seiner Garnison zurückkehrte. Gegen Morgen des 3. April wurden die Tore der Plehnendorfer Schleufe durch die Gewalt von Hochwasser und Eis gesprengt. Durch übereinander geschobene Hölzer, welche hinter der Schleufe lagerten und durch Eischollen verstopfte sich indessen die Schleufe in kurzer Zeit. Nunmehr wurde die Gefahr für den Ausfalldeich wieder dringend, die zum Sprengen des Schutzdeiches in diesem hergestellten, nur mit Holz ausgelegten Minenkammern füllten sich mit Wasser, dieses drückte die Wand der Minenkammern und die landseitige, dahinter befindliche Böschung weg und um 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr riß der Deich an zwei Stellen auf eine Länge von 70 bezüglich 46 m durch. Die Arbeiten zur Schließung der nur 2 m tiefen Brüche wurden schon am Vormittag des 3. April begonnen. Zunächst wurden die Einriffe in der neben dem Ausfalldeich liegenden Provinzialchauffee geschlossen und durch angestrenzte Tag- und Nacharbeit erreichte man die Schließung der beiden Brüche bereits am 5. April Nachmittags 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr. Unter Wasser gesetzt waren nur die Ortschaften Weßlinken, Reichenberg und Plehnendorf. Das Wasser wurde durch Durchstechungen der Binnenverwallungen an geeigneten Stellen durch die Rückforter und Steinschleufe hinausgelassen. Wenn die beiden Deichbrüche von 1883 und 1886 so geringfügig waren, so liegt das daran, daß sowohl die Wasserstandshöhe der Weichsel bei Weßlinken wegen der Nähe der See naturgemäß nicht sehr hoch war, so daß sie nur unbedeutend ein hohes Stauwasser überstieg, als auch daß die hinter dem Ausfall liegenden Ländereien in Weßlinken nicht unerheblich über dem Meeresspiegel liegen. Der Hauptgrund für den geringen Umfang der Überschwemmung war bei beiden Fällen aber der, daß die Stopfung im Strome sich von selbst löste und zwar im Jahre 1886 hauptsächlich dadurch, daß das Weichselhochwasser über die Bohnjacker Luhnke strömte und das Eis in der Mündung hob. Der Antrag des Deichverbandes auf Gewährung einer staatlichen Beihilfe zu den Bruchschließungsarbeiten wurde sowohl von der Regierung in Danzig als auch vom Landwirtschaftsministerium durch Entscheidungen vom 24. Juli und vom 19. August 1886 abgelehnt. Mit Genehmigung dieses Ministeriums erhöhte dagegen der Deichverband den Ausfalldeich um 80 cm. Näheres über diese beiden Deichbrüche ist zu finden in den Deichamtsakten VI B 16.

Im Vorstehenden ist versucht worden, eine möglichst vollständige Zusammenstellung aller seit der Eindeichung vorgekommenen Deichbrüche im Danziger Werder zu geben. Man gewinnt dadurch einen Begriff davon, mit welcher Zähigkeit und eisernen Ausdauer die früheren Generationen ihren Besitz gegen feindliche Naturkräfte behauptet haben. Doch nicht allein die Weichsel machte dauernd den Werderbewohnern zu schaffen, sondern auch die kleinen Höhengewässer wie Dirschau Mühlenkanal, Madau, Belau, Kadaune und auch die Mottlau durchbrachen häufig ihre Dämme. Diese Verhältnisse werden im einzelnen in dem Abschnitt, welcher von den Binnenengewässern handelt, geschildert werden. Im Allgemeinen sei an dieser Stelle noch erwähnt, daß bei den früher ganz unzulänglichen Vorflutverhältnissen und den unvollkommenen Schöpfmaschinen jede ausnahmsweise große Regenperiode, auch ohne jeden Bruch der Deiche und Wälle, genügte um innerhalb der Polder eine Überschwemmung hervorzurufen.

Im Anschluß an die Schilderung der Deichbrüche muß noch einer, in diesem Abschnitt schon wiederholt erwähnten Vorkehrung des Deichverbandes gedacht werden, welche dazu dienen soll im Fall eines Deichbruchs das Bruchwasser möglichst schnell aus dem Überschwemmungsgebiet herauszuschaffen. Es ist dieses die Ausfalldeichanlage. Gemäß dem Gutachten der Königlichen Oberbau-Deputation zu Berlin vom 7. Februar 1830 wurde nach der Hochwasserkatastrophe vom Frühjahr 1829, durch welche nach dem Bruch des linksseitigen Weichseldeichs bei Gütland und Gemlig die Steintorjähle weggerissen und ein großer Teil der Stadt Danzig überflutet wurde und auch vor allem im Werder unfäglicher Schaden entstand, durch allerhöchste Kabinettsordre vom 7. Februar 1830 festgesetzt, daß im Falle eines nochmaligen Bruchs des linken Weichseldeiches unterhalb Dirschau der Weichseldamm zwischen der Rückforter Schleufe und der Stadt Danzig geworfen werden sollte, um das Bruchwasser direkt in die damalige Stromweichsel abzulassen. Nachdem der Dünenbruch bei Neufähr im Jahre 1840 entstanden und die Plehnendorfer Schleufe gebaut worden war, wurden die bisherigen Verhältnisse bezüglich der Ausfallstelle für das Bruchwasser gänzlich verändert. Im Gutachten vom 15. Januar 1841 schrieb der damalige Regierungs-Baurat Hartwich folgendes:

„So höchst zweckmäßig und unerläßlich die Maßregel (nämlich die Durchstechung des Weichseldamms unterhalb der Rückforter Schleufe) nun unter den bisherigen Verhältnissen war, so hat der Dünenbruch bei Neufähr die Sachlage doch wesentlich geändert und es wird jetzt die Feststellung anderer Maßregeln notwendig. Nach der Ansicht des Unterzeichneten darf der Durchstich unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen nicht mehr an der bisher bestimmten Stelle erfolgen, sondern muß dem neuen Abfluß des Stromes in See gegenüber, oberhalb der neuen

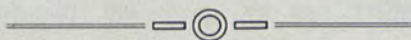
Schleuse, ohnweit der Weßlinker Laache bewirkt werden und muß man es möglichst zu verhüten suchen, daß das einem Deichbruch folgende hohe Flutwasser in den alten Strom gelangt.“

Diesem Gutachten des Regierungsbaurats Hartwich trat die Königliche Ober-Baudeputation durch Botum vom 6. Februar 1841 bei und bezeichnete die Anlage eines Ausfalls gegenüber der Mündung bei Neufähr als durchaus notwendig. Den Militärbehörden und dem Magistrat Danzigs sowie der Werderkommune wurde in einem Termine am 19. März 1841 Gelegenheit gegeben, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Die sämtlichen Danziger Behörden stimmten für eine Verlegung des Ausfalls nach Weßlinken, die Werderkommune protestierte dagegen, von ihrem Standpunkte aus auch mit Recht, denn unzweifelhaft bot die totgelegte Weichsel bei Rückfort dem Bruchwasser eine bessere Vorflut wie die durch Hochwasser angeschwollene damalige Stromweichsel östlich von Plehnendorf, außerdem würde der niedrige Ausfalldeich am freien Strome, wie die Vertreter des Werders ganz richtig bekamen, bei hohen Außenwasserständen eine schwere Gefahr für das Werder bilden. Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Mai 1842 wurde trotzdem die Durchstichstelle gegenüber dem Durchbruch von Neufähr festgesetzt und vom königlichen Finanzministerium wurde behufs Vorbereitung dieser Durchstichstelle die Abtragung des Deichs bis auf 20 Fuß Pegelhöhe angeordnet. Hiergegen protestierten die Schulzen des Werders mittels Eingaben vom 3. und 22. November 1842 und vom 14. März 1843 vergeblich. Der Ausfall wurde bald darauf in einer Länge von 320 m hergestellt. Durch das Statut für den Deichverband des Danziger Werders vom Jahre 1857 (§ 5) wurde der Ausfalldeich noch ausdrücklich gesetzlich festgelegt.



Der Ausfalldeich bei Weßlinken, rechts Blick auf die tote Weichsel und den Dünendurchbruch von Neufähr, links die Weßlinker Laache.

In den Jahren 1882/83 mußten vom Deichverband in dem Ausfalldeich vertiefte, mit Bohlen ausgelegte Scharten angelegt werden, welche im Falle eines Deichbruchs als Minenkammern zum Sprengen des Deiches dienen sollten. Außerdem wurde die Anlegung von Rinnen von dem Deich bis zum Strom angeordnet. Im Jahre 1885 mußte ferner das Steindeckwerk an der Ausmündung dieser Rinnen in den Strom durchbrochen werden. Alle diese Maßnahmen bezweckten dem Bruchwasser die Möglichkeit einer möglichst schnellen Begräbung der dem Abfluß hinderlichen Erdmassen zu gewähren. Die Deichbrüche vom Jahre 1883 und 1886 geben den Befürchtungen, welche die Vertreter des Werders im Jahre 1842 ausgesprochen hatten, Recht; das durch Eisverfetzungen angespannte Hochwasser der Weichsel durchbrach den Ausfalldeich und lief rückwärts in's Werder. Die Möglichkeit solcher Eisverfetzungen in der Neufährer Mündung war vom damaligen Deich- und Wasserbauinspektor Spittel durch Gutachten vom 17. Dezember 1842 übrigens bestritten worden. Es wurde dann im Jahre 1886 eine Erhöhung des Ausfalldeichs bei Weßlinken um 80 cm angeordnet und die Minenkammern, welche bis dahin allein, nicht wie jetzt in der Chauffee, sondern auch im Deichkörper vorhanden gewesen waren, wurden nicht mehr in diesem neu hergestellt bezüglich, soweit sie nach dem Bruche noch vorhanden waren, wurden sie entfernt. Im Jahre 1899 wurde der Ausfall vom Deichverband auf eine Länge von 550 m gebracht, nachdem schon früher von verschiedenen Seiten, so z. B. von der Kaiserlichen Werft, durch Gutachten des stellvertretenden Hafenbaudirektors Regierungsbaumeister Martini vom Jahre 1883 die bisherige Länge des Ausfalls als ungenügend bezeichnet war. Aber die besonderen Bestimmungen bezüglich der Unterhaltung des Ausfalls enthält die Deich- und Vorflutordnung vom Jahre 1897 genaue Angaben.



## G. Die Veränderungen der Weichselmündung und die dadurch bedingten Deichverlegungen im 19. Jahrhundert.

Bereits im vorigen Abschnitt ist Erwähnung getan des Naturereignisses, durch welches die Weichsel in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar des Jahres 1840 sich eine neue Mündung nach der See bei Neufahr schuf. Das Weichselwerk (Band IV, Seite 291) sagt über diesen Dünendurchbruch folgendes:

„Die Ursache dieses Durchbruchs war eine außerordentlich feste Eisstopfung, die sich von der früheren Mündung ab aufwärts bis Weßlinten gebildet hatte, so daß die Hochwassermassen bei Neufahr zum Teil ihren Weg über das Vorland nehmen mußten. Dabei wurde der Fuß der Düne, die hier ziemlich nahe an den Strom herantrat, stark unterspült. Außerdem fand sich an der Durchbruchsstelle zwischen der Hauptdüne und der Vordüne eine tiefgelegene Stelle (Glowwe), die stets feucht war und sich bei hohen Anschwellungen des Stromes sogar mit Wasser füllte. Die etwa 245 m lange und 75 m breite Glowwe lief nach der Vordüne hin in eine von zwei Dünenhügeln begrenzte Schlucht aus, durch die ein von der Hauptdüne herab kommender und mit einem Damm durch die Glowwe geleiteter Fußweg nach dem Seestrand führte. Bei dem außerordentlich hohen Wasserstande in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1840 füllte sich die Vertiefung mehr und mehr mit Wasser, bis dieses schließlich über den Weg nach der See hin abfloß. Die hierbei durch die hohe, nach dem Strome hin gelegene Hauptdüne entstandene lebhafte Wasserbewegung hatte schließlich einen Grundbruch zur Folge, der dem Hochwasser des Stromes freien Ausfluß nach der See hin ermöglichte. Dies geschah in Folge des starken Gefälles mit so reißender Strömung, daß die aus leicht beweglichem Sande bestehende Düne sehr bald vollständig durchbrochen war, am nächsten Morgen hatte der Strom hier schon eine Mündung von über 200 m Breite.“

Noch im Laufe des Jahres 1840 wurde durch Herstellung eines Kupierungsdammes mit eingebauter Schleuse die Weichsel von Plehnendorf bis Danzig vollständig totgelegt.

Eine weitere Veränderung nicht allein der Weichselmündung sondern des ganzen Weichselunterlaufs von der Montauer Spitze abwärts erfolgte in den Jahren 1889—1906 durch die in größtem Stil angelegte und durchgeführte Regulierung des Hochwasserprofils von Pielitz bis zur See und die mit dieser Regulierung verbundenen Anlage des Durchstichs Siedlersfähre-Distsee. Diese gewaltigen Bauten, welche nicht allein den Danziger Deichverband angehen, sondern auch den Marienburger und Elbinger, haben eine so lange Vorgeschichte und würden zu ihrer genaueren Charakterisierung eine solche Fülle von Angaben beanspruchen, daß der Versuch einer eingehenderen Darstellung dieses großen Werks über den Rahmen dieses Buches hinausgehen würde. Ganz kurz sei nur erwähnt, daß durch das Gesetz vom 20. Juni 1888 beschlossen wurde:

1. Die Anlage des Durchstichs Siedlersfähre-Distsee.
2. Die Normalisierung des Hochflutprofils von Gemlitz bis Siedlersfähre durch entsprechende Rückverlegung der Deiche.
3. Die Kupierung der Danziger und Elbinger Weichsel und Herstellung von Schleusenanlagen zur Aufrechterhaltung des Wasserverkehrs nach der Danziger Weichsel.
4. Die Herstellung eines Eiswehrs an der Abzweigung der Rogat.



Die Kupierung der Danziger Weichsel bei Siedlersfähre, links die Stromweichsel, rechts im Hintergrunde der durch die Kupierung in Schlaf gelegte alte Weichseldeich, rechts am Rande die Vollenbude.

Die Bauarbeiten wurden begonnen im Jahre 1889 und 1896 beendet. Das neue Strombett wurde im Jahre 1895 eröffnet. Die Deiche erhielten oberhalb des Durchstichs eine Entfernung von 900 m, ziehen sich aber im Durchstich auf 750 m zusammen. Das Bett erhielt eine Breite von 250 m entsprechend der Breite der Weichsel oberhalb des Durchstichs; diese Breite wächst indessen bis zur Mündung bis auf 400 m. Die Elbinger Weichsel wurde im Zusammenhang mit diesen Arbeiten in den Jahren 1896—97 durch Vertiefung mittels Baggerung und Einbau einer Schleuse am Danziger Haupt gleichfalls zu Schiffahrtszwecken hergerichtet.

Die Regulierung des Hochwasserprofils von Gemlitz bis Pieckel wurde durch Gesetz vom 25. Juni 1900 festgesetzt und in den Jahren 1901—1906 durchgeführt.



Blick auf die ausgeuferte Weichsel bei Zattkau nach der Hochwasserprofilregulierung von Gemlitz bis Pieckel.

Über die Höhe der Beiträge, welche der Danziger Deichverband zu diesen Regulierungsarbeiten zu leisten hatte, sind nähere Angaben im Kapitel VIII, welches die Deich- und Entwässerungslasten des Danziger Werders behandelt, enthalten. Wenn man nun ein Urteil darüber abgeben soll, welche Vorteile für den Danziger Deichverband den durch die Beiträge zu den Regulierungskosten entstandenen Lasten gegenüberstehen, so muß man sagen, daß die Gefahr von Deichbrüchen nunmehr so gut wie beseitigt oder mindestens außerordentlich vermindert sein dürfte. Dies gilt in erster Linie auch für die neue Binnenmehrung. Die Binnenentwässerung hat im Werder wie auch in der Neuen Binnenmehrung durch die Verbesserung der Vorflut infolge Totlegung der Weichsel von Siedlersfähre bis Plehnendorf außerordentlich gewonnen. Als Übelstand muß dagegen bezeichnet werden, daß die neuen Deiche nicht so dicht sind wie die alten. Bei der Bauausführung sind leider Dichtungsarbeiten der Neudeiche und, soweit die alten Deiche nur normalisiert wurden, auch Beseitigungen alter Quellstellen an diesen nur in beschränktem Maße oder garnicht vorgenommen worden. Der Deichverband hat daher sowohl die alten undichten Stellen an den jetzt normalisierten Deichen behalten, als auch hat er außerdem neue Quellstellen an den Neudeichen erhalten. Dieser beklagenswerte Umstand hat dazu geführt, daß der von Gemlitz bis Schmerblock längs des Deiches gelegene Landstreifen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung so gut wie entzogen ist. Mit banger Sorge sehen daher die Bewohner der längs des Deiches gelegenen Ortschaften der geplanten Kupierung der Rogat entgegen, welche mit einer vermehrten Wasserführung der Weichsel auch ein vermehrtes Durchquellen und damit eine weitere Schädigung der am Deich gelegenen Ländereien bringen wird.



## Kapitel VII.

### Die Binnengewässer und Binnenverwallungen im Danziger Werder von der Ordenszeit bis zur Jetztzeit.

#### A. Die Mottlau.

(Zu vergleichen die Karte am Schluß des Kapitels I dieses Buches.)

Die Mottlau erscheint jetzt als ein natürlicher Fluß, welcher von Westen her sämtliche von der östlichen Abdachung der pomerellischen Höhe von Dirschau bis Danzig herabfließenden Bäche und Flüsse in sich aufnimmt. Unbearbeitet ist die Mottlau in dieser Eigenschaft als natürlicher Fluß auch in das vom preussischen Wasserausschuß herausgegebene Werk über den Weichselstrom mit aufgenommen und nur ganz vereinzelt wird gelegentlich wie z. B. im Statut des Deichverbandes vom Jahre 1889 die Mottlau als „Vorflutanlage“ des Danziger Deichverbandes bezeichnet. Bisher hat sich wohl niemand im Besonderen mit der Frage der früheren Beschaffenheit dieses Gewässers unter Berücksichtigung des sämtlichen, dafür vorhandenen Materials eingehend befaßt, denn wenn dieses geschehen wäre, so hätte man schon längst den wahren Charakter der Mottlau erkennen müssen. Der Name der Mottlau taucht in älterer Form erstmalig auf im Jahre 1280, als Herzog Mestwin dem Predigerorden in Danzig die paludes schenkte usque ad flumen dictum Motlava, zu deutsch: „die Sümpfe schenkte bis an den „Motlawa“ genannten Fluß.“ Wie schon im Kapitel I. ausführlich erörtert ist, bestand im 13. Jahrhundert im flachen Wasser des das heutige Unterwerder damals bedeckenden Haffes an Stelle des heutigen Unterlaufs der Mottlau wahrscheinlich schon eine tiefere Rinne, welche als „Motlawa“ bezeichnet wurde. Dieser Name pflanzte sich dann über das Haff hin nach der Mündung der Cladau bei Landau fort. Dort nämlich mündete damals dieser Bach in das Haff, nachdem er etwas oberhalb einen großen Entwässerungsgraben aufgenommen hatte, welcher von den Ackerbau treibenden Einsassen des Klosterdorfes Hostricza (heute Osterwick) und des Dorfes Grabino (heute Herrengrebin) am Rande des westlich gelegenen großen Sumpfes, der heutigen Bruchländereien, zur Entwässerung des östlich der heutigen Mottlau gelegenen höheren Landes angelegt worden war. Die Erwähnung des Namens „Motlava“ für die heutige Mottlau oberhalb Herrengrebin findet sich beispielsweise in folgenden, im pomerellischen Urkundenbuch von Perlbach aufgeführten Urkunden des 13. Jahrhunderts:

1. Im Jahre 1283 wird eine Urkunde erwähnt, nach welcher die Grenzen von Scowarnicow (Schönwarling) bis an die „Motlava“ gingen.

2. Im Jahre 1292 bestätigt Herzog Mestwin von Pommern dem Kloster Oliva den Besitz des Dorfes Hostricza (Osterwick) und auch des Dorfes Scowarnicow (Schönwarling) dessen Grenzen „usque ad Motlavam“ (bis an die Motlava) gingen.

3. Im Jahre 1307 wird dann wieder bei Grenzstreitigkeiten in diesen Ortschaften die „Motlava“ erwähnt.

4. Im Jahre 1310 kaufte, wie schon erwähnt, der Orden in Marienburg 9 pomerellische Dörfer, welche gelegen waren auf einer Insel, quam aquarum nomina circumflunt infrascripta Wysla, Mutholowo, aqua arta etaqua nova (welche Gewässer umfließen mit folgendem Namen Wysla (Weichsel), Mutholowo (Mottlau), Engwasser und Neuwasser).

5. In einer am 25. Januar 1317 in Marienburg vom Hochmeister des Ritterordens ausgestellten Verschreibung trat der Orden an Oliva ab: *Mediam hereditatem nostram cum tota ibidem palude, quae ab arida usque in „Mutlawam“ in longum et ab antiqua Cladowa usque ad metas, quas Langow et Clezowo dirimunt*“ (Script. rerum Pruss. Seite 711, Anm. 103). Auf diesem Gebiete erbaute dann das Kloster Oliva das Klostergut Mönchengrebin.

6. Im Jahre 1337 entfragt Oliva zu Gunsten des Ordens einem Sumpfe an den Grenzen von Schönwarling, welcher sich bis zur Mottlau hinzieht usque ad flumen dictum „Motlawa“. Dieser „palus“ ist das heutige Osterwicker Bruch, welches zusammen mit dem seit dem Jahre 1342 nicht mehr genannten Klosterdorf Hostricza vom Orden bald darauf dem von diesem mit deutschen Ansiedlern besetzten Dorfe Osterwick einverleibt wurde.

Aus allen diesen Urkunden geht hervor, daß am Ende des 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts bereits ein Wasserlauf an Stelle der heutigen Mottlau von Mönchengrebin bis oberhalb Osterwick vorhanden war, welcher als „Motlava“ oder „Mutholowo“ bezeichnet wurde. Man könnte nun auf Grund dieser Urkunden geneigt sein anzunehmen, daß der Mottlau schon in den ersten Urkunden, welche diese Gegend betreffen, als eines bereits vorhandenen Gewässers gedacht wird. Das ist jedoch nur scheinbar richtig. Die Kultur in diesem Teile des Werders ist bereits älter. Schon im Jahre 1215 wird Hostricza als Schenkung des Herzogs Subislaus von Pommern an das Kloster Oliva erwähnt. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Klöster neben anderer Kulturarbeit auch in erster Linie sich der Pflege des Ackerbaues widmeten. Als erste Grundbedingung für diesen war jedoch die Anlage von Entwässerungsgräben

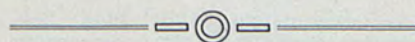
notwendig. So wurde, wie schon erwähnt, an Stelle der heutigen Mottlau von der südlichen Grenze Osterwicks anfangend immer am trockenen Gang, neben dem unbetretbaren Bruch entlang laufend, ein Entwässerungsgraben westlich am Berge von Grabino (Herrengrabin) vorbei bis zur damaligen Kladau geführt. Die Vereinigungsstelle des Mutholowograbens mit der Kladowa (Kladau) ist im heutigen Landau zu suchen. (Zu vergleichen das hierüber in dem Abschnitt „Kladau“ Gesagte). Daß die Mottlau auf der vorerwähnten Strecke kein natürlicher Bach ist, ist ohne weiteres aus den Höhenlinien zu ersehen, welche auf der Karte am Schluß des Kapitel I dieses Buches sich befinden. Ein natürlicher Bach balanciert nicht am Gang einer flachen Talmulde entlang in einer Höhe von 1½ bis 2 m über der Sohle derselben. Solch ein Randkanalartiges Gewässer kann nur von Menschenhand geschaffen sein.

Wenn nun diese Tatsache, daß nämlich die Mottlau von Krieskohl bis Landau ein künstlich hergestellter Vorflutgraben ist, als bewiesen anzusehen sein dürfte, so bleibt noch aufzuklären, wo denn früher das aus dem oberen Mottlatal von Liebchau herkommende Wasser und die größeren Nebenbäche, wie Mühlbanzfließ usw. früher hingeflossen sind. Die Beantwortung dieser Frage wird erschöpfend durch die Tatsache gegeben, daß die obere Mottlau früher zwischen den Gemarkungen Zattkau und Gütlland in die Weichsel mündete. Diese Behauptung bedarf nicht noch eines besonderen Beweises, denn der alte Lauf der Mottlau, von dem alten Bruchloch am Vogelgreif bis nach der heutigen Mottlau oberhalb Gütlland, ist noch heute im Gelände vorhanden und heißt noch heute im Volksmund „die alte Mottlau“. Es ist eine mehrfach gekrümmte Schlenke, welche so bedeutend ist, daß sie die natürliche Grenze zwischen Gütlland und Zattkau, das heißt zwischen dem Stüblauischen und Dirschauischen Werder von jeher gebildet hat. Die jetzige obere Mottlau hieß früher Spengawa und der in vielfacher Schreibweise wie Mutlau, Modlau, Moddelau vorkommende Namen der Mottlau ist von unten her auf die Spengawa übertragen, als die Mottlau als einheitlicher Entwässerungskanal für das Werder fertig gestellt war und zu diesem Zweck mit der Spengawa verbunden wurde. Im ältesten Stadtprivileg von Dirschau vom Jahre 1260, welches von Herzog Sambor verliehen ist, und im Privileg des Gutes Liebenhof vom Jahre 1256 (Pomerellisches Urkundenbuch, Seite 137) wird die Mottlau von Liebchau bis zur Weichsel bei Zattkau „Spengawa“ genannt. Im Privileg von Liebenhof, in welchem übrigens auch gleichzeitig Nestin mit privilegiert wird, wird das Mühlbanzfließ unter dem Namen „Coprivinitka“ und das Damerauer Fließ, welches in den Mühlengraben fließt, mit der Bezeichnung „Cisowinitka“ aufgeführt. Der Dirschauer Mühlkanal existierte damals noch nicht. Am Liebchauer See lag eine Mühle, welche erst im 14. Jahrhundert nach Anlegung des Dirschauer Mühlkanals vom Mitterorden nach Dirschau etwa an die Stelle der heutigen Zuckerfabrik verlegt wurde. Das ganze Wasser aus dem heutigen oberen Mottlauggebiet, einschließlich des jetzt vom Dirschauer Mühlkanal aufgenommenen, ergoß sich durch die damals sehr wasserreiche Spengawa bei Gütlland in die Weichsel. Nun begann die Eindeichung des Danziger Werders, wie im Kapitel II ausgeführt ist, wenn auch mit kleineren Dämmen, wahrscheinlich schon unter pomerellischer Herrschaft am Ende des 13. Jahrhunderts, möglichenfalls auch erst unter der Ordensherrschaft in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts. Eine Eindeichung war aber nicht durchführbar, solange die Spengawa sich durch die beabsichtigte Deichlinie hindurch in die Weichsel ergoß. Da war es nun sehr naheliegend, daß die Spengawa durch einen nur einige Kilometer lang neu herzustellenden Kanal nach den inzwischen von der Ortschaft Horticza angelegten vorerwähnten, mit Mutholowo oder Motlawa bezeichneten Entwässerungsgraben geleitet wurde. Auf der Karte am Schluß des ersten Kapitels ist der Charakter der Mottlau als künstlich hergestellter Kanal auf dieser Strecke aus den Höhenschichtenlinien der Gemarkungen Gütlland und Krieskohl deutlich erkennbar. Bei Gütlland fließt die Mottlau auf ganz hohem Terrain parallel dem um mehrere Meter tieferen Gütlländer Bruch. An dieser Stelle sei ein Einwand vorweg widerlegt, welcher allerdings ziemlich naheliegend ist, daß nämlich die Mottlau gerade auf dieser Strecke derartig viel Krümmungen habe, wie sie nur ein natürlicher Fluß haben kann. Demgegenüber sei festgestellt, daß mit dem Augenblick, in welchem die Spengawa in dem erstmalig wahrscheinlich in ziemlich graden Linien angelegten Kanal hineingeleitet wurde, dieser sofort den Charakter eines lebendigen Gewässers annahm und demgemäß auch bald zu serpentinieren begann, wie ja noch heute die dortselbst vorhandenen Krümmungen sich durch Abbruch der einbuchtenden und Anwachsen der ausbuchtenden Ufer immer stärker herausbilden. Diese ganzen Vorgänge haben eigentlich nichts Verwunderliches an sich. Daß eine neben einem Strom gelegene Niederung bei ihrer Eindeichung einen Hauptsammelfanal erhält, welcher sämtliche durch diese Niederung fließenden, von der neben dem Stromtal liegenden Höhe herabkommenden Bäche und kleinen Flüsse aufnimmt und welcher an einem möglichst weit nach unten liegenden Punkt dem Hauptstrom wieder zugeführt wird, ist eine Erscheinung, welche sich in allen deutschen Stromtälern häufig wiederholt. Daß ein solcher, von vielen Höhenbächen und Flüssen gespeister Sammelkanal selbst den Charakter eines Flusses gewinnt, ist auch nicht widernatürlich.

Eine allgemeine hydrographische Beschreibung der Mottlau und ihrer Zuflüsse zu geben, erübrigt sich wohl. Alle diesbezüglichen Angaben befinden sich in dem vom preußischen Wasserausschuß herausgegebenen, schon wiederholt angeführten Werk über den Weichselstrom. Dieses vorliegende Buch ist lediglich bestrebt unter der Voraussetzung, daß die augenblicklichen Verhältnisse dem Leser bekannt sind oder anderweitig schon erschöpfend geschildert sind, einen Überblick über die bisherige Entwicklung derselben zu geben.

Schon von alter Zeit her sind die einzelnen Strecken des Mottlalaufes mit verschiedenen Namen bezeichnet. Der oberste Teil der Mottlau bis zur Brücke unterhalb Krieskohl heißt die „höhsche Mottlau“. Von dieser Brücke bis zur sogenannten Kuhbrücke oberhalb Zugdam heißt die Mottlau die „kleine Mottlau“, von dort bis zur Einmündung der Kladau unterhalb der Riedwand die „schmale Mottlau“ und von dort bis zur Steinschleuse bei Danzig die „breite Mottlau.“ Vircho (Seite 58) nennt die Mottlau von der Kuhbrücke an die breite Mottlau. In dem Mottlalauschauprotokollbuch des Deichamts, begonnen im Jahre 1828 wird die Mottlau von der Zugdammer Kuhbrücke bis zur Grebener Mühle nicht „schmale“ sondern „große“ Mottlau genannt und die von Grebin bis Danzig gelegene Strecke mit die „breite“ Mottlau bezeichnet. Diese Einteilung des Mottlalaufes in Strecken mit verschiedenen Bezeichnungen steht im Zusammenhang mit der alten Einteilung der Mottlau in Loose, Lotte, Kabel, Kavelunge oder Kavelinge zwecks ihrer Unterhaltung. Die Einteilung der höheschen Mottlau mitsamt ihrem Nebenarm, dem Mühlengraben, welche bis in die neueste Zeit beibehalten wurde, findet sich bereits in der Landtafel vom Jahre 1423. Danach hatten die Höheschen die ganze höhesche Mottlau, also auch eine Strecke zu unterhalten, welche unterhalb der Grenze zwischen dem Stüblauischen und Dirschauischen Werder liegt. Wie Vircho auf Seite 79 seiner Teich- und Schlickrechte auseinandersetzt, haben die Höheschen zuweilen sich geweigert, diesen außerhalb ihrer Grenzen gelegenen Teil der Mottlau zu unterhalten. Im Jahre 1641 wurde jedoch festgestellt, daß diese Unterhaltungspflicht der Höheschen gemäß der Bestimmung der Landtafel zu Recht bestände, denn nach dieser fange die Unterhaltungspflicht jeder Ortschaft erst da an, wo sie mit ihren Abwässern in eine Vorflut hineinkomme und das treffe in dem vorliegenden Falle erst ein Stück unterhalb der Grenze des Stüblauischen Werders zu. Die einzelnen Lose der höheschen Mottlau, soweit dieselbe im Gebiet des Stüblauischen Werders liegt und der kleinen Mottlau sind nach Virchos Teich- und Schlickrechten (Seite 80) und den im Deichamt aufbewahrten Notizen des Teichgeschworenen Johann Hacker aus Krieskohl vom Jahre 1744 (Seite 49/50) folgende:

Die Höheschen machen bis an das Kreuz ungesehr . . . . .	300 Rut.
Die Geschworne (zu Dirschau) bis an Kriefffohl . . . . .	200 "
Die Gimliger durch Kriefffohl laut Urteil vom 21. Jul. 1640 gr. B. p. 374 b	120 "
Die Güttländer . . . . .	188 "
Die Kriefffohler und Freywalder ungesehr . . . . .	120 "
Die Zuchdammer bis an die Brücke . . . . .	90 "
Von dieser unter Kriefffohl gelegenen Brücke, haben die Gimliger, bis an der Zuchdammer-Ruhe Brücke pflegen zu krauden . . . . .	30 "
So aber die Benachbahrten unter sich vertheilet.	
	1048 Rut.



Nachstehend sind ferner die Ausmaße der Mottlau von der Zuchdammer Kuhbrücke bis nach Weißhof bezüglich Neunhuben aus den Jahren 1582, 1603, 1610 und 1828 stammend wiedergegeben.

**Ausmaße der Mottlau von der Zuchdammer Kuhbrücke bis an den weißen Hof vom Jahre 1582 und 1603.**

(Deichamtsarchiv, Notes Deichgeschworenen Buch, Seite 214/15).

Im Jahr 1582 den 10. February ist durch unterthäniges anhalten der Schulzen und des ganzen Werders an die hohe Obrigkeit als die Gestr. Ehrenveste und Hochweise Herrn Constantinus Terber Herrn Heinrich Niederdorf und Hl. Bartol Braust des Stüblauschen Werders diese Zeit verordnete Herren nachgegeben und vergünstiget das demnach das ganze Werder den Erb. Raht die Modlau krauden müßen. Das dieselben nach Huben Zahl mögen ausgemessen werden. Darauf den nun wolgemeldete Hl. den Amtmann auf Grebin Andres Kostau neben 4 andern Männer zweien von den Oberdörfern als Hans Hein von Stüblau, Hans Mutzmann von Langenfeldt, Beide Teichgeschw. und 2 von der Niedrung als Arendt Janzen von Schmerbloß Schulze, und Volkert von Koldun auf Weßlinke Schulzen auferleget, die Modlau auszumessen, darauf sie dann hernach dergestalt wie inwendig zu ersehen, und ausgemessen worden und fängt sich an von der Grebinische Mühle hinunter wie man vor Alters gekrautet hat. Es hat die Modlau in sich 3254 Ruthen es ist aber zu wissen das wegen mehrer richtigkeit, in maßen die doch ohne Mänliges schaden 2 1/2 Huben zugefegt die machen gerade 16 Ruth.

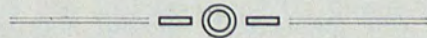
Dörfer	Huben	Ruthen	Dörfer	Huben	Ruthen	Dörfer	Huben	Ruthen
Güttland	42	168	Trutenau	36 1/2	146	Gotswalde	47	100
Kriefffohl	27	100	Groß Zünder	69	276	Scharfenberg	27	100
Stüblau	53	212	Lettschau	51	209	Hochzeit	31	127
Osterwick	25 1/2	102	Kesemark	36	144	Schmerbloß	55	220
Zuchdam	36	144	Klein Zünder	36	144	Reichenberg	30	252
Woffitz	41 1/2	166	Herzenberg	52	200	Weßlinke	36	144
Langenfeld	23 1/2	94	Woglaß	50	200			
						Summa aller Huben	816	3254 Ruth.

**Ein andere außmaße.**

Den 20. February anno 1603 ist die Mottlau von der Kuhbrücke an bis Grebin ausgemessen worden und haben die Dorfschaften wie folget.

Güttland . . . . .	252 Ruthen	Zuchdam . . . . .	209 Ruthen
Kriefffohl . . . . .	204 "	Stüblau . . . . .	353 "
Osterwick . . . . .	202 "	Woffitz . . . . .	165 "

Von deren Huben sind Ruthen 1465.



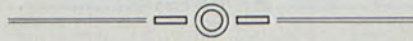
**Ausmaß der breiten Mottlau vom Jahre 1610.**

(Danziger Stadtarchiv VII. 503.)

**Modtlauer Maas.**

Anno 1610 den 3. Martij ist durch M. Petrum Crügerum geschworenen Landmessern die Modtlau im Beisein der Geschworenen ausgemessen worden, welches also vorgenommen, daß die Scharfenberger kraft ihrem Privilegio von ihrem Lotte nicht seien verrücket worden, item daß die breiten Modtlawe sonderlichen hinter den Scharfenbergern auf jedern Huben 1 1/2 Schuhe, die Schmale aber auf jedern Hube 3 1/2 Schue, zu der vorigen in der alten Maasse enthaltenen Summen annehmen müßen, ist demnach also vertheilet worden.

Güttland	von 42 Huben, 172 Ruthen, 10 Schuh	Räsemarkt	" 36 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Huben 149 Ruthen 10 Schuh
Kriefekohl	" 27 " 111 " — "	Klein-Zünder	" 36 " 149 " 5 "
Stüblaw	" 53 " 217 " 13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	Herzberg	" 48 " 195 " 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Osterwick	" 25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " 104 " 12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "	Wogslaff	" 50 " 205 " — "
Zuchedam	" 36 " 148 " — "	Gottswalde	" 47 " 192 " 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Woffitz	" 41 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " 173 " 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	Hochzeit	" 31 " 127 " 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Langensfeldt	" 23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " 99 " 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	Schmerbloß	" 55 " 225 " 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Trutenaw	" 36 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " 155 " 14 "	Reichenberg	" 38 " 155 " 12 "
Scharfenberg	" 27 " 111 " — "	Scharfenberg	" — " 39 " — "
Groß-Zünder	" 69 " 278 " 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	Reichenberg	" — " 5 " 5 "
Leßkau	" 51 " 209 " 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	Weßlinke	" 36 " 145 " — "

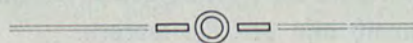


**Ausmaße der Mottlau von der Zugdammer Kuhbrücke bis Neunhuben aus dem 19. Jahrhundert.**  
(Zusammenstellung aus dem Mottlauschauprotokollbuch des Deichamts, begonnen 1828.)

Ordnungs-Nr.	Namen der Dörfer	Von wo ab bis wohin gekrautet wird	Anzahl der Ruthen	Ordnungs-Nr.	Namen der Dörfer	Von wo ab bis wohin gekrautet wird	Anzahl der Ruthen
<b>A. Große Mottlau von Zugdammer Kuhbrücke bis Grebener Mühle.</b>				6	Woffitz		173 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1	Güttland	von der Kuhbrücke bis zur Kirchenbude	252	7	Langfelde		99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
2	Kriefekohl	bis zur Mitte des Dorfes Osterwick	204	8	Trutenau		155 <sup>14</sup> / <sub>15</sub>
3	Osterwick	bis zur Fischerbrücke hinter Osterwick	202	9	Scharfenberg		111
4	Zugdam	bis heinabe der Osterwicker Mühle	289	10	Gr. Zünder		278 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
5	Stüblaw	bis in die Grebener Feldmark	253	11	Leßkau		209 <sup>1</sup> / <sub>15</sub>
6	Woffitz	bis zur Grebener Mühle	165	12	Räsemarkt		149 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
<b>B. Breite Mottlau von der Grebener Mühle bis Neunhuben.</b>				13	Kl. Zünder		147 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1	Güttland		172 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	14	Herzberg		195 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
2	Kriefekohl		111	15	Wogslaff		205
3	Stüblaw		217 <sup>13</sup> / <sub>15</sub>	16	Gottswalde		193 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>
4	Osterwick		104 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	17	Hochzeit		127 <sup>1</sup> / <sub>15</sub>
5	Zugdam		148	18	Schmerbloß		225 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
				19	Reichenberg		155 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
				20	Scharfenberg		39
				21	Reichenberg		5 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
				22	Weßlinke		145
				23	Werder Loos		288

Der unterste Teil der Mottlau von Weißhof, also vom Schleusenfrug bis Danzig wurde nie vom Werder unterhalten. Er lag zwischen dem Bauamt einerseits und den adligen und höfischen Ortschaften Krampitz und Ohra andererseits und wird jetzt von der Stadt Danzig unterhalten. Auf dieser Strecke der Mottlau hat die Stadt Danzig von jeher auch gewisse Nutzungsrechte geltend gemacht. Es wurde in diesem Teil der Mottlau in früherer Zeit beispielsweise Holz gelagert, heutzutage wird die untere Mottlaustrecke von der Stadt Danzig im Winter als Eisbahn verpachtet.

Nach einer im braunen Deichgeschworenenebuch des Deichamts, Teil I, Seite 36, enthaltenen Angabe wird die Mottlau von der Grebinischen Mühle bis an die Krammsche (Krampitzer Mühle) bei dem Wittenhoff (Weißen Hof, heute Weißhof) jährlich zweymahl, als auf Johannis und Michaelis durch die Werderischen gekrautet und auf einen gewissen Tag von einem Werderischen Herrn und zwei Teichgeschworenen geschaut. Die Mottlau von der Zuchdammer Brücke herab bis an die Schleuse wird durch zwei geschworene geschaut, welche die Straffälligen einzeugen. Hieran anschließend wird die Bestimmung des Artikels 7 der Werderschen Ordnung oder Willkühr vom 6. Februar 1598 angeführt: „Welche Dorfschaft ihr Lott nicht rein gemacht, dieselbe ist zur Strafe eine Tonne Bier auff den Hoff (Greb) verfallen und muß gleichwohl das Lott rein machen lassen bei duppelter Strafe, welches alles also von Alters ist gehalten worden.“ Solange Danzig unter preußischer Herrschaft bis zum Jahre 1857 eine gutsherrliche Gewalt über das Werder ausübte, nahm an den Mottlauschaun regelmäßig ein Vertreter der Stadt Danzig von Aufsichtswegen teil. Die Teilnahme eines städtischen Vertreters an den Mottlauschaun nach dieser Zeit ist dadurch begründet, daß die Stadt die unterste Strecke der Mottlau von Danzig bis zum Schleusenfrug wie schon erwähnt, auch jetzt noch zu unterhalten, d. h. auch zu krauten hat. Von jeher ist man sich stets der Bedeutung der Mottlau als Vorflutkanal bewußt gewesen und hat daher frühzeitig begonnen durch besondere Ordnungen in Wasser- und Vorflutpolizeilicher Hinsicht über dieses Gewässer eine strenge Aufsicht walten zu lassen. Noch im 19. Jahrhundert ging der Landrat als Wasserpolizeibehörde ganz rücksichtslos gegen diejenigen Anwohner der Mottlau vor, welche durch feste Wasserstege, Bäume oder Strauch an den Ufern, kleine Verwallungen an den Außendeichen oder dergleichen die Vorflut irgend wie schädigten. Zu vergleichen sind hierfür die diesbezüglichen Deichamtsakten und auch besonders die Mottlauschauprotokolle des 19. Jahrhunderts. Es wird sich daraus ergeben, daß in früherer Zeit die vorflutpolizeilichen Bestimmungen viel strenger durchgeführt wurden wie heute. Nachstehend folgen zwei Ordnungen aus den Jahren 1566 und 1618, welche die einschlägigen Verhältnisse der Mottlau regeln.





### Mottlauordnung vom Jahre 1566.

Ordnung aufgerichtet im Kleinen Werder Anno 1566 d. 3. Octobris  
(braunes Deichgeschworenenbuch Seit 186—189, 2. Teil).

Es ist overlegt worden allen den so in dem Stüblauschen Werder wohnen, dat se von wegen der Mottlauen da selwige reine tho holden, von 6 Hoven maken söllen, ene Iserne Harke dar man vom Grunde op de Mottlau met reinigen könte, und dat de selwige ferdich sy von der nechsten Schauwinge, welche syn ward von Pfingsten tho Kommende Anno 67 By Poene 3 goder Mk. von einer jedern Hove ohnerbatlich zu nehmen von dem de in sulkem nachlässig gefunden ward werden.

2. Dat se alle Biden an der Mottlau süllen afhauen vor Wynnachten, nechst künfftig, By verlost der Wyden, denn dat Voff, so van den Wyden felt, dort (thut) groten Schaden, verschlammet der Mottlau.

3. Item se süllen Kenesweges irg. keinen Mist oder Erde in der Mottlau warpen oder schedden, dadorch de Mottlau verenghet wart, By Buß 5 goder Mark tho verbottende so fallen suldet geschiet, und dorch den Fußwerth dar et geschicht, dar tho op sine egen Unkost uth tho brengen.

4. Se sien of nicht befriet mehr tho gebruken als wat een an dem Hogen Ewer der Mottlau thogemeeten, und von Olders geweest, on dat am Hogen Ewer so veele Ruhm Bleff, als eene Rode, dar man Thom minsten herom rieden kann, wann de Mottlau gekrudet oder geschauet wardt.

5. Nimand soll sich unterstahn uth der Mottlau Grawen tho maaken in sin Landt, on de sulke Grawen abrede gemakt hebben, selen de wedderomb tho maken, ahne länger verbott, twischen deser Tidt on Wynnachten, By 10 gode Mark tho verbotten vor jedern Grawen, soacken de künfftig na Wynnachten nechst gefunden werden.

6. On ist enn of sämmtlich on sonderlich undersecht an Verbaden, in der Mottlau fischen, oder og ir fene Säffe oder Riesen dar en tho setten, so wol als in den Grawen By der Poene 3 goder Mark, on By Verlust der Säffe.

7. Da Grund oder Klampen oder Buten Diffe so in der Mottlau geworden, dadorch de Mottlau jehlinge je mehr geenget werden, soll sich niemand understahn tho gebruken, et were denn dat de Ayrighed (Obriheit) jemanden davon etwas vermoden (vermieten) würde, umb enen geböhrlichen Tenß der Stadt Thom Besten, denn sulchet höret der Inwohner Lande nicht, Hebbend of nicht in eerer Möde, derwegen een jeder sulchet schuldig aff tho wenden, ond kenesweges gebruke, et sich denn solchet emme dorch der Ayrighed gegönnet worden, an eenen geböhrlichen Tenß. (Zins).

8. Wil of befunden, dat de Mottlau sehr verschlammet es, on Däglich mehr verschlemmet wart, dorch de Comeyen de in gebracht werden int Werder tho fahren, nicht reine gemaket sien, so sollen de Comeyen künfftig nicht gestattet werden int Werder, et si dann dat se vorgängig rein gemakt se op jensiede der Kampse an der grohten Düpe der Mottlau, on so jemand Darbowen tho Doende sich understünde soll vor jeder Comeye de also unrene ingbracht worden 5 Gode Mark, dat sien 10 Mark umerböhtlich verfallen syn.



### Schauordnung für die Mottlau vom Jahre 1618.

Schauung der Kraudung in der Mottlau wie es künfftig soll gehalten werden, vom 15. September 1618.  
(Deichamtsarchiv Notes Deichgeschworenenbuch Seite 26/27.)

Zuwissen das die jeso Regierenden Hl. des Stübl. Werders, die anordnung gemacht, das die Mottlau, und Kladau von nun an bis auf den 27. September gekraudet, und auf den 20 desselben soll geschauet werden, und aber in den vorigen Schauungen, viel unrichtige, und wieder den Alten gebrauch gleichsam nachgelassene puncta gefunden sein worden:

1. Erstlich das die Krauders den Schilf an dem Ufer nicht wol abgehauen.  
2. Das abgehauene und im Wasser fließende Kraut nicht genugsam aus der Mottlau und Kladau auf das Ufer aufgezogen.

3. Das ein jeder oben von unten an seinem Lott keine Leine oder Pfahle wie vor alters gebräuchlich vorgezogen, daran sich das Kraut sammeln, und den andern auf sein Lot nicht treiben könne.

4. Das etliche keine Pahl gehalten, sondern das Kraut haben treiben lassen wohin es gewolt, und also denen unter ihnen liegenden zum Beschwern gelebet.

5. Und legten das auch von Krauders, das im Grund gewachsene Kraut, mit den Senfen in der Mottlau und Kladau, nicht mit Fleiß, wie sichs gebühret, abgehauen und ausgezogen haben, insonderheit in der breiten Kladau da bis hero der Amtmann seine Schauung gehabt, daß das Kraut nicht mit Fleiße, aus dem Grunde abgehauen viel weniger ist ausgezogen worden, dadurch die Kladau, sehr überschwemmet, und jelänger jemehr untiefer worden, und mit Modde und Kraut verfüllet würde, wodurch der Mühlen das Wasser entzogen, die Fischei verringert, das Wasser gestauet, und also oben im Rosenbergschen, und Langnaischen Gebiete Ausbrüche verursacht worden, solchem allem vorzukommen und alle Dinge in Nichtigkeit zu bringen haben die Verordneten Hl. ferner geschlossen, und allen Werderischen Schulzen und Rahtleuten anzufagen, und aufzuerlegen befohlen, wie ihnen auch hiemit und in Kraft dieses auferleget und befohlen wird, denen Geschwornen Rahtleuten, wie auch allen Unterthanen ferner anzufagen, und auferlegen, das ein jeder Dorffschaft ihre Lote woll krauden, das Kraut tief aus, wie auch die Börte afhauen, das Kraut woll abziehen, die Leinen und Pahlen, wie von alters gebrauchen und in der Schauung bei einem jeden lotte der Rahtmann sich Präsentiren, und seine lotte beweisen solle, bei Strafe 5 gr. Das auch die breite Kladau mit Fleiß gekraudet, das Schilf und Gras am Ufer tief abgehauen, und abgezogen sol werden bey von 5 fl. und soll wie vor

diesem die Strafe nur 15 gr. gewesen sein, welches ganz gering und durch die Unterthanen nicht geachtet ist worden. Als soll hinfort weil die Besichtigung vom Ufer nicht vollzogen kann werden, die Besichtigung in einer Loschen oder Bote durch die Werderische Hl. selbst oder dem Amtmann neben 2 Leichgeschw. künftig geschehen und vollzogen, auch mit Fleiß aufgezeichnet und die Strafe unerläßig abgefordert worden, wornach sich ein jeder Dorfschaft wird zu richten, und für Schaden zu hüten wissen.

Actum et publicatum in Danzig am 15. Septbr. ao 1618.

Was nun die Unterhaltung der Mottlau anbetrifft, so ist zu bemerken, daß, abgesehen von den jährlichen Kräutungsarbeiten, in Abständen von einer Anzahl von Jahren von den unterhaltungsverpflichteten Ortschaften, in erster Linie den Scharwerksdörfern, eine Grabung des Wasserlaufs bewirkt wurde und zwar zur Sommerszeit bei möglichst niedrigem Wasserstand. Diese Grabung erfolgte nach Trockenlegung der einzelnen Flußstrecken durch Abkafen und Ausschöpfen des Wassers. Dies wird beispielsweise durch einen in den Deichamtsakten enthaltenen Bericht des Deichhauptmanns vom 28. Dezember 1860 ausdrücklich bestätigt. Die Madau wurde während dieser Zeit durch den Grenzgraben in die Gans und durch das Bett dieses Baches weiter nach der schwarzen Laake geleitet. Abgesehen von den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Räumungsarbeiten für die Mottlau wurden in gewissen Zeitabschnitten größere Grabungen notwendig. Das war in erster Linie der Fall nach Deichbrüchen, in welchen durch die Sinkstoffe des Überschwemmungswassers die Mottlau jedesmal ebenso sehr verschlammte wie die übrigen Vorfluten. Nach der Überschwemmung des Unterwerders in den Jahren 1813—1814 wurde eine durchgreifende Grabung der Mottlau auf ihrer unteren Strecke in Angriff genommen. Im Jahre 1816 war diese Grabung fertiggestellt (Reponierte Deichamtsakten 49). Ebenso wurden nach der Überschwemmung des Jahres 1829 größere Räumungsarbeiten auch an der Mottlau notwendig. Zunächst aber wurden in den Jahren 1830—1832 die Mottlauwälle in Stand gesetzt. Die dazu notwendigen Erdarbeiten waren vom Baukondukteur Pierjon auf 3822 Schachtruten, die Schachtrute zu 4,45 cbm gerechnet, veranschlagt (repon. Deichamtsakten 49). Trotz aller dieser Arbeiten blieb die Mottlau bis zu der großen, am Ende des 19. Jahrhunderts ausgeführten Regulierung ein außerordentlich flacher und auch nicht allzu breiter Wasserlauf. Nach dem Mottlauschauprotokoll vom 30. September 1839 mußte die Schaukommission an diesem Tage in Sperlingsdorf das für die Schaufahrt benutzte Ruderboot verlassen, weil für dieses nicht die genügende Wassertiefe zum Weiterfahren vorgefunden wurde. Den besten Anhalt für den früheren Zustand der Mottlau bieten die meist erst seit einigen Jahrzehnten verlassenen Altläufe der Mottlau. Selbst der



Ein Altlauf der Mottlau oberhalb der Weißhöfer Brücke.

Umstand, daß dieselben seit ihrer Totlegung nicht mehr gekräutet sind, kann kein ausschlaggebender Grund für ihren jetzigen Zustand sein. Dieser letztere ist vielmehr nur durch die Tatsache erklärlich, daß die Mottlau früher ein ganz flaches Gewässer war. Die Abbildung gibt eine obere besonders breite Stelle der früheren Mottlau bei Weißhof wieder; es sind Altläufe vielfach vorhanden, welche ein noch weit flächigeres Bild von dem früheren Zustand der Mottlau geben. Nachdem schon in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts eine, wenn auch nur notdürftige Instandsetzung der Vorfluten im Danziger Werder stattgefunden hatte, so trat die Notwendigkeit, die Entwässerung des Werders durchgreifend zu verbessern nach den Wasserschäden des Jahres 1855 in verstärktem Maß hervor. Auf Veranlassung der königlichen Regierung in Danzig wurden daher diese Verhältnisse geprüft und von dem Ökonomie-Kommissions-Rat Waas wurde ein Meliorationsplan für das Danziger Werder vom 15. Juni 1857 aufgestellt. Dieses Projekt strebte eine ganz radikale Besserung der bestehenden Verhältnisse an und zwar derart, daß unter Aufgabe fast sämtlicher vorhandener Vorfluten, hauptsächlich auch der Mottlau, ganz neue Entwässerungskanäle lediglich nach Maßgabe der Höhenlage der einzelnen Werdertheile angelegt werden sollten. Die Herstellung dieser vom wasserbaulichen Standpunkt aus idealen Anlagen ließ sich aber nach dem aufgestellten Entwurf nur mit einem Kostenaufwand von 900 000 Talern erreichen. Daher wurde dieser Plan von den Vertretern des Danziger Werders als zu

kostspielig und umfangreich abgelehnt und nur einzelne Teile desselben, die Erweiterung des Dirschauer Mühlenkanals und die Ableitung der Rosewoyke von der Rückforterschleuse direkt nach der Weichsel angenommen, in Betreff der übrigen projektierten Anlagen aber das Verlangen ausgesprochen dieselben fallen zu lassen, dagegen die Mottlau als Hauptvorflut beizubehalten, dieselbe zu erweitern und ihr, getrennt von der alten Radaune, eine direkte Ausmündung nach der Weichsel zu geben. Von dem Ökonomie-Kommissions-Rat Waas wurde nun dargetan, daß diese Arbeiten allein nicht ausreichend sein würden, um für alle Fälle eine ausreichende Vorflut für alle Teile des Werders herbeizuführen und deshalb von demselben ein beschränkteres Projekt aufgestellt. Aber auch dieses wurde wegen zu großer Kosten zurückgewiesen. Ebenso wurde ein anderes ähnliches Projekt des damaligen Deichinspektors Schmidt von der königlichen Regierung beanstandet. Nachdem unterdessen die von den Vertretern des Werders vorgenommenen Arbeiten, die Erweiterung des Dirschauer Mühlenkanals und die Ableitung der Rosewoyke speziell veranschlagt und ausgeführt worden waren und keine Aussicht sich zeigte, für ein größeres umfangreicheres Projekt die Beistimmung des Werders zu erlangen, ist die königliche Regierung auf den oben erwähnten Wunsch der Repräsentanten, die Mottlau als Hauptvorflut beizubehalten eingegangen und hat die Aufstellung eines Projekts in diesem Sinne verfügt. Bald nach Bildung des neuen Deichamts und während der ersten Verhandlungen über das neue Entwässerungs-Projekt, erlangten die Vertreter des Danziger Werders die Überzeugung, daß besonders der schlechte Zustand der Mottlau von Herrengrebin bis Neunhuben der Hauptgrund der unvollkommenen Entwässerung sei und es wurde deshalb im Jahre 1859 das Flußbett auf dieser Strecke nicht allein vertieft, sondern auch wesentlich, auf Strecken um das doppelte, verbreitert. Das vom Deichinspektor Schmidt aufgestellte Projekt sah eine durchgreifende Änderung in den Abflußverhältnissen der unteren Mottlau insofern vor, als von der unteren Ausmündung des Weißhöfer Kanals quer durch die Gemarkungen Neuendorf, Fleischerwiesen und Bürgerwiesen ein Kanal nach Rückfort hergestellt werden und dort an der Weichsel durch Stantore gegen diese abgeschlossen werden sollte. In dem Erläuterungsbericht zu diesem Entwurf vom 20. Oktober 1873 sagt Schmidt folgendes:

„Der Hauptübelstand aber könnte durch diese Arbeiten\*) nicht beseitigt werden, derselbe beruht darin, daß die alte Radaune bei Krampitz, eine Meile oberhalb Danzig, in die als Hauptvorfluth dienende Mottlau einmündet und deren Abfluß behindert. Die alte Radaune führt zu Zeiten so große Wassermassen, daß das untere Flußbett der Mottlau für diese allein kaum zureicht, und da die alte Radaune ein sehr viel stärkeres Gefälle hat als die Mottlau, so findet nicht nur kein Abfluß der oberen Mottlau statt, sondern es wird noch ein Aufstau und Rücklauf des Wassers in derselben und nach der Schwarzen Laake herbeigeführt. Hierdurch wird nun in beiden Gewässern ein so hoher Wasserstand erzeugt, daß die Entwässerung derjenigen Ländereien, welche auf natürliche Weise erfolgt, ganz behindert, und derjenigen, welche durch Schöpfwerke geschieht, sehr erschwert wird. Es kommt noch hinzu, daß dieser hohe Wasserstand im Frühjahr beim Abgange des Winters und nach starken Regengüssen gerade dann immer eintritt, wenn die Entwässerung der Ländereien am notwendigsten ist. Dieser Uebelstand trifft nicht allein die Ortschaften, welche direkt in die Mottlau entwässern, sondern auch diejenigen, welche in die Mittel- und Schwarze Laake ihre Vorfluth haben, ferner die Ortschaften des Hohen und teilweise des Langen Reviers, welche am Schleusenfruge durch die Schleusen der hohen und Sieden Vorfluth mit der Mottlau in Verbindung stehen. Diese ungünstigen Verhältnisse können dadurch beseitigt werden, daß die alte Radaune von der Mottlau ganz getrennt wird und zwar in der Weise, daß das alte Bett der Mottlau von Kramps ab der alten Radaune allein verbleibt, indem zwischen der jetzigen Einmündung der alten Radaune und der schwarzen Laake in die Mottlau eine Coupierung mit Damm angelegt und für die Abführung des Wassers der Mottlau und schwarzen Laake durch Neuendorf und Fleischerwiese direkt nach der toten Weichsel ein Kanal hergestellt wird, welcher in der Nähe der Rückforter Schleuse mittelst einer besonderen Schleuse, durch den Damm zu führen ist. Gegen diese Anlage hat die Stadt Danzig aus folgenden Gründen Widerspruch erhoben: Das Flußbett der alten Radaune ist die längste Zeit des Jahres trocken, weil das Beharrungswasser durch die neue Radaune abgeführt wird; wenn nun, wie oben verlangt wird, die Mottlau von dem alten Bett und damit von Danzig ganz abgeschnitten ist, so würde der Stadt das Mottlau-Wasser, welches sie für die Spülung bedarf, ganz entzogen werden.“ Die Strömung der Mottlau ist zwar im Sommer bei niedrigem Wasserstand sehr gering und für die Spülung von keiner besonderen Bedeutung, der erhobene Einwand kann aber dadurch vollständig erledigt werden, daß in dem projektierten Coupierungs-Damme eine Schleuse errichtet wird und für die Zeit des niedrigen Wasserstandes, wenn die alte Radaune kein Wasser führt, der Abfluß der Mottlau wie bisher nach Danzig und zwar durch diese Schleuse stattfindet, während die neu zu errichtende Dammschleuse geschlossen ist, werden aber die Schützen der Prauster Freischleusen gezogen und das Wasser der alten Radaune zugeführt, so wird sich der Wasserstand vor der neuen Schleuse in der Coupierung heben, die Tore werden sich schließen, und muß nun die Dammschleuse zum Abfluß der Mottlau geöffnet werden. In diesem letzteren Falle wird die Spülung von Danzig durchaus nicht beeinträchtigt, sondern noch verbessert! Während früher das Wasser der alten Radaune auch das Flußbett der Mottlau weit aufwärts der Einmündung bei Kramps und ebenso das Bett der schwarzen Laake erfüllte, wird nun das Wasser der alten Radaune zusammengehalten, ein höherer Wasserstand und dadurch eine stärkere Strömung erzeugt, und so eine bessere Spülung bewirkt. Der Anlage des Kanals durch Neuendorf und Fleischerwiese pp. nach der toten Weichsel stehen keine besonderen Schwierigkeiten entgegen.“

Dieser Schmidt'sche Entwurf wurde von der königlichen Regierung unter dem 1. Juni 1877 vorgeprüft und vom Landwirtschaftsminister genehmigt. Durch den § 13 des Statuts vom Jahre 1889 wurde die Ausführung dieses Entwurfs gesetzlich festgelegt. Unter dem Gesichtspunkte, daß der Danziger Deichverband die Mottlau von Krampitz abwärts für seine Entwässerungszwecke nicht in Anspruch nehmen wollte, sondern das Mottlauwasser in einen besonderen Kanal nach der Weichsel zu führen sich verpflichtete, wurde die Unterhaltung der Mottlauwälle auf der untersten Strecke von der Übernahme durch den Deichverband im Statut vom Jahre 1889 ausgeschlossen. Nachdem das Schmidt'sche Projekt für die Mottlauregulierung von Herrengrebin bis Neuendorf, wie nachfolgend näher erörtert ist, ausgeführt war, stellte sich heraus, daß der Ausführung des Neuendorfer Kanals unüberwindliche technische und vor allem finanzielle Schwierigkeiten entgegenstanden, so daß dieser Plan endgültig aufgegeben worden ist. Durch die Anlage der Heringskrugschleusen im Jahre 1896 hat auch die Mottlau als Vorfluter für einen Teil des Werders ihre frühere Bedeutung verloren, insofern als das Gebiet der hohen und Siedenvorflut an einer Absenkung des Mottlauwasserspiegels oberhalb Krampitz, welche durch die Anlage des Neuendorfer Kanals erreicht werden sollte, kein Interesse mehr hat. Der Deichverband ist daher genötigt die Mündungsstrecke der Mottlau

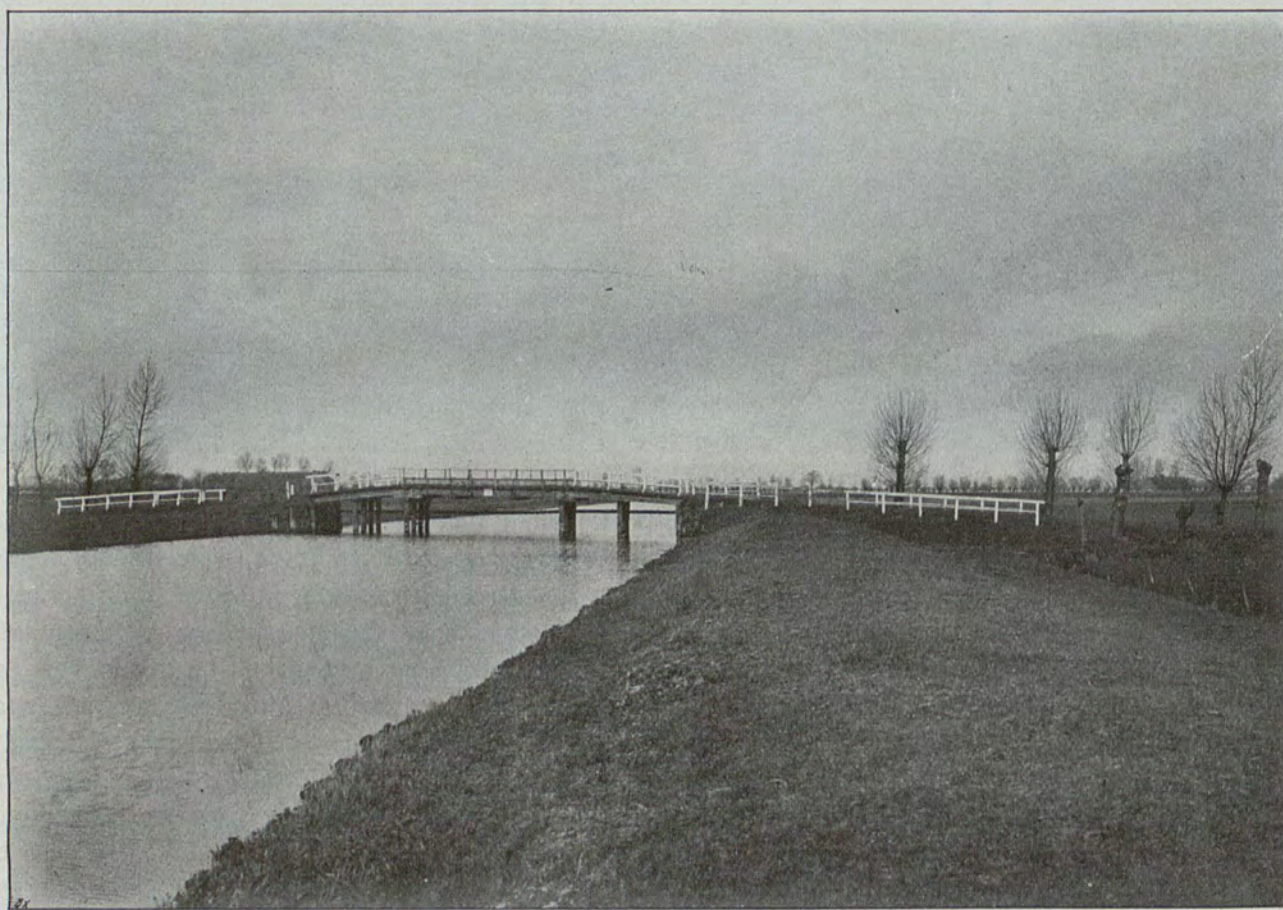
\*) Anmerkung des Verfassers: Gemeint sind die Räumungsarbeiten der Mottlau oberhalb Neunhuben.

beizubehalten, zumal diese von der Stadt Danzig von Weißhof bis Danzig in durchaus hinreichender Weise unlängst vertieft und verbreitert worden ist.



Blick auf die untere Mottlau von der Holmbahnbrücke aus gesehen.

Wenn nun der Deichverband entgegen den Bestimmungen des Statuts die untere Mottlaufstrecke für seine Entwässerungszwecke in Anspruch zu nehmen gewillt ist bezüglich schon genommen hat, wird er auch nicht umhin können, die Konsequenzen daraus zu ziehen und den Anliegern die Unterhaltungslast der Wälle abzunehmen. Der vorerwähnte Ausbau der Mottlau von Herrengrebin bis Neuendorf erfolgte in den Jahren 1884—1897. Die in den einzelnen Jahren für Anlage von Durchstichkanälen und für durchgängige Ausweitung und Vertiefung des Wasserlaufs in den einzelnen Jahren verausgabten Summen sind nach den Angaben der Deichkasse folgende: 1884: 65 925 Mk., 1885: 63 639 Mk., 1886: 37 433 Mk., 1887: 3 924 Mk., 1888: 28 214 Mk., 1889: 6 966 Mk., 1890: 20 080 Mk., 1891: 24 528 Mk., 1892: 37 631 Mk., 1893: 7 814 Mk., 1894: 7 163 Mk., 1895: 18 198 Mk., 1896: 4 255 Mk., 1897: 19 023 Mk. zusammen 344 793 Mk. für eine 10 km lange Strecke. Die Regulierung für jeden km kostet also durchschnittlich: 34 479 Mk.



Der sogenannte Weißhöfer Kanal, ein Mottlaudurchstich bei Krampitz.

Während auf Grund dieser Regulierungen die Mottlau von Herrengrebin bis Danzig sich in einem Zustande befindet, welcher auch den größten, hinsichtlich der Vorflut überhaupt zu stellenden Anforderungen genügt, ist die Beschaffenheit der oberen Mottlau von Herrengrebin bis zur Dirschau-Spangauer Chaussee geradezu bejammernswürdig.

Wie schon ausführlich erörtert ist, liegt die Mottlau nicht an der tiefsten Stelle der flachen Mulde, welche sich von Dirschau bis Danzig längs der Höhe hinzieht, sondern am östlichen Hang. Die Folge davon ist, daß die ganzen Bruchländereien keine genügende Vorflut haben, obwohl die Mottlau schon ganz tief ins Gelände eingeschnitten ist. Die Sohle der Mottlau liegt zur Zeit im Allgemeinen nur 75 cm tiefer wie die daneben liegenden Bruchländereien. Daß infolgedessen von einer Entwässerung keine Rede sein kann, liegt auf der Hand, zumal das Bett der oberen Mottlau durchweg sehr eng und vielfach gekrümmt ist. Im Gegenteil, die Mottlau wirkt



Unregulierte Mottlau oberhalb Krieffohl.

häufig nicht als Ent-, sondern als Bewässerungs-Anlage, insofern als das Wasser aus ihrem Bett sich nach den Bruchländereien ergießt, sobald sie durch größere Niederschläge in ihrem südlichen Zuflußgebiet eine vermehrte Wasserführung erhält. Die Regulierung der Mottlau bis zur Dirschau-Spangauer Chaussee ist dem Deichverbande durch das Statut vom Jahre 1889 vorgeschrieben. Das Deichamt ließ daher, um den immer dringender werdenden Wünschen der Interessenten aus dem oberen Mottlauggebiet gerecht zu werden, durch den Verfasser dieser Schrift in den Jahren 1904/05 einen speziellen Entwurf für die Regulierung der oberen Mottlau aufstellen. Der diesem Entwurf zu Grunde liegende Kostenanschlag schließt mit 420 000 M. ab. Die königliche Staatsregierung beauftragte das Deichamt nach vorläufiger Prüfung dieses Entwurfs, ein zweites Projekt für die Entwässerung des Oberwerders aufzustellen mit der Maßgabe, daß der Hauptentwässerungslauf nicht dem bisherigen Mottlaubett, sondern der tiefsten Stelle der Mulde, also der Linie des Ziegengrabens folgen sollte. Das Deichamt ließ diesen Entwurf auf Grund genauer Vorarbeiten in den Jahren 1905/06 durch den Deichinspektor bearbeiten. Obwohl ein wenig teurer wie der erstmalig geplante Ausbau der Mottlau, hatte dieser Plan unzweifelhaft den Vorzug einer größeren technischen Vollkommenheit für sich, denn er beseitigte radikal den vor 600 Jahren gemachten Kardinalfehler, zur Entwässerung einer Talmulde einen Randkanal anstatt eines Sohlkanals zu bauen. Trotzdem ist die Ausführung dieses Entwurfs aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu erreichen gewesen, weil einerseits die dauernde Unterhaltung dieses neu herzustellenden Ziegengrabenkanals über den Rahmen der dem Deichverbande statutmäßig zugewiesenen Unterhaltungslasten hinausgehen würde und weil andererseits die Anlieger jede Übernahme von Unterhaltungspflichten für diese vom Deichverbande erstmalig herzustellende Entwässerungsanlage grundsätzlich abgelehnt haben. Man ist daher gezwungen, bei dem weniger guten ersten Entwurf, welcher den Ausbau der Mottlau zur Grundlage hat, stehen zu bleiben. Die Ausführung dieser Arbeiten aus eigenen Mitteln durchzuführen, ist der Danziger Deichverband wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage vieler Deichgenossen außer Stande. Für einen Teil der entstehenden Kosten ist allerdings Deckung zu beschaffen durch eine Anleihe, welche an Stelle eines im Jahre 1906 niedergeschlagenen staatlichen Notstandsdarlehens in Höhe von 400 000 Mark aufgenommen werden soll. Ehe aber an die Ausführung des Entwurfs geschritten werden kann, werden zur Beschaffung der noch fehlenden Beträge Beihilfen von Staat und Provinz erbeten werden müssen. Durch einen Beschluß des Deichamts vom 3. März 1906 ist eine Frage in das Projekt der Regulierung der oberen Mottlau mit hineingezogen worden, an deren Lösung schon einige Jahre vorher durch Verhandlungen mit der königlichen Fortifikation und der Stadt Danzig gearbeitet worden war. Diese sehr wichtige Frage betrifft den Ausbau der Mottlaummündungen bei Danzig. Nachrichtlich sei hierzu erwähnt, daß eine Ausmündung der Mottlau durch die seit langer Zeit nachweisbare Steinschleuse gebildet wird. Außer der Steinschleuse war noch bis gegen das Ende des 19. Jahrhunderts eine zweite, die sogenannte Pockenhauschleuse vorhanden. Diese bildete den unteren Abschluß des im Jahre 1896/97 zugeschütteten Festungsgrabens vom Petershagener Tor bis zu der Kaiserlichen Werft, durch welchen ein Teil des Mottlauwassers abgeleitet wurde. Nach der Beseitigung der Pockenhauschleuse wurde als Ersatz für diese die sogenannte Einhornschleuse unterhalb des Langgarter Tores zwischen dem Festungsgraben und dem Enveloppengraben erbaut. Die Lichtweiten der mit Stautoren versehenen

Schleusen betragen nur 8,4 (Steinschleuse) und 7 m (Einhornschleuse). Die mittlere Breite der unteren Mottlau beträgt 45 m, durchweg sind außerdem noch Außendeiche vorhanden, sodaß ein ganz außerordentlich geräumiges Hochflutprofil vorhanden ist. Dieses normalisierte Hochflutprofil der unteren Mottlau ist aber nutzlos, solange die zu engen Auslaßschleusen einen regelmäßigen Abfluß des Hochwassers



Die Steinschleuse, eine der beiden Mottlauausmündungen.

verhindern. Zur Zeit schweben zwischen der königlichen Fortifikation, der Stadt Danzig und dem Deichverbande Verhandlungen, um eine Ausweitung der zu engen Mündungsschleusen im Zusammenhang mit einer geplanten Veränderung der fortifikatorischen Anlagen bei Aneipab zu erreichen. Nachdem nun die Frage der Regulierung der oberen Mottlau mit derjenigen des Ausbaues der Mottlau-mündung verquickt ist, ist diese ganze Angelegenheit abermals um Jahre hinausgeschoben. Im Jahre 1857 ließ, wie erwähnt, die



Die Einhornschleuse bei Danzig, die zweite Ausmündung der Mottlau.

Königliche Staatsregierung durch den königlichen Oekonomie-Kommissionsrat Waas einen Entwurf für die Regulierung der Binnengewässer im Danziger Werder aufstellen. Heute, nach 50 Jahren, ist diese Angelegenheit noch immer nicht durchgeführt und noch immer gilt das, was Waas in der Denkschrift zu dem von ihm aufgestellten Entwürfe sagte:

„Die gegenwärtigen Entwässerungsverhältnisse sind unter diesen Umständen so mangelhaft, daß jeder nicht eingeweihte sich kaum eine Vorstellung davon zu machen im Stande ist und nur jahrelange Gewohnheit kann die Passivität der Bewohner bei diesem, jedem Anderen unerträglichen Zustande, einigermaßen erklären.“

Über Wasserchäden, welche durch Ausbrüche der Mottlau entstanden sind, erhalten wir schon aus früheren Jahrhunderten wiederholentlich Nachrichten. Es muß hierbei unterschieden werden zwischen Hochwasserkatastrophen an der oberen und mittleren Mottlau, welche auf Ausbrüche des Liebichauer Sees und des Güttländer Hauptwalls zurückzuführen sind, und zwischen denjenigen Wasserchäden, welche durch Damnbrüche im Unterlauf des Gewässers entstanden sind. Die erstere Gruppe von Durchbrüchen ist in den Kapiteln, welche den Dirschauer Mühlenkanal und den Güttländer Hauptwall behandeln, ausführlich behandelt. Die zweite Art verdankt ihre Entstehung Stauwinden, welche das Weichselwasser so hoch anstauen, daß dasselbe höher steht wie der höchste mögliche Binnenwasserstand der Mottlau. Da dieser begrenzt ist durch die Höhe der Mottlauverwallungen, welche etwa auf + 1,00 N. N. liegen, so ist es ganz naheliegend, daß die Außenwasserstände der Weichsel, welche bei Nord- und Nordweststürmen eine Höhe von mehr wie 1,50 m über Normal-Null erreichen können, die Stautore der Mündungsschleusen zudrücken und jedes Abfließen des von obenher in jeder Sekunde zufließenden Wassers verhindern. Da die Mottlauwälle, wie erwähnt, nicht hoch genug sind, um das Wasser so hoch zu halten, daß es den Außenwasserstand übersteigen und die Schleusentore wieder aufdrücken kann, so tritt dann eben der Fall ein, daß die Wälle überströmt werden und das Wasser sich in die Binnenländereien ergießt; ganz besonders gefährlich wird die Lage in solchen Fällen, in welchen einerseits die Stautore an den Mottlorausmündungen durch vorliegendes Stauwasser zugehalten werden und andererseits die Nebengewässer der Mottlau wie Radaune, Kladau usw. Hochwasser führen. Bei einem solchen Zusammentreffen werden die Mottlauverwallungen meist schon nach einigen Stunden überströmt. Einen derartigen Vorgang schildert Hartwich auf Seite 505 seiner Landesbeschreibung der dreien Werder. Er sagt an der betreffenden Stelle: „Es wurde auch damals (im Jahre 1718) aus Danzig geschrieben, daß der 16. Martii die alte Mottlau von dem durch den Sturm eingetriebenen als auch herunterkommenden Wasser bey einem großen Ungewitter und Verdunkelung des Himmels durchgebrochen und das Land bis an das läge Thor unter Wasser gesetzt, daher nicht wenig Schaden geschehen ist.“ Ganz genau dasselbe, wenn auch in geringerem Maße ereignete sich am 15. Januar 1905. Damals führte die Radaune Hochwasser. Als nun infolge Stauwassers die Tore der Mottlorauslaßschleusen sich schlossen, begann das Wasser nach kurzer Zeit auf langen Strecken über die Mottlauwälle zu laufen. Glücklicherweise wurde eine vollständige Überschwemmung von Walddorf, Ohra, Neuendorf, Rassenhuben und Krampitz dadurch verhindert, daß einerseits bei dem gleichzeitig einsetzenden starken Frost das über die Wälle laufende Wasser sofort gefror und andererseits der Stauwind gerade im Augenblick höchster Gefahr nachließ und somit die Schleusentore sich wieder öffneten. Auf einen ähnlichen Vorgang werden drei Durchbrüche des Mottlauwalles am Bürgerwald zurückzuführen sein, welche nach einer im Danziger Stadtarchiv enthaltenen Nachricht im Jahre 1650 stattfanden. Der größte Ausbruch der Mottlau fand nach mehreren älteren Nachrichten jedoch im Jahre 1640 statt. Damals lief das Wasser bis in die Gheslaake und riß bis dorthin sämtliche Binnenverwallungen der Polder durch. Genau 200 Jahre später im Jahre 1840 wird abermals ein Ausbruch der Mottlau erwähnt. Dieser wurde zurückgeführt auf die Wirkung einer Sandbank, welche sich an der Ausmündung der Radaune in die Mottlau in der letzteren gebildet hatte und den Wasserabfluß hemmte. Der derzeitige Stadtbauinspektor Pohl aus Danzig stellte damals einen Entwurf auf um der Radaune bei ihrer Einmündung in die Mottlau auf eine

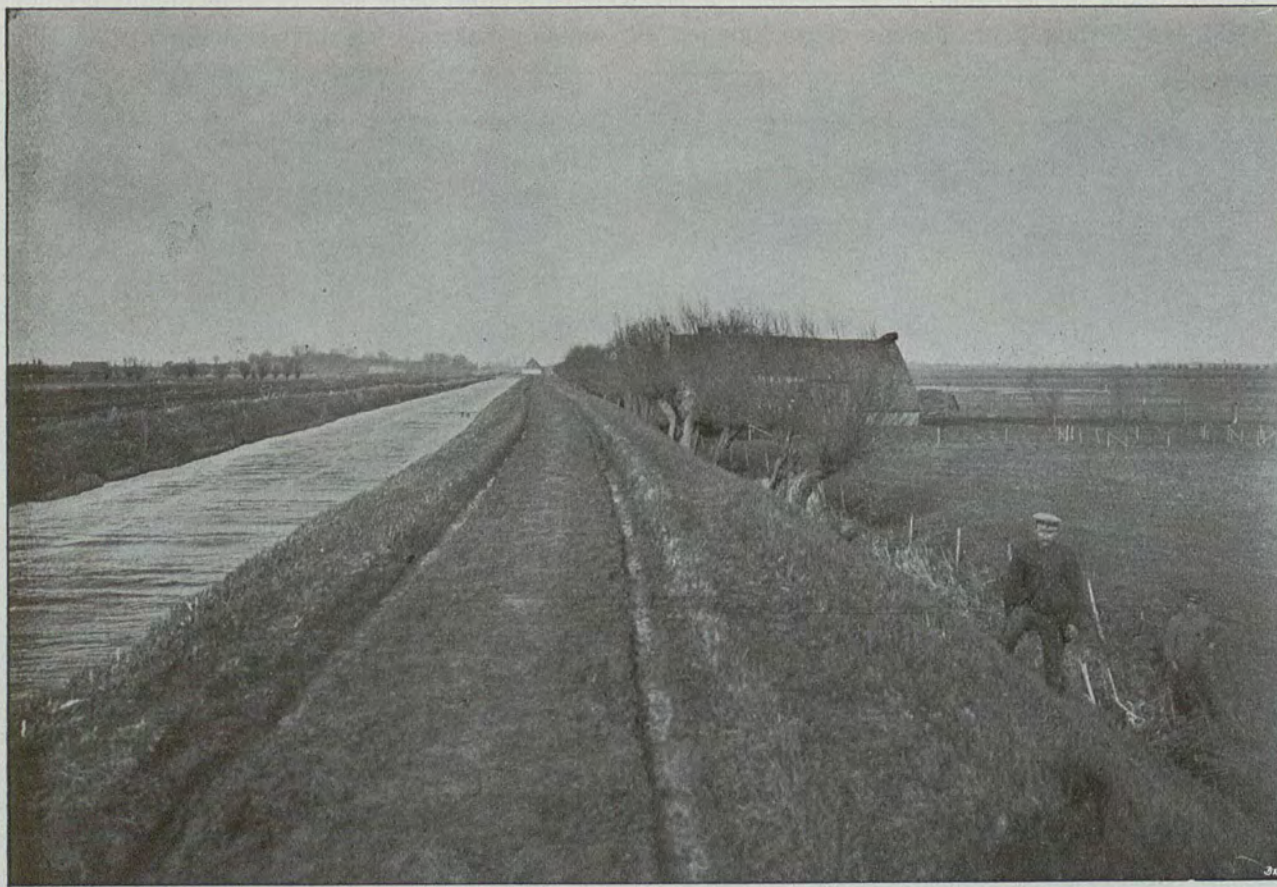


Die Mündung der Radaune in die Mottlau bei Krampitz. (Hinter der Brücke die Mottlau, rechts der Krampsfrug.)

längere Strecke ein besonderes, neben der Mottlau herlaufendes und von dieser durch einen kleinen Damm getrenntes Bett zu geben. Dadurch sollte die Bildung einer quer über das Mottlaubett reichenden Sandbank vermieden werden. Dieses Projekt ist indessen nicht zur Ausführung gekommen. Über die Unterhaltung der Mottlawälle in früherer Zeit ist noch zu erwähnen, daß dieselbe von den einzelnen Ortschaften besorgt wurde. Näheres darüber findet sich in den Privilegien und Handfesten einzelner Freidörfer. Seit dem Jahre 1883 hat der Deichverband die Mottlawälle übernommen. Die Verteidigung ist indessen den einzelnen Ortschaften verblieben.

## B. Die Kladau.

Über die Kladau ist seit der ältesten Zeit eine verhältnismäßig große Anzahl von Nachrichten erhalten. Man kann an Hand derselben die Entstehung dieses Gewässers und seine Unterhaltung durch Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag genau verfolgen. Wie schon im vorhergehenden Abschnitt erwähnt ist, wird der Name der Kladau zum ersten Male im Jahre 1317 urkundlich erwähnt. In diesem Jahre trat nämlich der Orden am 25. Januar in Marienburg an das Kloster Oliva die heutige Gemarkung Mönchengrebin ab. In der diesbezüglichen Verschreibung heißt es „ . . . . . mediam hereditatem nostram cum tota ibidem paludeque ab arida usque in Mutlavam in longum et ab antiqua Cladowa usque ad metas, quas Langow et Clescaw dirimunt.“ Die „alte Kladau“ wird also hiernach als Grenze Mönchengrebins bezeichnet (Script. rer. Prussic. Seite 711, Anmerk. 103). Die Bezeichnung „alt“ läßt darauf schließen, daß die Kladau zu dieser Zeit schon einen anderen als den ursprünglichen Weg genommen hat. Schon vorweg sei bemerkt, daß dieser im Gegensatz zum „alten“ damals augenscheinlich vorhandene „neue“ Lauf keinesfalls die heutige Kladau gewesen sein kann, wie aus dem weiter unten gesagten hervorgeht. Die alte Kladau nahm also ihren Weg, wie auch Vircho in seiner „gründlichen Erörterung, wer die Kladau und Belau zu unterhalten hat vom Jahre 1733“ hervorhebt auf der Grenze von Landau und Mönchengrebin bezüglich Sperlingsdorf und mündete unterhalb der Sperlingsdorfer Kapelle auf Landauer Gebiet in die Mottlau. Abgesehen davon, daß Vircho diese Tatsache in seiner soeben erwähnten Schrift erörtert, findet sich eine weitere Bestätigung hierfür in dem oben abgedruckten Contract zwischen dem Danziger Rat und dem Kloster Oliva vom 19. März 1597 (Original im Cod. Oliv. 238), wonach die Grenzen von Mönchengrebin reichen „usque ad locum villae Landow, ubi olim Cladowa effluxum suum habuit (bis zu derjenigen Stelle des Dorfes Landau, wo einst die Kladau ihre Mündung hatte).“ An welcher Stelle die alte Kladau von der heutigen Kladau sich abzweigt hat, läßt sich nicht mehr genau feststellen, vermutlich aber am Wickenfruge, von wo aus sie dem Grenzgraben zwischen Langenauer und Zippauer Feld folgend bis zur Mönchengrebiner Grenze und dann, wie erwähnt, längs dieser nach der Mottlau floß. Auf dieser unteren Strecke ist übrigens der Altklauf der Kladau im Gelände noch erkennbar. Was nun die heutige Kladau anbelangt, so bedarf es keines besonderen Beweises, daß diese kein natürlicher Wasserlauf, sondern der Mühlenkanal für die Grebiner Schloßmühle ist. Als wasserbautechnische Leistung wird diese Anlage, welche einen kleinen Fluß auf einem fast eine deutsche Meile langen Damm



Der Kladaufanal, rechts das tiefliegende Bodenbruch.

über ein Moor und auf einer hölzernen Brücke über die Mottlau führt, anerkannt werden müssen, in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung der von diesem Mühlenkanal durchschnittenen Moorwiesen kann man nur sagen, daß dieser künstlich angelegte Kladaulauf seit seiner Anlage ganz unläuglichen Schaden angerichtet hat. Erstlich legte sich nämlich der Kanaldamm wie ein Sperrdamm quer über das



ganze Tal und hemmte die natürliche Entwässerung in der Längsrichtung des letzteren für die oberhalb gelegenen Ländereien, zweitens versauerte der hoch über dem Nachbargelände stehende Kanalspiegel die ganze Umgegend durch das von ihm ausgehende Drängewasser und drittens rissen die Kladaudämme unzählige Male im Lauf der Jahrhunderte durch und verursachten schädliche Überschwemmungen. Um einen Burggraben mit Wasser zu füllen und um eine armelige Mühle mit Wasser zu versehen, mußte Jahrhunderte lang unendliche Arbeit zur Unterhaltung des Mühlenkanals aufgewendet werden und unsäglicher Schade entstand dem ganzen Bezirk. Als die Kladau angelegt wurde, waren die Bruchländereien jedenfalls noch so gut wie gar nicht kultiviert und die Ordensritter konnten die Folgen dieser Anlage noch nicht übersehen, heutzutage muß man aber sagen, daß die Herstellung des Kladaufanals bei der Entwicklung, welche die Umgebung des letzteren in landwirtschaftlicher Beziehung in den letzten Jahrhunderten genommen hat, ein schwerer Fehler gewesen ist. Jetzt denselben gut zu machen ist sehr schwierig, denn alle anderen Verhältnisse in Bezug auf die Entwässerung, Bebauung, Anlage von Gehöften und Wegen sind auf das Bestehen des Kanals zugeschnitten und die Beseitigung derselben würde eine ganze Reihe von anderen Abänderungen nach sich ziehen, sodaß der Deichverband nicht in der Lage gewesen ist, einem diesbezüglichen Plane näher zu treten.

Über die erstmalige Anlage des Kladaufanals ist Folgendes zu sagen. Im Jahre 1317 wurde dem Kloster Oliva, wie schon erwähnt, für Abtretung einer Fischereigerechtigkeit das heutige Mönchengrebin vom Orden verliehen und zwar zwischen der alten Kladau und dem Grenzgraben zwischen Herrengrebin und Mönchengrebin. An Stelle des heutigen Kladaufanals war also damals lediglich ein Graben vorhanden (Toeppen, Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas, Seite 34, Nummerung 3). Im sogenannten großen Privileg vom Jahre 1342 werden die Besitzungen des Klosters Oliva ihrer Lage und ihren Grenzen nach genau beschrieben. In diesem Privileg heißt es, daß die Grenzen des Klostergebiets anfangen „a loco, ubi fossatum factum inter nostrum Grebin et parvum Grebin influit in Mutlaviam, zu deutsch: von der Stelle, wo der Graben, welcher zwischen unserem Grebin (Herrengrebin, dem Orden gehörig) und Klein Grebin (Mönchengrebin) in die Mottlau fließt.“ (Bircho, Beschreibung der Kladau und Belau, Seite 9 und braunes Deichgeschworenenbuch, Teil II, Seite 170.) Vom Jahre 1347 stammt dann ein Vergleich zwischen dem Hochmeister Heinrich Dufemer und dem Abt des Klosters Oliva wegen der Leitung der Kladau auf Grebin. In diesem Vergleich wird von dem neu hergestellten Kladaumühlenkanal gesprochen. Nach dem Wortlaut des Vertrages scheint die Herrengrebiner Mühle und eine Wasserzuleitung schon vor dem Jahre 1347 bestanden zu haben, denn es ist die Rede von einer „Mehrunge des Wassers.“ Man wird auch nicht annehmen können, daß der ganze Kladaufanaldamm in einem Jahr hergestellt ist, vielmehr ist nach dem Jahre 1342, in welchem unzweifelhaft nur ein Grenzgraben an Stelle der jetzigen Kladau vorhanden war, und bis zum Jahre 1347 die Herstellung der jetzigen Kladau vermutlich erfolgt. Nachfolgend ist der vorerwähnte Vertrag zwischen dem Orden und dem Kloster Oliva abgedruckt.



### Vergleich zwischen dem Hochmeister Heinrich Dufemer und dem Abt des Klosters Oliva wegen Leitung der Kladau auf die Grebinische Mühle vom Jahre 1347.

(Braunes Deichgeschworenenbuch Teil I, Seite 146—148, Teil II, Seite 168—170.)

#### Herrn Heinrich Dufemers Hochmeisters des Deutschen Ordens Vergleich mit dem Abt auf der Oliva wegen Leitung der Kladau auf die Grebinische Mühle.

Wissentlich sey allen denen, die diesen Brief sehen oder hören lesen, daß wir Bruder Heinrich Dufemer des Ordens der Brüder des Hospitals St. Marien des Deutschen Hauses von Jerusalem Hochmeister. Zu Nutz unseres Ordens und zu großen Frommen und Gemache unserer Leute, die da wohnende seyen auff dem kleinen Werder durch Gebrechen Mahlwerks willen, daß unsere Leute da durch leyden. So haben Wir unsere Mühle, die zu Grebin bey unserem Hofe leit (liegt), mit Mehrunge Wassers gebessert mit Günst und guten Willen des Herrn Abts und der Brüder des grauen Ordens des Klosters zu der Oliva das Wasser, die da heißt die Kladau, die wir haben lassen leiten und graben zu fließen auff unsere Mühle daselbst die Quere über ihre Erbe, das da Langenau ist genannt von dem Gange und Flusse, da die Kladau von Alters geflossen ist, davon denselben Herrn und Brüdern von unsern Brüdern oder von andern Leuten, wer die waren, an ihren Grenzen zerrissen oder Zweifel und Schaden möchte geschehen, das wollen wir in diesem Brief offenbahren. Den alten Fluß des benannten Wassers mit einem Ufer des vorbenannten Erbes und kleinem Grebin, das ist ihre rechte Gränge, als sie in ihrem großen Privilegio vollkommlicher mögen beweisen, das ihnen gegeben ist von unseren Vorfahren und von der Macht unsers Ordens, da alle ihre Grenzen, Erbe Recht und ihre Freiheit sind geschrieben. Auch wollen wir daß sie ohne Hindernisse bei ihren alten Grenzen bleiben. Auch geloben wir ihnen, daß wir denselben Graben mit dem Wasser wollen halten mit Schleusen und andern Werken ohn allen ihren Schaden, also daß dasselbe Wasser nicht soll vertrocknen ihren Acker oder ihre Wiesen. Zu einem Bezeichniß haben wir an diesem Brief unser Besiegel angehangen, des sind Zeugen die Ehrsamten geistlichen Brüder und Manne uns lieb in Gotte Herr Winrich von Kniprode Groß Komptor, Herr Herrmann Zudörfer, oberster Spitäler, Herr Ludwig von Wolfenberg oberster Trapiere, Herr Johann Langerock, Treßler, Heinrich von Kranichsbehren, Vogt zu Grebin, Herr Hans unser Kaplan, Herr Brandis und Herr Erwin von Stockheim, unsere Kompan, Henrich und Paul unsere Schreiber und andere ehrsame Leute. Gegeben und geschehen zu Marienburg nach Gottes Geburth im 1347ten Jahre.



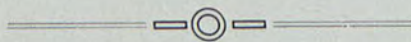
247 Jahre lang erfahren wir dann nichts genaues über die Kladau. Erst im Jahre 1594 erhalten wir eine urkundliche Nachricht über eine, wenn auch nur streckenweise Grabung der Kladau.

### **Urkunde über die Reinigung der Kladau vom 21. Juni 1594.**

(Braunes Deichgeschworenenbuch Seite 148/149).

Anno 1594, 21. Junij ist eine Verordnung des Ehrenfesten, Ehrbaren, Rahmhafften und Wollweisen Herrn Johann von der Linde, Burgermeister, Michael Roggen und Melchior Schachtmann, Raths-Verwandten der Stadt Danzig und des Stübblauschen Werders Berordnete Verwaltere auff der Einwohner der Dorffschafft Langenau inständiges Suchen und Bitten, der Fluß die Kladau genandt, welcher anno 1347 bey den Ordens Zeiten gegraben worden, von den Grenzen so Grebin mit den Langenauern und Rosenbergern gehalten, oder vom Ueberfall an, in die 542 Ruthen lang bis gleich einem Seitgraben nach der rechten Hand werts gelegen, wieder auß neue gegraben, und da er nur an etlichen Dertern eine halbe Rutte breit durch die Werderschen gemacht ist worden. Welches also und dergestalt verrichtet. Erstlich ist am 20 dito auff Bitte der verordneten Herren zu Sobbowitz, Groß Kleschkau, Wartsch, Lageschau, Kladau zu Suckschin, da alle drey Flüsse zusammen kommen, geschützet und gestauet worden, das übrige Wasser ist von den Langenauern durch die Wallungen in dem Seitgraben zu laufen verwiesen, welches in die Gans und endlich in die Mottlau gelauffen, zur Arbeit seynd kommen von jeder Schaarwerkshuben ein Mann, die haben also das Werk vermöge der Auslottunge nach Huben Zahl fast einem halben Tage gantz fertig gemacht, auch dazu noch die Kladau von dem Ueberfall biß an die Mühlenschleuse gefraudet und reingemacht.

Actum ut supra.

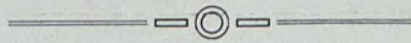


Durch den nachstehenden Kontrakt zwischen dem Rat der Stadt Danzig und dem Abt des Klosters Oliva vom 15. März 1597 wurde das Eigentums- und Nutzungsrecht der Stadt Danzig definitiv zugesprochen.

### **Kontrakt G. Raths mit dem Herren Abt wegen etliche Grenzen unter andern auch wegen der Kladau vom 15. März 1597.**

(Nur auszugsweise wiedergegeben, soweit er die Kladau betrifft. (Braunes Deichgeschworenenbuch Seite 155/156.)

Und das seynd die Grenzen der Stadt, die da konkuriren mit dem offgemelten Kleinen Grebin, welche sowohl an der Mottlau als auch an der Kladau und auch dajelbst an der Kladauer Tämme nach dem Olivischen Grebin sehende, sollen also gehalten werden. Jedoch also, daß der Herr Abt mit dem Convent kein Recht an denen Wässern in der Kladau haben soll; der Tamm aber an der Kladau soll von der Stadt Danzig auffgeführt und repariret werden und daß sie desto weniger an solcher Arbeit des Tammes nicht turbiert noch behindert mögen werden, so soll die Nutzung des Tammes der Stadt zufallen.



Am 14. und 15. September des Jahres 1637 wurde die Kladau in Lose zwecks ihrer Unterhaltung eingeteilt, nachdem schon am 10. Juli dieses Jahres zwischen dem Danziger Rat und dem Kloster Oliva Unterhandlungen wegen der Reinigung der Kladau stattgefunden hatten, die im Jahre 1641 durch eine Vergleichung abgeschlossen wurden und nachdem bereits im Jahre 1618 eine Schau- und Krautungsordnung für die Kladau erlassen war. Aber die im Jahre 1638 bewirkte Grabung der Kladau ist im braunen Deichgeschworenenbuch Seite 169—174 eine genaue Darstellung gegeben. Nachfolgend sind die vorerwähnten urkundlichen Nachrichten, welche durchweg dem braunen Deichgeschworenenbuch entnommen sind, wiedergegeben.

### **Schau und Krautungsordnung für die Kladau vom Jahre 1618.**

**Schauung der Krautung der Kladau; wie es damit künftig soll gehalten werden.**

(Braunes Deichgeschworenenbuch, Teil I, Seite 162—164 und Danziger Stadtarchiv VII, 114 b, Seite 760.)

Zuwissen daß die jeko regierende Herren des Stübblauschen Werders, die anordnung gemacht, daß die Mottlau und Kladau von nun an biß auf den 27. Septembris gefraudet und auf den 28. deßelben soll geschauet werden, und aber in den vorigen Schauungen viel unrichtige, und wieder den alten gebrauch gleichsam nachgelassene Puncten gefunden seyn worden. Alß

Erstlichen daß die Krauders den Schilf an den Ufern nicht wol abgehauen.

Zum Andern, das abgehauene und im Wasser fließende Kraut nicht genugsam auß der Mottlau und Kladau auß das Ufer außgezogen haben.

Zum dritten, daß ein jeder oben und unten an seinem Lott, keine Leine oder Bohle, wie von alters gebräuchlichen, vorgezogen, daran sich daß Kraut sammeln, und dem andern auß sein Lott nicht treiben können.

Vors Vierte, daß etliche keine Bohlen gehalten, sondern daß Kraut haben Treiben lassen, wohin es gewolt, und also den unter ihnen liegenden zum Beschwer gelebet.

Zum fünften und letzten, daß auch von den Krauders daß im Grunde gewachsene Kraut, mit der Senfen in der Mottlau und Kladau nicht mit fleiße, wie sichs gebühret, außgehauen noch außgezogen haben. Insonderheit in der Breiten Kladau, da bißher der Auptmann seine Schauung gehabt, das Kraut nicht mit fleiße auß dem Grunde abgehauen, viel weniger außgezogen ist worden, dadurch die Kladau sehr verschlemmet, und je länger je mehr untiefer geworden, und mit Modde und Kraut verfüllet wird, wodurch der Mühlen das Wasser entzogen, die Fischerei verringert, und daß Wasser gestauet wird, und also oben im Rosenbergschen, und Langnauischen Gebiete außbrüche verursacht worden, solchem allen vorzukommen, und alle Dinge in richtigkeit zu bringen, haben die verordneten Herren ferner

geschlossen, und allen des Werders Schulzen und Rathleuten anzusagen und zu auferlegen befohlen, wie Ihnen auch hiemit und in Kraft dieser auferlegt und befohlen wird, denen geschwornen Rathleuten, wie auch allen Unterthanen ferner nachzusagen und zu auferlegen, daß ein jeder Dorfschaft ihre Lott wohl Krauden, daß Kraut tief aus, wie auch die Borte abhauen, daß Kraut wohl auß Ziehen, die Leinen und Bohlen, wie von Alters gebrauchen und in der Schanung bei einem jeden Lotte der Rathmann sich presentiren, und sein Lott beweisen soll bei strafe 5 Mark, daß auch die breite Kladau mit Fleiß gefraudet, daß Schilf und Gras am Ufer tief abhauen, und abgezogen soll werden, bey Poen 5 M. und so wie vor diesem die Strafe nur 15 gl. gewesen, welcher ganz geringe, und durch die Unterthanen nicht geachtet ist worden. Als soll fort, weil die Besichtigung vom Ufer nicht wohl vollzogen kan werden, die Besichtigung in einer Lodehen oder Bothe, durch den Werderschen Herrn selbst, oder dem Amtmann neben Zweyen Reichgeschwornen künftig geschehen und vollzogen, auch mit fleiß aufgezeichnet und die Strafe unerläßig abgefordert werden. Wornach sich ein jeder Dorfschaft wird zu richten und vor Schaden zu hüten wissen.

Actum et Publicatum in Danzig am 15. Septembris Anno 1618.



Nach einer Angabe im braunen Deichgeschworenenbuch, Seite 36, wurde die Kladau ebenso wie die Mottlau zweimal jährlich und zwar auf Johannis und Michaelis gekrautet und auf einen gewissen Tag vom Amtmann (zu Herrengrebin) geschauet, welcher die Strafe dafür zu seinem Besten behält.

### **Des Herrn Abts Deputirten Unterredung mit den H. H. Verwaltern des Stublau'schen Werders wegen Reinigung der Cladau vom 10. Juli 1637.**

(Braunes Deichgeschworenenbuch, Seite 165—169.)

Anno 1637 d. 10. July, ist der Herr Bürgermeister Johann Zierenberg Sr. E. Herrl. nebst Herr Tiedemann Giesen, undr. Hr. Israel Jaschky, als sämtliche Verwalter des Stublauschen Werders, mit den Patribus des Klosters Oliva P. Roberto à Werden, P. Edmundo und Pater Alexandro Grabinsky nach gehabtem Vernehmen zu Grebin zusammen kommen „die Schelung wegen der Cladau, und was dem anhängig zu erörtern, da dann die Olivischen Patres nachfolgende Gravamina beygebracht.

1. Daß der Cladauen Tamm an der Münch Grebinschen Seiten dermassen nicht unterhalten würde, wie sich gebühret, sintemal viel schadhafte Orter daselbst vorhanden gewesen, und wären, daß auch die Cladau, wann ein wenig größer Wasser wäre, daselbst überlieffe, und ihren Unterthanen großen Schaden zufügte.

2. Sey der Quellgraben am Cladau Tamme durch die Erde vom Tamm ganz zugeschüttet und zugeschlemmet, derowegen gebethen, daß solcher Quellgraben, durch die Werderschen auffgeräumet werde.

3. Das man die Schlagbäume vom Tamme, welche ohne der Herrn Abts Consens ohulängst dahin gesetzt worden, abschaffen wolte.

4. Das die Cladau soweit auffgegraben und aufgeräumet, auch die vielfältige Krümmen rectificiret werden möchten, biß an den Orth, da die neue Cladau sich anfängt, und von Alters auff Grebin geleitet und geführt worden.

5. Daß man die Triffgraben am Bruchwege von beyden Seiten wolte auffgraben laßen, damit dem Münch Grebinschen Unterthanen daher kein Schade entstehe:

Hierauf ist nachfolgende Beantwortung und Vergleichung erfolget.

1. Soviel den ersten Punkt anlanget, haben sich die Reichgeschwornen beschweret, daß solcher Schade durch das Langenauer Vieh, und durch des Klosters Unterthanen verursacht werde, weil sich die Unterthanen des Klosters des Kladauer Tammes gebrauchten, auch die Langenauer sonderlich ihre überjagten und Trenken daselbst hätten, wodurch der Cladauer Tamm zerpeddelt würde, derowegen gebethen, daß solches abgeschafft werden möchte, da gegenst wolten sie mit dem allerersten solche schadhafte Orter am Cladau Tamm repariren lassen.

2. Was den Quellgraben anlanget, mit demselben hatten sie die Reichgeschwornen nichts zu thun, sondern man hätte nur vor Jahren denselben darumb auffgegraben, weil man daselbst die Erde zum Cladau Tamm hetze nehmen müssen. Im fall aber den Münch Grebinern an demselben ihres Gefallens auffgraben laßen, die Erde aber, so vom Tamm oder auß der Cladau in den Quellgraben geworffen, und dadurch der Quellgraben verschüttet worden, dieselbe wolten die Reichgeschwornen wieder außbringen laßen.

3. Betreffende die Schlagbäume auff dem Cladauen Tamme, die wahren zu keinem andern Ende, als zur sicherheit des Tammes außgesetzt, den freyen Fahrweg und die Zerpedlung des Tammes, wie auch allen Schaden, so des Klosters Unterthanen dammenhero entstehen könnten zu verhüten, ja es wären von undenklichen Jahren hero vorm Kriege daselbst alle Zeit Schlagbäume gehalten, und vom Kloster nicht widersprochen worden, sintemahl es unmöglich wäre, den Cladauer Tamm zu unterhalten, wann die Schlagbäume sollen abgeschafft, und einem jeden daselbst ein freyer Weg gegönnet worden.

4. Auff den 4. Punkt haben die Reichgeschwornen geantwortet, daß sie zwar die Grabung und Reinigung der Cladau noch diesen Sommer für die Hand nehmen, und ins Werk stellen wolten, könnten sich aber nicht weiter einlassen, als nur biß an den Überfall, so weit sich nemlich der Stadt Gränge streckte, die Kladau zu graben, wie sie dann auch Anno 94 nicht weiter gegraben ware, das übrige, da die Krümmen wären, wurde auff die Langnauer ankommen müssen. Weil aber die Olivischen sich nicht darzu verstehen wollen, sondern auff ihre Privilegia, v. auff die Altek verträge sich beruffen; Als ist diese questio solange außgestellt worden, biß die Grabung der Cladau angehen wird. Und weil zu solchem Ende die Cladau oberhalb dem Überfall muß außgestochen werden, der Langnauer feld aber an demselben Orth, da die Cladau abgeleitet werden muß, überall besäet ist. Als soll die Grabung der Cladau biß nach dem Flugst anstehen, und den Olivischen ein gewisser Tag kund gethan werden, fernere controversien zu verhüten, auch womöglich alles in der Gütte beyzulegen.

5. Soviel die Graben am Wege im Bruch anlanget, haben die Teichgeschwornen anfänglich sich darzu nicht verstehen wollen, sondern vermeinet, daß Sie nicht mehr schuldig wären, als nur den Weg im Bruch zu unterhalten, und daß die Münchgrebinischen Unterthanen ein jeder an seinem Lande solche Graben anzugraben schuldig sey. Weil aber die Olivischen mit dem Contract welcher zwischen dem Kloster Oliva und der Stadt wegen des Weges durchs Bruch auffgerichtet worden, das Contrarium dargethan, und außdrücklich bewiesen, daß die Werderschen solche Graben nebenst der Trifft zu unterhalten schuldig. Als haben die Teichgeschwornen des Stüblauschen Werders angenommen, mit dem allerorten sobald die Strauchjuhre durchs Bruch verrichtet worden, die Graben an derselben Trifft durch Gräber auffgraben zu laßen, auch den Weg zu besern. Womit die Olivischen zufrieden gewesen, nur daß nicht mehr von ihrem Lande abgestochen, sondern die Breite der Graben nach der Trifft Seite genommen werde. Womit also diese Zusammenkunft ihre Endschaft genommen.

Actum ut Supra



### Einteilung der Kladau in Unterhaltungsloose vom 14. und 15. September 1637.

(Braunes Deichgeschwornenbuch Seite 158—165.)

#### Abtheilung der Lotte in der Kladau, wie und von wehm dieselbe soll gekraudet werden.

Anno 1637 den 14. und 15. Septembris. In Beysein der Teichgeschwornen als George Borrauen Teich Gräfen, Bartholomaeus Volten, Marten Kuschen, Hans Klatten, Andreas Balauen seynd die Lotte der Kraudung in der Kladau von neuen außgetheilet folgender Gestalt. Es ist die Kladau, soweit sie gekraudet werden muß, in zwey Lotte getheilet, nemlich in die Vor Lotte, und Hinter Lotte. Die Vorlotte erstrecken sich von der Schleuse biß an jenseit den Ziegen Graben und fallen davor etliche in die breite Kladau, nemlich biß auf 90 Rutten von der Schleuse ab, die andern fallen in die Beyden schmalen Tämme, und diese letzten müssen von Huben Zahl doppelt so lang seyn, als die Vorige, die Hinter Lotte fangen an, wo die Vorlotte aufhören, und seynd derselben gleichfalls Zweyerley, die ersten erstrecken sich ohngefähr bis sie dahin da sich die Kladau beginnt in zwey Ströhme oder Graben zutheilen, die andern gehen in die einfache Kladau hinauf und diese letzten müssen wir bey den Vor Lotten meldung geschehen von huben Zahl, doppelt so groß seyn (weil sie nur einen Strom zu krauden haben, als die ersten, so zwey Ströhme zu krauden haben).

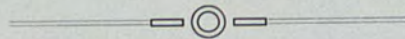
In den Vorlotten haben die Breiten Lotter von der Hube 8 Schue; bekommen, demnach von der Schleuse anzufangen, wie folget:

	Huben	Lang Rutt.	Schu
Gottswalde von	38	10	2
Woglaß	42	11	3
Herzenberg	42	11	3
Klein Zünder	36	9	9
Kaesemarkt	30	8	—
Lettschau	51	13	9
Großzinder	69	18	6
Trutenau	38 <sup>1/2</sup>	11	1
Langfeld	14 <sup>1/2</sup>	7	11
Wositz	40 <sup>1/2</sup>	21	9
Zuchdamm	36	19	3
Osterwick	25 <sup>1/2</sup>	13	9
Stüblau	35 <sup>1/2</sup>	18	13
Kriesfohl	19	10	2
Güttlandt	37 <sup>1/2</sup>	20	—
von	Huben	Lang Rutt.	Schu
Summa	552	204	6

In den Hinterlotten haben die Ersten, da die Kladau doppelt, von der huben 9 Schue, die andern da die Kladau einfach von der Hube 10 Schu bekommen demnach wie folget:

	Huben	Lang Rutten	Schu
Gottswalde	38	22	12
Woglaß	42	25	3
Herzenberg	42	25	3
Klein Zünder	36	21	9
Kaesemarkt	30	18	—
Lettschau	41	30	9
Groß Zünder	69	41	6
Trutenau	35	21	4 <sup>1/2</sup>
Wositz	40 <sup>1/2</sup>	33	6
Zuchdamm	36	43	3
Osterwick	25 <sup>1/2</sup>	30	9
Stüblau	35 <sup>1/2</sup>	42	9
Kriesfohl	19	22	12
Güttlandt	37 <sup>1/2</sup>	45 <sup>1/2</sup>	—
Summa	552	432	6

\* Vom Ende dieser Lotte biß hinauf an den Überfall seynd noch 484 Rutten, also daß die Kladau vom vor oder überfall hinunter biß an die Grebinische Schleuse 1121 Rutten.



### Urkundliche Darstellung der Kladaureinigung vom Jahre 1638.

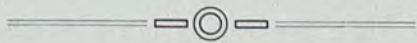
(Braunes Deichgeschwornenbuch Seite 169—174)

Reinigung der Kladau geschehen anno 1638 d. 26. May.

Ao. 1637 den 15. September ist angeordnet worden, die Kladau aufzugraben und so viel möglich durch die Unterthanen des Stüblauschen Werders zu reinigen. Zu welchem Werke von jeder Schaarwerkshuben ein Mann mit Schaufeln und Spatheu aufgebothen worden, und damit solch Werk desto füglicher vollendet werden möchte, seynd auff Befehl und Anordnung des Herrn Bürgermeisters Johann Zierenberg Sr. Edl. Herrl. alle diejenigen, welche oberhalb

auf dem Fluß Cladau ihre Mühlen und Stauungen haben, bis an Sobowiz durch den Werderschen Diener ersuchet worden, den Fluß der Cladau, so viel möglich aufzuhalten und zu stauen. Welches sie auch zu thun sämptlich bewilliget, darauf die Cladau durch der Langenauer Feldt aufgestochen und durch die Gauß bis in den Kramsgraben abgeleitet worden, Ehe dann aber die Grabung der Cladau vor die Hand genommen worden, seynd die Regierende Werderische Herren Herrn Johann Zierenberg, Bürgermeister, Herr Ziedemann Giese, und Herr Israel Jaschky, Rathsvorwandte der Stadt Danzig, nebenst den Abgesandten des Klosters Oliva Patre Roberto a Berden, und Pat. Alexandro Grabinsky den Cladauen Tamm hinauff gefahren, biß an den Oberfall, da sich die Gränze der Stadt Danzig endiget, daselbst die Teichgeschworenen angewiesen die auftheilung der Lotte zu Grabung der Cladau anzufangen sich auf den alten Neceß, daß nemlich Anno 1594 die Cladau nicht weiter gegraben worden, sich Beruffende, Insonderheit daß daselbst die Gränzen der Stadt auffhörten, und sie also auff frembden Grund zu graben nicht könnten gehalten werden. Anmerkung daß die Langenauer alles dasjenige, was oberhalb dem Oberfall an der Cladau aufzugraben seyn möchte, mit ihrem Viehe selbst abgedepfelt, und solchen Schaden verursacht hätten, ja es hätten die Langnauer ohne daß innerhalb der Stadt Gränzen viele überjagten und Trenken mit ihrem Vieh gemacht, und die Cladau zugepeddelt und verschlemmet, welches der Langnauer billig aufzuräumen schuldig wären. Da gegenst haben die Olivischen Patres sich auf die Alten Privilegia und Contracte beruffen, Vermöge welchen die Stadt Danzig schuldig wäre die Cladau ohne allen des Klosters, und ihrer Unterthanen Schaden durch zu leiten, und die Wallung der Cladau zu unterhalten. Nun könnte die Cladau umb die Vielfältigen Buchten willen, und daß sie oberhalb dem Oberfall gar enge ist, ihren Abfluß oder Abfluß vollkommen und zur Gnüge nicht haben, sondern wann groß Wasser einfiel, lauffe sie über, und dringe in der Langnauer Feldt, welcher Schade durch die Erweiterung des Ufers und Vergleichung der Absteigung der Buchten gar Leicht gewandelt werden könnte, dagegenst sollen die Langnauer dahin gehalten werden daß sie der Wallung und Cladau mit ihrem Viehe keinen Schaden zufügen solten. Demnach aber die Langnauer sich erkläret, daß Sie zu Sommerszeiten ihr Vieh in der Cladau zu trenken, nicht wohl entrathen können, oder sie müßen durch die Trumme auß der Cladau Wasser in ihr Landt oder Graben führen, damit ihr Vieh Wasser haben könne. Als ist den Olivischen dieser Vorschlag gethan worden, daß der Stadt unterthanen die Wallung an der Cladau dermaßen stark und gut für einmahl verfertigen, und den Langnauern liefern wolten, daß sie vor gut und beständig solte erkandt werden. Darnach solten die Langnauer zu ewigen Zeiten die Wallung unterhalten, und sich dagegenst der Wallung ihres Gefallens mitfahren und überjagen gebrauchen. Welchen die Olivischen Patres an Ihro Hl. dem Herrn Abt des Klosters Oliva ad referendum genommen. Nach vielem reden und wiederreden haben die Werderschen Herren umb Erhaltung guter Nachbarschaft nicht auß Pflicht, sondern auß freundschaft gewilliget, daß pro hac Vice, auch oberhalb dem Oberfall 300 Rutten lang, an denen Orten, da es hochnötig befunden wird, die Krümmen des Ufers durch die Werderschen Unterthanen sollen abgestochen werden, den freyen Abfluß der Cladau zu befördern, und so viel möglich der Langenauer Schaden zu verhüten, dagegen haben die Olivischen Patres zugesaget, daß die Langnauer auff keinerley Weise dem Cladauer Tamm, mit ihrem Vieh schaden zufügen sollen, und damit solcher Schade desto verhüttet werden möge, so soll den Teichgeschwornen des Stüblauschen Werders frey stehen, wo es ihnen geliebet, den Cladauer Wall mit Pfählen an unterschiedenen Orten zu verstoßen, damit die Langnauer und Münch-Grebner daselbst nicht fahren, oder durch überjagten den Cladau-Wall verpeddeln können, daß haben die Teichgeschwornen des Stüblauschen Werders sich protestando vorbehalten, daß diese aus gutem Willen verwilligte aufgrabung der Cladau oberhalb dem Oberfall Ihnen zu keinem Praejudicio oder künftigen Sequel\*) gereichen noch zu irgend einer Dienstbarkeit und Pflicht angezogen, sondern bloß dahin gedeutet werden sollte, daß solches alles zur Erhaltung guter Nachbarschaft und Correspondence geschehen sey. Mit welcher Erklärung die Olivischen Patres wohl zufrieden gewesen, und weil der Cladauer Wall nicht unterhalten werden kann, wann einem jeden ein freyer Fahrweg daselbst gegönnet werden solte. Als haben auch die Olivischen Herrn Patres von den Schlagbäumen so auff dem Cladauer Wall stehen, keine weitere Controversiam moviret, sondern nur bloß angehalten, daß die Teichgeschwornen ihrer vorigen Veranlassung zufolge die Graben vorlängst der Trifft im Bruch wolten auffräumen lassen. Welches auch die Teichgeschwornen zuverrichten angenommen, mit dem Bedinge, wo ferner sich in's künftige befinden würde, daß die Olivischen Unterthanen auff Münch-Grebin mit ihrem Viehe die Graben wiederumb zu Peddeln würden, daß sie auch dieselben wiederumb aufzugraben, oder die Graben mit nielen zu befriedigen sollen schuldig seyn. Womit also diese Zusammenkunft ihre Endschafft erreicht hat, und haben die Werderschen innerhalb einem Tage die Grabung der Cladau verrichtet. Actum ut supra.

Anno 1638 d. 26. Mai ist die Auffgrabung der Cladau verdingen, und vollenzogen worden und hat gekostet 875 fl.



**Concept der Vergleichung zwischen der Stadt  
und dem Kloster Oliva wegen der Cladau und des Weges im Bruch vom 27. November 1641.**

(Braunes Teichgeschwornenbuch Seite 338/344.)

Zwischen, demnach wegen des Schwedischen Krieges, die gebührlichen Unterhaltung der Cladau mit ihren Wallungen, wie auch die graben in dem Bruchwege etlicher maßen in abnehmen gerathen, also das von der Langnauern und Münchengrebner unterschiedliche Klagen erreget, auch entlichen etliche gravamina vom Kloster Oliva schriftlich beygebracht, und deßfalls bei unterschiedlichen Zusammenkünften, durch eingenommenen Augenschein, und gehaltene freundliche Unterrednung pro et contra deleberiret worden.

Als sind endlich durch Göttliche Gnaden zwischen dem Hochwürdigen und Wohlgebornen Herrn Alexander Rejowski, Abt des Klosters Oliva, wie auch deßselben Klosters Convent an einem, und dem Edlen, Ehren Besten,

\*) Anmerkung des Verfassers: Dieses Wort ist in Original wahrscheinlich verstümmelt.

Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt Danzig am andern Theile, alle solche gravamina zu folgender Gestalt erörtert und gänzlich beygelegt worden. (Die zunächst folgenden Vereinbarungen wegen des Bruchweges sind fortgelassen.)

Was die Cladau mit ihren Wallungen anlanget, dieselbe nimmt C. C. Rath der Stadt Danzig vermöge dem Privilegio Tusneri auff sich, durch ihre Unterthanen a primo loco abductionis dermaassen zu leiten, und zu unterhalten, daß der Olivischen ihre Lande, dadurch nicht sollen überschwemmet, oder vertränfet werden, und da irgend ein schade dadurch entstünde, so soll derselbe den Olivischen Unterthanen erstattet werden. Da aber die Olivischen Unterthanen irgend einen Schaden den Tämmen oder der Cladau zufügen, und dannhero irgend einen Überlauff oder Außbruch causiren würden, so sollen sie den Schaden selbst repariren, und keine erstattung zu genießen haben.

Damit auch die Unterhaltung der Cladau mit ihren Tämmen desto besser von der Stadt Unterthanen zu Werk gerichtet werden möge, so soll der Usus Fructus der ganzen Wallung nach der Olivischen Seyten werts mit ihren Bauenteichen und Quellungen, biß an den jetzigen Quellsgraben hin auffwärts erstreckt cum juris dictione civili der Stadt Danzig verbleiben. Wogegen die Stadt dem Kloster Oliva zu einem abgehandelten Canone Jährlich 15 Mark Preusch alle Neu Jahr an zu Ewigen Zeiten erlegen soll.

Soll der Stadt Danzig frey stehen, auff solcher Wallung wo es Ihnen geliebet 2 Schlagbäume und 2 Rathen zu setzen, damit durch ihre Aufseher aller Schade, so durch die Überfahrt oder durchs Viehe der Wallung und der Cladau zugefüget werden kann, verhütet und abgewehret werden möge. Jedoch soll dem Kloster Oliva ein Schlüssel zu beyden Schlagbäumen zugestellet werden, damit die hl. Patres und ihre Beambten zu ihrer Nothdurfft von Langenau biß nach Münchgrebin auff und ab daselbst reiten, oder mit leichten Wagen fahren können, den Unterthanen soll der Schlüssel nicht gegeben werden, noch ihnen daselbst zu reiten, oder zu fahren gestattet, zu fuß aber auff und abzugehen, soll jedermann frey seyn.

Zur reparation des Tammes soll keine Erde aus der Olivischen Lande genommen werden, sondern nur aus den Bauenteichen und Quellsgraben, es wäre dann daß zur reparirung eines Außbruchs man zur Genüge daselbst keine Erde haben könnte, so sollen die Olivischen auß ihrem Lande, in der nähe Erde anzuweisen schuldig seyn.

Die Quellsgraben vorlängst dem Kladau Wall, so weit sich dieselben erstrecken, sollen unverrüct verbleiben, und von den Olivischen Unterthanen, deren Lande daran stoßet, fleißig auffgegraben, und zu ewigen Zeiten dermaassen unterhalten werden, damit das Vieh dadurch vom Tamme abgehalten, und alle Abpeddelung desselben verhütet werden könne.

Es sollen keine Röhren noch Trummen auß der Cladau durch den Cladauer Wall geleget, oder gelitten werden, damit der Grebinischen Mühle das Wasser nicht entzogen, oder gefährliche Außbrüche dadurch causiret werden möchten.

Damit aber dennoch der Olivischen Unterthanen ihr Viehe bey truckner Zeit, wenn die Graben im Lande ausgetreuget sind, Wasser haben können, so sollen die Olivischen in ihrem Lande nahe am Quellsgraben, Tranktröge setzen, und dadurch rinnen auß der Cladau daß Wasser in die Tränk-Tröge schöpfen und leyten, ihr Vieh darauß zu tränken.

Wann groß Wasser in der Cladau ist, also, das die Tämme das Wasser nicht ertragen können, und Gefahr eines Außbruchs oder Überlauffs vorhanden, so soll der Müller, so oft es ihm von den Münchgrebinern oder Langenauern angesaget wird, daß oberste Brett in der frey-Schleusen zu öffnen schuldig seyn. Im widrigenfall, da der Müller die frey-Schleuse nicht öffnen wolte, und schade dadurch entstünde, so soll der Müller für den Schaden antworten, jedoch soll durch öffnung der frey-Schleusen, daß Wasser also abgeführt werden, damit dennoch die Mühle zu ihrem Mahlwerk nothdürfftig Wasser behalte.

Womit also alle Pratensiones und Schaden utring\*) totaliter cassiret und aufgehoben worden.

Zu mehrer Urkundt ist dieser Contract, mit des hl. Abts und Convents, wie Stadt Danzig Siegel bekräftiget worden. So geschehen auff Grebin d. 27. Novembris Anno 1641.

Daß die Unterhaltung der Kladau erst von der Stadt Danzig in willkürlicher Weise den Scharwerksdörfern auferlegt ist, ist bereits früher erwähnt. Allmählich ging indeß die Nutzung der Wälle, welche seit dem Vertrag vom Jahre 1597 unbestritten der Stadt Danzig gehört hatte, auf die unterhaltungsverpflichteten 15 Scharwerksdörfer über. Seit dem Jahre 1785 wurde für die Kladaunterhaltung eine besondere Rechnung geführt und im 19. Jahrhundert findet sich schon allgemein die besondere Bezeichnung „Kladaukommune“, wengleich diese tatsächlich mit der Weichseldleichscharwerkskommune genau zusammenfiel, abgesehen davon, daß zu der letzteren noch Gemlitz gehörte. Durch Deichamtsbeschuß vom 28. März 1883 wurde dann die Kladaukommune vom Deichverband aufgenommen. Aber die Unterhaltung der Kladau ist nun folgendes zu sagen: Die starke Sandsführung dieses Höhenflusses hat zur Folge, daß das Bett des Kladaukanals, welches nur sehr schwaches Gefälle besitzt, sich in kurzer Zeit mit Sinkstoffen anfüllt, welche das Profil derartig verkleinern, daß in Abständen von wenigen Jahren durchgreifende Räumungsarbeiten stattfinden müssen, um Durchbrüche der Kanalwälle zu verhindern. Da die Grabung der Kladau in früherer Zeit regelmäßig im Trocknen, nach Ableitung des Flusses in die Gans erfolgte, so wurde der Grebiner Mühle für die Zeit der Grabung das Wasser entzogen. Man suchte daher die Arbeitszeit nach Möglichkeit durch Anstellung von möglichst vielen Arbeitskräften abzukürzen: Im Jahre 1638 am 26. Mai wurde die Grabung der Kladau verdungen und hat gekostet 875 florin (Braunes Deichgeschworenenbuch Teil 1, Seite 174). Im Jahre 1643 war die Kladau schon wieder voll Sand. Im Jahre 1645 wurde die Kladau dann schon wieder gegraben, wie aus den Deichgeschworenenrechnungen hervorgeht. Außer den eigenen Scharwerkern wurden noch fremde Leute angenommen, an welche noch 932 florin Tagelohn gezahlt wurde. Im Jahre 1668 wird gelegentlich auch eine Grabung der Kladau erwähnt. Nach einer Angabe im braunen Deichgeschworenenbuch, Seite 363, wurde im Jahre 1695 von jeder Hufe ein Mann gestellt, die haben gearbeitet vier Tage. Da nun nach der vorstehend abgedruckten Einteilung 553 Scharwerkshuben zur Grabung der Kladau verpflichtet waren, so waren etwa 2200 Arbeitstage in diesem Jahre zur Bewältigung der Arbeiten nötig. Aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind uns durch die Aufzeichnungen des Deichgeschworenen Johann Hacker aus Krieskohl genaue Angaben über die Kladaugrabungen erhalten.

\*) Anmerkung des Verfassers: Dies Wort ist im Original offenbar verstümmelt.

**Nachrichten über die Grabung der Mollau vom Jahre 1714—1745.**

(Aus den Aufzeichnungen des Teichgeschworenen Johann Hacker aus Krieffohl vom Jahre 1744, Archiv des Deichamts.)

Anno 1714 den 21. July ist die Cladau von den Werderschen ganz aufgegraben worden, von der Wiecke an bis an die Schleife, haben 3 Tage gegraben.

Anno 1720 den 30. July ist die Cladau vom Werder auch ganz gegraben worden, von der Wiecke an bis an die Schleifen und haben 3 Tage gegraben.

Anno 1724 den 26. July ist die Cladau vom Volk ganz gegraben worden und haben 3 Tage gearbeitet In diesem Jahr ist auch der Bruch-Weg Graben von Beyden seiten aufgegraben worden.

Anno 1730 den 1. August ist auch die Cladau vom Werderschen Volk gegraben worden, von der Wiecke an bis an die Schleife und haben 3 Tage gearbeitet.

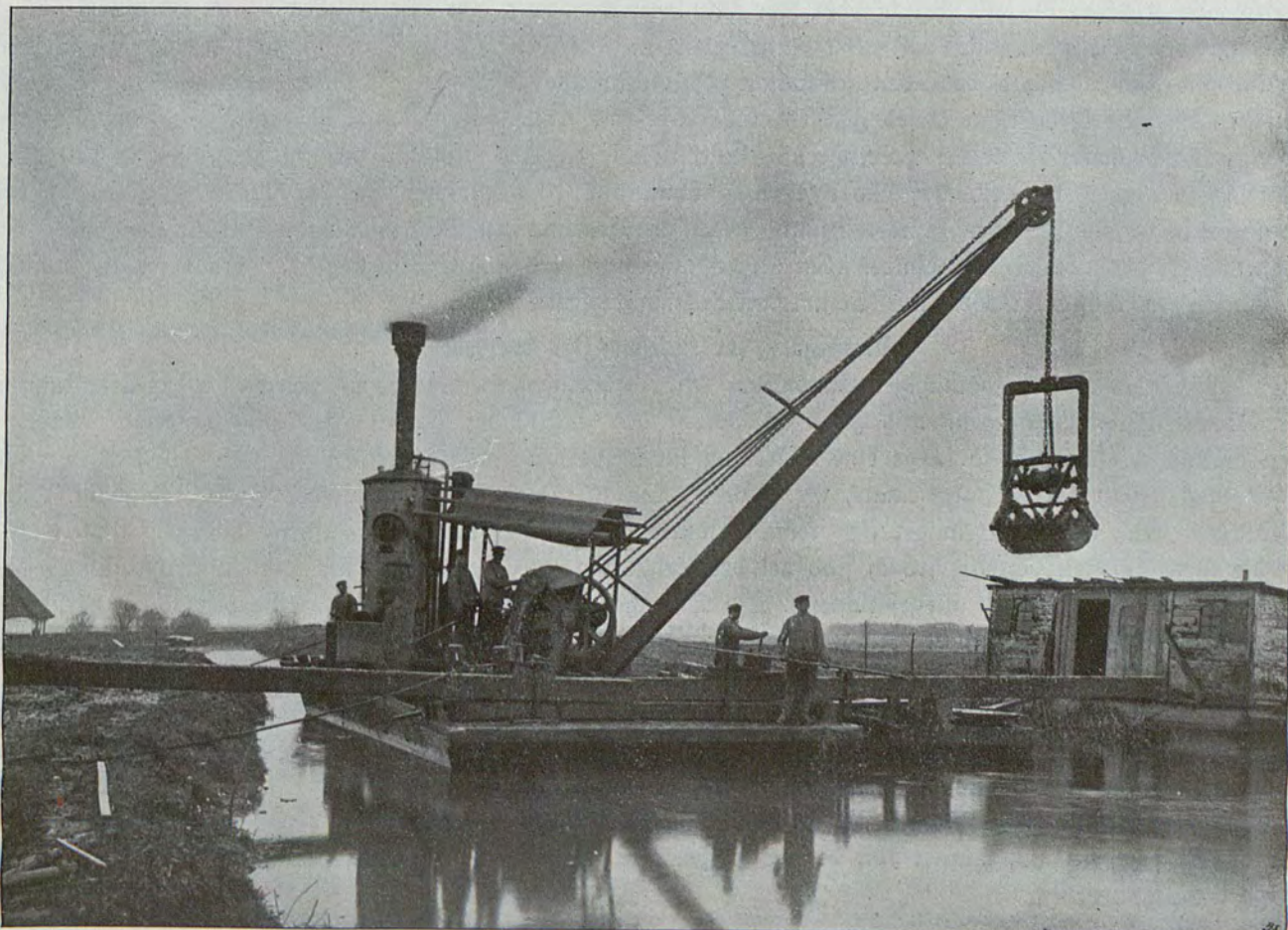
Anno 1735 haben die Werderschen müssen im Herbst die Cladau graben, von der Wiecke an, bis an die Schleife.

Anno 1745 den 22. September ist die Cladau vom Werderschen Volk gegraben worden, von der Wiecke an bis an die Schleife und haben 3 Tag gegraben und sind die Teichgeschworn gewesen Jacob Wieberstein, Wallentin Hacker, Sallomon Eichholz, Johann Hacker, Gergen Hacker.

Im Jahre 1788 bezeugte der Ratmann Gottfried Ziemer, Mitnachbar in Kl. Zünder, daß die Kladau in polnischen Zeiten alle sieben Jahre bereinigt wurde und der Teichgräf und die Teichgeschwornen erwähnen um dieselbe Zeit, daß an der Reinigung der Kladau 1000 Mann 5 Tage gearbeitet hätten. Nach den reponierten Deichamtsakten 74 berichtet der Deichgraf am 9. September 1831, daß zur Grabung der Kladau 400—600 Mann nötig wären. Im Jahre 1832 waren allerdings nur 330 Menschen an dieser Arbeit beschäftigt. Im Jahre 1836 mußte die Kladau schon wieder geräumt werden. Im Jahre 1877 arbeiteten an der Kladauräumung über 300 Scharwerker 9 Tage lang, außerdem waren noch fremde Tagelöhner angenommen und ein Teil der Arbeiten war in Afford an einen Unternehmer vergeben (Deichamtsakten VI A, 49). Seit dem Jahre 1884 erforderte die Räumung der Kladau folgende Summen:

1884	644,61 Mk.,	1889	10 629,10 Mk.,	1894	104,90 Mk.,	1901	5 401,97 Mk.,
1885	623,14 „	1890	5 494,66 „	1898	6 630,10 „	1902	7 656,49 „
1886	707,89 „	1891	2 652,98 „	1899	4 720,66 „	1903	335,18 „
1887	9 054,64 „	1892	1 039,11 „	1900	7 209,61 „	1904	14 822,09 „
1888	10 295,44 „	1893	2 650,95 „				

In einem Zeitraum von 18 Jahren sind also für die Unterhaltung der Kladau rund 86 500 Mark ausgegeben worden, das entspricht einem jährlichen Durchschnitt von 4800 Mark. Da die innerhalb des Deichgebiets liegende Strecke der Kladau nur wenig über 5 Kilometer beträgt, verursacht jeder Kilometer dem Deichverband jährliche Unterhaltungskosten von fast 1000 Mark. Während der Räumung der Kladau wurde, wie schon erwähnt, das Kladauwasser durch den Grenzgraben in die Gans, ausnahmsweise nach der rechten Seite in das Bodenbruch geleitet. Die Scharwerksdörfer verlangten gelegentlich wie z. B. im Jahre 1836 (Rep. Akten des Deichamts 74), daß die höhischen Ortschaften, welche an den Grenzgraben stoßen, diesen zwecks Ableitung des Kladauwassers selbst räumen sollten. Die Ortschaften weigerten sich jedoch diesem Ansuchen nachzukommen. Der Streit blieb nun unentschieden, bis bei einer Wiederkehr der Kladaugrabung der Landrat im Jahre 1858 feststellte, daß nach dem Vertrage vom Jahre 1347 die Kladaufkommune den Grenzgraben selbst zu räumen hätte (Deichamtsakten VI A 49). Neuerdings (im Jahre 1905) wurde die Kladau zwecks ihrer Räumung nicht mehr trocken gelegt, sondern mittels Greifbagger's gebaggert.

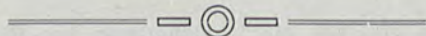


Die Kladaubaggerung im Jahre 1905 mit dem im Besitz des Deichverbandes befindlichen Greifbagger.

Trotz aller dieser Arbeit und Mühe ist es nicht gelungen, das Kladaubett jederzeit so zu unterhalten, daß Durchbrüche der Kanaldämme verhindert wurden. Im Gegenteil, unzählige Male brach die Kladau aus und überschwemmte die angrenzenden Ortschaften. Alle diese Damnbrüche sind uns durch Nachrichten nicht bekannt. Nachfolgend sind aber wenigstens diejenigen, welche in Urkunden und Akten erwähnt werden, aufgeführt. Im Jahre 1636 riß die Kladau an mehreren Stellen ihre Dämme durch. Zu ihrer Wiederherstellung mußte jede Scharwerkshube 45 Groschen bares Geld geben. Am 15. Dezember 1703 sind 4 große Ausbrüche in der Kladau worden, nämlich 2 nach der Münchengrebiner Seiten und 2 nach der Rosenbergschen. Am 18. März 1816 riß die Kladau ins Rosenbergsche Land aus und ersäufete Osterwicker und Bodenbruch. Im Jahre 1824 fand wieder ein Durchbruch des Kladaudammes statt, in dem betreffenden Bericht (Rep. Deichamtsakten 90) heißt es, daß in der Vorzeit gewöhnlich alljährlich mehrere Durchbrüche stattgefunden hätten. Im Jahre 1829 fanden mehrere Brüche statt und zwar zwei oder drei in der Nähe von Münchengrebin, ferner einer am Dammauffsehergehöft auf der rechten Seite von 18 Ruten Länge und einer von 20 Ruten Länge auf der linken Seite. Außerdem waren in den Wällen eine Anzahl kleinerer Einrisse vorhanden (Rep. Deichamtsakten 94). Nach den reponierten Akten des Deichamts 85 waren zur Schließung dieser Brüche 11400 Fuder Erde nötig. Der Staat gab zu diesen Arbeiten eine Beihilfe von 300 Talern. Im Winter und Frühjahr 1836 brach die Kladau wieder an mehreren Stellen aus. Ebenso fanden in den Jahren 1850 und 1854 Durchbrüche statt (Rep. Deichamtsakten 74 und 90). Am 7. Januar 1886 erfolgte ein kleiner Durchbruch des linksseitigen Walles an der Igeltrift. Im März 1888 fand ein Ausbruch oberhalb des Überfalls nach der rechten Seite ins Rosenberger Land statt. Am 9. August desselben Jahres riß abermals der rechtsseitige Wall an der Igeltrift. Dieser Bruch lief 4 Tage und verdarb alle Feldfrüchte. Im April 1889 brach schon wieder der Damm oberhalb des Überfalls. Alle diese Brüche wurden indessen in wenigen Tagen wieder gestopft.

Um den Kladaukanal bei großem Hochwasser zu entlasten, ist seit langer Zeit in der oberen Strecke des rechtsseitigen Walles ein Überfall angeordnet, welcher so flach angelegt ist, daß er ein Überströmen des Wassers wenigstens einigermaßen erträgt. Dieser Überfall wird bereits in der Urkunde über die Reinigung der Kladau vom 21. Juni 1594 erwähnt. Im § 9 der Instruktion für die Aufseher der Kladauwälle, welche zu der Kladauordnung vom 3. Oktober 1841 gehört, wird eine genaue Anweisung für die Benutzung dieses Überfalls gegeben.

Die zahlreichen Damnbrüche veranlaßten die königliche Regierung in Danzig schon im Jahre 1841, nachdem langjährige Verhandlungen mit den Interessenten, hauptsächlich dem Deichgeschworenenkollegium und den meistbeteiligten Ortschaften vorausgegangen waren, eine Deich- und Eiswachordnung für die Kladau und zugleich für den Güttländer Hauptwall zu erlassen. Diesen Ordnungen sind außerdem Dienstabweisungen für die Wallwärter beigegeben.



### **Deich- und Eiswachordnung für die Kladau und den Güttländer Hauptwall vom 3. Oktober 1841.**

Wenngleich die Anweisung für die Bewohner der Niederungen zur Unterhaltung der Deiche, Stromufer pp. bereits allgemeine Vorschriften auch wegen der innern Verwallungen enthält, so sind dennoch wegen Erhaltung und Beschützung des Güttländer Hauptwalles und der Kladau-Wallungen, nachstehende die örtlichen Verhältnisse speziell berücksichtigende nähere Bestimmungen zur Beobachtung für die Verpflichteten, wie für die Aufsichtsbeamten nötig befunden worden.

#### **Orts-Lage und Zweck der Verwallungen.**

§ 1. Der Güttländer Hauptwall, welcher die höhische Grenze am oberen Teile des Danziger Werders bildet, sich von der Höhe bei der Grenze von Kothling bis zur Brücke über den Mühlengraben von dem Werderschen Dorfe Gütlland, in einer Richtung von Westen nach Osten und in einer Länge von 990 Ruten erstreckt, hat den Zweck, das höhische Wasser von einem willkürlichen Laufe abzuhalten, und es dem oberhalb desselben befindlichen Mottlaufluße zuzuführen. Die Kladau-Wallungen, vermittelt welcher die Ländereien auf den beiderseitigen Ufern dieses Flusses eingedeicht sind, erstrecken sich vom höhischen Lande der Ortschaften Langenau und Rosenberg, bis zum Kammerei Vorwerke Herrengrebin, mithin bis zur Ausmündung des Kladauflusses in den Mottlaufluß; ihre Richtung geht von Westen nach Osten und ihre Länge beträgt ohngefähr 1500 Ruten. In der obern Wallgegend befindet sich auf dem rechten Ufer gegen den Rosenbergschen Ländereien und gegen der sogenannten Beck ein Wasserüberlauf von circa 6 Ruten Länge, welcher wegen Schnelligkeit des Wassers bei eintretenden Regengüssen und Eisgängen ursprünglich bestanden hat, jedoch zur Beschützung der angrenzenden Wiesen für Sommerwasser, mit Sommerverwallung versehen ist.

#### **Verpflichtung zur Erhaltung der Wallungen.**

§ 2. Es hat bei der verfassungsmäßigen Einwallung sein einstweiliges Bewenden, wonach die zu der Erhaltung und Beschützung dieser Wallungen erforderlichen Leistungen, und zwar in Betreff des Güttländer Hauptwalles eingestanderer Massen unbedingt, in Betreff der Kladau-Wallungen dagegen, so lange eine Befreiung im Rechtswege nicht erstritten ist, den 15 Scharwerksdörfern, Gottswalde, Woklaff, Herzberg, Klein Zünder, Raesemark, Gr. Zünder, Leskau, Trutenau, Langenfelde, Woffitz, Zugdam, Osterwick, Stüblau, Kriefkohl und Gütlland nach alter, seit länger als rechtsverjährter Zeit bestehender Gewohnheit, obliegen und nach Maßgabe des Hufenbesitzes auf die Verpflichteten verteilt; jedoch sind bei der Erhaltung und Beschützung der Kladau-Verwallungen die erblich freien Schulzen-Hufen aus gleicher Gewohnheit ausgeschlossen. Die Ortschaft Gemlit, als das 16. Scharwerksdorf ebenso von jeher von aller Konkurrenz beim Hauptwalle und bei der Kladau frei ist. In Hinsicht der Beschützung des Hauptwalles hat das Schulzenamt zu Gütlland insbesondere die Verpflichtung, darauf sorgfältig zu wachen, daß der Güttländer Hauptwall und der jetzt auf demselben bestehende Beg weder durch schweres Fuhrwerk noch durch das Weidevieh, welches die Güttländer auf diesem Wege nach ihrem Lande zu treiben befugt und nach der Lokalität genötigt sind, nicht ruiniert werde, und dafür zu sorgen, daß dergleichen Beschädigungen von demjenigen, durch den oder dessen Vieh sie veranlaßt worden, auch wieder ausgebessert, so wie daß der Eigner des Viehes oder die Beschädiger noch außerdem gesetzlich bestraft werden. Beschädigungen des Walles, welche von denen, die hiernach dazu verpflichtet sind, nicht binnen 24 Stunden gehoben sind, müssen von dem Schulzenamte zu Gütlland dem Kreis-Landrate binnen 48 Stunden zur weitem Abhülfe zur Anzeige gebracht werden.



#### Erde zur Unterhaltung der Wälle.

§ 3. Zu der Instandsetzung dieser Wallungen wird die benötigte Erde

- a) bei den Mladau-Wallungen aus den beiderseitigen Quellungen und einer Erdzunge, welche am untern Teile des Flußes, da, wo derselbe sich in zwei Arme teilt, befindlich ist, entnommen und resp. durch den Auswurf an Erde beim Graben des Flußes erhalten, und
- b) beim Güttländischen Hauptwalde aber wird dieselbe aus der Quellung gestochen, welche an der innern Seite befindlich ist. Wenn hier aber nicht ausreichende Erde vorhanden ist, so muß von den angrenzenden, der Ausbesserungsgegend zunächst liegenden Ländereien der Dorfschaft Gütlland herkömmlich die fehlende Erde hergegeben werden, wobei derselben vorbehalten bleibt, die ihr bisher nicht zugestandene Entschädigung im Wege Rechts zu erstreiten.

#### Eisgangs-Material.

§ 4. Das Beschütungs- und Eisgangs-Material wird von den 15 Scharwerks-Dörfern geliefert; jedoch findet beim Güttländer Hauptwalde die Ausnahme statt, daß der Dünger-Bedarf nach alter Gewohnheit hier nur von den vier Ortschaften Gütlland, Krieffohl, Osterwick und Zugdam und zwar von je 4 Hufen ein Fuder zu liefern ist. Die Anfuhr dieses Mistes auf den Wall muß von Gütlland aufwärts in Entfernungen von 50 zu 50 Ruten erfolgen, und zwar so, daß an jedem Nummersteine 3 bis 4 Fuder abgeladen werden. Es bleibt den verpflichteten 4 Ortschaften vorbehalten, den neuerlich erhobenen Anspruch auf Entschädigung für die Mistlieferung im Wege Rechts auszuführen. Da das bisher für den Schutz und die Erhaltung des Güttländer Hauptwalles, sowie der Wallungen der Mladau gelieferte Material unzureichend befunden ist, so soll nunmehr folgendes Material

- a) für den Güttländer Hauptwall: 1. 100 Stück Dielen 12 Zoll breit, 1½ Zoll dick und 30 Fuß lang. 2. 400 Stück Kastenpfähle 4 Fuß lang. 3. 10 Schock Faschinen. 4. 30 Schock Bühnenpfähle zu 2½ Fuß. 5. 50 Fuder langen Mist a 25 Kubikfuß. 6. 8 Stück Hartpfähle mit eisernen Schuhen. 7. 8 Stück Schlägel. 8. 5 Laternen. 9. 1 großer Kahn, um besonders die Arbeiter über das inundierte Terrain auf dem kürzesten Wege fort- und herbeizuschaffen.
- b) für die Mladau-Wallungen: 1. 100 Stück Dielen, 12 Zoll breit, 1½ Zoll stark, 30 Fuß lang. 2. 400 Kastenpfähle, 4 Fuß lang. 3. 200 Fuder Mist a 25 Kubikfuß. 4. 10 Stück Hartpfähle 4 Fuß lang mit eisernen Schuhen. 5. 15 Stück Schläger. 6. 8 Laternen. 7. 12 Stück Eiserten. 8. 24 Stück Erdfarren. 9. 15 Stück Spaten. 10. 6 Stück Mistforken. 11. 4 Stück Holz a 30 Fuß lang, 8 Zoll stark. 12. 6 Bootshafen. 13. 6 Mist-Tragen.

geliefert werden.

#### Aufbewahrung des Materials.

§ 5. Wenngleich zeither das für den Schutz des Güttländer Hauptwalles erforderliche Material nicht besonders geliefert worden, vielmehr das von der Dorfschaft Gütlland für den Schutz des Weichseldeiches zu liefernde Material auch zum Gebrauch beim Güttländer Hauptwall bestimmt gewesen, so soll dieses fernerhin nicht mehr stattfinden, vielmehr der vorstehend bestimmte Bedarf für den Hauptwall ganz besonders geliefert und wenn die Eisgangs-Materialien überhaupt an die Deiche gebracht werden, so soll von der vorstehend für den Hauptwall bestimmten Quantität die eine Hälfte im Dorfe Gütlland niedergelegt, die zweite Hälfte aber am Wall in einem dazu geeigneten Gelaß aufbewahrt werden. Das Wehr-Material für die Mladau-Wälle wird gleichzeitig in Bereitschaft gehalten und bei der Wallkath aufbewahrt.

#### Aufsichts-Beamte.

§ 6. Die Beaufsichtigung dieser Wallungen gehört zum Dienste des Deichgeschworenen-Collegii. Der Deichgräf hat für die Erhaltung, Bewachung und Beschützung derselben, nach Maßgabe der Verordnung vom 25. Januar 1830 für die Bewohner der Niederungen, zu sorgen, und die Ausführung seiner Anordnungen den Mitgliedern des Deichgeschworenen-Collegii zu übertragen. Es gehört zu seiner Verpflichtung, die durch den Königl. Deichinspektor, nach vorheriger Beratung mit dem Deichgeschworenen-Collegio, veranschlagten Sommer-Ausbesserungen in Ausführung bringen zu lassen, für die zeitige Herbeischaffung des Wehr-Materials zu sorgen, auch beim Ausbruch der Flüsse im Frühjahr die Beziehung der notwendigen Wachen anzuordnen und selbige wie an dem Hauptdeiche in Ordnung zu halten. Die besondere Aufsicht auf die Wälle und auf deren Bewachung zur Zeit des Eisganges hat er dem, diesen Wallungen zunächst wohnenden Deichgeschworenen zu übertragen. Da indessen an der unmittelbaren und speziellen Aufsicht über den Güttländer Hauptwall sowohl, als über die Mladauer Wälle die betreffenden Deichgeschworenen öfters zur Zeit des Eisganges gehindert werden, so soll dieselbe zu dieser Zeit durch besondere nach Art der Wachbudenregenten bei der Weichsel zu erwählende und vom Kreislandrate zu bestätigende Aufsichtsbeamte geführt werden, welche sich jedoch unbedingt an die Anweisungen der vorgesetzten Deichgeschworenen binden, und hinsichtlich dieser Wallungen die Pflichten und Rechte des Deichgeschworenen in dessen Abwesenheit, sowie die eines Wachbuden-Regenten in sich vereinigen müssen.

#### Wachdienste.

§ 7. In Betreff des Hauptwalles ist das Schulzenamt zu Gütlland herkömmlich verpflichtet, wenn im Frühjahr bei eintretendem Tauwetter das Wasser in den hinter dem Hauptwall gelegenen höherschen Wiesen dergestalt anwächst, daß dasselbe an den Wall tritt und Quellungen befürchten läßt, davon dem Deichgräfen durch den jedesmaligen Deichgeschworenen des Oberreviers, Anzeige zu machen, damit derselbe eine notwendig werdende Wache veranlasse. Diese Wache kann sich auf 4 bis 6 Wächter und einen Ratmann beschränken, so lange nur auf Durchquellungen gewacht werden darf. Nähert das Wasser sich aber der Krone der Wallung, so ist die Wache nach Maßgabe vorwaltender Umstände zu verstärken. So lange die, von den Eigenkättern und Handwerkern in den 15 Scharwerksdörfern bestrittene Verpflichtung zur Konkurrenz bei diesen Wachen im Wege eines gegen sie seitens der Deichsozietät anzustreitenden gerichtlichen Prozesses nicht festgestellt werden sollte, sind die dazu nötigen Arbeiter, sowie die Ratleute, lediglich von den Hofbesitzern und den besagten Dörfern zu stellen. In Betreff der Mladau-Wallungen ist die Wache einem besonderen Wallwächter, welcher in einer auf der Mitte der Wallung befindlichen Kate wohnt, anvertraut. Diesem werden 5 bis 6 gleichfalls in den andern Wallkaten wohnende Wächter zugegeben, wodurch hier eine permanente Wache gebildet ist. Diese Wache, welche bei gewöhnlichen Eisgängen der Mladau ausreichend ist, hat der Deichgräf durch einen Revier-Deichgeschworenen und den betreffenden Aufsichtsbeamten unter gehöriger Kontrolle zu halten und sie nach Umständen durch Arbeiter und Ratleute aus den 15 verpflichteten Scharwerks-Dorfschaften zu verstärken. Die Fortsetzung und Aufhebung dieser Wachen am Hauptwalde und der Mladau-Wallungen bleibt dem Ermessen des Deichgräfen anheim gegeben, welchem zur Beurteilung der vorwaltenden Umstände von den Aufsichtsbeamten tägliche Rapporte abzustatten sind.

#### **Stellvertretende Aufsichts-Beamten und deren Instruktion.**

§ 8. Damit die nach § 6 für die Eisgangszeit zu bestellenden Aufsichtsbeamten davon in gehörige Kenntnis gesetzt werden, was zu ihren diesfälligen Funktionen gehöre, und worin ihre Verpflichtungen und Berechtigungen bestehen, so wird denselben noch speziell die beiliegende Instruktion erteilt.

Danzig, den 3. Oktober 1841.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

---

### **Instruktion für die Aufseher über den Güttländer Hauptwall und über die Kladau-Wälle zur Zeit der Wasser- und Eismachen.**

#### **Beziehung der Wache.**

§ 1. Sobald der Deichgräf die Anordnung der Wasser- und Eismachen am Güttländer Hauptwall und auf den Kladau-Wällen für nötig erachtet, und die zur Aufsicht über diese Wällen zu ernennenden Beamten (Regenten) zur Beziehung der Wache auffordert, sind dieselben verpflichtet, dieser Aufforderung augenblicklich Folge zu leisten. Das Kommando führt derjenige Regent, welcher am längsten im Dienste steht, oder, bei gleichem Dienstalter, dazu vom Deichgräfen besonders ernannt wird. In Behinderungsfällen wird der Kommandoführer durch den ihm im Dienstalter am nächsten stehenden Regenten vertreten.

#### **Standquartier der Aufsichtsbeamten.**

§ 2. Der aufsichtführende Regent beim Hauptwall nimmt sein Standquartier zu Gütlland, und da hier kein besonderes Wachhaus vorhanden ist, in einem beliebigen Lokal. Der aufsichtführende Regent bei den Kladau-Wällen nimmt sein Standquartier in der Kate des Wallwächters.

#### **Gegenwart auf der Wache.**

§ 3. So lange die verwaltenden Umstände nur die in der vorstehenden Verordnung beschriebene gewöhnliche Wache erfordern, darf der aufsichtführende Regent nicht ununterbrochen auf seiner Station verbleiben, und es genügt, wenn er täglich 2mal, morgens und abends die Wache und den Zustand der Verwaltung revidiert. Sobald indessen eine verstärktere Wache erforderlich wird, darf der aufsichtführende Regent sein Standquartier durch Tag und Nacht nicht verlassen.

#### **Funktionen der Aufsichts-Beamten.**

§ 4. Beim Eintritte gefährlicher Ereignisse haben die aufsichtführenden Regenten diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen, die sich nach den vorwaltenden Umständen als notwendig bezeichnen, wozu vorzugsweise die Verstopfung entstehender Quellungen und das Aufsetzen von Mistkasten auf niedrigen, vom Wasserübersturz bedrohten Wallstrecken gehören. Auch muß in Beziehung auf die Kladau in Zeiten dafür gesorgt werden, die Eisdecke durch Aufreiß eines Gerinnes zu lüften und letzteres stets fließend zu erhalten, um dadurch dem herabkommenden Wasser einen Weg zu bahnen.

#### **Revision und Berichterstattung.**

§ 5. Die die Aufsicht führenden Regenten haben bei ihrem Erscheinen auf ihren Posten, die bereits daselbst befindlichen Arbeiter unter Anführung ihrer Ratleute und resp. des Wallwächters in zweckmäßige Tätigkeit zu setzen; gleichzeitig haben sie die Umstände der bedrohten Wällen zu prüfen und wohl zu erwägen, was zur Abwendung der Gefahr etwa anzuordnen sei; sie haben dem Deichgräfen die Beziehung der Wache sofort schriftlich anzuzeigen, und ihm über die vorgefundenen Umstände einen vollständigen Bericht zu erstatten.

#### **Abstattung der Rapporte.**

§ 6. Während der ganzen Wachtzeit sind die aufsichtführenden Regenten verpflichtet, an jedem Tage um 7 Uhr Morgens, dem Deichgräfen Rapport über die Wache abzustatten. Wenn gefährliche Umstände eintreten, so ist darüber sogleich an den Deichgräfen zu rapportieren.

#### **Requisition der Wachmannschaft.**

§ 7. Wenn bei eintretenden Gefahren die gegenwärtige Wachmannschaft nicht ausreicht, so haben die aufsichtführenden Regenten dem Deichgräfen dies anzuzeigen, und von ihm die größere Anzahl an Wachmannschaft zu requirieren, bei dringenden Gefahren sind sie ermächtigt, die nötige Mannschaft aus den zunächst gelegenen Ortschaften selbst zu erfordern, müssen jedoch den Deichgräfen davon sofort benachrichtigen und die weiteren Anordnungen von ihm erwarten; dieses gleiche Verfahren findet statt, wenn Mangel an Wehr-Material und Utensilien eintritt.

#### **Erhaltung der Ordnung unter der Wachmannschaft.**

§ 8. Der aufsichtführende Regent hat dafür zu sorgen, daß die Wachen durch Tag und Nacht ausgestellt, die Patrouillen in Gang erhalten bleiben und Ordnung und Ruhe unter Wachten ununterbrochen erhalten werde, und sich dabei strenge an die Dienst-Anweisung für die Regenten der Wachbuden und die der Ordnung für die Dammwachen vom 25. Januar 1830 zu halten.

#### **Halten und Öffnen der Wasserüberfälle.**

§ 9. Der aufsichtführende Regent auf den Kladau-Wällen hat bei eintretenden Gefahren sein Augenmerk vorzüglich auf den in der oberen Wallgegend bei der sogenannten Becke auf dem rechten Ufer befindlichen Überfall zu richten, diesen gegen Wassersturz aufs äußerste zu verteidigen, so lange die beiderseitigen Wällen das zuströmende Wasser tragen, wenn aber die Wällen überspült und durchbrochen zu werden bedroht sind, und das Halten des zuströmenden Wassers in den Schranken der Wällen völlig unmöglich wird, dann hat er dafür zu sorgen, daß der Überfall im Verhältnis der Zuströmung geöffnet werde, damit die Flut hier einestheils ihren Abfluß finde, was indessen nur so lange zu gestatten ist, als die Zuströmung anhält, und es unerlässlich notwendig macht. Beim Nachlassen der Zuströmung ist ohne Zeitverlust dafür zu sorgen, daß der Überfall verschüttet und der Fluß in seinen Wällen beschränkt werde; damit den angrenzenden Ländereien von Rosenberg, Herrengrebin und Osterwick nicht ohne dringende Veranlassung eine Wassermasse zugeführt werde, die resp. diese Ländereien versanden und dem nahe gelegenen Ziegenwall gefährlich werde.

#### Remuneration der interimistischen Aufsichts-Beamten.

§ 10. Da es nicht verlangt werden kann, daß den in Rede stehenden Regenten eine Verpflichtung ohne gänzliche Entschädigung auferlegt werde, so wird ihnen die Befugnis zugestanden, gleich wie die Deichgeschworenen auf den Eiszachen am Deiche, in je 24 Stunden 20 Sgr. an Diäten zu liquidieren, deren Betrag aus der Werder-Kommunalkasse zu beziehen ist.

#### Schluss.

§ 11. Nach den in der vorstehenden Instruktion enthaltenen Vorschriften haben sich die Aufseher des Güttländer Hauptwall'es und der Kladauwälle genau zu achten, wozu sie hierdurch mit Hinweisung auf ihren Dienst eid verpflichtet werden.

Damit für die Zukunft in Hinsicht der nötig gewordenen Abänderungen in Betreff der Aufsichtsführung während der Zeit der Wasser- und Eiszachen am Hauptwall'e und an den Kladau-Wallungen keine Unordnung entstehe, so sind sowohl die Deich- und Aufsichtsbeamten, als die Bewohner der Scharwerksdörfer mit vorstehender Verordnung gehörig bekannt zu machen, zu welchem Zwecke diese als Supplement der Anweisung für die Niederungsbewohner (vom 25. Januar 1830) nach vorgängiger Revision zum Druck zu übergeben sein wird.

Danzig, den 3. Oktober 1841.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

Über die Unterhaltung der hölzernen Kanalbrücke, auf welcher die Kladau über die Mottlau geleitet wird, ist folgendes zu sagen: Die Unterhaltungspflicht dieser Anlage ist von jeher Sache des Eigentümers der Grebener Mühle, also anfänglich des Ritterordens, dann der Stadt Danzig und schließlich, nach dem Verkauf der Mühle, des Mühlenbesizers gewesen. Als die Stadt Danzig im



Die sogenannte „Riedwand“ bei Herrengrebin, eine hölzerne Kanalbrücke, auf welcher die Kladau über die Mottlau geführt wird. (Links die Riedwand, rechts die Freischleufe, daneben das dem Deichverband gehörende Schleusenmeisterwohnhaus.)

Jahre 1706 die Werderschen zur Unterhaltung dieser Anlage heranziehen wollte, weigerten sich die Scharwerksdörfer mit Erfolg diesem Ansuchen nachzukommen, da sie durch Vergleich vom 3. November 1637 von jeder Unterhaltungspflicht der Riedwand entbunden seien. Im Jahre 1740 wurde der Neubau der Riedwand von Meister Johann Daniel Zangen auf 620 florin für Arbeitsstoffe und Arbeitslöhne veranschlagt. Nach den reponierten Akten des Deichamts Nr. 90 beschloß der Danziger Rat am 28. Juni 1815 die Riedwand und die Schleufe dortselbst für 1520 Taler zu reparieren.

Durch die Weichselüberschwemmung vom Jahre 1829 wurde die Riedwand fast vollständig weggerissen. Ihre Wiederherstellung wurde im Jahre 1831 auf 1068 Taler veranschlagt. Bei der Ausführung der Arbeiten im Submissionstermin betrug die Mindestforderung jedoch nur 650 Taler (Reponierte Deichamtsakten 75).

Die Schleusenkate gehörte, von jeher der Scharwerkskommune; sie wurde im Jahre 1787 erneuert. Über die erstmalige Erbauung des Dammauffseherhauses für die Kladau, dessen Erbauung schon in der oben wiedergegebenen Vergleichung vom 27. November 1641 vorgesehen war, ersehen wir aus der nachfolgenden Aufzeichnung des Deichgeschworenen Hacker aus Kriefsohl Näheres:

#### **Beschluß der Werderschen Administratores ein Wallwärterhaus für die Kladau erbauen zu lassen vom 29. August 1643.**

(Aus den Aufzeichnungen des Deichgeschworenen Johann Hacker aus Kriefsohl vom Jahre 1744, Archiv des Deichamts.)

Zuwißen das die jetzt regierende Herren Verwaltere über des Stüblauschen Werders, Ihrer Edl. Herrlichkeiten, auf deren gleiches Anhalten der Deichgeschworn somit gewilliget haben, daß Sie auf einem unstreitigen Orth

bei der Cladau ein Gebäude aufrichten und Leute einsetzen mögen, durch welche auff die Cladau und Wallung dabei gute Aufsicht gegeben werden könne, damit dieselben weiter wie eine Zeitlang geschehen, nicht so ganz und gar eingehen und verfallen werde, sondern in guten Baulichen Wesen erhalten, und der Tamm überall wohl versehen dazu die Cladau von aller Verschlemmung gebührend rein gehalten werden möge, also daß das Wasser allenthalben seinen vollkommenen Abzug auff die Gräbinische Mühle haben könne, und hierüber nicht dürffe geklaget werden, durch welche Bewilligung, dennoch den Hoff Grebin, und jetzigen Arendatori nichts von allem so er vor diesem bei der Cladau, und sonst zu genießen gehabt abgehen solle. Welches zu verschreiben und zu extrahiren gebethen, auch Amtshalber nachgegeben worden.

Actum Die 22. Augusti Anno 1643.

Ex Actis Nobilis Dn. Constantin Ferber. de Insula Stübl: Administrator.

Im Jahre 1905 erbaute der Deichverband zum Ersatz für das baufällige Dammauffseherhaus ein neues Wohn- und Stallgebäude mit einem Kostenaufwande von rund 13000 Mark. Außer der Schleusentate und dem Wallwärterhaus besitzt der Deichverband



Das im Jahre 1905 neuerbaute Dammauffsehergehöft an der Cladau.

noch ein weiteres Haus am Kladauwall, welches im Jahre 1883 von der Kladaukommune übernommen wurde. Dieses Gebäude wird zu Aufsichtszwecken nicht benutzt und ist eigentlich überflüssig. Sobald es wegen Baufälligkeit abgebrochen wird, soll es nicht mehr erneuert werden. Über die Beaufsichtigung der Kladauwälle ist zu sagen, daß die Eigentümer derselben, also die Stadt Danzig, die Kladaukommune und der Deichverband, wie auch aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, seit Jahrhunderten mit den Anliegern wegen der Benutzung der Kanaldämme in dauerndem Streit gelegen haben oder vielmehr, daß die Anlieger seit Jahrhunderten immer von Neuem höchst widerrechtlich die Wälle des Kladaukanals durch Befahren mit Wagen und Beweiden und Treiben von Vieh beschädigt haben. In dem Abschnitt dieses Buches, welcher von den Weichseldeichordnungen handelt, sind bereits Erlasse des Rats angeführt, welche zu gleicher Zeit dem Schutz der Weichseldeiche und auch denjenigen der Kladauwälle dienen sollten. In der oben wiedergegebenen Verhandlung zwischen dem Danziger Rat und dem Abt des Klosters Oliva vom 10. Juli 1637 und dem definitiven diesbezüglichen Vergleich vom Jahre 1641 ist auch die Rede von Schutzmaßnahmen gegen das „Zerpeddeln des Dammes“ durch Errichtung von Schlagbäumen. Auf Seite 358—364 des braunen Deichgeschworenenbuches finden sich aus dem Jahre 1671 stammende Klagen der Deichgeschworenen darüber, daß die Langenauer auf den Kladaudämmen führen als sei es ein gemeiner Landweg und Vieh und Pferde darauf auf und ab jagten. Der nachstehende Bericht des Teichgeschwornen vom 18. Juli 1698 gibt ein weiteres Bild von dem beständigen Kampfe, welchen diese gegen die Übergriffe der Olivischen Bauern aus Mönchengrebin und Langenau führen mußten.

#### **Bericht der Deichgeschworenen vom 16. Juli 1689 über deichpolizeiliche Übertretungen an der Kladau.**

Aus einer Notiz des Danziger Stadtarchivs.

Den 18. Juli 1689 ist der Teich-Gräber nebst 3 Teichgeschwornen nach Grebin gekommen, dieweil wir erfahren haben, daß Jakob Strauß hat Pfähle in die Mottlau gestoßen bis 3 Schuh, und vorlängst bis 4 Ruten lang, welches er voll Strauch geleet und Erde darauf gebracht, wie auch die anderen Nachbarn lassen den Strauch sehr in die Mottlau wachsen, welcher bei großer Wasserzeit der Mühlen großen Schaden zufüget, dieweil das Wasser seinen Lauf nicht haben kann und es nahe an der Mühlen lieget. Hernach sind wir nach dem Kladau-Walle gefahren,

denselben zu besehen und also befunden, daß der Mann, so der nächste am Walle wohnt, namens Hans Hölle sein Vieh darauf weidet auch treibet nach seinem Lande und also dem Walle großen Schaden zufüget fast auf 300 Ruten lang. Auch haben sie nicht einen guten Quellgraben, denn sie bald alle gleich zu sein, auch haben sie daselbst eine neue Kate gebauet und daselbst einen Steg über die Kladau gemacht, welcher uns auch Schaden zufüget. Endlich wollen sie sich auch die Quellung und das ganze Kladau-Walles anmaßen und haben dem Müller das Hey (Heu) arrestiret, welches zu der Mühle gehöret von Menschendenken welches auch ausweist der Vergleich vom 1641 sten Jahr.

Was nun gegen die Langnauer anbelanget, so haben sie die meisten Quellgräben verlegt etlicherwegen bis dicht an die Kladau und haben kaum so viel Raum gelassen, daß man mit einer Caleßen fahren kann, auch treiben sie längst dem Walle ihr Vieh und peddeln denselben so ab, daß wir alle Jahr genug zu bessern haben. Wir haben zwar schon vor 2 Jahr mit ihnen davon geredet, sie haben auch angelobet, daß sie wollen die Graben zuschmeißen, aber es ist noch nicht geschehen.

Also können wir nichts mehr tun dabei, als unser hochgebietenden Obrigkeit es zu melden.

Das Befahren der Kladauwälle sollte durch die Schlagbäume verhindert werden. Diese werden nach längerer Unterbrechung in den Deichamtsakten in den Jahren 1800 und 1804 wieder erwähnt. In den Jahren 1855, 1871 und 1872 wurde von den damaligen Aufsichtsbehörden der Kladaukommune nämlich vom Landrat des Landkreises Danzig und der königlichen Regierung in Danzig entschieden, daß die Kladauwälle nicht befahren werden dürften. Dies Verbot wurde im Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht. Im Jahre 1882 wurde diese Bekanntmachung im Kreisblatt erneuert und durch Entscheidung der königlichen Regierung vom 9. August 1899 abermals bestätigt. Nachdem die Anlieger vor 2 Jahren von neuem versucht haben, ein Wegerecht auf den Kladauwällen zu erzwingen, hat der Deichverband der königlichen Regierung in Danzig unterm Datum des 28. November 1906 eine zusammenhängende, urkundlich und aktengemäß belegte Darstellung des Sachverhalts überreicht, auf Grund welcher die königliche Staatsbehörde wiederum entschieden hat, daß Niemand ein Wegerecht auf den Kladaudämmen besitze.

Zum Schluß ist noch eine aus dem Jahre 1770 stammende Urkunde wiedergegeben, aus welcher hervorgeht, daß man schon damals in Erwägung gezogen hat, die Wassermühle in Grebin und damit den Kladaukanal und die Niedwand eingehen zu lassen.

### **Beschluß des Rats den Versuch zu machen die Kladau, Niedwand und Grebener Mühle eingehen zu lassen vom Jahre 1770.**

(Stadtarchiv VII, 116 b, S. 193.)

Schluß Cs. Rats d. d. 27. Juni 1770. Vermöge welchem dem Herrn Praesidi Cr. Löbl. Function zum Werder aufgetragen wird mit derselben, den Reichgräf und den Reichgeschwornen ein Vernehmen zu haben. Ob die Grebinsche Wassermühle, um deren Willen die Reinigung der Kladau vorgenommen werden muß, füglich eingehen und an deren Stelle gegen eine zur Ersetzung der gewöhnlichen Arende für gemeldete Wassermühle zu erlegende Abgabe Windmühlen angelegt werden könnten und desfalls ein Bedenken in C. Rat zu bringen.

Nachdem C. Rat dem Herrn Abt und den Convent des Klosters Oliva sowohl im vorigen als in diesem Jahr schriftlich und per Secretarium wiederholte Vorstellungen zu der Absicht getan, daß die Einfassen der Dorfschaft Langnau angehalten werden möchten, den zwischen Langnau und Zipplau befindlichen Grenzgraben gemeinschaftlich mit den dazugehörigen Einfassen des Hühischen Gebietes zu reinigen, damit das Wasser aus der Kladau in besagten Grenzgraben geleitet werden könne inzwischen das in gedachter Kladau die zur Treibung der Korn Mühle in Grebin nötige Reinigung der Kladau vorgenommen wird. Nichts destoweniger aber wohlgemeldter Herr Abt in seinem und des Convents Namen sich beständig dahin erklärt, daß er die Langnauer als von welchen nicht erwiesen werden könne, daß sie zur gemeinschaftlichen Reinigung des oben erwähnten Grenzgrabens verpflichtet gewesen, dazu auch anjetzo nicht anzuhalten wüßte und hierauf C. Rat Herr Bürgermeister Carl Groddeck als Administrator des Stüblauschen Werders Cr. Herrl. zu vernehmen gegeben, daß der Reichgräf und die Reichgeschwornen des Werders die Schwierigkeiten, welche bei der in diesem Jahre sich ereignenden Wassersnot und beschwerlichen Arbeit an den Dämmen die Reinigung der Kladau beinahe unmöglich machen würden, vorgestellt und demnach vorgeschlagen, ob nicht die Grebinsche Wassermühle, um deren Willen die Reinigung der Kladau vorgenommen werden müßte, gänzlich eingehen und an deren Stelle ihnen gegen eine an die Kammerei zur Ersetzung der bisher gewöhnlichen Arende für gemeldete Wassermühle zu erlegende Abgabe ihnen erlaubt werden könne, Windmühlen anzulegen; Als hat C. Rat in Erwägung aller dieser Umstände und in Betrachtung der bisher auf die Reparation der Grebinschen Wassermühle verwandten und der Kammerei zur Last kommenden ansehnlichen Kosten geschlossen und dem Herrn Johann George Döring als Praesidi Cr. Löbl. Function zum Werder committiert wegen dieses Vorschlages mit besagter Löbl. Function zum Werder ein Vernehmen zu haben, den Reichgräfen und die Reichgeschwornen wegen der besagten Abgabe und andern dazu festzusetzenden Bedingungen weiter zu hören und von demjenigen, was die Beredung gegeben, ein schriftliches Bedenken in C. Rat zu bringen.

Actum in Senatu d. 27. Juni 1770.

C. Zanzen, Secretarius.

Die Verhandlungen und Erwägungen wegen der Beseitigung der Niedwand und der Herren-Grebener Mühle zogen sich nun bis ins 19. Jahrhundert hin. Auch die königliche Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit, ohne dieselbe durchführen zu können, da mit dem Beginn des unglücklichen Krieges im Jahre 1806 alle Tätigkeit zu stocken begann.

Noch einmal wurde in den Jahren 1829—30 dieser Frage näher getreten, als bei der Weichselüberschwemmung vom Jahre 1829 die Niedwand, wie schon erwähnt, fast vollständig weggerissen war. Zu einer Durchführung oder [auch nur definitiven Feststellung des vorliegenden Planes kam man jedoch nicht. Die ganze Angelegenheit schief wieder ein und es blieb Alles beim Alten. (Zu vergleichen reponiertes Altentstück des Deichamts 75.)

### C. Die Hohe, Leege und Siedenvorflut.

Bevor in eine Schilderung dieser Anlagen eingetreten wird, sei nochmals auf eine Tatsache hingewiesen, welche bereits in einem früheren Kapitel kurz erwähnt ist, daß nämlich ein grundsätzlicher und von den alteingesessenen Werderbewohnern auch stets gewahrter Gegensatz besteht zwischen „Laake“ und „Vorflut.“ Bei der erstmaligen Anlegung von Entwässerungskanälen im Danziger Werder benutzte man zu deren Herstellung aus naheliegenden Gründen tunlichst die tieferen Rinnen, welche Eis und Hochwasser im Rohrsumpf des Unterwerders geschaffen hatte, und beschränkte sich darauf, die Verbindung zwischen den einzelnen Laaken durch ganz neu zu grabende Kanäle zu schaffen. Der Übergang von den Laaken in die Vorfluten ist oft ganz schroff und unvermittelt, die letzteren haben keine



Blick auf die alte oder leege Vorflut von der Geschworenbrücke am Scheerkrug aus gesehen, ein typischer, künstlich hergestellter Entwässerungskanal.

Außendeiche, sind durchweg, auch in der Nähe der Schleusen, nur 10—12 m, in Höhe von N. N. gemessen, breit und besitzen bei mittlerem Wasserstande nicht größere Tiefen wie 1—1,5 m. Im Gegensatz dazu haben die Laaken fast auf ihrer ganzen Länge Außendeiche oder mindestens Rohr- und Schilfanwachs an den Ufern, welcher die Bildung von Außendeichen einleitet. Die Breite der eigentlichen Wasserfläche ist bei weitem erheblicher wie bei den Vorfluten und erreicht oft 20 ja sogar 50 m. Ebenso haben die Laaken meist ganz erhebliche Wassertiefen. Die Hohe und die Siedenvorflut sind, wie vorweg erwähnt werden soll, durchweg wirkliche, künstlich hergestellte Vorflutkanäle. Der generell auf seiner ganzen Länge mit „Leege Vorflut“ bezeichnete Entwässerungszug verbindet jedoch 4 ausgesprochene Laaken und zwar die „Heerings-, Else-, Giese- und schwarze Laake“ mit einander. Die Namen für die einzelnen Vorfluten und für die einzelnen Teile derselben wurden in früheren Jahrhunderten in allen amtlichen Schriftstücken, welche uns erhalten sind, genau übereinstimmend gebraucht. Im 19. Jahrhundert, als mit der preussischen Verwaltung fremde, nicht so ortskundige Beamte hier herkamen, begann ein allgemeiner Wirrwarr in den Bezeichnungen der einzelnen Gewässer einzureißen, welcher noch dadurch vermehrt wurde, daß selbst in amtlichen Karten, wie beispielsweise in den von der kartographischen Abteilung des Generalstabs herausgegebenen Meßtischblättern mehrfach unrichtige Bezeichnungen für einzelne Wasserläufe des Danziger Werders verzeichnet waren. Unter Benutzung sämtlichen vorgefundenen urkundlichen Materials sind die richtigen Bezeichnungen auf der am Schluß des Kapitels V dieses Buchs enthaltenen Karte verzeichnet. Im einzelnen ist über die Bezeichnung der einzelnen Laaken und Vorfluten und über ihre Einteilung in Unterhaltungslose folgendes zu sagen. Der Entwässerungsgraben, welcher am Gemlitz-Bruch anfängt, heißt von der Gemlitz-Langfelder Grenze an der „leege Schlickgeschworenengraben“. Diesen Namen behält er bis an die sogenannte „Einkehlung“ der Heeringslaake. Wo die „Einkehlung“ gelegen hat, läßt sich nicht mehr feststellen, jedenfalls aber in der Nähe des Lauenkruges. Vircho sagt, die Einkehlung

sei der Ort, wo obiger Wassergang (nämlich der Schlickgeschworenegraben) in die Heringslaake fällt. Die Gesamtlänge dieses Grabens beträgt nach Virchos Teich- und Schlickrechten Seite 85) 1911 $\frac{1}{2}$  Ruten. Nach dem Aufmaß vom 14. März 1740 waren folgende Ortschaften zur Unterhaltung dieses Entwässerungsgrabens von oben anfangend verpflichtet: Gemlitz von 16 $\frac{1}{2}$  Hufen mit 144 $\frac{1}{2}$  Ruten,



Blick von der Gabelspitze am Scheerkrug auf die Elselaafe, eine typische, natürliche „Laake“.

Langfelde von 16 $\frac{1}{2}$  Hufen mit 82 $\frac{1}{2}$  Ruten, Gemlitz 223 Ruten, Langfelde 223 Ruten, Gemlitz von der Landbrücke bis zur Lezkauischen Schleuse 269 Ruten, Langfelde von dieser Schleuse 214 $\frac{1}{2}$ , Lezkau von 57 Hufen mit 412 Ruten, Kaejemark von 58 Hufen mit 145 Ruten, Groß Zünder von 30 Hufen mit 120 Ruten, Kaejemark mit 58 Ruten, Klein Zünder von 20 Hufen mit 20 Ruten. Die Heringslaake reicht von Lauenkrug bis an die „Taube“ oder „Doowe“-Vorflut, die ihrerseits wieder die Verbindung zwischen Herings- und der Elselaafe herstellt. Diese beiden letztgenannten Laaken wurden nach Virchos Angaben früher nie gegraben, sie waren auch zur Krautung nicht

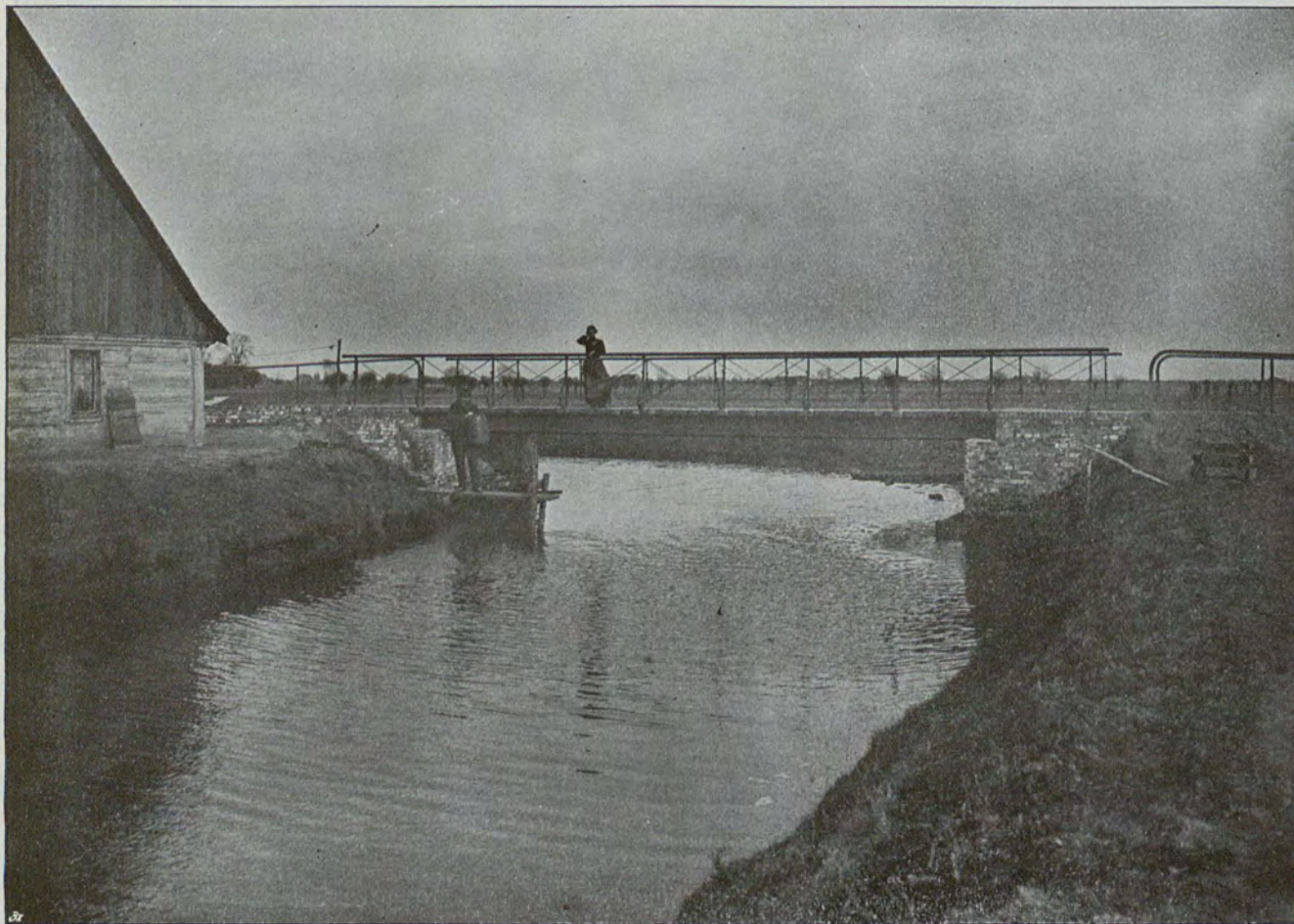


Blick auf den unregulierten leeren Schlickgeschworenegraben oberhalb der Großzünder-Lezkauer Chaussee.



Der leerge Schlickgeschworengraben unterhalb der Großzünder-Weiskauer Chaussee während der Regulierung im Jahre 1906.

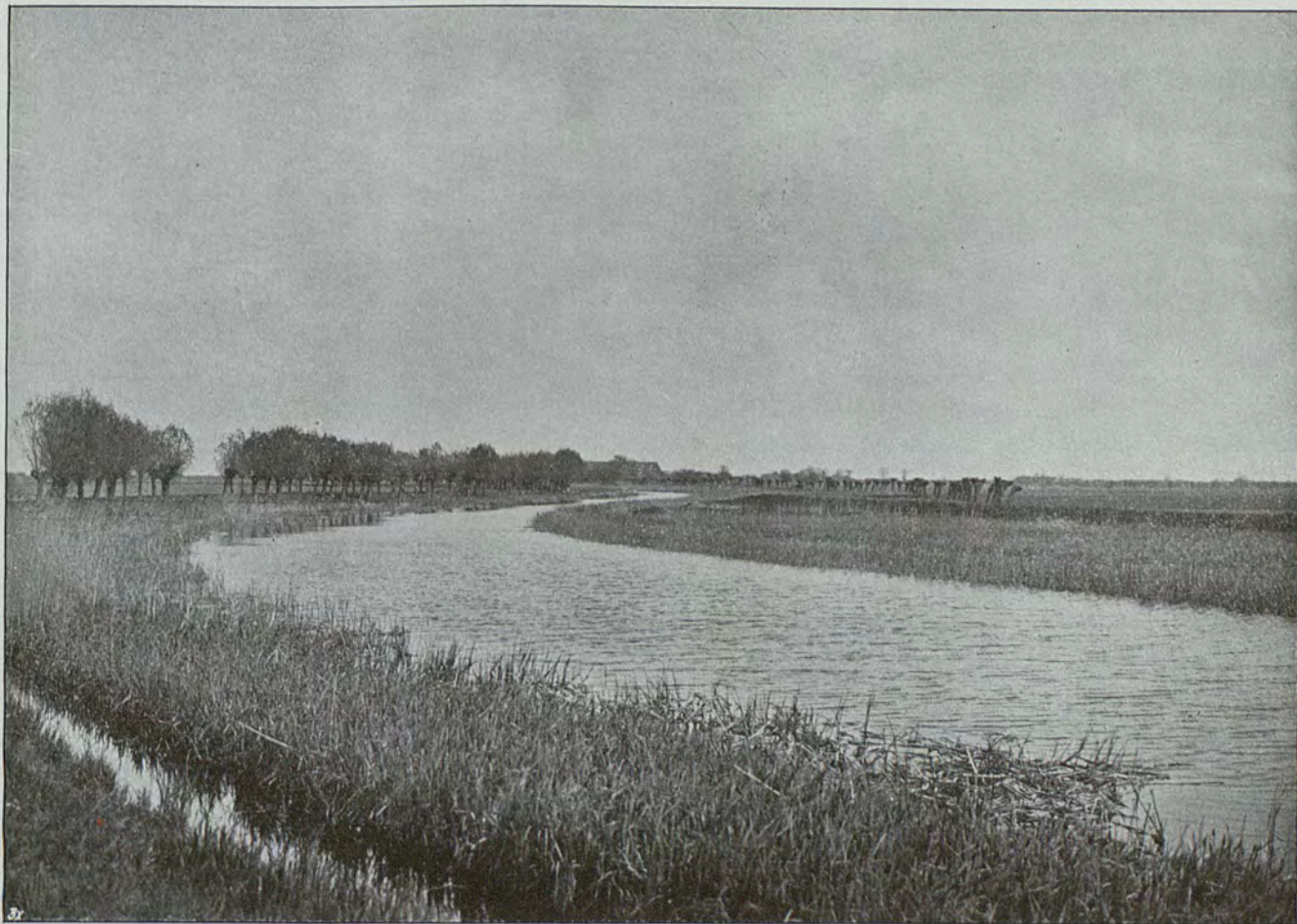
losweise den einzelnen Ortschaften zugemessen, sondern die Schlickgeschworenen ließen die Laaken krauten und erhoben von den beteiligten Ortschaften nach deren Hufenzahl ein bestimmtes Krautgeld und zwar 4 Groschen für jede Hufe. Die Taube Vorflut, welche unzweifelhaft ein künstlich hergestellter Kanal von 166 Ruten Länge ist, war nach Bircho (Seite 89) von Gemlik und Langfelde zu krauten. Diese beiden Ortschaften ließen aber bereits zu damaliger Zeit, also um 1764, die Krautung durch die Schlickgeschworenen für Geld besorgen. Die „Eise“ oder „Alz“ Laake reicht westlich bis etwa an die Brücke, welche vom Schilfweg nach Reichenberg die Verbindung vermittelt. Diese Brücke hieß früher die „Geschworenenbrücke“ (zu vergleichen Beschwerde der Oberdörfer gegen die Teich- und Schlickgeschworenen, Danziger Stadtarchiv A 3, S. 197 und Reichenberger Willkühr, Seite 67 dieses Buches). Von der Geschworenenbrücke, jetzt meist Scheerkrugbrücke genannt, an bis zur Gieselaake ist ein gegrabener Vorflutkaval vorhanden. Dieser heißt von Alters her „leerge



Die im Jahre 1905 neuerbaute Geschworenenbrücke über die leerge Vorflut, links der Scheerkrug.



Vorflut“. Im 16. Jahrhundert wird er auch einmal „alte Vorflut“ genannt zum Unterschied von dem damals neu wiederhergestellten Süderrevier. An der Grenze zwischen Weßlinken und Reichenberg einerseits und Plehnendorf andererseits mündet die leege Vorflut in eine Laake. Diese wird „Weßlinker, Plehnendorfer oder Gieselaake“ genannt. Erwähnt wird dieselbe bereits in der Handfeste von Weßlinken als „fluvius Weßlinke“ (Weßlinkefluß, zu vergleichen Seite 2 dieses Buchs). Diese Laake reicht bis zu der Stelle, an welcher auf dem linken Ufer die Gemarkung Quadendorf beginnt. Von hier bis zur Neuendorfer Grenze reicht wieder ein gegrabener Kanal bis zu einer alten Schlenke, welche als „schwarze Laake“ bezeichnet wird. Diese letztere mündet an der Rückforter Dammschleuse in die Rosewoyke, einen im Außendeich gelegenen Vorflutkanal, welcher früher durch einen Damm gegen die Weichsel geschützt lag und bis zur Schiffchenbrücke bei Aneipab von den Werderortschaften zu unterhalten war. Von der Schiffchenbrücke bis zur Weichsel hin wird der Kanal „Stagnetergraben“ genannt und ist von jeher von der Stadt Danzig zu unterhalten gewesen. Vircho bezeichnet auf Seite 92 seiner Teich- und Schlickrechte den ganzen Entwässerungszug von der Geschworenenbrücke bis zur Rückforter Schleuse mit „Leege Vorflut“. Er unterscheidet aber in dieser 4 Abschnitte, die er mit „Gelenke“ bezeichnet und welche genau den soeben gekennzeichneten Laaken und Vorfluten entsprechen. Die obere leege Vorflut von der Geschworenenbrücke bis zur Gieselaake wurde von den Ortschaften Groß Zünder, Leskau, Raesemark, Klein Zünder, Breitfelde und Schönrohr unterhalten, die untere leege Vorflut von der Giese bis zur schwarzen Laake von Schmerblock, Herzberg, Gottswalde, Reichenberger Rosenau und Weßlinken. Räumungslose der Gieselaake werden von Vircho nicht erwähnt. Vermutlich ist dieselbe früher ebenso wenig wie die Else und Heringslaake gegraben worden. Dagegen wurde die schwarze Laake von den Ortschaften Gemlitz, Langfelde, Groß Zünder, Leskau, Raesemark, Klein Zünder, Herzberg, Gottswalde, Schmerblock, Breitfelde, Schönrohr, Reichenberger Rosenau, Quadendorf, Weßlinken, Neuendorf unterhalten. Dieselben Ortschaften hatten auch die Rosewoyke zu unterhalten mit der Maßgabe, daß einige kleine Lose noch von Plehnendorf, dem Ratsland, Langgarten, dem Klauskrug und Rückfort unterhalten wurden. Die genaue Einteilung dieser Vorfluten in Lose befindet sich in Vircho's Teich- und Schlickrechten, Seite 85—96; dem braunen Deichgeschworenenbuch, Teil 1, Seite 213, 273/74, 281; dem roten Deichgeschworenenbuch, Seite 52, 53, 54, 59; den Aufzeichnungen des Teichgeschworenen Johann Hacker, Seite 97, 99, 100, 101, 102, 104, 105. Höchstwahrscheinlich schon seit der Ordenszeit war zur Entlastung der leege Vorflut, von der Elselaake abzweigend und vom neuen Pfund neben der hohen Vorflut entlang laufend bis nach der Mottlau ein Entwässerungskanal erbaut worden, welcher Süderrevier, später Süden oder auch Siedenvorflut genannt wurde. Dieser Vorflutkanal wurde von den Ortschaften Gemlitz, Langfelde, Leskau, Groß Zünder, Raesemark, Klein Zünder, Schmerblock, Breitfelde, Schönrohr, Herzberg, Gottswalde, Weßlinker und Reichenberger Rosenau unterhalten (Vircho's Teich- und Schlickrechte, Seite 90; braunes Deichgeschworenenbuch, Seite 216; rotes Deichgeschworenenbuch, Seite 52 und 59; Aufzeichnungen des Teichgeschworenen Hacker, Seite 98). Über die Sieden-, richtiger Südevorflut und über den Entwässerungszug von Gemlitz durch die Heringslaake nach der Rückforter Dammschleuse erfahren wir zuerst im 16. Jahrhundert genaueres. Durch die Deichbrüche der Jahre 1540 und 1542 war, wie schon erwähnt, das Unterwerder gänzlich überschwemmt und von den bisherigen Einwohnern verlassen worden, so daß das Land wieder seinen ursprünglichen Charakter, nämlich den eines großen Rohrsumpfes, angenommen hatte. Vor der Auswanderung der Überschwemmten oder bald nach der Neubesiedelung des Unterwerders hatte man einen Schutzwall vom Schilfwall quer durch die leege und durch die Südevorflut geschüttet, vermutlich um wenigstens die westlich dieser Linie gelegenen Ländereien trocken legen zu können (Danziger Stadtarchiv A 3, S. 197). Als nun neue Ansiedler vom Danziger Rat ins Land gezogen wurden und man das Unterwerder wieder trocken legte, wurden auch die alten Entwässerungsanlagen wieder in Stand gesetzt und zwar zuerst der Entwässerungszug von der Heringslaake bis zur Rückforter Schleuse. Nach Vircho, Seite 88, wurden im Jahre 1581 die Dofe oder Taube Vorflut 166 Ruten lang und 37½ Schuh breit gegraben, wozu alle



Blick auf die Elselaake nach Breitfelde zu gesehen.

Suben, welche durch dieselbe wässern, 17, nach anderen Angaben gar 57 Groschen und 9 Pfennig gegeben hätten. Die Wälle an der Eselaake längs der Gottswalder Rosenau wurden schon im Jahre 1571 von den Dörfern Gemlitz, Langfelde, Groß Zünder, Schmerblock, Proitenfeld, Herzberg und Schönrohr in Ordnung gebracht, die Unterhaltung dieses Walles übernahm Gottswalde. Der Esewall an der Reichenberger Rosenau war bereits im Jahre 1563 (nach anderen Nachrichten 1564) von den Dörfern Langfelde, Raesemarf, Gottswalde, Kleinzünder, Großzünder, Trutenau, Gemlitz, Schmerblock, Weßlinken und Herzberg wiederhergestellt (Danziger Stadtarchiv VII, 502); der Schutzwall am Scheerfrug wurde durchstoßen und die Geschworenenbrücke, welche schon zu der Kreuzherrn Zeiten bestanden hatte, wurde wieder neu erbaut (Danziger Stadtarchiv A 3, Seite 197 ff. und 205 ff.) Im Jahre 1586 wurde die leege Vorflut von sämtlichen Ober- und Niederdörfern wieder in Stand gesetzt. Das Süderrevier hatte nach einer in Nr. A 3, S. 197 des Danziger Stadtarchivs angeführten Zeugenaussage eines 90jährigen Mannes, namens Michel Linke, geboren in Reichenberg am Anfang des 16. oder Ende des 15. Jahrhunderts, bereits von jeher bestanden. Durch die Anlegung des vorerwähnten Schutzwalles am Scheerfrug war indessen das Süderrevier abgedämmt. Die Ortschaft Reichenberg benutzte diese alte Vorflut bei der Wiederinstandsetzung ihrer Binnenentwässerung als Wassergang, und weil dieser letztere den südlichen Teil oder das südliche Revier von Reichenberg entwässerte, wurde er selbst das Süderrevier genannt. (Zu vergleichen Reichenberger Willkühr auf Seite 67 dieses Buches.) Als nun in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Oberdörfer für ihr Wasser nach unten hin bessere Vorflut verschaffen wollten, einigten sie sich mit den Reichenbergern durch einen Vergleich vom 4. August 1571 (braunes Deichgeschworenenbuch Teil I, Seite 182 ff.), schafften jener Ortschaft einen neuen Wassergang und nahmen das Süderrevier im Jahre 1571 wieder als Vorflut für sich in Gebrauch, nachdem sie diesen Entwässerungskanal neu aufgegraben und nach der Reichenberger Seite hin verwallt hatten. An der Ausmündung in die Mottlau wurde eine neue Auslaßschleuse gebaut. Dieser Ausbau des Süderreviers führte übrigens zu einer Entschädigungsklage der Karthäuser in Quadendorf, welche beim Bau Land eingebüßt hatten. Es wurde den Mönchen durch einen Vertrag vom Jahre 1604 (braunes Deichgeschworenenbuch Teil I, Seite 175 ff.) auch eine Entschädigung von 900 preußischen Mark zugesprochen. Die Unterhaltung der von den Dörfern bei dieser Gelegenheit neu erbauten beiden Brücken über die Süden- und hohe Vorflut am jetzigen Knüppelfrug übernahmen die Karthäuser. Dagegen ist das Gut Quadendorf verpflichtet, den Boden für die Instandhaltung der Wälle am Süderrevier unentgeltlich herzugeben.

Die Ortschaften, welche das Süderrevier für ihre Entwässerungszwecke neu hergerichtet hatten, weigerten sich einige Jahrzehnte später zur Unterhaltung der leege Vorflut noch weiter beizutragen; sie wollten an der Geschworenenbrücke die letztere kuppieren und sich allein mit dem Süderrevier begnügen. Durch Urteil vom 6. Juli 1619 wurden sie indessen verurteilt, weiterhin sich an der Unterhaltung der leege Vorflut zu beteiligen (braunes Deichgeschworenenbuch, Seite 191 ff. und Vircho, Teich- und Schlickrechte, Seite 92, 93, 94). Die Loseinteilung für das Süderrevier findet sich bei Vircho auf Seite 90; im braunen Deichgeschworenenbuch, Seite 216; im roten Deichgeschworenenbuch auf Seite 52 und 59 und in den Aufzeichnungen des Deichgeschworenen Hacker auf Seite 98 und 103. Über die hohe Vorflut und ihre Fortsetzungen nach oben hin ist aus früherer Zeit folgendes zu erwähnen. Von der Gemlitz-Langfelder Grenze an heißt der Oberlauf der leege Vorflut bis zur Trutenauer Wassermühle der „hohe Schlickgeschworenengraben“. Die unterste Strecke dieses Grabens wird nach Vircho, Seite 83, „Entenpohl“ genannt. Zu bemerken ist hierbei, daß heutzutage der Unterlauf des Groß Zünder'schen Kreuzgrabens zwischen den Klein Zünder'schen und Trutenauer Wiesen mit „Entenpohl“ bezeichnet wird. Nach Vircho, Seite 84, wurde der hohe Schlickgeschworenengraben von den Ortschaften Gemlitz, Langfelde und Groß Zünder unterhalten. Da die frühere Einteilung heute noch bis zur Brücke im Wege von Groß Zünder nach Herzberg von Bedeutung ist, so ist die Loseinteilung nachstehend wiedergegeben. Nach dem Aufmaß vom 14. März 1740 (Vircho, Seite 83/84) waren folgende Lose festgesetzt: Von der Gemlitz-Langfelder Grenze beginnend bis zur Trutenauer Mühle Gemlitz 167 Ruten, Langfelde 50, Gemlitz bis an die Langfelder Schleuse 240, Langfelde bis an den neuen Hoff Acker 240, Groß Zünder 264, Langfelde 80, Gemlitz von der Entenpohl'schen Brücke bis an die (Trutenauer) Mühle 152 Ruten, zusammen 1409 Ruten. Die unterste Strecke, der sogenannte Entenpohl, von der Trutenauer Mühle bis zur „Langfelder Brücke“ ist durch einen Deichamtsbeschluß vom 8. November 1884 vom Deichverband zur Unterhaltung übernommen. Der Vorflutkanal unterhalb der Trutenauer Mühle bis an die Herzberger Brücke heißt der „Sandgraben“. Er wurde von Gemlitz, Langfelde, Wossitz, Trutenau und Groß Zünder unterhalten; von dort bis zur Mottlau heißt der Wassergang „Hohe Vorflut“ und gehörte den Ortschaften Wossitz, Gemlitz, Langfelde, Trutenau, Groß Zünder, Klein Zünder, Herzberg, Gottswalde, Scharfenberg und Reichenberg. Die genaue Loseinteilung des Sandgrabens und der hohen Vorflut ist auf Seite 84 von Vircho's Teich- und Schlickrechten, auf Seite 202 und 313 ff. des braunen und auf Seite 52 des roten Deichgeschworenenbuches, sowie auf Seite 97 und 106 der Aufzeichnungen des Deichgeschworenen Johann Hacker, sowie im Danziger Stadtarchiv (A 10, Seite 70) zu finden. Nach Vircho (Seite 84) und Hacker (Seite 106) ist der Sandgraben in den Jahren 1585 und 1665 und nachgehends mehrmalen gereinigt. Die hohe Vorflut wurde 1625 gegraben (zu vergleichen die vorerwähnten Quellen für die Loseinteilung der hohen Vorflut). Im Danziger Stadtarchiv ist eine schematische Karte der Vorfluten vorhanden. Sie stammt aus dem Jahre 1675 und ist von Peter Willer gezeichnet. Nach dieser Karte bestanden auf der Gemlitz-Langfelder und der Langfelde-Zünder'schen Grenze Verbindungsgräben zwischen dem hohen und leege Schlickgeschworenengraben. In einer Eingabe der Niederdörfer vom Jahre 1614 (Danziger Stadtarchiv A 3, S. 211) wird der Rat ausdrücklich darum gebeten, den Gemlitzern zu untersagen, ihr gesamtes Wasser nach Belieben durch diese Verbindungsgräben in den hohen oder in den leege Schlickgeschworenengraben zu leiten.

Eine ganz besondere Wichtigkeit wurde in früherer Zeit allseitig den in und neben den Vorfluten vorhandenen „Hemmschliesen“ beigemessen. Diese Hemmschliesen sind Vorrichtungen von ziemlich einfacher Art wie Schütze oder hölzerne Türen, manchmal auch nur Bretter, welche dazu dienen sollten, das Wasser in den einzelnen neben den Vorfluten liegenden Földern oder auch in den Vorfluten selbst so lange zurückzuhalten bis der Wasserstand in den unterhalb gelegenen größeren Vorfluten sich genügend abgesenkt hatte. Das Prinzip, das Wasser in einzelnen Staltungen einstweilen aufzuspeichern und nur ganz vorsichtig ablaufen zu lassen, war in früherer Zeit im Danziger Werder außerordentlich durchgebildet. Wenn es auch nach der durch die Totlegung der Weichsel bedingten Verbesserung der Vorflut für die großen, dem Deichverbände gehörenden Entwässerungskanäle ziemlich gegenstandslos geworden ist, so ist es doch sehr zu bedauern, daß innerhalb der Entwässerungsverbände die genaue Kenntnis und die exakte Durchführung dieses so wesentlichen Grundgedankens heutzutage größtenteils verloren gegangen ist. Die Anzahl, die Lage und die Benutzung der Hemmschleusen ist durch die Schlickordnungen aus den Jahren 1598 und 1785 genau festgelegt, durch eine Entscheidung des Bürgermeisters vom 19. April 1608 wurde den Schlickgeschworenen nochmals ausdrücklich das Recht bestätigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Schlickordnungen, soweit sie die Schleusen betrafen, mit Strafen zu belegen. Durch eine Entscheidung vom Jahre 1615 ordnete der Rat abermals an, daß die durch die Schlickordnung vom Jahre 1598 vorgesehenen Schleusen auch wirklich angelegt würden. Außerdem

sollten zur Beaufsichtigung derselben besondere Schleusenknechte angestellt werden. Diese letzteren wurden am 22. Mai 1615 in Eid und Pflicht genommen. Nachstehend sind die diesbezüglichen Urkunden wiedergegeben.

**Entscheidung des Burgermeisters Johann von der Linde  
vom Jahre 1608 wegen Handhabung der Schleusen und Schlickordnung.**

(Danziger Stadtarchiv A 10, S. 26.)

**Extrakt der Schlickgeschwornen wegen der Auspflandung der Schleusen, Vorfluchten und schwarzen Laaken.**

In Sachen zwischen Volkert von Koldum, Simon Klatten, Peter Krusen, Käersten Ackermann und George Buhrauen, verordneten und geschwornen Schlickgeschwornen, des Nieder Quartiers, Klägern an einem und den sämtlichen abgefertigten aus Cines Ehrbaren Rats sechs Dorfschaften, Käsemark, Leschkow, Langsfeld, Groß Zinder, Wossitz und Trutenau, wie auch Gimlitz, welche alle durch die schwarze Laake und Reuckfortische Schleuse in die Weiffel, wie auch die hohe und lege Vorfluchten und die darin stehenden Schleusen, in die Motlau ihre Wasser gelosen müssen, beklagten anders Teils, hat der Herr Burgmeister nach gehörter Klage Antwort und beider Parte vorgetragen Notdurft verabschiedet.

Nachdem die Wasserordnung den sämtlichen Landen zum Besten mit aller Einwohner guten Bewilligung aufgerichtet und nun durch nicht Zumachung der Schleusen dawider gehandelt ist worden, als soll die in der Ordnung enthaltene Poen von allen denjenigen Dorfschaften, so dawider gehandelt, exequiret werden, da aber hernacher die Einwohner abgedachter Dorfschaften oder die Großgeschwornen\*) etwas wider die Ordnung zu reden oder beizubringen haben werden, das soll ihnen frei und offen stehen.

Actum 19. Aprilis Ao. 1608.

Ex actis Spect. Dni Johannis von der Linde Burggrabii Regii Prae Consulis  
ac Minoris Insulae Administratoris.

**Entscheidung des Rats wegen der Hemmschleusen vom 18. März 1615.**

(Danziger Stadtarchiv VII, 149 b, S. 175.)

**Abschied E. C. Rats wegen der Hemm-Schleusen.**

Vorn Ehrbaren Rat sind erschienen die Herren Erbgenahmen dero Niederdörffere und haben gegen die Oberdörffere, von denen 3 Schlickgeschwornen neben den Schulken der sämtlichen Dorfschaften, ohne die Gimlitzer, zu fegen gewesen um Publikation E. C. Rats angehalten. Ob nun wohl die Gimlitzer ungeachtet ihnen, wie der Werdrische Amtdiener Simon Zehnschemge zeuget, sich auf heute zu Anhörung des Abschiedes zu stellen, so wohl mündlich als schriftlich angekündigt worden, nicht erschienen, so hat doch E. C. Rat in Kontumatiam derselben und auf der Gegenwärtigen Parte anhalten, den Abschied publiziret, dieses folgenden Inhalts.

In Sachen der Erbgenahmen der Niederdörffere des Stüblauischen Werders beklagende den Schaden, so den Niederdörffern durchs Wasser von den Oberdörffern zugefüget wird und was demselben wegen der Schleusen und sonst anhängig ist, hat ein E. C. Rat für diesem der parte Schelung in loco dem Augenschein unterworfen, auch was sie zu ihrer Notdurft gegen einander beigebracht übersehen und die Sache bei sich erwogen erkennet darauf das für diese Zeit die von den Erbnahmen fürgeschlagene Hemmschleusen noch nicht zu legen sein, sondern erachtet zuträglich zu sein und verordnet, das vermöge der Anno 1598 gemachten Ordnung, die darin benannten Schleusen von den Oberdörffern fleißig gemacht und unterhalten sollen werden, mit Türen von gebühlicher Höhe. Ebenermassen befindet E. C. Rat beides zuträglich und höchst nötig, daß die Gimlitzer Quelle mit einer Wallung umgeben und einer tauglichen Schleuse gefasset werde. Ingleichen daß 2 Schleusenknechte auf gemeine der Ober- und Unterdörffer, so zu der Wässerung gehörige Unkosten sollen angeordnet und E. C. Rat mit Eide verbunden werden, welche bei den Schleusen, wann es am bequemsten und zuträglichsten ist und wird erfordert werden, wohnen sollen, dieselbe vermöge der Ordnung selbst öffnen und schließen, außerhalb welchen Schleusenknechten sich niemand anders die Schleusen auf oder zuzumachen, bei harter Strafe unterfangen soll. Des soll allezeit ein Teichgeschwornen aus den Niederdörffern nebst den andern geforen werden und sollen Teich- und Schlickgeschwornen die Schleusen zusammen fleißig bereiten und auf der Schleusenknechte Zusicht gute Achtung geben, dem allen aber und was mehr in ernemter Anno 1598 gemachten Ordnung enthalten muß und soll nicht nachlässig, sondern durch die Werdrischen Herren mit ganzem Eifer nachgesetzt und die Strafe wider die Verbrecher unmaßlänglich exequiret werden, welche Strafen hiemit E. C. Rat allenthalben extendiren und schärfen tut. Das allenthalben wo in der Ordnung eine Mark genennet dafür ein Ungrißcher f. soll verstanden werden und  $\frac{2}{3}$  davon an E. C. Rat und die Werdrischen Herren das dritte an die Teich- und Schlickgeschwornen gefallen. Und verweist E. C. Rat die Sache pro executione an die Werdrische Herren, des haben die Herren Erbgenahmen sich gegenst E. C. Rat vor gehabte Mühe und diesen Abschied, welchen sie pro tempore annehmen, bedanket und gebeten, daß nunmehr die Execution mit gebührendem Ernst, woran es bishero gemangelt, durch E. C. Rat und die Werdrischen Herren möge fortgestellt werden. E. C. Rat aber hat es bei geschehener Verweisung an die Werdrischen Herren wenden lassen. Im Fall aber allda mehr an mangeln wird, so werden die Herren Erbgenahmen E. C. Rat weiter zu ersuchen wissen.

Actum d. 18. Marty Anno 1615.

Ex libro memorand. Sp. Senatus Primar. civitatis Gedanensis.

\*) Anmerkung des Verfassers: Diese Bezeichnung ist so ungewöhnlich, daß man eine Verstümmelung oder Verwechslung des Wortes für wahrscheinlich halten muß.

### Der Schleuse Knechten Eid vom 22. Mai 1615.

(Danziger Stadtarchiv 166 c.)

Ich Hans Rackaw bei der Trutenauer Mühle und Peter Bulhagen bei der Lezkauer Mühlen wohnende schwere daß ich als ein vom Erbaren Räte verordneter Schleusenknecht auf die mir befohlenen Schleusen und Schuttgüter vermuege der Ordnung und eines Erbaren Rats Dekret gute, fleißige Aufsicht haben will, daß sie allezeit gebühlicher Höhe mit dichten Türen, guten Krampfen und Schließern versehen sein sollen, die Schlüssel darvon in fleißiger Verwahrung halten, die Schleusen bei Herbstzeiten zu und in Vorjahreszeiten, wenn die große Hauptschleuse offen und die Mühlen in der Niederung vermuege der Ordnung gehen werden, wieder aufmachen, auch kein Gift oder Gaben nehmen will, sondern mich aufrichtig verhalten, auch welche Schleusen bruchfällig sein werden, wie auch, ob sich irkeiner unterstehen würde, irkeine der mir anbefohlenen Schleusen zu öffnen ohn Ansehen der Personen, nebenst allem was ich erfahre, das wider einen Erbaren Rat der Stadt Danzig wie auch das gemeine Werder sein wird, den verordneten Werderischen Herren anmelden und offenbaren will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Actum am 22. May Anno 1615.

juraverunt ut supra.

Und sollen die Schleusenknächte jährlichen auf Martiny Anno 1616 anzufangende aus der Schlickgeschwornen Händen zu zwei Groschen von jederer dareinwässerenden Hufen jeder die Hälfte zu empfangen haben. Wird das zu wenig sein, so kann man ihnen künftig von den Strafen etwas zuwerfen.

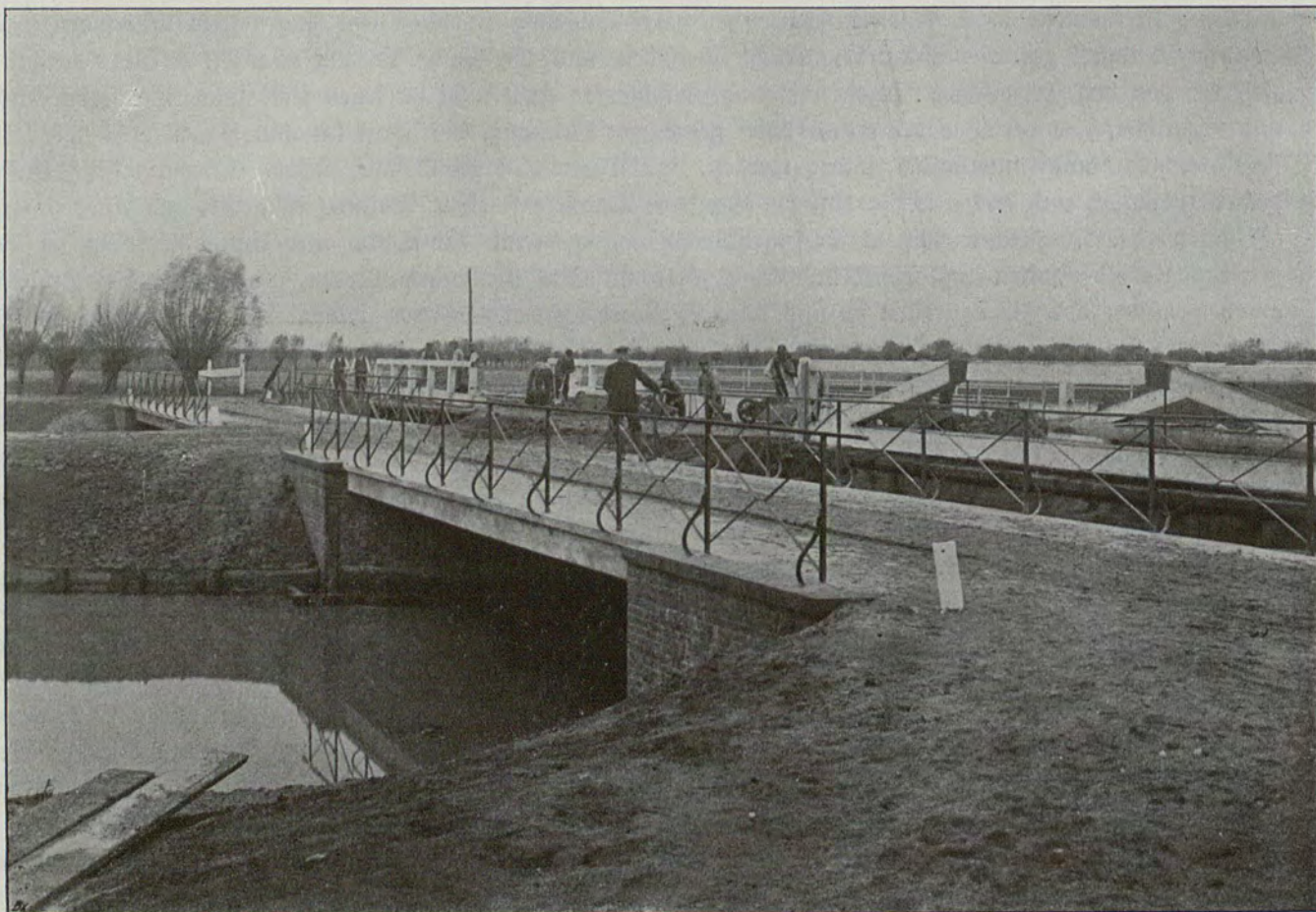
Actum am 22. May Anno 1615.

Die Schleusenknächte fordern von der Hufen 4 gl.

460 Hufen à 4 gl. geben 92 rthl.	460 Hufen à 2 gl. geben 46 rthl.
460 " à 3 " " 69 "	460 " à 1 " " 23 "

Wo viel ihnen zugeordnet wird bitten sie, daß sie es bei den Schlickgeschwornen jährlich auf Martiny empfangen mügen und wird das erste Salarium gefällig sein Martiny Anno 1616. Und so fort an so lange sie in der Bestallung bleiben werden.

Diese Hemmschleusen wurden noch bis in die neueste Zeit sorgfältig unterhalten. Noch im Jahre 1844 wurden nach den reponierten Deichamtsakten 44 die Groß Zünderische, Langfelder und Gemlitzer Schleuse wiederhergestellt. Eine geringere Aufmerksamkeit wurde indessen diesen Stauvorrichtungen gewidmet, seitdem im Jahre 1896 die Entwässerung des Werders durch Anlage der Heringskrugschleusen eine ganz durchschlagende Verbesserung erfuhr. Aber die Unterhaltung der Vorfluten ist zu sagen, daß in früheren Jahrhunderten wie schon erwähnt, in gewissen Zeitabschnitten Räumungen stattfanden. Im 19. Jahrhundert mußten durchgreifende Grabungen nach den Überschwemmungen der Jahre 1814 und 1829 vorgenommen werden. Die im Jahre 1830 begonnenen Arbeiten, welche nicht allein die Aufräumung der Vorfluten sondern auch die Instandsetzung von Brücken der Schleusen umfaßten, waren im Jahre 1837 noch nicht beendet. (Repon. Deichamtsakten 49.) In die großen Entwürfe zur Melioration des Danziger Werders, welche nach dem großen



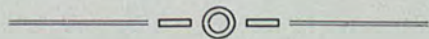
Die neuen 1906 erbauten Straßenbrücken am Neuen Pfund über die Süden- und hohe Vorflut; rechts daneben die alten Brücken kurz vor ihrem Abbruch.

Überschwemmungsjahre 1854 von dem Königlichen Ökononmiekommissionsrat Waas und dem Deichinspektor des Deichverbandes Schmidt aufgestellt wurden und welche in dem Abschnitt, der von der Mottlau handelt, näher beschrieben sind, sind die hohe, leege und Siedenvorflut mit aufgenommen, auch sind sie bereits seit dem Deichamtsbeschuß vom 28. März 1883 vom Deichverband übernommen. Tatsächliche wesentliche Verbesserungen an diesen Vorflutanlagen sind indessen nur insoweit vorgenommen, als im Jahre 1863 der Kanal von der Rückforter Dammschleuse nach der Weichsel mit einem Kostenaufwande von 2003 Talern 10 Silbergroschen hergestellt und im Jahre 1896 die Heringskrugschleusen gebaut wurden. Durch diese letztere Anlage wurde die Entwässerung auch der hohen Vorflut nach der neuen toten Weichsel möglich. Es wurde daher der Mittelwall zwischen der hohen und der Siedenvorflut am neuen Pfund durchstoßen. Die Auslaßschleuse der Siedenvorflut in die Mottlau am Schleusenkrug ließ man bald darauf eingehen. Die daneben liegende bisherige Auslaßschleuse der hohen Vorflut wurde jedoch im Jahre 1904/05 bei ihrem Neubau als Ent- und Bewässerungsschleuse hauptsächlich zum Einlassen von süßem Wasser aus der Mottlau eingerichtet, da die Heringskrugschleusen nicht als Einlaßschleusen eingerichtet sind und außerdem nur für Bewässerungszwecke unbrauchbares Salzwasser liefern. Bei dieser Gelegenheit wurde der Mittelwall etwas oberhalb der neuerbauten Schleuse noch einmal durchstoßen. An dieser Stelle sei noch kurz der Brücken über die Vorfluten gedacht. Diese werden im Danziger Werder, abgesehen von Ausnahmen, von denen unterhalten, welche unter denselben durchwässern. Die Aufsicht über die Brücken haben von jeher nicht allein die Teichgeschworenen, welchen die Wege im Werder unterstanden, sondern auch die Schlickgeschworenen gehabt (Bircho Seite 68). Die Brücken über die Vorfluten, soweit sie nicht im Zuge von Kreis- oder Provinzial-Chauffeen liegen, sind demnach als Zubehör zu den Vorfluten anzusehen, zumal sie in die Wallungen mit ihren Landpfeilern eingebaut sind. Demnach unterstehen diese Brücken auch nicht den Amtsvorstehern bezüglich dem Kreislandrat sondern dem Deichhauptmann. Von seinen Rechtsvorgängern, den Schlickverbänden hat der Deichverband eine Anzahl von Brücken über die vorstehend besprochenen Vorfluten als Eigentum übernommen. Die Geschworenenbrücke am Scheerkrug wurde im Jahre 1905, die Brücken über die hohe und Siedenvorflut am Neuen Pfund im Jahre 1906 vom Deichverband neu erbaut. Eine weitere Brücke über die Siedenvorflut ein kurzes Stück östlich vom Neuen Pfund, die Brücke am Laurentkrug im Zuge der Straße Schmerblock-Mlein Zünder, die beiden schmalen Brücken über die Durchstiche im Mittelwall zwischen der hohen und Siedenvorflut, die Brücke über den nach der unteren Heringskrugschleuse führenden Kanal (zu vergleichen Deichamtsbeschuß vom 25. Januar 1896), die Brücke über den leege Schlickgeschworenenengraben im Zuge des Weges Groß Zünder-Räsemart (Deichamtsbeschuß vom 25. November 1885) und die Reichenberger Straßenbrücke über die leege Vorflut sind außerdem auch noch vom Deichverband zu unterhalten.



Der in den Jahren 1903—1905 angelegte Bauhof des Danziger Deichverbandes bei Rückfort mit Blick auf die schwarze Laake, rechts das Schleusenmeistergehöft.

Zum Schluß sei noch eine Anlage erwähnt, welche in den Jahren 1903—1905 an der Rückforter Dammschleuse errichtet ist. Es ist dieses ein kleiner Bauhof zur Aufbewahrung von Prähmen, Baggern, Geräten und Materialien, welche im Besitz des Deichverbandes sind und für welche es bisher an einem einheitlichen Aufbewahrungsort gefehlt hat. Die Bauhofsanlage liegt dicht an dem Schleusenmeistergehöft, welches im Jahre 1903 an Stelle der am zweiten Weihnachtsfeiertage des Jahres 1902 abgebrannten alten Schleusenkatte errichtet wurde.



## D. Der Dirschauer Mühlenkanal.

Schon an anderer Stelle dieses Buches ist gelegentlich des Dirschauer Mühlenkanals Erwähnung getan. Er ist als Mühlen-graben, vermutlich zu derselben Zeit wie der Kladaufanal und die Neue Radaune, also von 1342—54 angelegt worden und zwar, wie schon in dem Abschnitt, welcher die Mottlau behandelt, gesagt ist, lediglich um eine Mühle, welche bis dahin am Liebschauer



Die Talsperre im oberen Mottlatal, der sogenannte Liebschauer See.

See gestanden hatte, dicht an die Stadt Dirschau verlegen zu können. Diese alte Mühle besaß offenbar schon Mühlenteiche, nämlich den Liebschauer und den Rokittker See, welche durch quer über das obere Spengawatal angelegte Staudämme künstlich geschaffene



Der südliche Randkanal des Danziger Werders, der sogenannte „Dirschauer Mühlenkanal“ mit Blick auf das Dorf Rokittken.

Staubecken sind. Vermutlich ist diese aus der pomerellischen Anlage stammende Anlage vom Orden verbessert worden, als die erwähnte Verlegung der Mühle stattfand. Der Dirschauer Mühlenkanal zieht sich am Rand der Höhe bis Dirschau hin und wirkt als Randkanal, welcher das gesamte, früher von den südlichen Höhenzügen ins Werder fallende Wasser in sich aufnimmt. Es ist nicht anzunehmen, daß der Orden bei der Schaffung dieser Anlage an die zukünftige Wirkung derselben gedacht hat. Tatsächlich hat aber das Werder eine Hochwasserschutzanlage erhalten, wie sie vollkommener kaum gedacht werden konnte, wenn sie lediglich zu diesem Zwecke angelegt worden wäre. Der beste Beweis für die Wichtigkeit der durch den Rokittter- und Liebshauer See gebildeten Hochwasserschutzbecken und des Dirschauer Randkanals wird dadurch erbracht, daß jedesmal, wenn diese Anlagen, und zwar regelmäßig wegen mangelhafter Unterhaltung, versagten, eine totale Überschwemmung des gesamten Werders eintrat und die zweite Verteidigungslinie des Werders gegen das von Süden kommende Höhenwasser, nämlich der Güttländer Hauptwall, auch regelmäßig durchriß. Von jeher haben daher die Werderbewohner dieser Anlage ihr Augenmerk zugewandt und bereits aus früheren Jahrhunderten ist eine Anzahl von Nachrichten über Durchbrüche der Dämme erhalten, welche den Kanal und die Stauweiher gegen die Niederung hin abschließen. Hartwich berichtet in seiner „Beschreibung der dreien Werder“ vom Jahre 1722, auf Seite 492, daß „anno 1523 fast das ganze Danziger Werder unter Wasser gesetzt wurde, weil der Damm des Mühlenflusses bey Dirschau ausgebrochen und die Werderschen davon großen Schaden erlitten.“ Im Jahre 1641 wird eine Besichtigung des Dirschauer Mühlenkanals durch die Deichgeschworenen erwähnt; dabei wurde folgendes festgestellt:

„Im Liebshauer See ist eine Schleuse mit zwei Schoß (Schütz) brettern, welche vor dem Kriege nie gewesen ist. Zum Andern, die Schleuse, welche auf der Karte gezeichnet ist, bei welcher vor dem Kriege ein Haus gestanden und ein Gärtner eingewohnt, welcher aufs Hochwasser und Freischleuse Achtung gegeben und Vorjahrs bey hohen Wassers die Freischleuse auf und zugemacht, jetztundo aber ist das Haus und die Freischleuse nicht vorhanden und die andere Schleuse dadurch Wasser durch den Mühlengraben nach Dirschau läuft, daran ist nur ein Schoß (Schütz) Brett und kann das Wasser nicht verschlingen, läuft also durch den Damm ins Werder da die alte Freischleuse gelegen.“

Zur Abstellung dieser Schäden schlugen die Deichgeschworenen vor die Freischleuse wieder herzustellen, die Mühlen Schleuse noch einmal so breit zu machen, die Kanal Dämme zu erhöhen und einzelne enge Stellen des Kanals auszuweiten. Im Jahre 1695 war fast das ganze Danziger Werder unter Wasser.

In Schönau hat man mit Rahmen fahren können, das Land nach Herzberg zu blieb das ganze Jahr unter Wasser, Sperlingsdorf stand 1½ Ellen hoch unter Wasser, den Roggen mußte man als Futter für das Vieh verwenden, das Wasser kam in die Kapelle und es hat kein Gottesdienst darin verrichtet werden können. Das Heu zog man mit Ketten auf einige Hügel, nach Grebinersfeld hin stand das Wasser das ganze Jahr über. In Woffitz und in Osterwick tat das Wasser auch großen Schaden. Schönrohr, Proitenfelde, Schmerblock und Wesslinken waren das ganze Jahr über unter Wasser, so daß man weder Heu werben noch säen konnte. Das Vieh ging auf den hohen Stellen das ganze Jahr bis an die Kniee im Blott, so daß viel freierte. Vieles wurde verkauft oder anderweit in Weyde gegeben. Auf die Kunde von diesem Ungemach hat der Herr Bürgermeister Schröter als Werderischer Administrator sich äußerstes bemüht, woher so großes Wasser komme, da denn endlich die Deichgeschworenen berichteten daß das Wasser, so aus dem Liebshauer See nach Dirschau solle geleitet und bei der Mühle durch die Freischleuse abgelassen werden, durch einen andern Weg ins Werder gelassen würde.

Am 7. Oktober des Jahres berichteten die Deichgeschworenen:

„Sobald wir in Gütlland angelanget, verfügten wir uns zum dortigen Hauptwall, welchen wir wohlverwahret gesehen und untersuchten, auf dem Boot fahrend, die Ursach der Ergießung des Wassers, da wir denn befunden, daß der Mühlengraben bei Gütlland, ob er gleich von großer Tiefe, selbiges nicht verschlingen könne und also wegen überflüssigen Zuflusses die Ergießung erfolgen müsse.“

Danach wurde der Dirschauer Mühlenkanal besichtigt und „ganz verwachsen und verschlammet befunden“. Von dort aus begab man sich nach dem Liebshauer See und fand daselbst, daß ein Teil des Wassers in den Mühlenkanal floß, ein Teil aber direkt ins Werder. Dieser Ausfluß in das Werder müsse, wie die Deichgeschworenen berichten, verdämmt werden. Im Jahre 1701 fand dann eine abermalige Besichtigung des Dirschauer Mühlenkanals durch die Deichgeschworenen statt. Der Reisebericht der letzteren ist nachstehend wiedergegeben.

### **Bericht von zwei Deichgeschworenen des Stübblauschen Werders über den Zustand des Dirschauer Mühlenkanals vom 20. September 1701.**

(Danziger Stadtarchiv VII. 155 a.)

Actum den 20. September Anno 1701.

Die Deichgeschworenen Gabriel Bosener und Michel Schultze sind gewesen und haben die Freischleuse bei Dirschau und andern Orten untersucht und befunden:

1. Daß die Freischleuse ganz nichts dauge und hätte der Müller selbst zugestanden, daß sie nichts dauge, sondern müßte neu gebauet werden, und das müßte bei dem Herrn Bischof gesuchet werden. Auch hätte der Müller ihnen berichtet, daß gestrigen Tages ein Wojwode da gewesen und dieselbe auch besichtigt, dessen Namen er nicht nennen könne.

2. Auch hätten ihnen einige Leute berichtet, daß in den 6 Jahren, als die Besichtigung von dem damaligen Deichgeschworenen in Gegenwart des Secretarii von Danzig geschehen in den Mühlengraben nichts gereinigt worden, als daß an wenigen Orten der Sand an der Kante herausgenommen worden.

3. Auch wäre an dem Ort da zu der Zeit der Besichtigung der große Überlauf im Werder gewesen nichts geändert, sondern es wäre noch in dem Stande, daß wenn Großwasser käme, das Werder wieder überschwemmet werden könnte.

4. Auch wäre die Schleuse am Lubshauschen See sehr baufällig.

5. Wäre hinter Lunau einem solchen Ort so übel verfahren da die Leute von gesagt, es wäre nicht ein Frühjahr, daß das Wasser nicht über und über ins Werder ginge.

Bei weiteren Wasserschäden aus dem 19. Jahrhundert läßt sich manchmal nicht genau feststellen, ob der Staudamm am Liebshauer See und der Kanaldamm am Mühlenkanal tatsächlich durchbrochen waren oder ob die Freischleufe am See ausgerissen oder ob diese nur lange Zeit offen gestanden hat. Nach den reponierten Deichamtsakten 90 gab der Liebshauer See im Jahre 1816 viel Wasser ins Werder ebenso 1838 (Repon. Deichamtsakten 119) 1829 und 1855 fand gleichfalls, vermutlich durch Durchbrüche vom Liebshauer See und dem Dirshauer Mühlenkanal aus, eine Überschwemmung des Werders statt. Die Königlich Preussische Regierung erließ in Würdigung der Tatsache, daß diese Anlage einer ganz besonders scharfen Überwachung bedürfe, unterm 16. Februar 1831 und unterm 28. März 1857 genaue Dienstamweisungen für den Schleusenwärter am Liebshauer See. In dem bereits erwähnten Waas'schen Projekt vom Jahre 1857 war der Ausbau des Dirshauer Mühlenkanals vorgesehen. Im Anschluß an dieses Projekt wurde vom Deichinspektor Schmidt ein Plan unterm Datum des 1. Mai 1861 aufgestellt und im Jahre 1867 zur Ausführung gebracht (Deichamtsakten IV A. No. 3). Durch Deichamtsbeschluß vom 28. März 1883 wurde der Dirshauer Mühlenkanal vom Deichverband definitiv übernommen.

### **Dienst-Instruktion für den Schleusenwärter zur Aufsichtsführung über die Schleuse am Liebshauer oder Klein Rokittker See und Überfall ohnfern desselben über den Liebshauer Mühlen-Kanal vom 16. Februar 1831.**

Um die Dirshauer Mühle zu speisen, ist in früheren Jahren, sowohl der große Liebshauer oder Rokittker See, ersterer am östlichen Ende, letzterer an der nördlichen Seite, behufs der nötigen Stauungshöhe mit Deichen eingefast. Der Kanal, welcher von diesem See bis zur Dirshauer Mühle hingeleitet ist, ziehet sich längs dem Fuße der Berge durch die Dörfer Rokittken, Lunau, Stangenberg bis Dirschau, und ist auf dem linken Ufer mit Deichen versehen, welche das Ubertreten des Wassers in die Niederung abhalten. Am Ende gedachter Seen befindet sich eine Stauschleufe mit drei Schützen, welche mit Schraubenschlösser versehen sind, deren Schlüssel der nahe an der Schleuse wohnende Schleusenwärter im Besitz hat, dem die Aufsicht über die Schleuse, sowie die Beobachtung des Wasserstandes in den Seen nachfolgenden Regeln obliegt.

#### § 1.

Der Schleusenwärter ist verpflichtet sowohl die Stauschleufe, als auch den weiter unterhalb befindlichen Überfall und den Mühlenkanal stets in genaue Aufsicht zu nehmen, dabei den Wechsel der Witterung zu jeder Jahreszeit genau zu beobachten, d. h. wenn durch vielen oder heftigen Regen im Sommer und bei Auflösung des Schnees und Eises im Winter und besonders beim Eintritt des Frühjahrs das Wasser im See zu steigen beginnt, sogleich und ohne den mindesten Zeitverlust die Schützen zu ziehen, worüber unten die näheren Bestimmungen erfolgen werden.

#### § 2.

Die stete Aufsicht betrifft:

A. die Stauschleufe, B. den Überfall, C. den Kanal.

#### § 3.

**ad. A. für die Steinschleufe.** Die Bestimmung derselben ist lediglich das Wasser in den Seen, deren Zuschüsse von den oberhalb belegenen Mühlen erfolgen, bis zu einer festbestimmten Stauungshöhe zu halten.

#### § 4.

Das Maaß dieser verschiedenen Stauungshöhen an dem in dieser Schleuse festgestellten Pegel wahrzunehmen und zwar ist  
a. für den Sommerwasserstand das Maaß von 3 Fuß 6 Zoll  
b. für den Winterwasserstand das Maaß von 3 Fuß bestimmt.

#### § 5.

Ist im speziellen bei Beobachtung dieses Fußmaaßes nachfolgendes zu bemerken. Im Spätherbste und bei Eintritt des Winters muß der Wasserstand nach und nach bis zu einer Höhe von 3 Fuß am Pegel der Stauschleufe gehoben und den Winter hindurch daran gehalten werden, damit der Mühlenkanal hinreichendes Wasser behalte und nicht veranlasse daß die Eisdecke auf den Grund falle, und den Abfluß hemme.

#### § 6.

Begimmt im Frühjahr sich der Schnee aufzulösen, so muß das Wasser nach und nach und bis gegen den 1. März so tief abgelassen sein, daß der Pegel nur 1 Fuß Wasserstand anzeigt.

#### § 7.

Dieser Wasserstand von ein Fuß am Pegel muß bis gegen den 1. April, und sollte der Schnee sich noch nicht verloren haben, bis zum 15. April beharrend verbleiben, und weder erhöht, noch erniedriget werden.

#### § 8.

Vom 15. April ab kann des Wasser im See wiederum nach und nach und zwar bis zur ersten Woche des Monats Mai dergestalt angestaut werden bis der Pegel das Maß von 3 Fuß 6 Zoll anzeigt, und kann dieser Wasserstand von 3 Fuß 6 Zoll in der Regel den ganzen Sommer hindurch, jedoch mit der Ausnahme gehalten werden, daß bei anhaltendem heftigen Regenwetter, der Wasserstand um einen halben Fuß gesenkt werde, und der Wasserspiegel das Maß von 3 Fuß am Pegel anzeigt.

#### § 9.

Tritt wiederum trockene Zeit ein, so kann die festgestellte Höhe von 3 Fuß 6 Zoll durch Austau um einen halben Fuß von neuem wieder ergänzt werden.

#### § 10.

**ad. B. den Überfall.** Der mit 4 Schützen versehene Überfall hat dasjenige Wasser abzuführen, welches der Mühlenkanal aufzunehmen nicht vermag, dieses erfolgt hauptsächlich im Frühjahr bei Auflösung des Schnees zu welcher Zeit nicht allein der Wasserzufluß durch die Stauschleufe sondern auch von der Bergabdachung in den Mühlenkanal erfolgt. Um nun zu verhindern, daß die Wälle längs diesem Kanal nicht überstaut oder zerrissen werden, ist folgendes zu beachten.



§ 11.

Wenn das Wasser mit Hefigkeit durch jene Stauschleuse tritt, und den Mühlenkanal hinreichend und ohne über die Wälle zu treten, anfüllte, so zeigt der hier gleichfalls festgestellte Pegel das Maß von 3 Fuß als den höchsten Wasserstand am Überfall an.

§ 12.

Bleibt das Wasser beim Wachsen, so muß die erste Schütze 3 Zoll gezogen werden. Ist das Wasser beharrend am Wachsen, so muß die zweite Schütze 3 Zoll gezogen werden, und beim fortgesetzten Wachsen die dritte und zuletzt die vierte Schütze jede aber nur 3 Zoll hochgezogen, und wiederum fest angeschlossen werden.

§ 13.

Im Fall eines fortdauernden Steigens des Wassers wird nach und nach das Ziehen der gedachten vier Schützen nach eben dem Maße von 3 Zoll fortgesetzt. Bei plötzlichem Steigen des Wassers, und wenn dasselbe so andrängt, daß ein Überfluten und Zerreißen der Deiche, welche den See einschließen mit Grund befürchtet werden muß: soll der Schleusenwärter zwar die Schützen ganz herauszuheben befugt sein, doch soll er dies sofort dem Verwalter des Amtes Subkau zu Dirschau sowie dem stationierten königlichen Wegebaumeister anzuzeigen und deren weitere Anweisung unverzüglich zu vollziehen. Doch darf dies Ausheben aller Schützen niemals im Sommer oder Herbst, sondern nur allein im Frühjahr und Winter erfolgen.

§ 14.

Der zunächst den beiden Liebshauer Seen im Dorfe Kofittken wohnende jedesmalige Ortschulze soll, von seinen vorgesetzten Behörden verpflichtet werden, von Zeit zu Zeit vorzüglich aber im Herbst und Frühjahr sich von der Befolgung der in den vorhandenen Paragraphen wegen der Wasserstände gegebenen Vorschriften, Überzeugung zu verschaffen, und den Schleusenwärter bei Erfüllung seiner Pflichten unter steter Kontrolle zu halten.

§ 15.

Sollte der Fall eintreten, daß zur Frühjahrszeit, wenn sich der Schnee auflöst, und der Eisgang beginnt, irgendeine Gefahr für die Deiche an den beiden Seen, oder Schleusen verwalten möchte, welcher dem Schleusenwärter mit eigener Kraft zu begegnen außer Stande sein sollte, dann hat derselbe von der sich ereigneten Gefahr sofort dem jedesmaligen Schulzen im Dorfe Kofittken und auch den Deichverwalter des Amtes Subkau in Dirschau Nachricht zu geben, und sich von denselben weitere Anweisung und eilige Unterstützung zu erbitten.

§ 16.

In solchen Fällen, in welchen der Schleusenwärter einer technischen Belehrung bedürftig sein sollte, wird der Verwalter des Amtes Subkau diese von dem in Dirschau stationierten königl. Wegebaumeister erbitten, welcher seitens der königl. Regierung zur Gewährung derselben ihm ein für allemal instruiert und angewiesen werden wird, und dessen Anweisungen und Erinnerungen der Schleusenwärter unbedingt Folge zu leisten verbunden ist.

§ 17.

Wird dem Schleusenwächter ausdrücklich und bei schwerer Strafe untersagt, außer den Anordnungen des Verwalters des königl. Amtes Subkau und des in § 16 bezeichneten technischen Beamten, sei es auf Verlangen des Dirschau'schen Mühlenbesizers, der Grundbesitzer von Kofittken, der Deichgeschworenen des Werders, oder sonstige Schulzen aus den umliegenden Dörfern in Hinsicht technischer Verfahrensart keine beliebige Abänderungen zu treffen. Insofern sich jedoch seitens der Deichgeschworenen der Werder-Kommune insbesondere zur Zeit des Aufganges des Frühjahrs-Wassers ein Abgeordneter einfindet, um das Interesse der gedachten Sozietät wahrzunehmen, ist derselbe zuzulassen mit allem bekannt zu machen, auch insoweit von ihm solche Anträge, die mit dieser Vorschrift im Zusammenhange stehen, gemacht werden, darauf sofort Rücksicht zu nehmen. Jedenfalls ist dem gedachten Kollegia, so oft es Erkundigung über den Wasserstand einzieht, dieselbe mitzuteilen.

§ 18.

Ferner wird der Schleusenwächter hiermit ausdrücklich autorisiert, dem Mühlenbesitzer . . . . . in Dirschau auf jedesmaliges Verlangen soviel Wasser als derselbe zum hinreichenden Betriebe seines Mühlenwerkes bedarf, durch die Freischleuse nach der Mühle hinzulassen, und im Fall derselbe wegen mangelnden Mahlgut's (welches fast überall vor der Erntezeit eintritt) kein Wasser bedarf, wiederum zu schützen und den Wasservorrat zu schonen, dagegen aber darf der Schleusenwächter bei schwerer Verantwortung in den beiden Seen jedesmal nur so viel Wasser konsumieren und behalten, als der höchste Wasserstand am Pegel vorschreibt und welcher nie überschritten werden muß.

§ 19.

Die Deiche des Mühlenkanals hat der Schleusenwächter öfters ihrer ganzen Länge nach zu begehen und alle daran sich zeigende Uebelstände unverzüglich dem königl. Amtsverwalter und dem königl. Wegebaumeister in Dirschau anzuzeigen.

§ 20.

Zur Winterszeit hat der Schleusenwächter das Eis sowohl in der Schleuse, als im Überfall vor dem angehefteten Pegeln zu zerbrechen und auf diese Art diese Werke reinzuhalten. Im Winter soll bei eintretendem Tauwetter längs dem Mühlenfließe durch den darin sich angehäuften Schnee eine Rinne gestochen werden. Über die diesfälligen vom königl. Amtsverwalter zu Dirschau anzunehmenden Arbeiter führt der Schleusenwächter die Aufsicht. Auch ist derselbe verpflichtet, den gedachten königlichen Amtsverwalter sowie den in Dirschau angestellten Wegebaumeister zur gehörigen Zeit an die Bestellung der Arbeiter zu erinnern und deren fernere Anweisungen sich zu erbitten.

§ 21.

Für diese vorstehend bezeichnete Arbeit bei Beobachtung der Pegel und beim häufig nötigen Ziehen der Schützen an beiden Schleusenwerken, sowie für den Gehülfen dabei, besonders zur Eisgangszeit, der zugleich als Bote benutzt werden kann, auch für den Bedarf an Lichten, Laternen und sonstigen Utensilien als: Eisarte, Bootshaken,

Schaukeln, Hebebäume wird dem Schleusenwächter das auf den Etat des Amts Subkau stehende fixierte Gehalt mit der ausdrücklichen Bedingung zugesichert, daß derselbe seiner Pflicht eingedenk sich stets wachsam und nüchtern erhalte, widrigenfalls derselbe bestraft und nach Umständen seiner ferneren Dienste entbunden werden soll.

Danzig, den 16. Februar 1831.

(L. S.)

Königlich Preussische Regierung.



**Dienst-Instruction für den Schleusenwärter zur Aufsichtsführung über die Schleuse am Liebschauer oder Klein Rokittker See und den Überfall ohnfern desselben, desgleichen über den Liebschauer Mühlenkanal vom 28. März 1857.**

Hauptsächlich um die Dirschauer Mühle zu speisen und gleichzeitig die niedrig gelegenen Ländereien des Werders gegen das Eindringen des Höhen Wassers zu schützen, ist in früheren Jahren, sowohl der große Liebschauer See, als auch der kleine Rokittker See, ersterer am östlichen Ende, letzterer an der nördlichen Seite, Behufs der nöthigen Stauungshöhe mit Deiche eingefaßt.

Der Kanal, welcher von diesem See bis zur Dirschauer Mühle hingeleitet ist, ziehet sich längs dem Fuße der Berge durch die Dörfer Rokittken, Luman, Stangenberg bis Dirschau, und ist auf dem linken Ufer mit Deichen versehen, welche das Ubertreten des Wassers in die Niederung abhalten.

Am Ende gedachter Seen befindet sich eine Stauschleuse mit 3 Schützen, welche mit Schraubenschlössern versehen sind, deren Schlüssel der Schleusenwächter im Besitz hat, dem die Aufsicht über die Schleuse, sowie die Beobachtung des Wasserstandes in den Seen nach folgenden Regeln obliegt.

1.

Der Schleusenwächter ist verpflichtet sowohl die Stauschleuse, als auch den weiter unterhalb befindlichen Überfall und den Mühlenkanal stets in genaue Aufsicht zu nehmen, dabei den Wechsel der Witterung zu jeder Jahreszeit, genau zu beobachten, d. h. wenn durch vielen oder heftigen Regen im Sommer und bei Auflösung des Schnees und Eises im Winter und besonders beim Eintritt des Frühjahrs das Wasser im See zu steigen beginnt, sogleich und ohne den mindesten Zeitverlust die Schützen zu ziehen, worüber unten die näheren Bestimmungen erfolgen werden.

2.

Die stete Aufsicht betrifft  
A. die Stauschleuse,  
B. den Überfall,  
C. den Kanal.

3.

**ad. A. für die Stauschleuse.** Die Bestimmung derselben ist lediglich, das Wasser in den Seen, deren Zuflüsse von den oberhalb belegenen Mühlen erfolgen, bis zu einer bestimmten Stauungshöhe zu halten.

4.

Das Maaß dieser verschiedenen Stauungshöhen ist an dem in dieser Schleuse festgestellten Pegel wahrzunehmen und zwar darf die Stauungshöhe

- a. für den Sommerstand das Maaß von 3 Fuß 6 Zoll (Drei Fuß Sechs Zoll)
- b. für den Winterwasserstand das Maaß von 3 Fuß (Drei Fuß) nicht übersteigen.

5.

Ist im speciellen bei Beobachtung dieses Fußmaaßes danach Folgendes zu bemerken:

Im Spätherbste und bei Eintritt des Winters muß der Wasserstand nach und nach bis zu einer Höhe von 3 Fuß am Pegel der Stauschleuse gehoben und den Winter hindurch daran gehalten werden, damit der Mühlenkanal hinreichendes Wasser behalte, und nicht veranlasse, daß die Eisdecke auf den Grund falle und den Abfluß hemme.

6.

Begimmt im Frühjahr sich der Schnee aufzulösen, so muß das Wasser nach und nach und bis gegen den 1. März so tief abgelassen sein, daß der Pegel nur 1 Fuß Wasserstand anzeigt.

7.

Dieser Wasserstand von 1 Fuß am Pegel muß bis gegen den 1. April, und sollte der Schnee sich noch nicht verloren haben, bis zum 15. April verharrend verbleiben, und weder erhöht noch erniedriget werden.

8.

Vom 15. April ab, kann das Wasser im See wiederum nach und nach und zwar bis zur ersten Woche des Monats Mai dergestalt angestaut worden, bis der Pegel das Maaß von 3 Fuß 6 Zoll (Drei Fuß Sechs Zoll) anzeigt, und kann dieser Wasserstand von 3 Fuß 6 Zoll (Drei Fuß Sechs Zoll) in der Regel den ganzen Sommer hindurch, jedoch mit der Ausnahme gehalten werden, daß bei anhaltendem, heftigen Regenwetter der Wasserstand um einen halben Fuß gesenkt werde und der Wasserspiegel das Maaß von 3 Fuß (drei Fuß) am Pegel anzeigt.

9.

Tritt wiederum trockene Zeit ein so kann die festgestellte Höhe von 3 Fuß 6 Zoll durch Anstau um einen halben Fuß von neuem wieder ergänzt werden.

10.

**B. Den Überfall.** Der mit 4 Schützen versehene Überfall hat dasjenige Wasser abzuführen, welches der Mühlenkanal aufzunehmen nicht vermag; dies erfolgt hauptsächlich im Frühjahr bei Auflösung des Schnees, aber auch zu anderer Zeit bei heftigen Regengüssen, indem dann nicht allein der Wasserzufluß durch die Stauschleuse, sondern auch von der Bergabdachung in den Mühlenkanal erfolgt.

Um nun zu verhindern, daß die Wälle längs diesem Kanal überstaut oder zerrissen werden, ist Folgendes zu beobachten:

11.

Wenn das Wasser mit Heftigkeit durch jene Stauschleuse tritt und den Mühlenkanal hinreichend und ohne über die Wälle zu treten, anfüllt, so zeigt der hier gleichfalls festgestellte Pegel das Maaß von 2 Fuß (zwei Fuß) als den höchsten Wasserstand am Überfall an und müssen die Schützen am Überfall nach den im § 12 und Folge enthaltenen Bestimmungen gezogen werden, wenn das Wasser jenen Stand von 2 Fuß am Pegel zu überschreiten anfängt.

12.

Bleibt das Wasser beim Wachsen, so muß die erste Schütze 3 Zoll (drei Zoll) gezogen werden. Ist das Wasser beharrend im Wachsen, so muß die zweite Schütze 3 Zoll (drei Zoll) gezogen, und beim fortgesetzten Wachsen die 3. und zuletzt die 4. Schütze jede aber nur 3 Zoll (drei Zoll) hoch gezogen, und wiederum fest angegeschlossen werden.

13.

Im Fall eines fortdauernden Steigens des Wassers wird nach und nach das Ziehen der gedachten vier Schützen nach eben dem Maaße von 3 Zoll (drei Zoll) fortgesetzt.

Bei plötzlichem Steigen des Wassers, und wenn dasselbe so andrängt, daß ein Ueberfluthen und Zerreißen der Deiche, welche den Kanal und die Seen einschließen, mit Grunde befürchtet werden muß, soll der Schleusenwärter zwar die Schützen ganz herauszuheben befugt sein, doch hat er dies sofort dem Verwalter des Königl. Domainen Rentamts zu Dirschau sowie dem dort stationierten Königl. Kreisbaumeister anzuzeigen und deren Anweisung unverzüglich zu vollziehen.

14.

Der zunächst den beiden Liebshauer Seen im Dorfe Kofittken wohnende jedesmalige Ortschulze soll von seiner vorgesetzten Behörde verpflichtet werden, von Zeit zu Zeit vorzüglich aber im Herbst und Frühjahr sich von der Befolgung der in den vorhergehenden Paragraphen wegen der Wasserstände gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu verschaffen und den Schleusenwärter bei Erfüllung seiner Pflichten unter steter Controle zu halten.

15.

Sollte der Fall eintreten, daß zur Frühjahrszeit, wenn sich der Schnee auflöst, und der Eisgang beginnt oder zu einer anderen Jahreszeit irgend eine Gefahr für die Deiche an den beiden Seen, oder an dem Kanal, oder an den Schleusen vorwalten möchte, welcher der Schleusenwärter mit eigener Kraft zu begegnen außer Stande sein sollte, dann hat derselbe von der sich ereigneten Gefahr sofort dem jedesmaligen Schulzen im Dorfe Kofittken und dem Verwalter des Königl. Domainen Rentamts in Dirschau Nachricht zu geben und sich von demselben weitere Anweisung und eilige Unterstützung zu erbitten.

16.

In solchen Fällen, in welchen der Schleusenwärter einer technischen Belehrung bedürftig sein sollte, wird der Verwalter des Amts Dirschau diese von dem dort stationierten Königl. Kreisbaumeister erbitten, welcher Seitens der Königl. Regierung zur Gewährung derselben ein für allemal instruiert und angewiesen werden wird und dessen Anweisungen und Erinnerungen der Schleusenwärter unbedingt Folge zu leisten verbunden ist.

17.

Wird dem Schleusenwächter ausdrücklich und bei schwerer Strafe untersagt, außer den Anordnungen des Verwalters des Königl. Amts Dirschau und des im § 16 bezeichneten technischen Beamten, sei es auf Verlangen des Dirschauischen Mühlenbesizers, der Grundbesitzer von Kofittken, der Deichgeschworenen des Berders, oder sonstigen Schulzen aus den umliegenden Dörfern in Hinsicht technischer Verfahrensart keine beliebige Abänderungen zu treffen. Insofern sich jedoch Seitens der Deichgeschworenen der Berderkommune insbesondere zur Zeit des Aufganges des Frühjahrs-Wassers ein Abgeordneter einfindet, um das Interesse der gedachten Societät wahrzunehmen, ist derselbe zuzulassen, mit allem bekannt zu machen, auch in so weit von einem solchen Antrage, deren Gewährung nach diesen Vorschriften zulässig ist, gemacht werden, ist darauf sofort Rücksicht zu nehmen. Jedenfalls ist dem gedachten Collegio so oft es Erfundigung über den Wasserstand einzieht, dieselbe mitzutheilen.

18.

Ferner wird der Schleusenwächter hiermit ausdrücklich autorisiert, dem jedesmaligen Besitzer des früheren Mühlengrundstücks in Dirschau auf jedesmaliges Verlangen soviel Wasser als derselbe zum hinreichenden Betriebe seines Mühlenwerks bedarf durch die Stauschleuse nach der Mühle hinzulassen und im Fall derselbe kein Wasser bedarf, wiederum zu schütten und den Wasservorrat zu schonen, dagegen aber darf der Schleusenwächter bei schwerer Verantwortung in den beiden Seen jedesmal nur soviel Wasser behalten und conserviren, als der höchste Wasserstand am Pegel vorschreibt und welcher nie überschritten werden muß.

Wenn daher besonders in Sommer- und Herbstzeiten der Fall eintritt, daß der See durch Regengüsse plötzlich so sehr anschwellt, daß das überflüssige Wasser abgelassen werden muß, und der Schleusenwächter sich überzeugt, daß die Wälle des Kanals unbeschadet ihrer Haltbarkeit das abzulassende Wasser bis zur Mühle führen können, so hat er den Besitzer des früheren Mühlengrundstückes sofort davon zu benachrichtigen und dieser ist verpflichtet das Wasser vermittelst der Freischützen und wenn solche nicht ausreichen auch durch die Radschützen in die Weichsel abzuführen.

Ueberhaupt soll der Schleusenwächter dem überflüssigen Wasser nur dann den Abzug durch den Ueberfall in die Wiesen verschaffen, wenn die Wassermasse in dem See so groß ist, daß entweder ein Ueberfluthen der Deiche zu

erwarten steht, oder das Wasser wegen eines zu besorgenden Nachtheils für die Deiche des Mühlenkanals nicht allein durch die Mühlen Schleusen abgelassen werden kann.

19.

**C. der Kanal.** Die Deiche des Mühlenkanals hat der Schleusenwärter öfters ihrer ganzen Länge nach zu begehen und alle daran sich zeigende Uebelstände unverzüglich dem Königl. Amtsverwalter und dem Königl. Kreisbaumeister in Dirschau anzuzeigen.

20.

Zur Winterzeit hat der Schleusenwächter das Eis sowohl in der Schleuse als im Ueberfall, besonders vor den angehefteten Pegeln zu zerbrechen und auf diese Art diese Werke rein zu halten. Im Winter soll bei eintretendem Tauwetter längs dem Mühlenkanal durch den darin sich angehäuften Schnee eine Rinne gestochen werden. Ueber die diesfälligen vom Königl. Amtsverwalter zu Dirschau anzunehmenden Arbeiter führt der Schleusenwärter die Aufsicht. Auch ist derselbe verpflichtet, den gedachten Königl. Amtsverwalter sowie den in Dirschau angestellten Kreisbaumeister zur gehörigen Zeit, an die Gestellung der Arbeiter zu erinnern und deren fernere Anweisung sich zu erbitten.

21.

Für diese vorstehend bezeichnete Arbeit bei Beobachtung der Pegel und beim häufig nötigen Ziehen der Schützen, an beiden Schleusenwerken, sowie für den Gehülfen dabei, besonders zur Eisgangszeit, der zugleich als Bote benutzt werden kann, auch für den Bedarf an Lichte, Laternen und sonstigen Utensilien als Eisart, Botshaken, Schaufeln, Hebebäume, wird dem Schleusenwächter das auf dem Etat des Königl. Rentamts zu Dirschau stehende fixierte Gehalt mit der ausdrücklichen Bedingung zugesichert, daß derselbe seiner Pflicht eingedenk sich stets wachsam und nüchtern erhalte, widrigenfalls derselbe bestraft und nach Umständen seiner ferneren Dienste entlassen werden soll.

Danzig, den 28. März 1857.

(L. S.)

Königliche Regierung. gez. v. Blumenthal.

F. 652/3.

## E. Der Güttländer Hauptwall.

Über die erstmalige Herstellung des Güttländer Hauptwalles sind Nachrichten nicht aufzufinden gewesen. Sein Name taucht auch erst ziemlich spät, nämlich nach dem Jahre 1600 in Urkunden und amtlichen Aufzeichnungen auf. Um die Bedeutung des Güttländer Hauptwalles richtig beurteilen zu können, muß man in Betracht ziehen, daß er auf der südlichen Grenze des Stübblauschen Werders und zwar keineswegs als einfache Binnenverwallung errichtet war, wie solche zwischen den meisten Ortschaften des Werders vorhanden sind, sondern als ein Schutzdamm von ganz erheblichen Abmessungen mit dem offenbaren Zweck, das gesamte Stübblausche Werder gegen das von Süden her kommende Höhenwasser zu decken. Er schützt also ebenjogut das Werder gegen Überschwemmungen von Süden her, wie es der Weichseldeich gegen Wassergefahr vom östlich gelegenen Weichselstrom her tut. Es ist deswegen unrichtig, wenn man durch die Bezeichnung dieses Dammes „Güttländer“ Hauptwall sich zu der Annahme verleiten lassen würde, daß dieser Damm etwa allein den Interessen der nächstgelegenen Ortschaft Gütlland dient. Lediglich im eigenen Interesse haben daher die 15 Scharwerksdörfer schon im Jahre 1695 der Ortschaft Gütlland die alleinige Unterhaltung des Güttländer Hauptwalles abgenommen. In diesem Jahre waren nämlich im Güttländer Hauptwall nicht weniger wie 15, nach andern Nachrichten sogar 43 Brüche und fast das ganze Werder war infolgedessen, wie im vorigen Abschnitt genauer geschildert ist, unter Wasser gesetzt; „damit aber die Werder'schen ihre Ländereien desto besser gegen weiteren Ueberlauf des Wassers beschützen möchten, hat das ganze Werder den Hauptwall verbessern und erhöhen müssen, welches dem Werder vieles gekostet“. Im braunen Deichgeschworenenbuch auf Seite 364 und im Danziger Stadtarchiv VII 116 b, S. 183 findet sich folgende Nachricht hierüber:

Anno 1695 den 10. Augusti ist der Haupt Wall dem ganzen Werder zugemessen und nach Huben Zahl denen 15 Scharwerksdörfern, jedem Dorff ein Lott zugemessen und durch die Teichgeschworenen geschauet werden, damit es so gemacht würde, daß es bestehen könnte und ist unten der Fuß breit gemacht 7 Schu und oben 4 Schu, die Höhe aber zwei Ellen und ward damals zu der Zeit ausgegeben, weil im Vorjahr (Frühjahr) groß Wasser gewesen und der Hauptwall über und übergegangen denen anstoßenden Dörfern wie auch dem Hofe Grebin nicht geringer Schaden verursacht. Es ist aber das Wasser auf den Wiesen so hoch gestanden, daß man mit Rahnen hat müssen nach dem Bruch fahren und hat gedauert bis Johanni, ehe solches Wasser wieder weggefallen“.

Birchow jagt hierüber auf Seite 38 seiner Teich- und Schlickrechte:

Wegen Unterhaltung des Hauptwalles, und des Weges nach der Höhe, welcher bei Gütlland das Werder von den Bischöflichen und Milbantischen Huben scheidet, ist zum öftern Streit entstanden, wie die Anno 1664 den 28. Jun. und den 5. Juli item Ao. 1695, den 1., 6., 17. Aug. abgelegte Gezeugnisse davon Nachricht geben. Weil dieser Wall 1695 dermaßen ruiniret gewesen, daß die Güttländer selbigen alleine nicht reparieren können, so haben die Teichgeschworne in Ansehung dessen, daß er aller Orten nicht gleich schadhast gewesen, denselben den 10. Aug. folgenden Dörffern zugemessen. (Mart. Dirksen Buch p. 220—32.)

	Huben	Rutten		Huben	Rutten
Gottswalde . . . . .	51	51	Langenfelde . . . . .	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	25
Woglaß . . . . .	50	50	Wositz . . . . .	39 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	65
Herzberg . . . . .	49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	80	Zuchdamm . . . . .	40	32
Kleinzünder . . . . .	40	65	Osterwieß . . . . .	26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Raesemarf . . . . .	42 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	70	Stübelau . . . . .	53	70
Legkau . . . . .	51	70	Kriefkohl . . . . .	30	90
Großzünder . . . . .	77	71	Gütlland . . . . .	41	120
Trutenau . . . . .	35	25		<hr style="width: 100%;"/>	
				648 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	912 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Fernerer Streit zu verhüten, ist wegen dieses Hauptwalles und Weges zwischen denen Teichgeschwornen und denen Güttländern Anno 1711 den 20. Juny folgender Vergleich gemacht, und im Ammtbuch verzeichnet worden, daß wenn

1. großes Wasser und der Wall mit merklichen Schelungen und Ausbrüchen verunglückt würde, so daß ein großes Stück des Walles einfiel, und die Güttländer es nicht alleine machen können, die Werderischen alsdann denselben nebst den Güttländern wieder zu repariren schuldig seyn werden. Ingleichen auch
2. wenn der Hauptwall und Weg in unruhigen Zeiten durch viele Durch-Märsche oder andern Zwang sehr ruiniret würde, und die Güttländer denselben ebenfalls nicht alleine repariren könnten, derselbe durch Mithülffe des Werders repariret werden solle.

3. Dafern auch jemand fremdes über den Weg beym Hauptwall fahren, oder Ochsen auf die fremden Wiesen nach der Höhe treiben wolte, so sollen die Güttländer solches verhindern, und den Schlagbaum nicht öffnen, sondern denselben die Ochsen durch das Werder zu treiben anweisen, dafern auch jemand von der Höhe das Viehe herunter auf dem Wege am Hauptwall treiben solte, sollen die Güttländer befuget seyn, selbiges zu pfänden, und dem nächsten Teichgeschwornen zu übergeben, und wenn die Güttländer deswegen angefochten würden, sollen die Teichgeschworne dieselben secundiren und sie zu vertreten schuldig und gehalten seyn.

4. Daß auch denen Güttländern allemahl an dem mehrgedachten Hauptwall und Wege nach Proportion so viel, als sie an dem Nieder-Tamm schuldig zu machen, von denen Teichgeschwornen zugemessen und beschauet, auch nach Verbrechen gestraffet werden mögen.

5. Die Güttländer sollen, wenn an dem Hauptwall nicht sonderliches zu repariren nach Porportion des Nieder-Tammes, so viel ihnen zugemessen werden wird, an Statt des Hauptwalles den Weg am Hauptwall machen.

6. Daß die Güttländer freye Macht haben sollen ihr Viehe zu ihrer Notdurft auf dem Wege vorläufigst dem Hauptwall auf ihr Land zu jagen, jedoch daß dadurch dem Hauptwall und Wege kein Schade zugefüget werden möge, widrigenfalls sie denselben alleine zu repariren schuldig und gehalten seyn werden.

Weiterer Aufschluß hierüber findet sich ferner in den schon wiederholt erwähnten Aufzeichnungen des Teichgeschwornen Johann Sacker vom Jahre 1744, welche sich im Besitz des Deichamts befinden. Die betreffenden Angaben lauten folgendermaßen:

Anno 1695 den 3. August hat Michael Heyn, Schulz von Zuchdamm, Georg Schrob, Schulz von Osterwick, Hans Willm, Schulz von Langensfeld, Lorenz Bohnke, Schulz von Gütlland auff ihren Eid außgesaget und gezeuget vor dem Herrn Bürgermeister Christian Schröder, daß Ihnen wohl wissend ist, daß von denen Wärderschen Dorffschaften auf dem Haupt-Wall unterschiedliche Dörffer gefahren und den Wall so wohl als auch den Weg nicht machen helffen, weil damahls den Krieg über von Anno 1655 biß Anno 1660 nichts ist auf denselbigen Wall oder Weg gemacht worden, und als Anno 1664 zehn Dorffschaften denselben Weg und Wall wiederumb ganz fertig gemacht, nach der Zeit her biß 1695 haben die Güttländer denselbigen Weg und Wall unterhalten müssen, und haben davor den Nieder Tamm frey bekommen, weil aber diß 1695 Jahr ein sehr naßes Jahr gewesen, und vor auch biß nach den heiligen Pfingsten ganzer 4 Wochen lang geregnet hat. Als ist von der Höhe und auß dem Libschauschen See ein gewaltiges vieles Wasser, an den Haupt-Wall gekommen, und der Haupt-Wall als auch der Weg hat biß 42 große Brüche bekommen, daß die Güttländer solche unmöglich allein machen können. Als haben nach vorher abgehörten Zeugen alle Wärdersche Dorffschaften denselbigen Wall und Weg wiederumb machen müssen, vor diese Zeit, und hernach sollen die Güttländer schuldig seyn, denselben Wall und Weg zu unterhalten und sollen die Teichgeschworn Ihnen alle Jahr zu theilen, vor den Nieder Tamm, wie auch alle Jahr beschauen, ob Sie auch zur Gnüge daran gemacht haben, und ist Ihnen zugetheilet wie folget. Von der Wärderschen Güttländer Brücke ist angefangen zu messen, und haben an die Nieder Dörffer als Gottswalde, und wie sie weiter folgen.

Anno 1695 den 10. August haben wir sämtliche Teichgeschworn, den Haupt-Wall den sämtlichen Werderischen zugemessen wie folget:

	Huben	Rutten		Huben	Rutten
Gottswalde soll haben von der Hube 1 Rutte	51	51	Langfeld ist von . . . . .	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	25
Woglaß von . . . . .	50	50	Woffitz von . . . . .	39 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	65
Serkeberg weil ihr Loß beßer war haben von	49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	80	Zuchdamm haben die Brüche bekommen von	40	32
Kleinzinder von . . . . .	40	65	Osterwick auch, soll haben von . . . . .	26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Kaesemarf von . . . . .	42 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	70	Stüblau haben den großen Bruch von	24	
Lettschkau von . . . . .	51	70	Rutten von . . . . .	53	70
Großzinder weil sich alda die Brüche anfangen, ist also überall gemoderirt worden haben von . . . . .	77	71	Kriestohl haben von der Hube 3 Rutten bekommen von . . . . .	30	90
Trutenau haben von . . . . .	35	25	Gütlland auch von der Hube 3 Rutten, von . . . . .	41	123
	Summa 396	482		Summa 252 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	433 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Der Wall ist außgegeben zu machen, unten soll er sein 7 Schu, und oben 4 Schue breit und 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ell hoch zu machen, ist auch also ganz verfertiget worden, und den 18. Augusty von uns Teichgeschworn geschauet worden, und vor gut erkannt. Actum ut supra.

Die Scharwerksdörffer hielten, um den Abfluß des Wassers durch die Brückenöffnungen im Güttländer Hauptwall zu verlangsamen, diese so eng wie möglich. Auf einer Karte der Gemarkung Mühlbanz, angefertigt durch den Königlich Preußischen Baukondukteur Johann Gustav Schimmelpfennig vom Jahre 1779 ist an der Stelle, an welcher der Mühlengraben durch den Güttländer Hauptwall hindurch geht, eine „neue Türschleuse“ eingezeichnet. Die oberhalb des Walles gelegenen Ortschaften suchten sich durch die Not getrieben durch heimliches Durchstechen des Walles des auf ihren Ländereien stehenden Wassers zu entledigen. Das geschah beispielsweise noch im Herbst des Jahres 1889, nachdem man im Jahre 1888 den Wall mit vieler Mühe verteidigt hatte, während man auf den Ländereien oberhalb des Damms mit Segelboten fahren konnte. Im Jahre 1641 stellten die Subbauer und Kohlinger den Antrag, den Güttländer Hauptwall durchstechen und ihr Wasser in den Ziegengraben leiten zu dürfen. Durch Entscheidung vom 16. Juni 1641

lehnten indessen die Werderischen administratores Johann Zierenberg, Israel Jasky und Hermann von der Becke diesen Antrag ab. Die einzelnen Jahre, in welchen der Güttländer Hauptwall ohne menschliche Mithilfe durchgebrochen ist, lassen sich nicht mehr feststellen. Im allgemeinen kann man jedoch sagen, daß er jedesmal in schwere Gefahr geriet, wenn der Liebschauer See oder der Dirschauer Mühlenkanal ausriß; in den meisten Fällen kam es denn auch, wie schon vom Jahre 1695 im Vorstehenden ausführlich beschrieben ist, zu Durchbrüchen des Walles. Außer den Deichgeschworenen wendeten auch die Königlich Preussischen Behörden der Unterhaltung und Verteidigung dieser Schutzanlage ihre Aufmerksamkeit zu. In dem Abschnitt dieses Buches, welcher die Madau behandelt, ist neben einer Dammordnung für dieses Gewässer auch eine solche für den Güttländer Hauptwall wiedergegeben. Beide Anweisungen wurden von der Regierung in Danzig im Jahre 1841 erlassen. Es ist einleuchtend, daß das Vorrecht des Stüblauschen Werders, die oberhalb des Hauptwalls gelegenen Ländereien als Reservoir zur Aufspeicherung des Hochwassers benutzen und dadurch die eigenen Ländereien trocken halten zu können, nur dadurch voll ausgenutzt werden kann, daß die Schutzanlage nicht in Zeiten der Gefahr versagt und dadurch das Stüblausche Werder eines so außerordentlich großen Vorteils verlustig gehen läßt. Unzweifelhaft liegt die Verteidigung des Güttländer Hauptwall'es nach dem Wortlaut des Statuts vom Jahre 1889 allein der Ortschaft Gütlland ob. Durch Deichamtsbeschuß vom 2. Oktober 1889 lehnte das Deichamt zwar die Übernahme der durch die Verteidigung des Wall'es im Frühjahr des Jahres entstandenen Kosten ab, was von der Danziger Regierung durch Entscheidung vom 5. Juni 1891 auch als berechtigt anerkannt wurde, durch Beschluß vom 7. Oktober 1891 beschloß indessen der Deichverband, allerdings nur mit knapper Majorität, bei der Verteidigung des Güttländer Hauptwall'es mitzuwirken. Dieser Beschluß ist eigentlich, abgesehen von der unklaren Formulierung seines Wortlaut's, durchaus zweckmäßig; denn selbst unter vollster Anerkennung des Umstandes, daß rechtlich allein die Ortschaft Gütlland zur Verteidigung des Hauptwall'es verpflichtet ist, kann doch niemand dem Deichverband verwehren seinen Vorteil, sich das Höhenwasser durch Sicherung des Güttländer Hauptwall'es vom Leibe halten zu dürfen, auch durch eigene Maßregeln zu wahren und um ganz sicher zu gehen, zum mindesten die Verteidigungsarbeiten durch eigene Beamte zu überwachen und auch durch eigene Mannschaften, Geräte und Materialien zu unterstützen, ebenso wie jedermann, dessen Habe durch Feuer gefährdet ist, neben denjenigen, welche gesetzlich dazu verpflichtet sind, auch selbst zur Sicherung seines Eigentums Hand anlegen darf und auch wohl wird.

## F. Die Belau, der Bodengraben und der Ziegengraben.

Die Belau, früher auch „Behlau“ genannt, ist, soweit sie in der Niederung liegt, kein natürlicher Wasserlauf, sondern ein Randkanal, der den von der Höhe bei Hohenstein herabfließenden Belaubach am westlichen Rande des Bruches entlang bis zum Madaukanal führt; die parallel dem letzteren bis zur Mottlau laufende Fortsetzung der Belau heißt der Bodengraben. Die Belau führt als Höhengewässer ebenso wie die Madau viel Sand mit sich und hat daher von jeher sowohl häufige Räumungsarbeiten beansprucht als auch durch öftere Durchbrüche das Bruch überschwemmt. In anbetracht des Umstandes, daß dieses lediglich zur Weide und Heumutzung gebraucht wurde, haben diese Überschwemmungen schwere Schäden wohl kaum jemals verursacht. Auch bei dem Belaudamm kam es gelegentlich vor, daß er von den Randortschaften der Höhe, welche sich des hinter ihm ansammelnden Wassers entledigen wollten, durchstoßen wurde. Beispielsweise berichteten am 27. Mai 1698 die Schlichtgeschworenen des Oberquartiers, daß „die Schönwarlinger, so zum Olivischen Gebiet gehören, den Belauwall durchstoßen hätten.“ Der letzte Durchbruch der Belau fand im Jahre 1888 statt. Der Danziger Deichverband hat die Belau nicht übernommen, vielmehr wird dieselbe von den angrenzenden Ortschaften unterhalten. Der Bodengraben wurde durch Deichamtsbeschuß vom 28. März 1883 vom Deichverband übernommen. Über seine frühere Unterhaltung gibt das nachstehende Urteil vom 21. November 1750 Aufschluß.

### Urteil wegen der Unterhaltung des Bodengrabens vom 21. November 1750.

(Danziger Stadtarchiv VII 114b, Seite 694.)

Demnach wegen Grabung und Kraudung des Bodengrabens durchgehende durch das der Stadt zugehörige Land das Boden-Bruch genannt in dessen Miete die Dorfschaft Wossitz anjeko stehet vielmaliger Streit entstanden, indem die Wossitzer behaupten wollen, daß weil das Wasser so von der Höhe kommt, und sonst über das Bruchland der vier Oberdörfer, Gütlland, Krieffohl, Zuchdamm und Osterwick nach dem Ziegen-Graben laufen würde, durch die Belau, welche nahe an gedachter vier Oberdörfer Bruchland auf der anstoßenden höhischen Dörfer Grenze gegraben ist, nach dem Boden-Graben geleitet wird, selbige vier Oberdörfer so wie sie des Wassers in der Belau sich anmaßen müssen, indem sie zu Kraudung und Grabung der Belau das ihrige beitragen, also auch den Boden-Graben, durch welchen selbiges Wasser weiter abgeleitet wird, in Fundamento der werderischen Landtafel zu unterhalten, zu krauden und zu graben schuldig wären. Dahingegen die Nachbarn obgenannter vier Oberdörfer beigebracht, daß in der Belau nicht ein Tropfen werderischen Wassers, sondern lauter höhisches Wasser sich finde, und also die Verordnung der Landtafel, die Oberdörfer nicht verbinde das fremde höhische Wasser in und durch den Boden-Graben zu leiten, sondern so wie die Nachbarn der Dorfschaft Gr. Zünder, als sie vorhin das Bodenbruch in der Miete gehabt, den Bodengraben gekraudet und gegraben haben, also ebenfalls die Wossitzer, indem sie bei Mietung des Bodenbruchs gewußt, daß dieses onus dabei sei, dazu gehalten sein würden, wie solches auch bereits wirklich von ihnen geschehen sei, weswegen dann beiderseits Parte schon im vorigen 1749 Jahr von der löblichen werderischen Funktion sind ermahnet worden zusammen zu treten und einen Vergleich unter sich zu treffen. Dieser Vergleich aber zwischen ihnen bishero nicht hat können zum Stande gebracht werden. Als hat wohlgemeldte löbliche Funktion auf den 28. Julii dieses 1750 Jahres, da sie auf dem Hofe Grebin beisammen gewesen, beiderseits Parte daselbst vor sich kommen lassen und hat nach abermals gehörten Reden und Gegenreden die Sache, wie es vors künftige damit wird zu halten sein, dergestalt abgemacht, daß die Schlichtgeschworne des Oberquartiers schuldig sein werden, den Bodengraben und zwar zwölf Schue breit

beständig in gutem Stande zu unterhalten, ihn immer gut frauden und wenn es nötig graben zu lassen. Doch werden die Wossitzer gehalten sein, wenn die Schäumung zum Krauden angefaget wird, allenthalben, wo die Ufer des Boden-Grabens von dem Vieh eingepeddelt sein, solches noch vor der Schäumung aufräumen zu lassen. Von den Unkosten, die zur Kraudung oder Grabung des Boden-Grabens jedesmahl werden ergangen sein, sollen die Schlickgeschworne gute Rechnung tun, da denn die vier Oberdörfer, Gütlland, Krieffohl, Zuchdamm und Osterwick zusammen vier fünfte Part nämlich jedes Dorf ein fünfte Part zahlen werde. Zu dem Ziegen Graben aber, obgleich aus dem Boden-Bruch auch dahin eingewässert wird, werden die Wossitzer nichts beitragen dürfen. Nachdem nun sämtliche Interessenten nämlich im Namen der Dorfschaft Gütlland der Teichgeschworne und Schulz George Haeck, Michael Bieberstein der ältere und Michael Bieberstein der jüngere, im Namen der Dorfschaft Krieffohl Peter Preuß, Schulz, Gabriel Mössen und Peter Krezing, im Namen der Dorfschaft Zuchdamm George Preuß, Schulz, Martin Bosener und Samuel Dick, im Namen der Dorfschaft Osterwick Michael Preuß, Schulz, Andreas Claassen und Hans Arcke und im Namen der Dorfschaft Wossitz der E. Jacob Haek, Andreas Schumacher, Schulz, Cornelius Eckholdt, Simon Lang und Wilhelm Scherping, cavirende insgesamt vor die übrige Mittnachbaren ihrer Dorfschaften, imgleichen die Schlickgeschworne, Andreas Claassen, Martin Bosener, Gabriel Mössen und Michael Bieberstein der Ältere persönlich an dem heutigen Tage vor dem Amte erscheinende, gebeten, daß zu künftiger Nachricht obige Verordnung, so wie sie ihnen jetzt abermals ist verlautbaret worden, ins Amt-Buch möge eingetragen und so oft es nötig eine Abschrift davon extradiret werden. Als hat der Herr Bürgermeister als hochverordneter Administrator des Stüblauschen Werders Sr. Hochedlen gestrengen Herrlichkeit solches gebotenermaßen nachgegeben.

Actum, den 21. November 1750.

Ex Actis nobilis domini Joannis Wahl Prae. Cons. ac. Ins. Stüblaviensis Administratoris.



Der Ziegengraben ist lediglich ein Entwässerungsgraben welcher am Güttländer Hauptwall beginnt und zwischen den Herrengrebener Wiesen und dem Bodenbruch in den Bodengraben mündet. Erwähnt wird er in der oben angeführten Entscheidung der werderischen administratores vom 16. Juni 1641, in welchem die Ortschaften Subkau und Kohling mit ihrem Antrag ihr Wasser durch den Güttländer Hauptwall in den Ziegengraben leiten zu dürfen, abgewiesen werden. Im braunen Deichgeschwornenbuch Teil I, Seite 287 ist ferner ein nach mehreren Durchbrüchen des Ziegengrabenwalles erlassenes Urteil vom 6. Februar 1609 zwischen den Schlickgeschworenen des hohen Quartiers und den Teichgeschworenen enthalten, durch welches die Unterhaltung und Beaufsichtigung des Ziegengrabens und zum Schluß auch die Räumung des Bodengrabens geregelt wird. Diese Durchbrüche des Ziegengrabenwalles wurden auf das höhische Wasser wie auch auf den Ausbruch der Kladau zurückgeführt. Dasselbe war im Jahre 1816 der Fall, als der Liebshauer See viel Wasser gab und der ganze Bruch unter Wasser stand (Reponierte Deichamtsakten 90 und 119). Das Zuflußgebiet des Ziegengrabens selbst ist nämlich so gering, daß die eigene Wasserführung desselben Wallbrüche nicht verursachen kann. Durch Deichamtsbeschuß vom 28. März 1883 wurde die Unterhaltung des Ziegengrabens von der Gütlland-Krieffohler Grenze bis zum Bodengraben auf den Deichverband übernommen. Durch einen neuen Deichamtsbeschuß vom 26. November 1886 wurde dagegen die Unterhaltungspflicht auf den Teil des Ziegengrabens von der nördlichen Osterwicker Grenze bis zum Bodengraben beschränkt. Diese Strecke ist durch das Statut vom Jahre 1889 dem Deichverband zugewiesen. Bezüglich der Unterhaltung der übrigen Strecke ist noch das vorerwähnte und nachstehend wiedergegebene Urteil vom Jahre 1609 von Bedeutung.

### **Urtheil zwischen den Schlickgeschwornen des hohen Quartiers gegen die Teichgeschwornen belangend den Außbruch im Ziegengraben. Item, wegen des Buden Grabens.**

(Braunes Deichgeschwornenbuch Teil I, Seite 287, 288.)

In Sachen zwischen Hans Neuburen, Urban Schulzen, Hans Bielauen, und Balzer Haselauen, Verordnete Schlickgeschwornen des hohen Quartiers, wie Kläger an einem, Jacob Heynen, Thewers Basenern, Michael Kunken, Philip Sulten, und George Ellermalde des Stüblauschen Werders Teichgeschwornen, Beklagten anders Theils den Außbrüchen im Ziegen-Graben auff L. L. Rath's belangende, welcher durch Gräbern wieder ist zugemacht, aber noch nicht bezahlet worden, haben die verordnete Werderische Herren, nach gehörter Klage, Antwort und was sonst pro ex contra allerseits beigebracht ist, verabscheidet: Weil der Bruch auff L. L. Rath's Lande gewesen, und solche durch das höhische Wasser, wie auch durch den Außbruch der Kladau verursacht ist und herkommen, als sollen die Beklagten die Unkosten so auff zumachen des Außbruches gegangen, nach Subenzahl vor dißmahl richtig machen. Daß sollen die Gütlländer, Krieffohler, Freywalder, Zuchdammer und Osterwicker die Wallung vorlängst dem Ziegengraben, auf fünfftigen Sommer dermaßen repariren, daß solche und dergleichen Außbrüche künfftig verhüttet bleiben sollen, wie dann auch die Teichgeschwornen auf sich genommen haben, solche ihre Arbeit auff Jacoby zu besichtigen, und wofern die Schlickgeschwornen ihrem Amte nicht genug gethan, und durch die ihrigen die Wallung nicht zur Genüge werden haben machen laßen, sie in gebühliche Straffe zu nehmen, und ihnen solches bey duppelter Straffe zu verrichten zu aufflegen, weil auch die Ursache des Bruchs dem Budengraben, so die Wossitzer ihrer Viehtränke halber auff ihre selbst eigene Unkosten in L. L. Rath's Bruchlandt haben graben lassen, zum meisten ist schuld gegeben worden, und aber solches, wann der Budengraben ohngefehr 50 Ruten gesprenget oder geschmeihet würde, kann verhüttet werden, welches an die Wossitzer, die das Bruchlandt zur Wiehte halten, auch den Budengraben haben machen laßen begehret ist worden, sie auch solches nicht ganz außgeschlagen, sondern bis zu weiter Untersuchung dilation gebethen. Alß ist solches auch biß auf künfftigen Sommer verschoben worden, Alßdann sich finden wird, wie der Buden Graben soll gekrümmet und geschmeihet werden, und wer die Unkosten derwegen zu thun wird schuldig seyn.

Actum am 6. February Ao. 1609 auff Grebin.

Ex actis Nobil: Dni Johannes von der Linde. Burggr: Reg: Prae Cons. ac minoris Jnsulae. Administratoris.

## G. Die Gans, die Krampitzer Laake und die Radaune.

Vorweg sind einige Angaben zu machen über die Bezeichnungen der Vorflut, welche vom Mönchengrebiner Schöpfwerk sich bis an die Mottlau am Kramskrug hinzieht. Diese Vorflutanlage, welche früher gelegentlich in ihrer Gesamtheit „Krampitzer- oder Kramslaake“ genannt wurde (Danziger Stadtarchiv VII. 114 b, Seite 377, Vircho, Deich- und Schlickrechte Seite 101), zerfällt in drei Teile.

1. Von der Mönchengrebiner Grenze bis zur Einmündung der Gans ist ein nur mäßig breiter Graben vorhanden. Derselbe wird im Jahre 1739 „Kleine Laake“ genannt. (Danziger Stadtarchiv VII 114 b, Seite 377.) Im Statut vom Jahre 1889, § 13 A. K. heißt dieser Vorflutgraben dagegen „Landauer Laake“.

2. Von der Einmündung der Gans bis etwa zum heutigen großen Müggenhahler Schöpfwerk an der Müggenhahl-Nobeler Grenze ist die Vorflutanlage breiter, sie ist indessen ausgesprochenenmaßen ein künstlich hergestellter Kanal. Dieser wurde im 16. und 17. Jahrhundert „Kramsgraben“ genannt. (Danziger Stadtarchiv Karte III a 381.) Im 18. und 19. Jahrhundert wird dieser Vorflutkanal dagegen „Mittellaake“ genannt. (Danziger Stadtarchiv VII 114 b, Seite 377, Statut des Deichverbandes vom Jahre 1889, § 13 A. 1.)

3. Von der Müggenhahl-Prauster Grenze bis zur Ausmündung der Mottlau ist eine ausgesprochene Laake mit breiten Außendeichen vorhanden. In älterer Zeit sind sogar zwei Arme derselben vorhanden gewesen, wie auf einer Karte vom Jahre 1598 deutlich ersichtlich ist. (Danziger Stadtarchiv, Registrant III.) Auf dieser Karte heißt diese Laake „Schwarze Laake“. Dieselbe Bezeichnung findet sich auf einer etwas späteren Karte des Danziger Stadtarchivs. (Archivnummer III a. 381.) Auf einer dritten Karte, vermutlich von Peter Willer herrührend und wahrscheinlich aus dem Jahre 1676 stammend (Danziger Stadtarchiv) findet sich ausnahmsweise die Bezeichnung „alte Laak“. Im 18. und 19. Jahrhundert auch im Statut vom Jahre 1889 wird indessen übereinstimmend die ursprüngliche Bezeichnung „Schwarze Laake“ angewendet.

Die Mittellaake, der frühere Kramsgraben, wurde in früherer Zeit als der Unterlauf der Gans angesehen und ganz mit Recht, denn die letztere bringt selbstverständlich der Laake vielmehr Wasser zu wie der kurze mit Landauer Laake bezeichnete Wassergang. Daß die Gans zur Ableitung des Mladawassers benutzt wurde, wenn diese zwecks ihrer Räumung trocken gelegt wurde, oder wenn die Mottlau gegraben wurde und man das Mladawasser von dieser abhalten wollte, ist bereits in den Abschnitten erwähnt, welche die Mottlau und die Mladau behandeln. In solchen Fällen mußte die Gans geräumt werden, um sie zur Abführung größerer Wassermassen geeignet zu machen. Das ist beispielsweise in den Jahren 1594 und 1637 geschehen. Über die Grabung aus letzterem Jahre ist ein ausführlicher Bericht erhalten (Braunes Deichgeschworenenbuch Seite 56, 57, Rotes Deichgeschworenenbuch Seite 60, 61 Aufzeichnungen des Deichgeschworenen Hacker, Seite 96 und Vircho Seite 98, 99.) Bei dieser Grabung wurde gleichzeitig eine Ordnung für die Gans erlassen, die unterhaltungsverpflichteten Suben für diese und die Mittellaake den damaligen Kramsgraben festgestellt und Schlickgeschworene eingesetzt. Dieser Bericht ist nachfolgend abgedruckt.

### **Bericht über die Grabung der Gans und Verzeichnis der unterhaltungsverpflichteten Ortschaften vom Jahre 1637.**

(Braunes Deichgeschworenenbuch, Seite 56—59, Rotes Deichgeschworenenbuch, Seite 60—61; Aufzeichnungen des Deichgeschworenen Hacker, Seite 96.)

Ganz der Fluß ist gegraben. Anno 1637 den 20. Juny haben die Hl. Verwaltern des Stübl. Werders Herr Johann Zierenberg, Burgermeister, und Herr Tiedemann Giese und Herr Israel Jaszky, Rathsverwandte, in Beyseyn der Deichgeschworenen die Mladau und Wallung an der Mladau besichtigt und seind bis an den Überfall oder letzten Schlagbaum gefahren. Daselbst sich befunden, das die Mladau sehr verschlemmet, die Wallung sehr niedrig und hin und wieder durch der Langnauer Viehe abgepeddet ist, daß es für hochnötig befunden worden, die Mladau noch dies Jahr aufzugraben und die Wallung an der Mladau von beiden Seiten mit der Erde aus der Mladau zu verstärken; weil aber die Mladau zu solchem Ende durch die Ganz muß abgeleitet werden, die Ganz aber welche seit hero Ao. 1594 nicht gegraben worden, ganz und gar zugewachsen und verschlemmet ist, wodurch bei Vorjahrs Zeiten ohnedas dem Werder, und sonderlich den anliegenden Ortern großer Schade entstehet, weil das Wasser, so von der Höhe abläufft, nicht abgeföhret werden kann, also ist für rathsam befunden worden die Aufgrabung der Ganz mit dem allerersten ins Werk zu richten, damit hernach desto besser die Mladau ohne Schade den benachbarten Lande abgeföhret werden könne. Folgendes Tages, den 11. July, sind die Herren Verwaltere nebenst den Deichgeschworenen durchs Bruch bis an den Ort, da die Ganz am Müggenhahler Felde zwischen Mauritz Langen und Herrn Carl Abraham von Reichards Lande auf der Landau in den Kramsgraben fällt, gefahren. Daselbst die Controversia fürgefallen wer den Anfang machen sollte die Ganz so weit aufgraben, und weil sich befunden, daß das Mauritz Langen Landt daselbst in die Ganz stoßet, haben die Herren von des Fiscalis Bruder George Lewis, welcher in loco zugegen gewesen, begehret, daß er nebenst dem Herrn Carl Abraham von Reichard den Anfang machen und die Ganz so weit aufgraben laßen sollte, als ihr Lande sich erstrecken, wozu aber des Fiscalis Bruder, weil es des Mauritz Langen Unmündigen concernirte, sich nicht verstehen wollen, weil aber nach langen controvertieren des Herrn Carl Abraham von Reichard, welcher der Frau Wagnerischen Hoff auf der Landau besizet, sich endlich veranlaßet  $\frac{1}{3}$  Theil der Unkosten, so weit sich sein Landt erstrecket, zu tragen, jedoch mit der Condition, daß die Hälfte Erde auß der Ganz zu Verstreckung (Verstärkung) seiner Wallung, da es von nöhten, auf seiner Seite solle ausgeworffen werden. Als hat der Herr Israel Jaszky nebenst den Deichgeschworenen mit den Gräbern verdungen, stracks auf den nachfolgenden Montag mit Aufgrabung der Ganz, von unten auf, einen Anfang zu machen und dieselbe 1 Ruthe breit und 5 Schu tieff zu graben, wofür ihm für jede Ruthe 30 Groschen zugesaget worden und hat der Herr Israel Jaszky dasjenige, was auf Mauritz Langen Lande sich treffen möchte, zu verschießen angenommen solches aus den Zinsen von Mauritz Langen Lande vermöge C. C. R. Schlußes fünfftig zu verholen, damit auch dieses Werk desto Baf seinen Fortgang haben, und diejenigen, so vermöge der alten



Landtafel zu Aufgrabung der Gans gehören, ein jedes Lott aufgraben zu lassen adigret werden möchte, so hat der Herr Bürgermeister zu Schlickgeschworenen über die Gans verordnet den Wilhelm Pabulator auf der Landau, Hans Schejen zu Müggenhahl, George Langen zu Praust, George Kapell zu Rostau und Paul Landsberg zur Langnau, die auch dies Werk fort zu stellen auf sich genommen.

**Verzeichnis deren Dorfschaften, welche in die Gans wässern und dieselbe zu graben pflichtig seynd.**

Ziplau von 20 Huben, Rüstau von 15, Langenau von 10, Müggenhahl von 1, Praust von 16, Gischkau von 1, Kladau von 1, Woytnau von 1, Bankenzin von 15 Morgen, Pfarrherr zu Praust von 19 Morgen, Herr Constantin Ferber von 7½ Morgen, Prauster Kirche von 7½ Morgen, die Hospitalswiesen von 1 Hube 12 Morgen, zusammen 68 Huben 1 Morgen.

Dieselben Huben entwässern nach dem Roten Deichgeschworenenbuch Seite 62 durch die Gans in den Kramsgraben.

Im Jahre 1739, am 28. und 29. Juli, wurde nach einer Nachricht aus dem Danziger Stadtarchiv die Gans und zwar wiederum, um sie zur Abführung des Kladauwassers fähig zu machen, gegraben. Es hatte sich außerdem herausgestellt, daß die Mittellaake nicht in Ordnung war. Daher waren von dem Bürgermeister Gabriel von Bömeln schon am 18. Juli 1739 sechs Schlickgeschworene für die Gans und die Krampitzer Laake eingesetzt. Nach längeren Verhandlungen kam dann auch am 12. September 1739 ein Vergleich wegen der kleinen Mittel- und Landauer Laake zu Stande, durch welchen die Unterhaltung der Landauer Laake geregelt wurde. Diese ganze Angelegenheit ist von Vircho auf Seite 99 bis 108 seiner Teich- und Schlickrechte ganz ausführlich erörtert. Nachdem ein Teil der Ortschaft Praust, und zwar 13 Huben, sich an der Radaune ein eigenes Schöpfwerk erbaut hatte, schied dieses Areal durch Vergleich vom 23. September 1747 aus dem Schlickverband aus. Durch den vorerwähnten Vergleich vom Jahre 1739 wurde der Schlickverband für die Landauer, Mittel- und schwarze Laake gegründet, welcher im Jahre 1883 durch Deichamtsbeschluß von 28. März ebenso wie die Gans vom Deichverband aufgenommen wurde (zu vergleichen Seite 39 dieses Buches). Nachstehend sind die vorerwähnten Urkunden wiedergegeben.

**Nachricht wie Anno 1739 den 22. Julii die Gans gegraben worden.**

(Danziger Stadtarchiv VII, 114 b, Seite 376.)

Nachdem die Teichgeschwornen es gemeldet, daß die Kladau sehr verlandet sei und notwendig gegraben werden müsse, aus denen Höfischen Dörfern Müggenhahl, Rostau, Praust und Ziplau auch Klagen beigelommen, daß die Gans und der Kramsgrabe dermaßen verwachsen und verschlemmet sei, daß das Wasser nicht ablaufen könne, sondern sich in ihr Land ergieße und großen Schaden verursache, demnach zu bejorgen stehe, wenn die Kladau durch den Grenzgraben zwischen dem Ziplauischen und Langnauischen Lande in die Gans und weiter in den Kramsgraben abgelassen werden sollte, ihr Getreide unter Wasser gesetzt werden würde, als hat der Herr Bürgermeister als jetziger Herr Administrator des Stüblauischen Werders auch Judex ordinarius districtus aggerum et aquaeductum aller Dörfer, so von der Höhe in und durch das Werder ihr Wasser nach der Mottlau abführen, aus denen Dörfern, so in die Gans und in die Kramslake wässern, Schulzen und Ratleute auf den 18. Julii dieses 1739. Jahres fordern lassen und, damit die Gans und der Kramsgrabe desto schleuniger gegraben, gekraudet und gereinigt werden möchten, die Arend Pickeruhn, Mitnachbar in Landau, Johann Krüger in Müggenhahl, Michael Rüstlaff in Praust, Jacob Simon in Rostau, Andreas Gerth in Ziplau und Daniel Spindowski in dem Dorfe Langnau zur Abtey nach der Olive gehörig, zu Schlickgeschwornen gesetzt, bestätigt und ihnen anbefohlen, sich den bevorstehenden Montag als den 20. Julii in Müggenhahl in aller Frühe einzufinden mit dem E. Gerhard Lau Teichgrefen in Woslaff und dem E. Jacob Preuß Teichgeschwornen in Osterwick, es zu überlegen und abzumachen, wie die Gans und die Kramslake auf das schleunigste und Beste gegraben und gereinigt werden können. Da denn obbenannte Teich- und Schlickgeschwornen auch der Daniel Spindowski als Schulz nebst einem Mitnachbar aus Langnau zwar sich eingestellt, diese aber gemeinet, weil ihr Dorf so lange als Menschen gedenken können, weder in der Gans noch in der Kramslake graben, krauden und reinigen lassen, sie ohne Approbation des Tit. Herrn Abts auf der Olive sich darzu nicht verstehen könnten und hierauf obbenannte Teich- und Schlickgeschworne den 22. Julii an E. Hochedl. und Hochw. Rat eine Bericht und Bittschrift übergeben und satfjam dediziret, daß die Langnauer allerdings zu graben und zu krauden schuldig sein, indem das Wasser von ihrem Lande in den Grenzgraben zwischen ihrem und dem Ziplauischen Lande nachgehends durch den Quergaben, so zwischen dem Ziplauischen Lande und denen Suczinschen Wiesen gehet, in die Gans, ferner in den Kramsgraben und endlich in die Mottlau falle. Ihnen auch nicht zu statten kommen könne, daß vermöge dem aus ihrem Schulzenbuche beigebrachten Extract, anstatt ihres Dorfes Langnau, Langensfelde von 10 Huben gesetzt sei, angemerket das Dorf Langensfelde über 3 Meilen von der Gans am Weichseltamm lieget, und weder in die Gans noch in die Kramslake wässert, auch im Werderischen Grünen, als auch in dem Münchengrebinschen Schulzenbuche, imgleichen in allen Beschreibungen der Gans, nicht Langensfelde sondern Langnau stehet und dieses auf Gutbefinden E. Hochedl. und Hochw. Rats durch den Secretarium Gottfried Penski dem Tit. Herrn Abt in der Olive den 23. Julii vorgestellt worden, welcher denn dem Daniel Spindowski und denen übrigen Nachbarn des Dorfes Langnau andeuten lassen, ihre Schuldigkeit gemäß gleich andern Dorfschaften von ihren 10 Huben, so in die Gans und in die Kramslake ihr Wasser nach der Mottlau abführen, ihr Lott graben und krauden zu lassen. Als sind dem Befehl Sr. Hochedl. Gestr. Herrl. alle sofort nachgekommen und ist dergestalt von Geistlichen, Adelligen und denen zu dieser Stadt gehörigen Höfischen Gründen, so laut der Landtafel zur Gans und zur Kramslake gehören, beides gegraben, gekraudet und gereinigt und hierauf den 28. und 29. Juli von denen Werderischen die Gans abgelassen und gegraben worden.

Actum den 1. Augusti Anno 1739.

vid. pag. 736 et 737. Anno 1750 d. 6. Junii ist an Stelle des verstorbenen Arendt Pickeruhn der Peter Tiedemann, Mitnachbar in Landau, zum Schlickgeschwornen verordnet worden.

Ex Actis Nobilis Domini, Gabrielis a Boemeln Praecons. ac Insulae Stüblaviensis Administratoris.



## Vergleich wegen der Kleinen, Mittel und Schwarzen Kramsker Lake vom 12. September 1739.

(Danziger Stadtarchiv VII, 114 b, Seite 377.)

Demnach einige an der Ganse und Kramslake gelegene Dörfer sich bei dem Werderischen Amte bejweret, daß die Kramslake nicht bis in die Mottlau gekraudet, nach oben aber in vielen Jahren nicht gegraben worden, deswegen das Wasser von ihrem Lande nicht abziehen wolle und gebeten, daß, nachdem den 21. Julii und in denen folgenden Tagen schon von 68 Huben 1 Morgen in der Lake gekraudet und die Ganse gereinigt worden und der Herr Bürgermeister des Werderischen Amtes, wie auch der Tämme und Wassergänge des ganzen Distrikts, so in das Werder ihr Wasser abführen. Wohlverordneter Herr Administrator Sr. Hochedl. Gejtr. Herrl. an alle und jede, so in die Ganse und in den Kramsgraben von Geistlichen, adeligen und unadeligen Gründen ihr Wasser abführen ein Befehl ergehen lassen, den 3. Septbr. in Landau bei dem Kramsgraben sich einzufinden, dem C. Daniel Bircho C. Hochedl. und Hochw. Rats, wie auch des Werderischen Amtes Instigatori, imgleichen denen C. E. Gerhard Lau, Teichgrefen in Wozlaff, Jacob Preuß, Teichgeschwornen in Osterwick und Salomon Eckholz, Teichgeschwornen in Groß Zünder auferleget, sich den 3. Septbr. gleichfalls in Landau einzufinden, die Streitigkeiten genau zu untersuchen, dieselben entweder nach denen Rechten und Werderischen Gebrauch beizulegen oder einzubringen wie sie die Sache gefunden. Und hierauf bei der Lake in Landau persönlich erschienen und zugegen gewesen Jacob Strehlau, Schulz in Sperlingsdorf, Ephraim Bahlau, Peter Ortman und Salomon Philipsen, Mitnachbare in München Grebin, Arend Pikeruhn, Schulz und Schlickgeschwornen in Landau, Johan Krüger, Schlickgeschwornen in Müggenhahl, Michael Rützlaff, Schlickgeschwornen in Praust, Jacob Simon, Schlickgeschwornen in Rostau, Andreas Gehrzen, Schlickgeschwornen in Ziplau, Simon Quiring, Schulz in der Krams und der Tit. Herr Reinhold Bauer, Ihro Königl. Majestät von Polen Kammerherr als Erbherr der Güter Rassenhuben, Mutterstrenz und Hochzeit durch seinen Actuarius Carl Daniel Morscheit melden lassen, daß er alles was beliebt und geschlossen werden würde, genehm halten und seine Leute verrichten sollten. Der Daniel Spindowski aber, Schulz und Schlickgeschwornen in Langnau, ist ausgeblieben. So sind in contumaciam ejus die Streitigkeiten verglichen und beigeleget worden, wie folget;

1. Nehmen die Sperlingsdorfer über sich von ihren 2 Huben die Voigt Wiesen genannt und die München Grebiner von 25 Huben den durch die Landauer ihr Land gezogenen kleinen Kramsgraben, von ihrer Rosmühle bis an die erste Schleuse so 340 Ruten ausmachen, alleine zu krauden und entweder noch in diesem oder nächstfolgendem Jahre zu graben und die Erde nach beiden Seiten auf die Ufer zu werfen unerachtet die Landauer von 5 Huben, so zur linken und von 40 Morgen so zur rechten Seite dieses kleinen Grabens liegen, herein wässern.

2. Wollen die Landauer dagegen von der ersten Schleuse bis an den Ort, wo die Ganse in die Kramslake fällt, 175 Ruten alleine krauden, auch so balde es wird sein können, graben und sollen die Sperlingsdorfer von ihren 2 Huben und die München Grebiner von ihren 25 Huben nichts dazu kontribuiren.

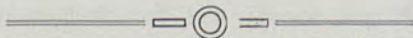
3. Sollen und wollen in der sogenannten breiten Kramslake von der Ganse bis an der Müggenhahler ihre zur linken und der Kramse ihre zur rechten Hand befindliche Schleusen 772 Ruten nach Anweisung der Landtafel und der Teichgeschworenen des Großen und des Stüblauschen Werders ihren Sprüchen von 1407 und 1423 die Sperlingsdorfer von ihren 2 Huben, die München Grebiner von ihren obbenannten 25 Huben und noch von 6 Huben, so im Hinterfelde liegen, die Landauer von 30 Huben, Ziplau von 20 Huben, Rostau von 15 Huben, Langnau von 10 Huben, Müggenhahl von 1 Hube, Praust von 16 Huben, Kladau von 1 Hube, Woytau von 1 Hube, Bankenzin von 15 Morgen, der Herr Prediger in Praust von 19 Morgen, Tit. Herr Johann Sigismund Ferber von 7 $\frac{1}{2}$  Morgen, die Kirche zu Praust von 7 $\frac{1}{2}$  Morgen, die Spital-Wiesen von 1 Hube 12 Morgen, Gischkau von 1 Hube, Nathanael Reiß in Praust von 7 $\frac{1}{2}$  Morgen, Herr Johann Leopold von Wichmann von 22 $\frac{1}{2}$  Morgen und Rassenhuben von 6 Huben, also in allem von 138 Huben 1 Morgen nach Hubenzahl zu krauden, auch wenn es nötig werden möchte, zu graben schuldig sein.

4. Sollen und wollen von der Müggenhahler und der Kramser ihre obbenannten Schleusen nach angeführten Sprüchen und dem uralten Gebrauch des Großen und des Stüblauschen Werders, bei der Mottlau und andern Wassergängen obspezifizierte 138 Huben 1 Morgen mit den Rassenhubern von 12 Huben 17 Morgen, Müggenhahlern und Hundertmarkern von 63 Huben 18 Morgen, Praustern von 13 Huben und einer Hube das Schild genannt und die Kramser von 11 Huben also in allem von 239 Huben 6 Morgen 320 Ruten, die sogenannte Schwarze Lake bis in die Mottlau jährlich zweimal krauden und reinigen, damit das Wasser von oben bis in die Mottlau ungehindert abfließen und ihre Ländereien vor Überschwemmungen gesichert sein mögen.

Nachdem der C. Jacob Preuß vor sich und im Namen der übrigen Teichgeschwornen obgenannte Schlickgeschworne, imgleichen Jacob Strehlau, Schulz in Sperlingsdorf, Arend Giesebrecht, Schulz in Rassenhuben und Simon Quiring, Schulz in der Krams, allerseits vor dem Amte zugegen seind eingezeuget, daß diese Sache verlesenermaßen abgemachet worden und gebeten, daß sie dergestalt verchrieben werden möge, als hat der Herr Bürgermeister Sr. Hochedl. Gejtr. Herrl. diesen getroffenen Vergleich amts halber konfirmiret, denselben dem Amtsbuche zu ingrossiren und authentice zu extrahiren nachgegeben.

Actum den 12. Septembris Anno 1739.

Ex Actis Nobilis Domini Gabriellis a Boemeln Praecons. ac Insulae Stüblaviensis Administratoris.



## Vergleich wegen der Befreiung von 13 Prauster Huben der Unterhaltung der schwarzen Laake vom 23. September 1747.

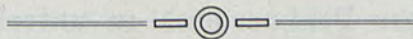
(Danziger Stadtarchiv 114b, Seite 381.)

Nachdem die Dorfschaft Praust verschiedener Ursachen wegen vor ratsam angesehen, das Wasser von ihren 13 Huben, als welches so lange in die schwarze Laake geleitet worden, mittelst einer auf ihre eigene Unkosten neu erbaueten Wassermühle, in die alte Radaune abzuführen und darauf bei Veränderung dieser Wasserleitung sich geweigert, zum krauden und graben der schwarzen Laake ihr bisheriges Quantum, racione dieser 13 Huben ferner beizutragen. So haben endlich die höhische Dorfschaften, deren Ländereien in die schwarze Laake wässern, sich untereinander folgendermaßen verglichen und geeinigt, und sind zu dem Ende vor dem höhischen Bürgermeisterlichen Amte persönlich erschienen die Ehrb. Daniel Sievert der ältere, Schulz zu Praust, Nathanael Haselau, Schulz zu Müggenhahl und Hundertmark nebst Zuziehung des Ehrb. Michael Lütz, Schlichtgeschwornen und Mitnachbarn zu Hundertmark, ferner Johann Jacob Siewert, Schulz zu Rostau und Georgen Barck, Mitnachbar und Schlichtgeschwornen in Zipplau, im Namen des ehrhaften Schulzen zu Zipplau, Namens Michael Barck und haben allda im Namen obgedachter höhischen Dorfschaften, imgleichen des ehrhaften Christian Schulz, Schulzen zu Gischkau, als vor dessen Genehmigung sie hiemit aufs kräftigste faviren und einstehen, sich samt und sonders wohlbedächtig erklärt, daß sie alle Beschwerden, so die Dorfschaft Praust wegen dieser 13 Huben, racione des kraudens und grabens der schwarzen Laake so lange alleine getragen, nunmehr conjunctim auf sich nehmen und künftighin, außer dem contingent, so sie zum krauden und graben der schwarzen Laake von ihren Huben bereits kontribuiren, noch besonders dieser 13 Huben wegen und zwar die Dorfschaften Praust von 17 Huben, Müggenhahl von 51 Huben, Hundertmark von 13 Huben, Rostau von 15 Huben, Zipplau von 20 Huben und Gischkau von 1 Hube zusammen legen und zu ewigen Zeiten tragen wollen, dergestalt, daß das Quantum, so bishero auf der Prauster ihre 13 Huben dieserwegen alleine getroffen, denen andern außer dem höhischen Territorio gelegenen und in die schwarze Laake wässernden Huben keinesweges zur Last gereichen soll.

Der Herr Bürgermeister und Administrator des höhischen Gebiets Sr. Hochedl. Gestr. Herrl. hat diese vor dem Amte geschehene Erklärung also zu verschreiben, auch so oft es von Nöten, copiam authenticam davon zu extradiren nachgegeben.

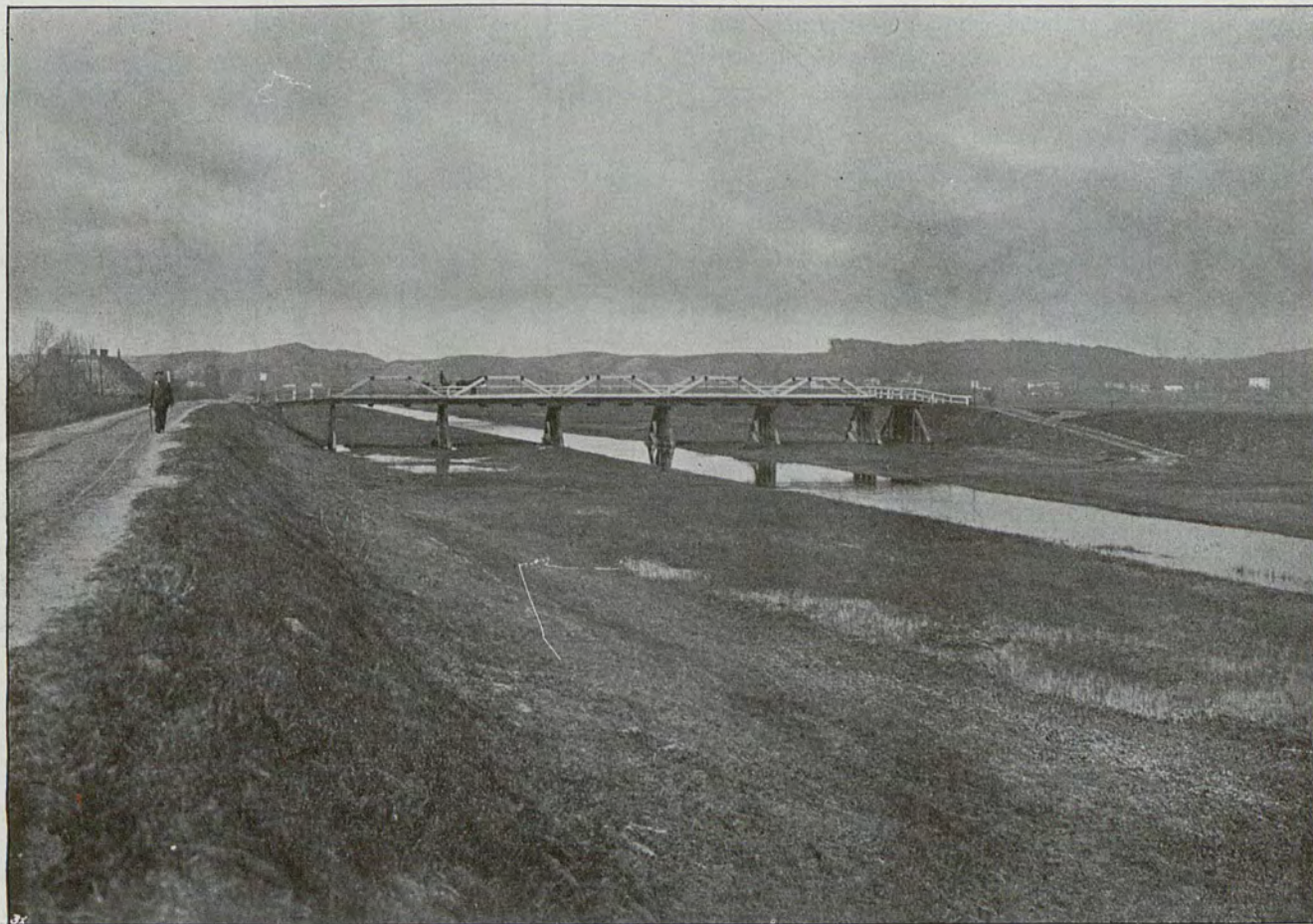
Actum den 23. Septembris Anno 1747.

Ex Actis Nobilis Domini Caroli Gottlieb Ehler, Praeconsulis ac . . . . Administratoris.



Nach der Übernahme durch den Deichverband hat dieser die Laake bereits einmal und zwar in den Jahren 1887, 1888, 1889 geräumt. Die zu diesem Zweck in den einzelnen Jahren aufgewendeten Geldsummen betragen 14 154, 1017 und 23 663 Mark. Augenblicklich befindet sich die ganze Laake schon wieder in einem sehr schlechten Zustand; besonders der obere Teil innerhalb der Gemarkung Landau genügt in keiner Weise mehr auch nur den dringendsten Vorflutbedürfnissen.

Die Radaune ist in ihrer heutigen Beschaffenheit von den Prauster Schleusen abwärts kein natürliches Gewässer. Für die Neue Radaune, einen in den Jahren 1348—1354 angelegten Mühlenkanal für die Danziger Mühlen, dürfte dieses wohl ohne weiteres

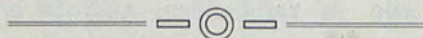


Die vom Deichverband regulierte Radaune mit der Kobeler Straßenbrücke.

ersichtlich sein, aber auch betreffend die sogenannte „Alte Radaune“ wird man berechnete Zweifel hegen müssen, ob diese nicht auch ein von Menschenhand verlegter Wasserlauf ist. Es ist nämlich nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die alte Radaune nicht, den natürlichen Gesetzen für die Bewegung des Wassers folgend, auf dem kürzesten Wege von Praust nach dem damaligen Haff geflossen ist, sondern erst eine Strecke von mehreren Kilometern und zwar von Praust bis zur St. Albrechter Eisenbahnbrücke an der Höhe entlang geflossen ist, obwohl dicht daneben längsaus die mehrere Meter tiefer liegende Niederung sich befand. Es scheint so, als ob auch die alte Radaune ebenso wie die Belau bei der Trockenlegung und Urbarmachung der heutigen Gemarkungen Müggenhahl und Hundertmark künstlich an den Rand der Höhe gedrängt wurde.

Die neue Radaune liegt außerhalb des Deichgebiets. Auf dieselbe näher einzugehen erübrigt sich daher. Über die alte Radaune ist zu sagen, daß sie sich bis zu ihrer am Ende des 19. Jahrhunderts erfolgten Regulierung in einer jämmerlichen Verfassung befand, und demzufolge durch häufige Dammbüche die angrenzenden Ortschaften, welche von jeher die Unterhaltung dieses Flusses zu besorgen hatten, schwer schädigte. Nachdem der Deichverband auf Grund eines Deichamtsbeschlusses vom 28. März 1883 die alte Radaune übernommen hatte, wurde bereits im folgenden Jahre mit einer planmäßigen Regulierung derselben begonnen und bis zum Jahre 1894 durchgeführt.

Die in den einzelnen Jahren zu diesem Zweck ausgegebenen Summen betragen: 1884 14225 M., 1885 12396 M., 1886 13573 M., 1887 11458 M., 1888 17051 M., 1889 28646 M., 1890 40853 M., 1891 44793 M., 1892 44078 M., 1893 17727 M., 1894 2007 M., zusammen rund 247000 Mark. Diese Regulierung, welche in radikaler Weise die bisherige Hochwassergefahr beseitigt hat, ist auf das dauernde Betreiben des jetzigen Dammwalters Gustav Popp aus Müggenhahl zu Stande gekommen, welcher sich dadurch ein ganz außerordentliches Verdienst um den ganzen Bezirk erworben hat. Wegen der überaus starken Sandführung der Radaune sind jetzt nur noch in einigen Jahren wiederkehrende Räumungsarbeiten des Flußschlauches notwendig. Für die Unterhaltung der rechtsseitigen Radaunedämme von der St. Albrechter Kirche bis zur Deichecke oberhalb Praust ist durch Statut vom 22. Mai 1888 ein besonderer, der sogenannte Müggenhahler Deichverband gegründet, welcher auch die gesamte Deichstrecke an der rechten Seite der alten Radaune und an der linken Seite der schwarzen und Mittellaake bis zur Gans bei Hochwasser und Eisgefahr zu verteidigen hat. Die linksseitigen Radaunedämme haben die Ortschaften Ohra und Guteherberge nach Maßgabe der Dammanordnung für die alte Radaune, schwarze Laake und alte Mottlau vom 4. September 1853 zu unterhalten (Deichamtsakten VI A, 19 Volumen 1).



Am Schluß dieses Kapitels ist noch eine Gesamtübersicht über die vom Deichverband zu unterhaltenden Vorflutanlagen und Brücken gegeben.

**Übersicht über die vom Danziger Deichverband zu unterhaltenden Vorflutanlagen und Brücken.**

Bezeichnung der Vorflutanlage	Bezeichnung der einzelnen Strecke	Länge der Einzelstrecke	Gesamtlänge in km	Anzahl der Brücken	Lage der Brücken
Dirschauer Mühlenkanal	Von der Rofittter Seeschleuse bis zum Deich an der Dirschauer Ceres Zuckerfabrik . . .	—	8	1	Zwischen Rofittter und Liebichauer See.
Mottlau	a) Von der Dirschau-Spangauer Chaussee bis zum unteren Ende des Weißhöfer Kanals	31,6	33,4	1	Am Sperlingsdorfer Gasthause. Über den Weißhöfer Kanal.
	b) Altlaufe der Mottlau von der Hochzeiter Dampfmühle bis zum Schleusenkrug . . .	1,8		—	
Mühlengraben	Von der Dirschau-Spangauer Chaussee bis zum Einlauf in die Mottlau . . . . .	—	8,4	1	Oberhalb Gütlland am Hauptwall.
Mühlbanzfließ	Von der Deichgebietsgrenze bis zum Einlauf in den Mühlengraben . . . . .	—	3,0	—	
Ziegengraben	Von der Osterwicker Grenze bis zur Mündung in die Mottlau bei Herrengrebin . . . . .	—	0,9	—	
Bodengraben	Von der Belaumündung bis zum Einlauf in die Mottlau bei Herrengrebin . . . . .	—	2,8	1	Am Schleusenwärterhaus.
Alldau	Von der Grenze des Deichgebiets bis zur Mottlau (Niedwand) . . . . .	—	4,4	1	Am Wallwärtergehöft (Privatbrücke des Deichverbandes).
Krampiger Laake	a) Die Landauer Laake von der Mönchengrebiner Grenze bis zur Mündung der Gans	2,2	7,0	—	
	b) Mittel- und schwarze Laake von der Gansmündung bis zur Mottlau . . . . .	4,8			
Gans	Von der Deichgebietsgrenze bis zur Laake . .	—	5,2	—	
Hohe Vorflut	Von der Brücke im grünen Weg bis zur Mottlau . . . . .	—	10,5	1	Am Neuen Pfund.
	zu übertragen	—	83,6	7	

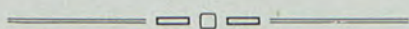
Bezeichnung der Vorflutanlage	Bezeichnung der einzelnen Strecke	Länge der Einzelstrecke	Gesamtlänge in km	Anzahl der Brücken	Lage der Brücken
	Übertrag	—	83,6	7	
Leege Vorflut	Von der Langfelder Grenze durch die Rückforter Schleufe bis zur Weichsel bei Fort Kalkreuth	—	24,9	1	Aber den leegen Schlichtgeschworenen-graben im Zuge des Weges Großzünder-Käsemart.
				1	Aber den leegen Schlichtgeschworenen-graben am Lauentrug im Zuge des Weges Schmerblock-Kleinzünder.
				2	Aber die Schleusenkanäle im Deich beim Heringsfrug.
				1	Aber den Kanal von der Eselaake nach der Schleufe.
				1	Die Geschworenenbrücke am Scheerfrug.
				1	Im Zuge der Reichenberger Dorfstraße nach Weßlinken führend.
Südenvorflut	Von der Gabel am Scheerfrug bis zur Mottlau am Schleusenfrug . . . . .	—	6,3	1	Am Neuen Pfund.
				1	550 m östlich vom Neuen Pfund.
				1	Im Mittelwall zwischen hoher und Südenvorflut am Neuen Pfund.
				1	Im Mittelwall zwischen hoher und Südenvorflut am Schleusenfrug.
Radaune	Von der Eisenbahnbrücke in St. Albrecht bis zur Mottlau . . . . .	—	4,5	1	Bei Nobel (mit Ausnahme des Nobeler Teiles).
	Zusammen		119,3	19	

Anmerkung des Verfassers: Die Rosemoyke ist in dieser Zusammenstellung nicht mit aufgeführt.



# Kapitel VIII.

## Die Deich- und Entwässerungslasten im Danziger Werder vom Jahre 1407 bis 1907.



Um eine Übersicht über die Höhe der Lasten zu gewinnen, welche die Bewohner des Danziger Werders in früheren Jahrhunderten und auch in neuerer Zeit, zu Deich- und Entwässerungszwecken aufzubringen hatten, muß man zwei Gesichtspunkte dauernd im Auge behalten und zwar, daß erstens die Verteilung der Lasten auf die einzelnen Ortschaften sehr ungleichmäßig war und zweitens, daß sämtliche Arbeiten bis zum Jahre 1857 durch Scharwerk, d. h. durch selbst geleistete Hand- und Spanndienste, ausgeführt wurden. Daß in den letzten Jahrzehnten vor der Abschaffung der Scharwerksleistungen die Ortschaften häufig ihre Scharwerksarbeiten in Afford durch Unternehmer ausführen ließen, ist für die Beurteilung dieser Verhältnisse belanglos. Auch die Arbeitsstoffe zu den Uferbauten, wie Pfähle, Faschinen und dergleichen, sowie die Deichverteidigungsmaterialien und Geräte wurden von den Ortschaften in natura geliefert; lediglich größere Schleusenbauten wurden an Unternehmer vergeben. Ferner wurden bei der Räumung des Kladaufkanals, welche man, um das Stillstehen der Grebener Mühle auf eine möglichst kurze Zeit zu beschränken, mit einem großen Aufgebot von Menschen — bis zu tausend Mann — ausführte, zur Unterstützung der Scharwerksarbeiter manchmal fremde Arbeiter beschäftigt. Alle übrigen Arbeiten wurden mit eigenen Gespannen und Arbeitern gemacht. Über die Verteilung der Lasten auf die einzelnen Ortschaften ist bereits im Kapitel IV, welches von der Organisation des Deich- und Entwässerungswesens handelt, einiges gesagt.

Im Einzelnen lasteten auf den 16 Scharwerksdörfern:

1. Sämtliche Uferbauten von der Güttländer Fähre bis zur Gieselaake an der Grenze zwischen Weßlinden und Plehnendorf.
2. Die Unterhaltung und Verteidigung des größten Teiles der Deiche auf derselben Strecke.
3. Die alleinige Unterhaltung der Kladau.
4. Seit 1695 die Unterhaltung des Güttländer Hauptwalles. (Bis zu diesem Jahre hatte die Ortschaft Gütlland die Unterhaltung des Walles allein zu besorgen.)
5. Unterhaltung des größten Teiles der Mottlau.
6. Unterhaltung eines großen Teiles der hohen, leegen und Südenvorflut, der Rosewoyke, der Rückforter und der beiden Mottlauschleusen am Schleusenkrug.

Da Gemlik von der Unterhaltung der Kladau und des Güttländer Hauptwalles frei war und auch zu den Dammscharwerken nur mit einem Teile seines Areals herangezogen war, so verringerte sich bezüglich dieser Arbeiten die scharwerkspflichtige Fläche noch weiter.

Die höhijchen Dörfer hatten außer ihren Dammlößen im höhijchen Damm außerhalb Dirschau nur kleinere Binnengewässer, wie obere Mottlau, Gans usw. zu unterhalten.

Die Freidörfer hatten nur kurze Dammlöße zu unterhalten, zu Uferbauten nur bestimmte Materiallieferungen, Eiswachtendienste in beschränktem Maße und Anteile an der Unterhaltung der Mottlau und der Vorfluten.

Das Bauamt hatte nur Dammunterhaltung und Verteidigung mit Unterstützung der Stadt und einiger Ortschaften von der Höhe, sowie die Unterhaltung der kurzen Walddorfer Vorflut.

Der Rest der Werderortschaften, das heißt die adligen, städtischen und geistlichen Besitzungen wie Herrengrebin, Mönchengrebin, Quadendorf, Neunhuben, Hochzeit, Krampik hatten entweder gar keine wie Herrengrebin oder doch nur geringe Scharwerksdienste am Deich und an den Entwässerungsanstalten zu leisten.

Diese Verteilung der Lasten blieb im wesentlichen bis zum Jahre 1857 erhalten, abgesehen davon, daß durch die Totlegung der Weichsel von Plehnendorf bis Danzig nach dem Dünenbruch von Neufähr im Jahre 1840 das Bauamt von seinen Dammarbeiten so gut wie gänzlich frei wurde ohne dafür andere Lasten zu übernehmen. Aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts ist eine Zusammenstellung erhalten, welche die Belastung der 15 Scharwerksdörfer in Geld ausdrückt. Diese Übersicht ist im braunen Deichgeschworenenbuch des Deichamts auf Seite 572 enthalten. Sämtliche in demselben angeführten Ausgaben beziehen sich, abgesehen von einigen Posten für Rämmereischarwerksgelder und Wegeunterhaltung sowie Unterhaltung des Grebin'schen Waldzaunes, auf die Unterhaltung der Deiche und der Entwässerungsanlagen. Die Gesamtsumme beträgt nach der Zusammenstellung 82397 florin, davon entfallen etwa 70000 florin auf Unterhaltung der Deich- und Entwässerungsanlagen. Die Anzahl der scharwerkspflichtigen Huben für die 15 Scharwerksdörfer (Gemlik ist ausgenommen) beträgt nach einer Zusammenstellung vom 12. Oktober 1637 553½\*), dazu kommen 95½ freie Huben (Stadtarchiv VII 166 d). Die Anzahl der Scharwerkshuben scheint bei dieser Zusammenstellung aus einem nicht nachweisbaren Grunde außergewöhnlich eingeschränkt zu sein. Nach einer anderen Zusammenstellung (Braunes Deichgeschworenenbuch, Seite 324) haben die 15 Scharwerksdörfer 686½ Zinshuben, 72½ freie Huben; Gemlik wird mit 36 Zinshuben und 3 freien Huben

\*) Anmerkung des Verfassers: Diese Hubenzahl hat für die Kladauunterhaltung Gültigkeit.

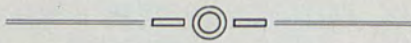
aufgeführt. Auf Seite 312 des braunen Deichgeschworenbuches werden 662½ Scharwerkshuben zur Herstellung des Grebener Waldzaunes, zu welchem nur 15 Dörfer verpflichtet waren, angeführt. Auf Seite 490 haben dagegen die 16 Dörfer, einschließlich Gemlitz, zusammen 686 Dammscharwerkshuben, davon entfallen nur 18 auf Gemlitz, so daß für die 15 Dörfer 668 Huben verbleiben. Bei dieser Zahl sind 25 freie Deichgeschworenhuben abgezogen. In einer Zusammenstellung vom Jahre 1846, bescheinigt durch den Kreislandrat von Pustar, werden 684 dammscharwerkspflichtige Hufen der 16 Dörfer angeführt. (Zu vergleichen Kapitel IV, Abschnitt A, welcher die Einteilung des Werders behandelt). Abgesehen von den geringen Abweichungen, welche durch das Wechseln der Freihuben für die Deichgeschwornen bedingt sein können, werden also für die 16 Scharwerksdörfer, wenn man von der aus dem Jahre 1637 stammenden Zusammenstellung abzieht, übereinstimmend 685 Scharwerkshuben angenommen. Da Gemlitz nur an den Dammscharwerken und auch nur mit einem Teile seiner Fläche beteiligt war, nicht aber an den übrigen Scharwerksleistungen, so verteilen sich die jährlich aufzubringenden 70 000 florin auf nur 15 Ortschaften mit etwa 660 Scharwerkshuben. Auf eine Hube entfällt also eine jährliche Last von  $\frac{70000}{660} =$  rund 106 florin. Nach einer Schätzung des Polizeipräsidenten Wessel in Danzig sank der Wert eines florin vom Jahre 1650 bis 1755 von 3 auf 1½ Mark; er hat also am Anfang des 18. Jahrhunderts wohl noch über 2 Mark betragen. Demnach wird man die Belastung für eine Hufe zu Deich- und Entwässerungszwecken nach dem Wert des heutigen Geldes wohl auf etwa 220 Mark schätzen können, was einer Belastung für ein Hektar von etwa 13 Mark entsprechen würde. Demgegenüber ergab eine genaue Statistik, welche das Danziger Deichamt im Jahre 1905 aufstellte, daß die gesamten Deich- und Entwässerungslasten des Jahres 1904 für das Deichverbandsgebiet, abgesehen von dem die Stadt Danzig und die Vordernehrung umfassenden 7 ten Bezirk, 279 825 M., bei einem Flächeninhalt von 32 010 Hektar betragen. Die durchschnittliche Belastung zu Deich- und Entwässerungszwecken betrug also im Jahre 1904  $\frac{279825}{32010} = 8,74$  M. für 1 Hektar. Danach würden die 15 Scharwerksdörfer heutzutage nur etwa  $\frac{2}{3}$  so hoch belastet sein wie vor zweihundert Jahren. Nachstehend sind die Lastenzusammenstellung aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts und die Übersichten der Scharwerks- und Freihuben der 15 bezüglich 16 Scharwerksdörfer abgedruckt.

### Zusammenstellung der Belastung der Scharwerksdörfer aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts.

(Braunes Deichgeschworenbuch, Teil I, Seite 572—577.)

Spezifikation der Werderischen Huben wie viel eine Scharwerkshube an Ungelder das Jahr über ihnen zu stehen kommt.	
Der erste Punkt ist die Mladau dieselbige müssen die 15 Scharwerksdörfer mit Mist alle Jahr versehen, und kommt ihnen selbiger dass Jahr über zu unterhalten . . . . .	297 fl.
Auf die Wallungen der Mladau zu unterhalten und bey großem Wasser im Winter, wie auch im Vorjahr die Ausbrüche wieder zu fangen und dicke zu machen . . . . .	607 „
Dito die Mladau das Jahr 2 mahl zu krauden . . . . .	150 „
Noch vor Holz Pfahle und Diehlen bey der Mladau zu den Brüchen . . . . .	32 „
Noch hat der Haupt Wall hinter Gütlland denen 15 Scharwerks Dörfern Anno 1695 denselben zu repariren und zurechte zu machen gekostet . . . . .	4000 „
Den Haupt Wall alle Jahr zu unterhalten wie auch mit Mist und Pfahle zu versehen, daß Jahr einmal zu krauden, worfür . . . . .	350 „
Die Mottlau von Kriefsohl biß Grebin daß Jahr 2 mahl zu krauden . . . . .	466 „
Und dieweil selbige Mottlau ganz dicke zu ist, und sehr nöthig zu graben, wie auch das Jahr ganz trucken gewesen, und einzige Dörfer Schade dadurch leyden, weil diejenigen Dörfer, darinnen sehr schwach seyn, und er nicht graben können, wie wohls doch wird geschehen müssen, und ihnen ein vieles kosten wird, so kommt die Mottlau nieder Grebin, soweit als die Werderischen pflegen zu krauden, das Jahr 2mahl thut . . . . .	1604 „
Noch für ein Loß in der Mottlau zahlen sie alle Jahr . . . . .	54 „
Den Grebinschen Wald Zaun daß Jahr zu unterhalten . . . . .	470 „
Dito vor den Mist nach dem Tamm alle Jahr hinzuführen . . . . .	390 „
Dito vor Pfahl Holz, Dielen, wie auch die Handt-Kamme nebenst deren hartpfahlen, an Ort und stelle zu schaffen . . . . .	459 „
Dito die gefährlichen Eißwachten, wann selbige in einem Jahr 2 oder 3 mahl geschehen, kommt ihnen auf . . . . .	200 „
Dito vor die Wagen an Orth und stelle zu schaffen, damit sie in der Noth können gebraucht werden	250 „
Den Tamm zu repariren nebst allen Häubtern, mit strauch zu belegen, und Pfahle zu schlagen, wie auch zu bekrauden kommt ihnen alle Jahr . . . . .	36000 „
Dito daß Jahr 2 mahl die Landtwege zu machen . . . . .	1610 „
Dito den Bruchweg daß Jahr 2 mahl bißweilen 3 mahl zu machen, dafür . . . . .	1005 „
Die Feldtwege alle Jahr 2 mahl zu machen . . . . .	995 „
Daß über Zulage zu den Brücken, und Werderischen im Kosten . . . . .	1500 „
Auf der Cämmerey an Osterscharwerksgeldt von der Hube 12 f thut ohngefähr . . . . .	7416 „
Noch auf die Cämmerey an Neu Jahrs Scharwerks Geldt von der Hube 6 f thut . . . . .	3708 „
An Holz und Haber Geldt alle Jahr von der Hube 38 gl. . . . .	782 „
Dem Bischof alle Jahr von der Hube 5 gl. thut . . . . .	100 „
Dito dem Hof Grebin das Lege Land zu bewallen und den Wall zu unterhalten wofür alle Jahr	200 „
Dito den Ziegen Graben daß Jahr 2 mahl 3 oder auch 4 mahl vom Hauptwall bis nach Grebin in die Mottlau zu graben, wiewohl selbiger dieses Jahr meistens ist gegraben worden, ihnen gekostet	1050 „
Noch den Ziegen Graben daß Jahr 2 mahl zu krauden . . . . .	200 „

Dito vorlängst den Ziegengraben einen Wall zu halten, und wenn selbiger nur unterhalten wird, kostet ihnen alle Jahr . . . . .	300 fl.
Dito die vielfältigen Graben in dem Werder, wegen des sehr niedrigen Landes, so zu rechnen wenn ein Stück Land 10 Morgen inhält, ein Graben muß gehalten werden von 300 Rutten und für 1 Rute 6 gl. zu graben, und solches alle 3 oder 4 Jahr geschieht, also man wohl ersehen kann, was eine Hube kostet, die Graben zu unterhalten hat, daß also die meisten so viel nicht erwerben können als ihnen daß Graben kostet, und wenn solche Graben nicht richtig sind, selbiges Land nicht wohl kann gebraucht werden wir dann auch die viel und schweren Wassergänge auf oder 400 Rutten müssen abgeführt und gefradet werden wovo die Höhe gar wenig weiß . . . . .	
Dito vor die Vorfluchten alle Jahr 2 mal zu frauden . . . . .	1338 „
Dito die Vorfluchten zu wallen . . . . .	1500 „
Dito wann die Vorfluchten gegraben werden, kommt ihnen auf . . . . .	7359 „
Nebst die schweren vielfältigen Brücken, welche über die Vorfluchten müßen gebauet werden, neue zu unterhalten alle Jahr . . . . .	250 „
Ebenfalls die vielen Schleusen, welche in allen Dörfern befindlich seyn zu unterhalten kommt Jhn wie alle Jahr auf . . . . .	980 „
Die Roszewoytke daß Jahr 2 mahl zu frauden, Item den Roszewoytken Tam zu repariren und zu unterhalten alle Jahr . . . . .	245 „
Noch die schwarze Laake daß Jahr 2 mal zu frauden dafür . . . . .	250 „
Dito die Wassergänge und Graben das Jahr 1 mahl zu frauden, kommt ihnen auf . . . . .	2000 „
Noch haben die 15 Scharwerksdörfer 14 Wasser Mühlen zu Bauen und zu unterhalten, und weil selbige ihnen ein vieles Kosten, sie mit 300 fl nicht können unterhalten werden, thut also alle Jahr . . . . .	4200 „
Summa daß Werder giebt Jährlich an Geldt . . . . .	82397 fl.



**Zusammenstellung der Scharwerks- und Freihuben der 15 Scharwerksdörfer aus dem Jahre 1637.**

(Stadtarchiv VII 166 d.)

Anno 1637 den 12. Oktober haben die Werderschen zusammengelegt von jeder Scharwerkshube 75 gr. wie hier unten zu sehen. (Vermutlich zur Kladaugrabung.)

Güttland von 37 $\frac{1}{2}$  Scharwerkshuben, 2 $\frac{1}{2}$  Freihuben. Krieffohl von 19 Sch. H., 11 Fr. H. Stüblow von 35 $\frac{1}{2}$  Sch. H., 17 $\frac{1}{2}$  Fr. H. Osterwick von 25 $\frac{1}{2}$  Sch. H., 3 Fr. H. Zuchdam von 36 Sch. H., 4 Fr. H. Woffitz von 41 $\frac{1}{2}$  Sch. H., 4 Fr. H. Langfeldt von 14 $\frac{1}{2}$  Sch. H., 12 Fr. H. Trutenow von 35 $\frac{1}{2}$  Sch. H., 4 $\frac{1}{2}$  Fr. H. Groß Zinder von 69 Sch. H., 8 Fr. H. Lettschau von 51 Sch. H., 6 Fr. H. Raesemarf von 30 Sch. H., 5 Fr. H. Klein Zinder von 36 Sch. H., 4 Fr. H. Herzberg von 42 $\frac{1}{2}$  Sch. H., 2 $\frac{1}{2}$  Fr. H. Woglaff von 42 Sch. H., 6 Fr. H. Gottswaldt von 38 Sch. H., 5 $\frac{1}{2}$  Fr. H. Summa 553 $\frac{1}{2}$  Scharwerkshuben, 95 $\frac{1}{2}$  Freihuben.



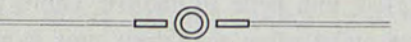
**Scharwerkshuben der 15 Scharwerksdörfer für die Unterhaltung des Grebin'schen Waldzaunes**

welcher im Jahre 1610 durch den geschworenen Landmesser Petrus Krüger ausgemessen wurde.

Ausgezogen aus dem grünen Buch durch den werderischen Amtschreiber Remus.

(Braunes Deichgeschworenbuch Seite 312.)

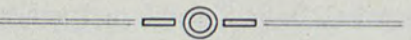
Stüblau hat 53 Scharwerkshuben. Osterwick 25 $\frac{1}{2}$  Sch. H. Zuchdamm 36 Sch. H. Woffitz 41 $\frac{1}{2}$  Sch. H. Langenfeld 23 $\frac{1}{2}$  Sch. H. Trutenau 36 $\frac{1}{2}$  Sch. H. Groß Zinder 69 Sch. H. Lettschau 51 Sch. H. Raesemarf 36 $\frac{1}{2}$  Sch. H. Klein Zinder 36 Sch. H. Herzberg 48 Sch. H. Woglaff 50 Sch. H. Gottswalde 47 Sch. H. Güttland 42 Sch. H. Krieffohl 27 Sch. H. Summa 662 $\frac{1}{2}$  Scharwerkshuben.



**Hubenzahl, wieviel nämlich ein jedes Dorf im Stüblauischen Werder zinsbare und freie Huben habe.**

(Braunes Deichgeschworenenbuch des Deichamts, Seite 324)

1. Kößlin und Güttland 42 Zinshuben, 5 freie Huben. 2. Krieffohl und Freywalde 27 Z. H., 3 Fr. H. 3. Stüblau 53 Z. H., 6 Fr. H. 4. Osterwick 25 $\frac{1}{2}$  Z. H., 3 Fr. H. 5. Zuchdamm 36 Z. H., 4 Fr. H. 6. Woffitz 41 $\frac{1}{2}$  Z. H., 4 Fr. H. 7. Gömlitz 36 Z. H., 3 Fr. H. 8. Langfeld 23 $\frac{1}{2}$  Z. H., 3 Fr. H. 9. Truttau 36 $\frac{1}{2}$  Z. H., 4 $\frac{1}{2}$  Fr. H. 10. Groß Zinder 69 Z. H., 8 Fr. H. 11. Lättschau 51 Z. H., 6 Fr. H. 12. Raesemarf 36 $\frac{1}{2}$  Z. H., 6 Fr. H. 13. Klein Zinder 36 Z. H., 4 Fr. H. 14. Herzenberg 47 Z. H., 5 Fr. H. 15. Woglaff 50 Z. H., 6 Fr. H. 16. Gottswald 46 Z. H., 5 Fr. H. Summa 686 $\frac{1}{2}$  Zinshuben, 72 $\frac{1}{2}$  freie Huben.





Die höhischen und Freidörfer sowie das Bauamt waren bis zum Jahre 1857 bei weitem geringer belastet. Allerdings hatten sie mit der Unterhaltung ihrer eigenen Gemarkungsentwässerung mehr zu tun, wie die höher gelegenen Scharwerksdörfer. Über die Kosten der Unterhaltung der kleineren Vorfluten, besonders auch im leeren Revier, welche von den Scharwerks- und Freidörfern gemeinsam unterhalten wurden, ist weiter unten näheres gesagt. Betreffend den Einfluß des Scharwerksystems auf den Betrieb der Landwirtschaft im Werder ist im allgemeinen zu sagen, daß die monatelange Abwesenheit von Arbeitern und Pferden von den Grundstücken der Bewirtschaftung des letzteren naturgemäß außerordentlich nachteilig war. Noch jetzt erzählen alte Deichgenossen, daß nach ihrer Erinnerung in früherer Zeit von der Saatzeit bis zur Heuernte die gesamten brauchbaren Pferde und Menschen an den Dämmen und Ufern arbeiteten. Wie in dem Abschnitt, welcher die Deichunterhaltung behandelt, ausgeführt ist, hatte jede Scharwerkshube der Scharwerksdörfer ein  $11\frac{2}{7}$  Ruten oder 50 m langes Stück Deich zu unterhalten. Für ein 4 Hufen großes Grundstück ergibt sich also eine Gesamtunterhaltungsstrecke von etwa 200 m. Wenn nun bei schweren Eisgängen von der Deichböschung auf 1 m Länge durchschnittlich auch nur 5 Kubikmeter Boden weggeschlagen waren, was noch keine sehr schwere Beschädigung des Deiches wäre und sicher recht häufig vorgekommen ist, so würde zur Beseitigung dieses Schadens ein 4 Hufen großes Grundstück in einer Frühjahrsbauperiode 1000 Kubikmeter Boden, also etwa ebensoviele 4spännige Fuhrn zu leisten gehabt haben. Rechnet man nun, daß das Grundstück drei Viergespanne Pferde stellen konnte mit halbwüchsigen Knechten als Kutschern und 4 Arbeitern, vielleicht zum Teil erwachsenen Söhnen, zum Auf- und Abladen des Bodens, so werden diese 7 Menschen und 12 Pferde täglich kaum mehr wie 45 Fuhrn, also die gleiche Anzahl Kubikmeter geleistet haben. Daraus würde allein für die Deichunterhaltungsarbeiten sich eine Gesamtarbeitszeit von etwa  $3\frac{1}{2}$  Wochen ergeben, während welcher das Grundstück vollständig von menschlichen und tierischen Arbeitskräften entblößt war. Nun werden sowohl viele Grundstücke überhaupt nicht soviel Arbeitskräfte haben stellen können, als auch werden häufig erheblich größere Erdarbeiten zu bewältigen gewesen sein, wodurch sich eine Verlängerung der Arbeitszeit ergeben hätte. Daß infolgedessen von einer gründlichen Brachung in dieser Zeit oder überhaupt von einer intensiven Wirtschaftsweise keine Rede sein konnte, daß aber vielmehr die Scharwerkslast zum Halten eines unverhältnismäßig großen, die nutzbringende Viehhaltung einschränkenden Pferdebestandes führen mußte, liegt auf der Hand, und man wird vielleicht nicht fehl gehen, wenn man die den Werderbewohnern in früherer Zeit so häufig vorgeworfene, unzeitgemäße und nachlässige Wirtschaftsweise wenigstens teilweise auf das Konto der Scharwerkspflichten setzt. Die ohnehin schon großen Lasten wurden in Fällen von Deichbrüchen ganz enorm gesteigert. Beispielsweise kostete die Schließung des Leskauer Bruches vom Jahre 1657, welcher erst 1662 geschlossen werden konnte, nach einer im Danziger Stadtarchiv enthaltenen Angabe allein an barem Gelde 83360 florin, nach heutigem Geldeswert nach der Schätzung des Polizeipräsidenten Wessel etwa eine Viertelmillion Mark. Der Langfelder Deichbruch vom Jahre 1674 kostete den Werderschen nach der Angabe von Vircho (Deich- und Schlickrechte, Seite 249) etwa 113 florin für jede Hube, das macht nach heutigem Gelde 339 Mark, also für jeden Hektar 20 Mark. Die Scharwerkslasten waren dabei ganz unerträglich. Zur Herstellung des Jangdammes mußten von je 4 Hufen ein Mann gestellt werden, nachher von je 8 Hufen ein Mann. Allerdings wurden diese Lasten auf breitere Schultern gelegt. Sowohl zur Schließung des Langfelder wie auch des Leskauischen Bruches wurden die höhischen und die Freidörfer, sowie auch, wenigstens bei letzterem, die Mehringschen mit zu den Arbeiten herangezogen. Faschinen wurden aus der Mehrung und aus den Strauchkämpfen an der Weichsel mit Genehmigung des Magistrats und des polnischen Königs geholt. In solchen Fällen griff sogar der Rat ausnahmsweise helfend ein; wie Vircho sagt, tat er den unglücklichen Leuten großen Zuschub mit Mannschaft, Holz, Bohlen, Strauch und Gerätschaft. Offenbar fürchtete der Rat, daß die Werderschen, durch die äußerste Not getrieben, wie sie es schon im 16. Jahrhundert getan hatten, ortschaftsweise auswandern könnten. Für das 18. Jahrhundert ist bereits im Vorhergehenden eine Lastenzusammenstellung, welche aus der damaligen Zeit stammt, wörtlich wiedergegeben. Noch schlimmer wurde es im 19. Jahrhundert. Gleich zu Anfang desselben, im Jahre 1814, mußte das durch die Kriege bis aufs Blut ausgefogene Werder die Durchstechungen des Weichseldeichs schließen, welche während der Belagerung gemacht worden waren. Dann kam das Unglücksjahr 1829, in welchem zwei große Weichseldurchbrüche und außerdem Ausbrüche fast sämtlicher Binnengewässer eintraten. Obwohl, wenigstens im Unter- und Mittelwerder, fast sämtliches Vieh und sämtliche Pferde ertrunken waren, mußten die Werderschen allein über 600000 Erdfuhrn zur Schließung der Weichseldeichbrüche bewältigen, das machte auf die Hufe fast 500 Fuhrn, so daß ein normales, 4 Hufen großes Werdergrundstück 2000 Fuhrn in einem Jahre allein zur Schließung dieser Brüche zu leisten hatte. Zur Schließung der Mladaubrüche waren 11400 Erdfuhrn nötig. Außerdem mußten sämtliche Vorfluten gegraben und viele Brücken, Schleusen und Schöpfwerke wiederhergestellt werden. Ganz schlimm waren dann die Jahrzehnte, in welchen nach dem Dünendurchbruch von Neufähr im Jahre 1840 sich die Stromsohle der Mündungstrecke so vertiefte, daß die jährlichen Kosten für Deich- und Uferbauten allein auf dieser Strecke gemäß einem Berichte des Deichgeschworenenkollegiums vom 7. Dezember 1846 (Akten des Deichgeschworenenkollegiums 402) auf 100 Taler für jede Hufe, also auf etwa 18 Mark für ein Hektar anwuchsen. Der Deichbruch vom Jahre 1855 verursachte dem Werder Kosten in Höhe von etwa 75000 Talern, davon wurden 24000 Taler im Wege der Exekution eingetrieben. Der Kreislandrat schätzte die Gesamtlasten für eine Hufe im Jahre 1856 auf 150 Taler also 450 Mark, das würde für ein Hektar ungefähr 26 Mark betragen. Außer der oben näher besprochenen Lastenzusammenstellung für die Scharwerksdörfer, welche aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammt, sind weitere Angaben für die jährlichen Gesamtleistungen der Werderschen vor dem Jahre 1857 nicht nachweisbar. Lediglich die Deichgeschworenenrechnungen sind vom Jahre 1633 an, wenigstens teilweise, im Danziger Stadtarchiv und im Danziger Deichamt erhalten. Diese Deichgeschworenenrechnungen geben aber insofern keinen erschöpfenden Aufschluß, weil sie nur die geringen in barem Gelde zu leistenden Ausgaben enthalten. Über die Scharwerksarbeiten wurden scheinbar keine Nachweise geführt oder wenigstens nicht solche, denen ein bleibender Wert beigemessen wurde. Wenn man die Deichgeschworenenrechnungen durchsieht, so findet man, daß dieselben zum größten Teil Verwaltungskosten betreffen. Nur ausnahmsweise sind Ausgaben für gelegentliche Beschäftigung von fremden Tagelöhnern oder Kosten für kleine Posten Holz oder schließlich für Wolfsjagden angeführt. Erst vom Jahre 1857, als nach der Organisierung des Danziger Deichverbandes die Scharwerke aufhörten, beginnt eine reguläre Rechnungsführung. Die Schlußsummen der noch erhaltenen Deichgeschworenenrechnungen vom Jahre 1633 an und die Gesamtausgaben des Deichverbandes vom Jahre 1857 bis 1905 sind nachstehend zusammengestellt:

**Ausgaben der Schaarwerksdörfer an baarem Gelde in den Jahren 1633—1856.**

(Aus den Leichgeschworenrechnungen des Danziger Stadtarchivs und des Deichamts zusammengestellt.)

Jahr	Gesamt- ausgaben	Ausgaben für die Kladau (außer den Ausgaben der Nachbarpalte)	Bemerkungen	Jahr	Gesamt- ausgaben	Ausgaben für die Kladau (außer den Ausgaben der Nachbarpalte)	Bemerkungen
1633	1584 florin		Weist Reisekosten für die Leich- geschworenen, darunter 455 florin für Wolfsjagden.				Pfingstgebühr. Dazu ein Ochs im Wert von 150 florin. Dem Herrn Amtschreiber sein Gebühr 60 fl. Dem Werderischen Landreiter sein Gebühr 15 fl. Dem Wer- derischen Landboten 15 fl., vor die Rechnungen zu machen und ins Reine zu schreiben 3 florin. In der Werderischen Rechnung ver- unfastet mit den Schulzen und Ratleuten 440 florin.
1636	1261 "		Darunter Beträge für Wolfs- jagden.				
1638	3779 "		Darunter Kladaugrabung 875 florin.				
1639	2769 "						
1640	2725 "						
1641	2347 "						
1642	2444 "						
1643	2128 "			1762	1618 florin		
1644	2732 "			1763	1704 "		Darunter 37 florin für Wolfs- jagden.
1645	1750 "	932 florin (ohne was die Werderischen mit ihrem Volk gearbeitet)		1764	3295 "		Die üblichen Abgaben an den Danziger Bürgermeister.
1647	1598 "			1767	3248 "		Die üblichen Abgaben an den Bürgermeister, ferner 400 florin verunfastet mit denen Pferden in drei Tagen, da alle Schulzen und Ratleute sowohl freye als unfreye zusammen gekommen sind.
1648	2231 "						
1649	1842 "			1769	3118 "		Werderrechnung wie im Jahre 1767.
1650	1667 "			1770/71	3248 "		
1651	3198 "			1776/77	3248 "		
1652	3011 "			1778/79	2422 "		In diesen Jahren fängt die Rechnung nach Thalern, anstatt wie bisher nach florin an.
1653/54	2671 "			1779/80	4504 "		
1659/60	2913 "			1780/81	4059 "		
1660/61	833 "			1781/82	3630 "		
1662/63	1085 "			1782/83	3665 "		
1664	3121 "			1783	1947 "		Darunter 300 Thaler als „Douceur“ dem Herrn Bürgermeister.
1665	1974 "				für Eißwache		
1666	1511 "			1783/84	3748 Thaler		
1669	1377 "			1784	1277 "		
1673	660 "				für Eißwache		
1674	1026 "			1784/85	4428 Thaler		
1675	1630 "			1785/86	3959 "	658 Thaler	
1676	1307 "			1787	1664 "	1469 "	Die Schleusenfathe an der Nied- wand wurde neu gebaut.
1678	1520 "			1788	3422 "	514 "	
1679	1375 "			1789	3983 "	662 "	Außerdem 172 Thaler für die Mottlau.
1681	2430 "						
1682	1448 "			1820/21	2980 "	403 "	
1683	1846 "			1821/22	3108 "	391 "	
1684	1563 "			1823	729 "	100 "	
1685	1548 "			1824	582 "	16 "	Die Reisekosten der Leich- geschworenen betragen da- von 300 Thaler.
1703/04	1791 "						
1706	1844 "			1848	2316 "	748 "	
1723	1878 "			1849	2890 "	57 "	
1725	2608 "			1850	3108 "	346 "	
1732	2832 "			1851	1976 "	137 "	
1738	2465 "		Davon dem Danziger Bürger- meister 350 florin Jahres- pflicht und je 30 florin Weihnachts-, Oftern- und Pfingstgebühr.	1852	2083 "	66 "	
	1037 "			1853	4042 "	353 "	
	Nachtrag im Winter erhoben			1854	23886 "	109 "	
1741	2205 florin		Davon dem Danziger Bürger- meister 400 florin Jahres- gebühr und je 30 florin Weihnachts-, Ofter- und	1855	46992 "	759 "	
				1856	5361 "	205 "	



**Die Ausgaben des Deichverbandes für das Danziger Werder in den Jahren 1857—1889.**

Jahr	Betrag	Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
1858	56 908 Thaler 17 Sgr. — Pf.	1870	95 141 Thaler 24 Sgr. 04 Pf.	1882/83	159 498,06 Mark
1859	59 378 " 07 " 04 "	1871	90 397 " 26 " 07 "	1883/84	202 017,29 "
1860	79 943 " 10 " — "	1872	59 542 " — " 04 "	1884/85	284 768,89 "
1861	48 313 " 16 " 09 "	1873	84 393 " 08 " 09 "	1885/86	295 712,17 "
1862	43 171 " 10 " 10 "	1874	50 993 " 04 " 10 "	1886/87	385 062,69 "
1863	51 598 " 28 " 11 "	1875	158 114,72 Mark	1887/88	259 831,96 "
1864	49 896 " 14 " 03 "	1876	181 390,05 "	1888/89	929 290,92 "
1865	51 708 " — " 11 "	1.I.1877 bis 31.III.1878	286 888,66 "	In dieser Summe steckt ein Staatsdarlehn von 500 000 Mark. Davon sind durch Kabinettsordre vom 25. 2. 1891 200 000 Mark, durch Kabinettsordre vom 16. 7. 1906 300 000 Mark erlassen.	
1866	58 628 " 09 " 06 "	1878/79	160 982,94 "		
1867	55 754 " 10 " 10 "	1879/80	151 877,69 "		
1868	54 722 " 01 " 05 "	1880/81	155 697,74 "		
1869	50 640 " 25 " 06 "	1881/82	183 663,03 "	1. IV. 1889 bis 1. VII. 1889	11 168,31 Mark

**Ausgaben des Danziger Deichverbandes in den Jahren 1889—1896.**

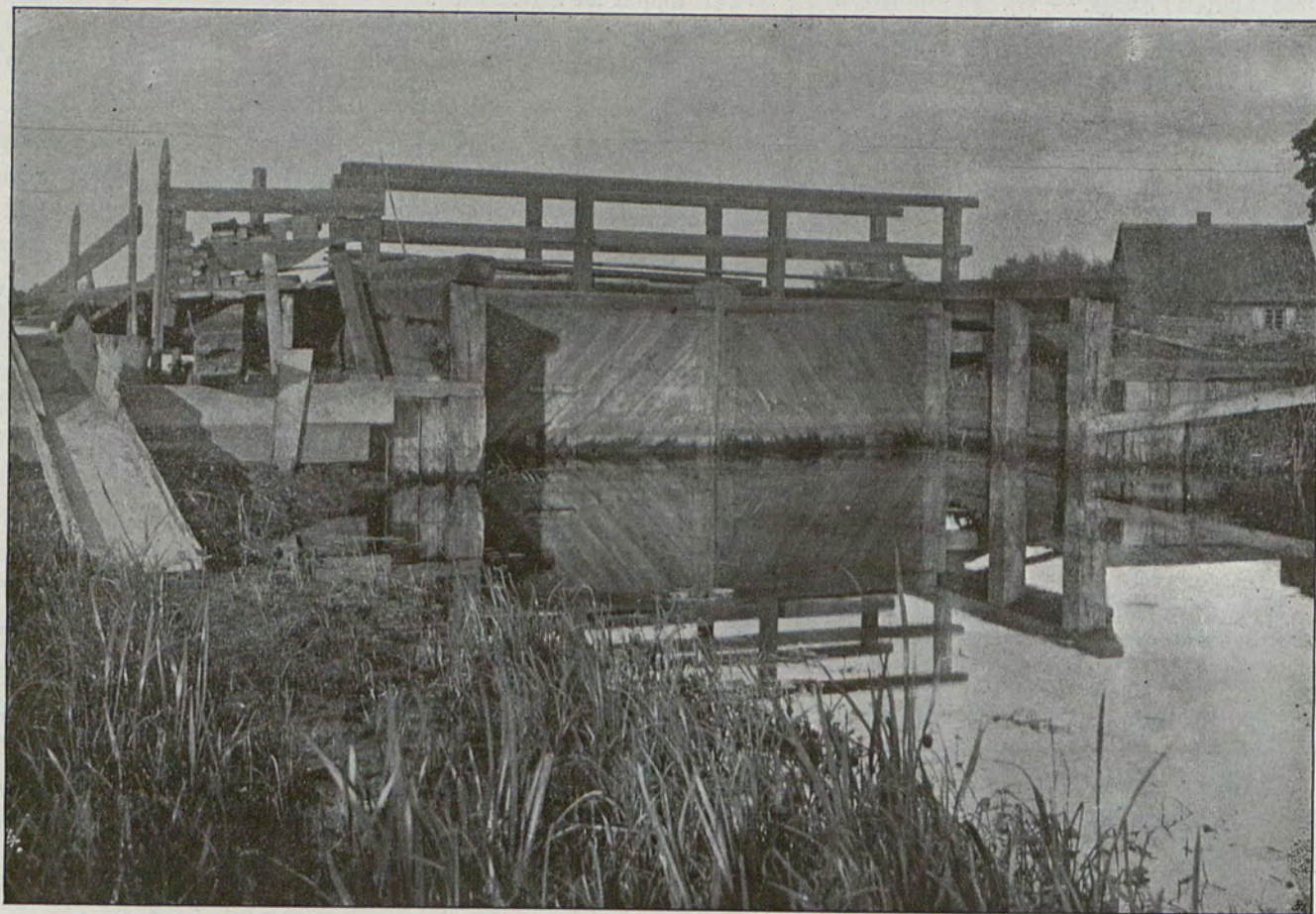
Jahr	Ausgaben der Deichkasse	Ausgaben der Entwässerungskasse	Jahr	Ausgaben der Deichkasse	Ausgaben der Entwässerungskasse
2. VII. 1889 bis 1. IV. 1890	344 674,69 Mark <small>(350 000 M. wurden als Darlehn von der Preussischen Bodenkredit-Aktiengesellschaft aufgenommen.)</small>	76 004,47 Mark	1891/92	284 973,83 Mark <small>(Von hier an beginnt die Verzinsung eines ratenweise aufgenommenen Staatsdarlehns von rd. 1 750 000 M. für den Weichseldurchstich Siedlersfähre—Dittsee.)</small>	180 562,18 Mark <small>(Davon 86 000 M. als Darlehn von der Preuss. Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft für die Radauneregulierung.)</small>
1890/91	283 370,18 Mark	300 281,91 Mark <small>(Davon sind 100 000 M. Staatsdarlehn für die Radauneregulierung. Diese Schuld wurde durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. 7. 06 erlassen.)</small>	1892/93	195 041,68 Mark	122 263,81 Mark
			1893/94	181 223,27 "	63 951,10 "
			1894/95	257 503,45 "	54 549,61 "
			1895/96	272 619,49 "	63 903,47 "

**Ausgaben des Danziger Deichverbandes in den Jahren 1896—1905.**

Jahr	Ausgaben der Deichkasse I	Ausgaben der Entwässerungskasse	Ausgaben der Deichkasse II. <small>(Diese dient lediglich der von sämtlichen Ortschaften des Deichverbandes, ausgenommen die Neue Binnenehrung aufzubringenden Verzinsung des im Jahre 1890 aufgenommenen Darlehns von 350 000 Mark.)</small>
1896/97	143 415,10 M.	143 646,19 Mark	14 583,34 Mark
1897/98	134 097,47 "	152 045,47 "	14 583,34 "
1898/99	165 359,99 "	159 414,38 "	14 583,34 "
1899/1900	299 221,06 "	63 080,52 "	14 583,34 "
1900/01	240 079,04 "	54 018,— "	14 583,34 "
1901	410 409,93 " Davon 59 277,— M. Beitrag zur Regulierung Gemliß-Pieckel	141 807,80 "	14 583,34 "
1902	749 695,58 " " 438 160,41 " " " " " " " "	98 529,15 "	14 583,34 "
1903	542 509,73 " " 177 500,— " " " " " " " "	98 606,78 "	14 583,34 "
1904	820 344,86 " " 406 193,— " " " " " " " "	109 761,40 "	14 583,34 "
1905	812 662,09 " " 267 271,— " " " " " " " "	85 879,57 "	14 583,34 "
1906	267 066,78 " " 17 257,— " " " " " " " "	46 059,79 "	14 583,34 "

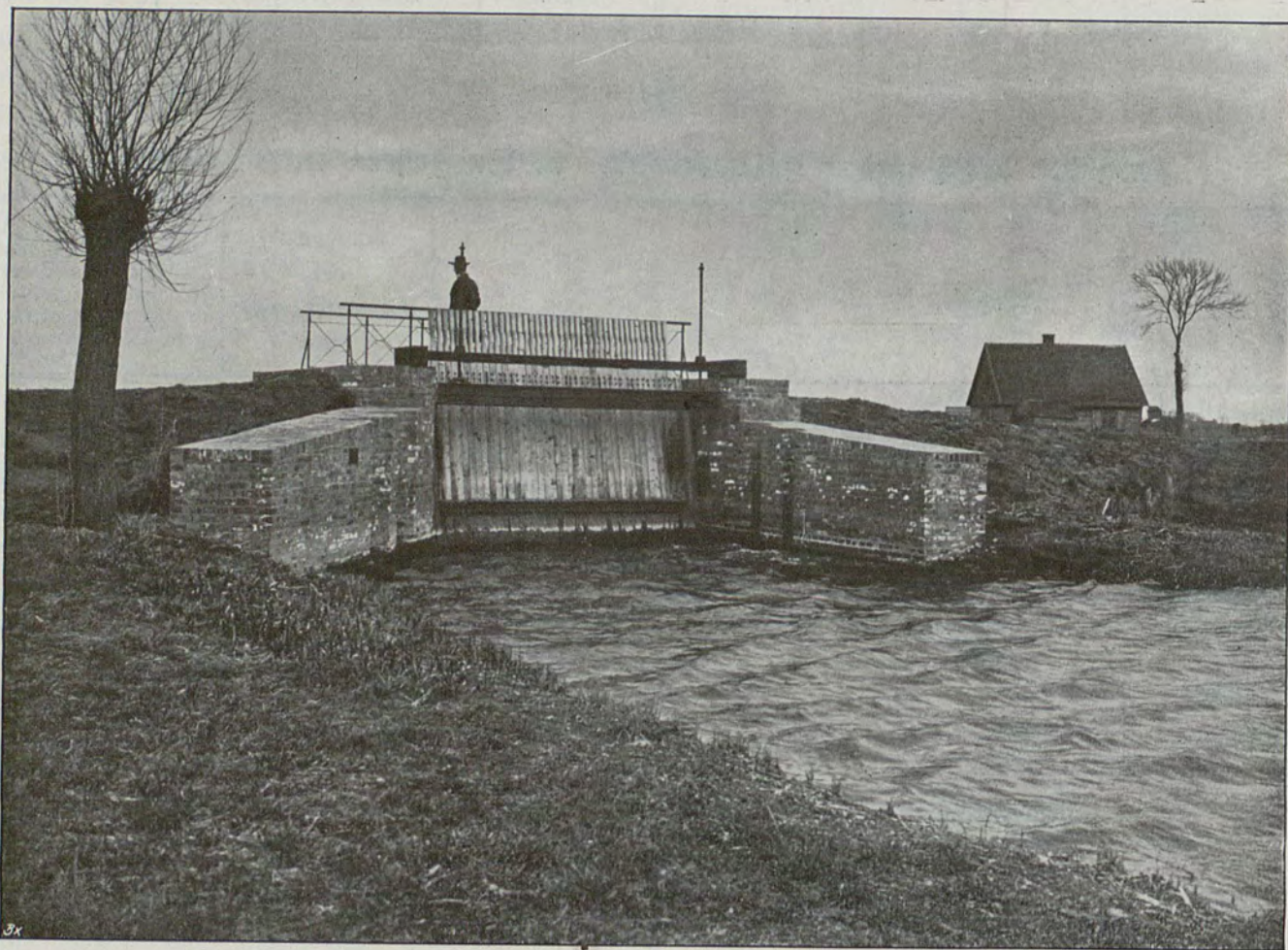
Bemerkung: Die Beiträge zur Regulierung Gemliß-Pieckel in den Jahren 1901—1906 wurden durch folgende Anleihen gedeckt:  
 • 361 000 M. bei der Preuss. Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft im Jahre 1902,  
 • 490 000 " " " Schlesischen Boden-Kredit-Aktien-Bank im Jahre 1903,  
 • 200 000 " " " derselben im Jahre 1904,  
 • 150 000 " " " " " " 1905.

Über die Unterhaltungslasten für die Vorfluten sind aus früheren Jahrhunderten nur einzelne Nachrichten erhalten. Die Instandsetzung der tauben Vorflut, der Gfelaake und des Südereviers nach den Überschwemmungsjahren 1540—1550 kostete die Oberdörfer nach ihrer Angabe 4300 florin (Danziger Stadtarchiv A 3, S. 197, Braunes Deichgeschworenenbuch, Seite 238) also nach heutigem Geldeswert etwa 38700 Mark. Die Mottlauschleuse am Süderevier kostete im Jahre 1571 in die Tausend florin, nach



Die im Jahre 1905 abgebrochene hölzerne Schleuse an der Mündung der hohen Vorflut in die Mottlau.  
Links die neue Schleuse im Bau.

heutigem Geld etwa 9000 Mark. (Rotes Deichgeschworenenbuch Seite 190.) Im Jahre 1651 bauten die Schlickgeschworenen des Niederquartiers im Stüblauischen Werder als Jakob Volten zum Reichenberge, Karsten Barent zum großen Zünder, Willem Janzen von Schmerblock, Beliß Kuhl zu Weßlinke und Marten Fischer zum Gottswalde die Schleuse



Die aus Nadeln zusammengesetzte Siebklappe mit horizontaler Drehachse an der Ausmündung der hohen Vorflut in die Mottlau,  
erbaut in den Jahren 1904/05.

an der Mottlau auf der hohen Vorflucht mit dem Zimmermann, Meister Dircken, welches sich betrifft, obwohl der Boden beliegen geblieben, in alles Arbeitslohn, dem Zimmermann, Holz und auch den Grabern in Summe aller Unkosten auf 2241 florin 20 Groschen. (Danziger Stadtarchiv A 10, S. 192.) Nach heutigem Geldeswert würde das betragen etwa 6700 Mark. Wenn man berücksichtigt, daß der Boden d. h. die Fundierung nicht erneuert wurde, so müssen die damaligen Baukosten für diese hölzerne Schleuse sehr hoch erscheinen. Es sei an dieser Stelle zum Vergleiche angeführt, daß die in den Jahren 1904/05 erbaute massive Aus- und Einlaßschleuse am Schleusenkrüge, trotz der Herstellung eines massiven Schleusenbodens auf Rammpfählen, massiver Schleusenmauern und solidester Ausführung nur etwa 15000 Mark kostete.

Die Schlickgeschworenenrechnung für das Jahr 1683 schließt ab mit 1803 florin, von jeder Hube wurden gezahlt 6 florin, nach heutigem Geldeswert etwa 15 Mark. Im Jahre 1685 wurden sogar nur 606 florin verausgabt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß diese Ausgaben in keiner Weise ein Bild von den Gesamtleistungen der Ortschaften gaben, da sämtliche Räumungs- und Krautungsarbeiten an den Vorfluten durch Scharwerk ausgeführt wurden. Aus dem Jahre 1784 ist in den Akten des Schlickgeschworenenkollegiums des Niederreviers eine Jahresrechnung erhalten, welche mit Notaten für die einzelnen Ausgabepositionen versehen ist. Durch die Revisionsbemerkungen wurde den Schlickgeschworenen nachgewiesen, daß sie den größten Teil der Ausgaben erdichtet hatten und für das hohe, leege und Siedenrevier 1035 Rthr. in ihre Tasche gesteckt hatten. Nach der Schlickgeschworenenrechnung, welche den Zeitraum vom 26. Oktober 1826 bis zum 30. Oktober 1827 umfaßt, wurden in dieser Zeit verausgabt für das hohe Revier 76 Taler, für das Siedenrevier 71 und für das leege Revier 185 Taler. Diese außerordentlich geringen Summen gestatten einen Rückschluß auf die zu damaliger Zeit herrschende außerordentliche Armut. Als größere Ausgabe kamen in diesem Jahre dazu die Herstellungskosten für den Neubau der Rückforter Schleuse mit 1805 Talern, sodaß die Gesamtausgaben des Schlickverbandes für die Vorfluten an barem Gelde in diesem Jahre 2139 Taler betragen. Die Schlickgeschworenenrechnung für das Jahr 1836 schloß für das Hohe, Sieden und leege Revier ab mit 74, 67 und 147 Talern; für das Jahr 1837 mit 105, 600 und 287 Talern; für das Jahr 1838 mit 703, 101, 131 Talern; für das Jahr 1839 mit 85, 94, 110 Talern; für das Jahr 1840 mit 55, 54, 139 Talern; für das Jahr 1841 mit 53, 54, 140 Talern; für das Jahr 1842 mit 52, 63, 281 Talern; für das Jahr 1843 mit 98, 78, 439 Talern; für das Jahr 1844 mit 76, 103, 151 Talern; für das Jahr 1845 mit 50, 55, 138 Talern; für das Jahr 1846 mit 58, 47, 139 Talern; für das Jahr 184/647 mit 59, 58, 162 Talern; für das Jahr 1847/48 mit 53, 59, 188 Talern; für das Jahr 1848/49 mit 115, 115 und 127 Talern; für das Jahr 1850/51 mit 108, 213 und 124 Talern; für das Jahr 1851/52 mit 75, 76, 120 Talern; für das Jahr 1852/53 mit 72, 71, 465 Talern; für das Jahr 1853/54 mit 429, 76, 363 Talern. Aus diesen Angaben ersieht man, daß das Scharwerkssystem noch im 19. Jahrhundert streng durchgeführt wurde und daß die Erhebung harer Geldbeiträge auf das Alleräußerste eingeschränkt wurde. Der größte Teil des baren Geldes ging für Verwaltungskosten darauf. Ebenso wie bei den Leichgeschworenenrechnungen wurde ein großer Teil der baren Geldbeiträge durch Verwaltungskosten absorbiert. Der Rest wurde für Brückenreparaturen und dergleichen verausgabt. Die Baukosten der großen Schleusen am Schleusenkrug und der Rückforter Schleuse erscheinen in besonderen Rechnungen. Die Rückforter Dammschleuse ist im 17. Jahrhundert beispielsweise viermal gebaut und zwar in den Jahren 1619, woselbst sie 3300 Mark kostete; 1652, woselbst sie 4200 florin kostete; 1671, woselbst sie 4181 florin kostete; 1698, woselbst sie 4002 florin kostete. Bei dieser letzten Summe sind jedoch Anfuhr der Baustoffe und Fundierung nicht miteinbegriffen. Die Gesamtkosten beliefen sich schließlich auf 6539 florin 18 gr. Zu den heutigen Geldeswert umgerechnet würde der Bau vom Jahre 1619 gekostet haben 9900 Mark, der von 1652 12600 Mark, der vom Jahre 1671 12000 Mark und der vom Jahre 1698 etwa 13000 Mark. Aus dem 18. Jahrhundert sind Nachrichten über die zum Unterhalt dieser Schleusen notwendigen Ausgaben nicht erhalten. Dagegen erfahren wir durch eine, aus dem Jahre 1816 stammende Zusammenstellung des königlichen Deichinspektors Kossak, daß der Neubau der Rückforter Schleuse im Jahre 1814 10921 Taler 4 Groschen kostete. (Reponierte Deichamtsakten Nr. 49).



Die Rückforter Dammschleuse.

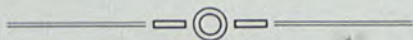
Nach der Schlichtgeschworenenrechnung vom Jahre 1827 wurde die Schleuse im Jahre 1827 wiederum mit einem Kostenaufwand von 1805 Talern neuerbaut. Im Jahre 1849 war sie schon wieder so haufällig, daß die Regierung dem Schlichtgeschworenenkollegium aufgab, sie neu zu bauen. Das letztere entschied sich im Jahre 1852 für einen Massivbau und dieser wurde, nachdem verschiedene von den Schlichtgeschworenen eingereichte Entwürfe als ungenügend durch die Staatsregierung verworfen waren, in den Jahren 1852/53 nach der Schlußrechnung (Reponierte Deichamtsakten 499) für 9818 Taler nach einem vom Wasserbauinspektor Müller aufgestellten und auf 8554 Taler veranschlagten Entwurf neu hergestellt. Hierzu gab der Staat eine Beihilfe von 1900 Talern, da die Schleuse eine den Zwecken der vom Fiskus angelegten Dammschaußee dienende Überwölbung erhalten hatte.\*) Heute nach 54 Jahren steht diese massive Schleuse noch unverändert da und man wird durch die vorstehenden Angaben sich sowohl überzeugen lassen, daß im wirtschaftlichen Interesse für Wasserbauten die Verwendung von Holzbauten zu verwerfen ist, als auch erhält man einen Begriff davon, welche Lasten immer wieder von Neuem den nur etwa 400 Hufen umfassenden, zur Unterhaltung der Dammschleuse verpflichteten Ortschaften im Lauf der letzten Jahrhunderte entstanden sind. Die urkundlichen besonderen Nachrichten über diese Schleusenbauten sind nachstehend wiedergegeben.

### Nachrichten über die Unterhaltungskosten der Rückforter Dammschleuse aus dem 17. Jahrhundert.

(Danziger Stadtarchiv A 10, S. 192.)

Anno 1619 ist die Tamm-Schleuse gebauet, welche mit dem Zimmermann verdingen, daß er alles sich zugeschaffet hat, eichen Holz mit aller Unkosten Summa 3300 Mark, aber sie haben ihm viel müssen verbessern.

Anno 1652 den 15. Junii haben wir verordnete Schlichtgeschworene im Niederquartier mit Beiwesen der Schulzen und Ratleuten die Schleuse durch den Tamm beim Rückfort verdingen, in des Herrn Stüven seiner Behausung der über das Bauamt regiert mit dem Zimmermann Meister Dirken verdingen und 1500 fl. Arbeitslohn 2 Tonn Bier 10 fl. mit den Gräbers verdingen, zwei . . . vor 900 Mark 3 Tonne Bier und das Holz vom Herrn gekauft, 45 Stück zu 25 Mark, aber der Boden ist beliegen geblieben auch das vorderste Schlackgebind mit den Türen. Anno 1653 den 7. Julii haben wir sie geliefert genommen. Summa mit aller Unkosten sich beläuft auf 4200 fl. 18 gr.



### Verding mit Daniel Wilcke wegen des Baues der Rückfortschen Schleuse 1671.

(Danziger Stadtarchiv A. 3, S. 987.)

Ao. 1671 den 29. Decembris ist die Rückfortsche Schleuse von Grunde aus ganz neu aufzubauen, in die Länge 80 Schuh und in die Breite 30 Schuh. Mit zweigen Schlaggebinden, inwendig zwischen beiden Schub-Türen 40 Schuh lang und solches von gutem eichen Kernholz, die Seitenwände alleine von fichtenen Bohlen und soll die Dicke des Holzes dreizehn bis vierzehn Zoll, die Bohlen aber vier Zoll dick sein. Über das nimmt Meister Daniel Wilcke, welcher die oben genannte Schleuse verdingen, auf sich alle Materialien, so zu solchem Schleusenbau gehörig, als Holz, Bohlen, Pech, Teer, Nägel und sonst alles Eisenwerk auf seine Unkosten zu schaffen, item alle Holz- und Erde-Fuhren zu tun, imgleichen die Gräberunkosten, item die Erde abzutämmen und zu verstoßen, imgleichen das Wassergießen und in summa alles und jedes, wie es Namen haben mag und zu diesem Schleusenbau erfordert werden möchte. Wie er denn auch die alte Schleuse mittlerzeit und bis die neue wird gesetzt werden, welches, geliebt es Gott, aufm Domic nächstkünftigen 1672. Jahres geschehen soll, notdürftigerweise zu repariren und zu unterhalten gelobet. Dahingegenst haben die gesamten Dorfschaften so zu dieser Schleuse gehören durch ihre Schultheisen und Gerichtsvögte dem Daniel Wilcke wegen obgedachten Schleusenbaus an barem Gelde in alles zu zahlen versprochen 4000 fl. ihm auch danebenst alle Materialien von der alten Schleuse zukommen zu lassen. Und sollen die ersten Tausend fl. fällig sein vierzehn Tage vor Fastnacht Ao. 1672, die andern 1000 fl. auf Pfingsten selbigen Jahres, die dritten 1000 fl. 14 Tage nach Michaelis selbigen Jahres und die letztern 1000 fl. medio Januari Ao. 1673, womit alsdann die veraccordirte Summa gänzlich wird gegolten und bezahlet sein. Alles getulich, sonder arge List und Gefahr. Bei diesem Schleusenverding seind gewesen die Wohlledlen, Besten und wohlweisen Herren Herr Daniel Schlieff, Herr Michael Behm und Herr Joh. Schwarzwaldt, Item und seind dabei die Schlichtgeschworenen Peter Haselau, Gergen Klein, Hans Arcke, Wilhelm Lenert und Jacob Lau gewesen, wie auch alle Schulzen, welche durch die gedachte Schleuse wässern.

Meister Daniel Wilcke hat wegen des vorgedachten Schleusenbaus auf alle vier Termine empfangen . . . . .	3624 fl. —
Item wegen Einforderung des Geldes, wie auch was beim Schleusenbau die Notdurft erfordert hat, als Besichtigung Mandaten, vielfältige Reisen, zum öftern bei dem Schleusenbau Zusammenkünfte gehalten und dem Amtsdienere und Landboten vor ihre Reisen und Amtsbestellung Summa in allem gegeben und verunkostet laut Register . . . . .	159 fl. 19 gr.
Daniel Wilcke hat den Werderschen nach Inhalt des Kontrakts den Schleusenbau nicht liefern können, hat also Unkosten verursacht . . . . .	150 „ 26 „
	Summa 3934 fl. 16 gr.
Folget nun welche Dorfschaft noch zum Schleusenbau schuldig sein	
Näsemarkt mit den Unkosten . . . . .	100 fl. 20 gr.
Quadendorff ohne Unkosten . . . . .	117 „ 10 „
Gemlitz ohne die Unkosten . . . . .	24 „
Weßlinde ist von der Tennischen Wüsten Hofe schuldig . . . . .	4 „ 24 „
	tut die ganze Summe 4181 fl. 10 gr.

\*) Anmerkung des Verfassers: Die Unterhaltung der über der Schleuse befindlichen Chaußebrücke ist demnach nicht Sache des Danziger Deichverbandes, des Rechtsnachfolgers des früheren Schlichtverbandes des Niederquartiers sondern der Provinzialverwaltung.

### **Verding mit Sigmund Zumpen und Balzer Wagner wegen des Baus der Rückfortischen Schleuse 1698.**

(Danziger Stadtarchiv A. 3, S. 989.)

Demnach die Rückfortische Schleuse, so schon einige Zeit hero schadhast gewesen, in diesem Vorjahr des 1698. Jahres durch den Eisgang vollends mehrtheils ruiniret worden, und also in solchem Stande geraten, daß sie von Grund auf hat müssen neu gebauet werden, als unter der Direktion (Tit.) Herrn Daniel Schlieffen, als Deputirten Herren zur Werderischen Verwaltung, wie auch der beiden Bauamts Herren H. S. Daniel Nimsgarten und Salomon Wahl zwischen denen Werderischen Schlichtgeschwornen und denen in der Schleuse wässernden Dorfschaften eines und Meister Sigmund Zumpen, Müllermeister auf hiesiger Schneidemühle und M. Balzer Wagnern Werkmeister in hiesiger großen Mühle andertheils, wegen Erbauung obgedachter Schleuse folgender Kontrakt getroffen und beramet worden; Es haben nämlich obgemelte M. Sigmund Zumpen und M. Balzer Wagner vorerwähnte Schleuse dergestalt und auf solche Art, wie aus nachfolgenden Punkten zu ersehen, aufzubauen und auf nächst künftigen Sonntag dieses 1690. Jahres fertig zu liefern, versprochen und auf sich genommen.

1. Die Ständer sollen alle von gutem gefunden untadeligen Eichenholz imgleichen die Türen und dazu gehörige Fächer, von eichenen dreizolligen Bohlen verfertigt werden.

2. Die Ständer alle sollen gleich denen jetzigen im Gesicht 16 Schue hoch 13 á 14 Zoll breit und 12 Zoll dick sein, die Ständer aber zum Schlaggebände sollen 20 Zoll ins Vierkante in sich haben.

3. Das Schlaggebände soll mit eichenen Streben von 10 Zoll ins Vierkante versehen werden, also daß auf jeder Seite 6 und zwar auf jedem Schlaggebände 2 sollen gesetzt werden.

4. Die Balken über der Schleuse sollen von gutem gefunden kienigten narwigten Fichtenholz und zwar von 13 bis 14 Zoll ins Vierkante verfertigt, auch mit guten Sellen-Dielen in Form einer Kappe bekleidet werden.

5. Unter die fichtene Balken, soll in der Mitte eine eichene also genannte Mauerlatte von 12 Zoll ins Vierkante gezogen und wohl befestiget werden.

6. Die Wände sollen aus guten fichtenen 4zolligen Bohlen bestehen und sollen keine Komegen-Bohlen dazu gebraucht werden.

7. Auf die Wände sollen fichtene Wollme von 12 Zoll ins Vierkante gelegt und wohl befestiget werden.

8. Die Baumeister werden schuldig sein, alles was zu diesem Schleusenbau nötig und gehorig, alle Materialien, als Holz, Bohlen, Pech, Teer, Berg, Nägel und sonst alles Eisenwerk auf ihre Kosten anzuschaffen, item alle Holz- und Erdföhren zu tun, imgleichen alle Unkosten, so zum Graben, Abdämmung und Verstoßung der Erde auch zum Wassergießen und sonst erfordert werden, zu tragen, also, daß die Schlichtgeschwornen von aller Zufuhr, irkener Materialien oder Abtämmung ganz frei sein sollen.

9. Sollte über Verhoffen ein großes Wasser kommen, so werden die Baumeister den Fangtamm zu erhalten schuldig sein, hingegen nehmen die Schlichtgeschwornen auf sich, den Rosewoyken Wall in guter Acht zu haben und zu verwahren, daß von der Seite dem Bau durch Ergießung des Wassers keine Hinderung geschehe.

10. Der Boden wird ganz ausgestellt, bis das Wasser heraus sein wird, da sich denn finden wird, was dabei zu tun vorfallen wird. Meine daß die Baumeister die Drempeel unter den Türen, wo die alten nicht taugen, von neuem eichenem Holz zu machen werden verbunden sein, imgleichen dafern die Büchsen zu den Thüren weg sein, neue, so wie die vorigen gewesen, von Metall oder Eisen anzuschaffen, sind sie aber vorhanden und tauglich, können sie bleiben.

Hingegen versprechen die Schlichtgeschwornen und die in diese Schleuse wässernde Dorfschaften, den Baumeistern ihre Arbeit und alle angewandten Kosten mit viertausend Gulden an gutem gangbaren Gelde auf folgende Terminen zu vergelten, nämlich in der vollen Woche nach Pfingsten dieses Jahres sollen 1000 fl., auf Johannis Baptistae 1000 fl., auf Dominici 1000 fl. und dann auf Michaelis die letzten 1000 fl. gezahlet werden. Womit sie von allen andern Anforderungen frei sein werden.

So wird auch den Baumeistern gestattet, alles alte Holz und Eisenwerk zu sich zu nehmen, so doch daß sie vom alten Holz nichts zur Verfertigung der neuen Schleuse gebrauchen sollen. Sollte aber vom alten Eisen was taugliches und brauchbares befunden werden, mögen sie es dazu anwenden, anstatt des untauglichen aber neues verschaffen.

Wie nun dieser Kontrakt in allen Punkten und Klauseln von beiden Teilen beliebt, als sind desfalls zwei gleichlautende Exemplaria verfertigt, von beiderseits Kontrahenten eigenhändig unterschrieben und hat jedes Teil eines davon zu sich genommen.

Geschehen in Danzig den 7. May Ao. 1698.



### **Verding mit denselben wegen Reparation des Bodens daran 1698.**

Demnach der zwischen den Werderischen Schlichtgeschwornen und Konsorten eines und M. Sigmund Zumpen und M. Balzer Wagnern andern Teils wegen Verfertigung der Rückfortischen Schleuse den 7. Mai dieses 1698. Jahres aufgerichtete Kontrakt in 10 Artikel anweist, daß der Boden selbiger Schleuse ausgestellt worden und aber die Baumeister mit Aufräumung der alten Schleuse und Auspompung des Wassers es so weit gebracht, daß der Boden ganz leer und trocken gemacht worden; als hat man bei Untersuchung des Bodens befunden, daß derselbe einer merklichen Reparation benötigt sei, da denn anfangs für nötig erachtet, daß zuförderst das Wasser tiefer unter den Boden, etwa bis zum Erdgrunde müßte ausgeleeret werden, damit die Reparation desto füglich und gründlicher könnte angeordnet werden. Weil aber die Baumeister dargetan, daß solches Ausleeren des Wassers zu ihrer verdungenen

Arbeit nicht gehöre, als sind sie mit dem in diesem Schleusenbau Verinteressirten eines geworden, daß sie den Baumeistern zu Ausleerung des Wassers einhundert und vierzig Gulden contribuiren wollten. Nach ausgeleertem Wasser, so viel dazu von nöten gewesen, hat man wahrgenommen, daß von der einen Seiten des Bodens sich zwar Spundpfähle gefunden, so aber ganz außer dem Geschick gestanden, auch merklich verdorben gewesen, auf der andern Hälfte sind keine mehr zu finden gewesen. Der Boden an sich selbst ist mit Latten zwischen den Bohlen verspundet und hin und wieder schadhast befunden. Umb nun das ganze Werk von Grunde aus in guten Stand zu setzen, ist zwischen den Kontrahenten mit Zuziehung und Einraten einiger Bauverständigen für gut angesehen und von beiden Teilen für genehm gehalten, daß der Bau folgendergestalt möge vorgenommen und fortgesetzt werden.

1. Die jenseit des Bodens auf der einen Hälfte desselben befindliche Spundpfähle, wovon oben gemeldet, sollen so wie sind bestehen bleiben. Es sollen aber in selbiger Reige auf der andern Hälfte neue Spundpfähle gestoßen werden.

2. Auf beiden Seiten des Bodens, sowohl stadtwerts als auch gegenüber auf der andern Seiten, sollen etwa 1 Schuh weit vom Boden, vorlängst dem Boden von einem Wall zum andern gute fichtene Spundpfähle gestoßen, auch von beiden Seiten mit blauem Lehm gut versehen werden.

3. Auf denen zu beiden Seiten zu äußerst gestoßenen Spundpfählen sollen gute fichtene Balken zu liegen kommen, die mit ihren ausgehohleten Pfälzen die Spundpfähle anstatt eines Bolms umbfassen, und sollen solche Balken der Länge sein, daß ihre Ecken von beiden Teilen in die Wälle können eingegraben und dafelbst befestiget werden. In der Mitte der Balken sollen selbige mit starkem Eisenwerk an die äußersten Balken des Bodes worauf die Ständer der Schleuse stehen, verbunden werden, damit solche die Spundpfähle bedeckende Balken, weil sie außer der Schleuse stehen, von dem Wasser nicht können von den Spundpfählen gehoben werden.

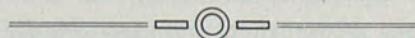
4. Die auf dem Boden zwischen denen eingepaßte Latten sollen gänzlich verworfen und die Bohlen, so viel derselben tauglich, Stück vor Stück abgesäumt und zusammen gefuget und der Abgang mit guten eichenen Bohlen ergänzt werden.

5. Die Fugen der zusammen gefügten Bohlen sollen mit Werk gut gedichtet und mit Teer und Pech versehen, nachgehends die Rahten allenthalben mit Latten bekleidet werden.

6. Alle hiezu gehörige Materialien, Bohlen, Balken, Eisenwerk, blauen Lehm, Berg, Teer, Pech etc. nichts ausgeschlossen, werden die Baumeister auf ihre Kosten anzuschaffen und das ganze Werk rechtschaffen gut und fertig zu liefern schuldig sein, also daß die Schlichtgeschworne und Konforten nichts dazu außer ihrem Verding beizutragen können gehalten werden.

Für solche Arbeit werden die Baumeister von denen Schlichtgeschwornen und Konforten sechzehnhundert und fünfzig Gulden zu genießen haben, davon die Hälfte, nämlich Acht Hundert und fünf und zwanzig Gulden, wie auch Neunzig Gulden ad rationem des verdingenen Wasserausleerens auf Dominici soll gezahlet werden. Die andere Hälfte auch Acht Hundert fünf und zwanzig Gulden, wie auch die restirende fünfzig Gulden wegen des Wasserausleerens sollen auf Weihnachten fallen. Der vorige Kontrakt nebst darin gesetzten Terminen bleibt in seinen Kräften.

Actum den 25. Julii Ao. 1698.



### Aufsatz der Größe der Schleusen beim Rückfort und was zu derselbigen neuen Erbauung wird von nöten sein wie folget.

Die Länge ist Werkfuß 80

Die Breite ist 32

Die Tiefe ist 16

Und hat jegund 21 Bund.

Was dazu vonnöten an eichen Holz wie folget:

63 Stück Ständerholz zu 16 Schuh, das Stück 7 f. . . . . tut f. 441

8 „ zu Hauptständer zu 16 Schuh, das Stück 18 f. . . . . „ „ 144

24 „ zu Bänder und Streben und Türen zu 30 Schuh, das Stück 12 f. „ „ 288

An fichten Holz

30 Stück Nörvisch Holz zu Balken, Bänder und oben her zu gebrauchen  
das Stück 10 f. . . . . tut f. 300

1½ Schock 4 zolligte Bohlen, das Stück 4 f. 15 gr. . . . . „ „ 405

16 Stück Halbholz zu 20 Schuh, das Stück 4 f. . . . . „ „ 64

1 Schock Sellar Dielen, das Stück 2 f. . . . . „ „ 120

30 Stück Pfahlholz, das Stück 3 f. . . . . „ „ 90

zu Eisen und Nageln . . . . . „ 150

Aufzugraben, Pfähle zu stoßen, abzutammen, Wasser

herauszubringen und diesen Bau fertig zu liefern, Arbeitslohn . . . . . „ 2000

Summa f. 4002 florin.

Mit der Zufuhr des Holzes, des Lehmes oder Erde wollen wir nichts zu tun haben.

Was den Boden oder Grund anlangt und was darzu an Schwellen und Spund- und andern Pfählen wird vonnöten sein, wie auch an 4 zolligten Bohlen und Eisernägeln und was vor Arbeitsunkosten darauf gehen möchten, kann man vor dem Wasserausbringen und gänzlichen Abrechnung nicht wissen.

gez. Siegmund Zumppe.

gez. Valter Wagner.



Über die Art, in welcher die baren Geldbeiträge ausgeschrieben und eingezogen wurden ist folgendes zu sagen. Wie unter dem Abschnitt „Teichgeschworene“ ausführlich geschildert und durch Urkunden belegt ist, hatten die Teichgeschworenen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Recht nach ihrem Ermessen dem Werder zum besten einen Umschlag zu ordnen d. h. Deichabgaben auszuschreiben. Im 18. Jahrhundert wurden die Umschläge schon mit besonderen Namen bezeichnet und zwar „große Zulage“, „Sommerzulage“, „Landschoß“ und „Meistergeld“. Dieser Umstand weist darauf hin, daß um diese Zeit die einzelnen Raten zu bestimmten Zwecken und zu bestimmten Zeitpunkten eingezogen wurden. „Mit harter Bedrängung“ wird den Schulzen durch Erlaß des Rats vom 19. Dezember 1637 „auferlegt“, sich jeglichen Versuchs die Teichgeschworenen bezüglich der Notwendigkeit der Umlage oder der Verwendung der Beiträge zu kontrollieren, zu enthalten. Die Rechnung war allein dem Danziger Bürgermeister zu übergeben, welcher dieselbe prüfte. Am Ende des 17. Jahrhunderts nahmen jedoch die Schulzen des Werders schon wieder Einsicht in die jährliche Rechnung und im 18. Jahrhundert findet eine ganz öffentliche Rechnungslegung im Beisein sämtlicher Schulzen und Ratmänner der freien und unfreien Dörfer verbunden mit dreitägigem festlichem Beisammensein statt. Diese Zusammenkunft wird nach ihrem Zweck selbst „die Werderrechnung“ genannt. Im Jahre 1826 erst beanstandeten die Aufsichtsbehörden die jährlich wiederkehrende Veranstaltung solcher Festlichkeiten aus öffentlichen Mitteln, zumal bei den schlechten Zeiten. Das Teichgeschworenkollegium erwiderte jedoch, daß es so seit undenklichen Zeiten gewesen sei und so blieb es lediglich bei der Ermahnung, größte Sparsamkeit walten zu lassen.

Die preussische Regierung stimmte der Gewohnheit, die Teichgeschworenenrechnungen durch die Schulzen des Werders prüfen zu lassen, bei. Eine genaue Regelung dieser Angelegenheit ist in der Anweisung für die Niederungsbewohner vom Jahre 1830 auf Seite 18 und in Abschnitt VI, Seite 23/24 der dieser Anweisung beigelegten Dienstanweisung für die Teichgeschworenen gegeben. Danach sollten die Rechnungen durch Deputierte der Societät geprüft werden und zu diesem Zwecke mit sämtlichen Materialbelägen den Ortsvorstehern unter Zuziehung von Gemeindepriestern in einer gemeinsamen Sitzung vorgelegt werden. Die so geprüften Rechnungen wurden bis zum Jahre 1857, das heißt bis zum Inkrafttreten des ersten Statuts für den Danziger Werder, dem Danziger Magistrat übergeben. Eine weitere Prüfung der Rechnungen fand dann durch den Landrat bezüglich die Regierung in Danzig statt. Für die Schlichtgeschworenenrechnungen gilt dasselbe, was im Vorstehenden über die Teichgeschworenen gesagt ist. Zu vergleichen sind die Ausführungen, welche hierüber schon in den Abschnitten gemacht sind, welche von den Hauptverwaltungsorganen für das Deich- und Entwässerungswesen im Danziger Werder handeln. Durch die beiden Statute vom Jahre 1857 und 1888 sind dann die sämtlichen Verhältnisse, welche auf die Leistung und Verwendung der Deichbeiträge Bezug haben, zusammenfassend gesetzlich geregelt.



## Berichtigungen.

---

- Im **Vorwort** muß es heißen: Oberregierungsrat Wessel, der unbestritten statt unbestrittene beste Kenner . . .
- Seite 5.** Der Kladaufanal ist, wie im Abschnitt, welcher diesen Fluß im besonderen behandelt, ausführlich erörtert ist, nicht im Jahre 1342, sondern in der Zeit von 1342—1347 erbaut worden.
- Seite 63 und 64.** Es muß heißen anstatt „Schlickgeschworeneid“: „Schlickgeschworeneneid“.
- Seite 88.** Das Lezkauer Schöpfwerk ist nicht im Jahre 1849, sondern nach anderen Nachrichten 1854 oder 1855 erbaut worden.
- Seite 89.** Das zweite Windschöpfwerk für Groß Plehnendorf besteht nicht mehr, sondern ist bereits vor einigen Jahren abgebrochen worden.
- Seite 92.** Die Mühlenordnung vom 10. April 1640 ist in ihrem ganzen Wortlaut im Danziger Stadtarchiv, Archivnummer VII 149 c, Seite 350 enthalten und hat folgenden Wortlaut:

### **Mandat an die Dorfschaften des Stüblauschen Werders, wegen Schleusen und Mühlen, anzusegeln, auch den Mittelwall nicht zu reiten bei Poen 10. Reichstaler.**

Dieweil in der Werdrischen Ordnung ganz ausdrücklich enthalten, daß keine Dorfschaft des Stübl. Werders ihre Mühlen ansegen, noch ihre Schleusen öffnen soll, es sei dann, daß die Reichenberger Mühle ansegen, und der dazugesetzte Markpfahl zu kennen ist. Als läßt der Herr Bürgermeister Johann Zierenberg S. E. H. allen und jeden Schulzen und Nachbarn der sämtlichen Herren und Scharwerksdörfer des Stübl. Werders hiemit ernstlich auferlegen, daß sie sich solcher Ordnung gemäß verhalten ihre Schleusen nicht öffnen, noch ihre Mühlen eher ansegen sollen, es sei dann, daß sie sehen, daß der Reichenberger Mühle im Gange, und der Mark-Pfahl oben ist, sobald aber der Mark-Pfahl nicht mehr zu kennen ist und der Reichenberger Mühle aufhört zu mahlen, so sollen sie auch inner halben Stunde aufhören, ihre Schleusen hemmen samt den Mühlen, bei Poen 10 fl. Ungriß, so oft sie bruchfällig befunden werden, auch soll niemand sich unterstehen den Mittelwall zu reiten bei Poen 10 Reichstl. auf einen jedern der dafelbst betroffen wird. Darnach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu wachen.

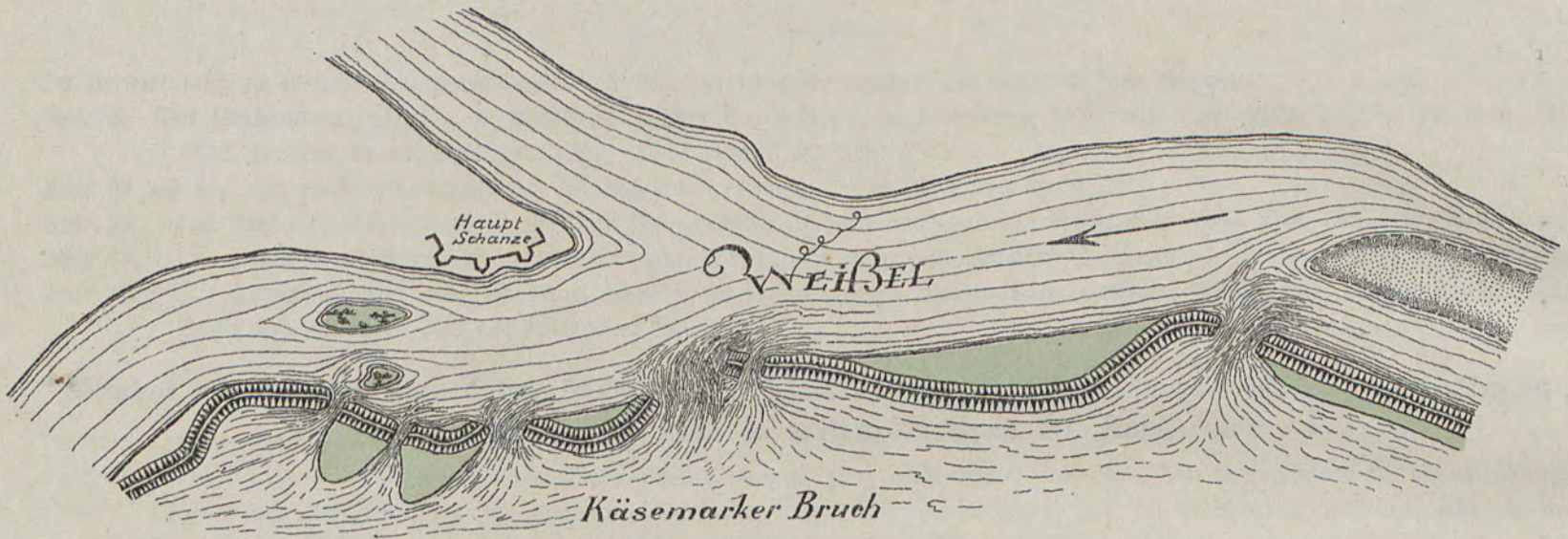
Actum d. 10. April 1640.


- Seite 151.** Es muß in der Überschrift heißen: Angaben über die Grabung der „Kladau“ und nicht der „Mottlau“.
- Seite 151.** Die vom Deichverband zu unterhaltende Länge der Kladau beträgt tatsächlich nur 4,4 Kilometer. Die durchschnittlich jährlich dem Deichverband für 1 Kilometer entstehenden Unterhaltungskosten betragen demnach nicht annähernd, sondern über 1000 Mark, wobei die jährlichen Krantungskosten nicht mitinbegriffen sind.
- Seite 161.** Die Deichbrüche im 16ten Jahrhundert, durch welche eine vollständige Verwüstung des Unterwerders eintrat, fanden in den Jahren 1540 und 1543 (nicht 1542) statt. Zu vergleichen Seite 126 dieses Buches.

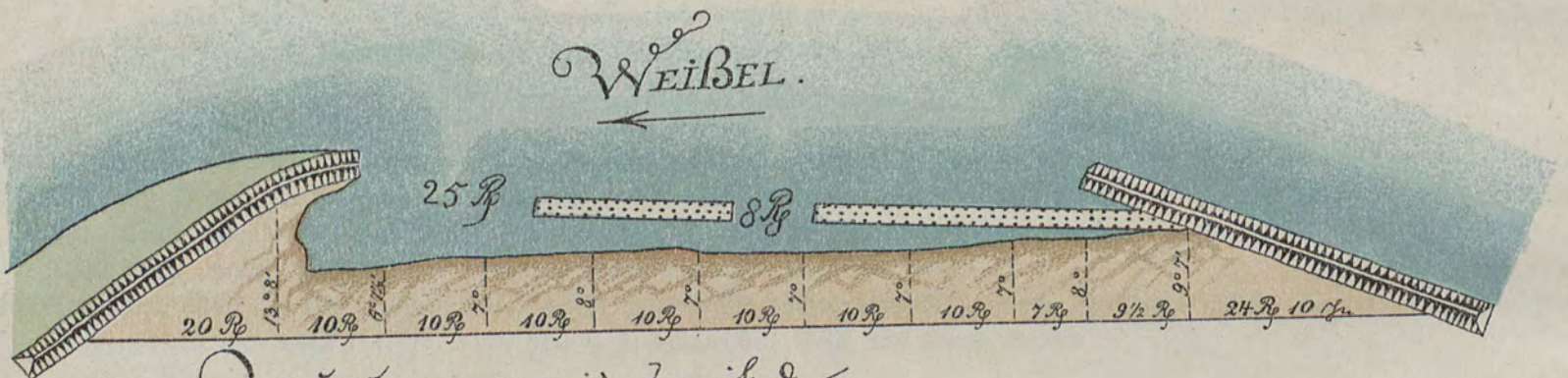


*Darstellung  
der von den Schweden im Jahre 1657 bewirkten Deichdurchstiche  
bei Käsemark und der Schliessung der obersten zwischen Käse-  
mark und Letzkau gelegenen Öffnung im Jahre 1662.*

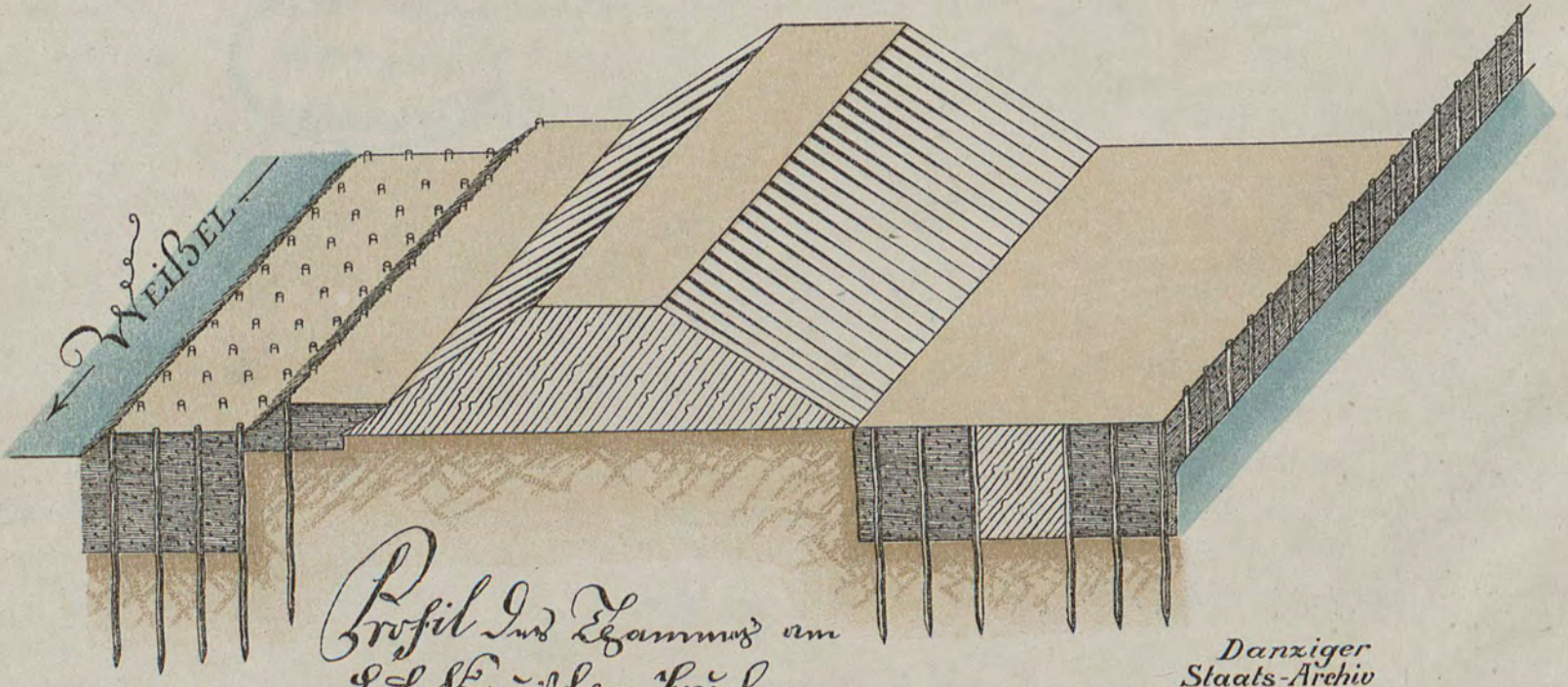
*Nach zeitgenössischen Zeichnungen  
aus dem Danziger Staats-Archiv.*



 *Letzkau*



*Veränderung, wie sie sich mit der  
Verbreiterung Letzkauer Brücke  
gebildet. Adj. 22 July A. 1662.*



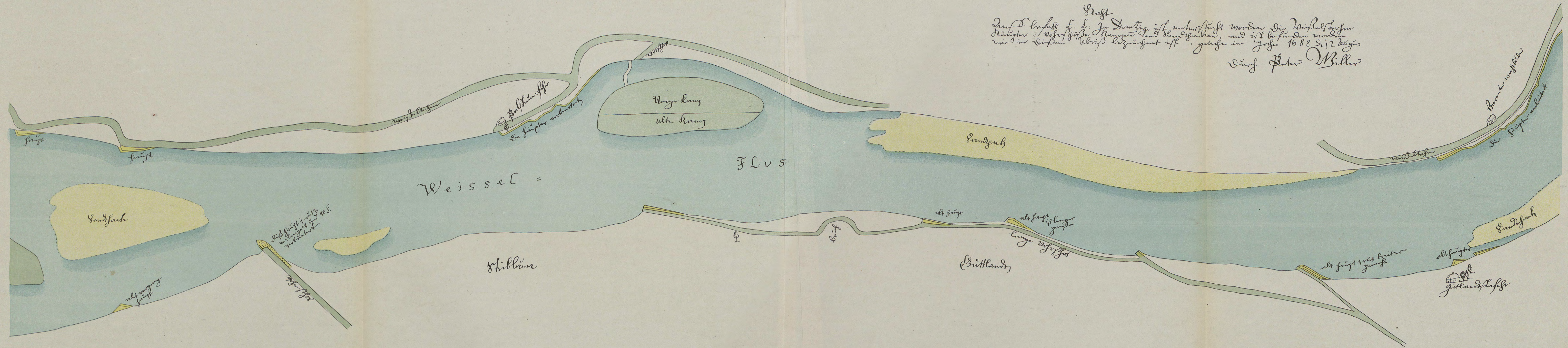
*Profil des Damms am  
Eckhäufigen Brücke.  
Sznoy Tollier.*

*Danziger  
Staats-Archiv  
Karten III a 156, 115, 116.*

# Zustand der Weichsel von Czattkau bis Gemlitz im Jahre 1688.

Nach einer zeitgenössischen Darstellung des Ratslandmessers Peter Willer.

Danziger Staats-Archiv Karte N<sup>o</sup> H<sup>o</sup> 100.



# WEICHSEL BRUCH 1784.

